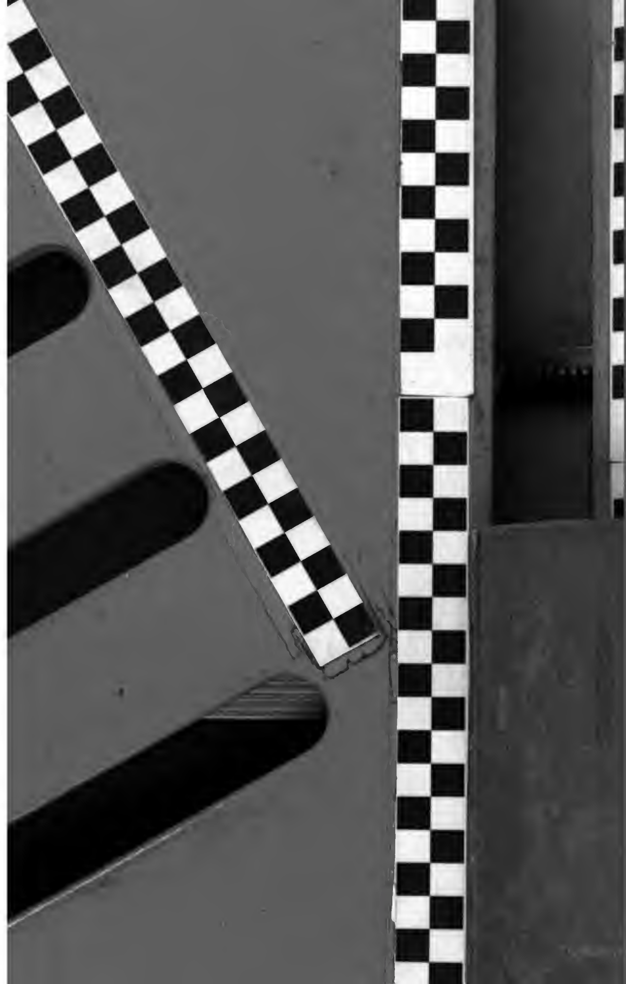
INTELLIGENZBLATT DES RHEINKREISES

Bayerischer Rheinkreis





Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises.

Dreizehnter Jahrgang







1 8 3 0.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 1. Speyer, den 1. Januar 1830.

Ad Nro. 12,179 B.

(Distanz-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 93. des Dekrets vom 18. Juni 1811 hat die unterfertigte Königliche Kreisregierung nachfolgendes Verzeichniß der Entfernungen sämmtlicher Gemeinden des Rheinkreises von den Amtssitzen der Justizbehörden aufgestellt, und verfüget dessen Bekanntmachung durch das Kreis- intelligenzblatt.

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
Canton Frankenthal.	Zweibrücken.	Frankenthal.	Frankenthal.	Frankenthal.
Beindersheim . . .	23¼	1¼	1¼	1¼
Bobenheim am Rhein	23¾	1½	1½	1½
— Liedesheimer oder Nonnenhof . .	24¼	1¾	1¾	1¾
Edigheim	23¼	¾	¾	¾
Eppstein	22	1	1	1
Flomersheim . . .	22¼	¾	¾	¾
Frankenthal . . .	22½	—	—	—
— Ormesheimer Höfe	22½	¼	¼	¼
Gerolsheim . . .	21¼	1¾	1¾	1¾
Großniedesheim . .	21¾	1¾	1¾	1¾
Heßheim	21¾	¾	¾	¾
Heuchelheim . . .	21½	1½	1½	1½
Kleinniedesheim . .	22¼	2	2	2
Lambsheim . . .	21¼	1½	1½	1½
Maxdorf	21	2	2	2
Mörsch	23	¾	¾	¾
— Mörscherauhof .	23¼	1	1	1
— Petersaue . . .	24	1¾	1¾	1¾
Oppau	23¾	1¼	1¼	1¼
— Sandhöferfahrt .	24½	1½	1½	1½
Roxheim	23¾	1¼	1¼	1¼
— Scharaue . . .	24	1½	1½	1½
Studernheim . . .	23	¾	¾	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
Canton Grünstadt.	Zweibrücken.	Frankenthal.	Frankenthal.	Grünstadt.
Albsheim	19¼	4¼	4¼	¾
Altleiningen	17	5½	5½	2½
— Garten-Hof	—	—	—	—
— Höninger-Hof	16¾	6	6	3
— Neu-Hof	16¾	5¾	5¾	2½
Asselheim	18¾	4¾	4¾	¼
Battenberg	19¼	4¼	4¼	1¼
Bissersheim	19¼	3	3	1¼
Carlsberg	16¼	6¼	6¼	3
Colgenstein	20½	3½	3½	1¼
Heidesheim	20¼	3¾	3¾	1
Dirmstein	20¾	2¼	2¼	2¼
Ebertsheim	18	5¼	5¼	1
Großbockenheim	20	4¼	4¼	1½
Großkarlbach	20	2¾	2¾	1¾
Grünstadt	19¼	4¼	4¼	—
Hettenheim	17	5½	5½	1¾
Leidelheim	17½	5¼	5¼	1½
Hertlingshausen	16	6¾	6¾	3½
Kindenheim	20½	4¾	4¾	2
Kirchheim an der Eck	18¾	3½	3½	¾
Kleinbockenheim	20¼	4½	4½	1¾
Kleinkarlbach	18½	4	4	¾
Laumersheim	20¼	2¼	2¼	2
Mertesheim	18½	4¾	4¾	¾
Mühlheim	19½	4	4	1
Neuleiningen	18¼	4¼	4¼	¾
— Nacter-Hof	18	4½	4½	1¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Frankenthal.	Grünstadt.
— Sussen-Hof	—	—	—	—
Obersülzen	19¾	3	3	1
Obrigheim	20½	3½	3½	1¼
Quirnheim und Boßweiler	19¼	5	5	¾
Saussenheim	18¾	4¼	4¼	½
Tiefenthal	18	5¼	1¼	1
Wattenheim	17	5½	5½	2
— Langenthal-Höfe	—	—	—	—
Canton Dürkheim.	Zweibrücken.	Frankenthal.	Neustadt.	Dürkheim.
Bobenheim am Berg	20¼	4	5¾	1¾
Dackenheim	20¼	3½	5¾	1¾
Deidesheim und Niederkirchen	20¼	5	2¼	1¾
Dürkheim	18½	4	4	—
— Alte Glashütte	16½	7¾	4¼	3¾
— Erlebach	15½	8½	5½	4¼
— Isenach	16¼	7¼	5	3
— Kirschthal	15¾	7¼	5¾	3
— Neue Glashütte	—	—	—	—
— Saupferch	16¾	7	6¾	3
— Wolfenhütte	—	—	—	—
Ellerstadt	20¼	3	4¼	1¾
Erpolzheim	20	2½	5	1½
Freinsheim	20	3	5½	1½
Friedelsheim	19½	3¾	3½	1
Forst	19¾	4½	2¾	1½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Landcommissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Neustadt.	Dürkheim.
Gönheim	19¾	3⅓	3¾	1¼
Grethen	18¼	4⅓	4¼	¼
Hausen	18	4¾	4⅓	⅓
— Röhrig . . .	—	—	—	—
Hartenburg . . .	17⅓	5¼	5	1
Herxheim am Berg .	20	3⅓	5⅓	1⅓
Kallstadt	19⅓	3⅓	5	1
Leistadt	18⅓	3¾	5	1
Rödersheim . . .	20¼	3¾	3¼	1¾
Seebach	18⅓	4¼	4	⅓
Ungstein u. Pfeffingen	19¼	3⅓	4¾	¾
Wachenheim . . .	19¼	4⅓	3¼	¾
— Osthof	19⅓	4	3¾	1
— Mundharter Hof.	19	4¾	3¾	½
Weisenheim am Berg	20	4	5⅓	1⅓
Weisenheim am Sand	20¾	2¼	6	2¼
— Egersheimer Hof	—	—	—	—
Canton Neustadt.	Zweibrücken.	Frankenthal.	Neustadt.	Neustadt.
Duttweiler . . .	21⅓	8⅓	2¼	2¼
Elmstein	13¾	12¼	4¾	4¾
— Iggelbach . . .	13	12⅓	5	5
— Appenthal . . .	14	12	4⅓	4⅓
— Alte Schmelz . .	14	12¼	5	5
— Harz-Hütten . .	—	—	—	—
— Helmbacher-Hütte	—	—	—	—
— Mückenwies . .	13¼	13¼	5¾	5¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Landcommissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Neustadt.	Neustadt.
— Obere Schwabenbach	—	—	—	—
— Röthertthal . .	13¼	12⅓	5	5
— Speyer-Brunnen	13⅓	13⅓	6	6
— Untere Schwabenbach	—	—	—	—
Esthal	15	11	3⅓	3⅓
— Breitenstein . .	—	11	3¼	3¼
— Spangenberg . .	—	10⅓	2¾	2¾
Frankeneck	17¼	9¼	2	2
Geinsheim	22	7¾	2¼	2¾
Gimmeldingen und Lobloch . . .	20	6⅓	¾	¾
Grevenhausen . . .	17⅓	9	1⅓	1⅓
Hambach	20	8	¾	¾
Haardt	19⅓	7	¼	¼
Haßloch	21⅓	6	2¼	2¼
Königsbach . . .	20¼	6	1	1
Lachen	20¾	7¾	1⅓	1⅓
Speyerdorf . . .	20⅓	7¼	1⅓	1⅓
Lambrecht	17⅓	9	1⅓	1⅓
Lindenberg	18¼	8⅓	1¼	1¼
Meckenheim . . .	21¾	4¾	2⅓	2⅓
Mußbach	20¼	6¼	1	1
Neidenfels	16¾	9¾	2¼	2¼
Neustadt	19¼	7¼	—	—
Ruppertsberg . . .	21¼	5⅓	2	2
Weidenthal . . .	15¼	9¼	4	4
Winzingen und	19⅓	7	¼	¼
— Branchweiler . .	19⅓	7	⅓	⅓

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Speyer.	Mutterstadt.
Canton Mutterstadt.				
Alsheim und Krenau	20¾	4	5	1¾
Altripp	25	6	4¼	2¾
— Riedhof . . .	25½	5½	3¾	3½
— Seckenheimer-Hof	—	—	—	—
— Wäschhorst . .	—	—	—	—
Assenheim	21	3¾	4½	1¼
Böhl	22	5	4	2¼
Dannstadt	22	4	4	1
— Münchhof . . .	22	4¼	3¾	1¼
Friesenheim . . .	23	2	5¾	2
— Ankerhof . . .	23½	2½	5¾	2½
— Gräfenau . . .	23½	2¾	5½	2¾
— Hemshof . . .	23½	2½	5¾	3
— Rohrbacher-Hof.	23½	2½	5¼	2½
Fußgönheim . . .	21	2½	5¼	1½
Hochdorf	20¾	4	4¾	1½
Iggelheim	22	5¾	3¼	2¾
Maudach	22¾	2¾	4¼	½
Mundenheim . . .	23½	3	4½	1½
— Rheinschanze bei Mannheim . .	24¼	3	5¼	2¼
— Ziegelhütte . .	24	3¼	5	2
Mutterstadt . . .	22¼	3	4¼	—
— Heckenhof oder Rosenhof jetzt Kurzsche-Hof . .	—	—	—	—
— Holzhof . . .	21¾	3½	4¾	½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Speyer.	Mutterstadt.
Neuhofen	24	4¼	3¼	1¾
— Rehhütte . . .	23¾	3	2¾	1½
— Waldmühle . .	—	—	—	—
Oggersheim . . .	22½	1½	5¾	1½
Rheingönheim . .	23½	3½	4	1¼
Rugheim	12¼	2	5¼	1
Schauernheim . .	21½	3¼	4½	1
Canton Speyer.	Zweibrücken.	Frankenthal.	Speyer.	Speyer.
Berghausen . . .	22¾	8	¾	¾
Dudenhofen . . .	23	6¾	¾	¾
Hahnhofen. . . .	22¾	6¾	1¾	1¾
Harthausen . . .	22	7½	1¾	1¾
Heiligenstein . . .	22½	8¼	1¼	1¼
Mechtersheim . . .	22½	8¾	1¾	1¾
— Rheinschanze bei Philippsburg .	23½	9	2¾	2¾
Otterstadt	24½	6	1¾	1¾
Schifferstadt . . .	23½	4¾	2½	2½
— Kohlhof . . .	24¼	5	2¾	2¾
— Limburger Hof .	24¾	4½	3	3
Speyer	23¾	7¼	—	—
— Binshof . . .	24¾	6¼	1½	1½
— Chaussee-Haus .	24¼	6¾	½	½
— Deutsche Wihl .	—	—	—	—
— Eyinger's Wihl .	24¼	7	½	½
— Rinkenberger Hof	24¾	6¼	1	1
— Roth's Wihl . .	—	—	—	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Frankenthal.	Speyer.	Speyer.
— Rübsamen Wihl .	24¼	7¼	¾	¾
— Spitzenrheinhof .	24¾	6¾	1	1
— Weyershof oder Behret's Wihl .	24½	7¼	¾	¾
Waldsee	25	5¼	2½	2½
Canton Annweiler.	Zweibrücken.	Landau.	Bergzabern.	Annweiler.
Albersweiler . . .	14½	2	3¼	1½
— St. Johann . .	14¾	2	3½	1¾
— Steigerter Hof .	15	2	4	2
Annweiler	13	3½	4	—
Sarnstall	12½	4	4½	½
Bindersbach . . .	13½	3¼	3½	½
Darstein	12½	5	3	2¼
Dimbach	12½	4½	3½	1¾
Dernbach	14½	3	4¼	1¾
Eusserthal	14½	3¼	4¼	1¾
— Pfalzhof . . .	14½	3	4	1¾
— Vogelskoker Hof .	—	—	—	—
Gossersweiler . . .	12½	4	2¾	1½
Grevenhausen . . .	14	3½	4¼	¾
— Mittenbacher Hof	13¼	2¼	4	¼
— Rother Hof . .	14	2½	3½	¾
Hochstetten	10½	7	7¾	4
Lug	12	4¾	3½	1¼
Münchweiler . . .	13½	3¼	1¾	2
Oberschlettenbach . .	12¾	5	2½	2½
Queichhambach . .	13¾	2½	3¾	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Landau.	Bergzabern.	Annweiler.
Ramberg	15	3½	4¾	2
— Modecker Hof .	—	—	—	—
Rinthal	12	4½	4¾	1
— Geiskopfer Hof .	12½	6¼	7¼	4¾
Schwanheim . . .	12	5	4	1¾
Spirkelbach . . .	11½	5	4½	1½
Stein	12½	4	2½	1¾
Sülz	13	3½	2	2
Völkersweiler . . .	12¾	4	3	1¼
Vorderweidenthal . .	12¾	5	2¼	2¾
— Lindelbrunner Hof	13¼	4¾	2½	2½
Waldhambach . . .	13¾	3	2	1½
Waldrohrbach . . .	13½	3½	2½	1¼
Wernersberg . . .	12	4¼	3½	¾
Wilgartswiesen . .	11	4½	4¾	2
— Hermersberger Hof	10½	6½	6¾	3¼
— Horbacher Hof .	9½	7¼	6¾	3¾
Canton Bergzabern.	Zweibrücken.	Landau.	Bergzabern.	Bergzabern.
Altenstadt	17¼	6	2¼	2¼
Appenhofen . . .	16	1½	2¼	2¼
Barbelroth . . .	16¾	3	1½	1½
Bellenborn . . .	14½	5	1	1
Reichsdorf . . .	15¼	5¾	1¾	1¾
Bergzabern . . .	15	4	—	—
— Frauenberger Hof	15	4¼	¼	¼
— Gellbacher Hof .	—	—	—	—
Billigheim	16¼	1¾	2¼	2¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Landau.	Bergzabern.	Bergzabern.
Birkenhördt . . .	13¾	5¼	1¼	1¼
Blankenborn . . .	14½	5¼	1¼	1¼
Dierbach	16½	3¾	1½	1½
Dörrenbach . . .	15[illegible]	4¾	¾	¾
Gleishorbach u. Gleiszellen	15½	3½	¾	¾
Hergersweiler . . .	17	3¼	2	2
Heuchelheim . . .	15	1¾	1¾	1¾
Ingenheim . . .	15¼	1¾	2	2
Kappellen und Drußweiler . . .	15½	3½	¾	¾
— Deutschhof . .	15½	4½	½	½
— Kapplaneihof . .	15¾	4¾	¾	¾
Kapsweyer . . .	17¼	5	2	2
Klingen	14½	2	1½	1½
Klingenmünster . .	14¼	2½	1	1
— Magdalenenhof .	—	—	—	—
— Wirschweiler Hof	—	—	—	—
Mühlhofen . . .	16¼	1¾	2¼	2¼
Niederotterbach . .	17	4	2	2
Niederhorbach . . .	15¾	3	1	1
Oberhausen . . .	16	3¼	1	1
Oberhofen	15¼	3½	½	½
Oberotterbach . . .	16	5	1	1
Pleisweiler . . .	15¼	3¾	¼	¼
Rechtenbach . . .	16½	5½	1½	1½
Rohrbach	16¾	1¾	2¾	2¾
Schweigen . . .	16¾	5¾	1¾	1¾
Schweighofen . . .	17½	5½	2	2
— Haftelhof . . .	16½	5	1¼	1¼
Steinfeld	17¼	4½	2	2
Weiler	16	6½	2½	2½
— St. Germannshof	15¾	6¾	2¾	2¾
Canton Germersheim.	Zweibrücken.	Landau.	Germersheim.	Germersheim.
Bellheim	19¾	3¼	2	2
Freisbach	21	4½	3	3
Germersheim . . .	21¾	5¼	—	—
Hördt	21½	4¾	2	2
Knittelsheim . . .	19¼	2¾	2½	2½
Kuhardt	21½	4¾	2½	2½
Leimersheim . . .	22	5½	3¼	3¼
Lingenfeld	21	4½	1¼	1¼
Neupfotz	21¼	5	3¾	3¾
Niederlustadt . . .	20	3½	2¼	2¼
Oberlustadt . . .	19¾	3¼	2½	2½
Ottersheim . . .	19	2½	2¾	2¾
Schwegenheim . .	21	4½	1¾	1¾
Sondernheim . . .	21¼	5	¾	¾
Weingarten . . .	20¼	3¾	2¼	2¼
Westheim	20½	4¼	1½	1½
Zeiskam	19¾	3¼	3	3
Canton Kandel.	Zweibrücken.	Landau.	Germersheim.	Kandel.
Berg	21¼	7¼	8¼	3½
Büchelberg	19½	5½	7¾	2¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Landau.	Germersheim	Kandel.
Erlenbach	18½	3	5½	1
Freckenfeld	17½	4	7½	2
Hagenbach	21¼	6	6½	2¼
Hatzenbühl	19½	3¾	4½	1¼
Hayna	19½	3	5	1½
Jockgrimm	20¼	5	4½	1¾
Kandel	18½	3¾	5¾	—
— Langenberg . .	19¼	4½	6½	¾
Minfeld	18	4	6¾	1
Minderschlagen . .	18¼	3¼	5¾	½
Neuburg	22¼	7	7½	3½
Pforz	21¼	6½	6¼	2¾
Rheinzabern . . .	20½	4¼	3¾	2
Rülzheim	20¼	3¾	2¾	3
Schaibenhardt . .	20¼	6¾	9	3½
Schaidt	17¼	4½	7¾	2¼
Steinweiler . . .	17¼	2¼	6	1¾
Vollmersweiler . .	17	4½	8	2½
Winden	17¼	3	7	1½
Wörth	20½	5¾	5½	2
Canton Edenkoben.	Zweibrücken	Landau.	Landau.	Edenkoben.
Altdorf	19	4	4	1¾
Böbingen	18¾	3¾	3¾	2
Böchingen	16¼	1¼	1¼	1¾
Burrweiler . . .	16½	1½	1½	1¾
Diedesfeld	19¼	4½	4½	1½
Edenkoben	17¾	3	3	—
Edesheim	17¼	2	2	¾
Flemmlingen . . .	16½	1½	1½	1½
Freimersheim . . .	18¼	3	3	1¾
Gleisweiler . . .	15½	1¾	1¾	2
Gommersheim . .	19¼	4¼	4¼	2½
Großfischlingen . .	18	2¾	2¾	1¼
Hainfeld	17	2	2	1
Kirrweiler	18¾	4	4	1
Kleinfischlingen . .	18	2¾	2¾	1½
Knöringen	17¼	1½	1½	1¾
Maikammer . . .	18½	3¾	3¾	¾
Alsterweiler . . .	18¾	4	4	1¼
Rhodt	17½	2½	2½	½
Roschbach	16¾	1¾	1¾	1¼
St. Martin . . .	18¾	4	4	1
Venningen	18¼	3	3	1
Weyher	17½	2½	2½	1
Canton Landau.	Zweibrücken.	Landau.	Landau.	Landau.
Arzheim	14¾	1	1	1
Birkweiler	14½	1¾	1¾	1¾
Bornheim	17¾	1¼	1¼	1¼
Dammheim . . .	17½	1	1	1
Eschbach	14½	1¾	1¾	1¾
Essingen	18	1½	1½	1½
Frankweiler . . .	15¼	1¾	1¾	1¾
Godramstein . . .	15½	1	1	1
Göcklingen	15	1¾	1¾	1¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Landau.	Landau.	Landau.
Herxheim	18¼	2¾	2¾	2¾
Herxheimweyher . .	19	3	3	3
Ilbesheim	14¾	1¼	1¼	1¼
Impflingen . . .	16	1	1	1
Insheim	16¾	1½	1½	1½
Landau	16½	—	—	—
Leinsweiler . . .	14¼	1¾	1¾	1¾
Mörlheim	17¾	1¼	1¼	1¼
— Mörlheimer Mühle	—	—	—	—
Mörzheim	15¼	1	1	1
Niederhochstadt . .	18¾	2½	2½	2½
Nußdorf	16¼	¾	¾	¾
Oberhochstadt . . .	18½	2¼	2¼	2¼
Offenbach	18	1¾	1¾	1¾
Queichheim . . .	17¼	¾	¾	¾
Ransbach	14¼	1½	1½	1½
Siebeldingen . . .	15	1½	1½	1½
— Geilweiler Hof .	15¼	1¾	1¾	1¾
Walsheim	16¾	1¼	1¼	1¼
Wolmesheim . . .	15¼	¾	¾	¾
Canton Kaiserslautern.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
Alsenborn	14¼	3¼	3¼	3¼
— Hetschmühle . .	14¼	3¼	3¼	3¼
— Forsthaus . . .	14½	3½	3½	3½
Dansenberg . . .	9¼	1¾	1¾	1¾
Enkenbach	13¾	2¾	2¾	2¾
— Daubenborn . .	12¾	1¾	1¾	1¾
— Eselsmühle . .	14½	3¼	3¼	3¼
— Hahner Hof . .	14¾	3½	3½	3½
Erfenbach	10 3/2	1¾	1¾	1¾
— Lampertsmühle .	10¾	1¾	1¾	1¾
Erzenhausen . . .	10½	3¾	3¾	3¾
Eulenbis	10¾	3¾	3¾	3¾
— Mückenmühle . .	—	—	—	—
— Unterste Pfeifermühle . . .	10¾	3½	3½	3½
Frankenstein u. Diemerstein . . .	14¾	4	4	4
— Rittershof . .	13¾	3	3	3
Hochspeyer . . .	13¼	2¼	2¼	2¼
Fischbach	13¾	2¾	2¾	2¾
— Altenhof . . .	14	2½	2½	2½
— Frächtenthaler Hof	—	—	—	—
— Harzthal . . .	13¾	2¾	2¾	2¾
— Klafterthaler Hof	—	—	—	—
— Münchhof . . .	13¼	2½	2½	2½
Hohenecken	9½	1½	1½	1½
— Espensteg . . .	9¼	1¾	1¾	1¾
— Hoheneckermühle .	9	2	2	2
Kaiserslautern . .	11	—	—	—
— Blechhammer . .	10¾	¾	¾	¾
— Bremmer Hof .	10¾	1	1	1
— Endersweiler Hof	11¾	1	1	1
— Erzhütte . . .	10½	1	1	1
— Eselsfürth . . .	12	1	1	1
— Forsthaus . . .	—	—	—	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
— Gallenhäußchen .	—	—	—	—
— Hahnbrunnen . .	10½	1	1	1
— Hebelshäußchen .	—	—	—	—
— Kaisersmühle . .	10¾	¾	¾	¾
— Kreuzhof . . .	—	—	—	—
— Lichtenbruch . .	9	2	2	2
— Neumühle . .	10¾	½	½	½
— Oelmühle . . .	10¾	¼	¼	¼
— Papiermühle . .	11¼	¼	¼	¼
— Ritschhof . . .	—	—	—	—
— Sohlingsmühle .	11¼	¾	¾	¾
— Saupferch . .	11¾	¾	¾	¾
— Schlagbaum . .	11¼	¼	¼	¼
— Thierhäußchen .	10¾	¼	¼	¼
— Vogelwog . . .	9¾	1½	1½	1½
— Wiesenthaler Hof	—	—	—	—
— Ziegelhütte . .	10¾	¼	¼	¼
Krückenbach . . .	7½	3½	3½	3½
— Herkelshauser Hof	—	—	—	—
Mölschbach . . .	10¾	2¾	2¾	2¾
— Mooswiese . .	—	—	—	—
Morlautern . . .	11¼	¾	¾	¾
— Dammmühle . .	10¾	¾	¾	¾
— Gallapmühle . .	11	¾	¾	¾
— Hagelgrund . .	11	½	½	½
— Ruhethal . . .	11	1	1	1
Pörrbach	10½	4½	4½	4½
Rodenbach	9¾	2¾	2¾	2¾
— Mückenhof . . .	—	—	—	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
— Saamenhütte . .	9¾	2½	2½	2½
Schwedelbach . . .	9¾	4¼	4¼	4¼
Siegelbach	10	2	2	2
Stelzenberg . . .	9¼	2¼	2¼	2¼
— Breitenau . . .	9	2	2	2
Stockborn	10¾	2	2	2
Trippstadt	9½	3	3	3
— Amönenhof . .	—	4	4	4
— Antonienhof . .	—	—	—	—
— Johanneskreuz .	10	3¾	3¾	3¾
— Langensohl . .	9¼	2¾	2¾	2¾
— Lauberhof . . .	—	—	—	—
— Meiserthal . .	—	—	—	—
— Neuhof . . .	—	—	—	—
— Wilsteiner Hof .	9¼	3	3	3
Waldleiningen . . .	12¼	3	3	3
— Stüterhof . . .	—	—	—	—
Weilerbach	9¾	3½	3½	3½
— Schellenberg . .	9½	3½	3½	3½
— Oberste Pfeifermühle . . .	—	—	—	—
— Einsiedel . . .	9	2	2	2
— Samuelshof . .	—	—	—	—

Canton Otterberg.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Otterberg.
Baalborn	13¼	2½	2½	1¼
— Weinbrunner Hof	—	—	—	—
Erlenbach	10½	1¼	1¼	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Otterberg
Heiligenmoschel . . .	13½	3¾	3¾	1¾
— Harterhof . . .	—	—	—	—
— Rohmühle . . .	—	—	—	—
Heimkirchen . . .	13½	4¾	4¾	2¾
— Hollborner Hof .	—	—	—	—
— Kreuzhof . . .	14¼	5	5	3
Hirschhorn . . .	11½	3¼	3¼	2
— Bordenmühle . .	—	—	—	—
— Hirschhorner Hof	—	—	—	—
Katzweiler	11¼	2¾	2¾	1¾
— Kühbörnger Hof.	—	—	—	—
Mehlbach	11¾	2¾	2¾	1½
— Bolzenhof . . .	—	—	—	—
Mehlingen	13½	2½	2½	1¾
— Niedermehlinger Hof	13¾	2¾	2¾	2¼
Moorbach	13	5¼	5¼	3½
Neukirchen	13¼	2½	2½	1¾
Niederkirchen . . .	13½	4¾	4¾	3
— Böllenmühle . .	—	—	—	—
— Büchenmühle . .	—	—	—	—
— Steinmühle . .	—	—	—	—
Olsbrücken	12	4	4	2¾
— Neumühle	12	4¼	4¼	2¾
— Oppensteiner Mühle	12	3¾	3¾	2¼
Otterbach	11½	1½	1½	¾
— Walkmühle . .	—	—	—	—
— Ziegelhütter Hof.	—	—	—	—
Otterberg	12¼	2	2	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Otterberg
— Althütter Hof .	—	—	—	—
— Beutlermühle . .	12¼	1¾	1¾	¼
— Drehenthaler Hof	—	—	—	—
— Gelsenmühle . .	—	—	—	—
— Grafenthaler Hof	—	—	—	—
— Lauerhof . . .	—	—	—	—
— Metzelsschwander Hof	—	—	—	—
— Münschwander Hof	—	—	—	—
— Neumühle . . .	—	—	—	—
— Oelmühle . . .	—	—	—	—
— Reichenbacher Hof	—	—	—	—
— Ziegelhütte . .	—	—	—	—
Sambach	11	2	2	1½
Schallodenbach . .	12½	3¾	3¾	1¾
— Neuhof . . .	—	—	—	—
— Wickelhof . . .	—	—	—	—
Schneckenhausen . .	12¾	3¼	3¼	1½
— Ziegelhütte . .	—	—	—	—
Sulzbach	11½	4	4	2¾
Werschbach . . .	12¾	4½	4½	2¾
— Rauschenmühle .	—	—	—	—
Canton Winnweiler.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Winnweiler.
Alsenbrück und Langmeil	15½	4½	4½	½
— Sattelhof . . .	—	—	—	—
— Wäschbacher Hof	—	—	—	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Winnweiler.
Brenniqweiler . .	16¾	5¾	5¾	2½
— Häußchen . . .	—	—	—	—
— Kerzweiler Hof .	—	—	—	—
— Rosenthaler Hof	—	—	—	—
Börstadt	16¾	5¼	5¼	2
— Hahnweiler Hof .	16¾	5¾	5¾	1¾
— Hersinger Hof .	—	—	—	—
— Mühlbusch . .	—	—	—	—
— Walshof . . .	—	—	—	—
Falkenstein . . .	16½	5¾	5¾	1½
— Frankenhof . .	—	—	—	—
— Wambach . . .	—	—	—	—
Gehrweiler . . .	14	4½	4½	1¾
Gombach	15	4½	4½	1½
Gundersweiler . .	14½	4¾	4¾	1¾
— Messersbacher Hof	—	—	—	—
Heringen	13¾	3¾	3¾	1¼
— Wackenborner Hof	—	—	—	—
— Wingertsweiler Hof	—	—	—	—
Hochstein	15	4¾	4¾	½
— Eisenschmelz . .	15¼	4¾	4¾	¾
— Kahlbeck . . .	—	—	—	—
— Kupferschmelz .	—	—	—	—
Imsbach	15¾	5	5	¾
— Langbeck . . .	—	—	—	—
Imsweiler	15	5¼	5¼	1½
— Felsberg . . .	14½	5¼	5¼	2¼
— Schleifmühle . .	14¾	5½	5½	1¾
— Spreiter Hof .	—	—	—	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Winnweiler.
Lohnsfeld	14½	4	4	½
— Pulvermühle . .	—	—	—	—
— Schmitterhof . .	—	—	—	—
Münchweiler . . .	15	4½	4½	¾
— Neumühle . . .	—	—	—	—
Neuhemsbach . . .	15	4	4	2
— Heinzenthal . .	—	—	—	—
— Randecker Hof .	—	—	—	—
Potzbach	13¾	3¼	3¼	1¼
— Leidhof . . .	—	—	—	—
Sembach	13¾	2¾	2¾	1¾
— Eichenbacher Mühle	—	—	—	—
— Lengstler Hof . .	—	—	—	—
Sippersfeld . . .	16	5	5	1¾
— Pfrimmer Hof .	—	—	—	—
Steinbach	17½	6½	6½	2½
Schweisweiler . .	15	4¾	4¾	1
— Reuterhof . . .	—	—	—	—
Wartenberg u. Rohrbach	13¾	3	3	1½
Winnweiler . . .	15	4½	4½	—
Canton Göllheim.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden	Göllheim.
Bubenheim . . .	20½	9½	3	1¾
Biedesheim . . .	19¾	8¾	3	1
Dreisen	18¼	7¼	2	¾
— Münster Hof . .	17¾	7¼	2	1
Eisenberg	18½	7½	3¾	1½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Göllheim.
— Lauber Hof . .	16¾	5¾	5½	3¼
— Papiermühle und Eisenschmelz . .	—	—	—	—
Göllheim	18¾	7¾	2¾	—
— Gundheimer Hof.	18¾	7¾	3½	½
Harxheim	21¼	10	3¼	2¼
Immesheim . . .	20	9	2½	1½
Kerzenheim . . .	18½	7½	3½	½
— Rippert u. Claus	—	—	—	—
Lautersheim . . .	19	8	3½	¾
Niefernheim . . .	21½	10¼	3½	2½
Ottersheim . . .	20¼	9¼	3	1¼
Ramsen	17	6	4¼	2
Rodenbach	19¼	8¼	3¾	1¼
Rüssingen	19¾	8¾	2¾	1
Standenbühl . . .	17½	6¾	2½	1½
Stauff	17½	6½	3¾	1½
Weitersweiler . . .	18¼	7½	1¾	1½
Zell	21½	10¼	3	2½
Canton Kirchheimbolanden.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden.
Albisheim	20¼	9¼	2	2
— Heyerhof . . .	—	—	—	—
Bennhausen . . .	18¼	7¼	1½	1½
Bischheim mit dem Heuberg . . .	19¾	9	½	½
Bolanden	18¾	7¾	1	1
— Klosterhof . . .	18¾	7¼	1	1
Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden.
— Weyerhof . . .	—	—	—	—
Dannenfels . . .	17¾	7	2	2
— Bastenhaus . .	—	—	—	—
— Mordkammer . .	—	—	—	—
Einselthum . . .	20¾	10	2¾	2¾
Gauersheim . . .	20	9¼	1¼	1¼
Jakobsweiler . . .	17½	6¾	2¼	2¼
Ilbesheim	21¼	10½	2	2
Kirchheimbolanden .	19½	8¾	—	—
— Edenborner Hof .	—	—	—	—
— Gutleutbach und Ziegelhütte . .	19½	8¾	¼	¼
— Bolander Hof .	19¼	8¼	½	½
— Haide	19½	8¾	¼	¼
— Neuhof . . .	—	—	—	—
— Rothenkircher Hof	—	—	—	—
— Kohl- und Hessenhütte	—	—	—	—
Kriegsfeld	20	9¾	2¼	2¼
— Schnifftenberg .	—	—	—	—
Marnheim	19	8	1¼	1¼
— Riedenmühle . .	—	—	—	—
— Elbishenner Hof.	—	—	—	—
Mauchenheim . . .	21¾	11	2	2
— Stonerhof . .	—	—	—	—
Mörsfeld	20½	10½	2¾	2¾
— Deimbacher Hof .	—	—	—	—
Morschheim . . .	21	10½	1¼	1¼
Oberwiesen . . .	20¼	10	1½	1½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden.
Orbis	20½	10	1¼	1¼
Rittersheim . . .	20	9¼	¾	¾
Stetten	20¾	10	2	2
Canton Obermoschel.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Obermoschel.
Alsenz	18¾	10	4½	¾
Altenbamberg . . .	21	11¾	5¾	2½
— Bangerter Hof .	—	—	—	—
— Brückenlocher Hof	—	—	—	—
— Steigerhof . .	—	—	—	—
Callbach	17½	9	6¼	1½
Cölln	17½	8	4½	1½
— Mörschbach . .	—	—	—	—
— Weidelbach . .	—	—	—	—
Duchroth	20½	12¼	7¼	2½
— Oberhausen . .	20¾	12½	7	2¾
— Monforter Hof .	—	—	—	—
— Diemrother Hof .	—	—	—	—
Ebernburg	21¾	12¾	6¼	3¼
— Birker Hof . .	—	—	—	—
— Trumbacher . .	—	—	—	—
Fell und Bingert .	20½	11½	6	2
Hallgarten	20	11¼	5¾	1½
— Dreiweyer . .	19¾	11	5½	1¼
Hochstetten . . .	20¼	11	5	1¾
Kalkofen	19½	10	4¼	1½
Lettweiler	18½	10¼	6¼	1
— Neudorfer Hof .	—	—	—	—
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Obermoschel.
Mannweiler . . .	17½	8½	4½	1¼
Münsterappel . . .	20	10¼	3½	2½
Niederhausen . . .	20½	10¾	3½	2½
Niedermoschel . . .	18¾	10	5	¼
Oberhausen . . .	19½	9½	3½	2
Obermoschel . . .	18½	9¾	5¼	—
— Kahlforster Hof .	—	—	—	—
Oberndorf	18¼	9	4½	1½
Odernheim . . .	19½	11½	7¼	2
— Diesebodenberg .	19¾	11¾	7½	2¼
— Hettalder Hof .	—	—	—	—
Rehborn	18½	10½	7¼	1¾
— Schreckhof . .	18	10	6¼	1¼
Schiersfeld . . .	17	8¼	5	1½
— Sulzhof . . .	—	—	—	—
Sitters	18	8¾	4¾	¾
Unkenbach	18	9¼	5¾	¾
Winterborn . . .	20	10½	4	2
— Tallbrücker Hof .	—	—	—	—
Canton Rockenhausen.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Rockenhausen.
Bayerfeld und Steckweiler . . .	17	7¾	4½	1½
Bisterschied . . .	16	6¾	5	1¼
Dielkirchen . . .	16¾	7¼	4	1
— Hanauer Hof . .	—	—	—	—
— Oberhof . . .	—	—	—	—
Dörnbach	15¼	5½	4¾	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Rockenhausen.
Dörrenmoschel . . .	15¼	6	5	1
Finkenbach und Gersweiler . . .	16½	7¾	5½	2
Gaugrehweiler . .	18¾	9	3¼	2¾
— Gutenbach . . .	—	—	—	—
Gerbach	17¾	8	3	1¾
— Altehof . . .	—	—	—	—
— Schneeberg . .	18½	8¾	2¾	2½
Katzenbach	16½	6¾	4	½
Marienthal . . .	17	6¾	2¾	1¼
Ransweiler . . .	16¼	7	5	1½
— Neubau . . .	—	—	—	—
Rockenhausen . . .	16	6¼	4	—
— Rußmühle . . .	—	—	—	—
— Schacherhof . .	—	—	—	—
— Winterthal . .	—	—	—	—
Ruppertsecken . . .	17¼	7	2¾	1¼
— Schwarzengraben .	—	—	—	—
— Thierwasem . .	—	—	—	—
St. Alban . . .	18	8¼	3	2
— Hengstbach . .	—	—	—	—
Schönborn	16	6½	4¾	¾
Stahlberg	16½	7¼	4¾	1½
Steingruben . . .	17	7½	4	1½
Teschenmoschel . .	15½	6¼	5½	1½
Waldgrehweiler . .	16	7¼	5½	2
Würzweiler . . .	17½	7¼	3	1¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Kusel.
Canton Kusel.				
Albessen	9	9¾	2	2
Altenglan	10½	7½	1¼	1¼
— Streitmühle . .	—	—	—	—
Blaubach	10¾	9	¾	¾
Bledesbach	10½	9	¾	¾
Bubach	7½	10¾	4	4
Dennweiler . . .	11½	9½	1½	1½
Diedelkopf	10	9	½	½
Eisenbach	8½	7	2	2
Ehweiler	9¼	9¼	1¼	1¼
Erdesbach	11½	8½	1½	1½
Eschenau	12½	8¼	3	3
— Bitschermühle . .	—	—	—	—
Etschberg	9	7¾	1	1
Frohnbach	11¼	9½	1¼	1¼
Frutzweiler . . .	7	8½	3	3
Goddelhausen . . .	9	7½	1½	1½
— Goddelhäuser Mühle	—	—	—	—
Haschbach und Remigusberg . . .	9½	7¾	¾	¾
— Ziegelhütte . .	9½	7¾	¾	¾
Herchweiler . . .	9	10¾	2¾	2¾
— Rockenborner Hof	—	—	—	—
Herschweiler und Petersheim . . .	7¾	9¼	2½	2½
— Backhof . . .	—	—	—	—
Hof	8½	11½	4	4

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Kusel.
Hüfler	8¼	8½	1¾	1¾
Körborn	10¾	9½	1	1
Konken	8¾	9¼	1½	1½
— Haasenmühle	—	—	—	—
Krottelbach	7½	9½	3	3
Kusel	10	8½	—	—
— Bruchhof	—	—	—	—
— Rütschmühle	10¼	9½	½	½
— Walkmühle	—	—	—	—
— Ziegelhütte	10¼	9½	½	½
Langenbach	8¼	9¾	2½	2½
Liebsthal	8	8	2	2
Marth	8	11¼	4	4
Niederkirchen	7¾	11¼	4¼	4¼
Oberalben	11½	9¼	1¼	1¼
Ohmbach	7	8½	3¼	3¼
— Reisweiler Mühle	—	—	—	—
Osterbrücken	8½	11¼	3½	3½
— Neumühle	—	—	—	—
Patersbach	11	8	1¼	1¼
— Fockenmühle	—	—	—	—
Quirnbach	7¾	7½	2½	2½
— Kreuzmühle	—	—	—	—
Rammelsbach	10¼	7¾	¾	¾
Rathsweiler	12¼	8¾	2½	2½
— RathsweilerMühle	—	—	—	—
Rehweiler	8¼	7¼	2	2
Saal	7½	11¼	4½	4½
Schellweiler	9¼	8½	¾	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Kusel.
Selchenbach (Ober- und Nieder-)	8½	10½	2¾	2¾
— Königreicher Hof	—	—	—	—
St. Julian u. Obereisenbach	13	8½	3½	3½
Trahweiler	7½	8	2¾	2¾
— Sangerhof	—	—	—	—
Theisbergstegen	9¼	7½	1¼	1¼
Ulmet	12	8½	2	2
Wahnwegen	8	8½	2	2
Canton Lauterecken.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Lauterecken.
Adenbach	15¾	8¼	7	1½
Aschbach	13½	7½	4½	1½
Becherbach	15½	7½	7	2
Cronenberg	15	7¾	6¼	1
Ganglof	15¾	7½	7½	2½
Ginsweiler	15¼	7½	6¾	1½
— Nauenburger Hof	—	—	—	—
Gumbsweiler	12¾	8	3¼	2½
Hachenbach am Glan	13¼	8	3¾	2
Heinzenhausen	14½	7¾	5½	¾
Hinzweiler	13	7½	3¾	2¼
Hohenöllen	14¼	6¾	5¾	1½
— Sulzhof	—	—	—	—
Hundheim	12¼	8¼	4½	1½
Lauterecken	15	8½	6	—
Lohnweiler	14¾	8	5½	½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Lauterecken.
Nerzweiler	13½	7¾	4¼	1½
Nußbach	14¾	5½	7¼	2¾
Odenbach	16½	9	7½	1¾
Reifelbach	16½	8¾	8	2¼
Reipoltskirchen . .	14¾	6	6¾	2
— Jugweiler . . .	—	—	—	—
— Busbacher Hof .	—	—	—	—
— Galgenberger Hof	—	—	—	—
Roth	16¼	8¼	7½	2
Schmittweiler . .	16¾	9	8¼	2½
Canton Wolfstein.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Wolfstein.
Albersbach	10	5	3½	3
Bedesbach	11¼	8	1½	3½
Berzweiler	14¼	5¾	6¾	1¾
Bosenbach	10¾	6¼	2¾	2½
Einöllen	13¾	6½	5¾	1
Eßweiler	12	6¼	3¾	1¼
Föckelberg	9¾	6½	2	3½
Frankelbach . . .	11¾	4¾	4¾	1½
Friedelshausen . .	10¾	6¾	2	3
Greimbach	12½	5	5¼	1¼
Hefersweiler . . .	14	5¾	6½	1¾
Horschbach	12½	7½	3	2¼
Elzweiler	12½	7½	3	2¼
Jettenbach	11	5¾	3¼	2
Kaulbach	12½	5	5¼	1¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.	Wolfstein
— Schmeisbacher Mühle . .	12½	5¼	4¾	1
Kollweiler	10½	5	3¾	2½
— Gassenberger Hof	—	—	—	—
Mühlbach am Glan .	10½	7¼	1¼	3½
— Dreikönigszug .	—	—	—	—
Neunkirchen . . .	9¼	6¹/	2¼	3¾
Niederstaufenbach . .	10¼	6¼	2¼	3
Oberstaufenbach . .	9¾	5¾	2½	3¼
Oberweiler im Thal	12½	6¾	3¾	1½
Oberweiler und Tiefenbach . . .	13½	6½	5	½
Rathskirchen . . .	14¾	5¾	7½	2½
— Bösodenbacher Hof	—	—	—	—
Reichsthal	14½	5¾	7½	2¼
Rölsberg	13½	5½	6	1½
Roßbach	13	5½	5	½
Rothseelberg . . .	12	5½	4¼	1
Rudolphskirchen . .	14¾	6	7½	2½
Rutzweiler am Glan	10	7¼	1¼	3¾
Rutzweiler a. d. Lauter	12½	5½	4¾	½
Seelen	14¼	5½	7¼	2¼
Welchweiler . . .	11½	7½	2¼	2¾
Wolfstein	13	6	4¾	—
— Ruckweiler Hof .	13½	6¾	5	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Homburg.
Canton Homburg.				
Bechhofen	3½	3½	1¾	1¾
— Krummwogsmühle	2¾	2¾	1¼	1¼
Beeden	2¼	2¼	¾	¾
— Schwarzenacker .	1½	1½	1¼	1¼
— Beedermühle . .	1¾	1¾	¾	¾
— Kaningensberg .	1¾	1¾	¾	¾
Biedershausen . . .	3½	3½	4	4
— Pletschmühle . .	4½	4½	4	4
Erbach	3¼	3¼	¾	¾
— Reiskirchen . .	3½	3½	1	1
— Erbacher Mühle .	3½	3½	¾	¾
— Lappentescher Hof	3¼	3¼	¾	¾
— Petersholzhäußchen	3½	3½	¾	¾
— Reiskircher Mühle	3¾	3¾	1¼	1¼
— Thorhaus . . .	2¾	2¾	¾	¾
Großbundenbach . .	2½	2½	2	2
— Ochsengrunder Ziegelhütte	2	2	2¼	2¼
Homburg	2¾	2¾	—	—
— Bruchhof . . .	4	4	1¼	1¼
— Carlsberger Forsthaus	3½	3½	1	1
— Carlsberger Hof .	3½	3½	½	½
— Entenmühle . .	2½	2½	½	½
— Legser's Mühle .	2¾	2¾	—	—
— Louisenhof . . .	3¾	3¾	1¼	1¼
— Sanddorf . . .	3½	3½	¾	¾
Käshofen	2½	2½	1½	1½
— Etzenbacher Mühle	2½	2½	2	2
Kirrberg	1½	1½	1	1
Kleinbundenbach . .	2½	2½	2½	2½
— Oelmühle . . .	2¼	2¼	2½	2½
— Stampermühle .	3	3	2¾	2¾
Krähenberg . . .	3¼	3¼	2¼	2¼
Lambsborn . . .	4	4	2½	2½
Langwieden . . .	4¾	4¾	4	4
Martinshöhe . . .	4½	4½	3½	3½
— Martinshöher Ziegelhütte . . .	4¼	4¼	3½	3½
— Pletschmühle . .	4¼	4¼	3¼	3¼
Mörsbach	1¾	1¾	1½	1½
Rosenkopf	3¼	3¼	2	2
Wiesbach	3½	3½	2½	2½
Canton Landstuhl.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Landstuhl.
Bann	9¼	9¼	6½	1
— Steigerhof . .	9¼	9¼	6½	1
Forsthaus	9	9	6½	1
Bettenhausen . . .	9¼	9¼	6½	3½
Bruchmühlbach . .	5¾	5¾	3¼	2¼
— Tausendmühle .	5¼	5¼	3¼	2¼
Fockenberg u. Limbach	9¾	9¾	7	3½
Gerhardsbrunn . .	4¾	4¾	4¼	2
— Scharrhof . .	4½	4½	3	2
Glimsbach	9¾	9¾	7¼	4¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Landstuhl
— Dresenmühle . .	9 3/4	9 3/4	7 1/4	4 1/4
— Schreckmühle . .	9 3/4	9 3/4	7 1/4	4 1/4
Haupstuhl	6 3/4	6 3/4	3 3/4	1 3/4
— Neubau . . .	7	7	4 1/4	1 1/4
Hütschenhausen . .	7 1/4	7 1/4	4 1/2	2 1/4
— Elschbacher Hof .	7	7	4 1/4	3 1/4
Katzenbach	8 1/4	8 1/4	5 1/2	1 3/4
Kindsbach	9 1/4	9 1/4	6 1/2	3/4
Kirchenarnbach und Obernheim . .	5 3/4	5 3/4	5 1/2	2 1/4
— Lerchenborner Hof	5 3/4	5 3/4	5 1/2	2 1/4
— Neumühle . . .	5 3/4	5 3/4	5 1/2	2 1/2
Kottweiler u Schwanden	10 1/2	10 1/2	7 3/4	2 1/4
— Heinzenmühle . .	10 1/2	10 1/2	7 3/4	2 1/4
— Kottweiler Mühle	10 1/2	10 1/2	7 3/4	2 1/4
— Oelmühle . . .	10 1/2	10 1/2	7 3/4	2 1/4
Landstuhl	8 1/4	8 1/4	5 1/2	—
Linden	6 3/4	6 3/4	6 3/4	2 1/2
— Lindener Mühle .	6 3/4	6 3/4	6 3/4	2 3/4
Makenbach	10 3/4	10 3/4	8	2 1/2
Matzenbach . . .	10 1/4	10 1/4	7 1/2	3 1/4
Miesenbach . . .	10	10	7 1/4	1 3/4
— Ziegelhütte . .	9 1/4	9 1/4	6 1/2	1 3/4
Mittelbrunn . . .	6	6	5	1 1/4
— Mittelbrunner Mühle . . .	6	6	5	1 1/4
Mühlbach	5 3/4	5 3/4	3 1/4	2 1/4
— Pelzmühle . . .	5 3/4	5 3/4	2 1/4	3 1/4
Nanzweiler und Dietzweiler . . .	7 3/4	7 3/4	5	3 1/4
Niedermohr . . .	8 3/4	8 3/4	6	3 1/2
— Kirchmohrer Hof	8 1/2	8 1/2	5 3/4	3
Oberarnbach . . .	6 3/4	6 3/4	5 3/4	1 3/4
Obermohr	9	9	6 1/4	2 1/2
— Obermohrhof . .	9	9	6 1/4	2 1/2
— Porbacher Hof .	9 1/4	9 1/4	6 1/2	2 3/4
Queidersbach . . .	7	7	6 1/2	1 3/4
— Forsthaus . . .	7	7	6 3/4	1 3/4
Ramstein	9 1/2	9 1/2	6 3/4	1 1/4
— Unterschernauer Hof	9 1/4	9 1/4	6 1/2	1
— Oberschernauer Hof	9 1/4	9 1/4	6 1/2	1
— Forsthaus . . .	9 1/2	9 1/2	6 3/4	1 1/4
— Torfhäußchen . .	9 1/4	9 1/4	6 1/2	1/2
— Torfgebrüch . .	9 1/4	9 1/4	6 1/2	1/2
Reichenbach . . .	11 3/4	11 3/4	9	3 1/2
Reuschbach . . .	9 1/4	9 1/4	6 1/2	2 3/4
Schrollbach . . .	8 1/4	8 1/4	5 1/2	2 3/4
— Schrollbacher Mühle . . .	8 1/4	8 1/4	5 1/2	2 1/2
Spesbach	7 3/4	7 3/4	4 3/4	1 1/2
— Forsthaus im Langenbusch . . .	8 1/2	8 1/2	5 1/2	3/4
Steegen	8 1/2	8 1/2	5 1/2	3
Steinwenden . . .	10 1/4	10 1/4	7 1/2	1 3/4
— Neumühle . . .	10 1/4	10 1/4	7 1/2	1 3/4

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Landstuhl
— Ziegelhütte . . .	8 ~~10¼~~	10¼	7½	1¾
Vogelbach	5½	5½	2¾	3
— Altenwogsmühle .	5½	5½	2¾	3
— Vogelbacher Mühle	5½	5½	2¾	3
Weltersbach . . .	8 ~~9¾~~	9¾	7¼	1¾
— Mohrmühle . .	8 9¾	9¾	7¼	1¾
Canton Waldmohr.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Waldmohr.
Altenkirchen . . .	6¾	6¾	4	2
Altstadt	3	3	1¼	2½
Breitenbach . . .	6¾	6¾	4	2
— Altmühle . . .	6¾	6¾	4	2
— Bamberger Hof .	6¾	6¾	4	2
— Neumühle . . .	6¾	6¾	4	2
Börsborn	6	6	4	2
Brücken	6½	6½	3¾	1¾
— Paulengrundmühle	6½	6½	3¾	1¾
Dietschweiler . . .	6½	6½	4¼	2½
Dietweiler	6¼	6¼	3½	1½
Dunzweiler . . .	6	6	3¼	1¾
— Dunzweiler Mühle	6	6	3¼	1¼
— Hengstwalder Hütte	—	—	—	—
— Ziegelhütte . .	5¼	5¼	2½	½
Elschbach	6¾	6¾	4¼	2¼
— Schanzermühle .	7¼	7¼	4½	2½
Frohnhofen . . .	7¼	7¼	4½	2½
— Erbach-mühle . .	—	—	—	—
— Scheidelbergsmühle	—	—	—	—
Gries	6½	6½	3¾	1¾
— Lebecksmühle . .	6¾	6¾	3¾	1¾
Haschbach	7¼	7¼	4½	2½
Högen	5½	5½	2¼	1¼
— Thorhaus . . .	—	—	—	—
Jägersburg . . .	4¼	4¼	1½	½
— Altbreitenfelder Hof	5¼	5¼	2½	½
— Eichelscheider Hof	4½	4½	1¾	¾
— Jägersburger Mühle . . .	4¼	4¼	1½	½
— Neubreitenfelder Hof	5¼	5¼	2½	¾
Kirkel und Neuhäusel	3¼	3¼	2¾	3¾
Kleinottweiler . .	4	4	1¼	1½
— Thorhaus . . .	4	4	1¼	1½
Kübelberg	5¾	5¾	2¾	¾
— Klinkenmühle . .	—	—	—	—
Limbach	3	3	1¼	2½
— Bliesberger Hof .	2¾	2¾	1	3
— Kohlhof . . .	3¾	3¾	1¾	3¼
Mittelberbach . . .	4¾	4¾	1¾	2¼
— Bliesmühle . .	3¾	3¾	1¾	2¼
— Haselermühle . .	3¾	3¾	1¾	2¼
— Mittelberbacher Mühle . . .	3¾	3¾	1¾	2¼
— Plantage . . .	3¾	3¾	1¾	2¼
— Rathmühle . .	3¾	3¾	1¾	2¼
Münchweiler . . .	8¼	8¼	5½	3½
Nanzweiler . . .	7¾	7¾	5½	3¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Homburg.	Waldmohr.
Niederbexbach . . .	3½	3½	1¾	2¼
— Wolzackermühle .	2½	2½	1¼	2¼
Niedermiesau . . .	7¼	7¼	4½	2½
— Schanzenhof . .	7¼	7¼	4½	2¾
— Siebenbauernmühle	7¼	7¼	4½	2¾
Oberbexbach . . .	4¾	4¾	2¼	1¾
— Frankenholzer Hof	5¼	5¼	2½	1¾
— Hochwiesmühle .	5¼	5¼	2½	1¾
Obermiesau . . .	7	7	4¼	2¼
— Obermiesauer Mühle . . .	—	—	—	—
Sand	6¼	6¼	3½	1½
— Hutschmühle . .	6¼	6¼	3½	1½
Schmittweiler . .	5½	5½	2¾	1¾
Schönenberg . . .	5¾	5¾	3¼	1¼
Steinbach	7½	7½	4¾	2¾
— Neumühle . . .	7½	7½	4¾	2¾
Waldmohr	4¾	4¾	2	—
— Mohrmühle . .	4¾	4¾	2	—
— Waldmohrer Mühle	4¾	4¾	2	—

Canton Dahn.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Dahn.
Bärenbach	11¾	11¾	6½	1½
Bobenthal	14½	14½	9	4
Bruchweiler . . .	11¾	11¾	6½	1½
Bundenthal . . .	13	13	7½	2½
Busenberg	11¾	11¾	6¼	1
— Bärenbronner Hof und Mühle . .	12¼	12¼	6¾	1¾
Dahn	10½	10½	5	—
— Dahner Mühle .	10½	10½	5	1¾
— Fischwooger Mühle	11½	11½	6	1
— Fischwooger Hof.	11½	11½	6	1
— Neudahner Schneidmühle. . . .	9	9	4½	½
Erfweiler	11	11	5½	¾
Erlenbach	12¼	12¼	6¾	1½
Lauterschwan . . .	13	13	7½	2½
— Barbelsteiner Hof	—	—	—	—
Fischbach	10¾	10¾	6½	2½
Hauenstein	11¼	11¼	5¾	2½
Hinterweidenthal . .	8¾	8¾	3¼	2
Hirschthal	12½	12½	9	4
Ludwigswinkel . .	10½	10½	6½	3½
— Fauen Hof . .	10	10	6	3½
— Reisler Hof . .	10	10	6	3½
— Rösselbrunner Hof	10½	10½	6¾	3¾
— Saarbacher Eisenwerk	10½	10½	6½	3½
Niederschlettenbach .	13¾	13¾	8¼	3¼
Nothweiler . . .	13¼	13¼	7¾	2¾
Petersbächel . . .	11½	11½	7	3
— Hanauisch Haus .	11½	11½	7	2½
— Hof unterst Petersbächel . . .	11½	11½	7	3
Rumbach	12¾	12¾	7¼	2¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, vom dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Dahn.
— Falkenmühle . .	12¾	12¾	7¼	2½
Schindhard	11¾	11¾	6¼	1¼
— Sandbühl-Ziegelbrennerei . .	11¾	11¾	6¼	1¼
Schönau	12¾	12¾	8¾	3¾
— Bieler Hof . .	11	11	7¾	2¾
— Frünsburger Hof	13	13	9¾	4¾
— Gebüg	11	11	7¾	2¾
— Hichtenbach . .	12½	12½	8¾	3¾
Welschthal	13	13	8¾	4¾
Canton Pirmasenz.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Pirmasenz.
Donsieders	6	6	2½	2½
— Biebermühle . .	5½	5½	2	2
Eppenbrunn . . .	6½	6½	3¾	3¾
— Eppenbrunner Mühle . . .	6½	6½	3¾	3¾
— Erlenkopfer Hof .	7¾	7¾	5	5
— Grünbacher Hof .	8	8	4¾	4¾
— Kaleseyer Hof .	8	8	4½	4½
— Rauschbronner Hof	6½	6½	3½	3½
— Rodalber Hof .	6¼	6¼	2¾	2¾
— Studerbacher Hof	7	7	4	4
Fehrbach	4½	4½	1	1
Gersbach	4¼	4¼	1	1
— Eichelsbacher Mühle		4¼	1½	1½
Hengstberg		4¼	1¼	1¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Pirmasenz.
— Pelzmühle . . .	4	4	1¼	1¼
Hilst	5¾	5¾	3½	3½
— Hilstermühle . .	5¼	5¼	3¼	3¼
Höheischweiler . .	4	4	1½	1½
Höhmühlbach . . .	3¾	3¾	2¼	2¼
— Riesweiler Mühle	3½	3½	2½	2½
Kröppen	4½	4½	2¾	2¾
— Einödterwiesen Hof	3¾	3¾	3	3
— Stansteiner Hof .	4	4	2¾	2¾
— Mühlberger Windhof	4¾	4¾	3	3
Lemberg	7	7	1½	1½
— Altenwogsmühle .	6¾	6¾	1¼	1¼
— Glashütte . . .	7	7	2	2
— Ketterichhof . .	6½	6½	2½	2½
— Langk.hl . . .	—	—	—	—
— Langmühl . . .	7½	7½	2	2
— Ruhbank . . .	6¼	6¼	¾	¾
— Salzwoog . . .	8½	8½	3	3
— Stephanshof . .	7	7	2½	2½
— Storrwoog . .	8	8	2¾	2¾
— Wolfssäge . .	9½	9½	4	4
Münchweiler . . .	7¾	7¾	2¼	2¼
— Ehrmannshof . .	7¼	7¼	1¾	1¾
— Berberhof . . .	6¾	6¾	1¼	1¼
— Finsterbacher Hof	6¾	6¾	2¼	2¼
— Glasthal . . .	6¾	6¾	1¼	1¼
— Kaltenbach . .	9	9	3½	3½
— Riegelsbronner Sägemühle . .	8	8	2½	2½

6

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Pirmasenz.
Niedersimten . . .	5½	5½	¾	¾
Obersimten . . .	5½	5½	1¾	1¾
— Erlenbrunn . .	6	6	1	1
— Simtermühle . .	6	6	1	1
Nünschweiler . . .	3¼	3¼	2½	2½
— Dusenbrücken . .	3¼	3¼	2½	2½
— Bären-Ziegelhütte	3¼	3¼	2¼	2¼
— Huberhof . . .	3¼	3¼	2¼	2¼
— Nünschweiler Mühle	3½	3½	2¾	2¾
Pirmasenz	5½	5½	—	—
— Alte Ziegelhütte .	5½	5½	½	½
— Imsbacher Mühle	6¼	6¼	1¾	1¾
— Lamsbach . . .	6¼	6¼	1¼	1¼
— Neue Ziegelhütte.	5½	5½	½	½
— Neuhof	6	6	1½	1½
— Nesselthal . . .	6½	6½	1½	1½
Rothalben	5¾	5¾	1½	1½
Petersberg	4½	4½	1½	1½
— Apostelsmühle .	5	5	1¾	1¾
— Alte Glashütte .	5	5	1¾	1¾
— Stesselhof . . .	4½	4½	1	1
Ruppertsweiler . .	7½	7½	2	2
— Finsterbacher Mühle	—	—	—	—
Schweix	4¾	4¾	3½	3½
— Schweixer Mühle	4¾	4¾	3	3
Thaleischweiler . .	4½	4½	2	2
Thal- u. Höhfröschen	4½	4½	1½	1½
Trulben	5¼	5¼	2¾	2¾
— Höchstel . . .	5¼	5¼	2½	2½
— Imsbacher Hof .	5¼	5¼	2¾	2¾
— Felsenbronner Hof	5¼	5¼	2¼	2¼
— Trulber Mühle .	5	5	3	3
Vinningen	4¾	4¾	2	2
— Luttersbronn . .	4½	4½	2¼	2¼
— Papiermühle . .	4¾	4¾	1½	1½
Windsberg	3¾	3¾	1¾	1¾
— Langenberger Hof	3¾	3¾	2	2
— Rothmühle oder Windsberger Mühle . . .	3¾	3¾	2	2
Winzeln	4¼	4¼	1	1
— Littersbacher Mühle	5¼	5¼	1¼	1¼
— Rehmühle . . .	4¾	4¾	1½	1½
— Scheslermühle .	4½	4½	1½	1½
Canton Waldfischbach.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Waldfischbach.
Burgalben	6	6	2½	¼
— Muschelmühle .	5¾	5¾	2½	½
Geiselberg	7½	7½	4¾	2
— Hirschalber Mühle	7¾	7¾	5	2½
Haarsberg	5¼	5¼	4¾	2¼
Heltersberg . . .	7¾	7¾	4	1¾
— Hundsweiherer Sägemühle . .	7¼	7¼	3½	1½
— Kisselweiherer Hof	8¼	8¼	4½	2½
Hermersberg . . .	6½	6½	3¾	1½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Waldfischbach.
— Steinalber Mühle	6¾	6¾	3¾	1
Herschberg	4½	4½	3½	2½
— Conradsmühle .	4¼	4¼	3¾	2¾
— Weihermühle . .	4½	4½	3	2
— Weismühle . .	4½	4½	2¾	2
— Wirschhäuser Mühle . . .	4½	4½	2¾	2
Hettenhausen . . .	4¾	4¾	5	2¼
Höheinödd	5¼	5¼	2¾	1
Horbach	7	7	4¼	1¾
— Horbacher Hof .	7	7	4¼	1¾
— Horbacher Mühle	7	7	4¼	1¾
— Schwanenmühle .	7¼	7¼	4¼	1¾
Klausen	6¾	6¾	2¾	1¼
Leimen	8¾	8¾	4½	3¼
— Carlsmühle . .	8¾	8¾	3¾	3
— Röderhof . . .	8¼	8¼	3¼	2¾
Merzalben	8	8	3¼	2½
— Birkwieser Hof .	7¼	7¼	2½	2
— Wislauter Hof .	8¾	8¾	3¼	3¼
Saalstadt	4½	4½	4½	2¾
— Erlenmühle . .	4½	4½	4¾	3
Schauerberg . . .	4¾	4¾	3¾	2¼
Schopp	8	8	5¼	2½
Schmalenberg . . .	8½	8½	4¾	2¼
— Moosalber Hof .	9½	9½	5¾	3¼
Steinalben . . .	6¾	6¾	4	1¼
— Geiselberger Mühle	7¼	7¼	4½	1½
Waldfischbach . . .	6¼	6¼	3	—

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Pirmasenz.	Waldfischbach.
— Sägemühle . .	6¼	6¼	3	—
Wallhalben . . .	4	4	4½	2½
Weselberg	5¾	5¾	4¼	1¾
Zeselberg	5¾	5¾	4½	2
Canton Blieskastel.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Blieskastel.
Alsbach	3	3	3	½
Assweiler	4¼	4¼	4¼	1¾
Ballweiler	3½	3½	3½	1¼
Bebelsheim u. Neuhof	6	6	6	3½
Biesingen	3¾	3¾	3¾	1¼
Bierbach	2½	2½	2½	1
Blieskastel	2½	2½	2½	—
— Glashütter Hof .	2	2	2	1¾
— Gutenbrunnen .	2	2	2	1¾
— Weckilngen . .	3½	3½	3½	1
— Ziegelhütte . .	1	1	1	1¼
Bliesmengen u. Bliesbolgen . . .	7	7	7	4¼
— Gräfenthal . .	7	7	7	4½
— Uhrigsmühle . .	7¼	7¼	7¼	4¾
Blickweiler	3	3	3	¾
Ensheim	6	6	6	3½
— Sengscheid . .	6	6	6	3½
— Reichenborn . .	6	6	6	3½
— Gassenmühle . .	6¼	6¼	6¼	3½
— Thalmühle . .	6¼	6¼	6¼	3¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Bliescastel.
Erfweiler u. Ehlingen	4½	4½	4½	2
— Ehlinger Mühle .	4½	4½	4½	2
Eschringen	6	6	6	3½
Gersheim	5¼	5¼	5¼	3¼
— Bachmühle . .	5¼	5¼	5¼	3¼
Habkirchen und Mandelbach . . .	7	7	7	4¾
— Habkircher Mühle	7	7	7	4¾
Hassel	5	5	5	2½
— Frohnsbacher Hof	5	5	5	2½
— Geißkircher Hof .	5	5	5	2½
— Glashütter Hof .	5	5	5	2½
— Hasseler Mühle .	5	5	5	2½
— Ritterhof . . .	5	5	5	2½
Heckendalheim . . .	5¼	5¼	5¼	2¾
Herbitzheim . . .	4¼	4¼	4¼	2½
Lautzkirchen . . .	2¾	2¾	2¾	½
Niederwürzbach . .	4	4	4	1½
— Sellbach . . .	4¼	4¼	4¼	1¾
— Annahof . . .	4½	4½	4½	2
— Philippsburger Schloß . . .	4½	4½	4½	2
— Guter Nachbarhof ou Rothes Haus	4½	4½	4½	2
— Mon Plaisir ou Schallerische Mühle	4½	4½	4½	2
Oberwürzbach . . .	5¼	5¼	5¼	2¾
Ommersheim . . .	4¾	4¾	4¾	2½
— Klostermühle . .	4¾	4¾	4¾	2½
— Rittershof . .	4¾	4¾	4¾	2½
— Rittersmühle . .	4¾	4¾	4¾	2½
Ormesheim . . .	5¼	5¼	5¼	2¾
— Gipsgrube . .	5¼	5¼	5¼	2½
— Hanacker Hof .	5¾	5¾	5¾	3
— Neumühler Hof .	5½	5½	5½	2¾
— Neumühler Mühle	5½	5½	5½	2¾
— Ponsheimer Hof .	5¾	5¾	5¾	3¼
Rheinheim	5¾	5¾	5¾	3¾
— Rheinheimer Mühle . . .	5¾	5¾	5¾	3¾
Rohrbach	5	5	5	3
— Glashütter Hof .	5¼	5¼	5¼	3¼
— Rohrbacher Mühle	5¼	5¼	5¼	3¼
Rubenheim . . .	4½	4½	4½	2½
St. Ingbert . . .	5¾	5¾	5¾	3¾
— Allaunhütte . .	7	7	7	5
— Kohlgrube und Bergbau . . .	6¾	6¾	6¾	4¼
— Marienthaler Glashütte	7	7	7	5
— Obermühle . .	5¾	5¾	5¾	3¾
— Rußhütte . . .	7	7	7	5
— Schmelze . . .	6¼	6¼	6¼	4¼
— Ziegelhütte . .	6¾	6¾	6¾	4¾
Werschweiler . . .	2	2	2	2¼
— Glashütterhof .	2	2	2	2
— Oberwerschweiler Hof	2	2	2	2¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Blieskastel.
— Schwarzenacker	1½	1½	1½	2½
— Papiermühle .	1¾	1¾	1¾	2¼
— Unter-Werschweiler Hof . . .	2	2	2	2¼
Wittersheim . . .	5¼	5¼	5¼	2¾
— Wittersheimer Mühle . . .	5¼	5¼	5¼	2¾
Wolfersheim . . .	3¾	3¾	3¾	1¾
Canton Neuhornbach.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Neuhornbach.
Altaltheim	2½	2½	2½	1¼
— Unterste Mühle .	2½	2½	2½	1¼
Althornbach . . .	1½	1½	1½	¾
— Bettinger Hof .	1¼	1¼	1¼	1
Bliesdalheim . . .	3½	3½	3½	3
— Bliesdalheimer Mühle . . .	3½	3½	3½	3
Bottenbach . . .	3½	3½	3½	2¾
Böckweiler	2½	2½	2½	1¾
Breitfurth	3¼	3¼	3¼	3
— Breitfurther Mühle	3¼	3¼	3¼	3
— Kahlenberger Hof	3¼	3¼	3¼	2¾
— Kirchheimer Hof .	3	3	3	2½
— Freyhäuser Hof .	2¾	2¾	2¾	2
Brenschelbach . . .	3½	3½	3½	1½
Riesweiler	3¾	3¾	3¾	2
— Petzmühle . . .	3¾	3¾	3¾	1½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Neuhornbach.
Dietrichingen . . .	2½	2½	2½	1
— Kirschbacher Hof	2	2	2	1½
— Kirschbacher Mühle	2¼	2¼	2¼	1½
— Monbijou . .	2½	2½	2½	1¼
Großsteinhausen . .	2½	2½	2½	1¾
— Großsteinhauser Mühle . . .	2½	2½	2½	1½
Kleinsteinhausen . .	2½	2½	2½	2¼
Mauschbach . . .	2¼	2¼	2¼	½
Medelsheim . . .	3¾	3¾	3¾	2½
— Medelsheimer Mühle . . .	3¾	3¾	3¾	2½
Neualtheim . . .	3	3	3	1¾
Neuhornbach . . .	2¼	2¼	2¼	—
— Beiwalter Hof od Oberhof . .	2¼	2¼	2¼	—
— Buckenaschbacher Hof	2	2	2	1
— Gossinosmühle .	2½	2½	2½	¼
— Unterhof . . .	2¼	2¼	2¼	¼
— Ringweiler Hof .	2¾	2¾	2¼	¾
— Stuppacher Hof .	1¾	1¾	1¾	¾
Niedergailbach . .	5½	5½	5½	3¾
— Niedergailbacher Mühle . . .	5½	5½	5½	3¾
Pepenkum	3½	3½	3½	2
Riedelberg	3¼	3¼	3¼	2½
— Riedelberger Mühle	3¼	3¼	3¼	2½
Riemschweiler . .	1¼	1¼	1¼	1¼

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede.			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Neuhornbach.
— Heidelbinger Hof	1¾	1¾	1¾	1½
Seyweiler	3½	3½	3½	2¼
Utweiler	4	4	4	2½
Walsheim	4¼	4¼	4¼	2¾
— Walsheimer Mühle	4¼	4¼	4¼	2¾
Walshausen . . .	2¾	2¾	2¾	2¾
— Walshauser Mühle	2¾	2¾	2¾	2¾
Canton Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
Battweiler	2¼	2¼	2¼	2¼
— Stockborner Hof	2¾	2¾	2¾	2¾
Bubenhausen . . .	¼	¼	¼	¼
— Ernstweiler . .	¼	¼	¼	¼
— Baleister Hof .	½	½	½	½
— Ernstweiler Hof .	½	½	½	½
— Freudenberger Hof	¾	¾	¾	¾
— Kaplaneihof . .	½	½	½	½
— Rothenberger Hof	¾	¾	¾	¾
— Sturzenhof . .	¾	¾	¾	¾
Contwig	1½	1½	1½	1½
— Contwiger Hof .	2	2	2	2
— Heckenaschbacher Hof	1¾	1¾	1¾	1¾
— Offweiler Hof .	1¾	1¾	1¾	1¾
— Truppacher Hof .	1½	1½	1½	1½
— Wahlbacher Hof .	2	2	2	2
Dellfeld	3	3	3	3

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede.			
	von dem Sitze des Appellationsgerichtes.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
Einöd	1¾	1¾	1¾	1¾
— Ingweiler . .	1¼	1¼	1¼	1¼
— Schwarzenacker .	1½	1½	1½	1½
— Audenkeller Hof .	1¾	1¾	1¾	1¾
— Rosenhof . . .	¾	¾	¾	¾
— Schwarzenacker Hof	1½	1½	1½	1½
— Schwarzenacker Mühle . . .	1½	1½	1½	1½
Hengstbach	1½	1½	1½	1½
— Aschbacher Mühle	1¾	1¾	1¾	1¾
— Hengstbacher Mühle	1¾	1¾	1¾	1¾
— Wahler Hof . .	1¾	1¾	1¾	1¾
Irheim	½	½	½	½
— Gossings Mühle .	½	½	½	½
— Hammerschmiede .	¾	¾	¾	¾
— Irheimer Mühle .	½	½	½	½
Knopp	4	4	4	4
— Knopper Mühle .	3½	3½	3½	3½
— Labacher Hof .	4½	4½	4½	4½
— Labacher Mühle .	4½	4½	4½	4½
Maßweiler . . .	4½	4½	4½	4½
— Fauster Mühle .	4	4	4	4
— Hitscher Mühle .	3¾	3¾	3¾	3¾
— Kneiper Mühle .	4	4	4	4
Mittelbach	1¼	1¼	1¼	1¼
Niederhausen . . .	2¼	2¼	2¼	2¼
Niederauerbach . .	¾	¾	¾	¾
— Mühle	¾	¾	¾	¾

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,				Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-Orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.		von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Haupt-orte.	vom Sitze des Land-Commissariats.	vom Cantons-Haupt-orte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.		Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
Oberauerbach . . .	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	Webenheim . . .	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Oberhausen . . .	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$	— Mimbach . . .	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Reifenberg	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	— Fralshauser Hof .	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Rieschweiler . . .	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	— Grünbacher Hof .	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Schmittshausen . .	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	Winterbach . . .	3	3	3	3
Stambach	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	— Klosterberger Hof	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Wattweiler . . .	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	Zweibrücken . . .	—	—	—	—
— Kettersberger Hof	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	— Mühlenthaler Hof	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
— Mölschbacher Hof	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	— Schuflicker Mühle	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$

Speyer, den 15. November 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 2. Speyer, den 3. Januar 1830.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 23. Dezember 1829.

Ad Num. 2159. C.

(Die Gewerbsteuer im Rheinkreise insbesondere die Besteuerung der Reisenden ausländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut dem Artikel 5 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreich Preußen und dem großherzogthum Hessen abgeschlossenen und in dem Amtsblatt Nro. VI. vom 31. Juli letzthin bekannt gemachten Handelsvertrags vom 12. desselben Monats, sollen vorläufig Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Diesem gemäß ist daher die allgemeine Besteuerungsverfügung vom 15. October 1825 (Kreisintelligenzblatt Nro. 247) auf die vorhin bezeichneten Handlungsreisenden aus den Königreichen Preußen und Würtemberg und aus dem Großherzogthum Hessen vom 20. des laufenden Monats anfangend nicht mehr anwendbar, wonach sich die sämmtlichen betreffenden Behörden im Rheinkreis genau zu achten haben.

Speyer, den 19. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 31. Dezember 1829.

(Die Einfuhr der rohen Schafwolle aus Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember wird nachfolgende Verfügung zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Durch Artikel 4 des am 27. Mai d. Jahrs mit Preußen und Hessen geschlossenen Handelsvertrages ist bestimmt, daß die aus dem Königreiche Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende rohe Schafwolle nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangs-

abgabe ausgeführt werden könne, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche Wolle für ihr Gewerbe angekauft haben; diese Nachweisung ist nach der preußischen Zolleinrichtung auf folgende Art zu liefern.

1. Der Waarenführer, welcher Schafwolle nach Bayern oder Würtemberg ausführt, ist verbunden, dem Ausgangsamte in Preußen oder Hessen, außer dem Ursprungszeugnisse, eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß

a. die Menge der Wolle,

b. die Zahl und die Zeichen der Colli,

c. den Namen, den Wohnort, und das Gewerbe des Empfängers.

2. Derselbe muß ferner für den Betrag des Preußisch-Hessischen Ausgangszolles Sicherheit bestellen, entweder durch baare Kaution oder durch Bürgschaft. Die Art der Sicherheitsbestellung wird auf der Deklaration bemerkt.

3. Die Deklaration wird hienächst, nachdem noch der Ausgang der Wolle auf derselben bescheinigt worden, dem Waarenführer behändiget.

4. Beim Eingangsamte im andern Staate wird der Eingang ebenfalls auf der Deklaration bescheinigt.

5. Sodann wird von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszertifikate auszufertigen hat, oder von der derselben zunächst gelegenen, auf der Deklaration attestirt,

„daß die in der Deklaration näher bezeichnete Wolle „richtig angekommen und in den Besitz des ge„nannten Fabrikanten, welcher solche für sein Ge„werbe angekauft, übergegangen sey."

6. Die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration wird an das Ausgangsamt im andern Staate zurückgesendet; worauf die daselbst geleistete Sicherheit aufgehoben wird.

Speyer, den 31. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1829, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Bernhard Glock, in definitiver Eigenschaft ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Sauberschwarz in Thaleischweiler, wurde durch Beschluß vom 22. Dezember l. J., der Adjunkt Jacob Golter von Thalfröschen, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Thaleischweiler und der zum Adjunct von Hohfröschen ernannte Christian Knecht, als Adjunkt der Gesammtgemeinde Fröschen ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regiernng des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Joseph Fuß von Lambsheim zum provisorischen Gehülfen an der Schule zu Sausenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gemäß Beschlusses Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Dezember l. J., wird der

Gemeinderath Jacob Hellmann von Weingarten zum Bürgermeister, der Gemeinderath Jacob Franz Ulrich zum Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Zufolge Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1829, wurde der Schulcandidat Johann Birkmayer von Mußbach zum provisorischen Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gemäß Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. dieses, ist der Gemeinderath Jacob Locher von Zweibrücken, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 22. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Johann Friedrich Bolz von Albersweiler zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 4. Dezember l. J, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Heuchelheim, Heinrich Kraft von Sarnstall, provisorisch zum Lehrer an der Schule zu Etschberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 10. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Wilhelm Schell von Oberhausen, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberndorf, Königlichen Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Karl Adam Schramm von Homburg, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Lambsborn, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1829, wurde der Schulcandidat Peter Dörner von Ilbesheim, zum provisorischen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Schwegenheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 17. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Emanuel Weigel von Weyher, definitiv als Gehülfe an der katholischen Schule zu Weyher, Landcommissariats Landau, ernannt.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 3. Speyer, den 6. Januar 1830.

Dienstes-Nachrichten.

Für die Periode vom 1. Jänner 1830 bis 31. Dezember 1834 wurden in den Gemeinden der Landcommissariate des Rheinkreises, die nachbenannten Mitglieder der Gemeinderäthe zu Bürgermeistern und resp. Adjuncten ernannt.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.			
a. Kanton Bergzabern.			
Appenhofen	Bischoff, Georg Adam	Rippon, Franz	
Barbelroth	Hörner, Johann	Rapp, Peter	
Bergzabern	Lipps, Philipp	I. Fuchs, Ludwig II. Kruel, Karl	
Billigheim	Kuhn, Georg Peter	Hünstel, Valentin	
Birkenhördt	Mühlecker, Johann	Bollinger, Valentin	
Blankenborn		Eberle, Nicolaus	
Böllenborn und Reichsdorf		Stengel, Georg	
Dierbach	Stadler, Heinrich	Barbey, Friedrich Peter	
Dörrenbach	Wander, Georg Kaspar	Fried, Kaspar	
Gleishorbach und Gleiszellen	Wendecker, Joseph	Traub, Stephan	
Hergersweiler	Seeger, Georg	Dewein, Johann	
Heuchelheim	Hauck, Karl	Nicolaus, Georg Peter	
Ingenheim	Bourquin, Daniel	Picot, Georg Michael	
Kapellen und Drusweiler	Klein, Johann Friedrich	Ludwig, Friedrich	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Kapsweyer	Beck, Georg Franz	Conrad, Valentin	
Klingen	Alerander, Jacob	Engel, Carl	
Klingenmünster	Hofmann, Michael	Decker, Johann	
Mühlhofen	Widrig, Jacob	Nauert, Adam	
Niederhorbach	Klein, Michael	Lambach, Jacob	
Niederotterbach	Fleckstein, Johann	Eichenlaub, Martin	
Oberhausen	Benz, Johann	Jäger, Georg Friedrich	
Oberotterbach	Fath, Konrad	Gauly, Joseph	
Pleißweiler und Oberhofen	Sperr, Adam	Becker, Friedrich Jacob	
Rechtenbach	Fauth, Bartholomäus	Kimmle, Johann	
Rohrbach	(Ausgesetzt)	Bittighofer, Johann	
Schweigen	Beck, Johann	Grimm, Johann	
Schweighofen	Fischer, Nicolaus	Eichenlaub, Johann d. j.	
Steinfeld	Kornmann, Weydelin	Guckert, Peter	
	b. Kanton Annweiler.		
Albersweiler und St. Johann	Regula, Conrad	Culmann, Daniel	
Annweiler und Sarnstall	Sieben, Christian	I. Pasquay, Phil. Jac. II. Seebach, Peter	
Eusserthal	Emmerling, Valentin	Hauck, Karl	
Goßersweiler		Ehret, Peter	
Sülz		Schuhmacher, Simon	
Stein	Wegmann, Thomas	Memmer, Stephan	
Völkersweiler		Kerner, Franz Joseph	
Gräfenhausen	Becker, Heinrich	Bruder, Friedrich	
Queichhambach		Flickinger, Nicolaus	
Dernbach		Braun, Georg	
Ramberg	Langenberger, Nicolaus	Kiehlmaier, Johann	
Lug		Glaser, Jacob	
Schwanheim	Hammer, Anton	Hammer, Joseph	
Darstein		Christmann, Jacob	
Dimbach		Funk, Georg	
Oberschlettenbach		Sengling, Friedrich	
Vorderweidenthal	Pulter, Valentin	Müller, Georg	
Münchweiler		Ehrhard, Nicolaus	
Waldhambach		Kugler, Paul	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Waldrohrbach	Bauer, Friedrich	Wegmann, Joseph	
Bindersbach		Seyfried, Mathias	
Wernersberg	Schmitt, Adam	Graf, Thomas	
Rinnthal		Süß, Jacob	
Spirkelbach		Kerth, Friedrich	
Wilgartswiesen und Hochstätten	Jung, Philipp	Altschuh, Thomas	
	II. Landcommissariat Frankenthal.		
	a. Kanton Frankenthal.		
Beindersheim	Nagel, Johann	Schubach, Johann III.	
Bobenheim	Hasch, Joseph	Höllmayer, Adam	
Edigheim	Faber, Martin	Kautz, Abraham	
Eppstein	Streßler, Jacob	Rohrer, Johann	
Flomersheim	Kronauer, Adam	Schwarz, Franz	
Frankenthal	Foltz, Peter	I. Wille, Ludwig II. Reichard, Albert	
Gerolsheim	Kochenburger, Jacob	Augustin, Christoph	
Großniedesheim	Heilmann, Johannes	Eichinger, Andreas	
Heßheim	Müller, Georg	Walther, Johann	
Heuchelheim	Seyfried, Franz	Diehl, Abraham	
Kleinniedesheim	Müller, Andreas	Ott, Jacob	
Lambsheim und Mardorf	Neudelhuber, Georg I.	I. Stephan, Heinrich II. Pfarr, Wilhelm	
Mörsch	Schneider, Philipp	Schatz, Peter	
Oppau	Riede, Georg Wilhelm	Wejsbrod, Jacob	
Norheim	Günser, Kaspar	Wippel, Ignatz	
Studernheim	Kreichgauer, Nicolaus	Riede, Mathias	
	b. Kanton Grünstadt.		
Albsheim	Müller, Andreas	Krauß, Georg Ludwig I.	
Asselheim	Thomann, Friedrich I.	Decker, Jacob	
Altleiningen	Krebill, Abraham	Friederich, Georg	
Battenberg	Hahn, Heinrich	Schmitt, Johann	
Bissersheim	Sommerrock, Michael	Seltsam, Jacob	
Dirmstein	Janson, Jacob	Günther, Georg Joseph	
Ebertsheim	Petry, Ludwig	Baum, Michael II.	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Großbockenheim	Schlichting, Valentin	Lauermann, Johann	
Großkarlbach	Neckerauer, Philipp	Webel, Philipp	
Grünstadt	Bordollo, Bernhard	I. Müller, Wilhelm II. Reinhold, Michael	
Hertlingshausen	Noll, Friedrich	Schwender, Karl Wilh. I.	
Hettenleidelheim	Langenstein, Nicolaus	Keyser, Nicolaus	
Karlsberg	Hopp, Karl Ludwig	Schlee, Johann Georg	
Kindenheim	Magerkurth, Karl	Simon, Johann	
Kirchheim a. d. Eck	Fey, Karl	Borger, Konrad	
Kleinbockenheim	Klingel, Georg	Rupprecht, Peter Jacob	
Kleinkarlbach	Kling, Wilhelm	Tisch, Konrad	
Kolgenstein und Heidesheim	Börtzel, Jacob	Börtzel, Peter	
Laumersheim	Wüst, Mathäus	Kehr, Wilhelm	
Mertesheim	Christ, Andreas	Hinckel, Johann	
Mühlheim	Keidel, Johann	Pfeiffer, Wilhelm	
Neuleiningen	Maas, Heinrich	Amman, Peter	
Obersülzen	Barth, Philipp	Lawall, Heinrich	
Obrigheim	Muth, Konrad	Stahl, Martin	
Quirnheim	Hirschler, Ulrich	Müller, Johann	
Sausenheim	Binder, Friedrich	Heiner, Philipp	
Tiefenthal	Schöneberger, Gg. Friedr.	Baum, Adolph	
Wattenheim	Riegler, Michael	Hofmann, Johann	

III. Landcommissariat Germersheim.

a. Kanton Germersheim.

Bellheim	Bühler, Johann Georg	Rund, Georg Adam	
Freisbach	Ruf, Konrad	Karn, Jacob Peter	
Germersheim	Lombardino, Wilhelm	Bollmer, Michael	
Herdt	Brechtel, Peter Anton	Fischer, Johann Jacob	
Knittelsheim	Schott, Simon	Humbert, Georg Heinrich	
Leimersheim und Kuhardt	Horn, Georg Adam	Hamburger, Gg. Valentin	
Lingenfeld	Schlick, Franz Joseph	Steinbacher, Franz	
Neupfotz	Gehrlein, Peter	Hammer, Johann Georg	
Niederlustadt	Hemmer, Martin	Saager, Herrmann	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Oberlustadt	Hofmann, Georg Adam	Ott, Martin	
Ottersheim	Flore, Leonhard	Humbert, Konrad	
Schwegenheim	Horir, Joseph	Bühler, Nicolaus	
Sondernheim	Betsch, Konrad	Moos, Daniel	
Weingarten	(Ausgesetzt)	(Ausgesetzt)	
Westheim	Teutsch, Andreas	Ullemeyer, Andreas	
Zeiskam	Guth, Konrad	Sinn, Peter	
	b. Kanton Kandel.		
Berg	Scherer, Franz	Scherer, Joseph	
Büchelberg	Knoll, Baptist	Deris, Georg	
Erlenbach	Logé, Peter	Weidner, Andreas	
Freckenfeld	Helck, Jacob	Bald, Michael	
Hagenbach	Schneider, Xaver	Scherer, Georg	
Hatzenbühl	Thomas, Georg Anselm	Wünstel, Johann	
Hayna	Kitt, Georg Peter	Ducar, Philipp Jacob	
Jockgrim	Schwein, Joseph	Gebhard, Peter	
Kandel	July, Joseph	I. Hoffmann, Jacob	
		II. Heußler, Michael	
Minfeld	Schönlaub, Johann Adam	Heitz, Ignaz	
Neuburg	Ertel, Ludwig	Vollmer, Valentin	
Pforz	Kanz, Johann	Ertel, Karl	
Rheinzabern	Töppé, Jacob	Deininger, Joh. Philipp	
Rülzheim	Schmitt, Valentin	Dudenhöfer, St. Jean	
Schaidt	Georger, Peter	Trapp, Georg	
Scheibenhard	Schiffmacher, Georg	Stark, Anton	
Steinweiler	Lepère, Jacob	Hauck, Jacob III.	
Vollmersweiler	Becker, Michael	Flick, Mathias	
Winden	Petillon, Jacob	Zeis, Philipp Jacob	
Wörth	Pfirmann, Johann Adam	Schöner, Lazarus	
	IV. Landcommissariat Homburg.		
	a. Kanton Homburg.		
Biedershausen		Buchheit, Franz	
Großbundenbach	Rühle, Johann	Schmidt, Christian	
Kleinbundenbach		Stucky, Peter	
Mörsbach		Bröde, Daniel	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Beckhofen		Kremer, Jacob	
Beeden und		Hoffmann, Nicolaus	
Schwarzenbach		Maas, Karl	
Erbach und		Roth, Melchior	
Reiskirchen		Maurer, Christian	
Homburg	Munzinger, Jacob	I. Zott, Heinrich Kaufmann	
		II. Lotz, Jacob	
Kirrberg		Herzog, Heinrich	
Käshofen		Vollmar, Theobald	
Krähenberg		Hoffmann, Jacob	
Rosenkopf	Schollage, Heinrich	Munzinger, Heinrich	
Wiesbach		Vollmar, Paul	
Lamsborn	Neumann, Michael	Trautmann, Paul V.	
Langwieden		Schneider, Daniel	
Martinshöhe		Ferber, Heinrich	
b. Kanton Landstuhl.			
Bruchmühlbach	Wild, Daniel	Trautmann, Jacob	
Hauptstuhl		Rapp, Anton	
Mühlbach		Schneider, Valentin	
Vogelbach		Brabender, Johann	
Gerhardtsbrunn	Müller, Michael	Müller, Valentin	
Mittelbrunn		Munzinger, Valentin	
Obernheim und		Feick, Adam	
Kirchenarnbach			
Oberarnbach		Schneider, Adam d. j.	
Hitschenhausen	Rüb, Jacob	Schmidt, Gerhard	
Katzenbach		Schrör, Michael	
Spesbach		Schrör, Johann	
Bann		Sehy, Heinrich	
Kindsbach		Lutz, Balthasar	
Landstuhl	Schuler, Joseph	Berberich, Jacob	
Gimsbach		Köhler, Johann	
Matzenbach	Leis, Daniel	Müller, Daniel	
Bettenhausen		Appel, Jacob	
Ranz-Dietzweiler		Grub, Theobald	
Niedermehr	Gerhard, Peter	Jenet, Philipp	

Gemeinden und Parcellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Reischbach		Stolz, Bernhard	
Schrollbach		Strauß, Adam	
Linden	Leidner, Peter	Boßlet, Adam	
Queidersbach		Straffer, Peter	
Mackenbach		Kallmer, Jacob	
Miesenbach		Wörle, Johann	
Ramstein	Paqué, Nicolaus	Schank, Peter	
Fockenberg-Limbach		Weber, Jacob	
Reichenbach	Drumm, Heinrich	Rüb, Daniel II.	
Steegen		Neumann, David	
Rottweiler und		Hettesheimer, Johann	
Schwanden		Knapp, Philipp	
Obermohr		Türkes, Johann	
Steinwenden	Weber, Daniel	Häberlin, Johann	
Waltersbach		Strauß, Johann d. j.	
	c. Kanton Waldmohr.		
Altenkirchen		Hoffmann, Jacob	
Breitenbach		Blickle, Joseph	
Dietweiler			
Frohnhofen	Barth, Georg	Böhnlein, Jacob	
Altstadt		Schleppi, Heinrich Jacob	
Kirkel und		Spieler, Christian	
Neuhäusel			
Kleinottweiler		Hilpert, Jacob	
Limbach	Hierthes, Konrad	Grub, Nicolaus	
Mittelberbach		Wagner, Jacob	
Niederberbach		Schleppi, Balthasar	
Oberberbach		Ruffing, Joseph III.	
Elschbach		Knechtel, Philipp	
Niedermiesau		Steinmann, Christian	
Obermiesau	Becker, Theobald	Schmidt, Theobald	
Börsborn		Burging, Adam	
Dietschweiler		Berndt, Peter	
Hasbach		Müller, Michael	
Münchweiler	Weber, Ludwig	Geub, Theobald	
Nanzweiler		Müller, Theobald	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Steinbach		Göttel, Jacob	
Brücken		Bauer, Philipp	
Grieß		Bischoff, Christian	
Kübelberg		Krupp, Daniel	
Sand		Wagner, Michael	
Schmittweiler		Moritz, Peter	
Schönenberg	Weiß, Johann	Niergarth, Wilhelm	
Dunzweiler		Weingarth, Wilhelm	
Höchen		Müller, Nicolaus	
Jägersburg		Blum, Nicolaus	
Waldmohr	Schlemmer, Philipp	Blon, Michael	
V. Landcommissariat Kaiserslautern.			
a. Kanton Kaiserslautern.			
Alsenborn	Caspar, Andreas	Schramm, Ludwig	
Enkenbach	Jacob, Friedrich	Migeot, Wilhelm	
Frankenstein	Ritter, Karl	Eymann, Peter	
Fischbach		Barth, Benedikt	
Hochspeyer	Ritter, Theobald	Becker, Heinrich	
Waldleiningen		Metz, Friedrich	
Dansenberg		Benkel, Philipp	
Hohenecken	Coressel, Johann	Thomann, Franz	
Kaiserslautern	Spatz, Karl	I. Maret, Daniel II. Gelbert, Daniel	
Morlautern	Schermer, Johann	Zapp, Christian	
Krickenbach		Wagner, Jacob	
Mölschbach		Huber, Karl	
Stelzenberg		Görg, Karl	
Trippstadt	Delsinger, Bernhard	Spanier, Georg	
Erfenbach		Bang, Konrad	
Erzenhausen		Emmrich, Jacob	
Eulenbiß		Schmitt, Peter	
Pörrbach		Lang, Jacob, d. Alte	
Rodenbach		Henn, Heinrich	
Schwedelbach		Schaumlöffel, Wilhelm	
Siegelbach		Dellmuth, Johann	
Stockborn		Schowalter, Jacob	
Weilerbach	Winsweiler, Wilhelm	Schellhaaß, Johann	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
	b. Kanton Otterberg.		
Heiligenmoschel	Rahm, Daniel III.	Rahm, Peter V.	
Schallodenbach		Boßong, Adam I.	
Schneckenhausen		Golsong, Franz	
Hirschhorn		Henn, Jacob	
Katzweiler	Henn, Heinrich	Diehl, Johann	
Mehlbach	Zinsmeister, Peter	Hach, Franz Daniel	
Baalborn		Schäfer, Johann sen.	
Mehlingen	Maurer, Johann	Müller, Karl Philipp	
Neukirchen		Wildanger, Joseph	
Heimkirchen		Walter, Johann	
Morbach		Schäfer, Heinrich II.	
Niederkirchen	Mannweiler, Christoph	Klein, Karl	
Wörschbach		Christmann, Michael	
Olsbrücken		Rheinheimer, Balthasar	
Sulzbach	Jung, Adam I.	Zimmermann, Johann	
Erlenbach		Hollstein, Konrad	
Otterbach		Kipper, Johann sen.	
Sambach		Kirch, Daniel	
Otterberg	Raquet, Jacob	Seitz, Theobald	
	c. Kanton Winnweiler.		
Asenbrück und Langmeil	Frank, Peter Heinrich	Wagner, Jacob	
Imsbach		Emig, Heinrich	
Börrstadt	Dick, Georg Michael	Rölle, Jacob	
Breunigweiler		Krauß, Konrad	
Steinbach		Schneider, Johann	
Gehrweiler		Carra, Jacob II.	
Gundersweiler	Hein, Adam	Kolter, Philipp	
Höringen		Daubermann, Phil. Peter	
Falkenstein		Fluhr, Wilhelm	
Hochstein	Boßong, Konrad	Sachs, Jacob	
Schweisweiler		Eckert, Nicolaus	
Imsweiler	Limbacher, Adam	Reiselt, Peter	
Lohnsfeld	Kremp, Georg	Buhrmann, Valentin	
Potzbach		Boos, Heinrich	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Gonbach		Weber, Johann Georg	
Münchweiler	Vogel, Wilhelm	Weißmann, Friedrich	
Neuhemsbach		Boßong, Johann	
Sembach	Müller, Philipp	Nunz, Ludwig	
Wartenberg und Rohrbach		Würz, Heinrich	
Sippersfeld	Geiß, Justus (provisorisch)	Dornes, Heinrich	
Winnweiler	Zahn, Philipp	Wollsiffer, Joseph	
VI. Landcommissariat Kirchheim.			
a. Kanton Göllheim.			
Biedesheim	Wolff, Heinrich	Rißer, Jacob	
Bubenheim		Magerkurth, Friedrich	
Immesheim		Dauscher, Johann	
Ottersheim		Janson, Anton	
Dreysen	Pfannenbecker, Reinhard	Siegel, Valentin	
Standenbühl		Scheu, Salomon	
Weitersweiler		Heinrich, Karl Franz	
Eisenberg	Holzbacher, Phil. Daniel	Friederich, Ludwig	
Stauf		Herzler, Johann	
Göllheim	Groß, Joh. Ludw. Friedr.		
Rüßingen		Bernhard, Jacob	
Harrheim	Laisé, Jacob	Moog, Peter	
Niefernheim		Herr, Georg	
Zell		Herr, Ludwig	
Kerzenheim	Wand, Michael	Bernhard, Peter	
Lautersheim		Keßler, Mathias	
Rodenbach		Seewald, Michael	
Rosenthalerhöfe		Eckard, Philipp	Auf dem Kerzweiler Hof
Ramsen	Jfrang, Wilhelm	Schuhmacher, Martin	
Ripperter und Clauserhof		Latschar, Jacob	Auf dem Klauser Hof
b. Kanton Kirchheim.			
Albisheim	Schloßstein, Johann	Göhring, Michael	
Einselthum		Kerber, Simon	
Bolanden	Klag, Johann	Bescher, Georg	
Bennhausen		Fittler, Friedrich	
Dannenfels	Merz, Valentin	Baab, Johann	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Jacobsweiler		Hack, Michael sen.	
Gauersheim	Decker, Jacob	Decker, Ludwig	
Rittersheim		Löwenhaupt, Valentin	
Stetten		Kopf, Heinrich	
Ilbesheim	Brehm, Peter	Brehm, Friedrich Karl	
Bischheim		Zeiger, Ludwig	
Kirchheim	Luck, Ludwig Christian	I. Brogino, Jacob Anton	
		II. Seyler, Philipp sen.	
Kriegsfeld	Melzer, Johann	Espenschied, Adam	
Marnheim	Mattern, Georg	Rörig, Martin	
Elbisheimerhof		Heck, Georg	
Mauchenheim	Knobloch, Valentin	Anhäuser, Johann	
Mörsfeld	Gries, Karl Philipp	Fellenberger, Adam	
Morschheim	Klingenschmidt, Simon	Bayer, Andreas	
Oberwiesen		Obersheimer, Jacob	
Orbis	Eitelmann, Bernhard	Steuerwald, Johann	
c. Kanton Obermoschel.			
Alsenz	Müller, Georg Peter	Schlamp, Martin	
Cölln		Hettesheimer, Jacob	
Mannweiler		Anhäuser, Christian	
Oberndorf		Hoster, Jacob	
Altenbamberg		Dörn, Jacob	
Ebernburg		Störkel, Christian	
Feil-Bingert		Christmann, Johann	
Hallgarten		Krauth, Jacob	
Hochstätten	Brunck, Peter	Christmann, Philipp	
Kalkofen	Alexander, Valentin	Adam, Johann	
Münsterappel		Balz, Wilhelm	
Niederhausen		Deibert, Friedrich	
Oberhausen		Spies, Friedrich	
Winterborn		Meckel, Johann	
Callbach		Conrad, Johann	
Niedermoschel		Steeb, Valentin	
Obermoschel	Neu, Johann Jacob	Müller, Karl	
Schiersfeld		Böhler, Johann	
Sitters		Heinrich, Jacob	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Unkenbach		Müller, Jacob	
Durchroth und		Porr, Peter	
Oberhausen			
Lettweiler		Landfried, Karl Friedrich	
Odernheim	Henn, Philipp	Nagel, Jacob	
Rehborn		Bernhard, Peter	
d. Kanton Rockenhausen.			
Bisterschied	Lanzer, Adam	Balder, Johann	
Dörrmoschel		Scheu, Friedrich II.	
Finkenbach und		Mäurer, Johann	
Gersweiler			
Nansweiler		Rahm, Philipp	
Schönborn		Säger, Kaspar	
Teschenmoschel		Lanzer, Andreas	
Waldgrehweiler		Metz, Friedrich	
Stahlberg		Zimmermann, Jakob	
Bayerfeld-Steckweiler	Wertensohn, Martin	Eberle, Karl	
Dielkirchen		Steitz, Andreas	
Steingruben		Weibel, Karl Jacob	
Dörnbach	Klein, Georg	Klein, Johann	
Gaugrehweiler	Hartmann, Philipp Dan.	Derheimer, Karl Franz	
Gerbach	Bauer, Michael	Heinz, Wilhelm	
St. Alban		Frölich, Valentin	
Rockenhausen	Opp, Valentin	Backes, Johann	
Katzenbach		Schey, Heinrich	
Marienthal	Wenz, Ludwig	Hans, Jacob	
Würzweiler		Engel, Ludwig	
Ruppertsecken		Heinz, Heinrich	
VII. Landcommissariat Kusel.			
a. Kanton Kusel.			
Altenglan	Hanns, Philipp jun.	Cappel, Georg III.	
Patersbach		Cappel, Georg	
Blaubach		Kreutz, Karl	
Bledesbach		Ludwig, Friedrich	
Kusel	Koch, Philipp	Hierthes, Karl	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Diedelkopf		Neu, Friedrich	
Ehweiler		Gilcher, Nicolaus	
Körborn		Braun, Daniel	
Rammelsbach		Schröck, Jacob	
Schellweiler		Becker, Adam III.	
Albeßen		Drumm, Daniel	
Herchweiler		Seyler, Theobald jun.	
Herschweiler und		Berg, Adam	
Pettersheim			
Konken		Feyel, Jacob	
Krottelbach		Trapp, Jacob	
Langenbach	Mehl, Adam	Gerber, Christian	
Ohmbach		Lensch, Johann	
Bubach		Klein, Jacob	
Hoof		Cullmann, Jacob III.	
Marth		Karst, Theobald	
Niederkirchen		Cullmann, Jacob III.	
Osterbrücken	Harth, Adam	Lang, Daniel	
Saal		Cullmann, Jacob	
Selchenbach		Seyler, Daniel	
Frutzweiler		Schmidt, Theobald	
Hüffler		Ritz, Adam	
Liebstahl		Göddel, Jacob sen.	
Quirnbach	Drumm, Adam	Hessel, Jacob	
Rehweiler		Breith, Peter	
Trahweiler		Hoffmann, Nicolaus	
Wahnwegen		Weber, Lorenz	
Eisenbach		Kreutz, Abraham	
Etschberg		Fauß, Jacob	
Haschbach		Kreutz, Jacob	
Godelhausen	Köhler, Christian	Ensmenger, Abraham	
Theisbergstegen		Cappel, Friedrich	
Dennweiler und		Gerber, Theobald	
Frohnbach			
Erdesbach		Cappel, Georg sen.	
Eschenau		Schneider, Jacob	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Oberalben		Werner, Johann	
Rathsweiler		Groß, Abraham	
St. Julian und		Ginkel, Daniel	
Obereisenbach			
Ulmet	Clauß, Friedrich	Drumm, Adam sen.	
b. Kanton Lauterecken.			
Becherbach		Nagel, Johann	
Gangloff		Wolf, Johann	
Nußbach	Clemenz, Michael	Klein, Karl	
Neupoltskirchen		Marky, Peter	
Roth		Haas, Peter	
Aschbach		Hoffmann, Adam	
Gumbsweiler		Jung, Nicolaus	
Hachenbach		Herrmann, Jacob	
Heizweiler		Lang, Simon Peter	
Hundheim	Drees, Michael	Grill, Jacob sen.	
Nerzweiler,		Schneider, Daniel	
Heinzenhausen		Stemler, Franz	
Hohenöllen		Krenrich, Jacob	
Kronenberg		Wannemacher, Peter	
Lauterecken	Müller, Heinrich	Brosius, Johann	
Lohnweiler		Grimm, Daniel	
Adenbach		Limbacher, Johann	
Ginsweiler		Knecht, Jacob	
Odenbach	Soffel, Philipp, jun.	Westenberger, Wilhelm	
Reifelbach		Berg, Karl	
Schmittweiler		Daum, Friedrich	
c. Kanton Wolfstein.			
Bosenbach	Bauer, Georg	Leyser, Georg	
Friedelhausen		Schütz, Daniel	
Niederstauffenbach		Müller, Joseph	
Oberstauffenbach		Rübel, Heinrich	
Eßweiler	Grill, Abraham	Köhler, Peter	
Oberweiler		Lang, Peter	
Berzweiler		Scheer, Johann	
Hofersweiler		Ecker, Adam I.	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Rathskirchen		Schäfer, Jacob	
Reichsthal	Geib, Heinrich I.	Geib, Andreas	
Relsberg		Gödbel, Heinrich III.	
Rudolphskirchen		Geib, Heinrich Jacob	
Seelen		Bacher, Peter	
Bedesbach	Schäfer, Nicolaus	Christophel, Georg	
Horschbach und Elzweiler		Gilcher, Simon Peter II.	
Welchweiler		Fehrenz, Daniel	
Albersbach		Stemler, Heinrich III.	
Jettenbach	König, Daniel	Krieges, Johannes I.	
Kollweiler		Riesinger, Daniel	
Rothselberg		Hebel, Nicolaus I.	
Frankelbach		May, Johann	
Kaulbach	Gehm, Nicolaus	Braun, Daniel	
Kreinbach		Gehm, Wilhelm jun.	
Rudsweiler a. L.		Klein, Heinrich	
Mühlbach	Becker, Wilhelm	Knapp, Nicolaus	
Rudsweiler a. G.		Börtzler, Jacob	
Neunkirchen	Rüben, Jacob	Rothenbühler, Ferdinand	
Föckelberg		Diehl, Peter	
Einöllen		Gauch, Peter	
Oberweiler und Tiefenbach		Hebel, Jacob	
Roßbach		Schmitt, Peter	
Wolfstein	Vogt, Wilhelm	Becker, Philipp	

VIII. Landcommissariat Landau.

a. Kanton Edenkoben.

Altdorf	Welde, Simon	Peter, Jacob	
Böbingen	Gödelmann, Thomas	Dürkheimer, Wendelin	
Böchingen	Müller, Jacob	Schwenk, Hieronimus	
Burrweiler	Beck, Nicolaus	Schneider, Johann	
Diedesfeld	Gies, Jacob	Ulrich, Peter	
Edenkoben	Völker, Johann Philipp	I. Mank, Johann Philipp II. Grohe, Clemens	
Edesheim	Wörner, Peter	Schreiner, Peter	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Flemlingen	Minges, Peter	Anselmann, Andreas	
Freimersheim	Salm, Wilhelm d. a.	Andres, Daniel	
Gleißweiler	Dörr, Georg Michael	Leonhard, Johann	
Gommersheim	Krebs, Georg	Menzel, Johann Friedrich	
Großfischlingen	Dietler, Christian	Hollrieth, Franz	
Hainfeld	Weisbrod, Georg Anton	Habermehl, Valentin	
Kirrweiler	Hund, Jacob	Orth, Philipp	
Kleinfischlingen	Wagner, Andreas	Van Nidda, Thomas	
Knöringen	Bach, Jacob	Baumgärtner, Jacob	
Maikammer und	Reinig, Daniel	Ernst, Johann	
Alsterweiler		Hauck, Sebastian	
Rhodt	Serr, Johann Philipp	Hitschler, Zacharias	
Roschbach	Berlenbach, Valentin	Dick, Joseph	
St. Martin	Seeber, Georg Friedrich	Rieth, Johann	
Venningen	Krauß, Franz	Bamberger, Georg	
Weyher	Kaufmann, Georg	Lutz, Friedrich	
	b. Kanton Landau.		
Arzheim	Eger, Johann	Kern, Mathäus,	
Birkweiler	Grasmück, Peter	Creißant, Heinrich	
Bornheim	Loesch, Theobald	Sommerauer, Engelhard	
Dammheim	Dreher, Georg	Schwab, Peter	
Eschbach	Günther, Ferdinand	Laur, Martin	
Essingen	Bierle, Heinrich	Fischer, Karl	
Frankweiler	Bach, Nikolaus	Becker, Gottfried	
Godramstein	Finck, Johann	Martin, Daniel	
Göcklingen	(Ausgesetzt)	Keller, Georg Jacob d. a.	
Herrheim	Hoffmann, Franz Peter	I. Seither, Mathäus	
		II. Gauli, Jacob	
Herrheimweyher	Heiter, Michael Anton	Felix, Johann	
Ilbesheim	Hellmann, Johann	Born, Jacob	
Impflingen	Matheus, Georg Peter	Kuhn, Michael	
Insheim	Orth, Rudolph	Mayer, Johann	
Landau	Schickendantz, Johann	I. Haas, Daniel	
		II. Grieß, Michael	
Leinsweiler	Erlenwein, Pilipp	Rückstuhl, Johann	
Mörlheim	Uhl, Adam	Schneider, Andreas	
Mörzheim	Petermann, Georg Mich.	Silbernagel, Joh. Heinr.	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Niederhochstadt	Litty, Johann	Wolf, Johann Adam	
Nußdorf	Bolz, Jacob	Pfaffmann, David	
Oberhochstadt	Becker, Georg Friedrich	Benz, Johann	
Offenbach	Brucker, Georg Jac. d. a.	Busch, Johann	
Queichheim	Fatz, Leonhard	Trauth, Georg Jacob	
Ransbach	Sicner, Georg Jacob	Lauth, Michael	
Siebeldingen	Born, Jacob	Kleinmann, Philipp Jac.	
Walsheim	Heckmann, Georg Jacob	Traxel, Ludwig	
Wollmesheim	Hoffmann, Ludwig	Mangold, Peter	

IX. Landcommissariat Neustadt.

a. Kanton Dürkheim.

Bobenheim	Trump, Jacob	Schildknecht, Ludwig	
Dackenheim	Engel, Heinrich	Kröther, Jacob	
Deidesheim	Jordan, Andreas	Eckel, Heinrich	
Dürkheim	Koch, Friedrich	I. Rathgeber, Karl II. Fitz, Johann	
Hardenburg		Behret, Wilhelm	
Grethen, Röhrig und Hausen		Wernz, Georg Friedrich	
Seebach		Mayer, Johann	
Ellerstadt	Bernhard, Ludwig	Blaul, Johann	
Erpolsheim	Plescher, Heinrich	Koob, Jacob	
Forst	Spindler, Wilhelm	Jean, Heinrich	
Freinsheim	Kieß, Peter	Reibold, Jacob	
Friedelsheim	Köster, Karl	Risser, Abraham	
Gönheim	Wintz, Georg	Coblenz, Jacob	
Herrheim am Berg	Bohnenstiel, Kaspar	Beyer, Georg Jacob	
Kallstadt	Rupprecht, Kaspar	Schuster, Gottfried	
Leystadt	Georgens, Peter	Bogen, Konrad	
Niederkirchen	Bach, Nicolaus	Fluck, Thomas	
Rödersheim	Neufeld, Nicolaus	Ostermeyer, Peter	
Ungstein und Pfeffingen	Koch, Jacob	Banckhard, Andreas	
Wachenheim	Wolf, Ludwig	I. Peter, Konrad II. Klebsch, Philipp	
Weißenheim a. B.	Scheer, Adam	Kuhmann, Georg	
Weißenheim a. S.	Stempel, Gottfried	Koob, Georg Andreas	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
	b. Kanton Neustadt.		
Duttweiler	Bergtold, Jacob	Pfaff, Philipp Leonhard	
Elmstein	Roth, Theobald		
Appenthal und			
Iggelbach		Weilacher, Kaspar	
Esthal	Münch, Mathias	Herrmann, Johann	
Frankeneck	Werlein, Michael		
Neidenfels		Hisling, Jacob	
Geinsheim	Lederle, Johann	Mohr, Johann Adam	
Gimmeldingen und	Reiß, Friedrich	Motzenbäcker, Johann	
Lobloch			
Hambach	Weick, Johann	Friedrich, Joseph	
Haardt	Eber, Salomon	Duttenhöfer, Ph. Jacob.	
Haßloch	Lederle, Bernhard.	I. Duttenhöfer, Johann	
		II. Eisenmayer, Ph. Heinr.	
Königsbach	Ehlenbach, Friedrich	Köhr, Michael	
Lachen und	Gros, Georg	Schwarz, Heinrich	
Speyerdorf		Jäger, Nicolaus	
Lambrecht	Mattil, Daniel	Wagner, Jacob	
Grävenhausen		Wolf, Jacob	
Lindenberg		Fuder, Andreas	
Meckenheim	Martin, Johann	Handrich, Johann Jacob	
Musbach	Hellmer, Leonhard	Müller, Paul	
Neustadt	Dacqué, Ludwig	I. Abresch, Johann	
		II. Schmelz, Daniel	
Ruppertsberg	Langhäuser, Joh. Ad. d. a.	Eckel, Sebastian	
Weidenthal	Haffen, Mathäus	Ackermann, Daniel	
Winzingen und	Schimpf, Adam	Janson, Gerhard	
Branchweiler			
	X. Landcommissariat Pirmasens.		
	a. Kanton Dahn.		
Bundenthal	Breiner, Friedrich	Leitner, Johann	
Bruchweiler mit		Burkhard, Johann	
Bärenbach		Sohn von Johann Georg	
Busenberg	Müller, Johann	Kern, Johann d. a.	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Schindhart		Leiser, Marx	
Dahn	Dauenhauer, Christian	Erhard, Ludwig	
Erfweiler		Goll, Johann	
Bobenthal		Hof, Georg	
Erlenbach und		Neufeld, Franz	
Lauterschwan		Hof, Leonhard	
Niederschlettenbach	Merz, Franz Anton	Kunz, Friedrich Joseph	
Fischbach und	Schlick, Adam	Langenberger, Georg	
Petersbächel		Wolf, Jacob	
Ludwigswinkel		Brucker, Jacob	
Hauenstein	Mayer, Theobald	Hasselwander, Jacob	
Hinterweidenthal	Kustus, Adam	Zimmerle, Philipp	
Rothweiler		Görtler, Georg Jacob	
Rumbach	Kochert, Jacob	Görtler, Philipp Jacob	
Schönau		Köwler, Thaddäus	
Hirschthal	Viehn, Heinrich	Friedle, Friedrich	
Gebüg		Lebzelter, Johann	
	b. Kanton Pirmasens.		
Eppenbrunn	Stuhl, Jacob	Gehringer, Johann	
Lemberg	Knopf, Heinrich	Oberheim, Friedrich	
Glashütte		Greiner, Friedrich	
Salzwoog		Jober, Heinrich	
Ketterich		Kunsicker, Gottfried	
Münchweiler	Germann, Johann	Stephan, Jacob	
Ruppertsweiler		Preiß, Theobald	
Nünschweiler und		Veit, Georg Jacob	
Dusenbrücken		Müller, Mathias	
Höheischweiler	Bisport, Georg Jacob	Süß, Jacob	
Hohmühlbach		Buchheit, Philipp	
Henschberg		Matheis, Anton	
Winschberg		Scherer, Nicolaus III.	
Pirmasens	Kleinkopf, Nicolaus	I. Bruck, Ludwig	
		II. König, David	
Rodalben und	Geenen, Karl	Meisinger, Jacob	
Petersberg		Schwarz, Peter	
Donsieders		Lickteig, Georg	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Fehrbach		Kirschner, Peter	
Erlenbrunn	Traxel, Christian	Koch, Daniel	
Nieder- und		Greiner, Johann	
Obersimten		Schütz, Nicolaus	
Thaleischweiler	(Unbesetzt)	Ludy, Christian	
Fröschen (Thal-)		Gölter, Jacob	
Hochfröschen		Knecht, Christoph	
Hilst.		Jung, Joseph	
Kröppen	Guth, Friedrich	Schatz, Christoph	
Schweix,		Schantz, Anton	
Trulben		Däter, Jacob	
Imsbacherhof		Schwarz, Nicolaus	
Vinigen	Kölsch, Franz Joseph	Göller, Georg	
Gersbach		Däter, Gottfried	
Winzeln		Schoch, Jacob	
	c. Kanton Waldfischbach.		
Herschberg		Heinz, Nicolaus	
Saalstadt		Weiß, Michael d. Weber	
Schauerberg		Glas, Peter	
Wallhalben	Bender, Adam	Bender, Philipp	
Hettenhausen		Briegel, Nicolaus	
Höheinöd	Höh, Adam	Martin, Peter	
Horbach		Klingel, Georg	
Hermersberg	Martin, Jacob	Ketteuring, Peter Adam	
Merzalben	Hauck, Joh. Michael	Härig, Johann	
Clausen		Schmidt, Johann	
Leimen		Helferich, Georg Anton	
Waldfischbach	Schaaf, Heinrich	Stein, Peter	
Burgalben		Stephan, Wilhelm	
Schopp		Jacob, Friedrich	
Geiselberg		Schaaf, Heinrich	
Heltersberg		Holweck, Nicolaus	
Schmalenberg		Wagner, Jacob	
Steinalben		Wahl, Peter	
Zeselsberg	Storck, Franz		
Harsberg		Leonhard, Adam	
Weselberg		Keßler, Johann	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
XI. Landcommissariat Speyer.			
a. Kanton Speyer.			
Berghausen	Mattern, Georg Adam	Lehmann, Marx	
Dudenhofen	Grundhöfer, Peter Adam	Zürker, Balthasar	
Hanhofen,	Grundhöfer, Lorenz	Densinger, Stephan	
Harthausen	Steiger, Johann	Harz, Franz Jacob	
Heiligenstein	Koch, Gangolph	Weber, Lorenz	
Mechtersheim	Mohr, Jacob d. j.	Sattler, Jacob	
Otterstadt	Rieger, Martin	Heim, Johann	
Schifferstadt	Jacobus, Franz	I. Stahl, Franz Joseph II. Mayer, Peter	
Speyer	Heydenreich, August	I. Hilgard, Georg Friedr. II. Hetzel, Georg Friedr.	
Waldsee	Hirsch, Kilian	Claus, Valentin.	
b. Kanton Mutterstadt.			
Alsheim	Meß, Michael	Tavernier, Georg	
Altripp	Knauber, Abraham	Hörth, Philipp	
Assenheim	Neff, Abraham	Renner, Johann II.	
Böhl	Bummel, Christoph	Mattern, Johann	
Dannstadt	Becker, Johann I.	Becker, Jacob V.	
Friesenheim	Bär, Georg Philipp	Rickert, Jacob	
Fußgönheim	Koob, Diether	(Ausgesetzt)	
Hochdorf	Brunner, Andreas	Peter, Mathäus	
Iggelheim	Bechtold, Nicolaus	Eckert, Johann d. ältere	
Maudach,	Grüne, Peter	Börstler, Michael I.	
Mundenheim	Böhmer, Georg	Wagner, Georg	
Mutterstadt	Neumann, Jacob	I. Grothe, Andreas II. Biebinger, Peter	
Neuhofen	Striebinger, Philipp Jac.	Kalz, Johann	
Oggersheim	Altmann, Kaspar	Schumann, Mathäus	
Rheingönheim	Klamm, Michael III.	Frey, Christoph	
Ruchheim	Acker, Johann	Mersinger, Claudius	
Schauernheim	Wessa, Philipp	Dell, Martin	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
XII. Landcommissariat Zweibrücken.			
a. Kanton Bliescastel.			
Alschbach		Rothermel, Joseph	
Ballweiler und Wecklingen		Braun, Heinrich	
Bierbach		Weber, Konrad jun.	
Biesingen		Conrad, Michael	
Bliescastel	Hoffmann, Peter	Scholl, Martin	
Blickweiler		Haag, Peter	
Niederwürzbach und Seelbach		Zimmermann, Franz	
Wolfersheim		Brengel, Heinrich jun.	
Lautzkirchen		Groh, Joseph	
Bliesmengen und Bolchen	Müller, Nicolaus	Herrmann, Johann	
Bebelsheim		Schneider, Jacob	
Habkirchen		Tusch, Nicolaus	
Ormesheim		Zinngraf, Thaddäus	
Wittersheim		Vincent, Adam	
Ensheim	Abt, Peter	Bauer, Nicolaus	
Eschringen		Lang, Kaspar	
Heckenthalheim		Kehlhofer, Andreas	
Ommersheim		Meyer, Johann	
Aßweiler		Bartscherer, Michael	
Erfweiler und Ehlingen		Lang, Adam	
		Buchheit, Johann	
Gersheim		Müller, Johann	
Herbitzheim	Koch, Joseph	Vogelgesang, Georg	
Rheinheim		Florsch, Michael	
Rubenheim		Auer, Johann	
Hassel		Würtz, Jacob	
Oberwürzbach		Weidmann, Georg	
Rohrbach		Würtz, Peter	
St. Ingbert	Lauer, Joseph	I. Ehrhard, Joh. Joseph	
		II. Grevenich, Johann	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
	b. Kanton Neuhornbach.		
Altaltheim	Firmery, Adam	Dahlheim, Georg	
Böckweiler		Weinland, Georg	
Neualtheim		Lambert, Adam	
Breuschelbach und	Schmitt, Jacob	Schmitt, Georg Daniel	
Riesweiler			
Bottenbach		Schweitzer, Philipp jun.	
Großsteinhausen	Riehm, Christian	Knerr, Georg	
Kleinsteinhausen		Dauenhauer, Heinrich	
Riedelberg		Schäfer, Johann	
Walshausen		Sieber, Georg	
Dietrichingen		Teuscher, Ludwig	
Mauschbach	Schmitt, Jacob	Weber, Jacob	
Medelsheim	Beck, Georg	Schneider, Johann	
Peppenkum		Schöndorf, Adam	
Seiweiler		Müller, Theobald	
Utweiler		Scheuer, Nicolans	
Neuhornbach	Schultheis, Johann	Schneider, Balthasar	
Althornbach		Schneider, Heinrich	
Rimschweiler	Dietz, Daniel	Lauer, Georg	
Bliesdahlheim		Weinmann, Christian	
Breitfurt		Schetting, Peter	
Niedergailbach		Becker, Nicolaus	
Walsheim	Müller, Johann	Welker, Friedrich	
	c. Kanton Zweibrücken.		
Einöd und Ingweiler		Moser, Christian	
Ernstweiler und		Rohrbacher, Peter	
Bubenhausen	Ladenberger, Peter		
Irheim		Gehlbach, Jacob	
Contwig	Gießen, Karl	Schenck, Friedrich	
Dellfeld		Schweitzer, Peter	
Niederauerbach		Grund, Philipp	
Oberauerbach		Hoffmann, Georg	
Stambach		Ernst, Friedrich	
Maßweiler	Süß, Georg	Bauer, Jacob	

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjuncten.	Bemerkungen.
Reifenberg		Hüther, Heinrich II.	
Rieschweiler		Bayer, Jacob jun.	
Hengstbach		Schneider, Michael	
Mittelbach	Brünisholz, Paul	Rohrbacher, Ludwig	
Knopp		Schneider, Johann	
Oberhausen		Zumstein, Adam	
Schmittshausen	Ritter, Friedrich	Buchheit Adam	
Wattweiler		Feß, Ludwig	
Webenheim und	Moschel, Christian	Schwartz, Ja ob	
Mimbach			
Battweiler		Veith, Philipp	
Niederhausen		Hoffmann, Adam	
Winterbach	Weitzel, Christian	Ehresmann, Jacob	
Zweibrücken	(Ausgesetzt)	I. Weis, Andreas	
		II. Keller, Friedrich	

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 4. Speyer, den 15. Januar 1830.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 4309.

(Das Abraupen der Bäume und die Pflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem herannahenden Frühjahre werden sämmtliche Königliche Landcommissariate und Ortsvorstände an die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Abraupen der Bäume, und die Pflanzungen an den Straßen erinnert.

In letzterer Beziehung werden nicht nur die alle Jahre darüber gegebenen Weisungen, sondern noch insonderheit die unter dem 6. und 30. October getroffenen Anordnungen (Intelligenzblatt von 1829, Stück 36 und 38) wiederholt.

Man darf daher erwarten, daß diese Verfügungen nach den besondern wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majästät allenthalben mit Eifer und Nachdruck, so wie mit gehöriger Zweckmäßigkeit, werden in Vollzug gesetzt werden.

Speyer, den 8. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 4485. K.

(Die Stiftungen für katholische Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1829 den katholischen Kirchen und dem geistlichen Seminarium des Rheinkreises vermachten Stiftungen, werden nachstehend unter Dankesbezeugungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Verzeich-
der den katholischen Kirchen des Rheinkreises

Nro.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.
1	Pfr. Langenfelds Erben	Godramstein	Landau
2	Joseph Hoch	Petersberg	Pirmasens
3	Pfarrer Pfeifer	Rodalben	„
4	Peter Schwarz	Maßweiler	Zweibrücken
5	Johann Derni Erben	Altheim	„
6	Domprobst Metz	Speyer	Speyer
7	Anna Maria Feibel	Ormesheim	Zweibrücken
8	Barbara Lützenburger	Erfweiler	„
9	Nicolaus Eberle	Blankenborn	Bergzabern
10	Anna Maria Gerst	Gleisweiler	„
11	Peter Braun	Ranschbach	Landau
12	Christ. Braun	„	„
13	Mar. Barb. Steiger	Harthausen	Speyer
14	Franz Trauth	Herrheim	Landau
15	Paul Walle	Ommersheim	Zweibrücken
16	Elisabetha Wagner	Bebelsheim	„
17	Margaretha Klingler	Wittersheim	„
18	Anton Scheid	Rodalben	Pirmasens
19	Clara Heinrich	Berg	Germersheim
20	Cath. Elis. Krieger	Oggersheim	Speyer
21	Georg Peter Weigel	Haina	Germersheim
22	Rosina Wingerter	„	Germersheim
23	Dorothea Marschal	Germersheim	„
24	Tobias Becht	Diedesfeld	Landau
25	Johann Frenzel	Seyweiler	Zweibrücken
26	Ein Ungenannter	Oggersheim	Speyer
27	Joh. Val. Metz, Domprobst	Speyer	„
28	Christian Mellem	Lambsheim	Frankenthal
29	Johann Brank	Weselberg	Pirmasens
30	Johann Wendel Brauner	Arzheim	Landau
31	Johann Schwarz	Höchen	Homburg
32	Andreas Zengerle	Bebelsheim	Zweibrücken

n i ß

im Jahre 1829 vermachten Stiftungen.

Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
	fl.	kr.	
Godramstein	30	—	Für 1 Anniversarium.
Rodalben	34	—	„ 1 „
„	eine Wiese im Werth von 800 fl.	—	„ 1 Seelenamt, und zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder.
Maßweiler	34	—	„ 1 Anniversarium.
Altheim	23	—	„ 1 „
Hayna	200	—	„ 1 „ und für Prämien der fleißigern Schuljugend.
Ormesheim	33	—	„ 1 „
Erfweiler	66	—	„ 2 „
Blankenborn	25	—	„ 1 „
„	25	—	„ 1 „
Ranschbach	25	—	„ 1 „
„	25	—	„ 1 „
Harthausen	25	—	„ 1 „
Herrheim	40	—	„ 1 „
Ommersheim	66	—	„ 2 „
Bebelsheim	33	—	„ 1 „
Wittersheim	33	—	„ 1 „
Rodalben	36	—	„ 1 „
Berg	18	33	„ 1 stille Messe.
Oggersheim	110	—	„ 3 Anniversaren.
Haina	123	—	„ 4 „ und Austheilung der Interessen von 8 fl. unter die Ortsarmen.
„	33	—	„ 1 „ „ „
Germersheim	25	—	„ 1 „
Diedesfeld	30	—	„ 1 „
Medelsheim	30	—	„ 1 „
Oggersheim	—	—	1 neue Kommunicanten-Bank.
Clericalseminar Speyer	9000	—	Zur Vergrößerung des Seminars.
Kirche Speyer	150	—	Für 1 Anniversarium.
Lambsheim	60	—	„ 2 „
Weselberg	30	—	„ 1 „
Arzheim	50	—	„ 2 „
Höchen	40	—	„ 1 „
Bebelsheim	33	—	„ 1 „

Nro.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.
33	Gertraud Herrmann	Bebelsheim	Zweibrücken
34	Louise Giot	Edenkoben	Landau
35	Domprobst Metz	Speyer	Speyer
36	Johann Mich. Wolfs Erben	Leimersheim	Germersheim
37	Joh. Georg Bürkels Erben	"	"
38	Domprobst Metz	Speyer	Speyer
39	Maria Catharina Zickgraf	Waldsee	"
40	Catharina Regenauer	"	"
41	Johannes Gecks Erben	Rheinzabern	Germersheim
42	Johannes Bolz	"	"
43	Georg Marz	"	"
44	Wittwe Michora	Zweibrücken	Zweibrücken
45	Elisabetha Schwarzmiller	Hauenstein	Pirmasens
46	Barbara Kloos	Albersweiler	Bergzabern
47	Dorothea Marschal	Germersheim	Germersheim
48	Martin Zumann	Dahn	Pirmasens
49	Philipp Gutwein	Haßloch	Neustadt
50	Heinrich Henrich	Burrweiler	Landau
51	Pfarrer Torsch	Trier	Zweibrücken
52	Magdalena Barbara Wallbillig	Forst	Neustadt
53	Salome Maltry	Hettenleidelheim	Frankenthal
54	Pfarrer Torsch	Trier	Zweibrücken
55	Elisabetha Lickteig	Burgalben	Pirmasens
56	Margaretha Keller	Höchen	Homburg
57	Schmitzsche Kinder	Bebelsheim	Zweibrücken
58	Johann Ruffino	Oberberbach	Homburg
59	Wilhelm Brogino	Kirchheimbolanden	Kirchheim
60	Johann Jac. Baron	Haina	Germersheim
61	Johann Joseph Ehrhard	St. Ingbert	Zweibrücken
62	Sebastian Dörzapf und Johann Rudolph Kröper	Ottersheim	Germersheim
63	Magdalena Schnell	Knittelsheim	"
64	Catharina Märdian	"	"
65	Joseph Schneider und Leonh. Boo	Rodalben	Pirmasens

Name der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung.		Zweck der Stiftung.
	fl.	kr.	
Bebelsheim	35	—	Für 1 Anniversarium.
Edenkoben	900	—	„ 1 ewiges Licht.
Haina	50	—	„ 1 Anniversarium.
Leimersheim	30	—	„ 1 „
„	30	—	„ 1 „
Speyer	150	—	„ 1 „
Waldsee	25	—	„ 1 „
„	25	—	„ 1 „
Rheinzabern	37	20	„ 1 „
„	37	20	„ 1 „
„	37	20	„ 1 „
Zweibrücken	100	—	„ Kirchenbedürfnisse.
Hauenstein	300	—	Zu Erbauung eines Nebenaltars.
Albersweiler	25	—	Für 1 Anniversarium.
Germersheim	15	—	Zur Erhöhung des früher gestifteten Anniversariums v. 25 fl. auf 40 fl.
Dahn	30	—	Für 1 Anniversarium.
Haßloch	30	—	„ 1 „
Burrweiler	30	—	„ 1 „
Bliescastel	200	—	50 fl. für 1 Anniversarium, 150 zur Vertheilung der Zinsen an arme Schulkinder und Hausarme der Pfarrei.
Forst	80	—	Für 2 Anniversarien.
Hettenleidelheim	25	—	„ 1 „
St. Ingbert	500	—	„ 1 „ und zur Vertheilung der Zinsen von 450 fl. Kapital an arme Schulkinder und Hausarme.
Klausen	34	—	„ 1 „
Höchen	40	—	„ 1 „
Bebelsheim	30	—	„ 1 „
Mittelberbach	40	—	„ 1 „
Kirchheimbolanden	100	—	„ 2 „
Hatzenbühl	50	—	„ 1 „
St. Ingbert	40	—	„ 1 „
Ottersheim	50	—	„ 2 „
Knittelsheim	40	—	„ 1 „
„	30	—	„ 1 „
Rodalben	80	—	„ 2 „
Summa	13,726	33	baar und eine Wiese.

Ad Nm. 4488 E.

(Erledigung katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Die Pfarrei Mutterstadt, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, ist durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers Schnetter auf die Pfarrei Deidesheim in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde, einem Filial und einem eingepfarrten Hofe, 1335 Parochianen.

Der Pfarrer ist verpflichtet, Sonn- und Feiertags in dem eine halbe Stunde von dem Pfarrsitze entfernten Filial Maudach, regelmäßig Gottesdienst zu halten.

Die Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

a. an Staatsgehalt in	464 fl.	4 kr.
b. „ Stolgebühren	41 —	32 —
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	19 —	30 —
d. in folgenden Bezügen aus dem Kirchenvermögen:		
1. für geistliche Functionen .	30 —	40 —
2. als ständiger Beitrag zu der Pfarrcompetenz . .	50 —	„ —
3. aus besondern Titeln .	7 —	30 —
4. für Miethzins des Pfarrhauses zu Maudach . . .	50 —	„ —
e. in einem Bezug aus der Gemeindekasse von Maudach . .	92 —	48 —
f. in dem Genuß von Gemeindegut, angeschlagen zu . . .	66 —	„ —
Zusammen in . .	822 fl.	4 kr.

Die Lasten betragen . 7 fl. 30 kr.

2. Die Pfarrei Rödersheim, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, wurde durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Vollmar nach Hambach, erledigt. Sie hat in der Pfarrgemeinde und einem eingepfarrten Orte 797 Seelen.

Bei dem Pfarrhaus, welches in gutem Zustande ist, befindet sich ein Garten von 35 Aren. Laut der revidirten Fassion hat diese Pfarrei folgende Erträgnisse:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	218	7
2. „ Stolgebühren	23	55
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	63	—
4. An Grundrenten im Geldanschlag .	16	48
5. Einen Bezug aus dem Kirchenvermögen für geistliche Functionen von	33	—
In Allem	354	50

Die von dem Pfarrer zu entrichtenden Steuern betragen . . . . 16 , 53

3. Die Pfarrei Klingenmünster, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, wurde durch die Versetzung des Pfarrers Motzenbecker, auf die Pfarrei Meckenheim, erlediget. Dieselbe hat in dem Pfarrorte zwei Filialen, zwei Höfen und zwei Mühlen, 833 Parochianen. In dem eine Viertelstunde vom Pfarrsitze entfernten Filial Gleiszellen, muß jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst gehalten werden.

Nach der revidirten Fassion erträgt diese Pfarrei:

	fl.	kr.
a. An Staatsgehalt	232	—
b. „ Solgebühren	29	—
c. In einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für geistliche Functionen . .	13	30
Im Ganzen	274	30

4. Die Pfarrei Annweiler, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schneider, nach Biessingen, in Erledigung gekommen. Sie zählt in der Pfarrgemeinde 5 eingepfarrten Orten und zwei Höfen 613 Seelen.

Ihre Erträgnisse bestehen gemäß revidirter Fassionen:

	fl.	kr.
a. An Staatsgehalt in	464	4
b. „ Stolgebühren	18	18
c. In der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	—	49
d. In dem Bezug von 2 Klafter Holz aus dem Gemeindewald, angeschlagen zu	8	—
e. Aus dem Kirchenvermögen:		
1. Für gestiftete geistliche Functionen	5	30
2. Für Grundsteuervergütung . . .	—	8
In Summa	496	49

Die Grundsteuer von 8 kr. ist von dem Pfarrer zu entrichten.

5. Die Pfarrei Herxheimweiher, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, ist durch das Ableben des seitherigen Pfarrers erledigt worden. Sie hat 464 Seelen und weder Filiale noch eingepfarrte Orte. Die Erträgnisse bestehen laut revidirter Fassion:

	fl.	kr.
a. An Staatsgehalt in	232	—
b. „ Stolgebühren	15	—
c. In dem Bezug von 5 Klaftern Holz und 200 Wellen aus dem Gemeindewald, angeschlagen zu	36	—
d In einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	24	—
e. In einer Gehaltszulage aus der Gemeindekasse von	100	—
Im Ganzen	407	—

6. Die Pfarrei Gerbach, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheim, wurde durch die Versetzung des Pfarrers Bergmann nach Rorheim, erledigt. Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde 3 eingepfarrten Orten und 10 Höfen, 528 Seelen. Ihre Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a. An Staatsgehalt in	232	—
b. „ Stolgebühren	15	50
c. In einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	32	—
Zusammen in	279	50

Man bemerkt, daß die gering dotirten Pfarreien mit Verhältnißmäßigen Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für die katholische Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise bedacht werden.

Speyer, den 6. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Bekanntmachungen.

Vermöge Regierungsbeschlusses vom 15. Dezember 1829 soll die Gemeinde Stahlberg, Kantons Rockenhausen, mit dem 1. Jänner 1830, von der Bürgermeisterei Bisterschied getrennt, und solche mit jener von Dielkirchen vereinigt werden. Inzwischen wird die Gemeinde Stahlberg vorläufig und bis zu einer eintretenden Personalveränderung, noch zu dem Amtsbezirk des Steuer- und Gemeindeeinnehmers von Bisterschied gehören.

Unterm 28. Dezember 1829 wurde ebenmäßig beschlossen, die im Kanton Otterberg gelegenen Ge-

meinden Otterbach, Erlenbach und Sambach, vom 1. Jänner 1830 an, zur Bürgermeisterei Otterberg zu ziehen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 7. Dezember l. J., dem protestantischen Lehrer Friedrich Ruppertus zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. dieß ist genehmigt worden, daß die erledigte Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Herschweiler-Petersheim, Landcommissariats Kusel, dem vormaligen Offizier, nun Verifikator von Maaß und Gewicht, Ludwig Emrich zu Cusel, übertragen wurde.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. des v. M. ist dem seitherigen Pfarrer zu Alsenborn Johann Friedrich Huetwohl, die erledigte protestantische Pfarrei Erpolsheim, Landcommissariats und Decanats Neustadt, allergnädigst verliehen worden.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. des v. M., ist dem seitherigen Pfarrer zu Großniedesheim Friedrich Ludwig Gottfried Koch, die erledigte protestantische Pfarrei Colgenstein, Landcommissariats und Decanats Frakenthal, allergnädigst verliehen worden.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises vom 30. Dezember 1829, wurde der Schulcandidat, dermalen Gehülfe an der Schule in Mörzheim, Johann Hauck von Steinweiler, als Lehrer an der protestantischen Schule zu Impflingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernant.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. Dezember 1829, wurde der Zögling des Schullehrerseminars Johann Morgenthaler von Albisheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 5. Januar, wurde der Gemeinderath Johann Lutz zu Waldgrehweiler, Landcommissariats Kirchheim, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Intelligenz-Blatt

des

Rheinkreises.

Nro 5. Speyer, den 24. Januar 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 2408. C.

(Die Aufsicht über die Straußwirthschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in den Weingebirgsortschaften die Weinbergsbesitzer ihren eigenen Wachsthum in ihren Wohnungen ausschenken und offene Wirthschaft dabei treiben, ohne den Namen eines Wirths zu führen, noch ein Patent zu lösen.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, welcher die nächste Ursache ist, daß Mißhandlungen, Raufhändel und andere Vergehen sich unverhältnißmäßig vermehren, werden die Königlichen Landcommissariate und Steuercontrollämter darauf aufmerksam gemacht, daß der Weinbauer zwar befugt sey, seine selbst erzogenen Weine im Großen und Kleinen ausser seinem Hause ohne Patent zu verkaufen, daß er aber diese Begünstigung verliere, sobald derselbe in seinem Hause seinen eigenen Wachsthum ausschenkt, und das Gewerbe eines Wirthes damit verbindet.

Die Königlichen Landcommissariate werden demnach angewiesen, durch die Bürgermeister in allen Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß jeder Weinproduzent, welcher seine selbsterzogenen Weine in seiner Wohnung gleich einem Wirthe verzapft, es sey nun mit oder ohne Aushängschild, gleich dem Wirth der Gewerbsteuer unterliege.

Die Königlichen Steuercontrollämter werden strenge darauf halten, daß diese Verfügung, in Gemäßheit der Instruction zur Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820, genau gehandhabt und alle Kontravenienten zur Strafe gezogen werden.

Speyer, den 6. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

pr. den 15. Januar 1830.

Ad Num. 2163. E.

(Einregistrirungsgebühren bei Gemeindeholzversteigerungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die Gemeindeholzversteigerungsprotokolle oft sehr mangelhaft und undeutlich angefertigt werden, wodurch nicht allein die Revision, sowohl der Geld- als Materialrechnung erschwert, sondern auch Veranlassung zu Mehrerhebungen von Einregistrirungsgebühren gegeben wird, und auf sonstige Weise Verlust für die Gemeinden entstehen könnte.

Die Bürgermeisterämter werden daher angewiesen, solche Protokolle künftig vollständiger anzufertigen und dabei folgende Vorschriften nicht ausser Acht zu lassen.

1. Sind nur die wirklich zum Verkauf ausgesetzten Hölzer in das Protokoll einzutragen. Wird ein Artikel nicht zugeschlagen, weil die Taxe nicht erreicht wurde, so ist solches zu bemerken.

2. Die Namen und der Wohnort jedes Steigerers und Bürgen sollen angeführt werden. Steigerer und Bürge haben das Protokoll zu unterschreiben. Wo keine Bürgschaft gestellt wurde, ist dieß zu bemerken.

Wenn ein Steigerer mehrere Loose steigert, so ist es nicht genug, daß er mit seinen Bürgen bei einem Loos unterschreibe, sondern dieß muß bei jedem weiter ersteigerten Loos wiederholt werden.

3. Der Steigpreis ist nicht allein in Zahlen, sondern auch in Worten zu schreiben.

4. Sowohl der Erlös als die versteigerten Materialien, letztere nach einzelnen Sortimenten abgetheilt, müssen addirt werden.

Protokolle, worin diese Vorschriften ganz oder auch nur theilweise unbeachtet geblieben sind, haben die Königlichen Landcommissariate, vor Ertheilung der Genehmigung, zur Vervollständigung, wo sie noch möglich ist, zurück zu senden.

Speyer, den 12. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 22. Januar 1830.

Ad Num. 3325 C.

(Die Befriedigung des inländischen Holzbedarfes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß zur Befriedigung des dermaligen dringenden inländischen Bedarfs 400 Klafter Buchenholz am sogenannten Franzosenwoog ganz zunächst der Hauptstraße zwischen Frankenstein und Hochspeyer, zu eilf Gulden das Klafter Scheitholz und zu neun Gulden das Klafter Prügelholz, in kleinen Partheien zu ½tel und ¼ Klafter, vom 26. des laufenden Monats an, verkäuflich abgegeben werden.

Speyer, den 19. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad. Nm. 4275. E — pr. den 22. Januar 1830.

(Den Brand in Körborn in specie die öffentliche Belobung der dabei geleisteten Hülfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einwohner der herzogl. Sachsen-Koburgischen Gemeinden Burg- und Thal-Lichtenberg haben bei dem zu Körborn am 8. Dezember vorigen Jahres ausgebrochenen Brande durch schnelle und thätige Hülfe so wesentlich zur Beseitigung größeren Unglücks beigetragen, daß sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt findet, für diese nachbarliche Theilnahme ihre dankbare Anerkennung öffentlich auszudrücken.

Bei derselben Veranlassung haben sich auch die Bürger Michel Köhler, Friedrich Köhler, Abraham Benedum und Johann Liese, sämmtlich von Cusel, durch unerschrockene und unermüdliche Hülfe des öffentlichen Lobes würdig gemacht.

Speyer, den 19. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 1233 Cc. — pr. den 23. Januar 1830.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die protestantischen Pfarrerswittwen pro $18\frac{28}{29}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der genehmigten Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrags von 15,000 Gulden zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Jahr $18\frac{28}{29}$, beträgt die volle Antheilsrate einer Pfarrwittwe oder minorennen Doppelwaise für besagtes Jahr

Sieben und dreisig Gulden,

sohin der den Pfarrerswittwen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen 2137 fl. $2\frac{1}{4}$ kr., welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen anerfallene Unterstützung bei den betreffenden Königl. Decanaten, gegen Quittung in Empfang nehmen können.

Speyer, den 21. Januar 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. 3426. C. — pr. den 22. Januar 1830.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungsemolument zugewiesene Getreidedeputat pro $18\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreisintelligenzblatt (Stück 7 Seite 47.) in obigem Betreffe erfolgte Ausschreiben, werden die zu gleichem Zweck für das Finanzjahr $18\frac{29}{30}$ berechneten Getreidnormalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht:

Rentamtsbezirke.	Preise von Bayerischen Schäffel								
	Waizen oder Kern.			Korn oder Roggen.			Haber.		
Annweiler . . .	14	13	1	8	50	—	5	25	—
Bergzabern . . .									
Dahn	14	18	1	8	47	—	5	24	2
Kandel									
Landau									
Blieskastel . . .									
Homburg	15	57	1	9	46	—	3	50	—
Zweibrücken . . .									
Dürkheim	14	5	—	9	29	1	5	4	2
Grünstadt . . .									
Edenkoben . . .	14	8	1	8	53	—	5	25	3
Frankenthal . . .									
Oggersheim . . .	14	1	3	9	9	1	5	1	1
Germersheim . .	13	49	1	8	40	1	5	17	3
Kaiserslautern . .									
Kirchheim . . .									
Landstuhl	14	51	3	9	21	2	3	41	1
Lauterecken . . .									
Obermoschel . . .									
Winnweiler . . .									
Kusel	15	24	2	9	33	3	3	45	2
Pirmasens . . .	15	24	2	9	33	3	3	45	2
Neustadt	14	22	3	8	47	—	5	22	1
Speyer	13	20	2	8	33	2	5	11	1

Die Königlichen Finanzämter und Kassen haben daher nach obigen Preißbestimmungen die Ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreidbesoldungsbezüge zu berechnen und dieselben in den betreffenden Raten an die Königlichen Beamten und Bediensteten vorschriftmäßig zu bezahlen.

Speyer, den 21. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises; Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November 1829 zu genehmigen geruht, daß der Communalrevierförster Georg Kircher zu Haßloch in Ruhestand versetzt werde. Dessen Stelle wurde dem bisherigen Forstamtsactuar zu Dürkheim Wilhelm Bechtel übertragen.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 2. Januar d. J. den bisherigen Pfarradministrator Anton Heßler zum Pfarrer in Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zu benennen geruht.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 14. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Arzheim, Michael Dürr vom Rauschbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Erfweiler, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 13. Januar 1830 wurde der Gemeinderath Philipp Ambos, zum Adjuncten von Wörschweiler ernannt.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 6. Speyer, den 31. Januar 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 5002 E. pr. den 22. Januar 1830.

(Den Germersheimer Rheindurchstich in specie die Erbauung des neuen Rheindammes längst demselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in den Kreisintelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16. September und 24. November 1826, wird bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleiches ausgemittelte Entschädigungssummen für die Anlage des Rheindammes am Germersheimer Durchstiche bei dem Königlichen Rentamt Germersheim zur Zahlung angewiesen seyen.

Nro. des Planes.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche.		Lage.			Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.	
			Aren.	Cent.	Gewann.	Section.				
						Lit.	Nro.			
	Gemarkung von Sondernheim.									
9	Heinrich Marschal	Germersheim	13	40	Willig	A.	9	Wiese	116	51
10	Friedr. Hecky, Wittwe	"	27	94	"	A.	10	"	177	27
									294	18

Speyer, den 22. Januar 1830.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 25. Januar 1830.

Ad Num. 19. Cd.

(Die Erledigung der Pfarrei Wachenheim, Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 4. dieses erfolgte Ableben des Pfarrers Schneider, in Wachenheim, ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Wachenheim zählt 2000 Seelen, hat aber kein Filial. — Hinter dem massiv gebauten Pfarrhause befindet sich ein Morgen Weingarten.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den neuesten Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	85	33
3. Ertrag des Pfarrguts	151	15
4. Kapitalzinsen	49	3
5. Allmendenacker	1	30
6. Grundsteuervergütung	43	17
	562	38
Davon ab für Lasten	40	37
Bleiben	522	1

Die Pfarrei bedarf sonach zur Complettirung der Congrua 1. Klasse, eines Zuschusses von 77 fl. 59 kr. welcher ihr auch pro rata aus den Dotationsmitteln zugetheilt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Decanat Neustadt einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Bericht anher begleiten wird.

Speyer, den 21. Januar 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

pr. den 26. Januar 1830.

Ad Num. 26. Cd.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Haßloch, Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Simon, ist eine der beiden Pfarrstellen in Haßloch, Decanats Neustadt, erledigt. Die Gemeinde zählt 3816 Mitglieder, und hat zwei Kirchengebäude. Das Pfarrhaus mit einem großen Garten und sämmtliche Oeconomiegebäude sind wohl unterhalten.

Nach der Fassion von 1825 besteht das Einkommen dieser Pfarrstelle in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	70	24
3. Nutznießung des Pfarrguts	630	20
4. Grundrenten	—	56
5. Grundsteuervergütung, aus dem Kirchenvermögen	106	36
6. Aus der Gemeindekasse	8	—
	1280	20
Davon ab die Lasten mit	114	36
Bleiben	1165	44

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 21. Januar 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

pr. den 28. Januar 1830.

(Eröffnung der Assisen für das 1. Quartal 1830.)

Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und Königlich Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das erste Quartal 1830, den ersten künftigen Monats März in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellationsgerichtsrath Franz Xaver Molitor um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des K. Generalstaatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 83 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 22. Dezember 1829.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. Januar 1830.

Der Königliche Generalprokurator Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Ad Nro. 3367. C. pr. den 28. Januar 1830.

(Die neuen Distanztabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entfernung der Gemeinde Einöd von Zweibrücken, als Sitz des Königlichen Appellationsgerichts, des Königlichen Bezirksgerichts, des Friedensgerichts und des Landcommissariats, beträgt nicht 1¾ sondern nur 1 Stunde.

Speyer, den 22. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1829, die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis betreffend (Amtsblatt Nro. XI. Seite 286) wurden durch höchste Entschließung der Königlichen Generalzolladministration in München, die Königlichen Oberzollbeamten, Controlleurs und Zollbeamten des Rheinkreises ermächtiget, in erster Instanz den gerichtlichen Verhandlungen über Zolldefraudationen zur Stellung der nothwendig erachtet werdenden Anträge beizuwohnen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Januar 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Die Localarmenanstalt zu Frankenthal betr.)

Die Armenverpflegungscommission hat in ihrer heutigen Sitzung das ihr vorgelegte Verzeichniß der hiesigen Armen geprüft, und unter Berücksichtigung der besonders erörterten Verhältnisse die Anzahl von 250, unter welchen sich 6 Wittwer, 38 Wittwen, 4 unverheurathete männliche, 12 unverheurathete weibliche Individuen, 40 verheurathete Männer, 25 verheurathete Weiber und 125 Kinder befinden, der Unterstützung würdig erachtet.

Der Ertrag der freiwilligen Beiträge, welcher sich nach dem Abschluß der Subscriptionslisten auf 1535 fl. 51 kr. beläuft, hat es möglich gemacht mit Hinzuschlagung von 850 fl. aus der Stadt- und Hospitalkasse der obenangegebenen Anzahl von Armen folgende Unterstützungen zu gewähren:

	fl.	kr.
a. an baarem Geld, zur Zahlung von Miethzinsen, Verpflegungskosten für arme Kinder und besonderen Unterstützungen	580	—
b. für Brod und Suppenportionen . .	718	15
c. für Holz an jene Armen, die den Arbeitssaal nicht besuchen können . .	140	—
d. für nothwendige Bekleidung . .	101	—
e. für Krankenpflege	300	—
f. für Unterhaltung des Aufsichtspersonals	200	—
g. für Unterstützung und Verpflegung fremder durchreisender Armen	120	—
h. für Beerdigungskosten	60	—
i. für unvorgesehene und außerordentliche Unterstützungen und Anschaffung von Arbeitsstoffe ꝛc.	166	36
	2385	51

In dem Arbeitssaal werden für die Winterzeit 120 Individuen aufgenommen, welche täglich von Morgens 8 bis Abens 8 Uhr in demselben sich aufhalten, theils ihre eigenen Handarbeiten als: Nähen, Stricken und Spinnen verrichten, und in Ermangelung dieser Beschäftigung, solche daselbst erhalten können.

Die Eröffnung dieser nunmehr nach dem Wunsche des größten Theiles der hiesigen Einwohner und nach den örtlichen Verhältnissen bemessenen Einrichtung beginnt mit dem 29. dieses Monats. Jene Armen, die der Armenverpflegungscommission noch nicht bekannt seyn sollten, können sich noch jeden Tag bei ihren Bezirksvorstehern und Armenpflegern anmelden, und dürfen erwarten, daß nach einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse die Armenverpflegungscommission ihre Unterstützungswürdigkeit beachten wird; insbesondere will man aber diejenigen, die Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen vielleicht im Stillen leiden, und sich der Entdeckung ihrer Noth aus ehrenden Gründen entblöden sollten, dahin verständigen, daß sie sich deshalb einem Freunde wohl vertrauen mögen, der ihre Verhältnisse zur Kenntniß der Armenverpflegungscommission bringen und diese unter Verschwiegenheit der Namen das geeignete vorkehren wird.

Das Ergebniß der auf Subscription gesammelten Beiträge zeugt von der wohlgefälligen Aufnahme, die der Vorschlag zu dieser neuen Einrichtung bei dem bemittelten Publikum findet, bewährt den zu jeder Zeit und in jeder Gelegenheit bethätigten Eifer zur Ausübung wohlthätiger Handlungen und verbürget ein gemeinschaftliches Intresse und die allgemeine Theilnahme an der guten Sache.

Die Vortheile, welche für die Folge aus dieser Anstalt theils für die würdigern und arbeitswilligen Armen, theils für die gesammten Einwohner erwachsen, werden sich nur dann mit Gewißheit vor Augen stellen, wenn ausser dem bisher bewiesenen guten Willen auch

die zur Ausführung des guten Werkes erforderliche Mitteln nicht fehlen, zu denen ausser einer strengen polizeilichen Aufsicht gegen den Andrang unverschämter Bettler, auch ein gewisser streng beharrlicher Gemeinsinn erforderlich wird, um an keine Armen, weder Einheimische noch Fremde, Allmosen noch Zehrpfennige zu verabreichen.

Die Vorkehrungen, die inzwischen von Seiten der Localpolizeibehörde zur Verhinderung des Bettels getroffen sind, erscheinen begründet auf die bestehende Gesetze kräftig genug, um den erwünschten Zweck in dieser Beziehung zu erreichen.

Die Erfahrung wird an Handen geben, was zur bessern Vollkommenheit dieses Institutes nothwendig werden dürfte, und die Armenverpflegungscommission, vertrauend auf den fortwährenden Beistand und Mitwirkung aller Freunde guter Ordnung wird stets bemüht seyn, allen Anforderungen zu deren Aufrechthaltung zu entsprechen.

Die Herren Bezirksarmenvorsteher und Armenpfleger, so wie die Mitglieder der Armenverpflegungscommission, werden während der Winterzeit abwechslend die Aufsicht in dem Arbeitssaal und bei Vertheilung der Kost- und Brodportionen übernehmen.

Schließlich stellt man noch an die bemittelteren Einwohner die Bitte, die hiesigen arbeitswilligen Armen vorzugsweise vor Fremden, soviel möglich beschäftigen zu wollen, was in der gegenwärtigen Jahreszeit sehr füglich durch das Spinnen von Hanf, Flachs und Wolle, Stricken und Nähen geschehen kann. Es wäre selbst wünschenswerth, wenn sich mehrere Familien dazu verstehen wollten, der Anstalt rohe Materialien, als Hanf, Flachs, Werch und Wolle zu übergeben, um solche Armen, die keine Arbeit zu finden vorgeben, damit zu beschäftigen; die der Anstalt dadurch ersparte Vorlage für deren Ankauf, würde zur erweiterten Subsistenz der Armen verwendet werden können.

Ein noch festzusetzender billiger Arbeitslohn würde inzwischen bei Rücklieferung der verarbeiteten Materialien zum Vortheil der Arbeiter vergütet werden müssen.

Die Armen-Verpflegungs-Commission.

Foltz, Karsch, Dick, Schenkl, Bauer, Salmon, Kräuter, Seibert, Reichhold, Hettinger, Dapping, Zoeller, Reichard, Mattil, Reichard, Enderes, Willich, Foltz, Güns, Scharnberger, Leger.

Das Bürgermeisteramt der Bezirksstadt Frankenthal.

Eingesehen das Decret vom 24. Vendemiaire Jahr II. Titel II. Artikel I. und jenes vom 5. Juli 1808 Titel I. Artikel I. bis V., wornach sowohl die Vagabunden als Bettler verhaftet und den Gerichtsbehörden zur Bestrafung überliefert werden sollen. Eingesehen die Art. 274, 275 und 276 des Strafgesetzbuches, nach welchen die Bettelei als Vergehen mit Gefängnißstrafe belegt ist.

In Betracht, daß um der dahier seit längerer Zeit sowohl von Fremden als Einheimischen betriebenen Bettelei abzuhelfen, die Einrichtung getroffen wurde, daß den wahrhaft Dürftigen die nöthige Unterstützung nach einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse verabreicht, und sonach eine strengere polizeiliche Aufsicht erforderlich wird, um theils die Bürger von frechen und lästigen Zudringlichkeiten sowohl auf öffentlicher Straße, als in ihren Wohnungen zu befreien, theils die Klasse privilegirter Müssiggänger zur Arbeit und Thätigkeit zurückzuführen, und endlich die öffentliche Sicherheit zu handhaben, die nicht selten durch die Bettelei als der Schule des Lasters auf mancherlei Weise bedroht wird;

Beschließt:

Artikel 1. Alles Betteln ohne Ausnahme der Einheimischen und Fremden ist in dahiesiger Stadt und deren Bezirk verboten.

Art. 2. Wer darauf betreten wird, soll ergriffen und mittelst amtlichem Bericht durch das Localpoli-

zeicommissariat an die Königliche Staatsbehörde bei dem königlichen Bezirksgericht dahier zur geeigneten Veranlassung der gesetzlichen Bestrafung überliefert werden.

Art. 3. Allen hier einwandernden Handwerksgesellen ist das Umschauen und Zusprechen bei den Handwerksmeistern sowohl, als das sogenannte Fechten (Allmosen oder Zehrgeld fordern) in den Häusern und auf den Straßen des hiesigen Stadtbezirks untersagt.

Es wird für jedes Handwerk ein besonderer Meister aufgestellt, bei welchem die zugereisten Gesellen um Arbeit nachfragen dürfen und bei dem die übrigen Handwerksmeister, so wie auf den Gesellenherbergen ihre Bestellungen auf Handwerksgesellen abgeben können. Die Namen dieser aufgestellten Handwerksmeister, so wie die genaue Bezeichnung ihrer Wohnung, werden mittelst eines Verzeichnisses in den Handwerksgesellen-Herbergen und auf dem Polizeiamt angeheftet. Sind in den Herbergen oder bei denen hiezu besonders bezeichneten Handwerksmeistern keine Bestellungen eingegangen, so erhält der zugereißte Handwerksgesell, welcher Arbeit verlangt und keine erhalten, auch sich mittelst seines Wanderbuches als ein fleißiger und sittlicher Handwerker gehörig ausgewiesen hat, von dem zur Aufnahme von Bestellungen bezeichneten Handwerksmeister für alle Meister von demselben Handwerk das herkömmliche Geschenk.

Jenen Gesellen von Handwerkern, die in hiesiger Stadt nicht bestehen, oder sich in solcher Noth befinden, zu deren augenblicklichen dringendsten Abhülfe das Geschenk nicht hinreichend wäre, wird nach Befinden auf dem Polizeibüreau eine Unterstützung verabreicht. Diejenigen Handwerksgesellen, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, werden von der Localpolizei ohne weiters aus der Stadt oder nach Umständen auf dem Schub in ihre Heimath verwiesen, vorbehaltlich jedoch der auf dem Bettel haftenden Strafen, wenn sie bei Meistern oder andern um ein Geschenk, Allmosen oder Zehrgeld angesprochen haben.

Art. 4. Die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1 und 3 dieses Beschlusses werden nach den hier besonders zur Warnung abgedruckten Bestimmungen des Strafgesetzbuches von dem königlichen Zuchtpolizeigericht geahndet werden.

Folgt der Inhalt derselben.

Art. 274. Jeder der an einem Orte, wofür eine öffentliche um der Bettelei vorzubeugen, eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd angetroffen wird, soll mit drei bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 275. An den Orten, wo noch keine solcher Anstalten vorhanden ist, sollen die starken und gesunden Bettler, die es aus Gewohnheit sind, mit einem Gefängniß von einem Monate bis zu drei Monaten bestraft werden. Sind sie ausser dem Kanton ihres Wohnortes verhaftet worden, so sollen sie mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 276. Alle, selbst die zum Arbeiten unfähigen Bettler, welche sich Drohungen bedienen, oder in eine Wohnung, oder in einen dazu gehörigen eingeschlossenen Raum ohne Erlaubniß des Eigenthümers, oder der zu seinem Hause gehörigen Personen gehen, oder welche erdichtete Wunden oder körperliche Gebrechen vorschützen, oder die in Gesellschaft mit andern betteln, es sey dann, daß es Mann und Frau, Vater oder Mutter und ihre jungen Kinder, ein Blinder und sein Führer sey, sollen mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll nach erhaltener Bestätigung bekannt gemacht, an den Stadtthoren, an allen öffentlichen Plätzen und in den Herbergen der Handwerksgesellen angeschlagen, der königlichen Staatsbehörde an dem Bezirksgericht dahier, mit dem Ersuchen mitgetheilt werden, zur Aufrechthaltung desselben mitzuwirken. Mit dem Vollzug wird insbesondere das städtische Polizeiamt und die Königliche Gensd'armerie beauftragt.

Frankenthal, den 23. Dezember 1829.

Das Bürgermeisteramt.

Foltz.

Gesehen und bestätigt.

Frankenthal, den 23. Dezember 1829.

Das K. Landcommissariat.

Karsch.

Klee.

(Die Localarmenanstalt betr.)

Um die zur Abstellung der Bettelei getroffene Maßregeln gehörig zu vollziehen, hat man die zum äussern allgemeinen Polizeidienst bisher verwendeten Angestellten unzureichend und für nothwendig erachtet, zur strengeren Handhabung des Polizeibeschlusses vom 23. dieses und der Vorschriften der Armenordnung vier Bezirksarmendiener anzustellen, welche zugleich mit der Aufsicht auf Bettler und Vagabunden beauftragt sind, und in dieser Eigenschaft gehörig beeidiget alle Uebertretungen gesetzlich konstatiren können.

Zu diesen Dienstesverrichtungen werden nachgenannte Individuen auf Ruf und Widerruf (nämlich ohne Zeitbestimmung ernannt), und zwar:

1. Kiefer, Wilhelm,
2. Schmitt, Simon
3. Niebergall, Sebastian,
4. Steigleder, Lorenz,

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenthal, den 30. Dezember 1829.

Das Bürgermeisteramt.

Foltz.

Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehr- und Erziehungsanstalt in Verbindung mit einer Armencolonie zu Erching.

Die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben zu Obergiessing ist im vollen Gange; — es werden dort jährlich gegen hundert Zentner Zucker erzeugt, welcher so beliebt ist, daß er immer raschen Absatz hat; so daß aus dieser Fabrik in dem verflossenen Jahre 1829 mehr als hundert Zentner Zucker verkauft wurden; — es wurden bei dieser Zuckerfabrik auch bereits mehrere junge Leute unterrichtet, welche im Stande sind bei andern Landwirthen, die sich mit dem Anbau von Runkelrüben befassen wollen, Zucker aus denselben zu erzeugen. Indessen kann ich in Obergiessing dem Anbau von Runkelrüben jährlich nicht mehr als dreißig Tagwerke widmen, weil ich den dort eingeführten Fruchtwechsel nicht unterbrechen will, indem der Getraidbau nicht vernachläßigt werden darf. Um also mehr Grund und Boden zur Erzeugung von Zucker aus Runkelrüben in Bereitschaft zu haben, kaufte ich im vorigen Jahre das in der Nähe der Hauptstadt München gelegene Landgut Erching, welches 1486 Tagwerke groß ist, und wo im vorigen Jahre die Runkelrüben sehr gut gediehen.

Damit dieser große Flächenraum zu Erching zweckmäßig benützt werde und in Bezug auf Landwirthschaft verschiedene Vortheile gewähre, so bin ich entschlossen, allda nicht allein eine landwirthschaftliche Lehr- und Erziehungsanstalt für junge Leute, welche

sich seiner Zeit dem Ackerbaue widmen, einzurichten, sondern auch eine Art von Armencolonie, in der mehrere verlassene arme Knaben für den Ackerbau und die Landwirthschaft erzogen werden, dort anzulegen.

A. In der landwirthschaftlichen Lehr- und Erziehungsanstalt wird alles dasjenige gelehrt und eingeübt, was dem gebildeten Landmanne unumgänglich nöthig und nützlich ist:

Uebung in der Sprache und Schrift, dann
Unterricht im Rechnen und in der Größenlehre überhaupt, in so weit sie auf zweckmäßige Leitung der landwirthschaftlichen Arbeiten ꝛc. angewendet werden kann, womit zugleich der Unterricht in der landwirthschaftlichen Buchhaltung verbunden wird,
" in der Naturlehre und in der Naturgeschichte,
" in den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft und in der Agrikultur-Chemie, in so weit sie auf Kenntniß von Grund und Boden, auf Mischung der Erdarten, auf Düngererzeugung und Auswahl desselben Bezug hat,
" in einzelnen landwirthschaftlichen Gewerben, vorzüglich in der Zuckerfabrikation, dann
" in der landwirthschaftlichen Baukunde.

Dieser Unterricht wird immer mit praktischer Anwendung und mit nützlicher Selbstthätigkeit verbunden seyn.

Auf diesem meinem Landgute zu Erching finden mehrere Zöglinge Raum, wo sie fortwährend den Unterricht mehrerer Lehrer genießen und zugleich eine solche christliche und moralische Bildung erhalten sollen, daß sie seiner Zeit als angehende Landwirthe dieser Erziehungsanstalt Ehre machen werden. Sittlichkeit und zweckmäßige Anwendung der Zeit wird man vorzüglich immer unter Aufsicht nehmen; Müßiggang soll durchaus vermieden und auch den sogenannten Vakanzen nicht Statt gegeben werden. Der Landwirth darf keinen Tag im Jahre vernachläßigen.

Die Zöglinge werden im Alter von 12 bis 15 Jahren in diese Lehr- und Erziehungsanstalt aufgenommen; sie erhalten Wohnung, Nahrung und Unterricht und überhaupt die ganze Verpflegung, wie diese bei selbstthätigen Landleuten gewöhnlich ist, für einen jährlichen noch zu bestimmenden Betrag (jedoch Bett, Wäsche und Kleidung nicht mit eingerechnet.) Derjenige Familienvater, welcher wünscht, daß sein Sohn oder Pflegsohn in obige Lehr- und Erziehungsanstalt aufgenommen werde, beliebe sich gegen den Unterzeichneten zu äußern und zugleich die Vorkenntnisse des aufzunehmenden Zöglinges näher anzugeben, worauf alsdann die Nachricht über die wirkliche Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgen wird.

B. Für die Armencolonie werden acht hundert Tagwerke bestimmt, und darauf vierzig Häuser gebaut, so daß an jedem Hause 20 Tagwerke Grund und Boden sich befinden. In jedes dieser Häuser wird eine wohlgesittete arme Familie, welche anderswo bereits ansäßig ist, dort aber sich nicht nähren kann, mit der Bedingung aufgenommen, die 20 Tagwerke Grund und Boden, welche am Hause liegen, nach Vorschrift zu bearbeiten und zugleich sechs arme Knaben, für welche ihr jährlich eine bestimmte Summe bezahlt wird, zu verpflegen und unter Aufsicht des Inspektors obiger landwirthschaftlichen Lehr- und Erziehungsanstalt zu erziehen.

Sobald diese armen Knaben, für welche bei der Armencolonie eine eigene Elementarschule errichtet ist, gehörig vorbereitet und im Alter vorgerückt sind, nehmen sie an dem Unterrichte obiger landwirthschaftlichen Lehr- und Erziehungsanstalt Theil, aus welcher sie am Ende als gesittete, gut unterrichtete und für die

Landwirthschaft brauchbare Vorarbeiter, Baumeister und auch als Verwalter austreten.

Die Familien, welche in obige Häuser aufgenommen werden, haben ein Capital zum Ankauf des Hauses und der dazu gehörigen 20 Tagwerke Grund und Bodens nicht nöthig, indem diese Häuser, welche der Verpflegung und Erziehung armer Knaben gewidmet bleiben, nicht verkauft werden; sondern sie entrichten jährlich nur so viel an Naturalien, als Kartoffeln, Runkelrüben rc., welche auf den zum Hause gehörigen 20 Tagwerken erzeugt werden, an den Eigenthümer des Hauptgutes, als zur Deckung der Zinsen des Hausbaues und des Werthes von Grund und Boden erforderlich ist.

Auf diese Weise kann diese Anstalt gedeihen, denn die Familien in obigen Coloniegebäuden haben eine baare Geldeinnahme für die Verpflegung und Erziehung armer Knaben, und gewinnen den ihnen zugewiesenen 20 Tagwerken Grund und Bodens, wo sie bei anwachsender Menschenkraft auch den Spaten zur Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens gebrauchen, so viel ab, daß sie davon leben, die jährliche Grundrente an den Eigenthümer entrichten, und sich auch noch etwas ersparen und zur Versorgung ihrer eigenen in obiger Lehr- und Erziehungsanstalt gleichfalls ausgebildeten Kinder zurücklegen können.

Erching ist so gelegen und mit so viel unangebautem, doch fruchtbarem Grund und Boden umgeben, daß obige Anstalt leicht eine solche Ausdehnung und Richtung erhalten kann, welche zur Verminderung der zahlreichen Armen in der nahe gelegenen Hauptstadt beizutragen, und mehrere Kreise unseres Vaterlandes mit tüchtigen Landwirthen zu versehen, im Stande seyn wird.

Die göttliche Vorsehung wache über unsern König und unser Vaterland Bayern!

München, den 15. Januar 1830.

J. v. Utzschneider.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 11. Januar l. J., allergnädigst geruht, dem bisherigen Seminarregens, Priester Johann Groh, das achte Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Speyer, zu verleihen.

In Folge Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Jänner 1830, wurde der Gemeinderath Andreas Koob, von Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjuncten allda ernannt.

In Folge Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Jänner 1830, wurde der Gemeinderath Philipp Ambos zu Wörschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjuncten allda ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Januar l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Ehrhardt Rick von Mörsch, zum dortigen Bürgermeisteramtsadjuncten ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Januar 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	100 %
detto à 5% „ „	100 %	100 %
Lott. Loose: E — M prompt		108 %
detto „ „ 2 mt.		108 %
detto unverzinsl. à fl. 10.		140
detto detto à fl. 25.		125
detto detto à fl. 100.		120 %

Ueber[sicht] der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Dezember	—	—	—	—	—	32	32	—	4	8	—	—	—	—	—
"	9. "	7	7	—	5	16	31	31	—	4	5	14	14	—	2	13
"	16. "	16	16	—	5	52	33	33	—	4	—	—	—	—	—	—
"	23. "	4	4	—	5	36	24	24	—	4	2	—	—	—	—	—
"	30. "	2	2	—	5	52	18	18	—	4	—	8	8	—	2	21
Edenkoben	5. "	3	3	—	5	53	25	25	—	3	58	181	181	—	2	45½
"	12. "	3	3	—	6	—	17	17	—	3	57	228	228	—	2	40
"	19. "	5	5	—	5	39	22	22	—	3	52	212	212	—	2	42
"	24. "	—	—	—	—	—	9	9	—	3	55	82	82	—	2	44
Frankenthal	4. "	40	40	—	6	21	29	29	—	4	4	61	61	—	2	20
"	11. "	432	432	—	6	29	27	27	—	3	56	91	91	—	2	26
"	18. "	13	13	—	5	59	32	32	—	3	41	96	96	—	2	15
"	25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. "	375	375	—	6	51	273	278	—	4	10	1001	1001	—	2	5
"	8. "	162	162	—	6	15	269	299	—	4	7	365	365	—	2	9
"	15. "	116	116	—	6	22	274	274	—	4	10	893	893	—	2	0
"	22. "	77	77	—	5	55	215	215	—	4	7	463	403	—	2	5
"	29. "	56	56	—	6	27	68	68	—	4	18	200	200	—	2	16
Landau	3. "	83	83	—	6	16	176	176	—	4	—	519	519	—	2	34
"	5. "	—	—	—	—	—	10	10	—	4	—	161	161	—	2	34
"	10. "	12	12	—	6	20	136	136	—	3	54	461	461	—	2	28
"	12. "	11	11	—	6	24	35	35	—	3	55	224	224	—	2	24
"	17. "	28	28	—	6	20	166	166	—	3	54	512	512	—	2	20
"	19. "	—	—	—	—	—	33	33	—	3	54	93	93	—	2	22
"	24. "	22	22	—	6	—	97	97	—	3	48	264	264	—	2	22
"	31. "	15	15	—	6	15	48	48	—	3	48	239	289	—	2	30
Neustadt	1. "	54	54	—	6	15	84	84	—	4	—	241	241	—	2	40
"	5. "	66	66	—	6	20	82	82	—	4	6	225	225	—	2	40
"	8. "	34	34	—	6	20	36	36	—	4	—	208	208	—	2	40
"	12. "	55	55	—	6	20	116	116	—	3	50	314	314	—	2	36
"	15. "	43	43	—	6	20	53	53	—	3	48	207	207	—	2	36
"	19. "	47	47	—	6	20	105	105	—	3	57	248	248	—	2	30
"	22. "	45	45	—	6	20	58	56	—	3	56	205	205	—	2	38
"	24. "	2	2	—	6	—	9	9	—	3	56	22	22	—	2	40
"	29. "	16	16	—	6	28	55	55	—	4	—	136	136	—	2	40
Speyer	1. "	—	—	—	—	—	39	39	—	3	46	212	212	—	2	24
"	8. "	—	—	—	—	—	27	27	—	3	58	146	146	—	2	20
"	15. "	—	—	—	—	—	27	27	—	3	42	203	203	—	2	28
"	22. "	—	—	—	—	—	33	33	—	3	28	122	122	—	2	22
"	29. "	—	—	—	—	—	13	13	—	3	52	36	36	—	2	14
Zweibrücken	3. "	653	653	—	6	55	263	263	—	4	16	46	46	—	2	38
"	10. "	579	579	—	7	5	256	256	—	4	16	—	—	—	—	—
"	17. "	807	807	—	6	38	181	181	—	4	7	11	11	—	2	20
"	24. "	202	202	—	6	53	69	69	—	4	35	6	6	—	2	20
"	31. "	183	183	—	7	—	90	90	—	5	1	—	—	—	—	—

sicht

Dezember 1829 im Rheinkreise.

#	Spelzkern: Stand	Spelzkern: verkauft	Spelzkern: eingestellt	Spelzkern: Mittel-Preis fl.	Spelzkern: Mittel-Preis kr.	Gerste: Stand	Gerste: verkauft	Gerste: eingestellt	Gerste: Mittel-Preis fl.	Gerste: Mittel-Preis kr.	Hafer: Stand	Hafer: verkauft	Hafer: eingestellt	Hafer: Mittel-Preis fl.	Hafer: Mittel-Preis kr.
	Hectoliter			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.
1	—	—	—	—	—	24	24	—	3	12	58	58	—	2	18
2	—	—	—	—	—	30	30	—	3	12	41	41	—	2	12
3	—	—	—	—	—	25	25	—	3	16	54	54	—	2	8
4	—	—	—	—	—	15	15	—	3	4	33	33	—	2	12
5	—	—	—	—	—	8	8	—	3	1	6	6	—	2	15
6	—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	6	6	—	2	27
7	—	—	—	—	—	25	25	—	3	6	1	1	—	2	35
8	—	—	—	—	—	22	22	—	3	10	3	3	—	2	30
9	—	—	—	—	—	3	3	—	3	18	—	—	—	-	—
10	—	—	—	—	—	77	77	—	3	11	80	80	—	2	14
11	—	—	—	—	—	97	97	—	2	56	48	48	—	2	16
12	—	—	—	—	—	28	28	—	2	43	106	106	—	2	8
13	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
14	—	—	—	—	—	222	222	—	3	16	327	327	—	1	40
15	—	—	—	—	—	192	192	—	3	20	255	255	—	1	43
16	—	—	—	—	—	166	166	—	3	20	320	320	—	1	40
17	—	—	—	—	—	224	224	—	3	15	183	183	—	1	44
18	—	—	—	—	—	92	92	—	3	25	18	18	—	1	58
19	—	—	—	—	—	180	180	—	3	28	142	142	—	2	32
20	—	—	—	—	—	3	3	—	3	28	3	3	—	2	32
21	—	—	—	—	—	165	165	—	3	12	226	226	—	2	30
22	—	—	—	—	—	9	9	—	3	6	9	9	—	2	26
23	—	—	—	—	—	45	45	—	3	10	148	148	—	2	20
24	—	—	—	—	—	6	6	—	3	12	34	34	—	2	22
25	—	—	—	—	—	28	28	—	3	16	122	122	—	2	24
26	—	—	—	—	—	169	169	—	3	20	48	48	—	2	24
27	—	—	—	—	—	44	44	—	3	6	20	20	—	2	20
28	—	—	—	—	—	54	54	—	3	12	31	31	—	2	20
29	—	—	—	—	—	45	45	—	3	15	36	36	—	2	20
30	—	—	—	—	—	53	53	—	3	12	33	33	—	2	20
31	—	—	—	—	—	53	53	—	3	—	22	22	—	2	20
32	—	—	—	—	—	138	138	—	3	8	40	40	—	2	18
33	—	—	—	—	—	25	25	—	3	12	32	32	—	2	12
34	—	—	—	—	—	3	3	—	3	15	20	20	—	2	16
35	—	—	—	—	—	21	21	—	3	12	13	13	—	2	28
36	—	—	—	—	—	52	52	—	3	6	98	98	—	2	14
37	—	—	—	—	—	47	47	—	3	6	101	101	—	2	24
38	—	—	—	—	—	78	78	—	3	8	74	74	—	2	20
39	—	—	—	—	—	77	77	—	3	2	24	24	—	2	16
40	—	—	—	—	—	29	29	—	3	8	47	47	—	2	20
41	42	42	—	6	17	76	76	—	3	45	382	382	—	1	44
42	8	8	—	6	15	34	34	—	3	26	231	231	—	1	44
43	93	93	—	6	5	47	47	—	3	44	192	192	—	1	40
44	13	13	—	6	17	24	24	—	3	34	84	84	—	1	46
45	3	3	—	6	30	43	43	—	3	43	87	87	—	1	45

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Dezember.	5	—	8	—	4	—	8	—	14	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Dez.	5	—	8	—	4	2	8	—	15	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 2. Dez.	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
" . .	vom 9. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
" . .	vom 16. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
" . .	vom 23. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
" . .	vom 30. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Dez.	—	—	8	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	13	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	4	2	8	—	16	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. Dez.	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	$\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 11. "	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 18. "	—	—	—	—	4	$\frac{2}{3}$	6	—	16	—	12	—
" . .	vom 25. "	—	—	—	—	4	2	6	$\frac{2}{3}$	16	—	12	—

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 7. Speyer, den 2. Februar 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 30. Januar 1830.

Ad. Nro. 5298. E

(Das Werk des Nicolaus Unhoch über die Bienenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat Nicolaus Unhoch zu Schongau hat aus seinem größern Bienenbuche — bis jetzt das beste und vollständigste Werk über Bienenzucht — einen Auszug mit mehreren neuen Zusätzen und Verbesserungen, besonders dem Gebrauche der Lehrer und Landleute gewidmet, unter dem Titel „Anleitung zur wahren Kenntniß und zweckmäßigsten Behandlung der Bienen" mit dem Druckorte „München, Lindauer'sche Hofbuchdruckerei" —, bereits im Jahre 1823 herausgegeben.

Da nun dieser Auszug bei der gehörigen Kürze gleichwohl die nöthige Vollständigkeit besitzt, und, seinem Zwecke ganz entsprechend, eben so belehrend wie des Verfassers größeres Werk, bei einer faßlichen und populären Schreibart eine Menge aus eigener Erfahrung abgeleitete, nützliche Kenntnisse und Anweisung über die vortheilhafte Behandlung der Bienen, Selbstverfertigung der hiezu nöthigen Geräthe und Werkzeuge u. s. w. verbreitet, so ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß dieses so gemeinnützige Buch, welches sich auch durch Wohlfeilheit empfiehlt, auf dem Lande allgemein verbreitet werden möchte, um die Bienenökonomie zu vervollkommnen und mehr in Aufnahme zu bringen.

Demgemäß wird daher der bezeichnete Auszug überhaupt, besonders aber den Localbehörden jener Orte zur Anschaffung für die Schulbibliothek — Preisbücher ꝛc. empfohlen, deren Localitäten zur Bienenzucht besonders geeignet erachtet werden können. —

Speyer, den 28. Jänner 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

AJ Nro .... C. pr. den 30. Januar 1830.

(Den Schluß der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schluß der Jagd wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 21. September 1815, auf den zehnten des künftigen Monats Februar dergestalt festgesetzt, daß dieser Tag nicht nur für die gegenwärtige Jagdzeit der letzte seyn, sondern es auch für die folgenden Jahre in so lange verbleiben soll, als nicht deßwegen späterhin eine abändernde Bestimmung für nothwendig erachtet werden wird.

Die Königliche Gendarmerie, das Forst- und Jagdpersonale, so wie die Bürgermeisterämter und die Feldschützen in ihren Bezirken, sind hiedurch angewiesen, auf den Vollzug dieses Beschlusses strengstens zu wachen.

Das in einigen Revieren noch vorhandene Schwarzwild soll übrigens in Gemäßheit der wegen der Ausrottung desselben bestehenden besondern Verordnung stetshin verfolgt und demselben möglichst Abbruch gethan werden.

Speyer, den 25. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Reim, coll.

---

pr. den 1. Februar 1830.

(Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse verschiedene Anstände ergeben haben, welche zeigen, daß die Behörden sich nicht genau nach den bestehenden Anordnungen richten, so wird in Gemäßheit derselben verfügt wie folgt:

1. Die Ursprungszeugnisse über die Rheinbayerischen Erzeugnisse und Fabrikate, welche nach den übrigen bayerischen Kreisen, Würtemberg und Hohenzollern versendet werden, sollen fortwährend zufolge der Verordnung vom 11. Mai 1827 (Amtsblatt Nro. 21.) nach den dort vorgeschriebenen Formularien und zwar auf Stempelpapier ausgestellt werden.

2. Die Ursprungs- und Versendungscertifikate über die Rheinbayerischen Erzeugnisse und Fabrikate, welche nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen gehen, sind zufolge dem Reglement zur Verordnung vom 22. Dezember v. J., (Amtsblatt Nro. 16. Seite 583 mit 596.) nach dem dort vorgeschriebenen Formular und zwar ohne Stempeltaxe, auszufertigen.

Die Bürgermeisterämter sind mit einem verhältnißmäßigen Vorrath dergleichen gedruckter Ursprungs- und Versendungscertificate zu versehen, und die Königlichen Landcommissariate haben hiefür alsobald Sorge zu tragen.

Speyer, den 31. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Reim, coll.

---

pr. den 30. Januar 1830.

Bekanntmachung.

Die im dießjährigen Amtsblatte des Rheinkreises Nro. 1. Seite 11. mit 17, erschienene allerhöchste

Verordnung vom 27. Dezember vorigen Jahrs, über den kleinen Verkehr an den Grenzen des bayrisch-würtembergischen und preußisch-hessischen Zollvereines verfügt am Schlusse, daß dieselbe mit jenem Tage in Kraft trete, an welchem die gleichmäßigen Bestimmungen in dem Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Grenzgebiete in Vollzug gesetzt werden.

Da nun nach eingelangter Nachricht die fraglichen Bestimmungen im preußisch-hessischen Vereinsgebiete zum Vollzuge gekommen sind, so dient zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bestimmungen der obenberufenen allerhöchsten Verordnung nunmehr auch in dem bayerisch-würtembergischen Vereinsgebiete in Kraft treten.

Speyer, am 30. Januar 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

---

pr. den 27. Januar 1830.

Ad Nm. 5301. E.

(Den Besuch der Königlichen Centralveterinärschule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Das organische Edikt über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (man siehe das Königliche Regierungsblatt 1810. VIII. Stück) enthält §. 15. folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer „Landesuniversität absolvirt haben, und seiner Zeit in „den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Königlichen Centralveterinärschule zu hören, welche an den „medizinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, „die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis „in dem Thierspital begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die „Ärzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren „zu melden, und erhalten von den letztern über die „gehörten Gegenstände ein Frequentationszeugniß.“

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Ärzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommersemester gehalten werden, und daß solche mit dem Monat April alljährlich ihren Anfang nehmen.

München, den 12. Januar 1830.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule.

Ad Nm. 5301 E.

(Den Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der Königlichen Centralveterinärschule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem ersten April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wieder beginnenden Winterlehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 12. Januar 1830.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule.

Dienstes-Nachrichten.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 1. dieses Monats und Jahrs, haben Seine Majestät der König geruht, die von dem Joseph Mördes zu Langenberg nachgesuchte Versetzung auf das Revier Höringen im Forstamte Winnweiler, so wie jene des Revierförsters Joseph Speck von Kriegsfeld im Forstamte Kirchheim, auf das Revier Langenberg (westlich) allergnädigst zu genehmigen. Imgleichen wurde die von dem Revierförster Friedrich Wanzel zu Eppenbrunn nachgesuchte Versetzung auf das Revier Kriegsfeld im Forstamte Kirchheim allerhuldvollst bewilligt und auf das hiedurch in Erledigung gekommene Revier Eppenbrunn zum provisorischen Revierförster der vormalige Forstamtsactuar und Functionär im Kreisforstbüreau Ludwig von Näsfeld ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1830, wurde der Schulcandidat Franz Joseph Kast, dermaliger Gehülfe zu Steinfeld, als Lehrer an der katholischen Schule zu Ingenheim, K. Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1830, wurde der Schulcandidat Daniel Berdel zum prot. Schullehrer in Hitschenhausen, Königl. Landcommissariats Homburg provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 20. Januar l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Ehrhard Nick zu Mörsch, Landcommissariats Frankenthal, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 19. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Heinrich Leichtlein, von Großheubach im Untermainkreise, zum Gehülfen an der kath. Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. des laufenden Monats, wurde der Gemeinderath Daniel Gelbert von Kaiserslautern zum 1. Adjunkten, der Gemeinderath Joseph Dehaut zum 2. Adjunkten allda und der Gemeinderath Benedict Becker zum Adjunkten in Erlenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. des laufenden Monats, wurde 1. der Gemeinderath Johann Hornig zum 1. Adjunkten in Neustadt, 2. der Gemeinderath Johann Wernz von Erpolsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister allda, 3. der Gemeinderath Georg Schellhorn von Forst, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten daselbst, und 4. der Gemeinderath Jacob Lederle zum Adjunkten von Hambach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Jänner 1830, wurde der Gemeinderath Wendelin Kautz zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, zum dasigen Bürgermeisteramtsadjunkten ernannt.

Nachdem die neu erbaute kath. Kirche zu Dürkheim vollendet und zum gottesdienstlichen Gebrauche eröffnet ist, wurde nunmehr auch der Sitz der bisherigen Pfarrei Pfeffingen dahin verlegt und demselben die Bezeichnung „kath. Pfarrei Dürkheim“ verliehen.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 8. Speyer, den 11. Februar 1830.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 6. Februar 1830.

Ad Nro. 3415. C.

(Die Bezahlung der Zinsen von den 4prozentigen mobilisirten Staatspapieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger in Erhebung der Zinsen von den bei den Staatsschuldentilgungskassen anliegenden Kapitalien haben Seine Majestät der König beschlossen, daß die Coupons der 4prozentigen Mobilisirungsobligationen — aber auch nur diese ohne weitere Ausdehnung — bei allen Rentämtern des Reichs in allen Zahlungen statt baaren Geldes angenommen, und wenn sie zur Verfallzeit präsentirt werden, gegen Übergabe baar vergütet werden sollen.

Auch ist durch ein neueres spezielles allerhöchstes Rescript verfügt: daß, so wie die Rentämter, auch die Königlichen Bezirkskassen, zu ermächtigen und resp. zu beauftragen seyen: die obgedachten Coupons von den 4prozentigen Mobilisirungsobligationen, nicht nur allein in Zurechnungen von den Steuereinnehmern statt baar Geld anzunehmen, sondern auch in wie fern sie bei ihnen unmittelbar präsentirt werden, ohne Verzug zu bezahlen.

Es sind jedoch rücksichtlich dieser Couponseinlösung nachstehende allerhöchste Vorschriften zu beobachten:

1. Daß, zur Vermeidung möglicher Irrungen, jeder bezahlte Coupon auf der Rückseite mit dem schwarzen Amtssiegel der Bezirkskasse, resp. des Rentamts, welches denselben einlößt, versehen und dabei Rücksicht genommen werden muß, daß der Name des zahlenden Amtes wohl leserlich sey;

2. daß die so gezahlten Coupons statt baaren Geldes an die Kreiskasse, und

3. von dieser an die Königliche Centralstaatskasse einzusenden seyen.

Damit unter keinem Vorwande die Zahlung der Zinsen zur Verfallzeit von irgend einem Rentamte verweigert werden könne, so werden die Königlichen Bezirkskassen hiemit angewiesen, den Rentämtern auf deren Requisition die dazu nöthigen Fonds vorzuschießen, falls die Inhaber der Obligationen nicht vorziehen sollten, die verfallenen Zinscoupons selbst bei der zunächst gelegenen Bezirkskasse zu präsentiren.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden nun mit Bezug auf die im Amtsblatte Stück II. vom laufenden Jahr erfolgte Bekanntmachung der Königlichen Staats-Schuldentilgungscommission, die Rückzahlung der zu 5 Prozent verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend, durch das Kreisintelligenzblatt zur Wissenschaft und genauen Befolgung an die betreffenden Behörden ausgeschrieben.

Speyer, den 23. Januar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 7. Februar 1830.

Ad Num. 5816. E.

(Kirchencollecte für Erbauung einer katholischen Kirche zu Anspach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben der katholischen Pfarrgemeinde zu Ansbach mit allerhöchstem Rescripte vom 27. Nov. v. J., eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Reichs zum Behufe der Erbauung einer Kirche bewilliget.

Diese Sammlung wird im Rheinkreise am künftigen zweiten Ostertage statt finden.

Die Erträgnisse derselben sind von den Pfarrern mit doppelten Münzsorten-Verzeichnissen, wovon sie Eines quittirt zurück empfangen, an die betreffenden Königlichen Landcommissariate abzuliefern, von denen sämmtliche Gaben des Bezirks, ebenfalls von doppelten Sortenzetteln begleitet, unmittelbar an die Königl. Regierung des Rezatkreises übersendet werden.

Die Königlichen Landcommissariate haben zu wachen, daß diese Bestimmungen seiner Zeit genau eingehalten werden und nach gänzlichem Vollzuge die ganze Summe der abgesendeten Gelder anzuzeigen.

Speyer, den 4. Februar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 3. Februar 1830.

Ad Num. 5807. F.

(Die Impfgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Ungleichheiten bei Berechnung der Impfgebühren und bei Ausscheidung der Vermöglichen und Unvermöglichen zu begegnen, wird in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 25. Januar abhin verordnet, daß künftig in jeder Gemeinde wenigstens der fünfte Theil in die Liste der Unvermöglichen aufgenommen und hiefür die gesetzliche geringere Gebühr von den Gemeindekassen berichtiget werden soll.

Speyer, den 3. Februar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 1. Februar 1830.

Ad Nm. 138. Cd.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Alsenborn, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hütwohl auf die Pfarrei Erpolsheim ist die Pfarrei Alsenborn, Decanats Kaiserslautern, erledigt. Mit Inbegriff der Filialorte Enkenbach, wo sich gleichfalls eine Kirche befindet und Neukirchen, nebst den dazu gehörenden Höfen und Mühlen, Edelsmühle (untere und obere) Eichelmühle, Frohnerhof, Hetschmühle, Hehnerhof und Taubenbornerhof, ist die Gesammtseelenzahl dieser Pfarrei, deren Kirchen nicht simultan sind, 1430. — Pfarrhaus und Deconomiegebäude sind großen Theils in gutem Zustande.

Nach den Fassionen vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	42	58
3. Nutznießung des Pfarrguts	73	59
4. Kapitalzinsen	25	—
5. Rechten	43	—
6. Aus dem Kirchenvermögen	21	20
7. Aus dem Gemeindevermögen	6	38
	444	55
Davon ab die Lasten mit	22	38
Bleiben	422	17

Die Pfarrei bedarf also zur Ergänzung ihrer Congrua noch 177 fl. 43 kr., welche ihr auch aus den disponiblen Mitteln pro rata zu Theil werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit allen dazu gehörigen Beweisschriften und Zeugnissen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kaiserslautern gelangen zu lassen, welches sämmtliche Meldungen mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 29. Januar 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 1. Februar 1830.

Ad Nm. 140 Cd.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Siebeldingen, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Riehm auf die Pfarrei Barbelroth, ist die Pfarrei Siebeldingen in Erledigung gekommen. — Mit dem dazu gehörenden Filiale Birkweiler, wo jeden Sonntag und Feiertag einmal Gottesdienst gehalten wird, beläuft sich die Gesammtseelenzahl dieser Pfarrei auf 1230. An beiden Orten sind die Kirchen simultan. Das Pfarrhaus ist erst vor wenigen Jahren erbaut worden. Die Deconomiegebäude befinden sich im guten Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	38	24
3. Nutznießung des Pfarrguts	2	30
4. Grundsteuervergütung	1	16
	274	10
Ab für Lasten	—	35
Bleiben	273	35

Zur Ergänzung ihrer Congrua fehlen dieser Pfarrei also noch 326 fl. 25 kr., welche ihr auch nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel pro rata zugetheilt werden.

Zur Meldung um diese Pfarrei wird hiemit ein Termin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Competenten ihre Gesuche mit allen nöthigen Beweisschriften und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Decanat Landau einzusenden haben, welches sämmtliche Gesuche mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 29. Januar 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nro. 5518 E.

Bekanntmachung.

Am 8. März 1822 wurde auf den Namen des Königlichen Appellationsgerichtsraths Geisweiler in Zweibrücken, eine Anweisung von 325 fl. 30 kr. auf die Gemeindeeinnehmerei Cusel diesseits ausgestellt, als Betrag einer Forderung desselben an die ehemalige Schultheiserei Reichenbach für Diäten.

Diese Forderung wurde gemäß Auszug einer bei der Erbinventur von den Erben Geisweilers geschehenen Erklärung, der Wittwe Lilier geborne Aufschneider in Zweibrücken übertragen, das Mandat selbst aber ging verloren, so daß die gedachte Wittwe Lilier dahier um eine nochmalige Ausfertigung nachgesucht hat.

Ehe dieses geschieht, fordert man daher jeden welcher in Besitz der Anweisung ist, oder sonst einen Anspruch an jene Forderung zu machen hat, öffentlich auf, solchen binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, nach deren Abfluß, wenn keine Einsprache geschieht, die Anweisung auf den Namen der erwähnten Wittwe Lilier erneuert werden wird.

Homburg, am 22. Jänner 1830.

Königliches Landcommissariat.

Dr. Siebenpfeiffer.

Schmolze.

---

pr. den 9. Februar 1830.

Bekanntmachung.

In Bezug auf Artikel XVI. des im vorjährigen Amtsblatte Nro. VI. Seite 69. abgedruckten Handelsvertrages vom 27. May a. p., wird dem Handelsstande des Rheinkreises andurch eröffnet, daß von Seiten des Königreichs Preußen der Königliche Regierungsrath Koppe zum Generalconsul nach Mexico ernannt worden sey.

Speyer, den 8. Februar 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Bekanntmachung.

Von der Verordnung vom 22. Dezember 1829, den Vollzug des zwischen den Kronen Bayern, Würtemberg, Preußen und Hessen, abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend, sind zur Bequemlichkeit des kommerzirenden Publikums auf allerhöchsten Befehl eigene Abdrücke, welche den Zolltarif enthalten, veranstaltet worden.

Zu dem fixen Preise von 20 kr. ist diese Verordnung bei allen Posterpeditionen des Rheinkreises zu haben.

Speyer, den 8. Februar 1830.

Königlich Bayerisches Postamt.

Siry.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Die Beschäftigung der Armen in der Localarmenanstalt zu Frankenthal betr.)

Das durch Beschluß der Lokalarmencommission vom Gestrigen ernannte Comité, hat in Gemäßheit des ihm gewordenen Auftrages, und nach Ansicht des §. 16. der Armenordnung folgende Instruktion entworfen.

§. 1. Da nach den örtlichen Verhältnissen vor der Hand die Armen hiesiger Stadt nur mit leichten Handarbeiten, als Spinnen, Nähen und Stricken in dem Arbeitssaale beschäftiget werden können, so ist auch in gegenwärtigem Entwurf hierauf nur der alleinige Bedacht genommen.

§. 2. Es wird daher das Spinnen von Hanf vor allem andern Material als das zweckmäßigste angenommen, und bei dieser Beschäftigung jeder Arme von beiderlei Geschlecht und nach vollendetem 15. Jahre zugelassen, diejenigen aber welchen Suppen, und Brodportionen bewilligt sind, besonders hiezu angewiesen, indem die an letztere zugestandene Kostunterstützung nur auf den Mangel an Arbeitsverdienst bedingt ist. Die Armen beiderlei Geschlechtes unter 15 Jahren von ihrem vollendeten 6. Jahre an, werden mit Strickereien von Wolle beschäftiget; auch können die Mädchen in den folgenden Jahren Unterricht im Spinnen, Nähen und den feineren Strickereien, und die Knaben im Hanf und Wolle spinnen, in Strickereien von Wolle, in Verfertigung von Winterschuhen von Tuchenden und anderen ähnlichen Arbeiten erhalten; wobei übrigens für die Schulpflichtigen der tägliche Besuch der Schule in den vorgeschriebenen Stunden streng zu beaufsichtigen ist.

§. 3. Der Verwalter der Hospitalanstalt in welcher sich der Arbeitssaal befindet, hat die Aufsicht über alle Arbeiten, welche in dem Saal sowohl auf Rechnung der Anstalt, als auf Rechnung solcher Familien die ihre rohe Materialien zur Verarbeitung der Anstalt anvertrauen. Unter dessen Leitung wird noch ein weibliches Individuum als Mitaufseherin angestellt, welche zugleich den erforderlichen Unterricht im Spinnen und Stricken zu geben und bei den einzelnen Arbeitern Aufsicht zu pflegen hat, daß die zur Verarbeitung abgegebene rohe Materialien nicht verdorben, verschleudert oder gar entwendet, und eben so die Gespinnste wieder gehörig rückgeliefert werden; dieselbe ist zugleich mit Abhaspeln der Spulen beauftragt.

§. 4. Der Abgang von Hanf zum Garn wird auf fünf Prozent angenommen; nämlich von 1 Pfund oder 32 Loth Hanf müssen 30⅖ Loth Garn gesponnen werden.

Empfängt der Spinner 5 Pfund Hanf, so hat er 4¾ Pfund Garn rückzuliefern, was mehr als 5 Prozent Abgang ist muß vom Spinner ersetzt werden; vorausgesetzt, daß der Hanf gehörig präparirt und von Acheln oder sonstigem Unrath rein ist.

§. 5. Die Qualität der Gespinnste wird nach dem Haspel beurtheilt und klassifizirt; es wird deßwegen ein besonderer hiezu eingerichteter Haspel mit hundert Knacken angeschafft. Hundert Faden bilden eine Binde, und 5 Binden einen Strang. Die Mehrzahl der Stränge Garn von einem Pfund Hanf entscheidet für die Feinheit der Gespinnste.

Es werden demnach ausser dem Lehrgarn (Gespinnste von Anfängern) noch weiter fünf Qualitäten angenommen.

a. Lehrgarn muß von einem Pfund Hanf vier Stränge Garn geben, giebt es diese nicht, so wird es als verderben und unbrauchbar betrachtet.

b. Fünf Stränge Garn von einem Pfund Hanf ist schon zu Leinwand zu verwenden.

c. Sechs Stränge von einem Pfund Hanf besserer Qualität.

d. Sieben Stränge Garn von einem Pfund Hanf noch besserer Qualität.

e. Acht Stränge Garn von einem Pfund Hanf vorzüglich und beste Qualität.

Nach diesen Classificationen werden die Preiße für den Spinnlohn berechnet.

Der Spinner erhält demnach:	kr.
von einem Pfund Hanf von dem 4 Stränge geliefert werden	10
Idem von 5 Strängen	14
Idem von 6 —	16
Idem von 7 —	18
Idem von 8 —	20

§. 6. Der mit der täglichen Aufsicht und Leitung der Spinner beauftragte Verwalter hat in einem von dem Vorstand des Comité paraphirtes Register für jeden Arbeiter eine Rechnung zu halten, in welches die Abgabe des rohen Materials und die Rücklieferung des Gespinnstes mit der Bemerkung dessen Qualität vorgetragen wird.

Jede Woche wird diese Rechnung von dem Vorstand des Comité oder von einem andern hiezu committirten Mitglied abgeschlossen, und die Preisbeträge an die Arbeiter zur Auszahlung an die Casse angewiesen, dagegen aber jedem von solchen Spinnern, welchen täglich 1 Portion Suppe mit Brod bewilligt ist, für jeden Tag zwei Kreuzer als Vergütung für erhaltene Verpflegung in Abzug gebracht; das nämliche Verfahren ist bei jenen Arbeiten zu beobachten, die auf Rechnung von Familien der Anstalt anvertraut sind; jedoch mit Unterschied, daß die Preisvergütung des Spinnlohnes nicht auf die Casse, sondern auf die betheiligten Familien angewiesen, die Vergütung der Verpflegkosten aber von dem Verwalter respective Aufseher an die Casse der Armenanstalt abzuführen ist; eben so haben diejenigen, welche für Rechnung Anderer arbeiten und für sich Suppe oder Brodportionen erhalten, solche der Anstalt mit zwei Kreuzer täglich zu vergüten, wofür insbesondere der Hausverwalter zu sorgen hat.

§. 7. Das rohe Material wird auf Rechnung des Armenfonds von dem Comité angeschafft, das Verarbeitete aber wird lediglich zur Bekleidung von Armen verwendet; das Comité wird demnach die Gespinnste zur Leinwand oder zu solchen Stoffen mittelst Einschlag von Wolle verarbeiten lassen, die ausser dem Gebrauch von Hemden auch zu Kleidungsstücken verwendet werden können.

§. 8. Zur Beschäftigung der Kinder wird vor der Hand das Stricken von Strümpfen und Sokken eingeführt, wozu alle 6 Jahre alte Kinder beiderlei Geschlechtes, die aus der Anstalt Suppe und Brodportionen empfangen, anzuhalten sind. Die Kinder dürfen deßwegen ausser den Schulstunden nicht zwecklos auf der Straße herumlaufen. Die Polizeidiener werden insbesondere angewiesen, sobald sie solche während den Schulstunden zu Hause oder auf den Straßen unbeschäftigt und herumziehend betreten, diese sogleich in die Schule, wohin sie gehören, zu führen. Diejenigen Kinder, welche guten Willen zur Arbeit bezeugen und ihren Fleiß darin bethätigen, sollen ausser ihrer Mittagssuppe und Brod, auch noch ein Abendbrod erhalten, das ihnen mit ihrer übrigen Verpflegung an ihrem Arbeitsverdienst nicht in Abzug gebracht, sondern derselbe für sie ungeschmälert verwendet werden soll.

Kinder von diesem Alter, die zur vorgeschriebenen Beschäftigung oder zu deren Erlernung fähig sind, und sich derselben nicht gutwillig unterziehen, werden von

aller Verpflegung und Unterstützung ausgeschlossen und deren Eltern und Pfleger haben hiefür zu sorgen. Sind die Eltern selbst im Falle um Unterstützung für sich anzusprechen, so wird denselben insolang eine solche nicht bewilligt, auch die schon bewilligte entzogen, bis sie ihre arbeitsscheuen Kinder zur bereitwilligen Unterziehung zu derselben vermöget haben werden.

§. 9. Die Wolle zum Stricken wird jedem Stricker von dem Hausverwalter zugewogen und die Strickarbeiten von denselben dagegen ebenfalls nach dem Gewicht abgeliefert; es darf in der Regel kein Gewichtsunterschied statt finden, nur können bei kleinern und noch nicht gehörig befähigten Kindern kleine unbedeutende Differenzien wohl mittelst einer Mahnung übersehen, bei größern und befähigten aber die Defecte an ihrem Arbeitsverdienst abgezogen werden.

Die Kinder, welche zugleich für die Winterzeit tägliche Verpflegung mit Brod und Suppe empfangen, erhalten für jedes Loth Wolle so sie verarbeiten, einen Kreuzer.

Diejenigen, so keine besondere Unterstützung genießen, erhalten 2 Kreuzer per Loth.

§. 10. Die in gegenwärtiger Instruction vor der Hand aufgenommene Beschäftigung kann auch während der Sommerzeit für solche Armen statt finden, welche keine Feldarbeiten finden oder solche zu verrichten nicht wohl fähig sind, auch für solche Kinder, die dadurch dem Bettel entzogen werden können. In diesen Fällen werden jedoch die Arbeiten von den Armen in ihren Wohnungen verrichtet, da für die Sommerzeit die Vereinigung derselben in dem Arbeitssaal nicht statt findet.

§. 11. Die gegenwärtige Instruction soll der Armencommission zur Bestätigung vorgelegt, sogleich in Vollzug gesetzt, dem Hausverwalter und den sämmtlichen Armen, so wie dem Publicum mit der Einladung bekannt gemacht werden, daß solches nunmehr diese Anstalt durch Einsendung von Hanf oder Strickwolle unterstützen wolle, da für den richtigen Empfang und Wiederablieferung der Gespinnste und Strickarbeiten die Anstalt Gewähr leiste.

Das für die Beschäftigungsanstalt ernannte Comité.

Schenkl, M. B. Heydweiler, A. W. Burbach, Scharnberger, G. Reichard, M. Güns.

Da die vorstehende Instruction über die Beschäftigung der Armen nunmehr jedem — dem Arbeit mangelt, solche für die Winter- und Sommerzeit zusichert, so dürften für die Folge diese Klagen, welche bisher so vielen Arbeitsscheuen zum Vorwand dienten, als völlig unbegründet erachtet werden. Man stellt aber hiebei zugleich an die bemitteltern Familien hiesiger Stadt die dringende Bitte, diese Einrichtung auch noch ferner dadurch unterstützen zu wollen, daß sie der Beschäftigungsanstalt Hanf und Strickwolle zur Verarbeitung abzugeben geneigt seyn mögen, wodurch man in den Stand gesetzt würde, die Armen hinreichend mit Arbeit zu versehen, ohne den disponiblen Fond zum Nachtheil anderer Unterstützungsleistungen zu schmälern.

Frankenthal, den 29. Januar 1830.

Die Armen-Verpflegungs-Commission.
Foltz.

Leger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 1. Januar l. J. den vormaligen Kreisforstoffizianten zu Speyer, Jacob Robert Becker, zum Revierförster des Reviers Stahlberg, im Forstamtsbezirke Lauterecken, provisorisch zu ernennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. Januar l. J., haben Seine Königliche Majestät an die erledigte Stelle eines Inspektors an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern, den bisherigen Rechnungsführer dieser Centralanstalt Georg Obermayr, zu ernennen geruht.

Durch Verfügung königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Januar d. J., wurde der Gemeinderath zu Lemberg, Landcommissariats Pirmasens Heinrich Ziegler, zum Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 29. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Johann Georg Löwenberg von Dreysen, als Gehülfe an der protestantischen Schule zu Gleishorbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 29. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Peter Dauber von Ohmbach, provisorisch zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Osterbrücken, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Verfügung königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Jänner l. J., wurde der Gemeinderath Peter Reither von Göcklingen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Februar l. J., wurde die durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Cusel nach Rülzheim, in Erledigung gekommene Stelle eines kath. Bezirksschulinspectors für das Landcommissariat Cusel, dem Pfarrer zu Lauterecken, Priester Lorenz Hesser, provisorisch übertragen.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 1. Februar l. J., wurde der bisherige Schulcandidat Johann Schwarz von Contwig, als Lehrer an der kath. Schule zu Bruchweiler-Bärenbach, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Mittelst Regierungsbeschlusses vom 4. Februar d. J., wurde der Gemeinderath Georg Eiselstein, zum Adjunkten des Bürgermeisters von Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 4. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Johann Jacob Seitz von Rhodt, Landcommissariats Landau, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises vom 4. Februar d. J., wurde der Gemeinderath Johann Phildius zu Göllheim, zum Adjunkten daselbst ernannt.

(Berichtigung.)

In dem Intelligenzblatte Nro. 3. Seite 47, von 1830, ist der Name des Bürgermeisters von Queichheim irrig angegeben. — Derselbe heißt nicht Faß, sondern Fath; was hiemit rectificirt wird. —

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nº 9. Speyer, den 13. Februar 1830.

Abrechnung der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises, für das Jahr 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandassekuranzanstalt für das Jahr 1829 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
I. Landcommissariat Bergzabern.					
Canton Annweiler.					
Albersweiler	267	251	333640	222	26
Annweiler	290	290	519150	346	6
Bindersbach	31	5	10750	7	10
Darstein	9	1	3980	2	39
Dimbach	38	22	15070	10	3
Dörnbach	67	48	44400	29	36
Euserthal	109	98	78550	52	22
Gossersweiler	57	25	34450	22	58
Grevenhausen	65	20	48300	32	12
Lug	24	2	8350	5	34
Münchweiler	26	20	21700	14	28
Oberschlettenbach	45	28	18090	12	4
zu übertragen	1028	810	1136430	757	38
Übertrag	1028	810	1136430	757	38
Queichhambach	32	21	44200	29	28
Ramberg	156	154	128110	85	24
Rinnthal	63	15	43750	29	10
Schwanheim	42	9	19000	12	40
Spirkelbach	49	9	29350	19	34
Stein	30	14	14480	9	39
Sülz	34	23	30250	20	10
Völkersweiler	33	19	19000	12	40
Vorderweidenthal	51	53	41170	27	26
Walrhambach	53	27	36630	24	25
Waldrohrbach	34	24	30000	20	—
Wernersberg	70	13	52360	34	54
Wilgartswiesen	92	44	79200	52	48
Canton Bergzabern.					
Appenhofen	32	37	38200	25	28
Barbelroth	45	72	59090	39	24
Bellenborn	14	11	7630	5	5
Bergzabern	294	240	528570	352	23
Billigheim	247	301	286670	191	7
Birkenhörd	55	26	27010	18	—
Blankenborn	25	11	15370	10	16
Dierbach	46	89	61230	40	49
Dörnbach	93	109	93460	61	38
Gleishorbach u. Gleiszellen	85	93	77320	51	33
zu übertragen	2703	2224	2897480	1931	39

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	2703	2224	2897480	1931	39
Hergersweiler	24	28	20610	13	44
Heuchelheim	100	186	122920	81	57
Ingenheim	207	196	216400	144	16
Kappellen	90	112	95050	63	22
Kapsweiher	92	113	65840	43	54
Klingen	74	83	81630	54	25
Klingenmünster	142	143	166850	111	14
Mühlhofen	99	128	91990	61	20
Niederotterbach	50	86	61190	40	48
Niederhorbach	82	136	70550	47	2
Oberhausen	52	102	69680	46	27
Oberhofen	38	62	53650	35	46
Oberotterbach	132	193	126860	84	34
Pleisweiler	84	74	73150	48	46
Rechtenbach	65	70	79770	53	11
Rohrbach	185	280	232960	155	18
Schweigen	73	63	96330	64	13
Schweighofen	61	64	62530	41	41
Steinfeld	157	193	140550	93	42
Total	4510	4546	4825980	3217	19

II. Landcommissariat Cusel.

Canton Cusel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag fl.	kr.
Albessen	20	4	16550	11	2
Altenglan	64	76	59980	39	59
Blaubach	38	2	13260	8	50
Bledesbach	34	3	13500	9	—
Bubach	39	—	17900	11	56
Cusel	240	121	418410	278	56
Dennweiler und Fronbach	48	45	20020	13	21
Diedelkopf	28	20	26380	17	33
Eisenberg	14	5	7360	4	55
Ehweiler	35	3	15920	10	37
Erdesbach	41	32	19960	13	18
Eschenau	24	29	9480	6	19
Etschberg	59	49	26900	17	56
Frutzweiler	22	7	12900	8	36
Goddelhausen	30	16	23480	15	39
Haschbach	38	14	24950	16	38
Herschweiler	36	1	11060	7	22
zu übertragen	810	437	738010	491	57
Übertrag	810	437	738010	491	57
Herschweiler und Petersheim	64	30	30150	20	6
Hof	37	2	16080	10	43
Hüffler	28	5	21100	14	4
Körborn	33	32	15330	10	13
Konken	71	4	31520	21	1
Krottelbach	40	10	22080	14	43
Langenbach	46	9	22100	14	44
Liebsthal	15	3	8400	5	36
Marth	24	1	11250	7	30
Niederkirchen	45	3	24100	16	4
Oberalben	24	27	13250	8	50
Ober- und Niederohmbach	47	9	18830	12	33
Osterbrücken	33	16	17160	11	26
Patersbach	20	32	21200	14	8
Quirnbach	41	28	38450	25	42
Rammelsbach	44	8	22950	15	18
Rathsweiler	23	31	14600	9	44
Rehweiler	56	18	45930	30	37
Saal	27	1	6880	4	35
Schellweiler	51	14	22540	15	2
Selchenbach	39	9	18850	12	34
St. Julian und Obereisenbach	73	89	45580	30	23
Trahweiler	29	4	10750	7	10
Theisbergstegen	31	18	28480	18	59
Ullmet	88	84	67840	45	14
Wahnwegen	42	9	33420	22	17

Canton Lauterecken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag fl.	kr.
Adenbach	37	13	17130	11	25
Aschbach	43	64	35760	23	51
Becherbach	63	15	43130	28	45
Croneberg	43	7	14160	9	26
Gangloff	30	6	23700	15	48
Ginsweiler	35	12	18920	12	37
Gumbsweiler	44	36	23530	15	41
Hagenbach am Glan	28	30	15150	10	6
Heinzenhausen	22	12	9670	6	27
Hinzweiler	56	52	35060	23	23
Hohenöllen	57	15	22820	15	13
Hundheim	42	36	27230	18	9
Lauterecken	129	71	128160	85	26
zu übertragen	2520	1293	1781250	1187	30

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	2520	1293	1781520	1187	30
Lohnweiler	62	42	29400	19	36
Nerzweiler	22	24	16150	10	46
Nußbach	57	25	27560	18	22
Odenbach	120	142	96870	64	35
Reifelbach	45	35	24470	16	19
Reipoltskirchen	48	26	38550	25	42
Roth	40	9	22750	15	10
Schmittweiler	38	30	24080	16	13
Canton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	15030	10	1
Bedesbach	33	36	26000	17	20
Berzweiler	7	4	5800	3	52
Bosenbach	88	88	38990	26	—
Einöllen	51	36	46690	31	8
Eßweiler	82	36	47680	31	47
Föckelberg	56	20	39080	26	3
Frankelbach	28	16	20290	13	32
Friedelshausen	34	37	13560	9	2
Greimbach	21	8	8800	5	52
Hefersweiler	32	14	21540	14	22
Horbach und Elzweiler	57	90	35870	23	54
Jettenbach	112	44	73320	48	53
Kaulbach	29	16	21750	14	30
Kollweiler	63	29	37520	25	1
Mühlbach	61	21	40150	26	46
Neunkirchen	72	27	58730	39	9
Niederstaufenbach	30	24	12320	8	13
Oberstaufenbach	31	28	26070	17	23
Oberweiler im Thal	43	19	29960	19	58
Oberweiler - Tiefenbach	45	33	32300	21	32
Rathskirchen	18	17	12930	8	37
Reichsthal	14	12	8880	5	55
Rölsberg	32	10	18290	12	12
Roßbach	38	24	34460	22	58
Rothseelberg	89	20	65950	43	58
Rudolphskirchen	13	9	10350	6	54
Ruzweiler am Glan	24	14	11640	7	46
Nutzweiler an der Lauter	26	15	18900	12	36
Seelen	30	21	19400	12	56
Welchweiler	42	35	31540	21	2
Wolfstein	122	64	129180	86	7
Total	4400	2501	3074050	2049	22

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
III. Landcommissariat Frankenthal.					
Canton Frankenthal.					
Beindersheim	80	105	83280	55	31
Bobenheim	79	79	88300	58	52
Edigheim	102	69	78870	52	34
Eppstein	95	90	104150	69	26
Flomersheim	101	72	72150	48	6
Frankenthal	492	602	1457990	972	—
Gerolsheim	101	122	97350	64	54
Großniedesheim	77	116	107130	71	25
Heßheim	98	115	93350	62	14
Heuchelheim	109	139	128190	85	28
Kleinniedesheim	46	66	78180	52	7
Lambsheim	379	301	332330	221	53
Mörsch	68	59	77000	51	20
Oppau	131	109	159050	106	2
Rorheim	89	79	102690	68	28
Studernheim	45	35	45700	30	28
Canton Grünstadt.					
Albsheim	53	76	69230	46	9
Altleiningen	75	73	62540	41	42
Asselheim	83	92	95150	63	26
Battenberg	44	35	24550	16	22
Bissersheim	48	60	67710	45	8
Carlsberg	49	9	17810	11	53
Colgenstein und Heidesheim	55	67	105150	70	6
Dirmstein	226	202	290250	193	30
Ebertsheim	69	65	52950	35	18
Großbockenheim	91	109	111950	74	38
Großkarlbach	115	128	221320	147	33
Grünstadt	330	247	754940	503	18
Hettenleidelheim	68	62	58340	38	54
Hertlingshausen	27	31	13230	8	49
Kindernheim	118	139	127230	84	49
Kirchheim	109	151	156290	104	12
Kleinbockenheim	68	101	91850	61	14
Kleinkarlbach	81	59	106930	71	17
Laumersheim	105	148	155180	103	27
Mertesheim	55	40	39950	26	38
zu übertragen	4011	4052	5728700	3819	11

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	4011	4052	5728760	3819	11
Mühlheim	54	76	49560	33	3
Neuleiningen	82	64	77550	51	42
Obersülzen	66	32	60470	40	18
Obrigheim	70	69	98530	65	41
Quirnheim	62	57	57400	38	16
Sausenheim	103	97	83960	55	58
Tiefenthal	72	73	53950	35	58
Wattenheim	90	69	67100	44	44
Total	4610	4589	6277280	4184	51
IV. Landcommissariat Germersheim.					
Canton Germersheim.					
Bellheim	301	254	333190	225	28
Freischbach	70	103	79570	53	3
Germersheim	265	163	577440	384	58
Hördt	157	150	127120	84	45
Leimersheim	139	139	146160	97	26
Lingenfeld	169	156	128930	85	57
Knittelsheim	66	124	101950	67	58
Kuhard	71	84	74430	49	37
Neupfotz	117	107	124340	82	54
Niederlustadt	118	182	122770	81	51
Oberlustadt	137	165	125830	83	53
Ottersheim	129	200	162930	103	37
Schwegenheim	196	66	175510	117	1
Sondernheim	72	62	54930	36	37
Weingarten	141	114	147520	98	21
Westheim	106	137	106390	70	56
Zeiskam	193	218	192050	128	2
Canton Kandel.					
Berg	91	67	90480	60	19
Büchelberg	42	40	23820	19	12
Erlenbach	90	164	103390	68	55
Freckenfeld	108	219	145250	96	50
Hagenbach	139	155	146170	97	27
Hatzenbühl	84	170	94780	63	11
Hayna	66	138	114500	76	20
Jockgrim	79	95	73020	48	41
Kandel	294	601	452170	301	26
Minfeld	106	153	140520	93	41
zu übertragen	3561	4226	4175160	2783	26

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	3561	4226	4175160	2783	26
Neuburg	134	122	117210	78	8
Pfortz	103	122	87250	58	9
Rheinzabern	186	187	222860	148	34
Scheibenhard	35	34	49950	33	18
Rülzheim	164	249	226490	151	—
Schaidt	167	300	196820	131	13
Steinweiler	205	320	256170	170	46
Vollmersweiler	41	92	57290	38	12
Winden	73	81	108020	72	1
Wörth	152	198	135440	90	18
Total	4821	6031	5632630	3755	5
V. Landcommissariat Homburg.					
Canton Homburg.					
Bechhofen	46	6	20130	13	25
Beeden und Schwarzenbach	11	5	6000	4	—
Biedershausen	44	33	17910	11	57
Erbach und Reiskirchen	97	32	55410	36	56
Großbundenbach	68	31	26060	17	23
Homburg	287	223	342660	228	27
Käshofen	58	14	29650	19	46
Kirrberg	56	17	23400	15	36
Kleinbundenbach	47	15	30650	20	26
Krähenberg	51	4	19500	13	—
Lambsborn	67	8	35230	23	29
Langwieden	29	20	32980	21	59
Martinshöh	60	34	46440	30	58
Mörsbach	57	30	21280	14	11
Rosenkopf	26	7	14820	9	53
Wiesbach	67	7	25660	17	6
Canton Landstuhl.					
Bann	42	19	41800	27	52
Bettenhausen	10	8	8700	5	48
Bruchmühlbach	42	12	44850	29	54
Feckenberg und Limbach	35	12	21500	14	20
Gerhardsbrunn	23	32	66660	44	27
Gimbsbach	26	19	23150	15	26
Hauptstuhl	36	16	33200	22	8
Hitschenhausen	115	28	80480	53	38
zu übertragen	1400	653	1068120	712	5

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	1400	659	1068120	712	5
Katzenbach	56	11	45150	30	6
Kindsbach	38	19	37360	24	55
Kirchenarnbach und Obernheim	32	22	26180	17	27
Kottweiler u. Schwanden	84	25	75100	50	4
Landstuhl	151	16	250850	167	14
Linden	34	6	23550	15	42
Makenbach	64	14	40810	27	12
Matzenbach	25	18	21270	14	10
Miesenbach	92	23	48280	32	11
Mittelbrunn	32	37	52710	35	8
Mühlbach	29	12	23400	15	36
Ranzweiler und Dietzweiler	34	7	17100	11	24
Niedermohr	58	20	46990	31	20
Oberarnbach	18	14	25850	17	14
Obermohr	37	—	17860	11	54
Queidersbach	36	6	27100	18	4
Ramstein	87	33	90860	60	35
Reichenbach	80	67	70160	46	46
Reischbach	38	3	13580	9	4
Schrollbach	39	13	27640	18	25
Spesbach	77	24	45520	30	21
Steegen	52	25	21840	14	34
Steinwenden	78	17	63740	42	30
Vogelbach	46	8	42950	28	38
Weltersbach	31	3	22820	15	13
Canton Waldmohr.					
Altenkirchen	72	24	55070	36	43
Altstadt	32	18	25130	16	45
Breitenbach	93	10	67300	44	52
Börsborn	42	15	16260	10	51
Brücken	87	18	46030	30	41
Dietschweiler	37	34	24630	16	25
Dietweiler	56	11	26330	17	33
Dunzweiler	70	72	34580	23	3
Elschbach	32	7	15300	10	12
Frohnhofen	33	10	29950	19	58
Gries	50	4	17900	11	56
Hasbach	19	10	9200	6	8
Högen	24	1	15660	10	27
Jägersburg	45	25	42950	28	38
zu übertragen	3440	1360	2673080	1782	4

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	3440	1360	2673080	1782	4
Kirkel und Neuhäusel	69	33	60400	40	16
Kleinottweiler	17	5	14800	9	52
Kübelberg	34	13	34000	22	40
Limbach	56	37	43050	28	42
Mittelberbach	70	24	56400	37	36
Münchweiler	65	65	74990	50	—
Nanzweiler	29	36	19130	12	45
Niederberbach	47	13	38350	25	34
Niedermiesau	68	11	58830	39	13
Oberberbach	65	15	38200	25	28
Obermiesau	49	1	27850	18	34
Sand	37	12	28650	19	6
Schmittweiler	13	9	8760	5	50
Schöneberg	58	19	43820	29	13
Steinbach	54	41	26250	17	30
Waldmohr	98	57	71480	47	39
Total	4269	1751	3318040	2212	2

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

Canton Kaiserslautern.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag fl.	kr.
Alsenborn	90	52	67330	44	53
Dansenberg	26	7	9400	6	16
Enkenbach	109	75	98590	65	44
Erfenbach	57	35	32880	21	55
Erzenhausen	47	27	31540	21	2
Eulenbis	38	13	32280	21	31
Frankenstein und Diemerstein	44	23	38250	25	30
Hochspeyer und Fischbach	175	74	130700	87	9
Hohenecken	33	17	18900	12	36
Kaiserslautern	583	436	1305050	870	2
Krickenbach	37	30	27800	18	32
Mölsbach	45	12	24850	16	34
Moorlautern	78	55	63500	42	20
Pörrbach	12	14	7830	5	13
Rodenbach	81	38	46390	30	56
Schwedelbach	65	26	47840	31	54
Sigelbach	52	15	27910	18	36
Stelzenberg	41	11	25610	17	5
Stockborn	10	5	4950	3	18
Trippstadt	167	103	161200	107	30
Waldleiningen	32	7	15250	10	10
zu übertragen	1822	1075	2218110	1478	46

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	1822	1075	2218110	1478	46
Weilerbach	140	65	143390	95	36
Canton Otterberg.					
Baalborn	44	30	36800	24	32
Erlenbach	45	27	34850	23	14
Heiligenmoschel	58	95	64190	42	48
Heimkirchen	44	57	39380	26	15
Hirschhorn	40	17	22250	14	50
Katzweiler	96	44	71050	47	22
Mehlbach	65	56	55420	36	57
Mehlingen	61	61	61060	40	42
Mohrbach	26	19	16110	10	45
Neukirchen	89	67	81110	54	4
Niederkirchen	77	61	58110	38	45
Olzbrücken	76	63	64380	42	55
Otterbach	71	56	56870	37	55
Otterberg	282	239	347710	231	48
Schallodenbach	56	30	42780	28	31
Schneckenhausen	49	38	38120	25	25
Sambach	16	13	13100	8	44
Sulzbach	41	25	34900	23	16
Werschbach	57	63	56960	37	58
Canton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	65	60	68700	45	48
Breunigweiler	50	47	57840	38	34
Börrstadt	103	82	96180	64	7
Falkenstein	40	18	25180	16	47
Gehrweiler	50	31	30130	20	5
Gombach	15	17	12940	8	37
Gundersweiler	58	49	49990	33	20
Heringen	70	46	36670	24	27
Hochstein	31	8	19140	12	45
Imsbach	94	44	59800	39	52
Imsweiler	86	76	74360	49	34
Lonsfeld	88	87	95600	63	44
Münchweiler	58	57	53010	35	20
Neuhemsbach	64	47	49860	33	14
Pozbach	47	30	34890	23	15
Sembach	111	50	129840	86	34
Sippersfeld	105	84	73050	48	42
Steinbach	96	57	78510	52	20
Schweisweiler	48	15	25880	17	15
zu übertragen	4534	3106	4628220	3085	28
Übertrag	4534	3106	4628220	3085	28
Wartenberg und Rohrbach	50	40	48170	32	7
Winnweiler	163	109	202070	134	43
Total	4757	3255	4878460	3252	18
VII. Landcommissariat Kirchheim.					
Canton Göllheim.					
Bubenheim	47	51	52230	34	49
Büdesheim	67	87	96150	64	6
Dreisen	86	122	117600	78	24
Eisenberg	78	121	122130	81	25
Göllheim	180	199	241680	161	7
Harrheim	68	99	84100	56	4
Immesheim	23	35	37450	24	58
Kerzenheim	104	145	124780	83	11
Lautersheim	46	71	74600	49	44
Niefernheim	35	42	24560	16	22
Ottersheim	28	39	34520	23	1
Ramsen	72	56	61750	41	10
Rodenbach	35	44	32470	21	39
Rüßingen	42	64	72180	48	7
Staudenbühl	51	38	53600	35	44
Stauff	22	15	15260	10	10
Weitersweiler	58	34	42230	28	9
Zell	72	67	61890	41	16
Canton Kirchheim.					
Albisheim	120	215	246130	164	5
Bennhausen	19	18	13660	9	6
Bischheim	65	82	93890	62	36
Bolanden	98	115	187280	124	52
Dannenfels	83	127	85450	56	58
Einselthum	78	81	88640	56	6
Gauersheim	74	76	114520	76	21
Jacobsweiler	53	43	29630	19	45
Ilbesheim	88	119	101450	67	38
Kirchheimboland	333	130	690740	460	30
Kriegsfeld	169	182	166650	111	6
Marnheim	131	200	198210	132	8
Mauchenheim	98	124	121830	81	13
Mörsfeld	74	91	57180	38	7
Morschheim	84	110	101900	67	56
Oberwiesen	41	26	29350	19	34
zu übertragen	2722	3068	3675690	2450	27

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	2722	3068	3675690	2450	27
Orbis	48	47	45110	30	4
Rittersheim	29	49	57820	38	33
Stetten	78	77	102790	68	31
Canton Obermoschel.					
Alsenz	185	191	169830	126	33
Altenbamberg	54	31	54970	36	39
Callbach	66	58	51950	84	38
Cöln	15	31	23380	15	35
Duchroth und Oberhausen	118	160	152370	101	35
Ebernburg	67	66	67500	45	—
Feil-Bingart	146	108	142670	95	7
Hallgarten	61	23	46880	31	15
Hochstätten	60	58	56680	37	47
Kalkofen	33	30	29500	19	40
Lettweiler	70	73	68840	45	54
Mannweiler	34	41	44970	29	59
Münsterappel	86	98	100430	66	57
Niederhausen	46	69	60220	40	9
Niedermoschel	77	70	53120	35	25
Oberhausen	29	35	35950	23	58
Obermoschel	127	143	162870	108	35
Oberndorf	44	48	48290	32	12
Odernheim	152	144	162150	108	6
Rehborn	102	100	110050	73	22
Schiersfeld	50	41	40450	26	53
Sitters	30	28	19530	13	1
Unkenbach	44	36	27420	18	17
Winterborn	36	36	50870	33	55
Canton Rockenhausen.					
Bayerfeld und Steckweiler	69	97	83180	56	47
Bisterschied	62	51	56000	37	20
Dielkirchen	72	97	78820	52	33
Dörnbach	75	52	51630	34	25
Dörrmoschel	35	31	35580	23	43
Finkenbach und Gersweiler	43	42	84500	23	—
Gaugrehweiler	113	196	99580	66	23
Gerbach	71	77	61280	40	51
Katzenbach	57	73	44380	29	35
Marienthal	79	46	46980	31	19
zu übertragen	5294	5726	6276230	4184	8

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	5294	5726	6276230	4184	8
Ransweiler	63	58	59960	39	58
Rockenhausen	218	198	263960	175	58
Ruppertsecken	51	42	26970	17	59
St. Alban	61	55	52000	34	42
Schönborn	28	16	26100	17	24
Stahlberg	53	25	23910	15	57
Steingruben	17	17	14710	9	49
Teschenmoschel	23	18	14300	9	32
Waldgrehweiler	66	27	51100	34	4
Würzweiler	53	40	37000	24	40
Total	5927	6222	6846280	4564	11

VIII. Landcommissariat Landau.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Canton Edenkoben.					
Altdorf	92	125	78100	52	4
Böbingen	93	165	113010	75	20
Böchingen	117	117	106420	70	57
Burrweiler	139	152	171000	114	—
Diedesfeld	162	159	208040	138	42
Edenkoben	465	499	784460	522	58
Edesheim	202	172	327020	218	1
Flemlingen	44	29	46450	30	58
Freimersheim	88	127	102840	68	34
Gleisweiler	85	95	141800	94	32
Gommersheim	113	172	142740	95	10
Großfischlingen	57	87	64600	43	4
Hainfeld	105	117	144730	96	29
Kirrweiler	169	188	250970	167	18
Kleinfischlingen	66	71	62040	41	22
Knörringen	53	51	42310	28	12
Maikammer u. Alsterweiler	297	240	507640	338	26
Rhodt	153	195	247400	164	56
Roßbach	72	125	93230	62	9
St. Martin	167	134	194870	129	55
Venningen	138	181	128000	85	20
Weyher	74	62	110400	73	36
Canton Landau.					
Arzheim	131	109	138440	92	18
Birkweiler	85	111	125410	83	36
Bornheim	84	99	64530	43	1
Dammheim	57	65	77810	51	52
zu übertragen	3303	3647	4474260	2982	50

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	(kr.)
Übertrag	3308	3647	4474260	2982	50
Eschbach	88	80	70890	47	16
Essingen	192	138	177390	118	16
Frankweiler	149	188	183880	122	35
Godramstein	206	196	225960	150	39
Göcklingen	163	224	176490	117	40
Herrheim	286	425	362400	241	36
Herrheimweyher	26	33	22090	14	44
Ilbesheim	117	173	130870	87	14
Impflingen	112	176	117320	78	13
Insheim	156	147	115160	76	46
Landau	602	460	2328480	1552	19
Leinsweiler	68	76	71650	47	46
Mörlheim	72	69	87020	58	1
Mörzheim	140	290	162150	108	6
Niederhochstadt	133	237	144980	96	39
Nußdorf	139	178	190550	127	2
Oberhochstadt	81	99	78480	52	19
Offenbach	214	378	275110	183	24
Queichheim	76	36	114010	76	—
Ramschbach	48	31	31120	20	45
Siebeldingen	121	130	150750	100	30
Walsheim	99	105	80840	53	54
Wolmesheim	118	170	112630	75	5
Total	6724	7686	9884480	6589	39

IX. Landcommissariat Neustadt.

Canton Dürkheim.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	(kr.)
Bobenheim	57	75	34170	22	47
Dackenheim	61	65	46350	30	54
Deidesheim	197	262	427430	284	57
Dürkheim	476	256	1055680	703	47
Ellerstadt	81	93	87300	58	12
Erpolsheim	47	62	72610	48	24
Freinsheim	189	203	247720	165	9
Friedelsheim	91	132	109460	72	58
Forst	76	119	117800	78	32
Gönheim	78	25	124810	83	12
Grethen und Seebach	104	73	107060	71	22
Hartenburg	33	36	72520	48	21
Herrheim	57	59	86050	57	22
Kallstadt	92	114	130570	87	3
Leistadt	86	73	75350	50	14
Niederkirchen	94	101	102190	68	8
zu übertragen	1819	1748	2897070	1931	22
Übertrag	1819	1748	2897070	1931	22
Rödersheim	100	104	78140	52	6
Ungstein	125	164	185620	123	45
Wachenheim	279	410	394190	262	48
Weisenheim am Berg	70	100	81230	54	9
Weisenheim am Sand	186	59	147350	93	14

Canton Neustadt.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	(kr.)
Duttweiler	90	153	95540	63	42
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	121	143	95200	63	28
Eßthal	82	60	45450	30	18
Frankeneck	21	7	46810	31	12
Geinsheim	133	173	109500	73	—
Gimmeldingen u. Lobloch	212	307	381440	254	18
Grevenhausen	48	49	70050	46	42
Hambach	244	252	284570	189	43
Haard	140	216	250010	166	41
Haßloch	452	855	549830	366	33
Königsbach	98	115	134230	89	29
Lachen	213	359	245040	163	22
Lambrecht	180	159	229790	153	12
Lindenberg	51	8	37500	25	—
Meckenheim	217	271	247630	165	5
Mußbach	236	338	339080	226	3
Neidenfels	29	24	44960	29	58
Neustadt	539	435	1709510	1139	40
Ruppertsberg	111	111	116920	77	57
Speyerdorf	62	77	67910	45	17
Weidenthal	84	80	68580	45	43
Winzingen und Branchweiler	59	103	165330	110	13
Total	6001	6880	9118480	6079	—

X. Landcommissariat Pirmasens.

Canton Dahn.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	(kr.)
Bärenbach	8	3	4140	2	46
Bobenthal	30	23	28600	19	4
Bruchweiler	36	8	14620	9	45
Bundenthal	52	22	32110	21	24
Busenberg	42	25	37960	25	18
Erfweiler	36	15	24240	16	10
Dahn	89	69	126340	84	14
zu übertragen	293	165	268010	178	41

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	293	165	268010	178	41
Erlenbach und Lauterschwan	32	31	25140	16	46
Fischbach	25	28	24730	16	29
Hauenstein	33	7	26800	17	52
Hinterweidenthal	56	24	34580	23	3
Hirschthal	19	3	7100	4	44
Ludwigswinkel	29	6	22140	14	46
Niederschlettenbach	23	15	18200	12	8
Rothweiler	19	1	8300	5	32
Petersbächel	13	7	6560	4	22
Rumbach	68	18	35950	23	58
Schindhard	17	7	9000	6	—
Schönau	55	27	50370	33	35
Canton Pirmasens.					
Donsieders	55	20	41610	27	44
Eppenbrunn	32	11	22640	15	6
Fehrbach	49	18	33510	22	20
Gersbach	52	30	44210	29	28
Hengstberg	21	4	10800	7	12
Hilst	28	3	15070	10	3
Höheischweiler	14	7	11450	7	38
Höhfröschen	31	8	24930	16	37
Hochmühlbach	27	3	16520	11	1
Kröppen	48	22	46130	30	45
Lemberg	126	35	90480	60	19
Münchweiler	38	40	38380	25	35
Ober- und Niedersimten	63	30	51080	34	3
Nünschweiler und Dusenbrücken	60	18	44810	29	53
Pirmasens	373	212	464030	309	21
Rodalben und Petersberg	84	52	73100	48	44
Ruppertsweiler	18	5	25550	17	2
Schweix	21	1	14710	9	49
Thalfröschen	33	13	25800	17	12
Thaleischweiler	56	40	58650	39	6
Trulben	47	8	43310	28	52
Vinningen	73	17	51240	34	10
Windsberg	34	9	20450	13	38
Winzeln	80	25	73400	48	56
zu übertragen	2145	970	1878740	1252	30

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurants-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	2145	970	1878740	1252	30
Canton Waldfischbach.					
Burgalben	63	18	45200	30	8
Geiselberg	33	12	25520	17	1
Harsberg	21	12	19200	12	48
Heldersberg	41	12	33240	22	10
Hermersberg	60	27	67740	45	10
Herschberg	60	38	52760	35	10
Hettenhausen	16	19	17250	11	30
Höheinöd	73	13	48030	32	1
Horbach	36	22	35730	23	49
Klausen	55	15	24850	16	34
Leimen	51	14	30070	20	3
Merzalben	26	7	18420	12	17
Saalstadt	28	10	26080	17	23
Schauerberg	9	5	9600	6	24
Schopp	26	11	20090	13	24
Schmalenberg	14	4	16190	10	47
Steinalben	18	7	12760	8	30
Wallhalben	36	20	35350	23	34
Waldfischbach	75	21	74260	49	30
Weselbach	39	15	31050	20	42
Zeselberg	32	22	36200	24	8
Total	2957	2537	2558330	1705	33

X. Landcommissariat Speyer.

Canton Mutterstadt.

Alsheim	49	49	47090	31	24
Assenheim	78	84	82530	55	1
Altripp	79	37	63500	42	20
Böhl	194	376	234040	156	2
Dannstadt	102	258	140550	93	42
Friesenheim	155	110	123040	82	2
Fußgönheim	138	165	109800	73	12
Hochdorf	95	99	121120	80	46
Iggelheim	202	305	228810	152	32
Maudach	103	67	85580	57	3
Mundenheim	149	106	161310	107	33
Mutterstadt	329	472	448280	298	51
Neuhofen	98	115	145550	97	2
Oggersheim	213	185	258320	172	13
Rheingönheim	122	109	137230	91	29
zu übertragen	2105	2537	2386750	1591	12

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	2105	2537	2386750	1591	12
Ruchheim	131	116	110580	73	43
Schauernheim	60	72	55740	37	10
Canton Speyer.					
Berghausen	80	106	102470	68	19
Dudenhofen	168	242	175270	116	51
Hanhofen	87	94	94560	63	2
Harthausen	137	201	127220	84	49
Heiligenstein	87	118	114990	76	40
Mechtersheim	90	96	131560	87	42
Otterstadt	103	88	91130	60	45
Schifferstadt	335	295	326210	217	28
Speyer	910	909	2614180	1742	47
Waldsee	95	101	90560	60	22
Total	4388	5084	6421220	4280	50

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Canton Blieskastel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	fl.	kr.
Alsbach	33	6	16940	11	18
Aßweiler	15	4	15320	10	13
Ballweiler	31	5	16600	11	4
Bebelsheim und Neuhof	66	9	48400	32	16
Biesingen	21	6	15010	10	—
Bierbach	41	10	22500	15	—
Blieskastel	144	85	283400	188	56
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	112	53	46250	30	50
Blickweiler	49	17	30040	20	2
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	100	21	76230	50	51
Erfweiler und Ehlingen	63	5	25100	16	44
Escheringen	10	5	8500	5	40
Gersheim	73	6	38710	25	48
Habkirchen u. Mandelbach	48	24	31380	20	55
Hassel	60	14	37350	24	54
Heckendalheim	21	2	11100	7	24
Herbitzheim	23	5	7200	4	48
Lautzkirchen	58	18	50950	33	58
Niederwürzbach und	52	10	34900	23	16
Seelbach	6	3	3800	2	32
Oberwürzbach	14	2	11540	7	42
Ommersheim	59	9	43010	28	41
zu übertragen	1104	319	874280	582	52

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	1104	319	874280	582	52
Ormesheim	111	32	64900	43	16
Reinheim	66	9	26340	17	34
Rohrbach	75	19	53050	35	22
Rubenheim	46	3	17030	11	21
St. Ingbert	301	84	237090	158	3
Wecklingen	4	4	8650	5	46
Werschweiler	9	17	24420	16	17
Wittersheim	21	13	13420	8	57
Wolfersheim	44	15	32250	21	30
Canton Neuhornbach.					
Altaltheim	59	17	37890	25	16
Althornbach	46	7	23600	15	44
Bliesdalheim	46	33	15980	10	38
Bottenbach	24	3	13510	9	—
Bockweiler	55	15	21460	14	18
Breitfurth	58	35	52100	34	44
Brenschelbach und	36	23	31850	21	14
Riesweiler	6	2	3450	2	18
Dielkirchen	38	36	71640	47	46
Großsteinhausen	36	23	27620	18	25
Kleinsteinhausen	33	12	19290	12	52
Mauschbach	37	20	27570	18	23
Medelsheim	59	12	54770	36	31
Neualtheim	71	5	7280	4	51
Neuhornbach	151	139	200370	133	35
Niedergailbach	27	12	13980	9	19
Pepenkum	40	2	32200	21	28
Riedelberg	23	13	19060	12	42
Rinschweiler	51	15	30760	20	30
Seyweiler	26	2	18190	12	8
Uttweiler	12	11	13970	9	19
Walshausen	28	3	15250	10	10
Walsheim	62	44	40270	26	51
Canton Zweibrücken.					
Battweiler	46	11	25640	17	6
Bubenhausen	45	10	29540	19	42
Contwig	147	98	132960	88	38
Dellfeld	84	37	40430	26	57
Einöd und Ingweiler	64	46	70500	47	—
Ernstweiler	42	33	97510	65	—
Hengstbach	24	15	21410	14	16
Irheim	72	50	75280	50	10
zu übertragen	3275	1299	2636760	1757	49

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	3275	1299	2636760	1757	49
Knopp	26	15	28250	18	50
Maßweiler	63	19	53390	35	36
Mittelbach	61	10	34030	22	41
Niederauerbach	76	22	47770	31	51
Niederhausen	22	7	11950	7	58
Oberauerauerbach	61	17	26370	17	35
Oberhausen	27	18	24330	16	13
Reifenberg	38	12	23290	15	32
zu übertragen	3649	1419	2886140	1924	5

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	3649	1419	2886140	1924	5
Rieschweiler	60	20	44800	29	52
Schmittshausen	42	13	19680	13	7
Stambach	49	10	19000	12	40
Wattweiler	24	8	15700	10	28
Webenheim und	59	12	58350	38	54
Mimbach	43	25	54290	36	12
Winterbach	29	11	20870	13	55
Zweibrücken	451	375	1808060	1205	23
Total	4406	1894	4926890	3284	36

Rekapitulation.

Ordnungs-Nummer.	Landcommissariate.	Assekurirte Gebäude.		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. von 100 fl. Anschlagskapital.	
		Hauptgebäude	Nebengebäude.			
I.	Bergzabern	4510	4546	4825980	3217	19
II.	Eusel	4400	2501	3074050	2049	22
III.	Frankenthal	4610	4589	6277280	4184	51
IV.	Germersheim	4821	6031	5632630	3755	5
V.	Homburg	4269	1751	3318040	2212	2
VI.	Kaiserslautern	4757	3255	4878460	3252	18
VII.	Kirchheim	5927	6222	6846280	4564	11
VIII.	Landau	6724	7686	9884480	6589	39
IX.	Neustadt	6001	6880	9118480	6079	—
X.	Pirmasens	2957	1300	2558330	1705	33
XI.	Speyer	4388	5084	6421220	4280	50
XII.	Zweibrücken	4406	1894	4926890	3284	36
	Total am 31. Dez. 1829	57770	51739	67762120	45174	46
	Bestand des vorig. Jahres	55867	50336	65622500		
	Zuwachs während 1829	1903	1403	2139620		

Geld-Rechnung.

Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Einnahmsüberschuß aus voriger Rechnung (Intelligenzblatt Nro. 9)			10725	53½
2. Rückeinnahmsposten von früheren Jahren				
a) Ausgabsausstände an Brandentschädigungen				
Götheim zu Neustadt . . .	1000	—		
Scherer Peter von Miesenbach	200	—		
Hummel Jakob von Winzeln	776	—		
Gemeinde Blaubach	100	—		
Becker Wittib zu Grünstadt .	340	—		
Nagel Johann zu Oberhausen	200	—		
Schön und Rother von Oberweiler	100	—		
Andreas Joh. zu Schwanheim	200	—		
Schmolze Actuar zu Homburg	700	—		
Fuhrmann Heinrich von Kleinbundenbach	70	—		
Schumacher P. von Martinshöh	100	—		
Walg Lorenz von Duchroth .	50	—		
Best Jakob Wtb. von Ramsen	100	—		
Götz Jakob von Burrweiler .	100	—		
Heidinger von Iggelbach . .	50	—		
Weil und Gruppenbacher von Dürkheim	100	—		
Gerhard Abraham von Kallstadt	300	—		
Bornhauser J. v. Mechtersheim	30	—		
	4516	—		
b) vom Hauptsalzamt Dürkheim zurückbezahlte Brandentschädigung vom Jahre 1825, wegen nicht geschehener gesetzlicher Verwendung derselben	600	—		
c) an nicht eingelösten Mandaten				
von Jung Conr. v. Albersweiler	1	—		
von Conté von Neustadt . . .	2	—		
d) die in der Abrechnung vom Jahre 1827 bei Jakob Biehl von Nanzdiezweiler zu viel in Ausgabe gestellten	100	—		
e) an verlorenen Ausständen, welche in den Abrechnungen von 1825 und 1826 irrig doppelt verausgabt wurden, und daher einmal wieder in Rücknahme kommen mit	198	48		
f) den in der Abrechnung vom Jahre 1827 bei Peter Bauer von Lachen zu viel verausgabten Entschädigung	5	—		
zu übertragen . .	5422	48		
zu übertragen . .			10725	53½

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Brandschadensvergütungen				
a) an Retardaten aus früheren Jahren laut Beleg Nro. 1.			1376	—
b) an Brandentschädigungen vom Jahre 1829 an 107 Individuen betragen (Beleg Nro. 2.)				
wovon bereits angewiesen sind	38215	25		
die Restbeträge werden mit dem Fortschreiten der Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude ausbezahlt.			45496	37
2. Restforderungen für Brandentschädigungen aus früheren Jahren, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten noch anzuweisen bleiben, als bei				
Götheim zu Neustadt . . .	1000	—		
Scherer Peter zu Miesenbach .	200	—		
Hummel Jakob zu Winzeln .	500	—		
Gemeinde Blaubach . . .	100	—		
Becker Wtb. zu Grünstadt .	340	—		
Schmolze Actuar zu Homburg	700	—		
Best Jakob Wtb. zu Ramsen	100	—		
Weil und Gruppenbacher zu Dürkheim	100	—		
Nagel Jakob zu Oberhausen .	100	—	3140	—
4. Abschätzungskosten laut Beleg Nro. 2.	986	3		
an solchen wurden hinausbezahlt an die k. Friedensrichter und Experten				
dann an k. Baukonducteur v. Mähler für Baubesichtigung	12	—		
an denselben für desgleichen zu Grünstadt	3	45	1001	48
4. Verwaltungskosten nach Inhalt des Beleges Nro. 3.			1078	10
5. Gelderhebungskosten nach Beleg Nro. 4.				
an Hebgebühren der Einnehmer	1726	6		
an Remiesen der Bezirkskassiere	143	16	1869	22
6. Kosten der Kataster nach Beleg Nro. 5. für Druck u. Papier von Grundbuchsformularen			144	40
7. Berichtigungsposten				
a) an Mehrbetrag an Brandentschädigung des G. Mitramel von Völkersweiler, welche in der Rechnung von 1825 zu wenig verausgabt ist um	100	—		
zu übertragen . .	100	—		
zu übertragen . .			54106	37

Geld-Rechnung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Übertrag . .	10725	53½
fl. kr. Uebertrag . . 5422 48		
g) die in der Rechnung vom Jahre 1828 bei Weil und Gruppenbacher von Dürkheim zu viel verausgabten Abschätzungskosten mit 3 30		
h) dann wegen eines Seite 75 derselben Rechnung vorkommenden Additionsverstoßes von 55		
i) an Mehreinnahme an Beträgen von Staatsgebäuden vom Jahre 1828, als in der Abrechnung vorkommt — 1	5427	14
3. An Assekuranzbeiträgen pro 1829 zu 4 kr. von 100 fl. Versicherungskapital im Gesammtbetrag von 67762120	45174	46
4. An Vorschußfonds welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagscentim gebildet wurde, und welcher durch die Beiträge von 1829 wieder ergänzt hier pro memoria aufgeführt wird mit 8700 48		
Total . .	61327	53½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Übertrag . .	54106	37
fl. kr. Uebertrag . . 100 —		
b) an zu wenig verausgabten Abschätzungskosten bei dem Brandschaden von Katharina Wittmann von Wiesbach. Rechnung v. 1828 2 —		
c) an zu wenig verausgabten 7 — in der Rechnung von 1827, bei dem Mandat Nro. 350 für Nikolaus Jäger zu Lachen		
d) an zu wenig verausgabten Abschätzungskosten bei dem Brandschaden der Franz Höherer Ehefrau von Hassel (Rechnung von 1828) 7 —		
e) an desgleichen in der Rechnung von 1827 bei dem Brandschaden von Schütze zu Sembach — 48		
f) an zu viel vereinnahmten 40 kr. in der Rechnung von 1828 bei dem Posten des Götzheim zu Neustadt zu 1130 fl. 10 kr. — 40		
g) an weniger eingegangenen Beiträgen von 1828 bei der Gemeinde Niederhochstadt, als in der Rechnung vereinnahmt ist — 38	118	6
8. An Einnahmsausständen von 1829 welche nach noch zu bewerkstelligender Erfüllung der bestehenden Vorschriften, im Fall der Nichtentrichtung niedergeschlagen werden, als		
Dietrich Adam Erben von Weilerbach — 8		
Engelskircher Ph. Jakob allda — 20		
Henn Heinrich allda — 12		
Schuft Michael allda — 16		
Than Franz allda — 28		
Schneider Peter zu Schwedelbach — 20		
Wilking Wilhelm zu Eulenbis — 12		
Herrmann Franz Erben zu Rodenbach — 28		
Nikolaus Johann allda — 8		
Trivet Michael allda — 18		
Wayand Jakob Erben allda — 24		
Wiehm Peter zu Erfenbach — 26		
3 40		
dann an Zwangskosten zu 8 kr. bei jedem 1 36	5	16
Total . .	54229	59

Bilanz.

Die Einnahme beträgt	61326 fl.	53½ kr.
Die Ausgabe „	54228 „	59 „
Der Überschuß „	7097 „	54½ „

Schreibe siebentausend sieben und neunzig Gulden vier und fünfzig und einen halben Kreuzer.

Beleg Nro. 1.

Verzeichniß

der Retardatzahlungen an Brandschadensvergütungen, welche im Laufe des Jahres 1829 gemacht worden sind.

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadensvergütungen abgeschäzte	Theilzahlungen gemachte.	Restbeträge	Abschätzungs-Kosten.	Bemerkungen.
Pirmasens	Hummel, Jakob	Winzeln			276		
Kirchheim	Walg, Lorenz	Duchroth			50		
Kusel	Schön, Wittib und Rother, Johann	Oberweiler			100		
Bergzabern	Andreas, Johann	Schwanheim			200		
Homburg	Fuhrmann, Heinrich	Kleinbundenbach			70		
Landau	Götz, Jakob	Burrweiler			100		
Homburg	Schumacher, Peter	Martinshöh			100		
Bergzabern	Nagel, Johann	Oberhausen			100		
Neustadt	Gerhard, Abraham	Kallstadt			300		
Speyer	Bornhäuser, Jakob	Mechtersheim			30		
Neustadt	Heidinger, Jak. Wtb.	Iggelbach			50		
				Total	1376		

Beleg Nro. 2.

Verzeichniß der Brandschadensvergütungen,

welche im Laufe des Jahres 1829, nach vorhergegangener gerichtlicher Abschätzung, zur Zahlung genehmigt worden sind.

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. abgeschäzte.		Theilzahlungen gemachte.		Restbeträge		Abschäzzungs-kosten.		Bemerkungen.
Bergzabern	Böhler, Johann	Ingenheim	300	—	300	—	—	—	11	—	
	Stock, Jakob	id.	12	30	12	30	—	—			
	Hof, Georg	Klingen	20	—	20	—	—	—	11	—	
	Alexander, Heinrich	id.	250	—	250	—	—	—	11	—	
	Engel, Peter	Oberotterbach	2	—	2	—	—	—	7	—	
	Pirrmann, Adam	Ingenheim	15	—	15	—	—	—	10	—	
	Diehl, Elias	Annweiler	20	—	20	—	—	—	8	20	
	Grünwald, Michael	Dernbach	350	—	350	—	—	—	12	—	
	Baumann, Georg	Albersweiler	67	—	67	—	—	—	11	—	
	Wi-nanz, Joh. Georg	Mühlhofen	80	—	—	—	80	—	11	—	Die Anweisung bleibt ausgesezt bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung.
	Maß, Jakob	Oberschlettenbach	74	—	—	—	74	—	11	40	Die Vergütung an Jakob Maß bleibt ausgesezt bis zur Beendigung des Rechtsstreits über die Eigenthumsansprüche.
		Total	1190	30	1036	30	154	—	104	—	
Cusel	Köhler, Jakob	Welfstein	1500	—	1500	—	—	—	9	50	
	Weber, Philipp	Goddelhausen	237	—	237	—	—	—	10	17	
	Emmerich, Johann	id.	699	—	699	—	—	—			
	Dick, Nikolaus	Welchweiler	40	—	40	—	—	—	11	7	
	Dick d. A., Michael	id.	40	—	40	—	—	—			
	Dick, Michael	id.	200	—	100	—	100	—			
	Jakob, Jakob	Oberweiler-Tiefenbach	400	—	350	—	50	—	10	47	
	Christophel, Adam	Rathsweiler-mühl	300	—	150	—	150	—	9	16	
	Braun, Andr. Wtb.	Körborn	250	—	100	—	150	—	8	20	
	Becker, Heinrich	id.	275	—	100	—	175	—			
		Total	3941	—	3316	—	625	—	59	40	
Frankenthal	Kuhn, Joseph Erben	Kleinkarlbach	973	—	973	—	—	—	13	7	
	Ramutzi v., Gidean	Dirmstein	6357	—	6357	—	—	—	16	23	
	Benz, Martin	Beindersheim	400	—	400	—	—	—	12	15	
	Schaaf, Abraham	Heuchelheim	490	—	490	—	—	—	13	45	
	Deobald, Georg	id.	30	—	30	—	—	—			
		Total	8250	—	8250	—	—	—	55	30	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadensvergütungen. abgeschätzte.		Theilzahlungen gemachte		Restbeträge		Abschätzungskosten.		Bemerkungen.
Germersheim	Cagenz, Franz Anton	Germersheim	37	30	37	30	—	—	5	6	
Homburg	Stadtmüller, Joseph	Hauptstuhl	25	—	25	—	—	—	8	40	
	Schuck, Paul Wtb.	Erbach	93	—	93	—	50	—	10	—	
	Mathieu, Johann	id.	76	—	36	—	40	—			
		Total	199	—	109	—	90	—	18	40	
Kaiserslautern	Engelskircher, Philipp Peter Wtb.	Waldleiningen	6	10	6	10	—	—	15	40	
	Deutschle, Wtb.	Breunigweiler	200	—	200	—	—	—	11	17	
	Diehl, Georg Franz	Kaiserslautern	227	—	227	—	—	—	15	40	
	Kaiser Peter	Neuhemsbach	214	—	114	—	100	—	11	23	Die Anweisung bleib[t] ausgesetzt bis zur Wiedererbauung des Gebäudes welches abgebrochen wurde.
	Albert, Steuereinnehm.	Winnweiler	9	36	9	36	—	—	7	27	
	Wilding, Joh. Georg	Imsbach	11	12	—	—	11	12	7	50	
	Groß, Daniel	Niederkirchen	1047	—	347	—	700	—	12	47	
		Total	1714	58	903	46	811	12	82	4	
Kirchheim	Gümbel, Christ.	Dannenfels	375	—	875	—	—	—	14	30	
	Conrad, August	Gaugrehweiler	690	—	690	—	—	—	12	—	
	Adam, Abraham	id.	30	—	30	—	—	—			
	Dietz, Heinrich	Zell	89	—	89	—	—	—	9	48	
	Eckert, Johann und Andreas	Bisterschied	550	—	550	—	—	—	12	—	
	Schatto, Carl	Mannweiler	930	—	930	—	—	—	16	44	
	Pfannenbecker, Johann	Dreisen	1164	—	564	—	600	—	11	43	
	Schneider, Peter Wtb.	Albisheim	8751	—	7251	—	1500	—	37	12	Die Anweisung der Brandentschädigung bleibt ausgesetzt bis zur Beendigung der eingeleiteten gerichtlichen Prozedur, von deren Resul[tat] die Anweisung abhängt.
	Roos, Franz	Weitersweiler	356	—	256	—	100	—	10	36	
	Corell, Abraham Erben	Gaugrehweiler	11	36	11	36	—	—	12	—	
	Thomas, Jakob sen.	Altenbamberg	150	—	—	—	150	—	10	30	
		Total	13096	36	10746	36	2350	—	147	8	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. abgeschätzte		Theilzahlungen gemachte		Restbeträge.		Abschätzungskosten.		Bemerkungen.
	Jahraus, Carl	Siebeldingen	1036	—	1036	—	—	—	25	30	
	Schanz, Georg Wtb.	Mörlheim	46	—	46	—	—	—	12	45	
	Wolff, Michael	Birkweiler	21	—	21	—	—	—	15	40	
	Becker, Conrad	id.	475	—	475	—	—	—	15	40	
	Eger, Conrad	Siebeldingen	392	—	392	—	—	—	15	40	
	Feuerabend, Nikolaus	Frankweiler	608	—	458	—	150	—			
	Becker, Friedrich	id.	13	48	13	48	—	—	31	20	
	Engelhard, Casp. Wtb.	Landau	66	58	66	58	—	—	12	45	
	Riebel, Bartholomäus	Kirrweiler	12	11	12	11	—	—			
	Anton, Jakob	id.	150	—	150	—	—	—			
	Stöhr, Katharina	id.	200	—	200	—	—	—			
	Brämer, Heinrich	id.									
	Riebel, Anton	id.	568	—	568	—	—	—			
	Stöhr, Katharina	id.									
	Hund, Jakob	id.	825	—	825	—	—	—			
	Hoffmann, Ph. Jakob	id.	87	—	87	—	—	—			
	Molitor, Johann Wtb.	id.	87	—	87	—	—	—	34	36	
Landau	Stein, Langenstein und Roth	id.	631	—	631	—	—	—			
	Scherer, Friedr. Wtb.	id.	7	—	7	—	—	—			
	Hagenbach, Jakob	id.	6	30	6	30	—	—			
	Scherer, Wtb. und Hagenbach, Jakob	id.	400	—	400	—	—	—			
	Oberhoffer, Joseph	id.	22	29	22	29	—	—			
	Grasmück, Peter	Birkweiler	600	—	600	—	—	—			
	Kleinmann, Jakob	id.	800	—	800	—	—	—	33	20	
	Hans, Georg	Edesheim	259	—	159	—	100	—	8	40	
	Hartmann, Georg	Kirrweiler									
	Haintz, Wolfgang	id.	1297	—	497	—	800	—			
	Mayer, Brecht und Falk	id.	13	40	13	40	—	—			
	Mayer, Martin Wtb.	id.							21	12	
	Mayer, Joh. Erben	id.	22	12	22	12	—	—			
	Neumann, Heinr. Wtb.	id.	29	57	29	57	—	—			
	Stein, Adam	id.	7	16	7	16	—	—			
	Arnold, Joh. Wilh.	id.	21	39	21	39	—	—			
	Bonnert, Xaver	Gleisweiler	646	—	246	—	400	—	16	10	Die Anweisung bleib ausgesetzt bis zur Ausmittelung, ob die Eigenthumsansprüche des Jakob Lu gegründet sind.
	Serr, Christ.	Kleinfischlingen	248	—	—	—	248	—	10	12	
		Total	9509	40	7901	40	1608	—	253	30	

Land-commissariat.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. abgeschätzte.		Theilzahlungen gemachte		Restbeträge.		Abschätzungskosten.		Bemerkungen.
Neustadt	Frey, Georg	Neustadt	48	—	48	—	—	—	9	50	
	Roth, Johann Georg	Grevenhausen	392	—	392	—	—	—	13	—	
	Knoll, Andreas Wtb.	id.	37	—	37	—	—	—	}		
	Kolbeuschlag, Seb.	Königsbach	980	—	680	—	300	—	13	20	
	Sterff, Christian	id.	240	—	240	—	—	—	}		
	Sebastian, Jakob	Geinsheim	300	—	200	—	100	—	10	10	
	Kohl, Jakob Wtb.	id.	36	—	36	—	—	—	}		
	Stolleis, Friedrich	Haardt	39	—	39	—	—	—	9	50	
	Lang, Christian	id.	1358	—	1058	—	300	—	}		
	Gutermann, Ludwig	Dürkheim	47	36	47	36	—	—	7	21	
		Total	3477	36	2777	36	700	—	63	31	
Pirmasens	Simon, Johann	Eppenbrunn	21	5	21	5	—	—	12	56	
	Bosch, Johann	Niederschlettenbach	3	45	3	45	—	—	10	36	
	Schwarz, Johann	Trulben	33	—	33	—	—	—	12	56	
	Hügel, Jakob	Herschberg	24	—	24	—	—	—	10	57	
		Total	81	50	81	50	—	—	47	25	
Speyer	Stadler	Mechtersheim	900	—	900	—	—	—	16	40	
	Mastenbaier, Lorenz	Dudenhofen	325	—	325	—	—	—	16	40	
	Kauffmann, Michael	Ruchheim	240	—	240	—	—	—	10	15	
	Schackme, Joseph	Rheingönheim	34	—	34	—	—	—	10	15	
	Neumann, Michael	id.	}		}				}		
	Grüner, Johann	Maudach	86	—	86	—	—	—	9	15	
		Total	1585	—	1585	—	—	—	63	45	
Zweibrücken	Eich, Heinrich	St. Ingbert	5	—	5	—	—	—	—	—	
	Selgrad, Franz	id.	}		}				}		
	Weirich, Joseph	Rohrbach	151	57	151	57	—	—	9	24	
	Huble, Jakob	Rieschweiler	122	—	122	—	—	—	20	—	
		zu übertragen	278	57	278	—	—	—	29	24	

Landcommissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadensvergütungen. abgeschätzte.		Theilzahlungen gemachte.		Restbeträge.		Abschätzungskosten.		Bemerkungen.
		Übertrag	278	57	278	57	—	—	29	24	
Zweibrücken	Conrad, Wilhelm	Walsheim	250	—	200	—	50	—	12	—	
	Schmidt, Christian	id.	5	—	5	—	—	—			
	Sprau, Jakob	Steinbach	95	—	95	—	—	—	18	—	
	Sprau, Margaretha	id.									
	Ritter, Buchdrucker	Zweibrücken	16	—	16	—	—	—	3	—	
	Römer, Friedrich	id.	1196	—	596	—	600	—	5	—	
	Heintz, Adam	Winterbach	282	—	282	—	200	—	19	—	
		Total	2322	57	1472	57	850	—	86	24	

Rekapitulation.

Landcommissariate.	Brandschadensvergütungen. abgeschätzte.		Theilzahlungen gemachte		Restbeträge.		Abschätzungskosten.	
Bergzabern	1190	30	1036	30	154	—	104	—
Cusel	3941	—	3316	—	625	—	59	40
Frankenthal	8250	—	8250	—	—	—	55	30
Germersheim	37	30	37	30	—	—	5	6
Homburg	199	—	109	—	90	—	18	40
Kaiserslautern	1714	58	903	46	811	12	82	4
Kirchheim	13096	36	10746	36	2350	—	147	8
Landau	9599	40	7901	40	1698	—	253	30
Neustadt	3477	36	2777	36	700	—	63	31
Pirmasens	81	50	81	50	—	—	47	25
Speyer	1585	—	1585	—	—	—	63	5
Zweibrücken	2322	57	1472	57	850	—	86	24
Total	45496	37	38218	25	7278	12	986	3

Beleg Nro. 3.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	jährlicher Bezug	500	—	
Dem Kanzleipersonale Königlicher Regierung des Rheinkreises	Gratifikation für Besorgung der Reinschriften	100	—	
Dem Königlichen Kreiskassaofficianten	für die einschlägliche Geschäftsbehandlung	40	—	
Dem Kanzleipersonale des	pro 1829			
Landcommissariats Bergzabern	id.	30	—	Die Repartition ist nach dem Verhältnisse der assekurirten Hauptgebäuden der Bezirke gemacht.
id. Cusel	id.	30	—	
id. Frankenthal	id.	30	—	
id. Germersheim	id.	35	—	
id. Homburg	id.	30	—	
id. Kaiserslautern	id.	35	—	
id. Kirchheim	id.	40	—	
id. Landau	id.	45	—	
id. Neustadt	id.	40	—	
id. Pirmasens	id.	25	—	
id. Speyer	id.	30	—	
id. Zweibrücken	id.	30	—	
Bureaubedürfnisse	während 1829	38	10	
	Total	1078	10	

Beleg Nro. 4.

Gelderhebungskosten.

Bezirkskassen.	Landcommissariats-bezirke.	Beiträge, zu erhebende.		Hebgebühr der Einnehmer.		Remisen der Bezirkskassiere		Total der Erhebung.	
	Frankenthal	3987	10	159	58	13	15	4160	23
Frankenthal	Speyer	4027	5	161	37	13	24	4202	6
	Neustadt	5312	44	233	17	19	21	6065	22
	Landau	6298	30	252	49	21	—	6572	19
Landau	Germersheim	3585	57	143	56	11	57	3741	50
	Bergzabern	3078	14	123	30	10	15	3211	59
	Kaiserslautern	3033	16	121	42	10	6	3165	4
Kaiserslautern	Kirchheim	4366	9	175	13	14	33	4555	55
	Cusel	1963	31	78	47	6	33	2048	51
	Zweibrücken	3119	10	125	12	10	23	3254	45
Zweibrücken	Homburg	2117	37	85	—	7	4	2209	41
	Pirmasens	1622	8	65	5	5	25	1692	38
		43011	31	1726	6	148	16	44880	53
	Beitrag für Staatsgebäude							293	58
	Total							45474	46

Beleg Nro. 5.

Kosten für Grundbuchstabellen.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
Schwaab, Lythograph	Druck und Papier von 25 M. Grundbuchstabellen	144	40	

Die Beitragsquote wird demnach auf vier Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1829 festgesetzt.

Die Königlichen Landcommissariate erhalten den Auftrag die ihre Amtsbezirke betreffenden Beitragssummen durch die Gemeindeeinnehmer auf den Grund der bestehenden Cataster, und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben, und binnen sechs Wochen an die einschlägliche Bezirkskasse abliefern zu lassen.

Für die Erhebung der Beiträge werden den Einnehmern mit Einschluß der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirkskasse vier vom Hundert und den Bezirkskassierern ein Drittelprozent Remisen bewilligt.

Speyer, den 29. Janner 1830.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 10. Speyer, den 23. Februar 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 6. Februar 1830.

Ad Nro. 5783. E.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten Stationen werden bis zum ersten künftigen Monats März mit der bemerkten Anzahl von Beschälern des Landgestütes besetzt seyn. Nämlich:

1. Candel, mit	6 Beschälern.	
2. Pirmasens, mit	4	„
3. Bellheim, „	4	„
4. Haßloch, „	4	„
5. Lambsheim, „	6	„
6. Kirchheim, „	4	„
7. Kaiserslautern, „	4	„
8. Zweibrücken, „	16	„
8 Stationen mit	48 Beschälern.	

Die Beschälzeit endet auf allen Stationen am 15. Juni.

Das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl. 48 kr., das Trinkgeld für den Knecht auf 24 kr. festgestellt.

Ausnahmsweise wird jedoch das Sprunggeld für die auf der Station Zweibrücken aufgestellten Beschäler

1. Elbeck	mit	3 fl.
2. Abejan	„	3 —
3. Rubens	„	3 —
4. Rainbow	„	5 —
5. Chourimann	„	10 — entrichtet.

Das Repetiren geschieht unentgeldlich.

Mutterpferde, die Ausländern angehören, mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, dürfen nicht zugelassen werden.

Bei Anständen, die sich hierüber, oder über die Auswahl der Beschäler ergeben, haben sich die betreffenden Pferdezüchter an die auf allen äußern Stationen aufgestellten Stationsrespizienten zu wenden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in sämmtliche Localwochenblätter aufzunehmen.

Speyer, den 6. Februar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. 2083 C. pr. den 15. Februar 1830.

(Die Einregistrirung der Bescheinigungen welche durch die Königl. Friedensgerichtsschreiber ausgestellt werden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß mehrere Friedensgerichtsschreiber des Rheinkreises die Ansicht haben, daß die Bescheinigungen, welche sie darüber ausstellen: ob dieses oder jenes Individuum mit einer Vormundschaft belastet sey, der Einregistrirung innerhalb 20 Tagen und der Einschreibung in das Repertorium nicht unterworfen seyen. Diese Meinung aber ist irrig; indem der Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII unter den gerichtlichen Acten, welche auf der Urschrift zu registriren sind, alle Zeugnisse, von welcher Natur sie auch seyn mögen (Certificats de toute nature) aufführt, worunter also auch die obenerwähnten Bescheinigungen begriffen sind. Sodann verfügt der Artikel 20 desselben Gesetzes, daß die Registrirung in einer Frist von 20 Tagen geschehen soll, und der Artikel 49 schreibt vor, daß alle auf der Urschrift der Registrirung unterworfenen Acten in das Repertorium eingetragen werden müssen. —

Um die Zuwiderhandlungen zu verhüten, welche durch eine irrige Deutung des Gesetzes veranlaßt werden könnten, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß gegen diejenigen Gerichtsschreiber, welche die angeführten Bestimmungen künftighin nicht genau befolgen, nach dem Gesetze verfahren werden wird, und daß die angedroheten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden müßten. —

Speyer, den 16. Februar 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Ad Nm. 5788 E.

(Die Armenpflege und die Abstellung der Bettelei betr.)

Das Königliche Landcommissariat Bergzabern an sämmtliche Bürgermeisterämter des Bezirks.

Das Betteln nimmt seit einiger Zeit in manchen Gemeinden des diesseitigen Bezirks sehr zu.

Zwei Ursachen scheinen hiezu beizutragen.

Zum ersten werden die wirklich Dürftigen oft zu wenig, oft nicht rechtzeitig in den Gemeinden unterstützt.

Zum zweiten werden jene Personen, welche aus Arbeitsscheue und Gewohnheit betteln, nicht hinreichend beaufsichtigt.

Es ist daher nothwendig, die gegen die Bettelei bestehenden gesetzlichen Verfügungen strenger als bisher durchzuführen. Damit aber dieses geschehen könne, muß jede Gemeinde die wahrhaft Armen nach Kräften zu unterstützen trachten.

Bei der nun schon mehrere Monate anhaltenden bedeutenden Kälte, durch welche ein großer Theil der Wintervorräthe zu Grunde gegangen ist, steht in dem kommenden Frühjahre ein Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für manche arme Familie zu befürchten.

Zur Abwendung einer allgemeinen Noth und damit weder der wahrhaft Dürftige genöthigt werde, sein Brod vor den Thüren zu suchen, noch dem Müssiggänger ein Vorwand gegeben sey, dem Bettel nachzuziehen, werden die Bürgermeisterämter im Einvernehmen mit den Ortsgeistlichen zu bewirken suchen, daß:

1. In jeder Bürgermeisterei oder Gemeinde sich ein Wohlthätigkeitsausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, den Ortsgeistlichen, Ärzten und einigen der angesehensten Ortsbewohnern bilde.

2. Eine Liste aller wahrhaft Hülfsbedürftigen jeder Gemeinde vor diesem Ausschusse angefertigt werde.
3. Jeden Monat oder jedes Vierteljahr eine Subscriptionsliste eröffent werde, durch welche sich die vermögenderen Einwohner auf die Dauer jener Epoche, nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen und der Zahl der vorhandenen Armen zu Beiträgen in Geld oder Naturalien verbindlich machen.
4. Nach dem Ermessen des Wohlthätigkeitsausschusses sind jene Geldbeiträge und Naturalien entweder bei den Subscribenten abzulangen und den Armen auszutheilen, oder es sind letzteren Anweisungen zur unmittelbaren Erhebung der Unterstützungen bei den Subscribenten zuzustellen.
5. Wo die Gemeinden Waldungen haben, ist jährlich ein gewisses Quantum Holz vorzüglich an solche Armen zu vertheilen, welche durch Altersschwäche, Kränklichkeit und Mangel an fremder Beihülfe ausser Stand sind, sich selbst Leseholz im Walde zu verschaffen.
6. In jenen Gemeinden, wo es der Stand der Gemeindekassen erlaubt, sind für arbeitsunfähige oder kranke arme Leute Lebensmittel und Brennmaterialien anzuschaffen, so wie auch die Hausmiethen zu bezahlen.
7. Personen, welche von schweren Krankheiten heimgesucht, oder von plötzlichen Unglücksfällen betroffen werden, und dabei so arm sind, daß sie sich aus eigenen Mitteln die nöthige ärztliche und wundärztliche Hülfe nicht verschaffen und auch keine Arzneimittel ankaufen können, sind ebenfalls aus den Gemeindekassen zu unterstützen.

Den Kantonsärzten liegt es zwar nach Art. 5 der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 23. März 1816 ob, die ärmere Volksklasse unentgeldlich zu behandeln, indessen können Fälle eintreten, wo sie augenblicklich verhindert sind, und dann ist es Pflicht der Gemeinden, schnell einen selbstständigen Arzt oder Wundarzt herbei holen zu lassen und diesen besonders aus der Gemeindekasse für seine geleisteten Dienste zu entschädigen.

8. Für arme Personen, welche sich in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, haben die bemittelteren Gemeinden Pflegaccorde abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

Von ärmeren Gemeinden sind aber für solche gebrechliche Leute Anträge zu ihrer Aufnahme in die Kreisarmenanstalt anher vorzulegen, und denselben die Belege anzuschließen, welche die Verfügungen Königl. Regierung vom 19. Okt. 1821 und vom 22. Okt. 1823 vorschreiben.

9. Auch den bemitteltern Gemeinden ist es in gewissen Fällen gestattet, solche Anträge zur Aufnahme in die Kreisarmenanstalt zu machen.

Dergleichen Fälle sind: Wahnsinn mit Tobsucht, oder mit einer die Sicherheit oder durch öffentlichen Scandal die Sittlichkeit verletzendes Betragen; schnell tödtliche und solche lebensgefährliche Krankheiten, zu deren Heilung medizinische Vorrichtungen nöthig sind, die man nur in großen Anstalten findet (Rescript Königl. Regierung vom 17. Jänner 1829.)

10. Endlich können auch für solche arbeitsunfähige Kranke, welche in Ermangelung eines zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichteten Ortes im Rheinkreise keiner Gemeinde hingewiesen und doch auch nicht über die Grenze transportirt werden können, Anträge zu ihrer Aufnahme in die Kreisarmenanstalt gemacht werden, (ebendasselbe Rescript.)
11. Findelkinder, das heißt solche Kinder, welche von unbekannten Eltern herrühren, so wie

Verlassene Kinder, das heißt: solche, die ent-

weder durch den Tod ihrer Eltern, oder durch deren Verschwinden an einen unbekannten Ort, oder durch deren Einthürmung wegen Verbrechen augenblicklich verlassen und hülflos sind,

haben die bemittelteren Gemeinden ebenfalls zu unterstützen und zwar die jüngeren durch Abschliesfung von Pflegeaccorden, die älteren hingegen durch Abschließung von Lehraccorden.

Wo die Gemeinden unbemittelt sind, ist die Genehmigung zur Abschließung solcher Accorde für den Kreisfonds zu erholen.

Alle diese Accorde sind aber stets so billig als nur immer möglich abzuschließen.

12. Da Eltern ihren Kindern, und Kinder ihren Eltern, und andern in Dürftigkeit lebenden Ascendenten gemäß Artikel 203 und 205 des Civilgesetzbuches Unterstützung schuldig sind, so sind dieselben überall zu dieser Leistung zu vermögen, wo sie sich dessen weigern sollten.

13. Ebenso ist dahin zu wirken, daß Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihre Schwiegereltern und diese den ersteren den Unterhalt reichen, wozu sie gemäß Artikel 206 und 207 des Civilgesetzbuches verpflichtet sind.

14. Personen, welche weder eigenes Vermögen besitzen noch Verwandte, die gesetzlich zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, oder ihnen denselben reichen können, sind gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. vend Jahr II von der Gemeinde zu unterstützen, in welcher sie geboren sind, und es kann diese Unterstützung gemäß Artikel 7 jenes Gesetzes bis zum 21. Jahre ohne weitere Förmlichkeit von ihnen in Anspruch genommen werden.

15. Nach dem Alter von 21 Jahren wird der Anspruch auf Unterstützung in einer Gemeinde erst durch einen Aufenthalt von einem Jahre erworben, und es zählt dieser Aufenthalt erst von dem Tage an, wo sich der Dürftige in die Bürgerliste hat eintragen lassen (Artikel 4 und 5 jenes Gesetzes.)

16. Zur Erfüllung derselben Formalitäten ist auch jener Dürftige verpflichtet, welcher seinen bisherigen Aufenthalt verläßt und einen andern erwerben will, oder welcher von s inem neuen Aufenthaltsorte in den alten zurückkehren will, (Art. 9 et 10 ebendaselbst.)

17. Jeder Inländer, der sich in einer Gemeinde verehelicht und darin während 6 Monaten wohnt, oder der während 2 Jahren in derselben Gemeinde bei einem Privatmann oder bei mehreren in Diensten gestanden hat, erlangt in gedachter Gemeinde ebenfalls Anspruch auf Unterstützung (Artikel 13 und 14 ebendaselbst.)

18. Jeder Kranke, er mag ein rechtliches Domicil erworben haben oder nicht, hat, wenn er unbemittelt ist, Anspruch auf Unterstützung in seinem augenblicklichen Aufenthaltsorte (Art. 18 ebendaselbst.

19. Von dem Augenblicke an, wo die Wohlthätigkeits-Ausschüsse mit Erfolg in Wirksamkeit getreten sind, ist das Sammeln von Allmosen von Haus zu Haus zu untersagen.

20. Gegen die starken und gesunden Bettler, welche es aus Gewohnheit sind, ist sofort von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Art. 275. des Strafgesetzbuches Protokoll zu errichten und solches mit dem Bettler dem betreffenden Gerichte zu überliefern.

21. Erwachsene gebrechliche Personen oder Kinder, welche auf dem Bettel betroffen werden, sind, wenn sie dem diesseitigen Bezirke nicht angehören, ebenfalls aufzugreifen und mit den Verhaftsprotokollen zur weiteren Verfügung anher zu liefern.

22. Sind dergleichen gebrechliche Personen oder Kinder, die sich auf dem Bettel betreten lassen, in

dem diesseitigen Bezirke wohnhaft, so sind sie von Ort zu Ort durch die Sicherheitsgarden, in ihre Heimath zu verweisen.

Die dadurch erwachsenden Verpflegs- und andere Kosten, haben die Gemeinden zu ersetzen, in welcher die Bettler ihren Wohnsitz haben, oder Anspruch auf Unterstützung machen können.

23. Landstreicher, das heißt solche Personen, welche weder einen bestimmten Wohnort, noch Mittel zum Lebensunterhalt haben, und gewöhnlich weder ein Handwerk noch Gewerbe treiben, sind unter Beziehung auf den Art. 271. des Strafgesetzbuches zu verhaften und mit dem Verhaftungsprotokoll dem betreffenden Gerichte zu überliefern.

24. Puppenspieler, Orgelspieler, Gaukler, Bären- und Affenführer, von Hause zu Hause ziehende Musikanten, welche das Publikum brandschatzen, den wahrhaft Dürftigen Eintrag thun, und die öffentliche Sicherheit nicht selten gefährden, sind künftig in keiner Gemeinde zu dulden, sondern über die Grenze zurück zu weisen.

25. Die Handwerksbursche sind gehörig zu beaufsichtigen, damit sie nicht beschäftigungslos umher ziehen.

Die von Haus zu Haus Bettelnden sind aufzugreifen und dem betreffenden Gerichte mit dem Verhaftungsprotokolle zu überliefern.

In größeren Orten dürfte es zweckmäßig seyn, die Gewerbsleute zu veranlassen, monatlich gewisse Summen zum Unterhalte reisender Handwerker in die Gemeindekasse zu schießen, wogegen die Handwerksbursche aus letzterer unterstützt und dadurch verhindert werden könnten, von Haus zu Hause den Zehrpfennig zu suchen.

26. In dem Kapitel 5 der gewöhnlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Gemeinde-Budgets sind künftig von jeder Gemeinde die erforderlichen Unterstützungssummen für arme und nothleidende Personen alljährlich vorzutragen.

27. Die Wohlthätigkeitsausschüsse sind zu veranlassen, am Schlusse des nächsten Vierteljahres, und künftig am Schlusse eines jeden Jahres die Übersicht der durch ihre Bemühungen veranlaßten Unterstützungen anher einzusenden, damit man die Resultate zusammenstellen und den Bewohnern des Bezirks bekannt machen könne.

Zugleich sind dieselben einzuladen, der unterzogenen Behörde diejenigen Verbesserungsvorschläge für die Armenpflege zu übermachen, welche ihnen die Localverhältnisse und die Erfahrung an die Hand geben.

28. Die Königl. Gendarmerie, die Sicherheitsgarden, die Polizeidiener und Flurschützen, sind zur thätigsten Mitwirkung bei Unterdrückung des Bettels einzuladen und respective aufzufordern.

Zu den Herren Bürgermeistern versiehet man sich übrigens, daß sie nichts unterlassen werden, was dazu beitragen kann, der Noth und Dürftigkeit ihrer bedrängtern Mitmenschen, so weit sie nur immer können, abzuhelfen, und durch eine heilsame Strenge gegen die Gewohnheitsbettler ihre vermögenderen Bürger desto bereitwilliger zu reichlichen Gaben für wahrhaft Arme zu machen.

Bergzabern, den 30. Jänner 1830.

Mit Achtung

Unterschrieben: C. Gugel,

Pro Copia

Der Actuar:

v. Stichaner.

Ueber den Zustand der Wohlthätigkeitsanstalten im Rheinkreise.

Im Jahre 1820 hatte man eine Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten im Rheinkreise begonnen, welche aber im Jahre 1825 unterbrochen wurde.

Diese Aufgabe soll nicht unvollendet, und die Absicht, welche ihr zum Grunde liegt, nicht unerfüllt bleiben.

Wenige Dinge sind einem Lande heiliger, als die sorgfältige Erhaltung seiner Wohlthätigkeitsanstalten, die getreue Bewahrung ihres Grundvermögens, und die gewissenhafte Verwendung ihrer Renten.

Dem Publikum dürfte es daher nicht werthlos seyn, die Entstehung, den Fortgang und den dermaligen Zustand derselben näher zu kennen, und die Zeitverhältnisse, welche auf sie wesentlich eingewirkt haben, wie sie nämlich den Stürmen entgangen, durch gute Verwaltung gebessert, durch schlechte gemindert, und sich zu dem gestaltet haben, was sie gegenwärtig sind,— genauer zu betrachten.

Auch in später Zeit werden diese Monographieen noch gebraucht werden können, um ihren Zustand mit dem heutigen zu vergleichen, und entweder sich über ihren Zuwachs zu freuen, oder die Zeiten und Verwaltungen anzuklagen, welche an ihrer Abnahme Schuld tragen mögen. —

Um den Zusammenhang dieser einzelnen Beschreibung nach einiger Unterbrechung wieder herzustellen, findet man für gut, das Verzeichniß der schon abgehandelten Stiftungen mit der Hinweisung auf die Intelligenzblätter, in welchen sie enthalten sind, hier einzuschalten:

Nro.	Stiftungen.	Jahrgang des Intelligenzbl.	Stück des Intelligbl.
1.	Allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal	1820	Beil. zu 18
		1822	St. 139
		1821	„ 116
		1823	„ 335
		1825	„ 264
		1826	„ 114
		1829	„ 41
2.	Irrenanstalt zu Frankenthal .	1822	„ 139
		1823	„ 96
3.	Fond für Findel- und verlassene Kinder	1820	Beil. zu 20
		1822	St. 139
4.	Allgemeiner Almosenfond .	1820	B. z. 22
5.	Almosenfond zu Cusel . .	1820	B. z. 32
		1822	St. 140
6.	Almosenfond zu Kandel .	1822	„ 140
7.	Almosenfond zu Meckenheim .	1822	„ 140
8.	Almosenfond zu Essingen .	1822	„ 146
9.	Almosenfond zu Jockgrimm .	1822	„ 152
10.	Almosenfond zu Kleinniedesheim	1822	„ 154
11.	Spital zu Bergzabern . .	1822	„ 154
12.	Armenstiftung zu Gleisweiler	1822	„ 154
13.	Spital zu Dirmstein . .	1822	„ 155
14.	Spital zu Neuleiningen .	1822	„ 155
15.	Wohlthätigkeitsstiftungen zu Grünstadt	1822	„ 155 156 158
16.	Spital zu Neustadt . .	1822	St. 159
17.	Spital zu Kaiserslautern .	1822	162 165 166 167
18.	Almosenfond zu Berg . .	1822	St. 167
19.	Almosenfond zu Hayna . .	1822	„ 167
20.	Almosenfond zu Hördt . .	1822	„ 170
21.	Almosenfond zu Leimersheim .	1822	„ 170
22.	Almosenfond zu Vollmersweiler	1822	„ 170
23.	Almosenfond zu Neupfotz .	1822	„ 170
24.	Almosenfond zu Rheinzabern .	1822	„ 177
25.	Almosenfond zu Rülsheim .	1822	„ 177
26.	Almosenfond zu Schaidt .	1822	„ 177
27.	Almosenfond zu Kirchheim .	1822	„ 177
28.	Almosenfond zu Wörth . .	1822	„ 178
29.	Almosenfond zu Germersheim	1822	„ 178
30.	Das Sechsöster Almosen zu Dürkheim	1822	„ 178 179 182
31.	Almosenanstalt zu Edenkoben	1822	229 230
32.	Spital zu Landau . .	1823	2 18
33.	Spital zu Deidesheim . .	1825	3 4 5

Noch eine Bemerkung ist diesem Vorworte beizufügen.

In dem gedruckten Protokolle der Landrathsverhandlungen des Unterdonaukreises vom 15. Dezember v. J., begegnet man folgender Stelle:

„Der Landrath bemerkt vor allem, daß für den „Rheinkreis eine allgemeine Armenanstalt ein viel „größeres Bedürfniß ist, als für den Unterdonau„kreis. — Der Rheinkreis hat keine Wohl„thätigkeitsstiftung, der Unterdonaukreis hin„gegen hat ein Wohlthätigkeitsstiftungsvermögen von „2,174,248 fl. 2 kr. 2 hl.

Der Landrath des Unterdonaukreises hat seine Kenntnisse von den Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises offenbar aus einer sehr unrichtigen Quelle geschöpft, und seiner Verweigerung sehr absprechend eine durchaus irrige Thatsache unterlegt.

Das Ende dieser Darstellung wird zeigen, ob der Rheinkreis jenem des Unterdonaukreises an dem Kapitalvermögen seiner besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, welches sich bei dem Spital zu Speyer allein auf eine halbe Million beläuft, vor- oder nachstehen werde.

Allein hier wie dort sind diese Stiftungen bloß örtlich, sie sind selten für die Bedürfnisse des Orts zureichend, und können noch weniger ihren wohlthätigen Einfluß auf die weit zahlreicheren und ärmeren Landgemeinden verbreiten.

Sie hätten daher auch dem Landrathe des Unterdonaukreises keinen Vorwand liefern sollen, sich einer Anstalt zu entziehen, deren Nutzen nicht für einzelne Orte, sondern für das ganze Land berechnet ist.

Die Fortsetzung der Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten im Rheinkreise wird man mit dem Elisabethen-Spital zu Frankenthal eröffnen, — wobei man nur den Landrath des Unterdonaukreises bitten muß, dasselbe mit der dortigen allgemeinen Armenanstalt nicht zu verwechseln, indem jenes eine der vielen besonderen örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen des Rheinkreises, diese aber eine allgemeine, — und zwar die erste und vorzüglichste Kreisanstalt ist.

Neu erfundene Art

Geist und Brantwein zu brennen.

Da man in Teutschland im allgemeinen den Wein nicht brennen kann, so macht man Brantwein aus allerlei Substanzen: aus Korn, Gerste, Kartoffeln, Kirschen, Zwetschgen rc. und zwar auf folgende gewöhnliche Weise.

Man läßt diese Substanzen, — zu groben Mehl (Schroot) gemacht, oder gestossen — mit Wasser und Bierhefen vermischt, ungefähr 3 Tage lang gähren. Wenn nun diese Gährung zu einem gewissen Ziele gekommen ist, so schüttet man alles Wasser, Mehl, Hefe rc. in eine gewöhnliche Destillirblase, welche in ein Gemäuer angebracht ist, das einen Feuerheerd hat, ringsherum 4 Zoll größer, als die Destillirblase, paßt den Helm (Hut) in ein Schlangenrohr, das ganze von unverzinntem Kupfer, und füllt den ungeheuern Ofen mit großen Stücken von Holz, macht ein Feuer wie in der Hölle, und braucht zu einer Masse von 10 bis 12 Eimern eine Arbeit von 12 Stunden.

Der Gewinn dieser ersten Destillation ist beinahe das Drittel des angewendeten Wassers, das jetzt in eine schmutzig weisse milchfarbige Flüssigkeit verwandelt ist, stinkend und bestehend aus einer sehr großen Menge Wassers, worin ein wenig Geist enthalten ist, vermischt mit Grünspan, den der Hut und das Schlangenrohr absetzten, mit dem Essenzöl der gebrannten Körner und mit Äther. Dieß ist die sogenannte Läuter, die nach dem Areometer von Beaumé oder Carlier 6 bis 7 Grade enthält.

Diese Läuter wird dann zum zweitenmal destillirt; wovon man, da sie zur Füllung der Blase nicht hinreicht, 3 erste Destillationen auf einmal vereinigt, und man bekömmt jetzt Brantwein von 13 — 14 Graden, der dem Ansehen nach etwas reiner als die Läuter ist, aber immer einen sehr großen Theil des schlechten Geruches, Grünspan, Essenzöl und den ganzen Äther enthält.

Dieser Brantwein wird abermal destillirt, und man bekömmt allmählig, was man Geist nennt, nach und nach zu 20, 24, 30, 34 Graden.

Da nun jede Destillation auf dem Boden des Behälters, Wasser und die gröbsten Theile zurück läßt, so wird der daraus gezogene Geist immer weniger stinkend, mit weniger Grünspan, aber immer mit dem Essenzöl der gebrannten Körner, immer mit dem ganzen Äther, immer brennend im Halse und noch mehr im Magen, und behält immer den unzertrennlichen Geschmack, den man Fusel nennt.

Der neue Apparat nun und die neue Verfahrungsart, welche nach vielfachen, sowohl in Östreich als in Bayern von den gelehrten Gesellschaften auf Befehl ihrer respektiven Souveraine, gepflogenen Untersuchungen und Prüfungen, von diesen Souverainen ausschließende Privilegien in ihren Staaten erhalten hat, — nämlich in Östreich den 3. Nov. 1822 und in Bayern den 23. September 1824 — hat vor den bisherigen folgende Vortheile:

1. Ausserordentliche Ersparung der Zeit und des Brennstoffes.

Ein Apparat, welcher 20 — 24 Eimer von den erwähnten Substanzen, d. i. das doppelte der gewöhnlichen Destillirblasen destillirt, hat seine Arbeit in 10 — 12 Stunden vollendet, aber anstatt nach der ersten Destillation die genannte Läuter zu geben, giebt er Brantwein oder Geist zu einem willkührlichen Grade, und giebt ihn nach Verlangen noch ganz aromatisch, wenn man es wünscht. — Ferner bewirkt man durch eine einzige und alleinige Heizung, was die gewöhnlichen Destillirblasen in 5 bis 6 verschieden wiederholten Malen bewirken. Statt einen Heerd zu haben, der ringsherum 4 Zoll größer ist, als die Destillirblase, ist der ganze Heerd, obschon die Masse zum Destilliren doppelt ist, nur 16 Zoll breit, und 24 Zoll lang, kocht nur 12 Stunden, und nur ein einzigesmal.

2. Der Geist oder Brantwein ist rein, wie der, den man von Wein zieht, nämlich er enthält durchaus

keinen schlechten Geruch,
keinen Fusel,
keinen Grünspan,
kein Essenzöl der gebrannten Körner und endlich
keinen Äther.

Der Brantwein behält blos den feinen einfachen Geschmack der Frucht, die ihn erzeugt, wie es auch der Fall ist beim Rhum, Arak, Kirschenwasser, weissen und rothen Wein, wie in den vervollkommnetsten Apparaten von Frankreich.

Der Geist aber hat immer weniger und selbst gar keinen.

3. Endlich bekömmt man von derselben Quantität der anfänglichen zum Destilliren bereiteten Masse eine Quantität Geist sehr beträchtlich größer, als mit allen andern bisher bekannten Apparaten.

Diejenigen nun, welche von den ausserordentlichen Vortheilen, die dieser neue Apparat und diese neue Verfahrungsart geben, genießen und profitiren wollen, im ganzen oder theilweis, wollen sich, um mit dem Erfinder und Eigenthümer des Privilegiums zu unterhandeln, wenden an

das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro 11. Speyer, den 9. März 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. 5813. E. pr. den 4. März 1830.

(Die Forderung verschiedener Gemeinden des Rheinkreises zu 30521 Fr. 5. Cent. für geliefertes Holz nach Landau im Jahre 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Forderung der nachgenannten Gemeinden für die aus den Gemeindewaldungen der Oberhaingeraide entnommenen und zum Approvisionnement der Festung Landau im Jahre 1813 gelieferten 4020 Steres Brennholz ist nach dem zur Zeit bestandenen Marktpreis zu 7 Franken der Stere, von der allerhöchst angeordneten Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 28. October 1829, auf eine Summe von 28140 Fr. in IIIr. Klasse für liquid erkannt worden. Da nunmehr diese Summe aus dem Reservefond der französischen Rentenkasse mit 40 Procent durch das Königliche Staatsministerium des Innern und der Finanzen unterm 9. Januar dieses Jahrs zur Zahlung angewiesen ist, so wird dieses mit Angabe des jeder der participirenden Gemeinden zukommenden Antheils, welcher auf die Grundsätze der Theilung der Oberhaingeraide vom 23. Dezember 1825 ausgemittelt ist, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, als:

Nro.	Namen der theilhabenden Gemeinden.	Anzahl der Feuerstellen	Betrag der hierauf kommenden 40 P%.					Bemerkungen.
			Franken.	Ct.	fl.	kr.	hl.	
1.	Albersweiler	443	1604	38	744	32	"	
2.	Birkweiler	122	441	84	205	2	2	
3.	Frankweiler	217	785	89	364	42	"	
4.	Godramstein	325	1177	3	546	13	"	
5.	Grävenhausen	132	478	5	221	50	3	
6.	Landau	1275	4617	57	2142	50	2	
7.	Nußdorf	322	1166	16	541	10	1	
8.	Queichhambach	57	206	44	95	48	"	
9.	Siebeldingen	215	778	64	361	20	1	
	Zusammen . .	3108	11,256	"	5223	29	1	

Speyer, den 18. Februar 1830.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

Elisabethen-Spital zu Frankenthal.

§. 1.

Schon im Jahre 1612, unter der Regierung des Churfürsten Friedrich I., bestand zu Frankenthal ein Krankenspital am nämlichen Orte, wo sich das Elisabethen-Spital dermal befindet.

In dem Orleanischen Erbfolgekriege wurde es mit dem größten Theile der Stadt zerstört, und seine Einkünfte sind von der geistlichen Administration zu Heidelberg eingezogen worden.

In der Folge wurde die Administration angewiesen, an die Stiftung jährlich 20 Malter Korn zu entrichten.

Die Rückstände wurden mit einem Kapital von 2000 fl. berichtiget und die jährliche Abgabe bis zur französischen Occupation geleistet.

§. 2.

Die Wiederherstellung eines Spitalgebäudes hat die Stadt Frankenthal neben anderen vielen Wohltha-

ten dem Churfürsten Carl Theodor und dem von ihm mit besonderem Vertrauen beehrten geheimen Rath Fontanesi zu danken.

Die Mittel hiezu wurden aus dem von der Administration erhaltenen Kapital, aus besonderen Zuschüssen der churfürstlichen Cabinetscasse und vorzüglich aus der Fundationscasse geschöpft, deren Verhältnisse hier nur vorbeigehend berührt werden müssen.

§. 3.

Nach der Zerstörung der Stadt im Jahre 1688 ertheilte nämlich Churfürst Johann Wilhelm der Stadt besondere Privilegien und damit verbundene Renten, mit der Bestimmung, sie zur Wiedererbauung der Stadtgebäude zu verwenden.

Daraus bildete sich die Privilegien- und Fundationscasse, in welche der Accis, das Ohmgeld, floß, und welche nachher noch mit verschiedenen Zuflüssen von Marktgebühren, Schatzungsgeldern, Strafen, Thorsperr- und Pflastergeldern vermehrt wurde.

Aus dieser Fundationscasse wurden nach und nach die Stadtthore, die Ringmauern, das Rathhaus, das Pflaster, die Brücken und Dämme und viele Fabrikgebäude hergestellt, und im Jahre 1769 auch ein ganz neues Spital mit einer Kapelle, und zwar nicht mehr an dem vorigen Platze, sondern an dem Orte, wo sich dermal das Tribunal befindet, wieder erbaut.

§. 4.

Das neue Spital, welches den Namen der Churfürstin Elisabetha empfieng, erhielt eine ausgedehnte und wohlüberdachte Einrichtung.

Neben den Anstalten für Kranke und Pfründner wurde darin eine Schule errichtet, worin die armen Kinder Unterricht erhielten und zugleich zu Handarbeiten angeleitet wurden, wovon das Produkt wieder in die verschiedenen von Carl Theodor gegründeten Fabriken übergieng.

Diese Schule wurde nachher wegen Mangel an Raum in ein eigenes vom Spital erworbenes und demselben gegenüber gelegenes Haus verlegt.

Mit diesem Spitale sollte nun noch weiters ein Armenhaus verbunden werden, worin die Armen der Stadt und umliegenden Gegend aufgenommen, verpflegt und zum Behufe der Fabriken beschäftiget werden sollten.

§. 5.

Zur Erreichung dieses letzteren Zweckes, und

„um noch vor seiner Abreise in die Residenzstadt München ein besonderes Merkmal der allerhöchsten Liebe für die Pfalz und besondrrs für die Stadt Frankenthal zu hinterlassen,"

übergab Carl Theodor durch einen eigenen Schenkungsbrief vom 30. September 1778 dem Spital die sogenannten, um die Stadt Frankenthal gelegenen Wallstücke in Erbbestand, mit Vorbehalt eines Canons von hundert Gulden.

Die Wallstücke betrugen damals 136 Morgen.

§. 6.

Seinen Wohlthätigkeitssinn beurkundete Carl Theodor bald darauf noch weiters durch eine zweite Donation vom 5. November 1782, durch welche er dem Spital zu Frankenthal acht ansehnliche den Fabriken und öffentlichen Anstalten gewidmete Gebäude auf den Fall, daß ihre Bestimmung aufhören sollte, nebst zwei großen in der Stadt gelegenen Plätzen und den bei den Fabriken angelegten Kapitalien von 11400 fl. eventuel zum beständigen Eigenthume überließ.

Diese zweite Urkunde, worauf man sich nachher noch beziehen muß und welche zugleich als ein geschichtliches Denkmal der Stadt Frankenthal und ihres vormaligen Industriezustandes aufbewahrt zu werden verdient, hat man dieser Darstellung als Beilage angefügt.

§. 7.

Nach dem Churfürsten Carl Theodor hatte das Spital in der Person des geheimen Raths Fontanesi seinen nächsten Wohlthäter zu verehren. — Die ganze Wiederherstellung und Dotation des Spitals war sein Werk und daß er die Anstalt bis an seinen Tod wie sein liebes Kind pflegte, bewies er durch sein Testament, worin er das Elisabethenspital in drei Viertheile seines Vermögens zum Erben einsetzte.

Nach dem Abschlusse des Inventars im Jahre 1795 belief sich das Vermögen auf 27817 fl. und der Antheil des Spitals auf 20863 fl., wovon seine Procuratoren 8913 fl. erhoben haben sollen.

§. 8.

Dem verewigten Churfürsten Carl Theodor mochte wohl im Geiste vorgeschwebt haben, daß alle seine schönen Einrichtungen und glänzenden Fabrikanstalten, welchen er nicht mehr so nahe war, in Abnahme gerathen würden — er mochte auch die hereinbrechende Zeit geahnet haben, welche alles zertrümmern würde, als er durch seine zweite Donation von 1782 das Spital denselben substituirte.

Mit der französischen Occupation giengen auch sogleich alle Zuflüsse und Renten der sogenannten Fundationscasse zu Grunde; die Fabriken hörten nach und nach auf; ihre Thätigkeit wurde durch das Getöse der Waffen ersetzt; die Philantropieen wurden geleert und die Stadt Frankenthal, vorhin belebt und berühmt, ward wüst und leer.

Auf das Spital hatte diese Begebenheit einen zweifachen verschiedenartigen Einfluß.

§. 9.

Dem Spitale wurden gleich Anfangs die Rente von der geistlichen Administration und alle Zuflüsse, welche ihm von verschiedenen Polizeieinrichtungen zugewiesen waren, entzogen; der größte Theil seiner Kapitalien, die früheren noch nicht eingebrachten Vermächtnisse, — verschiedene Forderungen, worunter auch jene an das Spital zu Kreuznach, — die Fabrikkapitalien, welche Carl Theodor geschenkt hatte, — der Überrest der Fontanesischen Erbschaft mit Ausnahme eines zu Frankenthal gelegenen Hauses, giengen unwiederbringlich verloren, und das Spital würde auch seinem gänzlichen Untergange nicht haben entgehen können, wenn sich die Zeiten nicht geändert hätten.

Auf der andern Seite wurde dem Spital mit diesen unglücklichen Ereignissen eine reiche Erbschaft eröffnet, wodurch es in den rechtlichen Besitz aller ihm von Carl Theodor auf solchen Fall geschenkten Realitäten eingesetzt ward.

§. 10.

In der neuern Periode gieng daher das Spital mit einem Besitze von vielen ansehnlichen, aber in der unruhigen Zeitperiode äußerst verwahrlosten Gebäuden über, welche man Anfangs durch Verpachtung nutzbar zu machen suchte.

Es war einleuchtend, daß das Spital eine solche Masse von Häusern und Gebäuden mit Vortheil nicht behaupten könne, und daß die Pachtgelder nicht einmal die Unterhaltungskosten decken würden; der Entschluß war daher sehr vernünftig und dem Besten des Spitals angemessen, zur Veräußerung aller derjenigen zu schreiten, deren Beibehaltung nicht für den öffentlichen Dienst nothwendig erachtet wurde.

Denn, da bald, nach dem Eintritte der Königlich Bayerischen Regierung, das Bezirksgericht von Speyer nach Frankenthal verlegt, daselbst auch eine Kreis-Direktion errichtet und ein Progymnasium hergestellt wurde, so waren diese bestimmungslos gewordenen Spitalgebäude ein sehr willkommenes Mittel, den genannten Anstalten passende Localitäten anzuweisen.

§. 11.

Um das Tribunal unterzubringen, mußte das Spital selbst weichen und sein im Jahre 1769 von Fontanesi gebautes Haus räumen. Das Gebäude wurde dem Staate für eine ewige Rente von 645 fl. 32 kr. überlassen.

Auf dem Platze der Spitalgebäude, mit Ausnahme jenes Theils welcher an den Königlichen Advokaten Willich verkauft wurde, ist sofort das jetzige ansehnliche Tribunalgebäude, nebst dem Bezirksgefängnisse und dem Local für die Gensdarmerie hergestellt worden.

§. 12.

Die deutlichste Übersicht über die Mutationen der übrigen Spitalgebäude erhält man, wenn man sie einzeln in der Ordnung, wie sie in der beiliegenden Donation von 1782 enthalten sind, betrachtet.

1. Das erste Gebäude wird auf folgende Art beschrieben:

„Das auf dem alten Hospitalplatze neu gebaute „Haus sammt Nebengebäuden und dem nach der „Hand erkauften großen Gartenplatze."

Carl Theodor hatte nämlich auf dem alten Hospitalplatze, wo ehemals vor der Zerstörung der Stadt ein Krankenspital gestanden hatte (§. 1.) ein neues Gebäude aus den Mitteln der Fundationscasse herstellen und in demselben eine Handlungsschule oder männliches Erziehungshaus (Philantropine) einrichten lassen.

Man fand es am zweckmäßigsten, das Spital, welches, wie oben bemerkt wurde, seine Localitäten dem Tribunal überlassen mußte, in dieses Gebäude zu verlegen und so geschah es, daß dasselbe nach so vielen Veränderungen und mehr als hundert Jahren wieder auf seinen ursprünglichen heimatlichen Grund zurückkehrte.

2. Das zweite Haus,

„wo dermal (1782) die Wollenstrumpffa„brike logirt ist"

wurde im Jahre 1817 an Amatus Abolay für 14700 Francs verkauft, später aber wieder zurückgenommen und theils an die Stadt Frankenthal für die katholische Knabenschule um 3300 fl., theils an Berger um 2226 fl. veräußert.

3. Das Haus

„wo dermal die Gold- und Silberfa„denfabrik logirt ist,"

wurde im Jahr 1817 an Bayer und Desenz für 10375 Francs abgetreten.

4. Das Haus

„wo dermal die Seidenfärberei betrieben „wird,"

kam nach einem langen Rechtsstreite mit dem vorigen Besitzer Weber im Jahr 1818 an Salmon für 4220 Gulden.

5. Das Haus, der Ochsenplatz genannt, wurde schon früher an Kast verkauft.

6. Das sogenannte Commissionshaus sammt dem neuen Saal, andern Gebäuden und Gärten, gehört mit Ausnahme eines an Salmon veräußerten Gartens dermal noch dem Spital und wurde im Jahr 1819 an die Stadt für jährlich 150 fl. auf 9 Jahre verpachtet. Darin blüht jetzt die weibliche Erziehungsanstalt, die Carolinenschule.

7. Das Haus

„wo dermal (1782) die Buchdruckerei sich befindet"

ist auch schon früher an die Wittwe Gegel veräußert worden.

8. Das Haus

„wo dermal das Erziehungshaus besteht, sammt „erkauftem Nebenhause und anderen Gebäuden „und Gärten,"

oder die sogenannte weibliche Philantropine blieb unveräußert, und wird jetzt ganz für den öffentlichen Dienst benützt.

Das Hauptgebäude wurde von der Stadt mit einem Aufwande von 9534 Francs für das Progymnasium oder die lateinische Schule mit den Lehrerwohnungen hergerichtet, und das Nebengebäude von dem Bürgermeisteramte, dem Friedensgerichte und dem Polizeiamte eingenommen, weil das Rathhaus der Königlichen Bezirksdirection, jetzt dem Landcommissariate, eingeräumt werden mußte.

Das Hintergebäude wird für eine katholische Volksschule noch so lange verwendet, bis die Stadt Frankenthal ihren Plan, für ihre Volksschulen auf eine andere zweckmäßige Weise zu sorgen, ausgeführt haben wird.

Für den Gebrauch dieser Gebäude entrichtet die Stadt an das Spital einen jährlichen Miethzins von 600 Gulden.

9. Der große Platz,

„welcher zu einem Zuchthause oder zu einem „Casernenbau erkauft wurde,"

ward in früherer Zeit an die Heidweilerische Handlung für 3000 fl. verkauft.

10. Der leere Platz

„neben dem Seidenfabrikenhaus, welcher dermal „(1732) als Feld benützt wird,"

wurde im Jahre 1817 mit einem Hause an Kast für 3306 fl. verkauft.

11. Das alte Spitalschulhaus, von welchem oben §. 4. Erwähnung geschehen ist, wurde im Jahr 1817 an Ziebelin für 8050 Francs, und

12. Endlich das Giesische Haus, welches das Spital aus der Nachlassenschaft des geheimen Raths Fontanesi erwarb (§. 9.) im Jahr 1817 an Franz für 10500 Francs versteigert.

§. 13.

Nach dieser Auseinandersetzung wird man das jetzige Vermögen des Elisabethen-Spitals leicht überblicken können.

Solches besteht nämlich:

a. Aus dem von Carl Theodor im Jahr 1778 geschenkten Wallstücken (§. 5.) mit noch einigen dazu erkauften Gründen zusammen von ungefähr 153 Morgen Ackerland und 4¾ Morgen Wiesen.

Von den Wallstücken ist ein Theil bei Herstellung der Alzey-Straße und durch Anlegung eines Spaziergangs um die Stadt getrennt worden. Für die Promenade hat die Stadt sich im Jahr 1819 zu einem jährlichen Pachtzins von 105 fl. verbindlich gemacht, welcher ihr aber so lange erlassen wurde, als das Spital sich im Besitze eines Weges und der anstoßenden Stadtmauer hinter dem Spitalgebäude befinden werde.

Durch diese Abtrennungen sind die Wallstücke bis auf 110 Morgen herabgekommen, welche im Jahr 1819 auf zwölf Jahre theilweise für 2152 fl. 46 kr. verpachtet wurden.

Der Erbpachtzins von hundert Gulden, welchen das Spital nach der Urkunde von 1778 an das Königliche Aerar zu entrichten hatte, (§. 5.) wurde im Jahr 1828 mit 1200 Gulden abgelöset und losgekauft.

b. Aus den Gebäuden, welche unveräußert blieben und oben unter Ziffer 1, 6 und 8 bezeichnet sind, nebst dem Blankenbornischen Hause, welches das Spital im Jahre 1826 für eine Schuldforderung erwarb.

c. Aus der ewigen Rente von 645 fl. 32 kr., für das Tribunalgebäude, (§. 11.) und noch einigen kleinen Erbzinsen.

d. Aus den Kapitalien, welche sich aus dem Erlöse von den veräußerten Realitäten gebildet haben im Betrage von 17097 fl. 17 kr.

Das ganze Vermögen beläuft sich auf 92463 fl. 37 kr.

§. 14.

Die ordentlichen Einnahmen betragen nach dem Voranschlage von 1829 . . . . . 4583 fl.

Davon werden bestritten:

1.	Gehalte und Büreaukosten	645 fl.
2.	Steuern und Umlagen	278 —
3.	Gebäudeunterhaltung	38 —
4.	Culturkosten	25 —
5.	Nahrung, Beheitzung, Beleuchtung .	2450 —
6.	Honorar des Arztes	50 —
7.	Medicamente	300 —
8.	Krankenwärter	34 —
9.	Kostgelder und Unterstützungen . .	292 —
10.	Kleider, Betten, Weißzeug . . .	80 —
11.	Wäsche	120 —
12.	Küchen-, Haus- und Feldgeräthe .	30 —
13.	Spinn-, Web-, Fuhr- und Bleichkosten	123 —
14.	Andere vermischte Ausgaben . .	118 —

§. 15.

Die Einrichtung der Anstalt sieht jener des vormaligen Spitals (§. 4.) nicht mehr gleich.

In dem Spitale wurden bisher nur 10 bis 12 Pfründner, und ungefähr eben so viele außer dem Hause verpflegt.

Sowohl das solide und geräumige Gebäude, als auch der Fond scheinen eine ausgedehntere und zweckmäßigere Benützung zuzulassen.

Die Kost der Pfründner wurde vorhin durch Lieferanten besorgt, seit 1819 ist aber diese Verpflegungsart aufgehoben und die eigene Ökonomie im Hause eingeführt worden.

Nach einer Verfügung vom 7. April 1829 werden die Almosen und Unterstützungen für Hausarme nicht mehr unmittelbar an dieselben, sondern an die Armencommission, welche von den Bedürfnissen der Armen näher unterrichtet ist, abgeliefert.

Die Armenkommission hat es seit Kurzem im Benehmen mit der Verwaltung übernommen, das Spital mit dem Armenwesen in nähere Verbindung zu bringen und für die Zwecke desselben fruchtbringender zu machen.

Seitdem werden in dem Spital 26 Individuen verpflegt und in dem Monate November vorigen Jahres wurde in dem Spital ein Arbeitssaal hergerichtet, geräumig genug, um 100 Individuen aufzunehmen und den ganzen Tag über mit Nähen, Stricken und Spinnen zu beschäftigen.

Diese Anstalt hat der Stadt Frankenthal schon jetzt während des strengen Winters wesentliche Vortheile gebracht und die Abstellung des Bettels erleichtert.

Die deßhalb getroffenen musterhaften Anordnungen sind auch in die dießjährigen Intelligenzblätter, Stück 6 und 8, aufgenommen werden.

Man kann daher auch diese Darstellung über das Elisabethen-Spital zu Frankenthal nicht angenehmer, als durch das öffentliche Anerkenntniß der Verdienste dieser Armencommission beschließen.

Beilage.

Abschrift des allerhöchsten Rescripts vom Churfürst Carl Theodor vom 5. November 1782, an die Churpfälzische Regierung zu Mannheim.

Serenissimus Elector!

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht erinneren sich gnädigst, daß höchst dieselbe das St. Elisabethen-Hospital zu Frankenthal hauptsächlich gestiftet, wie nun die Stadt Frankenthal an Einwohnern täglich zunimmt, und sich hierdurch eine größere Anzahl der Menschen ergiebt, die die einstweillige Wart und Pflegung in dem Hospital nothwendig, die damit verbundene Schul, Spinnerei und Erziehung von armen Kinderen alltäglich anwachset, und die Bestreitung des nothwendigen großen Kösten erforderet, so seynd höchst dieselbe bewogen worden, die bestehende Stiftung mit folgenden zehen anschnlichen Fundis zu vermehren, und die

Hospital - Einrichtung also nach der Exigenz gemessen, so viel möglich successive zu Consolidiren, Maßen nun Ihro Kurfürstliche Durchlaucht das Eigenthum der so eben genannt werdenden Plätzen aus privativen Cabinetsmitteln auch laufenden Revenüen erkaufet, als seynd:

1. Das auf dem alten Hospitalplatz neu gebaute Hauß, sammt Nebengebäuden, nebst dem nach der Hand erkauften großen Gartenplatz.
2. Das Hauß wo dermahlen die Wollenenstrumpffabrik logiret ist, sammt allen Appertinentien und Garten.
3. Das Hauß wo dermahlen die Gold- und Silberfadenfabrik logiret ist, sammt allen Appertinentien und Garten.
4. Das Hauß wo dermahlen die Seidenfärberei betrieben wird, sammt allen Appertinentien und Garten.
5. Das Hauß, der Ochsenplatz genannt, sammt allen Appertinentien.
6. Das sogenannte Commissionshaus sammt dem neuen Saal anderen Gebäuden und Gärten.
7. Das Hauß wo dermahlen die Buchdruckerei sich befindet, sammt allen Appertinentien.
8. Das Hauß wo dermahlen das Erziehungshauß bestehet, sammt erkauftem Nebenhauß anderen Gebäuden und Garten.
9. Der große Platz, welcher zu einem Zuchthaus oder zu Cassernenbau erkauft worden.
10. Der leere Platz neben dem Seidenfabrikenhaus, welcher dermahlen als Feld benutzet wird.

So übertragen Höchstdieselbe das volle Eigenthum aller vorbemerkten Häußeren, Gebäuden und Plätzen genanntem Hospital, wollen daß diese höchste Schenkung denen Stadt Frankenthaler Magistratsprotocollen Laagerbuch und sonsten Eingetragen und von daher die Judicialausfertigung Landesgesetzmäßig besorget werden, behalten sich aber dabei folgende Bedingnisse vor, daß dieses Eigenthums ohngeachtet weder das Hospital noch die Hospitalscommission solche Häuser, so lange Fabriken darinnen sind, auch die Seidenfärberei nicht, so lange solche darinnen betrieben wird, die Gebäude der Buchdruckerei solang solche bestehen wird, das Erziehungshauß, solang dieses Hauß dieser Absicht dienet, sodann die zu einem öffentlichen Dienst gewidmete Häußer, als das auf dem alten Hospitalplatz gebaute und das sogenannte Commissionshauß, solang diese Häuser zu solchem Gebrauch nothwendig seyn werden, keineswegs veräußeren zu dörffen, wohl aber wird das Hospital oder die Hospitalcommission andurch ermächtiget, dem Fabricanten selbst, der in diesem Hauß wohnet, wenn er es verlanget, das Haus um einen billigen Preyß zu verkaufen, auf diesen Fall dann die Capitalien zum Besten des Hospitals sicher anzulegen, oder von demselben seiner Zeit, wann es sich thun läßt, ohne die Fabrikanten zu vertreiben, einen mäßigen Zienß zu begehren, wegen dem Ochsenplatz aber, da dessen Überbau viel Geld erforderet, folgende Ausnahm gnädigst gefällig ist, daß wo eine große Fabrik oder ein großes Gewerb, oder auch Handelshauß zu Frankenthal sich niederlassen würde, welches solchen Platz, nach dem ihnen vorzulegenden Plan zu Überbauen gedachte, alsdann die Privilegien, Comercien und Fabriken - Commission unter solcher Bedingniß dem ankommenden fremden Hauß diesen Platz entweder durch Schenkung, wenn es nicht anderst seyn kann zu überlassen oder gegen eine geringe überhäuptige Abfindung an das Hospital zu übergeben, zugleich die höchste Erlaubniß hat, und da Ihro Kurfürstliche Durchlaucht weiters in der Gold- und Silberfadenfabrik 5800 fl. in der Wollenen Strumpf-Fabrik 5000 fl., in der Band- und Gazefabrik 600 fl. sohin in toto 11400 fl. an Capitalien angelegt haben, so überlassen höchst dieselbe diese Capitalien dem genannten Hospital gleichmäßig jedoch in solcher Maaß,

daß das Hospital solche Capitalien niemahlen zurückziehen, oder Zinnsen hievon begehren könne, ohne vorherige Kenntniß und schriftliche Erlaubniß der Commerzien und Fabriken - Commission welche allemahl dahin zu sehen angewiesen wird, daß die Fabriken dadurch nicht zerrüttet werden, und bei solcher Gefahr sowohl von der Rücknahm des Capitals, als der Zinnsenforderung aller Abstand genommen werden solle; damit auch die Hospitalcommissarii wegen derlei Capitalien und derenselben Verlust niemahls regressorisch angegangen werden mögen, und diese mit Grund entschuldigen können, daß das innere der Fabrike allezeit einzusehen schwer seye, und daß der öfters sich ergebende Fabrikenverfall von ohngefährem Zufall oft von versteckten Mänglen herkomme, so sprechen Ihro Curfürstliche Durchlaucht, die genannte Commissarien von all solcher Verbindlichkeit loß, und überlassen es ihnen als rechtschaffenen Männeren, daß von denenselben das Mögliche geschehe, wiederhohlen die gnädigst gefällige Norme, daß die Aufrechthaltung der Fabrike, der erste Augenmerk seyn solle, daß die Rücknahm des Capitals nur alsdann wo das Capital auf keine andere Art gerettet werden könne, und die Fabrike ohne dem zu Grund gehen müße, statt habe, daß endlich erst alsdann ein billiger Zinnß von solchen Capitalien gefordert werden sollen, wenn die Fabriken in solchem guten stand sind, daß sie den Zinnß zahlen, und dabei wohl bestehen können. Kurpfälzische Regierung vernimmt dieses um diesem nach den Stadtrath zu Frankenthal anzuweisen, wie dann denen übrigen Stellen allschon die ohnmittelbare Weißung zugegangen ist.

Mannheim, den 5. November 1782.

An Kurpfälzische Regierung allso abgangen.

Bemerkungen

des Bürgermeisters W. Lombardino zu Germersheim, über die Anpflanzung der Sonnenblume, als Oelpflanze in größerer Quantität.

Die Sonnenblume (Heliänthus annuus) gehört zu den vorzüglichsten und ergiebigsten Gewächsen die im Rheinkreise gedeihen. — Indem ich über die Art der Behandlung desselben meine Erfahrungen in Nachstehendem mittheile, gebe ich zugleich die Vortheile an, welche bei Anwendung der richtigen Pflanzungsregeln daraus erzielt werden können.

Ich habe dieses Gewächs jetzt im dritten Jahre ganz nach einem von Schuhbart herausgegebenen Werke, welches ich im Jahr 1826 von dem landwirthschaftlichen Verein als Preis erhielt, angebauet. Im Jahr 1827 konnte ich mir nur einige Körner zur Aussaat verschaffen und erhielt davon so viel Saamen, daß ich nicht nur 9 □-Ruthen (2 Aren 15 Centiaren) Land damit zu bepflanzen, sondern von demselben auch noch andern Kulturfreunden mitzutheilen im Stande war. Der Ertrag von den angepflanzten 9 Ruthen Land bestund in 18 alten Simmern oder 2 Hecteliters 88 Litres ungeschälter Körner, wovon nach der Schälung 96 Litres reine Kerne erzielt wurden, welche kalt geschlagen 27½ Litres ganz feines goldgelbes Öl gegeben, das seiner Consistenz nach ganz dem Provenceröl gleich war. — In dem laufenden Jahre bepflanzte ich 145 Ruthen (34 Aren 7 Centiares) wovon aber nur 14 Aren 17 Centiaren als gut bestockt zu betrachten sind, indem die übrigen Saamenstöcke durch die Maikäferwürmer, sogenannte Engerlinge, deren es in diesem Jahr in unzähliger Menge giebt, schon bei dem Entstehen der Pflanze, so wie bei deren weitern Vervollkommnung den ganzen Sommer über ruinirt wurden. Alle Mühe, diese schädlichen Insecten zu vertilgen, war vergebens.

2

Ich ließ den Boden mehrmals mit dem Spaten umstechen, dann umhacken und alle vorfindliche Würmer (täglich ganze Körbe voll) herauslesen; dennoch thaten sie mir bis heute an den zuletzt gepflanzten Stöcken noch bedeutenden Schaden.

Um die Sonnenblume vortheilhaft zu pflanzen, ist folgend beschriebene Behandlung nothwendig.

Es giebt drei Gattungen, nämlich: mit ganz weißen, grauen und mit schwarzen Körnern; die Schwarzen sind die ergiebigsten. Wenn von verschiedenen Sorten untereinander gepflanzt werden (was nicht räthlich ist) so giebt es durch die Mittheilung des Samenstaubes Körner von verschiedenen Farben (scheckige) diese sind aber bedeutend kleiner, als die von den vorerwähnten drei Hauptsorten. Die Pflanze geräth am besten in etwas leichtem Boden. Das dazu bestimmte Ackerland muß im Spätjahr gedüngt und umgeackert, und so wie es im Frühjahr nur möglich ist, am besten Anfangs März wieder umgebauet und die erste Pflanzung darin vorgenommen werden. — Es dürfen nämlich die Körner nicht zu gleicher Zeit gesteckt werden, sondern wenigstens auf dreimal, und zwar das erste Drittel, so wie der Acker umgeackert ist, und die zwei andern jedesmal 14 Tage darauf, was deswegen zu geschehen hat, damit die Reife nicht auf einmal eintritt, sondern die Ärndte nach und nach gehalten werden kann. Um die Pflanzung regelmäßig zu machen, lasse man einen Rechen von zwei Dezimalfuß Breite anfertigen, mit welchem der Acker gerade wie bei dem Tabackpflanzen, der Länge nach und in die Quere durchgerechet wird; hierdurch entstehen regelmäßige Quadrate. Auf jedes Eck des Quadrats kommen vier Samenkörner, 1½ Zoll tief in die Erde, und zwar so, daß die Körner wenigstens 4 Zoll von einander liegen. Sobald die Pflanzen aufgegangen sind, welches nach 14 bis 16 Tagen geschieht, müssen die zwei geringsten, an jedem Quadrateck, ausgezogen werden, indem nur zwei stehen bleiben dürfen. Nachdem die Pflanzen 4 — 5 Zoll hoch sind, müssen sie das erstemal gehackt, und weil die Vegetation sehr stark ist, 14 Tage darauf gehäuselt werden. Hat der Stengel die Höhe von 4 Fuß erreicht, so treibt er die erste Blume, welcher bald mehrere und zwar an jedem Blatt eine, folgen; von diesen bleibt die Haupt- oder obere Blume stehen; die vier folgenden von oben hinunter müssen ausgebrochen werden; sodann bleiben wieder zwei stehen, und alle übrige abwärts, werden sorgfältig abgebrochen. Die stehen bleibenden drei Saamenscheiben geben dann so viel grobkörnigen Saamen, als wenn alle übrigen stehen geblieben wären. — Die Ursache warum die drei obern Blumen nicht der Reihe nach, sondern zwei derselben weiter unten stehen bleiben, ist: daß wenn die drei obern Saamenscheiben, wovon die oberste gewöhnlich 1500 bis 2200, und die beiden andern auch 10 bis 1200 Körner zusammen haben, sich ihrer Reife naheten, der Stengel die Last an seiner Spitze, nicht mehr tragen könnte, und sich zur Erde senken würde. Auf die angegebene Art wird aber der, die Hauptblume tragende Stengel so stark, daß er im Stande ist, der Last seiner Frucht zu widerstehen, und wo die beiden Nebenblumen stehen bleiben, ist der Stengel so kräftig, daß er sich nicht mehr biegen kann. Da auch an den Nebenblumen noch andere auswachsen, so muß auch an diesen das Ausbrechen (Ausgeizen) geschehen, so daß der Stock wie oben gesagt, nur drei Blumen hat. Die Reife der ersten Pflanzung ist Ausgangs August, jene der zweiten in der Hälfte und jene der Letztern zu Ende des Monats September. Wenn die Scheiben trocken sind, so ist der Saamen sehr mühsam herauszubringen; man wird deßhalb wohl thun, das, was jeden Tag geschnitten wird, in den Abendstunden sogleich auskernen zu lassen, welches sehr gut durch Kinder geschehen kann. Der Saamen wird dann ganz dünn auseinander gebreitet,

und jeden Tag fleißig umgewendet, bis derselbe trocken ist. Ist derselbe abgetrocknet, so kann er zusammen auf einem Haufen liegen bis er zu Öl geschlagen wird. Es ist besonders zu bemerken, daß, wenn die Zeit der Reife herannahet, an jeder Saamenscheibe österes nachgesehen werden muß, weil alle kernbeißende Vögel dem Saamen sehr nachstellen. Sobald eine Scheibe von Vögeln angefressen ist, muß dieselbe abgeschnitten und ausgekernt werden, indem sie sonst bei der nassen Witterung, wie dieses Jahr der Fall ist, in 48 Stunden in Fäulniß übergeht, und die Frucht ganz verdirbt. Kann man die Blume nicht gleich auskernen, so müssen die ausgefressenen schon von Fäulniß angesteckten Theile heraus geschnitten werden, wonach solche auch in den Scheiben aufbewahrt werden können. Das Anfressen durch die Vögel, was jetzt häufig ist, wird später, wenn die fragliche Pflanze allgemein gebaut wird, nicht mehr so auffallend nachtheilig seyn, wie es bei meiner Pflanzung im vorigen und in diesem Jahr geschah. Schon gegenwärtig sieht man hier in allen Gewannen im Felde, in den Kartoffel- in den Welschkornäckern die Sonnenblume wohl gerathen, und die Ackersleute, welche dieselbe nach der ihnen gegebenen Vorschrift behandelten, ziehen schon in diesem Jahre großen Nutzen davon. Künftig werden hier durch diese Pflanzungen die meisten Felddistrikte den Gärten ähnlich sehen.

Wird die Sonnenblume nach der obigen Anleitung auf eigens dazu bestimmten Feldparzellen allein gebaut, so kann, was ich schon zwei Jahre erprobt habe, in dem Zwischenraume der Stöcke der schönste Blumenkohl und alle Gattungen Frühgemüse, wenn in den Gärten noch nichts dergleichen zu haben ist, erzielt werden. Denn diese Gewächse werden durch die Blätter der Sonnenblume vor den Sonnenstrahlen, so wie vor Reif und Mehlthau geschützt, und immer in Feuchtigkeit erhalten. Auch können dieselben weit früher als in den Gärten gepflanzt werden, da die Sonnenblume die erste Pflanze ist, die im Frühjahr gebaut wird, und weil die Kälte, so wie der Mehlthau durchaus keinen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe übt. — Bei guter Behandlung und Beseitigung des nachtheiligen Einflusses der Engerlinge und der Vögel, kann man auf 100 bis 110 Litres Saamen, von 5 □-Ruthen (1 Are 19 Centiaren Land) sicher rechnen.

Überdieß ist noch besonders zu berücksichtigen, daß die fragliche Pflanze auf einer Fläche von 160 □-Ruthen (37 Aren 80 Centiaren) ganz gering angenommen, drei 2 spännige Wagen voll Stengel von 1 bis 2 Zoll im Durchmesser zu Brandholz liefert, und deßwegen die Verbreitung desselben, besonders in den Gemeinden, welche keine Waldungen besitzen, und das Reps- und Mohnstroh zum Brennen für den Winter aufheben müssen, anzuempfehlen wäre.

Wenn man alle diese Nutzungen zusammen nimmt, so wird man gewiß erkennen, daß, wie Eingangs gesagt ist, die Sonnenblume unter die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreichs, die in unserem Klima gedeihen, gezählt werden kann. Denn erstens giebt dieselbe ein wohlschmeckendes Öl, welches das Provenzeröl entbehrlich macht; zweitens gedeihen unter ihrem Schutz die schönsten Gemüse aller Art sehr früh, drittens ist der Ertrag der Stengel zu Brandholz sehr beachtenswerth und viertens sollen die Blätter, wie Herr Schuhbart behauptet, ein vorzügliches Tabaksurregat abgeben.

So wie diese Pflanze nun den größt möglichsten Ertrag liefert, so dient dieselbe zugleich als Zierde der Felder und Gärten, und gewährt ausserdem noch einen nicht unbedeutenden Nutzen für die Bienenzucht, indem bei schöner Witterung auf jeder Blume, den ganzen

Tag über mehrere Bienen zu sehen sind, welche dieselbe ganz goldgelb verlassen.

Germersheim, den 20. September 1829.

Lombardino.

Nachträglich hat der Unterzeichnete über das Verfahren beim Schälen der Körner und bei der Ölbereitung aus der Sonnenblume noch folgende nähere Erläuterungen zu deponiren:

Das Schälen der Sonnenblumenkörner, besonders wenn dieselben trocken sind, ist durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden, indem ein junger von Hochenheim im Badischen hieher gezogener Müller schon zwei Jahre die von dem Unterzeichneten erzielten Körner auf der gewöhnlichen Schälmühle auf der die Spelz geschält wird, selbst geschält hat, und nach einer neuern Vernehmung behauptet und sich zu erweisen erbietet, daß in der nämlichen Zeit eben so viel Sonnenblumenkörner als Spelz geschält werden können.

Die Bereitung des Öls geschieht auf die nämliche Weise, wie bei den übrigen Ölgewächsen. Wenn die geschälten Körner auf der Ölmühle zermalen sind, wird die Masse zuerst kalt geschlagen, hierauf zum zweitenmal etwas gewärmt und zum Drittenmal geröstet. — Das erste kalt geschlagene Öl ist das vorzüglichste und kann deßhalb gesondert aufbewahrt und gebraucht werden. — Es ist jedoch dabei besonders zu bemerken, daß das Sonnenblumenöl nicht geschlagen werden darf, wenn unmittelbar vorher Reps geschlagen worden, weil dasselbe sonst leicht den Geruch und Geschmack des Repsöles annimmt.

Man könnte auch die Körner ungeschält schlagen lassen; allein das ausfallende Öl würde nicht so rein, nicht so gutschmeckend und in weit geringerer Quantität erzielt werden.

Germersheim, den 23. Jänner 1830.

Lombardino.

Ad Nro 6800. F.

In dem 7. Stücke des Kreisintelligenzblattes vom laufenden Jahre ist das Werk des Beneficiaten Unhoch zu Schongau:

„Anleitung zur wahren Kenntniß und „Behandlung der Bienen"

empfohlen worden.

Nachträglich wird hiemit bemerkt, daß das Buch entweder bei dem Verfasser direct zu Schongau, oder zu München in der M. Lindauerschen Hofbuchdruckerei und in dem Locale des landwirthschaftlichen Vereins, erlangt werden könne.

Der Preis für das einzelne ungebundene Exemplar ist 24 kr. Bei Abnahme von 12 Exemplarien wird ein Jedes zu 20 kr. erlassen.

Die Bestellungen können auch bei den berechtigten Buchhandlungen des Kreises gemacht und von diesen den vorgenannten Verlagshandlungen zum Vollzuge angezeigt werden.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben am 18. Januar d. J. dem Dr. Johann Gottfried Dingler, Chemiker zu Augsburg, ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der Schwefelsäure und Chlorkalien auf den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Februar, wurde der Gemeinderath Johann Hofmann zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjuncten allda ernannt.

Durch den am 30. v. Monats erfolgten Tod des Gerichtsarztes Dr. Sintzel, ist das Landgerichts-Physikat Moosburg im Isarkreise erledigt worden. Die Gesuche um diese Stelle sind mit den nöthigen Belegen bis zum 15. März l. J. bei der Königlichen Regierung des Isarkreises einzureichen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Gemeinderath Johann Hofmann zu Mieorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjuncten allda ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Februar d. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Schneider von Eschenau, zum Bürgermeistereiadjunct dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Februar d. J., wurde der bisherige Adjunct Abraham Risser, zum Bürgermeister und der Gemeinderath Franz Bender, zum Adjuncten zu Friedelsheim ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreise, Kammer des Innern, vom 11. Februar d. J., wurde der Gemeinderath Peter Weyand zu Rehborn, zum Adjuncten allda ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Fabruar 1830, wurde 1. Johann Bold auf dem Neuhof, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjuncten für die Höfe Neuhof -Imsbachermühle, Lamsbacher- und Nesselthalerhof, und 2. der Gemeinderath Georg Jacob Briegel von Zeselberg, gleichfalls Landcommissariats Pirmasens, zum Adjuncten allda ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 13. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Gatinger zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Feb. 1830, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Minfeld, Simon Fauth von Steinweiler, als Lehrer an der protestantischen Schule zu Vollmersweiler, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1830, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Karl Weigand aus Breunigweiler, als Lehrer an gedachter Schule, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 16. Februar l. J. wurde der Gemeinderath Balthasar Rocker zu Godramstein, zum Adjuncten des Bürgermeisters daselbst ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Februar 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101 1/2	100 3/4
detto à 5% " "	101 7/8	100 1/8
Lott. Loose: E—M prompt	108 3/4	108 1/2
detto " " 2 mt.		108 3/4
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		144
detto detto à fl. 25. . . .		128
detto detto à fl. 100. . . .		128

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Jänner.	3	3	—	5	52	37	37	—	3	54	6	6	—	2	4
"	13. "	2	2	—	6	16	23	23	—	3	58	1	1	—	2	24
"	20. "	—	—	—	-	—	32	32	—	4	4	1	1	—	2	24
"	27. "	—	—	—	-	—	23	23	—	4	5	—	—	—	—	—
Edenkoben	2. "	—	—	—	-	—	13	13	—	4	—	139	139	—	2	45
"	9. "	—	—	—	-	—	24	24	—	3	54	308	308	—	3	38
"	16. "	—	—	—	-	—	15	15	—	4	6	147	147	—	2	59
"	23. "	4	4	—	6	10	32	32	—	3	58	236	236	—	2	44
"	30. "	—	—	—	-	—	16	16	—	4	17	78	78	—	2	50
Frankenthal	8. "	3	3	—	6	—	9	9	—	3	43	185	185	—	2	18
"	15. "	27	27	—	5	56	3	3	—	3	40	83	83	—	2	80
"	22. "	8	8	—	5	42	12	12	—	3	36	78	78	—	2	22
"	29. "	1	1	—	5	50	13	13	—	3	55	27	27	—	2	27
Kaiserslautern	5. "	66	66	—	6	24	176	176	—	4	13	536	536	—	2	11
"	12. "	54	54	—	6	10	138	138	—	4	16	435	435	—	2	12
"	19. "	78	78	—	6	29	190	190	—	4	17	418	418	—	2	13
"	26. "	91	91	—	6	25	242	242	—	4	18	406	406	—	2	15
Landau	2. "	—	—	—	-	—	5	5	—	3	48	101	101	—	2	30
"	7. "	14	14	—	6	12	83	83	—	3	48	512	512	—	2	30
"	9. "	—	—	—	-	—	6	6	—	3	50	81	81	—	2	24
"	14. "	—	—	—	-	—	65	65	—	3	58	294	294	—	2	40
"	16. "	10	10	—	6	—	—	—	—	-	—	122	122	—	2	43
"	21. "	41	41	—	5	54	135	135	—	3	48	554	554	—	2	28
"	23. "	—	—	—	-	—	15	15	—	3	52	195	195	—	2	36
"	28. "	18	13	—	6	20	61	61	—	3	54	378	378	—	2	38
"	30. "	—	—	—	-	—	2	2	—	3	54	68	68	—	2	46
Neustadt	2. "	9	9	—	6	10	27	27	—	4	6	110	110	—	2	40
"	5. "	10	10	—	6	30	80	80	—	4	—	280	280	—	2	48
"	9. "	40	40	—	6	20	102	102	—	4	—	401	401	—	2	40
"	12. "	25	25	—	6	20	36	36	—	4	—	283	283	—	2	40
"	16. "	18	18	—	6	24	77	77	—	4	—	128	128	—	2	48
"	19. "	13	13	—	6	30	119	119	—	4	—	237	237	—	2	40
"	23. "	22	22	—	6	24	132	132	—	4	—	263	263	—	2	40
"	26. "	20	20	—	6	36	78	78	—	4	6	150	150	—	2	30
"	30. "	4	4	—	6	36	67	67	—	4	12	95	95	—	2	40
Speyer	5. "	—	—	—	-	—	23	23	—	3	38	94	94	—	2	26
"	12. "	—	—	—	-	—	27	27	—	3	43	63	63	—	2	25
"	19. "	14	14	—	5	42	27	27	—	3	48	$117\frac{1}{2}$	$117\frac{1}{2}$	—	2	31
"	26. "	—	—	—	-	—	38	38	—	3	45	$109\frac{1}{3}$	$109\frac{1}{3}$	—	2	30
Zweibrücken	7. "	296	296	—	7	3	183	183	—	4	56	3	3	—	2	40
"	14. "	246	246	—	7	11	195	195	—	5	9	10	10	—	2	20
"	21. "	315	315	—	7	13	233	233	—	4	57	15	15	—	2	27
"	28. "	439	439	—	7	16	204	204	—	4	33	—	—	—	—	—

sicht

Jänner 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.
—	—	—	—	—	9	9	—	3	6	52	52	—	2	12
—	—	—	—	—	17	17	—	2	58	36	36	—	2	10
—	—	—	—	—	25	25	—	2	6	24	24	—	2	10
—	—	—	—	—	16	16	—	3	10	21	21	—	2	8
—	—	—	—	—	13	13	—	3	17	2	2	—	2	36
—	—	—	—	—	37	37	—	3	10	10	10	—	2	24
—	—	—	—	—	23	23	—	3	20	6	6	—	2	34
—	—	—	—	—	24	24	—	3	20	16	16	—	2	31
—	—	—	—	—	20	20	—	3	31	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	44	44	—	2	52	58	58	—	2	10
—	—	—	—	—	40	40	—	3	—	20	20	—	2	15
—	—	—	—	—	24	24	—	3	—	42	42	—	2	10
—	—	—	—	—	130	130	—	3	9	34	34	—	2	13
—	—	—	—	—	362	362	—	3	20	112	112	—	1	48
—	—	—	—	—	140	140	—	3	22	122	122	—	1	49
—	—	—	—	—	93	93	—	3	20	87	87	—	1	48
—	—	—	—	—	192	192	—	3	19	82	82	—	1	56
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	6	—	2	24
—	—	—	—	—	154	154	—	3	24	80	80	—	2	20
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	14	14	—	2	24
—	—	—	—	—	210	210	—	3	24	96	96	—	2	24
—	—	—	—	—	10	10	—	3	20	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	119	119	—	3	12	117	117	—	2	16
—	—	—	—	—	8	8	—	3	24	6	6	—	2	24
—	—	—	—	—	65	65	—	3	24	40	40	—	2	24
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	10	—	2	30
—	—	—	—	—	27	27	—	3	12	20	20	—	2	20
—	—	—	—	—	32	32	—	3	8	110	110	—	2	12
—	—	—	—	—	67	67	—	3	12	21	21	—	2	12
—	—	—	—	—	19	19	—	3	12	55	55	—	2	15
—	—	—	—	—	46	46	—	3	15	17	17	—	2	20
—	—	—	—	—	112	112	—	3	15	19	19	—	2	15
—	—	—	—	—	62	62	—	3	10	36	36	—	2	16
—	—	—	—	—	110	110	—	3	8	14	14	—	2	30
—	—	—	—	—	8	8	—	3	15	21	21	—	2	15
—	—	—	—	—	55	55	—	3	11	38	38	—	2	14
—	—	—	—	—	41	41	—	3	14	6	6	—	2	24
—	—	—	—	—	45½	45½	—	3	12	56½	56½	—	2	22
—	—	—	—	—	92	92	—	3	11	68	68	—	2	17
14	14	—	6	45	101	101	—	3	45	131	131	—	1	42
14	14	—	6	54	76	76	—	3	32	50	50	—	1	54
16	16	—	7	10	61	61	—	3	46	141	141	—	1	52
44	44	—	7	—	60	60	—	3	48	239	239	—	1	46

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Jänner 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Jänner.	5	—	8	—	5	—	8	—	14	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Jänner.	5	—	8	—	3	3	8	—	15	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 6. Jänner.	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	8	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	8	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	8	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Jänner.	—	—	8	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	4	2	8	—	16	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. Jänner.	—	—	—	—	4	$3\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 7. "	—	—	—	—	4	$3\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	5	—	6	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	4	2	6	$1\frac{1}{3}$	16	—	10	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	16	—	10	—

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 12. Speyer, den 20. März 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Aushebungstermin für die diessjährige Armee-Ergänzung aus der Altersklasse 1808 betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchsten Beschluß vom 2. dieses Monats zu bestimmen geruht haben, daß der Termin zur Aushebung der Ergänzungsmannschaft des stehenden Heeres für das gegenwärtige Jahr aus der Altersklasse 1808 auf den 29. dieses Monats festgesetzt werde, so wird dieses in Gemäßheit des §. 38. des Heer-Ergänzungsgesetzes hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Betheiligten darnach zu achten wissen.

München, den 4. März 1830.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl,
v. Schenk.

Durch den Minister:
der
Generalsekretär,
Fr. v. Kobell.

pr. den 6. März 1830.

Ad Nm. 166 Cd.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf, Decanats Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Reichert ist die Pfarrei Oberndorf, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Die Seelenzahl derselben beläuft sich, mit Inbegriff des Filials Menzweiler, zu welchem die eingepfarrten Orte Cölln und Mannweiler, so wie die Höfe Bremerich, Morschbach und Schmalfeld gehören, auf 609.

Oberndorf hat eine Simultankirche. In der Filialkirche Menzweiler, die aber jetzt ihrer Baufälligkeit wegen geschlossen ist, wäre der Pfarrer verbunden, alle Sonntage, abwechselnd Vor- oder Nachmittags, Gottesdienst, und alle Vierteljahre das heil. Abendmahl zu halten. Die Casualfälle werden in den eingepfarrten Orten und Höfen verrichtet. Die Pfarr- und Oeconomiegebäude in Oberndorf sind in ziemlich gutem Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den neuesten Fassionen, in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	18	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	557	35
4. Grundrenten, im Geldanschlag . .	25	32
5. Aus dem Kirchenvermögen der Kirche Menzweiler	5	3
	838	10
Davon ab für Lasten . . .	46	16
Bleibt demnach wirklicher Ertrag .	791	54

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, am 4. März 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 11. März 1830.

Ad Nm. 7291. E.

(Die Benutzung des Torfs zum Ziegelbrennen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Antrag des Staatsministeriums des Innern allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß ein Preis von fünf hundert Gulden für denjenigen ausgesetzt werde, welchem es gelungen, ein Verfahren darzustellen, mittelst Torf gleich genügend Ziegelsteine zu brennen, wie dieses nach den besten Mustern, unter Verwendung des Holzes als Brennmaterial, geschieht; so wird solches mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Preisbewerber sich bis zum ersten Januar 1831 bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern zu melden haben, daß übrigens der Preis selbst nur demjenigen Bewerber zuerkannt werden wird, dessen Verfahren dem Zwecke völlig entsprechend sich darstellt. Diese Bekanntmachung ist auch in alle Localblätter des Rheinkreises aufzunehmen.

Speyer, den 9. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 9. März 1830.

Ad Nm. 7132 E.

(Die Kollekte für die neu zu erbauende katholische Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Februar laufenden Jahrs, (Kreisintelligenzblatt Nro. 8.) sieht man sich durch neuerliche Verhandlungen veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß die Sammlung für den katholischen Kirchenbau zu Ansbach nicht am zweiten Ostertage, sondern später an einem noch zu bestimmenden Termine statt finden werde.

Speyer, den 7. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Unterm 17. September v. J. hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, der Gemeinde Kandel die Bewilligung zur Haltung von 12 Viehmärkten in der Art ertheilt, daß auf den ersten Dienstag in jedem Monate Rindviehmarkt, auf den 1. Dienstag im März zugleich aber auch Pferdemarkt gehalten werden dürfe.

Das Publikandum in Nro. 32 des Kreisintelligenzblattes v. 1829 (Seite 258.) wird durch diese Anzeige vervollständigt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

Waisenhaus zu Homburg.

§. 1.

Zu dem Elisabethen-Spitale von Frankenthal kann man kein schöneres Seitenstück liefern, als die Geschichte des Waisenhauses zu Homburg.

Wie Churfürst Carl Theodor durch jenes ein ewiges Denkmal seiner Wohlthätigkeit in der Pfalz hinterließ, so hat Herzog Christian von Zweibrücken sich durch dieses als nicht minder großen Wohlthäter seines Landes bewiesen.

Man wird in der damaligen Zeit, wo beide regierten, ein besonderes Bestreben der deutschen Regierungen am Rhein gewahr, überall Fabrikanstalten zu errichten und sie auf landesfürstliche Kosten zu betreiben, wie zu Mannheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken, Bliescastel und Homburg.

Mit diesen Fabriken war nun auch die Absicht enge verbunden, den Armen Verdienst und Beschäftigung zu geben, und das Product ihrer Handarbeit wieder für dieselben zu verwenden.

Den Fabriken wurden daher allenthalben Armen-Anstalten an die Seite gesetzt, damit sie sich gegenseitig unterstützen und wie zwei zu einem organischen Ganzen gehörige Glieder einander Nahrung und Leben mittheilen sollten.

Am besten leuchtet dieser Plan aus der Stiftung des Waisenhauses zu Homburg hervor.

§. 2.

Der Stiftungsbrief dieser Wohlthätigkeitsanstalt vom 13. April 1761 ist zu ausgedehnt, um ihn hier ganz einzuschalten, er enthält aber folgende wesentliche Bestimmungen.

In Anbetracht, daß noch keine öffentliche Anstalt zur Versorgung und Erziehung armer Kinder seiner getreuen Unterthanen bestehe, erklärt der Herzog, daß er dazu schon ein geräumiges Gebäude in der Stadt Homburg eingerichtet habe, in welchem er seit dem Jahre 1759 hundert arme Kinder habe verpflegen lassen.

Diese armen Personen seyen zu den Wollen- und Baumwollenmanufacturen zu Zweibrücken und Homburg, hiernächst aber einige derselben zu anderen in dem Hause bereits befindlichen Handwerken und Professionen angeleitet worden.

Zu diesem Ende haben der Herzog die nöthigen Meister und Meisterinnen angenommen und über die Fabrik eine besondere Direction bestellt, das Waisenhaus aber mit einem Schaffner, Aufseher und Controleur versehen.

Der Waisenanstalt wolle der Herzog das Haus und 41 Morgen 1 Viertel 6 Ruthen an liegenden Gütern von dem Homburger Wäldchens-Hofgute schenken.

Ferner bestimmte er, daß von der Civilwittwen-Casse zu Zweibrücken der Geldanschlag aller an die Civilbedienten, Wittwen und Waisen abzugebenden Naturalien an das Waisenhaus entrichtet werden solle.

In das Waisenhaus sollen auch leichtfertige Dirnen und fremde starke Bettler zu ihrer Bestrafung gebracht, jedoch darin abgesondert werden.

Die Anstalt soll daher mit ihren gegenwärtigen und zukünftigen Gebäuden und Gründen zu ewigen Zeiten ein Waisen- und Arbeitshaus seyn und zu keinem anderen Gebrauch jemals verwendet werden.

Es sollen darin niemals weniger als hundert Kinder verpflegt werden, und von der Zahl der Kinder sollen $\frac{3}{6}$ der reformirten, $\frac{2}{6}$ der lutherischen, $\frac{1}{6}$ der katholischen Religion angehören.

Nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre sollen die Mädchen in ordentliche Dienste verdungen und die Knaben auf die Wanderschaft geschickt werden.

Endlich wurde in dem Stiftungsbriefe der Wirkungskreis der Commission, welche der Anstalt vorgesetzt wurde, näher bezeichnet und die Bestätigung der Aufnahmen der Landesherrschaft vorbehalten.

Man sehe über diese Stiftung auch Bachmanns Zweibrückisches Staatsrecht, Seite 263, wo er sagt: der Herzog habe dabei die Anstalt getroffen, daß die Knaben ihren gewissen täglichen Verdienst in der herrschaftlichen Wollenmanufactur, die Mädchen aber in der herrschaftlichen Musselin- und Siamoisfabrike bekommen können.

§. 3.

Das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung erhielten bald noch weiteren Zuwachs, indem der Herzog im Jahre 1763 derselben aus den geistlichen Gefällen einen jährlichen Beitrag von 2000 fl., 150 Malter Korn, 18 Malter Weizen und 2 Fuder Wein zuwendete.

Nach einer andern herzoglichen Verfügung mußten dem Waisenhause jährlich 18 Wagen Ohmet durch Frohne zugeführt werden.

Von jedem Hausirer wurden 30 kr. für den Tag erhoben und dem Waisenhause zugerechnet.

Der Abbée Greinsard, von dessen Wohlthätigkeitsstiftungen in der Folge noch mehr die Sprache seyn wird, hat das Waisenhaus in seinem Testamente vom 4. Juni 1780 mit einem besondern Vermächtnisse bedacht:

Je donne et legue à l'établissement des orphelins à Homburg trois mille florins, dont les interêts seront employés à y entretenir à perpetuité deux pauvres enfants, l'un catholique, l'autre protestant, conformément aux sages dispositions de cette maison. Je prie Mess. les officiers municipaux de la ville de Deuxponts d'en remplir les places vacantes, lesquelles seront à leur nomination.

Über alles dieses soll die Anstalt sich auch der besonderen Schenkung der auf landesfürstliche Rechnung geführten Fabrik zu Homburg mit einem Kapitalvermögen von 30000 fl. zu erfreuen gehabt haben.

Die Intention des Herzogs mag auch wohl gewesen seyn, die Fabrik mit dem Waisenhause in eine unzertrennliche Verbindung zu setzen; da sich aber weder in den Archiven der Anstalt, noch in jenen von Zweibrücken die geringste Spur von einer solchen Donation der Fabrik vorfindet, so mag es damit wohl die nämliche Beschaffenheit wie mit dem Dagobertischen Testamente haben.

§. 4.

Unter den angeführten Umständen und unter dem Schutze eines so guten Fürsten, kamen die beiden Anstalten, nämlich die Fabrik und das Waisenhaus, in große Aufnahme, bis das Ereigniß eintrat, welches alle bestandenen Verhältnisse aus den Angeln riß.

Durch die französische Occupation wurde das landesväterliche Haus verödet, in dem Hause zu Homburg lebten Bruder und Schwester, nämlich das Waisenhaus und die Fabrik, friedlich neben einander, ihrem künftigen Schicksale mit Bangigkeit entgegen

sehend. Beide hatten jedoch ihren besondern Tisch, jede Anstalt ihre eigne Direction, ihre eigne Rechnung.

In kurzer Zeit trat eine große Veränderung in beider Haushaltung ein. Die Schwester konnte sich mit ihrer mehr unabhängigen Fabrik gut forthelfen, aber der Bruder, welcher mit einem Male von der Civilwittwenkasse, von der geistlichen Güterverwaltung, von dem Ohmet, von den Hausirern und auch von dem Greinsardischen Legat nichts mehr erhielt, gerieth in das größte Elend.

Dazu kam noch im Jahre 1794 die dem ganzen Lande noch wohl bekannte und in der Geschichte mit blutigen Zügen eingeschriebene Ausleerungscommission, welche das Waisenhaus um 3575 fl. 50 kr. und die Fabrik um 6991 fl. beraubte, ohne der übrigen Plünderungen und Erpressungen zu gedenken.

§. 5.

Der Feind selbst mußte sich des Zustandes, in welche die Stiftung des Waisenhauses versetzt wurde, erbarmen; der Unterpräfect zu Zweibrücken schildert ihn im Jahre 1799.

Le défaut de moyens est si accablant, que l'on est condamné à laisser courir presque nuds les pauvres orphelins. — Leurs habits sont en lambeaux, leurs chemises sont en guenilles, et sont portées plusieurs semaines sans être lavées, faute d'autres pour changer. Les couchages se ressentent aussi de cette misère et deviennent presque hors d'usage.

Das Waisenhaus sah sich genöthiget zu seiner ärmlichen Subsistenz 15000 fl. Capitalien aufzukünden und 5000 fl. Schulden zu machen.

Alle Berichte und Vorstellungen über diese elende Lage fanden zwar Bedauern, aber keine Hülfe.

§. 6.

Auch von der Fabrik konnte das Waisenhaus keine Unterstützung erlangen, die wohlthätige Anstalt sah sich von ihrem nächsten Anverwandten verlassen, Die Schwester war weit entfernt sich für den Bruder aufopfern zu wollen.

Den französischen Behörden blieben die Verhältnisse dieser Fabrik lange ganz unbekannt; erst im Jahre VI. der Republik (1798) berichtete die Municipalität von Homburg an die Departemental-Behörde:

L'intention du fondateur de la maison des orphelins en établissant cette fabrique dans la maison, ne pouvait être autre, que de la joindre pour toujours à la maison. Elle appartient par conséquent aux fonds de la maison, mais la fabrique a ses fonds particuliers, qui n'entrent point en ceux de l'institut.

Der Municipalität war also damals, wo man der Stiftungszeit des Waisenhauses noch sehr nahe war, von einer Donation der Fabrik nichts bekannt, sondern sie fand es nur natürlich, daß die Fabrik dem Waisenhause ex connexione causæ gehöre, ohne jedoch dem letztern ein Recht einzuräumen, bei derselben Zuflucht und Rettung zu finden.

§. 7.

Die Anstalt war endlich im Jahre 1801 gezwungen, die Rettung in sich selbst zu suchen. Die ganze Oeconomie des Waisenhauses wurde aufgelöst, alle Mobilien wurden verkauft und die Kinder zum weitern Unterhalte auf das Land gegeben.

So ist nach einem Verlaufe von 40 Jahren der Wille des Stifters, daß das Haus zu ewigen Zeiten zu dem von ihm bezeichneten Zwecke angewendet werden solle, intrepretirt worden!

Aber auch in diesem veränderten Zustande würde sich die Stiftung des Waisenhauses nicht haben erhalten können, wenn sie in der Folge, wo sich die Meinung über die Angehörigkeit der Fabrik schon mehr befestiget hatte, nicht einige Beiträge, welche von 1809 bis 1818 auf 9229 fl. 18 kr. angegeben werden, erhalten hätte.

Von 1801 an war das Haus von dem Waiseninstitut ganz geräumt und nur die Fabrik setzte noch ihre Geschäfte in demselben, nicht ohne Vortheil, fort.

§. 8.

Nach dem Eintritte der Königlich Bayerischen Regierung mußte die erste Rücksicht darauf genommen werden, das verworrene Rechnungswesen dieser Anstalten in Ordnung zu bringen; denn über das Waisenhaus war schon seit 1810, über die Fabrik aber seit 1789 keine Rechnung von einer höhern Behörde revidirt und abgeschlossen worden.

Die Rechnungen waren gänzlich zerstreut, selbst in Privathänden und in auswärtige Orte verschleppt, und konnten nur mit großer Mühe wieder zusammengebracht werden. Die Zinsen waren viele Jahre rückständig, die Capitalien nicht sicher angelegt.

Außer nicht unbedeutenden Rezessen der Rechner ergab sich das Resultat, daß im Jahre 1821 das Waisenhaus mit einem Vermögen von 32288 fl. 50 kr. einschlüssig des Hauswerthes und ohne Einrechnung der Forderungen an die Civilwittwencasse, die geistliche Güterverwaltung und das Greinsardische Legat, die Fabrik hingegen nach einer hohen Schätzung mit einem Vermögen an Kapitalien, Geräthen, Materialien und Vorräthen von 40571 fl. in die neuere Periode überging.

§. 9.

Man überzeugte sich bald, daß es nicht in dem Interesse der Waisenhausstiftung liegen könne, die Fabrik, deren Casse noch im Jahre 1816 um 1199 fl. bestohlen wurde, in eigner Administration fortzusetzen, und daß die Stiftung leicht einen größern Zins von dem Kapital der Fabrik würde ziehen können, wenn dasselbe auf andere fruchtbringende Weise verwendet würde. Der Zweck, die armen Kinder damit zur Arbeit anzuleiten, war durch die Auflösung der Ökonomie und ihre Verweisung auf das Land ohnehin schon längst aufgegeben.

Auf der andern Seite hatte man zu erwägen, daß die Fabrik der Gegend von Homburg bisher vielen Nutzen brachte, indem zur Verfertigung von Siamois, welche ihr vorzüglichstes Erzeugniß ausmachte, die Cultur von Hanf und Flachs befördert und vielen armen Leuten in der Umgebung durch das Spinnen und Weben Beschäftigung und Verdienst gegeben wurde.

Um beide Interessen so viel möglich zu vereinigen, beschloß man die Fabrik zu verpachten.

Die Verpachtung geschah am 1. März 1822 an Friedrich Zöller, Sohn, auf zwölf Jahre bis 1. März 1834. Für den Gebrauch des Locals wurde ein jährlicher Zins von 100 fl., für jenen der nachher verkauften Geräthschaften ein Zins von 4 Prozent bedungen und die Stoffe und Waaren wurden an den Pächter für 12331 fl. 45 kr. verkauft.

§. 10.

Das Waisenhaus selbst war nunmehr fast ganz geleert, die Waisenkinder waren daraus entlassen, und für die verpachtete Fabrik war nur noch ein geringer Raum vorbehalten.

Der Stiftung mußte daher das Anerbieten der Stadt Homburg willkommen seyn, das Haus käuflich zu übernehmen, um in demselben sämmtliche Volksschulen der Gemeinde, welche bisher in sehr unzweckmäßigen Localitäten zerstreut waren, unterzubringen.

Am 12. September 1823 wurde sofort das Haus nebst zwei Gärten an die Stadt Homburg für ihre Volksschulen um den Preis von 4400 fl. verkauft.

§. 11.

Mit der Verpachtung der Fabrik und dem Verkaufe des Hauses hörte auch der Grund einer besondern Rechnung für die Fabrik auf; das Vermögen

beider Anstalten wurde consolidirt und dieses stellt sich nunmehr mit dem Beginn des Jahrs 1830 in folgender Größe dar:

1. An Kapitalien		56933 fl. 44 kr.
2. An Gründen, nämlich		
14 Hectaren Äcker		5896 — 20 —
8 »	Wiesen	6000 — » —
½ »	Gärten	110 — » —
Summa		68940 fl. 4 kr.

Die ordentliche Einnahme beträgt 3323 fl. 41 kr. Die ordentliche Ausgabe 3474 fl.

Unter den Ausgaben sind begriffen für:

1. Gehalt des Secretärs, Rechners, Dieners und Büreaukosten	392 fl.
2. Grundlasten	127 —
3. Wundarzt	25 —
4. Medicamente	20 —
5. Reparationen des Gartens	25 —
6. Kostgeld an die Pflegältern	1600 —
7. Kleidung der Pfleglinge	800 —
8. Lehrgeld und Kleidung der Lehrlinge	200 —
9. Schulgeld und Schulbücher	225 —
10. Beerdigungskosten	10 —
11. Unvorgesehene Fälle	50 —

Die Zahl der Waisenkinder beläuft sich auf 162, wovon 13 dem Landcommissariate Zweibrücken und 149 jenem von Homburg angehören. Die Ganzwaisen erhalten 15 fl., die Halbwaisen 8 fl. Kostgeld. Jeder Pflegling bekommt jährlich einige Kleidungsstücke im Werthe von 3 fl. und bei seinem Austritte vollständige Kleidung. Das Lehrgeld für die Lehrlinge, deren sich 9 unter den Waisen befinden, wird vom Waisenhause zur Hälfte mit 15 fl. bezahlt. Das Normalalter zur Aufnahme ist das 6te Lebensjahr. Die Aufnahme geschieht auf den Vorschlag der Verwaltungscommission durch das Königliche Landcommissariat Homburg.

§. 12.

Obschon nunmehr die Verwaltung und das Rechnungswesen dieser Anstalt bestmöglichst geordnet ist, so sind doch noch die wichtigen Ansprüche, deren Grund und Ursprung oben schon erläutert ist, noch unberichtigt.

Erstens fordert das Waisenhaus an die Civil-Wittwencasse zu Zweibrücken die Rückstände der ihr von Herzog Christian überwiesenen Naturalien, welche sich bis zum Ende des Jahrs 1817 schon auf 59474 fl. 55 kr. belaufen haben.

Da die Wittwencasse in der Zeitperiode, für welche diese Rückstände verlangt werden, selbst keine Naturalien von den Rentämtern erhalten hat, und sie darüber mit dem Fiscus in einem Streite befangen ist, so hängt auch die Forderung des Waisenhauses von dem Ausgange dieses Prozesses ab.

Zweitens hat das Waisenhaus an die geistliche Güterverwaltung noch alle Rückstände derjenigen Bezüge anzusprechen, welche durch die herzoglichen Decrete von 1763 auf dieselbe radicirt worden sind, und bis zum Jahre 1830 nicht weniger als 71757 fl. 18 kr. betragen.

Diese Forderung wird von der geistlichen Güterverwaltung wegen der selbst erlittenen großen Verluste und der Unzulänglichkeit ihrer Fonde für ihre eigenen Stiftungszwecke widersprochen und es wird darauf ankommen, ob das Waisenhaus sie im Rechtswege geltend machen könne.

Drittens. Was aber endlich die Ansprüche auf das Greinsardische Legat betrifft, so ist darüber im Jahre 1826 die Verfügung getroffen worden, daß die Greinsardische Masse an das Waisenhaus in Homburg das Kapital von 3000 fl. und die Hälfte der Zinsen von den letzten 20 Jahren mit 1500 fl. zu entrichten, das Waisenhaus aber die Verbindlichkeit zu tragen habe, jährlich drei Kinder der Stadt Zweibrücken ohne Präjudiz seiner allgemeinen Verbindlichkeit zu verpflegen.

Aufbewahrung der Kartoffeln durch ein oder mehrere Jahre.

Dieser Gegenstand ist für jeden Landwirth sehr wichtig und verdient die höchste Aufmerksamkeit. Daß auf reichlich gesegnete Aernten minder ergiebige, ja oft Mißjahre folgen, lehrt die Erfahrung aller Zeiten; ist es daher für den Landwirth nicht sehr traurig, wenn er aus Unkenntniß einer zweckmäßigen Aufbewahrungs-Art gezwungen ist, seine gesegnete Kartoffelärnte, welche leicht den Bedarf von zwei Jahren gedeckt hätte, in einem Jahre verbrauchen zu müssen? Zwar kann und wird er seinen Überfluß zu Markte bringen, aber dort um sehr niedrigen Preis verkaufen müssen, oder er wird ihn durch seine Hausthiere verzehren lassen. Heißt dieses aber eine gute Anwendung, wenn der Landwirth voraussieht, daß er im nächstfolgenden Jahre sammt Hausgesinde und Hausthieren wird darben müssen? — Um diesen Übelstand zu beseitigen, bemühte man sich seit vielen Jahren, zweckmäßige Aufbewahrungsarten der Kartoffeln ausfindig zu machen. Von den vorzüglichsten soll hier gehandelt werden.

Bevor wir jedoch davon reden, müssen wir die vorzüglichsten und wichtigsten Bestandtheile der Kartoffel etwas näher bezeichnen.

Die vielfältigen Untersuchungen, welche mit den Kartoffeln angestellt wurden, haben gezeigt, daß sie viel Wasser enthalten, und zwar in 100 Pfunden 70 bis 76 Pfund Wasser, die übrig bleibenden 30 bis 24 Pfunde sind: Stärkmehl, der größte Theil des Rückstandes; Faserstoff, weniger; schleimige Theile (Extrakt, Salze, Säure) noch weniger; Eyweiß am wenigsten; und endlich ein färbender und riechender Stoff.

Das Stärkmehl und der Faserstoff kommen hier hauptsächlich zu berücksichtigen, indem die Eigenschaft der Kartoffel, Thieren und Menschen zur Nahrung zu dienen, von diesen zwei Stoffen herrührt; übrigens sind die faserigen Theile (Faserstoff) sehr wenig von dem Stärkmehl unterschieden.

Das Verderben der Kartoffel wird vorzüglich durch zwei Ursachen bewirkt: a) Durch ihren starken und lebhaften Trieb zu keimen und b) durch ihren großen Wassergehalt.

Was also den Keimungstrieb tödtet und den Wassergehalt entfernt, wird die Kartoffel vor dem Verderben schützen.

Das einfachste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, das Austrocknen nämlich, bot sich gleichsam von selbst dar, indem man dasselbe Verfahren was bei andern Nahrungsmitteln schon unzähliche Male mit dem besten Erfolge angewendet wurde, auch bei den Kartoffeln in Anwendung brachte.

1. Einige lassen die Kartoffeln erst durch Waschen reinigen, und dann in einen Backofen, nachdem das Brod herausgenommen worden ist, bringen. Hier werden sie welk, und die Keimungsfähigkeit wird vernichtet. Sollen größere Kartoffel in den Ofen kommen, so muß er verhältnißmäßig heisser seyn, und wenn er schon zu sehr ausgekühlt wäre, durch etwas Reisholz wieder geheitzt werden. Doch darf der Ofen auch nicht zu heiß seyn, sonst würden die Kartoffeln braten. Sind die Kartoffeln in den Ofen gebracht, so wird er zugemacht; sie bleiben eine Stunde darin, dann werden sie herausgenommen, der Ofen wieder etwas geheizt und neue Kartoffeln hineingebracht, und so fährt man fort, bis die bestimmte Menge der Kartoffeln abgebacken ist; dann nimmt man diese fast garen Kartoffeln, schüttet sie auf einen mit Stroh belegten und trockenen Ort, wo man sie, bis sie verbraucht werden, liegen läßt. Zum Verspeisen kocht man sie oder bratet sie vollends.

Andere lassen die Kartoffeln erst abschaben, dann in Stücke zerschneiden, und diese im Backofen

trocknen. Durch solches Trocknen verlieren die Kartoffeln drei Viertel ihres Gewichtes und können dann lange aufbewahrt werden. Zum Gebrauch mahlt man sie auf einer Mühle, oder zerstampft sie im Mörser.

Anmerkung. Die so getrockneten Kartoffeln werden aber braun, und liefern auch nur ein braunes graues, nicht wohlschmeckendes Mehl, welches an der Luft wieder Feuchtigkeit anzieht und dem Verderben ausgesetzt ist. Durch bloßes Austrocknen wird der Zweck also nur unvollkommen erreicht. Ein solches Verfahren, durch welches dieser Uebelstand beseitiget wird, muß daher vor dem bloßen Trocknen wesentliche Vorzüge haben, und solche Verfahrungsarten wollen wir gleich mehrere kennen lernen.

Hr. Professor Lampadius hat durch folgendes Verfahren die Kartoffeln zur jahrelangen Aufbewahrung tauglich gemacht.

Die Kartoffeln werden zuerst sorgfältig rein gewaschen, und dann in Stücke zerschnitten. Bei nicht zu großer Menge kann dieses Zerschneiden im Hause durch die Kinder und das Gesinde mit dem Messer geschehen. Im Großen könnte eine Schneidemaschine angewendet werden.

Man bereitet aus 4 Pfund Holzasche und 40 — 45 Maß Wasser eine Lauge und gießt davon so viel auf die zerschnittenen Kartoffeln, daß sie von der Lauge ganz bedeckt werden, läßt Alles zusammen 48 Stunden stehen und rührt es zuweilen um. Nach dieser Zeit wird die dunkelbraun gewordene Flüssigkeit abgegossen und reines Wasser auf die Kartoffeln geschüttet; nach 48 Stunden wird auch dieses wieder entfernt und nochmal Wasser aufgegossen. Die so ausgewaschenen Kartoffeln werden nun im Kleinen bei der Ofenwärme getrocknet, im Großen kann es auf Darren geschehen. Von 100 Pfund frischer Kartoffeln erhielt Lampadius nach diesem Auswaschen 30 Pfund.

Diese völlig getrockneten Kartoffeln mahlte Lampadius auf einer großen eisernen Kaffeemühle, wie man sie in den Läden der Kaufleute findet, und siebte das Gemahlene durch ein feines Sieb ab, das Durchgehende giebt das Mehl Nro. 1, der im Siebe bleibende Rückstand wird nochmal gemahlen und daraus das Mehl Nro. 2 abgesiebt, wobei das Schroot oder die Kleie Nro. 3 im Sieb zurück bleibt. 30 Pfund der getrockneten Kartoffeln gaben, auf diese Weise behandelt, 16 Pfund weißes, 10 Pfund gelblich grauweißes Mehl, und 3½ Pfund Kleie. (Im Großen könnte das Mahlen auf Mühlen geschehen.

Der Gebrauch dieses Mehles ist von Lampadius durch folgende Versuche bewährt worden. a) Das Mehl Nro. 1. eignet sich vortrefflich zum Verspeisen sowohl zu Fleischbrühen als zum wässerigen Milchbrei. 4 Loth dieses Mehls geben 2½ halbe Maßkrüge eines nahrhaften Breies, welcher mit Pfeffer und Salz recht gut schmeckt. b) Das Mehl Nro. 1. läßt sich mit ½ Kornmehl vermischt, sehr gut zu Brod verbacken. c) Das Mehl Nro. 2. verhält sich ungefähr eben so, doch ist es etwas schlechter. Das Schrooten auf Mühlen im Großen würde wahrscheinlich von dem Mehl Nro. 1. etwas mehr geben. d) Das Schroot Nro. 3. kann entweder zu Branntwein oder zum Viehfutter verwendet werden.

4. In England nimmt man statt der Aschenlauge Kalkwasser, behandelt übrigens die Kartoffeln ganz so, wie eben gesagt wurde, und erreicht den Zweck ebenfalls. Kalkwasser macht man so: man gießt in irgend ein Gefäß auf gelöschten Kalk Wasser, rührt das Ganze gut durch, und läßt es jetzt ruhig stehen; die klar gewordene Flüssigkeit ist das verlangte Kalkwasser. Will man die Kartoffeln in Kuchenform aufbewahren, so verfährt man auf folgende Weise:

5. Man läßt die Kartoffeln rein waschen, auf einem Reibeisen zerreiben, bringt den erhaltenen Brei in Leinwand gehüllt unter eine Presse, und preßt ihn kräftig aus, trocknet den im Preßtuch bleibenden Rück

stand bei gelinder Wärme vollends aus, was etwa nach zwei Tagen geschehen ist, und hebt ihn zum weitern Gebrauch auf.

6. Eben so gut als auf diese Weise, erreicht man seinen Zweck durch verstärkten Wasserdruck. Herr Regierungsrath Prechtl hat eine sehr einfache Vorrichtung angegeben, welche hier nochmals — obschon sie vor einigen Jahren schon besprochen wurde — aus dem Grunde angeführt wird, weil dergleichen nützliche Dinge nicht oft genug gesagt werden können.

Man nimmt ein Faß, bohrt einige kleine Öffnungen in den Boden; in dem Deckel befestigt man eine 1 oder 2 Klafter lange Röhre, deren oberes Ende mit einem kleinen Wasserbehälter in Verbindung steht. Die Kartoffel werden rein gewaschen und grob zerrieben, der erhaltene Brei wird in das vorgerichtete Faß eingefüllt, die Öffnung, durch welche das Anfüllen geschah, auf irgend eine Weise wasserdicht verschlossen, und dann durch die Röhre so lange Wasser eingegossen, bis das Faß und die Röhre voll ist. In dieser Vorrichtung wird durch den Druck der Wassersäule in der Röhre die Auflösungskraft des Wassers bedeutend verstärkt; das Wasser lös't daher alle auflöslichen Theile auf, und führt sie nach und nach, ohne einen bedeutenden Verlust an Stärkmehl, durch den durchlöcherten Boden in Gestalt einer dunkelbraunen übelriechenden Brühe aus. Will man das wenige in der durchgelaufenen Brühe befindliche Stärkmehl noch gewinnen, so läßt man die Flüssigkeit stehen, wo es sich bald absetzt und durch Abwaschen mit Wasser rein erhalten werden kann.

Die reine, im Fasse zurückgebliebene Kartoffelmasse die keine chemisch gebundene Feuchtigkeit mehr enthält, trocknet leicht an der Luft oder bei gelinder Ofenwärme zu einer weißen, dem Weizenkorn im Bruche ähnlichen Substanz aus, welche beliebig aufbewahrt, und so wie das Getreide auf der Mühle zu verschiedenen Sorten Mehl vermahlen, oder im Kleinen im Mörser gestoßen werden kann.

7. Um die Kartoffeln in Mehl zu verwandeln, muß ich nochmals an ein Mittel erinnern, welches ebenfalls schon vor einigen Jahren bekannt gemacht wurde, das aber unter allen angeführten das einfachste, wohlfeilste und vielleicht zweckmäßigste seyn dürfte, die Kartoffel - Substanz auf viele Jahre aufzubewahren. Dieses einfache Mittel ist der Frost.

Man läßt die Kartoffeln also gefrieren, und auf einem freien Orte auf Horden oder auf einem Anger so lange ausgebreitet liegen, bis sie trocken sind. Regen und Schnee schaden weiter nicht, als daß sie die Zeit verlängern, während welcher die Kartoffeln draußen liegen müssen. Öfteres Gefrieren der aufgethauten Kartoffeln schadet nicht nur nicht, sondern trägt zur schnellen Entfernung der Feuchtigkeit viel bei. Jedes Mal, wenn sie wieder erstarren, setzt sich zwischen der inneren Mehlmasse und der äußeren Haut eine Eiskruste an, welche beim Aufthauen durch die im Gefrieren entstandenen Risse der äußern Schale herausläuft. — Die rückständig bleibenden Kartoffeln sind ganz trocken, enthalten im Innern das feinste Mehl, welches von der äußern Schale leicht getrennt werden kann.

Herr Einhof hat sich viel mit dem Austrocknen der Kartoffeln durch Hülfe des Frostes und der freien Luft beschäftigt, und immer erhielt er sie von einer solchen Beschaffenheit, daß sie ein feines, ziemlich weißes Mehl lieferten. Vorzüglich wichtig ist folgender Versuch.

Einhof ließ sich mehrere Metzen Kartoffeln bringen, welche bis in den März in der Erde gelegen hatten und so weich waren, daß man sie in den Händen zu einem Brei zerdrücken konnte. Sie wurden auf einem Anger ausgebreitet, und schon nach fünf heitern Tagen konnten die Kartoffeln auf die Mühle gebracht werden, wo sie ein sehr gutes Mehl gaben.

Das Kartoffelmehl ist viel dauerhafter als das Getreidemehl. Einhof hatte eine Menge des erstern durch zwei Jahre in einem feuchten Keller aufbewahrt, und nach dieser Zeit nicht im Geringsten verdorben gefunden. Dieses Mehl kann sehr gut zu Speisen statt des Mehls von Getreide verwendet werden, zu Suppen, zu Knödeln, zu allerlei Backwerk und als Stärke. Einhof hat auch mit Zusatz von ein Viertheil Kornmehl ein gutes dauerhaftes Brod daraus gebacken, ja es ist ihm gelungen, ohne allen Zusatz von anderem Mehl, mittelst des gewöhnlichen Verfahrens, aus Kartoffelmehl ein wohlschmeckendes Brod zu bereiten; der Teig wurde nur etwas weicher eingeknetet, weil das Kartoffelmehl beim Gähren mehr Wasser verschluckt als das Getreidemehl.

Die Thatsache, daß der Frost die Kartoffeln nicht unbrauchbar, sondern zur jahrelangen Aufbewahrung eigentlich recht tauglich macht, ist für jeden Landwirth sehr wichtig; denn er ist dadurch in den Stand gesetzt, bei reichlichen und gesegneten Kartoffelärnten für nachfolgende Mißjahre sorgen und Vorrath aufbewahren zu können, während man sonst gezwungen ist, die eingeärnteten Kartoffeln auch jährlich verzehren zu müssen, wodurch viel köstlicher Nahrungsstoff, wenn auch nicht vergeudet, doch wenigstens nicht zweckmäßig genug benützt wird. Überdieß kommen die Fälle nicht selten vor, daß ein ungewöhnlich früh eintretender Frost einen Theil der Kartoffeln noch auf dem Felde trifft, oder der strenge Winter den Kartoffelvorrath im Keller, in der Kammer u. s. w. erreicht und verdirbt.

In beiden Fällen sind die Kartoffeln nicht unbrauchbar geworden; ist von der Jahreszeit noch ein gelindes Wetter zu erwarten, so läßt der vernünftige Landwirth im ersten Falle seine Kartoffeln auf dem Felde stehen, wo die Wirkung des Frostes durch die Erde wieder gut gemacht und ausgezogen wird. Sollte aber auch dieses nicht mehr erfolgen, so ist durch das eben angegebene Verfahren der Weg gezeigt, sie in ein sehr vorzügliches Nahrungsmittel umzuwandeln, und es werden hoffentlich in der Zukunft die Fälle nicht mehr vorkommen, daß man solche durch den Frost in das feinste Mehl verwandelte Kartoffeln als Schimmel betrachtet, und auf den Mist wirft. Daß der Frost dieses wirklich leisten kann, hatte vielleicht mancher Leser selbst schon gesehen, aber die Erscheinung nicht richtig aufgefaßt; denn nicht selten geschieht es, daß bei dem Umpflügen des Ackers, der im vorigen Jahre Kartoffel trug, ein weißer Staub ausgeackert wird, welcher nichts anders ist, als solches feines weißes Mehl aus den Kartoffeln durch den Frost bereitet, welches man jedoch gewöhnlich als Schimmel betrachtet und weiterer Untersuchung nicht würdigt.

Sehr merkwürdig ist der Umstand, daß diese Zubereitungsart der Kartoffeln seit Jahrhunderten bewährt ist, und zwar in ihrem Geburtslande selbst, in den höhern kältern Gegenden von Peru nämlich.

Die Bewohner dieser Gegenden lassen die Kartoffeln gefrieren, treten sie dann mit Füßen, um die Haut zu entfernen, bringen sie dann in Säcken oder Netzen in ein im fließenden Wasser gemachtes Loch, und legen Steine darauf. Nach zwei bis drei Tagen werden sie herausgenommen, bei heiterer Luft und Sonnenschein getrocknet, dann wird Mehl daraus gemacht, welches die Peruaner zu allen ihren Speisen nehmen.

Auf folgende Art die Erdäpfel aufzubewahren ist in den dortigen Gegenden üblich:

Man kocht die Kartoffeln, zieht dann die Haut ab und läßt sie bei heiterer Luft und Sonnenschein trocken werden. Diese so zubereiteten Kartoffeln lassen sich, wenn man sie vor Feuchtigkeit schützt, jahrelang aufbewahren.

Ueber das

Pflanzen der Runkelrüben

zum Behuf der

Zuckerfabrikation.

Die Errichtung einer Runkelrübenzucker-Fabrik in der Nähe von Zweibrücken, bietet dem Landmanne der hiesigen Gegend die Gelegenheit dar, durch den Bau der dazu nöthigen Pflanze sich bedeutende Vortheile zu verschaffen.

Der Boden in welchen die Runkelrübe eingepflanzt werden soll, bedarf allerdings einiger Zubereitung und Pflege; indessen bleibt derselbe in einem solchen Zustande, daß nach dieser Rübe fast jede andere Frucht mit gutem Erfolg in demselben gezogen werden kann.

Sodann ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei keiner andern Pflanze oder sonstigen Fruchtgattung der Landmann so schnell den Lohn seiner Arbeit und Mühe zu erhalten im Stande ist, als bei dieser. Brodfrüchte werden mit Vortheil nur im Winter oder gegen das Frühjahr, Krapp nur alle zwei Jahre um Weihnachten oder noch später verkauft; während die Runkelrüben in den Herbstmonaten (September und Oktober) ausgemacht, von dem Acker in die Fabrik gefahren und dort auf der Stelle bezahlt werden.

Diesemnach kömmt es nur darauf an, den Ertrag eines Ackers an Runkelrüben zu berechnen, und damit den Preis zu vergleichen, den die Unternehmer der Fabrik zu bezahlen erbötig sind.

Die Ruthe Ackerfeld hat bekanntlich 16 nürnberger und ohngefähr 13 französische Fuß in der Länge und ebensoviel in der Breite, was, nach dem französischen Fuß berechnet, 169 Quadratfuß ausmacht. Da die Runkelrüben ohngefähr einen französischen Fuß von einander entfernt stehen müssen, um gehörig zu gedeihen, so wäre auf jeden Quadratfuß eine Runkelrübe, und folglich auf die Quadratruthe 169 Stück zu rechnen.

Jeder Landwirth weiß, wieviel wohl eine Runkelrübe, im Durchschnitt genommen, wiegen kann. Sie wiegen gewöhnlich 1, 2, 3 und noch mehr Pfunde: im Durchschnitt kann man auf die einzelne Rübe mit Gewißheit anderthalb Pfunde rechnen. Nehmen wir indessen nur ein Pfund an, so kommen auf die Ruthe schon 169 Pfunde, und folglich auf den Morgen, zu 128 Ruthen gerechnet, 21,632 Pfunde oder 216 Zentner. Da indessen die Ansätze hier sehr nieder gegriffen sind, so ist einleuchtend, daß der Ertrag, besonders bei einer sorgfältigen Pflege dieser Pflanze, sich noch bedeutend erhöhen kann.

Es ist hierbei nur zu bemerken, daß, so lange die Runkelrüben auf dem Felde stehen, sie durchaus nicht abgeblattet werden dürfen, weil sonst der darin befindliche Zuckerstoff größtentheils verloren geht. Dagegen werden sie auch um so viel stärker und schwerer, und gewähren bei der Ablieferung dem Landmann für das unterlassene Abblatten hinreichenden Ersatz.

Der Kopf, an dem die Blätter sich befinden, wird vor der Ablieferung abgeschnitten und nur die nakte von Erde gereinigte Rübe abgeliefert. Der Landmann gewinnt demnach im Spätjahre eine nicht unbedeutende Masse von Fütterung, die zu einer Zeit, wo das grüne Futter schon seltner wird, der Landwirthschaft sehr willkommen erscheinen muß.

Nach diesen Bemerkungen ist jeder Landwirth gewiß im Stande, selbst zu berechnen, wie viel ihm für den Zentner Runkelrüben bezahlt werden muß, wenn er einen seiner Arbeit und Mühe angemessenen Gewinn bei diesem Bau finden soll. Jeder wird sich auch überzeugen, daß das Erbieten, welches die Unternehmer der Runkelrübenzucker-Fabrik hiemit machen, gewiß alle Erwartungen übertrifft.

Dieselben erbieten sich:

1. Jedem der sich dazu versteht, Runkelrüben für die Fabrik zu pflanzen, den dazu nöthigen Saamen unentgeltlich zu geben. Dieser Saamen, der in den Acker gesteckt wird, bringt eine Art Runkelrüben hervor, die den hier einheimischen in Ansehung der Größe und des Gewichts durchaus

gleich ist, die nur etwas mehr Zuckerstoff als jene enthält.

2. Sie bezahlen für den Zentner, in die Fabrik geliefert, 14 kr.

3. Sie erbieten sich noch außerdem die Hälfte der Jahres-Grundsteuer von denjenigen Äckern zu bezahlen, in welchen diesen Sommer über Runkelrüben für die Fabrik gezogen werden und endlich

4. Sind sie erbötig, denjenigen, die Felder mit Runkelrüben bestellt haben und sich durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes über ihre Redlichkeit ausweisen, im Laufe des Sommers auf Begehren unverzinsliche Vorschüsse auf die im Herbste abzuliefernden Runkelrüben zu machen.

Die Unternehmer der Zuckerfabrik werden bei dem Ortsvorstande in jeder der benachbarten Gemeinden ein Register hinterlegen, in welchem jeder Landmann, der unter obigen Bedingungen sich zum Anbau dieser Pflanze verstehen will, zu erklären hat, wieviel Land er diesem Zwecke zu widmen gedenkt.

Zweibrücken, den 17. Februar 1830.

Die Unternehmer der Runkelrübenzucker-Fabrik.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Bissersheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten Philipp Lorenz Hamann aus Speyerdorf, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 18. Februar l. J., wurde Christian Trost, bisheriger provisorischer Lehrer an der protestantischen Schule zu Imsbach, im Landcommissariat Kaiserslautern, definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1830, wurde der Gemeinderath Friedrich Hubach von Erpolsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister allda, und der Gemeinderath Johann Adam Argus zu Hambach, gleichen Landcommissariats, zum Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 20. Februar l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Conrad Kopf von Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 24. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Simon Becker von Kleinfischlingen, Landcommissariats Landau, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 24. Februar, wurde der vorzüglich befähigte Schulcandidat Philipp Schneider von Mußbach, als Privatgehülfe des verdienten, aber seiner Kränklichkeit wegen einer Unterstützung im Amte bedürfenden Lehrers Hirlemann zu Mußbach, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung von 24. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, Friedrich Weber, zum Lehrer an derselben provisorisch ernannt.

Seine Königliche Majestät haben gemäß allerhöchstem Rescripte vom 25. Februar l. J. den bisherigen Pfarr-Administrator Franz Roth, zum Pfarrer der Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu benennen geruht.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Februar.	—	—	—	-	—	4	4	—	4	4	—	—	—	—	—
„	10. „	—	—	—	-	—	21	21	—	4	16	—	—	—	—	—
„	17. „	1	1	—	6	8	20	20	—	4	23	6	6	—	2	22
„	24. „	—	—	—	-	—	22	22	—	4	15	—	—	—	—	—
Edenkoben	6. „	—	—	—	-	—	16	16	—	4	19	113	113	—	2	58
„	13. „	2	2	—	6	5	49	49	—	4	10	332	332	—	2	52
„	20. „	—	—	—	-	—	36	36	—	4	18	192	192	—	3	—
„	27. „	2	2	—	6	36	20	20	—	4	24	265	265	—	3	12
Frankenthal	5. „	5	5	—	6	20	58	58	—	4	4	26	26	—	2	32
„	12. „	8	8	—	6	40	91	91	—	3	55	61	61	—	2	32
„	19. „	12	12	—	6	42	10	10	—	4	—	46	46	—	2	38
„	26. „	37	37	—	6	24	75	75	—	4	4	35	35	—	2	40
Kaiserslautern	2. „	43	43	—	6	30	149	149	—	4	26	269	269	—	2	21
„	9. „	43	43	—	6	37	268	268	—	4	27	533	533	—	2	22
„	16. „	105	105	—	6	45	313	313	—	4	28	693	693	—	2	19
„	23. „	115	115	—	6	42	249	249	—	4	30	406	406	—	2	25
Landau	4. „	11	11	—	6	20	22	22	—	4	—	160	160	—	2	48
„	6. „	—	—	—	-	—	5	5	—	3	56	111	111	—	2	44
„	11. „	4	4	—	6	20	51	51	—	4	8	504	504	—	2	52
„	13. „	—	—	—	-	—	6	6	—	4	8	17	17	—	2	50
„	18. „	28	28	—	6	36	86	86	—	4	10	514	514	—	2	44
„	20. „	—	—	—	-	—	2	2	—	4	10	116	116	—	2	48
„	25. „	25	25	—	6	50	58	58	—	4	20	351	351	—	2	54
„	27. „	—	—	—	-	—	7	7	—	4	20	42	42	—	2	56
Neustadt	2. „	39	39	—	6	36	86	86	—	4	16	97	97	—	2	40
„	6. „	17	17	—	6	48	60	60	—	4	24	59	59	—	3	—
„	9. „	39	39	—	6	40	78	78	—	4	20	183	183	—	2	50
„	13. „	38	38	—	6	40	108	108	—	4	12	318	318	—	2	40
„	16. „	16	16	—	6	40	100	100	—	4	16	261	261	—	2	40
„	20. „	28	28	—	6	30	106	106	—	4	12	201	201	—	2	48
„	23. „	54	54	—	6	40	81	81	—	4	24	211	211	—	2	48
„	27. „	20	20	—	6	48	89	89	—	4	24	272	272	—	3	—
Speyer	2. „	—	—	—	-	—	2	2	—	4	—	15	15	—	2	40
„	9. „	2	2	—	6	6	27½	27½	—	3	59	114½	114½	—	2	38
„	16. „	10	10	—	6	24	80½	80½	—	3	54	278	278	—	2	30
„	23. „	—	—	—	-	—	33½	33½	—	4	5	81½	81½	—	2	29
Zweibrücken	4. „	160	160	—	7	39	46	47	—	5	2	—	—	—	—	—
„	11. „	189	189	—	7	33	104	104	—	5	15	1	1	—	2	30
„	18. „	479	479	—	7	19	272	272	—	5	1	4	4	—	2	19
„	21. „	182	182	—	7	37	81	81	—	5	11	—	—	—	—	—

sicht

Februar 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	8	8	—	3	16	20	20	—	2	2
—	—	—	—	—	24	24	—	3	24	14	14	—	2	17
—	—	—	—	—	19	19	—	3	30	23	23	—	2	23
—	—	—	—	—	24	24	—	3	26	34	34	—	2	18
—	—	—	—	—	14	14	—	3	39	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	77	77	—	3	32	6	6	—	2	4
—	—	—	—	—	36	36	—	3	40	2	2	—	2	36
—	—	—	—	—	30	30	—	3	46	5	5	—	2	54
—	—	—	—	—	8	8	—	3	11	37	37	—	2	13
—	—	—	—	—	61	61	—	3	9	33	33	—	2	21
—	—	—	—	—	21	21	—	3	23	45	45	—	2	22
—	—	—	—	—	59	59	—	3	14	44	44	—	2	22
—	—	—	—	—	54	54	—	3	25	59	59	—	2	—
—	—	—	—	—	118	118	—	3	30	115	115	—	1	57
—	—	—	—	—	148	148	—	3	32	113	113	—	1	51
—	—	—	—	—	132	132	—	3	39	111	111	—	1	57
—	—	—	—	—	7	7	—	3	25	6	6	—	2	20
—	—	—	—	—	5	5	—	3	26	3	3	—	2	24
—	—	—	—	—	45	45	—	3	30	87	87	—	2	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2	20
—	—	—	—	—	120	120	—	3	36	65	65	—	2	22
—	—	—	—	—	4	4	—	3	40	26	26	—	2	20
—	—	—	—	—	157	157	—	3	45	46	46	—	2	20
—	—	—	—	—	3	3	—	3	45	4	4	—	2	30
—	—	—	—	—	25	25	—	3	30	12	12	—	2	20
—	—	—	—	—	20	20	—	3	24	23	23	—	2	20
—	—	—	—	—	48	48	—	3	20	13	13	—	2	20
—	—	—	—	—	121	121	—	3	12	36	36	—	2	20
—	—	—	—	—	43	43	—	3	24	51	51	—	2	20
—	—	—	—	—	76	76	—	3	30	26	26	—	2	20
—	—	—	—	—	40	40	—	3	30	10	10	—	2	20
—	—	—	—	—	23	23	—	3	30	32	32	—	2	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	—	2	29
—	—	—	—	—	27½	27½	—	3	8	11½	11½	—	2	34
—	—	—	—	—	55	55	—	3	10	8½	8½	—	2	28
—	—	—	—	—	31½	31½	—	3	10	33	33	—	2	23
—	—	—	—	—	28	28	—	4	3	55	55	—	1	54
—	—	—	—	—	57	57	—	3	58	30	30	—	1	53
31	31	—	6	58	20	20	—	4	4	131	131	—	1	52
18	18	—	7	8	97	97	—	3	56	65	65	—	2	—

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	5	—	8	—	3	3	8	—	14	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. Februar.	5	—	8	—	4	—	8	—	15	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 3. Februar.	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	4	1¼	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 28. Februar.	—	—	8	—	4	1⅓	6	1⅔	16	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 5. Februar.	—	—	—	—	4	3⅓	6	3⅓	16	—	10	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	16	—	10	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	16	—	10	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	5	—	6	2⅔	16	—	10	—
											—		—

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nr. 13. Speyer, den 24. März 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 22. März 1830.

Ad Num. 6894. F.

(Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande zu Albersweiler.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der berichtlichen Anzeige des Königlichen Landcommissariats Bergzabern vom 24. Februar, haben sich bei dem am 25. Januar zu Albersweiler ausgebrochenen Brande nachbenannte Individuen durch Unerschrockenheit und große Anstrengung besonders ausgezeichnet, als: Georg Kehrt, Metzger und Sicherheitsgard; Georg Michael Krebs, Sicherheitsgard; Johann Ritter, Maurer; Jacob Ferner, Maurer; Martin Scholly, Steinhauer; Leonhard Meyer, Zimmermeister; Peter Gieger, Wingertsmann; Wendel Cullmann, Gerber; Xaver Huber, Gastwirth und Carl Braun, sämmtlich von Albersweiler, und Johann Born von Birkweiler.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung, diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben.

Speyer, den 17. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

---

pr. den 23. März 1830.

(Das Visiren der Pässe und Legalisiren von Urkunden und Acten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird dem Publikum hiedurch zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß nach einer zwischen den drei respectiven Regierungen getroffenen Übereinkunft, das Visiren der Pässe und das Legalisiren vorkommender Urkunden von Seiten der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in Carlsruhe, während der Abwesenheit des Königl. Bevollmächtigten Gesandten Freiherrn von

Lautphöns von diesem Heflager, der Königlich Würtembergischen Gesandschaft an dem Großherzogl. Badischen Hofe, vom 15. März l. J. anfangend, übertragen worden ist.

Speyer, den 21. März 1830.

Das Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises

v. Stichaner.

Berthean, coll.

Speyer, den 20. März 1830.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Heutigen dem Gastwirthe Rossière zu Speyer die Concession zu Errichtung einer Diligence von Speyer über Neustadt nach Kaiserslautern, vom künftigen Monate anfangend, ertheilt worden ist, so wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von dieser Zeit an die bisher bestandene Concession der Diligence von Oggersheim über Dürkheim nach Kaiserslautern aufhört.

Die neue an ihre Stelle tretende Diligence wird in jeder Woche am Sonntage und Donnerstage von Speyer abgehen und an dem folgenden Tage daselbst wieder ankommen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben dem Rector der Königlichen Studienanstalt zu Speyer, Johann Georg Jäger, zum Beweise Ihrer Anerkennung seiner fünf und zwanzigjährigen treuen Lehramtsverwaltung und des um die Studienanstalt zu Speyer insbesondere erworbenen Verdienstes, den Titel eines Hofraths allergnädigst zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. des v. M., haben Seine Königliche Majestät den Pfarrer Carl Theodor Geul zu Altdorf von dem Antritt der prot. Pfarrei Walsheim zu entheben und solche dem bisherigen Pfarrer zu Obermiesau, Johann Philipp Geul, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 27. Februar l. J., haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Pfarradministrator Priester Johann Mercker, zum Pfarrer für die kath. Pfarrei Klausen, Landcommissariats Pirmasens, zu benennen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Februar dieses Jahrs, wurde der Schulcandidat Joseph Nippgen von Neuleiningen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Germersheim provisorisch ernannt.

Mittelst höchsten Ministerialrescripts vom 28. Februar l. J., wurde die Ernennung des bisherigen Steuer- und Gemeindeeinnehmers Johann Jacob Kaiser zu Zell, zum Steuer- und Gemeindeeinnehmer in Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, bestätigt.

Vermöge eines allerhöchsten Rescriptes d. d. 17. Februar und praes. 1. März l. J., wurde der bisherige Cantonsarzt Dr. Julius Beer zu Rockenhausen auf das erledigte Physikat Homburg befördert; dem practischen Arzte Dr. Karl Chandon aus Zweibrücken aber das neu errichtete Physikat Waldmohr, so wie dem practischen Arzte Dr. Hirsch aus Speyer das erledigte Physikat Rockenhausen, allergnädigst verliehen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. März l. J., wurde der Gemeinderath Daniel Will zu St. Martin, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjuncten allda ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 7. März l. J., wurde der bisherige Schulcandidat Jacob Strauß von Merzbach, zum provisorischen Lehrer an der neu errichteten israelitischen Schule zu Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 9. März l. J., wurde der Gemeinderath Georg Schmitt von Oppau, Landcommissariats Frankenthal, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 12. März l. J., wurde der Schulcandidat Peter Müller von Iggelheim, zum Lehrer an der protestant. Schule zu Kleinniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 13. März l. J., wurde der Gemeinderath Peter Gärtner zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 13. März l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Becker IIIte von Dietweiler, Landcommissariats Homburg, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 15. März 1830, wurde der Gemeinderath Johannes Becker, zum Bürgermeister von Rohrbach, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. März, wurde der Gemeinderath Jacob Schnabel zu Heuchelheim, im Landcommissariat Frankenthal, zum Adjuncten allda ernannt.

Unterm 4. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät den geprüften Rechtscandidaten Johann Baptist Hyacinth Salmon zu Frankenthal, zum Ergänzungsrichter am dortigen Bezirksgerichte zu ernennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. Januar d. J., haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, den bisherigen Ergänzungsrichter Wilhelm Vogt zu Wolfstein, auf die erledigte Ergänzungsrichtersstelle am Friedensgerichte zu Pirmasens, nach seinem Ansuchen, allergnädigst zu versetzen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts von demselben Tage, haben Seine Königliche Majestät die erledigte Gerichtsbotenstelle zu Zweibrücken dem Georg Friedrich Schlee von Landau zu verleihen und auf die Stelle eines zweiten Gerichtsboten zu Germersheim den bisherigen Gerichtsboten Heinrich Louis zu Kusel, seinem Ansuchen gemäß, allergnädigst zu versetzen geruht.

Die am Friedensgerichte zu Speyer erledigte Ergänzungsrichterstelle wurde durch allerhöchstes Rescript vom 25. Januar d. J. dem geprüften Rechtscandidaten Axel Freiherrn von Böhnen allergnädigst verliehen.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät zu beschließen geruht, auf die zu Neuhornbach erledigte Friedensgerichtschreiberstelle den Friedensgerichtschreiber Wilhelm Gassert zu Göllheim nach seinem Ansuchen zu versetzen und die hiedurch eröffnete Friedensgerichtschreiberstelle zu Göllheim, dem Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Bernhard Reichard, allergnädigst zu verleihen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 1. März d. J. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Kirchheimboland erledigte Notarstelle den bisherigen Notar Karl Wilhelm Schmidt in Landstuhl, nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und die zu Kusel eröffnete Notarstelle dem Advocaten Karl Moré zu Frankenthal allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Da durch die Versetzung des Notars Karl Wilhelm Schmidt in gleicher Eigenschaft nach Kirchheimboland die zweite Notarstelle zu Landstuhl in Erledigung gekommen ist, so werden alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um dieselbe zu bewerben, hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 13. März 1830.

Der Königliche Generalprokurator Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Ankündigung.

Seine Majestät der König von Bayern haben dem Unterzeichneten die nöthigen Gelder zuzustellen befohlen, um in der Gegend von Birkeneck, Königlichen Landgerichts Freysing im Isarkreise, ein Dorf zu erbauen, womit baldmöglichst der Anfang gemacht wird, so daß mit Anfang Mai mehrere Häuser bezogen werden können. Diese Häuser werden nach Vorschrift in Stein gut und solid erbaut, und bestehen aus Wohnzimmern und einem Stalle für fünf Stück Kühe oder Pferde ganz fertig gestellt, um sogleich bewohnt werden zu können.

Es dient daher dem Publikum zur Nachricht, daß ein solches Haus mit fünf Tagwerk guter Gründe um sechshundert Gulden verkauft wird, und muß der Ankäufer dreihundert Gulden gleich bei der Übergabe bezahlen, die ferneren dreihundert Gulden aber mit fünf vom Hundert bis zur Ablage verzinsen, welche Ablage er aber nach seiner Bequemlichkeit einrichten kann, so zwar, daß jede Kleinigkeit bis zur Summa von 30 Kreuzern in Zahlung angenommen und ihm an der Schuldsumme abgeschrieben wird. Diejenigen also, welche ein solches Haus zu kaufen wünschen, können sich, versehen mit den nöthigen landgerichtlichen Zeugnissen, zu Birkeneck melden.

Freiherr von Hallberg.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. März 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101 ¼	100 ¾
detto à 5% „ „		101
Lott. Loose: E — M prompt	108 ½	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	148	
detto detto à fl. 25. . . .		180
detto detto à fl. 100. . . .	130	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 14. Speyer, den 31. März 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 26. März 1830.

Ad Nro. 7121. E.

(Die Entfernung der Studirenden vom Sitze der Universität vor dem Ablaufe des Semesters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bisherigen Wahrnehmungen zu besorgen steht, daß mehrere Studirende noch vor dem Ende des Semesters und dem Schlusse der Vorlesungen die Universität verlassen, so werden die Königlichen Landcommissariate auf die ihnen unter dem 16. Juni 1827 mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 7. jenes Monats und Jahrs aufmerksam gemacht und zur strengsten Vollziehung der Bestimmungen derselben andurch angewiesen.

Speyer, den 24. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 26. März 1830.

Ad Nro. 7915 E.

(Verbot von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Beschlüsse sind folgende Druckschriften verboten und mit Confiscation zu belegen:

1. Die Verschwörung von München, oder Gallerie interessanter Liebschaften galanter Herren und lüsterner Dirnen, von W. Bruckbräu.
2. Das 4. Stück des Zeitblatts, der reisende Teufel.
3. Das 42. Stück des Zeitblatts, das schwarze Gespenst.
4. Das 42. Stück des Zeitblatts, der Bazar.

Speyer, den 24. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 26. März 1830.

Ad Nro. 4976. E.

(Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande zu Hinterweidenthal.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Landcommissariats Pirmasens vom 14. Jänner, haben bei einem zu Hinterweidenthal in der Behausung des Jacob Bott, ausgebrochenen Brande die Bürger:

Georg Heinrich Fischer,

Heinrich Seebach und

Johann Kaiser,

aus Hinterweidenthal durch die regesten Anstrengungen und keine Gefahr scheuende Entschlossenheit sich rühmlich ausgezeichnet und dadurch den Dank der Bewohner von Hinterweidenthal erworben.

Welches lobenswerthe Benehmen hiemit die öffentliche Anerkennung erhält.

Speyer, den 24. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 27. März 1830.

Ad Nro. 7916. E.

(Die Brandversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 15. l. M. gehören Glocken, Uhren, Altäre, Gebet- und Beichtstühle nicht unter diejenigen Gegenstände, welche nach Art. 8. der Verordnung vom 26. November 1817 der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises einverleibt werden können.

Die hierauf bezüglichen Versicherungsreclamationen sind demnach in vorkommenden Fällen zurückzuweisen.

Speyer, den 25. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 30. März 1830.

Ad Nro. 5170 C.

(Die Fortsetzung der trigonometrischen Operationen im Rheinkreise zum Behufe des Vollzugs des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der funktionirende Königliche Trigonometer Wieland ist von der Königlichen Steuerkatastercommission in den Rheinkreis abgeordnet worden, um die trigonometrischen Punkte im nördlichen Theile des Kantons Landau wieder aufzusuchen und im nothwendigen Falle zu ergänzen und das trigonometrische Netz über den Rheinkreis auf die Kantone Dürkheim und Mutterstadt auszudehnen.

Die betreffenden Königlichen Landcommissariate und Ortsvorstände werden hievon in Kenntniß gesetzt, um gedachtem Trigonometer während seinen Operationen in allen billigen und gesetzlichen Anforderungen Vorschub zu leisten und besonders darauf zu wachen, daß die bereits aufgerichteten und noch aufzustellenden trigonometrischen Signale nicht beschädigt, oder die daran verübten Frevel zur Anzeige gebracht werden.

In dieser letzten Beziehung hält man es für angemessen, die §. 12 und 13 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, publizirt im Amtsblatt Nro. XI. vom 13. September 1828, allen betreffenden Behörden noch einmal ins Gedächtniß zu rufen.

§. 12.

„In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von einem bis zwanzig Gulden.

Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen."

Speyer, den 29. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Scutter.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 17. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht über das Personal der an die Stelle der bisherigen Ministerialbausection tretenden Obersten Baubehörde die in der Verordnung vom 14. Februar d. J. vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, und demzufolge als fünften Oberbaurath für dermalen außer dem Status in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Kreisbaurath Joseph Martin im Rheinkreise zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. d. M. bewogen gefunden, den Vorstand der aufgehobenen Ministerialsection des Bauwesens, Ministerialrath Wilhelm Bürgel zum wirklichen Director der Regierung des Rheinkreises allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 16. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die Landcommissariatsactuarstelle in Speyer den functionirenden Actuar Franz Xaver Dercum und auf die Landcommissariatsactuarstelle zu Cusel den Rechtspracticanten und Functionär bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, Franz Borgias von Predl, provisorisch zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. März d. J. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Willgartswiesen, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Tiefenthal Friedrich Andreas Ullmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 12. März l. J., den bisherigen kath. Pfarrer zu Ommersheim Peter Blaise, auf die Pfarrei Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, zu benennen geruht.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 12. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der kath. Schule zu Edesheim, Peter Joseph Bonn, von Hainfeld, zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Weyher, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 15. März l. J., wurde der Schulcandidat Conrad Müller von Niederhochstadt, als Lehrer an der prot. Schule zu Godbelhausen, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 17. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der prot. Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, Friedrich Kost, definitiv als Lehrer dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 20. März 1830, wurde der Schulcandidat Georg Lauth von Ranschbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, provisorisch ernannt.

Vermöge Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. März 1830, wurden Heinrich Krämer zu St. Johann, Bürgermeisterei Albersweiler, und der Revierförster Heinrich Becker zu Hochstätten, Bürgermeisterei Willgartswiesen, Landcommissariats Bergzabern, zu Adjuncten genannter Weiler bestellt.

Vermöge Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. März d. J, wurde dem bisherigen Lehrer zu Niederhorbach, im Landcommissariat Bergzabern, Karl Wollenweber, der Schulcandidat Jacob Wollenweber, in der Eigenschaft eines Gehülfen beigegeben.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. März 1830, wurde der Gemeinderath Philipp Weismann, zum Bürgermeistereiadjuncten in der Gemeinde Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12. März d. J. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Staatsprokuratorstelle am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern dem Untersuchungsrichter Anton Schenkl zu Frankenthal allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 15. Speyer, den 14. April 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. März 1830.

Ad Num. 8330. F.

(Die Güter welche die Gemeinden und Stiftungen bei Zwangsversteigerungen erwerben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits durch die Entschließung vom 30. Mai 1828, Intelligenzblatt 1828, Nro. 14 vorgesehen, daß wenn die Güter eines Hypothekarschuldners von Gemeinden oder Stiftungen zwangsweise veräußert werden, die Königl. Landcommissariate den betreffenden Gemeinden und Stiftungen die Ermächtigung ertheilen können, bei den Zwangsversteigerungen Gebote zu machen.

Nachträglich zu jener Entschließung wird nunmehr weiters verfügt:

1. Die Gemeinden und Stiftungen können die Güter, welche sie bei einer Zwangsveräußerung erworben haben, in dem Wege öffentlicher Versteigerung wieder veräußern, ohne hiezu einer vorläufigen Autorisation zu bedürfen. Die Versteigerungsprotokolle müssen jedoch zu diesseitiger Genehmigung vorgelegt werden.

2. Wenn dagegen dem Interesse der Gemeinde oder Stiftung angemessen erachtet wird, ein solches Grundstück aus der Hand zu verkaufen, so bedarf es hiezu der vorläufigen Ermächtigung der unterzeichneten Stelle.

   Die Protokolle der Gemeinderäthe oder Stiftungsvorstände, worin ein solcher Antrag gestellt wird, müssen die Gründe entwickeln, wegen welcher der Handverkauf der Versteigerung vorgezogen werden soll.

3. Jede Erwerbung von Gütern bei einer Zwangsveräußerung muß in der Rechnung desselben Jahrs in dem Kapitel der Erwerbung von Realitäten, mit Bezeichnung des Grundstücks, der Gemeinde wo es liegt, des Namens des bisherigen Eigenthümers, des Tags der Versteigerung und des Steigpreises vorgetragen werden. Wird der Steigpreis nicht in dem nämlichen Jahre bezahlt, so bleibt er intra latus.

   Deßgleichen, wenn die bei einer Zwangsversteigerung erworbenen Güter wieder veräußert

werden, ist der Erlös in dem Kapitel der außerordentlichen Einnahmen, wie bei anderen Gutsveräußerungen, einzutragen.

4. Bei der Wiederveräußerung von Gütern können langjährige Zahlungstermine stipulirt werden.

Speyer, den 26. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 3. April 1830.

Ad Nro. 5251 C.

(Die Einregistrirungsgebühr von der Eidesleistung Königl. Mauthbediensteten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel ergeben, wie bei der dermaligen Mautheinrichtung die eidliche Verpflichtung der sämmtlichen Mauthbeamten und Bediensteten, in Absicht auf die Einregistrirungsgebühr zu betrachten sey? Eine finanzministerielle Entschließung vom 12. August 1806 hatte die Gebühren der Beeidigungsakten unter der vormaligen Organisation in der Art regulirt, daß die Anstellungen bis zum Grade des Zollkontroleurs ausschließlich, nur der Gebühr von 1 fl. 24 kr., nach Art. 68 §. III. Nro. 3; die Ämter vom Zollkontroleur aufwärts aber der Gebühr von 7 fl. nach Art. 68 §. VI. Nro. 4. des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. unterworfen waren.

In analoger Anwendung dieser Entschließung wird hiemit bestimmt: daß nach der dermaligen Einrichtung in die erste Classe das auf Ruf und Widerruf angestellte Mauthpersonal, in die zweite Klasse aber die stabilen Beamten zu reihen sind; es unterliegen demnach der Einregistrirungsgebühr von 1 fl. 24 kr. nebst Zehntel: Die Beeidigungen der Zolleinnehmer, Nebenzolleinnehmer, Amtsassistenten, Zollwarten und Stationsgehülfen u. s. w.

Der Einregistrirungsgebühr von 7 fl. nebst Zehntel die eidliche Verpflichtung der Oberzoll- und Hallbeamten, der Kontroleurs und Hallverwalter, der Waagmeister, der Zollbeamten und der kontrolirenden Amtsschreiber. —

Nach dieser Bestimmung haben sich die Königl. Rentämter und Domäneninspectionen zu achten, ihre bisherigen Perceptionen zu berichtigen, die Zuvielbezüge zu erstatten, die Minderbezüge aber nachzuholen.

Speyer, den 27. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 3. April 1830.

Ad Nro. 6813. C.

(Die diesjährigen Katasteroperationen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 20. l. Mts. allerhöchst angeordnet, die Katasteroperationen zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 unter der unmittelbaren obern Leitung der Königl. Steuerkatastercommission zu München im laufenden Jahre in dem Rheinkreise fortsetzen zu lassen. Die unterfertigte Stelle findet sich daher veranlaßt, in Folge der von gedachter Königl. Commission unterm 23. dieses erhaltenen amtlichen Mittheilung Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen.

1.

Im Laufe dieses Jahrs soll außer der bereits angezeigten Fortsetzung der Triangulirung in den Kantonen Landau, Dürkheim und Mutterstadt, die Parzellarvermessung vorerst in dem Kanton Landau eintreten und sodann in den Kanton Dürkheim fortschreiten, auch sollen die Revisionsüberreste von 1829 erledigt werden.

2.

Die Musteraufstellung und wo möglich auch die vollständige Classifikation soll für das Königl. Landcommissariat Neustadt Statt finden, und endlich

3.

Die Liquidirung in dem Königl. Landcommissariat Kaiserslautern eintreten.

4.

Als Commissäre für die obere Leitung der Kataster-operationen ist der Königl. Steuerrath Posselt, als Bonitirungscommissär der Trigonometer Freiherr von Imsland und als Obertarator der Bürgermeister Ritter zu Oberhausen ernannt worden.

5.

Als technisches Personal sind nachstehende Individuen bezeichnet:

funktionirender Trigonometer: Wieland.

Obergeometer.

Georg Lippert, Leonhard Rierl, Franz Leber und Philipp Leber.

Für die Revision der Reste von der 1829r Messung ist der funktionirende Obergeometer Albrecht Lenke bezeichnet.

Geometer.

Eduard Daffner, Franz Xaver Denk, Duval de Navarre, Joseph Etienne junior, Etienne senior, Adam Euler, Handwerk senior, Karl Handwerk, Jacob Handwerk, Caspar Heim, Simon Lunz, Franz Xaver Messert, Franz Xaver von Ortmayr junior, (Praktikant), Joseph von Ortmayr senior, Max Petzl, Jacob Philipp Rathmayr, Joseph Rathmayr, Nikolaus Römer, Weis, Ulrich Weber, Weigl.

Die Verwendung allenfalls noch anderer Individuen aus dem früheren Messungspersonale des Rheinkreises bleibt dem Königl. Commissär überlassen.

6.

Die Königl. Steuerkatastercommission zu München ertheilt die Vollzugsaufträge und instruktive Weisungen unmittelbar sowohl an das in vorstehenden §. §. bezeichnete Steuerkatasterpersonale, als auch an die sämmtlichen Amtsstellen und Behörden im Rheinkreise, welche nach ihren Dienstverhältnissen und nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu dem Vollzuge desselben mitzuwirken haben.

7.

Mit dem Wiederbeginnen der Kataster-operationen sollen durch das einschlägige Landcommissariat in jeder Gemeinde die auf das Vermessungsgeschäft, insbesondere auf die Erhaltung der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen, auf die Bezeichnung der Ortsflurgrenzen, auf die Numerirung der Häuser, Aufstellung der Namenslisten der Haus- und Grundbesitzer des Gemeindebannes, auf die Grenzbezeichnung der sowohl dem Staate, den Stiftungen und Gemeinden, als den in- und auswärtigen Privaten gehörigen Grundstücke, dann die Vermarkung derselben und auf die Bestellung der Vermarkungsvorweiser bezüglichen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.

8.

Sämmtliche Königl. Amtsbehörden und sämmtliche Bewohner im Rheinkreise werden sich beeifern, den

Aufträgen und Weisungen der Königl. Steuerkataster-commission für den Geschäftsvollzug gewissenhaft nachzukommen und die Vollzugsorgane derselben in ihren Operationen thätigst zu unterstützen, damit der Zweck des Grundsteuergesetzes, nämlich die allgemeine Steuergleichstellung bald möglichst erreicht werde.

Speyer, den 31. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 5. April 1830.

Ad. Num. 4476 C.

(Die Konkursprüfung für den Königl. Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Konkursprüfungen für den Staatsforstdienst in den verschiedenen Kreisen gegen die bisher statt gefundenen Unregelmäßigkeiten, woraus Nachtheile für den Dienst sowohl, als für die zu demselben adspirirenden Individuen entstehen können, zu sichern, und die große Ungleichheit bei der Bestimmung der Klassennoten, welche daraus hervorgegangen ist, daß die Prüfungsfragen nicht für alle Kreise dieselben waren, sondern in dem einen leichtere in dem andern schwierigere Aufgaben gewählt wurden, für die Zukunft zu beseitigen; haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 18. v. M. Folgendes zu verordnen geruht:

1. Die Ausschreibung und Abhaltung der Prüfung der Forstlehrlinge pro absolutorio, zum Behuf des Eintritts in die Forstpraxis und der demnächstigen Anstellung in den untersten Dienstesstellen, für welche es nach §. 34 ad 3. und 4. der Verordnung vom 22. Dezember 1821 der eigentlichen Konkursprüfung noch nicht bedarf, bleibt nach den Bestimmungen des Rescripts vom 30. August 1825 und des Heutigen über die Aufnahme von Forstpraktikanten und deren Einreihung in die untersten Dienstgrade, so wie nach den spezielleren Vorschriften, welche in dieser Beziehung noch werden ertheilt werden, der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, überlassen.
2. Was hingegen die Konkursprüfungen derjenigen Individuen betrifft, welche nicht blos zu den Dienstgraden des bloßen Forstschutzes adspiriren, sondern ihrer Ausbildung eine höhere Richtung gegeben haben, und sich für die Dienstgrade des Forstverwaltungspersonals (das heißt vom Forstamtsactuar an aufwärts) befähigt halten, so behält sich das Staatsministerium der Finanzen vor, spätestens alle zwei Jahre eine Zeit zu bestimmen, zu welcher diese Prüfungen in sämmtlichen Kreisen vorgenommen werden sollen, und die dabei zum Grund zu legenden Fragen jedesmal hinauszuschließen.
3. Für das laufende Jahr ist die erste solcher Konkursprüfungen dergestalt sofort auszuschreiben, daß dieselbe am 12. Juli, am Sitze der Kreisregierung ihren Anfang nehme.
4. Zu der bevorstehenden, wie zu allen folgenden Konkursprüfungen darf nach §. 38 der Verordnung vom 22. Dezember 1821 niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens eine zweijährige Praxis im Revier- oder Forstamtsdienste vollendet und nachgewiesen hat. Daß die eigentlichen Lehrjahre bei einem ausübenden Forstbediensteten nicht mit zur Praxis gezählt und als solche aufgerechnet werden können, versteht sich von selbst.

Eben so wenig die Zeit, welche einzelne Individuen etwa während ihres Fachstudiums auf Universitäten oder Forstlehranstalten in den Vakanzen ꝛc. bei einem Forstbediensteten, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und um sich vorläufige praktische Ansichten zu verschaffen, zugebracht haben möchten. Die Forstpraxis beginnt erst wenn die Studien oder die Lehrzeit vollendet ist.

5. Weitere Bestimmungen werden in Betreff der Censur und der Ertheilung der Klassen-Noten, um auch in dieser Hinsicht so viel als möglich Einheit zu erzielen, bei Uebersendung der Aufgaben für die auf den 12. Juli d. J. anberaumte Konkurs-Prüfung erfolgen.

Mit der Bekanntmachung und in Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen ertheilt nun die unterfertigte Stelle an diejenigen Individuen, welche die vorschriftsmäßige Prüfung ad §. 2. der obigen Verordnung für den Forst-Verwaltungs-Dienst, vom Forstamtsactuar aufwärts, noch nicht bestanden, aber die durch die §.§. 34 und 38 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821, für diese Dienstgrade bestimmte Vorbedingungen der Zulassung zu einer Prüfung vollständig erfüllt haben und nunmehr der nach den obigen Artikeln 2 und 3. bei der unterzeichneten Kreisregierung am nächstkünftigen 12. Juli dieses Jahrs beginnenden Konkursprüfung sich unterziehen wollen, nachstehende Weisungen:

1. Dieselben haben eine von jedem selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene kurze Darstellung ihres bisherigen Lebenslaufs zu entwerfen, welche folgende Momente enthalten soll:

   a) den Namen, Stand oder Gewerb und dermaligen Wohnort ihrer Eltern.

   b) Jahr, Tag und Ort der Geburt des Adspiranten.

   c) Die Religion, zu welcher er sich bekennt, seinen Aufenthalt bis zu der Zeit, wo sein Unterricht begonnen hat.

   d) Die Orte, wo, in welchen Gegenständen und von wem er Unterricht erhalten hat; die Studienanstalten, die Klassen und die Zeitdauer, während welcher er jegliche besucht hat.

   e) Den Aufenthalt und die Beschäftigungsweise nach den Unterrichts- und Studienjahren, an welchem Ort, bei wem und in welcher Zeit er die Forstpraxis angetreten und fortgesetzt habe oder im Forstdienste provisorisch verwendet wurde.

2. Diese Darstellung ist mit dem Geburtsschein, den Unterrichts-, Studien- und resp. Fortgangszeugnissen, dem Absolutorium, ferner mit dem Sittlichkeitszeugniß und den Zeugnissen über die vorgeschriebene zweijährige Praxis oder provisorische Anstellung im Forstdienste, welche als Praxis angerechnet wird, zu belegen.

3. Die unter Nro. 1 bemerkte vorschriftsmäßig belegte Darstellung ist mit dem auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche um Zulassung zu der Konkursprüfung spätestens bis zum 15. Mai dieses Jahrs durch das einschlägige K. Forstamt anher einreichen zu lassen; im Fall dieser Termin nicht eingehalten wird, hat jeder Gesuchsteller sich selbst beizumessen, wenn er bei sich ergebenden Anständen von der bevorstehenden Konkursprüfung zurückgewiesen und auf einen künftigen Konkurs verwiesen wird.

4. Vorstehende Weisungen haben auch diejenigen Revier- oder Stationsgehülfen und Forstwärter und Forstamtsactuare zu erfüllen, welche zwar als solche wirklich angestellt, allein für die speciellen Dienstgrade vom Forstamtsactuar aufwärts noch nicht geprüft sind und bei der nächsten Prüfung zu konkurriren wünschen. Diese haben auch die un-

ter Nro. 1 bemerkte Darstellung mit ihren Anstellungssignaturen zu belegen.

Speyer, den 31. März 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr den 9. April 1830.

Ad Nm. 8340 E.

(Die Fuhrwesenspolizei betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neueren Verordnung darf in Frankreich an Karren und Wagen, sie mögen für Güterfracht oder zu andern Zwecken bestimmt seyn, die Achse und Nabe nicht mehr als zwölf Centimeter über die äußere Fläche der Radfelgen hervorstehen.

Die Zuwiderhandelnden haben außer gesetzlicher Bestrafung noch zu gewärtigen, daß man das Fuhrwerk so lange festhalte, bis dasselbe der Vorschrift gemäß abgeändert seyn wird.

Man macht auf diese, das handeltreibende Publikum und insbesondere die Gränzorte an Frankreich interessirende, Verordnung mit dem Aufügen aufmerksam, daß dieselbe schon am 29. dieses Monats in Wirksamkeit treten soll.

Speyer, den 6. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 11. April 1830.

Ad Nm. 8666 E.

(Die Concursprüfung der Adspiranten für den Staatsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. vorigen Monats wird die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten am 1. nächstkünftigen Monats Mai in dem Regierungsgebäude dahier eröffnet werden.

Speyer, den 9. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.)

Die hienach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Capitalien:

1) Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. F. Nr. 79. 283.
„ G. „ 221. 228. 261. 726. 732. 831. 837. 1515. 1516. 1539. 1674. 1860.
„ H. „ 74.
„ I. „ 77.
„ K. „ 53. 213. 243. 1519. 1612.

2) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats-Verhältnissen Lit. A.

a) zu 100 fl.

Nro. 1699./1.2.3.4.5. 1704./1.2.3.4.5. 2496./4. 2558./2.3. 2639./4. 2674./1.2.

b) zu 20 fl.

Nro. 1111./20.21. 1969./5.6.7.8.9.18.19.20. 2584./22. 2593./20.21.22.23. 2609./21. 2610./19. 2612./7.8.12.13.14. 2721./15.16.17.18.21.22.

3) Allgemeines Landanlehen von 1809 und 1810.

a) Landanlehens Obligationen vom 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 208. 653. 1186. 1333. 2093. 2135. 2297. 3357. 4171. 4559. 4811. 4816. 4844. 5120. 5191. 6279. 6910. 6996. 7196. 7895. 7966. 8100. 8464. 8771. 8914. 9235. 9247. 9431. 9504. 9700. 9955. 10198. 10217. 10289. 10290. 10350. 10500. 10687. 11164. 11227. 11229. 11413. 11858. 11956. 12550. 12589. 12590. 12761. 12837. 12839. 13990. 14470. 14840. 15199. 15365. 15392. 15776. 15778. 15779. 15780. 15821. 16016. 17410.

b) zu 100 fl.

Nro. 1259. 1497. 1498. 1703. 1758. 2203. 2248. 4167. 4420. 5240. 5277. 5541. 5706. 6314. 6495. 6887. 6888. 6984. 6985. 6986. 6990. 6991. 6996. 6997. 7325. 7326. 7327. 7328. 7381.

c) zu 500.

Nro. 188. 274. 520. 1062. 3017. 3707. 3809. 4482. 4489. 5493.

b) Landanlehens-Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 113. 145. 384. 1028. 1246. 1682. 2756. 3024. 3183. 3276. 3313. 3953. 4377. 4642. 4917. 4945. 5139. 5410. 5517. 5757. 5801. 5835. 6272. 6425. 6682. 7016. 7432. 7433. 7678. 7995. 9141. 9300. 9633. 10204. 10297. 10307. 10333. 10436. 10470. 10551. 10660. 10853. 10885. 10887. 10889. 11072. 11268. 11977. 12066. 12296. 12350. 12483. 12492. 12532. 12717. 12778. 12780. 12973. 13199. 13432. 13785. 14591. 14592. 14593. 14681 15214. 15233. 15274. 15552. 15761. 15779. 15921. 15922. 15923. 15924. 15982. 16495. 16519. 16580. 16588. 16591. 16598. 16693.

b) zu 100 fl.

Nro. 206. 781. 1058. 1235. 1610. 1611. 1638. 1639. 1716. 1756. 1757. 1775. 1928. 1929. 2053. 2197. 2267. 2343. 2713. 3229. 3342. 3404. 3422. 3519. 3520. 3521. 3537. 3559. 3560. 3726. 3777. 4498. 4499. 4500. 4501. 5213. 5325. 5446. 5457. 5458. 5776. 6173. 6233. 6500. 7666. 7667. 7946. 8413.

c) zu 500 fl.

Nro. 167. 2699. 2963. 3145. 3340.

II. Lotterie-Gewinnste.

Staatslotterieanlehen vom 2. März 1812.

a) Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. K. Nro. 1983.

b) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. A. Nro. 1239.
„ B. „ 1075.

c) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 1739.
„ AC. „ 815.
„ CB. „ 1090.
„ CC. „ 749.
„ DA. „ 245. 1837.
„ DB. „ 1443.
„ DC. „ 840. 1721.
„ EB. „ 641. 1601.

d) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AB. Nro. 22.
„ AE. „ 1566. 1614. 1850.
„ BB. „ 946.
„ BC. „ 1307.
„ BD. „ 13.

Lit. BE. Nro. 254.
" CB. " 588.
" CD. " 1264.
" CE. " 1067. 1685.
" DC. " 1099. 1820.
" DD. " 1018. 1022. 1210.
" EA. " 1461.
" EB. " 1215. 1514.
" EC. " 522.
" ED. " 1256. 1546.
" EE. " 462.
" FB. " 218.
" FD. " 122. 1287. 1851.
" HB. " 44.
" HC. " 31. 864. 1374.
" HD. " 789. 796.
" HE. " 719. 824.
" IB. " 552. 1827.
" IE. " 1374.
" KA. " 522.
" KB. " 422. 752. 1463.
" KC. " 288.
" KE. " 1097.
" LC. " 645.
" LD. " 1495.
" LE. " 1046. 1182. 1745. 1950.
" MB. " 615.
" MC. " 549. 1953.
" MD. " 1024.
" ME. " 760. 1178.
" NC. " 430. 664. 1359.

III. Prämien.

1) Wegen Emittirung nachstehender Gewinnstlose im freiwilligen Lotterie-Anlehen.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. B. Nro. 2. 201.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 584. 1739.
" AB. " 519.
" ED. " 1667.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 658.
" AB. " 125. 314. 488. 1725.
" AC. " 36. 41. 165. 1471. 1829.
" AD. " 118. 326. 781. 1713.
" AE. " 1207. 1306. 1614. 1850.
" GC. " 1523.
" GE. " 435.

2) Von den Preiseobligationen des allgemeinen Landanlehens von 1809 und 1810.

A. Obligationen vom 1. September 1809.

a) zu 50 fl.

Nro. 10198. 11956. 12837.

b) zu 100 fl.

Nro. 7326.

c) zu 500 fl.

Nro. 274. 520, 5493.

B. Obligationen vom 1. Februar 1810.

a) zu 50 fl.

Nro. 5801. 7483. 9141. 10297. 12483. 12532. 12973. 13432.

b) zu 100 fl.

Nro. 1716. 2267. 3726. 4498. 4501. 7667.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstlose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der Staatsschuldentilgungshauptkasse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13. auszuweichen, welchem zufolge alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungskassen für Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnste und Prämien nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an erlöschen.

München, den 16. März 1830.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungscommission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 16. Speyer, den 22. April 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 13. April 1830.

Ad Nro. 8310 E.

(Einen Brand zu Billigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 15. März in der Scheune des Friedr. Schaurer zu Billigheim entstandenen Brande haben sich nachbenannte Individuen durch ihre Anstrengungen und durch die mit Lebensgefahr verbundene Leitung der Spritzenschläuche so rühmlich ausgezeichnet, daß es sich die unterzeichnete Stelle zur Pflicht macht diese lobenswerthe Handlung des

Michael Dietz, Notariatspraktikanten,

Michael Müller, Zimmermeisters und

Johannes Liar, Maurermeisters,

sämmtlich von Billigheim, zur Kenntniß des Publikums zu bringen und ihr Wohlgefallen darüber zu bezeugen.

Speyer, den 5. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 8482 E.

Bekanntmachung.
(Physikats-Erledigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Neustadt an der Saale ist durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Wohlgemuth erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 1. Mai bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 27. März 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Fr. v. Zurhein.

pr. den 10. April 1830.

(Eröffnung der Assisen für das 2te Quartal 1830.)

Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts für den Rheinkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und Königl. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das zweite Quartal 1830 den ersten Juni dieses Jahrs in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königlichen Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königl. Generalstaatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 19. März 1830.

Unterzeichnet: von Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 20. März 1830.

Der Königliche Generalprokurator
Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

pr. den 1. April 1830.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche um die zu Homburg erledigte Notarstelle sich bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen an den Unterzeichneten einzusenden.

Zweibrücken, den 30. März 1830.

Der Königliche Generalprokurator
Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Bekanntmachung.

Außer der bisher bestandenen wöchentlich dreimaligen Briefpostverbindung zwischen Speyer, Neustadt und Kaiserslautern, werden vom 15. laufenden Monats an, noch am Donnerstag und Sonntag früh 6 Uhr, Briefpakete von Speyer nach Neustadt und Kaiserslautern abgesendet werden und am Montag und Freitag Abends Briefpakete von ebengenannten Orten zu Speyer ankommen.

Die Aufgabe der Briefe hat für die zwei vermehrten Posttage zu Speyer und Kaiserslautern am Vorabende zu geschehen, wozu die Postbureaux bis 7 Uhr Abends geöffnet bleiben.

Königliches Postamt.

Siry.

II. Nachrichten und Miscellen.

Ueber den Anbau des Incarnat-Klees.

Die in dem Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins von 1827 Seite 715 und in dem Intelligenz-

blatt des Rheinkreises vom nämlichen Jahre Seite 445 enthaltenen Nachrichten über den Anbau dieses Gewächses und die durch eigene Anschauung erlangte Ueberzeugung von seinem üppigen Wuchse, selbst auf ganz magerem Sandboden, bestimmten den Einsender dieses, eine halbe Hektare Landes damit einzusäen. Das Land hatte nach der Düngung zwei Erndten und zwar im verwichenen Jahre Roggen getragen.

Die Saat wurde zu Ende August v. J. untergebracht, kam recht schön und stellte sich vor dem Eintritte des Winters auf vier Blättchen.

Die große Kälte brachte derselben keinen Nachtheil, denn nachdem sich der Schnee verloren hatte, stand der Klee noch recht schön.

Eine später erfolgte kalte Nacht zerstörte ihn aber dermaßen, daß kaum hier und da noch einige Pflänzchen übrig blieben. —

Es scheint demnach, daß dieses südliche Gewächs unser Klima nicht vertragen kann, weßhalb es sich Einsender dieses zur Pflicht macht, vor der Hand vor Anpflanzung desselben im Großen zu warnen. Vielleicht läßt es sich, wie andere bei uns einheimisch gewordenen südlichen Pflanzen, acclimatisiren, bis dahin dürften Versuche damit nur im Kleinen zu machen seyn. —

S. den 4. April 1830.

Ein Vereinsmitglied.

Auszug
aus dem Karlsruher Unterhaltungsblatt vom Jahr 1830 Nro. 12.

„Vor einigen Jahren hat man zur Fütterung der Seidenwürmer statt der Blätter des weißen Maulbeerbaums, die Blätter der Schwarzwurzeln vorgeschlagen.

Mehrere Versuche, welche damit gemacht wurden, haben kein günstiges Resultat geliefert.

Die Ursache scheint jedoch darin gelegen zu haben, daß man junge zarte Blätter anstatt ausgewachsenen fütterte.

Bei einem im Jahr 1828 mit solchen ausgewachsenen Blättern gemachten Versuche, starb von 30 Seidenwürmern nur einer, und zwar kurz vor dem Einspinnen, die übrigen gaben ganz vorzüglich große Kokons. Bei einem anderen im verwichenen Jahre mit Schwarzwurzelblättern gemachten Versuche gingen von 3000 Raupen 156 und dieß erst beim Einspinnen zu Grunde, indem um diese Zeit kaltes Regenwetter und Mangel an ausgewachsenen Blättern eintrat." —

Diese Erfahrungen verdienen die höchste Aufmerksamkeit; wenn sie sich bestätigen, so ist das Haupthinderniß, welches bisher der Seidenzucht in Deutschland entgegenstand, beseitigt. —

Die Lust zur Seidenzucht war zeither in der Regel verschwunden, bis die im ersten Eifer gepflanzten Maulbeerbäume die Größe erreichten, bei der ihre Blätter eine hinreichende Fütterung für eine einigermaßen bedeutende Anzahl von Seidenraupen gaben. — Gelingen die Versuche mit Schwarzwurzelblättern, so kann, wenn auch nur der zehnte Theil des bisher zu anderem Wurzelwerk verwendeten Landes mit Schwarzwurzeln bepflanzt wird, unser deutsches Vaterland schon in Zeit von 3 bis 4 Jahren seinen Bedarf an Seide ziehen, sich so von einem, seit einigen Jahrhunderten ans Ausland bezahlten, durch den herrschenden Luxus von Tag zu Tag gesteigerten, Tribut von vielen Millionen befreien, und viele Tausende jetzt arbeitslose Hände werden dadurch Beschäftigung und Nahrung finden. —

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. März, wurde der Gemeinderath Lothar Oehl von Forst, Landcommissariats Neustadt, zum Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 29. März l. J., wurde der israelitische Schulcandidat Moses Sulzbacher von Sulzbach, als Religionslehrer an der israelitischen Schule zu Kirchheim an der Eck, Königl. Landcommissariats Frankenthal, bestätigt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. April l. J., wurde der Schulcandidat Ludwig Dahl von Homburg, zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Landstahl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 14. April l. J., wurde der bisherige Lehrer Johann Georg Roth zu Biedershausen, zum provisorischen Lehrer an der protest. Schule zu Saalstadt, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. April 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101 %	101 %
detto à 5% „ „	101 %	
Lott. Loose: E—M prompt	109	108 %
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	148	
detto detto à fl. 25.		130
detto detto à fl. 100.	130	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 17. Speyer, den 27. April 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

(Die Rückzahlung der fünfprocentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

In der Bekanntmachung vom 14. Jänner l. J. (Reg. Bl. Seite 17) ist §. 3. festgesetzt worden, daß die Besitzer der fünfprocentigen mobilisirten Obligationen, welche bis zu dem (§. 2.) bestimmten Termine die Umwandlung derselben in vierprocentige Papiere nicht verlangt haben, am nächsten Zinstermine die baare Bezahlung ihres Capitals nebst den Jahreszinsen von den einschlägigen Schuldentilgungskassen erhalten werden, und daß von solcher Zeit an jede weitere Verzinsung aufhöre.

Da nun mit dem 1. des künftigen Monats Mai der Zinstermin für die Obligationen dieses Termins eintritt, so sieht man sich veranlaßt, die Besitzer derselben auf obige Anordnung aufmerksam zu machen, und sie zur Erhebung ihrer Capitalsbeträge um so mehr aufzufordern, als sie sich außerdessen die Schuld des Verlustes der weiteren Verzinsung ihres Capitals selbst beizumessen hätten.

Zugleich wird auch hinsichtlich der Obligationen des Novembertermins die Bestimmung des §. 2. der erwähnten Bekanntmachung, gemäß welcher die Umwandlung dieser Obligationen in vierprocentige Papiere bis längstens zum 1. August l. J. verlangt werden müssen, wiederholt in Erinnerung gebracht, indem nach Verfluß dieses Termins keine derlei Erklärung mehr berücksichtigt, sondern nur die baare Zahlung am 1. November geleistet werden würde.

Indeß wird mit der Umwandlung der Obligationen dieses Termins zu Beschleunigung des Geschäftes schon mit dem 15. des künftigen Monats (Mai) begonnen werden, von welcher Zeit an sonach die Inhaber bis zum 1. August ihre Erklärung übergeben und die vierprocentigen Papiere nebst den fünfprocentigen Jahreszinsen unverweilt erheben können.

München, den 13. April 1830.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungscommission.

v. Sutner.

Pekl, Secretär.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.
(Fortsetzung.)

(Die Grinsardische Armenstiftung zu Zweibrücken.)

§. 1.

Zweibrücken nennt als einen der vorzüglichsten Wohlthäter unter seinen Mitbürgern den katholischen Abbé Grinsard, welcher am 2. Mai 1788 gestorben ist. —

So wie zu Frankenthal ein Fontanesi Sich, und am Ende sein Vermögen zur Unterstützung der Armen hingegeben hat, war auch Abbé Grinsard zu Zweibrücken gleichzeitig nur darauf bedacht, seine ganze Habe bei seinem Tode für den nämlichen wohlthätigen Zweck aufzuopfern. —

§. 2.

Der Inhalt des Testaments, soweit dasselbe die Wohlthätigkeitsanstalten im Rheinkreise betrifft, ist wörtlich folgender:

Art. 1. „Ich vermache den Armen der Stadt Zweibrücken die Summe von 6000 Gulden, welche sicher angelegt werden sollen, um von den Zinsen in dem dortigen Hospital zu ewigen Zeiten vier alte und arbeitsunfähige, gebrechliche Männer oder Weiber — drei von katholischer, einer von protestantischer Religion — zu verpflegen. Dem Magistrate wird die Sorge für richtige Erfüllung übertragen.“ —

Art. 2. „Ich gebe dem Magistrat der Stadt Zweibrücken 2000 Gulden und bitte ihn, sie sicher anzulegen. Die Zinsen sollen zu ewigen Zeiten zur Holzvertheilung unter die bedürftigen Armen zu Zweibrücken verwendet werden. — Die Vertheilung soll für die Katholiken und Protestanten auf Anweisung des Pfarrers ihrer Religion geschehen.“ —

Art. 3. „Ich vermache dem heilsamen Waisenhause zu Homburg 3000 Gulden, von deren Zinsen dort zu ewigen Zeiten zwei arme Kinder, eines katholischer, das andere protestantischer Religion, nach den weisen Satzungen dieser Anstalt unterhalten werden sollen. — Der Magistrat zu Zweibrücken wird gebeten, die erledigten Plätze, wozu ihm die Benennung zusteht, jedesmal wieder zu besetzen.“ —

Die Art. 4. 5. 6. 7. 8. 9. betreffen verschiedene andere nicht hieher gehörige Vermächtnisse.

Art. 10. „Nach meinem Tode soll für meine Seele, welche ich Gott empfehle, alle Jahre eine stille Messe in der Kirche zu Gutenbrunn bei Zweibrücken gelesen werden, wozu ich 150 Gulden widme. — Der Grund, warum ich diese Kirche wähle, liegt in der besondern Rücksicht auf die Intention Sr. Herzoglichen Durchlaucht, welche durch die Anstellung eines Priesters bei dieser Kirche das Wohl der benachbarten Unterthanen beachtet zu haben scheinen.“

Die Art. 11. und 12. betreffen andere Vermächtnisse an Privatpersonen. —

Art. 13. „Ich gebe und vermache an die regierende Frau Gräfin von der Leyen, so wie ihren Nachfolgern den Herren Grafen von der Leyen 9000 Gulden, für das von ihr gestiftete Waisenhaus zu Blieskastel. Die Zinsen sollen in ewigen Zeiten, nach der weisen Einrichtung dieser Anstalt, zur Verpflegung und Erziehung von sechs Waisen, welche immer wieder durch andere zu ersetzen sind, verwendet werden.“

Art. 14. und 15. enthalten wieder andere, hierher nicht bezügliche Legate.

Art. 16. „Da übrigens die Erbeinsetzung der wesentliche Theil eines letzten Willens ist, und da ich stets beabsichtet war, alle in meinem Leben gemachte Erwerbungen und Ersparnisse nach meinem Tode für Unterstützung der Armen zu hinterlassen, so setze ich die Armen überhaupt zu meinen wahren Erben aller meiner beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft ein.“

„Ich verordne daher, daß nach meinem Tode alle bewegliche und unbewegliche Güter nach hergestelltem Inventar öffentlich verkauft, der Erlös mit den Kapitalien und dem vorfindlichen baaren Gelde in eine Masse vereinigt, — sofort die Legate berichtigt, — und der Ueberrest als Hauptfond betrachtet und zum Vortheile der Armen — meiner Erben — verwendet werden soll.“

„In Anbetracht aber, daß die Armen weder die Vollziehung dieses Testaments noch die Verwaltung der Verlassenschaft auf sich nehmen können, so übertrage ich solche dem Magistrat zu Zweibrücken aus besonderem Vertrauen, und bitte ihn, die Armen zu repräsentiren und die Curatel derselben, so wie die Vollziehung dieses letzten Willens, zu übernehmen.“

„Ich vertraue ihm, die Verlassenschaft in seinen Schutz zu nehmen, das Inventarium herzustellen, die Mobilien und Effecten zu verkaufen, die Gelder einzuziehen, alles in eine Masse zu vereinigen, die Vermächtnisse zu bezahlen, den Ueberrest sicher anzulegen und die Verwaltung unter der Leitung der herzoglichen Regierung zum Besten der Armen zu führen, — überhaupt mit größtem Fleiße und Gewissenhaftigkeit alle Bestimmungen in Vollzug zu setzen.“

„Da dieses Testament zu seinem Hauptzweck bloß das Wohl der Armen des Landes und folglich das Beste des Staats hat, welcher bei seiner getreuen Erfüllung besonders betheiligt ist, so wende ich mich zugleich an die herzogliche Regierung mit der Bitte, bei dieser Gelegenheit ihr Amt der Oberaufsicht für die Armen geltend zu machen, nach meinem Tode die Leitung des Geschäfts zu übernehmen und die Befehle zu ertheilen, daß mein Wille zum Besten der Armen vollkommen und vollständig vollzogen werde. — Dafür bürgen mir ihre Weisheit, Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe.“

Unterzeichnet und gesiegelt den 4. Juni 1787.

§. 3.

Abbé Grinsard verließ das Zeitliche beinah ein Jahr nach Errichtung seines Testaments.

Nach dem aufgestellten Inventarium betrug die Verlassenschaftsmasse an vorhandener Baarschaft, Effecten, Kapitalien und seinem Wohnhause 110,128 fl. die Legate und Passiven dagegen 44,745 fl., sohin der reine Vermögensstand 65,383 fl.

Da jedoch die in den drei ersten Artikeln des Testaments enthaltenen Legate für das Spital, die Holzvertheilung und das Homburger Waisenhaus, zusammen von 11,000 fl., nicht ausbezahlt wurden, sondern verzinslich bei der Masse verblieben, so erhöhte sich diese auf 76,383 fl. —

§. 4.

Der Magistrat zu Zweibrücken behielt bis zum Jahre 1798 die unmittelbare Verwaltung dieses Fonds, wo das Gesetz vom 16. Vend. V. und das Decret vom 16. Mess. VII. in Wirksamkeit kamen, nach denen die Wohlthätigkeitsanstalten zu Zweibrücken unter eine gemeinschaftliche Armenverpflegungscommission gestellt wurden, welche sich bis zur bayerischen Regierungszeit erhielt, wo die Grinsardische Curatel von dem Spital wieder getrennt und beide einer eignen Verwaltung anvertraut wurden.

In dieser Zwischenzeit, welche die ganze Periode der französischen Occupation des Landes umfaßt, hat die Grinsardische Stiftung beinahe ihr ganzes Vermögen verloren. —

§. 5.

Der erste und empfindlichste Schlag traf sie dadurch, daß die bei der Zweibrückischen Herrschaft angelegten Kapitalien von 16,980 fl. nicht mehr verzinset und von Niemand anerkannt wurden.

Da zu dieser betrübten Zeit nicht bloß diese Zuflüsse, sondern beinahe alle vormalige Armenunterstützungen aufhörten und auch der Beitrag von 5000 fl. aus den Ueberschüssen der geistlichen Güterverwaltung für die Armen nicht mehr geleistet wurde, so wuchsen die Ansprüche der Dürftigen an die Grinsardische Stiftung in einem solchen Maaße, daß sie dieselbe nothwendig mit in den Untergang ziehen mußten. —

Die Verwaltungscommission sah sich dadurch befugt und veranlaßt, 7353 fl. Kapitalien zu cediren, und außer dieser Kapitalsverminderung sind vom J. 1793 bis 1816 um 14,830 fl. mehr Kapitalien zurückbezahlt, als wieder angelegt worden. —

Dazu kam weiters, daß verschiedene Kapitalien ganz zu Verlust gingen, wie:

1326 fl. 41 kr. bei dem ehemaligen Amtsschreiber Kempf zu Bergzabern;
6000 fl. bei dem Vergolder Cranzer;
975 fl. bei dem Unterpräfecten Besnard;
8769 fl. bei der Debitmasse des Friserius;
2440 fl. welche von der Stiftung zum Häuserankauf bei dem Abbruche des untern Stadtthors zu Zweibrücken entnommen wurden; —
3651 fl. 35 kr. welche die Stiftung bei ihrer Beschützerin der Stadt Zweibrücken und
1390 fl. 50 kr. welche sie bei der Gemeinde Webenheim zu fordern hatte; —

Beide letztere Kapitalien mußten in Gemäßheit des französischen Decrets vom 21. Aug. 1810 als delirt erklärt werden. —

Endlich gerieth auch noch ein wohlversichertes Kapital von 5650 fl. bei den Erben des Assessors Schlemer zu Alzei in Prozeß, welcher alle weitere Verzinsung hinderte.

§. 6.

Wenn man diese Verluste, welche zusammen 63,456 fl. ausmachen, mit dem oben angezeigten Vermögensstand von 76383 fl. vergleicht, so ergiebt sich, daß die ganze Masse bis auf 12,927 fl. herabgeschmolzen war, und wenn davon auch die Kapitalien der drei darauf noch ruhenden Vermächtnisse von 11000 fl. hinweggerechnet werden, so blieben der Grinsardischen Stiftung nur noch übrig 1927 fl. —

§. 7.

Die Stiftung war schon an den Rand ihres Untergangs gekommen, als ihr nach eingetretener Staatsveränderung mit einem Male, wider Erwarten, Hülfe zugesendet wurde, welche ihrem hinwelkenden Körper wieder neue Kraft und neues Leben gab. —

Von der Königl. bayerischen Staatsschuldentilgungscommission wurden die bei der vormaligen Zweibrückischen Herrschaft angelegten Kapitalien von 16,980 fl. nicht nur wieder flüssig gemacht, sondern auch die Zinsrückstände bis zu den Jahren 1822 und 1823 mit 27,388 fl., theils in Baarem, theils in Haftscheinen, welche jetzt bereits alle realisirt sind, bezahlt. —

Durch diese Anerkennung und Rückvergütung wurde das Kapitalvermögen der Stiftung plötzlich um 41,570 fl. vermehrt und für die vielen erlittenen Verluste wenigstens einigermaaßen entschädigt.

Nicht minder glücklich war die Stiftung durch den Ausgang des gegen die Schlemer'schen Erben geführten Prozesses. — Ein Theil der Zinsrückstände wurde im Jahr 1818 durch einen Vergleich mit 2825 fl. wie-

der erlangt und durch Urtheil des Gerichts zu Mainz ist ihr auch das Kapital von 5650 fl. nebst den Zinsen der letzten fünf Jahre mit 1412 fl. wieder verschafft worden. —

Ein weiteres günstiges Ereigniß für die Stiftung war aber noch der Umstand, daß in die Mitte ihrer Verwaltung ein Mann geführt wurde, welcher von Wohlthätigkeitssinn durchdrungen, mit rastloser Mühe die sehr verwickelten und unordentlichen Papiere der Verlassenschaft gesichtet, einen klaren Stand der Sache hergestellt und so den Grund einer fernern ordentlichen Verwaltung gelegt hat. —

Was der protestantische Stadtpfarrer Hr. Kämpf zu Zweibrücken für die Grinsardische Stiftung geleistet hat, ist jedoch nur ein Theil der vielen Verdienste, welche sich derselbe täglich um das Armenwesen und die Wohlthätigkeitsanstalten seiner Stadt erwirbt. —

§. 8.

Unter den angezeigten bessern Verhältnissen nahm die Stiftung sowohl an Vermögen als in Leistungen von Jahr zu Jahr zu. —

Im Jahre 1824 war sie schon im Stande, das Spital zu Zweibrücken zur Erwerbung eines angemessenen Spitalgebäudes mit einem unverzinslichen Vorschusse von 6300 fl. zu unterstützen.

Sie hat ferner das Vermächtniß von 3000 fl. nebst einer Aversionalsumme von 1500 fl. für rückständige Zinsen an das Waisenhaus zu Homburg zurückbezahlt, wie dieses bei der Beschreibung dieses Waisenhauses schon bemerkt wurde. —

Sie hat folglich nur noch die zwei ersten Legate des Testaments für das Spital und die Holzvertheilung zu vertreten, deren Kapitalien bei der Stiftung selbst versichert bleiben.

§. 9.

Dermal kann das Vermögen der Stiftung an Kapitalien, welche sowohl bei dem Staate als Privaten anliegen, mit dem Rechnungsbestand und einigen Grundstücken, deren Werth aber nur auf 247 fl. angeschlagen ist, — ausschließlich des dem Spital geleisteten unverzinslichen Vorschusses, — auf 60,000 fl. gerechnet werden.

Die ordentlichen Einnahmen haben sich bis zum Jahre 1830 auf 2630 fl. erhöht und theilen sich in folgende Ausgaben:

1) Verwaltungskosten	225 fl.
2) Grundlasten	4 fl.
3) Heil- und Begräbnißkosten . .	400 fl.
4) Kost und Kleidung armer Kinder	78 fl.
5) Ständige Unterstützung	120 fl.
6) Zuschuß zur Armencasse . . .	1323 fl.
7) Krankenverpflegung	150 fl.
8) An auswärtige Arme	30 fl.
9) Zins an das Spital	300 fl.

§. 10.

Gern wünschte man einige nähere Umstände aus dem Leben dieses Wohlthäters, des Abts Grinsard, beifügen zu können; die seit seinem Tode hinüber geflossene Zeit hat sie aber beinahe gänzlich verwischt.

Man weiß nicht einmal wo er geboren war, welcher Abtei er ehemals in Frankreich vorgestanden und woher er den Abtstitel führte.

Auch sind die Beweggründe nicht bekannt, welche den Herzog Christian IV. veranlaßten, ihn von Paris in seinem Gefolge mit nach Zweibrücken zu nehmen.

Hier lebte er getrennt vom Hofe, und hatte nie einigen Einfluß, obgleich der Herzog ihn durch verschiedene Titel und Ehren auszeichnete.

Sein Titel war: Barthélemi Grinsard, prêtre, chevalier de l'ordre de Christ et ancien premier aumonier de la cour palatine et conseiller intime ecclésiastique de S. A. S. Monseigneur le duc de Deux-ponts.

Er erreichte durch seine Mäßigkeit ein hohes Alter und starb mit 88 Jahren.

Mit seinem Alter nahm seine Sparsamkeit und Genauigkeit in hohem Maaße dergestalt zu, daß er sich am Ende selbst alle Bequemlichkeiten versagte.

Da er zuletzt unfähig wurde, sein Vermögen selbst zu verwalten, so wurde ihm auf höhere Veranstaltung ein herzoglicher Beamter beigegeben, welcher aus der Verlassenschaft ein ansehnliches Honorar erhielt.

So wenig Abbé Grinsard in seinem Leben die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zog, desto größer war das dankbare Andenken an ihn, als er sie verlassen hatte und seine wohlthätigen Stiftungen werden auch dasselbe niemals erlöschen lassen.

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

Aus der Zeitschrift: das Inland Nro. 305 und 306 vom 1. und 2. Nov. 1829.

Schon seit zehen Jahren werden in dem Rheinkreise die bisher verborgen gebliebenen und neuentdeckten römischen Alterthümer, als die ältesten Denkmale seiner Geschichte und Kunst, sorgfältig gesammelt, beschrieben und gezeichnet. Von den verschiedenen aufgefundenen Altären, Denksteinen, Sarkophagen, Meilensteinen, Bronzefiguren, Gläsern, rothen Geschirren, Urnen und andern Anticaglien ist die antiquarische Sammlung zu Speyer gebildet worden, welche bisher von den Alterthumsfreunden ihrer Aufmerksamkeit werth gefunden wurde. Auch widerfuhr dieser Sammlung unlängst die Ehre des hohen Besuchs Ihrer Königlichen Majestäten von Bayern, welche Ihr allerhöchstes Wohlgefallen darüber zu bezeugen geruhten. Die Beschreibung und Zeichnung der darin enthaltenen, beachtungswerthen Gegenstände wurde von Zeit zu Zeit durch die Intelligenzblätter des Rheinkreises geliefert, weil man in dem Kreise, welchem sie eigenthümlich angehören, ein besonderes Interesse dafür voraussetzen konnte.

Die Intelligenzblätter, in welchem die Beschreibungen und Zeichnungen vorkommen, sind folgende:

Jahrgang	1818	Stück	26. 49.
„	1819	„	12. 73. 74.
„	1820	„	58. 61. 62. 87.
„	1821	„	80. 146.
„	1822	„	7. 31. 35. 125. 163.
„	1823	„	1. 152. 256. 296.
„	1824	„	72. 84. 114. 146. 164. 290. 292.
„	1825	„	24. 78. 204. 256. 285.
„	1826	„	112.
„	1827	„	11. 12. 14. 31. 32.
„	1829	„	8. 17.

Nachdem aber nunmehr die Anordnung getroffen worden ist, daß diese antiquarischen Anzeigen nicht mehr ausführlich in die Intelligenzblätter, sondern wegen ihrem allgemeinen Interesse in die Zeitschrift: „das Inland" aufgenommen werden sollen, so wird nunmehr auf diesem Wege die Fortsetzung folgen, damit diese Denkmale der Vergessenheit entzogen und die geschichtlichen Beziehungen in der Folge benutzt werden können.

Denkmal zu Kriegsfeld.

In dem vorjährigen Stücke des 32. Intelligenzblattes des Rheinkreises ist bereits angeführt worden, daß man zu Kriegsfeld, im Kanten Kirchheim, römische Denksteine gefunden habe. Bei näherer Besichtigung fand man sie durch Zeit und Unbild schon so beschädigt, daß sie als Denkmäler bereits allen Werth verloren haben. Nur eine Ara hat man noch zu retten gesucht, und in das Antiquarium zu Speyer überbracht.

Die vier Seiten derselben stellen nach der lithographirten Zeichnung (I.) den Herkules, (II.) die Fortuna, (III.) die Minerva und wahrscheinlicher (IV.) den Apoll als den Vulkan vor.

Die nämlichen vier Gottheiten finden sich auf der Ara von der Dietrichskirche bei Rülsheim, welche im Intelligenzblatte von 1824 Stück 146. beschrieben und gezeichnet ist.

Denkmal zu Ransweiler.

Mitten auf dem Wege von Ransweiler nach Schönborn, im Kanton Rockenhausen, unweit der Hochstraße, welche vom Kreuzhofe nach Alsenz über den Neubau zieht, lag vielleicht schon seit undenklicher Zeit ganz unbeachtet eine Ara mit Abbildung der vier römischen Gottheiten.

Soviel auch die Figuren in diesem unverwahrten Zustande gelitten haben, ließ man doch den Stein als ein geschichtliches Denkmal erheben und der Sammlung zu seiner Sicherheit einverleiben. Die Figuren sind in demselben Blatte Nro. V. VI. VII. VIII. gezeichnet; ihre Erklärung ist aber nicht mehr möglich.

Denkmal zu Dielkirchen.

Bei dem Baue der neuen Alsenzstraße wurde die Abreißung und Zurücksetzung der Kirchhofmauer zu Dielkirchen, Kantons Rockenhausen, nothwendig, und in derselben eine römische Ara entdeckt, welche ihre Sculpturen auf den vier Seiten noch wohl erhalten hat.

Das Hauptbild Fig. X. derselben Zeichnung, scheint der Mars zu seyn, und auf ihn dürften sich auch die übrigen Figuren beziehen. Jupiter, sein Vater, Fig. XII. ist nicht zu verkennen. Die weibliche Gestalt ist die Venus. Seine Liebe zu ihr ist bekannt.

Sie ist halb gekleidet, und setzt den linken Fuß auf eine Kugel. Diese Stellung ist sehr selten, doch bei der Venus nicht ungewöhnlich, wie man aus einer Abbildung bei Montfaucon sieht; dort wird bemerkt, daß dadurch vielleicht ihre Herrschaft über die Gemüther der Menschen angezeigt werde.

Die Symbole auf der vierten Seite der Ara, Fig. IX., scheinen auf die Eigenschaften des Mars, seine Bezähmung der Pferde, seine Wagenleitungen hinzudeuten, daher er bei Homer der mächtige Wagenstreiter genannt wird.

Der großen Verehrung des Mars in diesen Gegenden könnte wohl auch noch zugerechnet werden, daß selbst noch einige benachbarte Orte, wie Kriegsfeld, Möesfeld von diesem Kriegsgotte ihren Namen herleiten.

Wenn man die in letzteren Jahren erst aufgefundenen Denkmäler von Rockenhausen, Gangloff und Becherbach, Hegersweiler, Kriegsfeld, Ransweiler, Dielkirchen zusammennimmt, so muß man es bewundern, daß die Römer diese, selbst heut zu Tage noch wenig wegsamen Gegenden ehemals schon viel besser kannten, und wahrscheinlich auch besser benutzten.

Denkmäler zu Rheinzabern.

Die Intelligenzblätter des Rheinkreises enthalten vielfältige Anzeigen von den reichen Schätzen, welche der Ort Rheinzabern bereits an den Tag gefördert hat, und deren er noch viele in seinem Innern verbirgt.

Bei dem Baue des neuen Schulhauses ist eine kleine, sehr schöne Figur des Merkurs von Bronze gefunden worden, welche der antiquarischen Sammlung zu Speyer einverleibt wurde, und auf der lithographirten Tafel Fig. XIII. bezeichnet ist.

Denkmal zu Cusel.

In den Ruinen der Simultankirche zu Cusel, welche nunmehr durch die von Seiner Königlichen Majestät bewilligten großmüthigen Unterstützungen neu erbauet wird, befand sich ein Stein mit römischer Inschrift. Der Stein ist oben abgebrochen und enthält auf dem untern Theile bloß die Worte:

VAL AMBII . . . .
ET DOMITIANVS
ET SIBI VIVI FECE

Homburg.

Von der Menge römischer Münzen, welche allenthalben im Rheinkreise gefunden werden, kann in diesen Anzeigen keine besondere Erwähnung geschehen, wenn nicht der Fundort oder die Münze solches verdient.

Eine solche seltene Goldmünze von Constantin dem Großen, welche auf dem Wege von Homburg nach Karlsberg gefunden wurde, besitzt ein Bürger von Homburg.

Kopfseite: CONSTANTINVS P. F. AUG. Caput Constantini.

Gegenseite: VICTORIBVS AUGG. NN. VOTIS X ET XX infra P. TR.

Eckhel führt in seiner doctrina num. vot., Tom. VIII. pag. 91. eine ähnliche Goldmünze in dem kaiserlichen Museum zu Wien, nur mit einer veränderten Gegenseite an, womit seine Abhandlung de numis votorum im nämlichen Bande pag. 473 seq. zu vergleichen ist. Es wäre möglich, daß diese Münze bei der Zerstörung des Residenzschlosses Karlsberg an diesem Orte verloren gegangen seyn könnte.

Bemerkung.

Die lithographirten Zeichnungen, welche zu diesem Aufsatze gehören, sind der Zeitschrift „das Inland" beigefügt. —

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

Am 1. März d. J. dem bürgerlichen Huf- und Waffenschmied Joseph Scheiber zu Passau ein Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Hobeleisen durch aufgelegte Stahlplatten für den Zeitraum von drei Jahren;

dem bürgerlichen Uhrmacher Thaddäus Ramis zu Steingaden, Landgerichts Schongau, ein Privilegium auf die von ihm erfundene neue Gypsmühle mit Zerquetschungssteinen für den Zeitraum von drei Jahren;

am 2. März d. J. dem Königl. Baucondncteur Maximilian Hartmann zu Neuötting ein Privilegium zur Fertigung eines neuen Nivelirinstruments nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren;

am 4. März d. J. dem Büttnermeister Friedrich Philipp Will zu Nürnberg ein Privilegium zur Fertigung von Waschmaschinen für Haushaltungen nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren;

am 5. März d. J. dem Dr. Carl Steinheil, Astronom zu Perlach bei München, ein Privilegium auf Fertigung von Spiegelkreisen nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren.

am 6. März d. J. dem privilegirten Bleiweißfabrikanten Salomon Weinmann zu München ein Privilegium auf die von ihm erfundene verbesserte Methode das Tuch zu dekatiren, für den Zeitraum von drei Jahren.

Nachdem Bartholomäus Kirchmayer, Schreinermeister im Königl. Zeughause zu München, auf sein unterm 26. Februar 1826 erhaltenes, am 11. März 1826 im Regierungsblatt ausgeschriebenes Privilegium für eine verbesserte lithographische Presse Verzicht leistete, so wird diese Verzichtleistung hiemit bekannt gemacht.

Das Kunst- und Gewerbsblatt vom 6. Februar l. J. enthält die Beschreibung der Diez'schen Radpumpe und einer ganz neuen Radpumpe, worauf der Königl. Oberbergrath und Akademiker Joseph Ritter von Baader und Franz Höß, Hofbrunnenmeister, am 21. April 1826 ein Privilegium auf 10 Jahre erhalten haben. Die Zeichnungen sind der 6ten Nummer des Kunst- und Gewerbsblattes beigegeben.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nº 18. Speyer, den 28. April. 1830.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 9499 E.

pr. den 27. April 1830.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rekrutirungsrath des Rheinkreises wird am 3. Mai l. J., Morgens 8 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Frankenthal, Germersheim, Homburg, Landau, Speyer und Zweibrücken über die Militärconscription der Altersklasse 1808 nach §. 36. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 in öffentlicher Sitzung vorzunehmen; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 26. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau, coll.

Bekanntmachung.

Bei dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins ist eine Quantität von 300 hochstämmigen Maulbeerbäumen und 500 Sämlingen angekommen.

Man wird sie an die Gemeinden abgeben, welche sie für ihre Baumschulen zu benutzen wünschen.

Der Preis ist für den Hochstamm sechs Kreuzer und für das Dutzend Sämlinge zwölf Kreuzer.

Diejenigen Gemeinden, welche sich zuerst melden, werden auch zuerst befriedigt werden.

Die einzelnen Abgaben werden auf 20 Hochstämme und zwei Dutzend Sämlinge beschränkt.

Man wendet sich wegen der Abgabe an den Königl. Präsidialsekretär Herrn Bertheau in Speyer.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. März.	2	2	—	6	22	46	46	—	4	8	—	—	—	—	—
„	10. „	1	1	—	6	24	16	16	—	4	9	—	—	—	—	—
„	17. „	1	1	—	6	24	23	23	—	4	14	3	3	—	2	16
„	24. „	1	1	—	5	48	42	42	—	3	44	—	—	—	—	—
„	31. „	6	6	—	5	52	40	40	—	3	50	1	1	—	2	—
Edenkoben	6. „	2	2	—	6	30	46	46	—	4	15	326	326	—	3	—
„	13. „	6	6	—	6	33	41	41	—	4	9	279	279	—	2	56
„	20. „	4	4	—	6	28	34	34	—	4	8	161	161	—	2	51
„	27. „	4	4	—	6	36	30	30	—	4	8	275	275	—	2	46
Frankenthal	5. „	33	23	—	6	24	23	23	—	4	2	44	44	—	2	22
„	12. „	9	8	—	6	22	43	43	—	3	37	12	12	—	2	28
„	19. „	727	727	—	7	7	58	58	—	3	39	67	67	—	2	22
„	26. „	166	166	—	6	17	20	20	—	3	36	17	17	—	2	9
Kaiserslautern	2. „	63	63	—	6	35	200	200	—	4	30	565	565	—	2	26
„	9. „	18	18	—	6	30	286	286	—	4	29	507	507	—	2	19
„	16. „	42	42	—	6	13	202	202	—	4	24	706	706	—	2	15
„	23. „	15	15	—	6	14	221	221	—	4	27	492	492	—	2	19
„	30. „	43	43	—	6	21	218	218	—	4	25	553	553	—	2	20
Landau	4. „	29	29	—	7	6	154	154	—	4	20	554	554	—	2	42
„	6. „	—	—	—	-	—	8	8	—	4	18	252	252	—	2	46
„	11. „	90	90	—	7	10	193	193	—	4	12	537	537	—	2	48
„	13. „	—	—	—	-	—	5	5	—	4	12	70	70	—	2	48
„	18. „	150	150	—	6	36	130	130	—	4	—	500	500	—	2	44
„	20. „	—	—	—	-	—	15	15	—	4	—	138	138	—	2	44
„	25. „	76	76	—	6	24	103	103	—	4	—	370	370	—	2	40
„	27. „	—	—	—	-	—	25	25	—	4	6	110	110	—	2	46
Neustadt	2. „	37	37	—	6	48	101	101	—	4	24	220	220	—	3	—
„	6. „	36	36	—	6	40	126	126	—	4	16	410	410	—	2	48
„	9. „	24	24	—	6	40	109	109	—	4	20	207	207	—	2	40
„	13. „	49	49	—	6	40	161	161	—	4	—	209	209	—	2	40
„	16. „	48	48	—	6	40	79	79	—	4	06	176	176	—	2	40
„	20. „	43	43	—	6	40	111	111	—	4	—	203	203	—	2	40
„	23. „	38	38	—	6	40	69	69	—	4	06	158	158	—	2	40
„	27. „	71	71	—	6	30	95	95	—	4	—	255	255	—	2	40
„	30. „	43	43	—	6	20	66	66	—	4	—	180	180	—	2	42
Speyer	2. „	4	4	—	6	23	94	94	—	4	10	222	222	—	2	40
„	9. „	23	23	—	6	17	80	80	—	3	59	311	311	—	2	40
„	16. „	10	10	—	7	15	49	49	—	3	56	272	272	—	2	39
„	23. „	—	—	—	-	—	35	35	—	3	48	157½	157½	—	2	31
„	30. „	2	2	—	5	18	26	26	—	3	46	230	230	—	2	28
Zweibrücken	4. „	357	357	—	7	23	215	215	—	5	3	—	—	—	—	—
„	11. „	215	215	—	7	5	179	179	—	4	51	6	6	—	2	35
„	18. „	256	256	—	6	52	150	150	—	4	53	2	2	—	2	23
„	25. „	99	99	—	6	56	162	162	—	5	7	—	—	—	—	—

sicht

März 1830 im Rheinkreise

Speltzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.
—	—	—	—	—	28	28	—	3	14	46	46	—	2	13
—	—	—	—	—	25	25	—	3	21	16	16	—	2	21
—	—	—	—	—	31	31	—	3	21	41	41	—	2	19
—	—	—	—	—	40	40	—	3	48	54	54	—	2	10
—	—	—	—	—	30	30	—	2	56	48	48	—	2	12
—	—	—	—	—	64	64	—	3	35	8	8	—	2	39
—	—	—	—	—	48	48	—	3	33	6	6	—	2	41
—	—	—	—	—	26	26	—	3	32	2	2	—	2	40
—	—	—	—	—	46	46	—	3	21	13	13	—	2	39
—	—	—	—	—	66	66	—	3	15	49	49	—	2	18
—	—	—	—	—	103	103	—	3	3	66	66	—	2	17
—	—	—	—	—	159	159	—	3	4	213	213	—	2	10
—	—	—	—	—	97	97	—	2	48	64	64	—	2	7
—	—	—	—	—	163	163	—	3	35	54	54	—	2	—
—	—	—	—	—	221	221	—	3	30	212	212	—	2	—
—	—	—	—	—	260	260	—	3	24	119	119	—	1	53
—	—	—	—	—	229	294	—	3	26	164	164	—	2	—
—	—	—	—	—	122	122	—	3	31	116	116	—	2	—
—	—	—	—	—	127	127	—	3	44	12	12	—	2	24
—	—	—	—	—	13	18	—	3	44	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	142	142	—	3	22	69	69	—	2	20
—	—	—	—	—	4	4	—	3	24	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	200	200	—	3	20	30	30	—	2	30
—	—	—	—	—	16	16	—	3	20	10	10	—	2	20
—	—	—	—	—	74	74	—	3	20	34	34	—	2	20
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	9	9	—	2	24
—	—	—	—	—	105	105	—	3	40	14	14	—	2	30
—	—	—	—	—	128	128	—	3	36	49	49	—	2	30
—	—	—	—	—	131	131	—	3	40	41	41	—	2	30
—	—	—	—	—	113	113	—	3	24	32	32	—	2	30
—	—	—	—	—	54	54	—	3	20	46	46	—	2	30
—	—	—	—	—	104	104	—	3	12	41	41	—	2	30
—	—	—	—	—	80	80	—	3	12	38	38	—	2	20
—	—	—	—	—	96	96	—	3	12	50	50	—	2	30
—	—	—	—	—	92	92	—	3	12	36	36	—	2	20
—	—	—	—	—	118	118	—	3	19	54	54	—	2	24
—	—	—	—	—	77	77	—	3	14	72	72	—	2	28
—	—	—	—	—	48½	48½	—	3	14	53	53	—	2	26
—	—	—	—	—	50	50	—	3	6	51	51	—	2	25
—	—	—	—	—	96	96	—	3	10	80	80	—	2	20
22	22	—	6	50	40	40	—	4	[illegible]	143	143	—	2	1
35	35	—	6	32	75	75	—	4	9	275	275	—	2	1
20	20	—	6	44	126	126	—	3	48	250	250	—	2	4
13	13	—	7	10	98	98	—	3	58	192	192	—	2	9

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	5	—	8	—	3	3	8	—	14	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. März.	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 3. März.	—	—	—	—	4	1 ⅓	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	4	1 ½	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	4	1 ½	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	4	1 ⅓	8	—	16	—	8	—
" . .	vom 31. "	—	—	—	—	4	1 ⅓	8	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. März.	—	—	8	—	4	1 ⅓	6	1 ⅓	16	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 5. März.	—	—	—	—	4	3 ⅐	6	2 3/7	16	—	10	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	4	3 ⅐	6	1 ⅐	16	—	10	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	4	3 ⅐	6	1 2/5	16	—	10	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	4	3 ⅐	6	1 3/5	16	—	10	—

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 19. Speyer, den 3. Mai 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 1. Mai 1830.

(Die Universitätsstipendien des Rheinkreises pro $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die diesjährige Concursprüfung für Universitätsstipendien des Rheinkreises an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken am 17. Mai Statt finden wird, so sind die Bittgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen den Königl. Rectoraten unverzüglich einzureichen.

Die auf inländischen Universitäten Studirenden werden erinnert, daß sie die von dem academischen Senate zu veranstaltende Prüfung zu bestehen haben; diejenigen aber, welche an ausländischen Universitäten sich befinden, sind gehalten, der Concursprüfung an einer der nächstgelegenen vaterländischen Studienanstalten sich zu unterziehen.

Diejenigen Studirenden, welche schon im Genusse eines Stipendiums sind, haben längstens vor dem 1. Juni ihre mit den academischen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Fortgenuß des Stipendiums vorzulegen und in denselben ausdrücklich anzugeben, an welcher Universität sie pro $18^{30}/_{31}$ ihre Studien fortzusetzen gedenken. Jenen Stipendiaten endlich, welche mit dem Jahre $18^{29}/_{30}$ ihre Universitätsstudien vollenden, wird bemerkt, daß es in ihren Pflichten liege, im Laufe des Monats Mai ihren Austritt anher anzuzeigen.

Speyer, den 29. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Num. 9305. E.

pr. den 1. Mai 1830.

(Forstpolizei, in specie das Einfangen der Waldvögel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß seit einigen Jahren viele arbeitsscheue Individuen sich beinahe ausschließlich damit beschäftigen, Sing- und andere Waldvögel einzufangen und damit einen Handel im In- und Auslande zu treiben.

In Erwägung, daß nach dem Gutachten der technischen Beamten das Zerstören der Vogelnester, das Einfangen der Waldvögel und das Einsammeln der Ameiseneier, als eine vorzügliche Ursache der Vermehrung jener schädlichen Insekten zu betrachten sind, die bereits den Ruin ganzer Waldbestände, im Allgemeinen aber die Beschränkung des Holzzuwachses und der Qualität der Holzmasse, erzeugt haben und fortwährend in dem Maße erzeugen werden, als ihre Verzehrer, die Waldvögel, sich mindern, und daß es daher in forstpolizeilicher Hinsicht erforderlich ist, diesem, dem Eigenthum des Staats, der Gemeinden und Privaten gleich nachtheiligen, Mißbrauche durch Generalisirung der in einzelnen Theilen des Kreises hierüber bestehenden älteren Verbote zu begegnen, sieht man sich veranlaßt zu verfügen, was folgt:

1) Das Zerstören der Vogelnester, das Einfangen der Sing- und andern Waldvögel, so wie das Einsammeln der Ameiseneier in den Königl. Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, Hecken und Einzäunungen ist unter den im §. 471. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Polizeistrafen verboten.

2) Den Königl. Forstbeamten, Wald- und Feldschützen wird zur Pflicht gemacht, den Vogelfängern den Eintritt in die Waldungen zu untersagen, gegen die Contravenienten im Betretungsfalle zu protokolliren und solche an das betreffende Königl. Polizeigericht zur Bestrafung zu verweisen.

3) Gegenwärtiges Polizeireglement soll in den Gemeinden publizirt und durch das Kreisintelligenzblatt zur Darnachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 30. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. 80 Ce. et 420 Cd.

pr. den 27. April 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Münsterappel, Decanats Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die in Erledigung gekommene Pfarrei Münsterappel, Decanats Obermoschel, wird hiedurch ein Concurs auf die Frist von sechs Wochen eröffnet, binnen welcher sich die dazu Lusttragenden vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen bei dem Königl. Decanate Obermoschel als Bewerber zu melden haben, welches sodann ihre Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird. — Mit Inbegriff der Filialorte Kalkofen und Oberhausen beläuft sich die Zahl der zu diesem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengenossen auf 904 Seelen. In der zu Oberhausen befindlichen Kapelle werden nur die Casualgeschäfte verrichtet, der eigentliche Gottesdienst aber hat allein in der Kirche zu Münsterappel statt.

An Gefällen bezieht der Pfarrer nach den Fassionen von 1825:

1) Staatsgehalt	232 fl. - kr.	
2) Casualien	27 fl. - kr.	
3) Nutznießung des Pfarrguts .	84 fl. - kr.	
4) Grundrenten, im Geldanschlag	7 fl. 08 kr.	
5) Capitalzinsen . . .	13 fl. 36 kr.	
6) Ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz aus dem Kirchenvermögen . . .	1 fl. 15 kr.	
	364 fl. 59 kr.	
Davon ab die Lasten mit	21 fl. 12 kr.	
bleiben	343 fl. 47 kr.	

Zur Vervollständigung der Congrua erster Classe sind also für diese Pfarrei noch 256 fl. 13 kr. erforder-

lich, welche ihr auch, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, pro rata zugetheilt werden.

Speyer, den 22. April 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Num. 397. Cs.

pr. den 27. April 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg, mit Inbegriff der in dieselbe eingepfarrten Orte, Höfe und Mühlen: Elsbach, Gries, Niedermiesau, Sand, Schönenberg u. s. w., 1810 Seelen in sich fassend, ist durch Beförderung des Pfarrers Geul nach Walsheim, Decanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen. Sie hat weder Simultaneum noch Filialkirchen und das Pfarrhaus wie die Kirche befinden sich in Obermiesau. Ihre Einkünfte bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

1) Staatsgehalt	282 fl.	• kr.
2) Casualien	48 fl.	• kr.
3) Nutznießung des Pfarrguts.	17 fl.	• kr.
4) Grundsteuervergütung aus dem Kirchenvermögen . .	3 fl.	13 kr.
	300 fl.	13 kr.
Davon ab die Lasten für Steuern mit	3 fl.	13 kr.
bleiben	297 fl.	• kr.

Zur Vervollständigung der Congrua erster Classe bedarf es sonach noch 303 Gulden, welche dieser Pfarrei nach Maßgabe der disponiblen Mitteln pro rata zugetheilt werden.

Die Gesuche um diese Pfarrstelle sind binnen sechs Wochen mit allen erforderlichen Belegen, vermittelst der einschläglichen Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Homburg zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 22. April 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Num. 225 et 387 Cs.

pr. den 27. April 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Großniedesheim, Decanats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Koch auf die Pfarrei Gerolsheim, ist die Pfarrei Großniedesheim in Erledigung gekommen, welche mit dem eine Viertelstunde davon gelegenen Filialorte Kleinniedesheim 850 Seelen zählt. In Großniedesheim wird von Ostern bis Michaelis alle Sonn- und Festtage Morgens um 9 Uhr Gottesdienst und Nachmittags um 1 Uhr Katechismuslehre, im Winterhalbjahre aber statt der Letztern eine Betstunde gehalten. — Zu Kleinniedesheim findet der Gottesdienst alle 14 Tage, und zwar im Sommerhalbjahre Morgens von 7 bis 8 und von Michaelis bis Ostern Nachmittags um 1 Uhr statt. In der Mutterkirche wird auf Ostern, Pfingsten, das Erndte- und Weihnachtsfest das heil. Abendmahl gefeiert; im Filialorte aber acht Tage nach Ostern und am Erndtefeste. — Das Pfarrhaus in Großniedesheim nebst den dazu gehörenden Oeconomiegebäuden befindet sich im besten Zustande. — In Kleinniedesheim hat der Pfarrer ein kleines Gärtchen im Genusse. Beide Orte haben kein Simultaneum.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach den Fassionen vom Jahre 1825:

1) Staatsgehalt	232 fl. — kr.	
2) Casualien	23 fl. 36 kr.	
3) Nutznießung des Pfarrguts	136 fl. 27 kr.	
	392 fl. 03 kr.	
Davon ab für Steuern	22 fl. 32 kr.	
bleiben	369 fl. 31 kr.	

Zur Vervollständigung der Congrua erster Classe bedarf diese Pfarrei also noch eines Zuschusses von 230 fl. 29 kr., welche ihr auch, nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Gesuchschriften und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Frankenthal zu wenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 22. April 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nro. 263. Cd.

pr. den 27. April 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Limbach, Decanats Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Weber erledigte Pfarrei Limbach zählt mit dem Filiale Niederberbach und noch zwölf eingepfarrten Orten (Höfen und Mühlen), 1589 Seelen. Die Hauptkirche ist in Limbach. Die Filialkirche ist, dem Fußwege nach ½, dem Fahrwege nach aber ¾ Stunde vom Pfarrorte entfernt. Im Filialorte wird während des Sommers alle 14 Tage, im Winter aber alle drei Wochen vollständiger Gottesdienst gehalten. Hier findet auch ein beschränktes Simultaneum statt, so zwar, daß die Katholiken in der Woche die Kirche an jedem Tage benutzen, aber nur einigemal im Jahre am Sonntage davon Gebrauch machen dürfen. — Der Pfarrer wohnt in Limbach, wo die Oeconomiegebäude zwar gut sind, das Pfarrhaus aber einiger Reparaturen bedarf.

Die Erträgnisse sind nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen:

1) Staatsgehalt	232 fl. — kr.
2) Casualien	42 fl. — kr.
3) Nutznießung des Pfarrguts	110 fl. — kr.
4) Aus der Kirchschaffnei Zweibrücken:	
a) Grundsteuervergütung	20 fl. 01 kr.
b) Ständiger Beitrag	185 fl. 18 kr.
	589 fl. 19 kr.

Da indessen die von der Kirchenschaffnei Zweibrücken bezahlten Steuern zu 20 fl. 1 kr., so wie der Beitrag zu ständigen Gemeindeumlagen zu 4 fl. 12 kr. in Einnahme stehen, so bleiben von obigen 589 fl. 19 kr. nur noch 565 fl. 6 kr. reiner Ertrag, der also mit einem der Pfarrei pro rata zukommenden Zuschusse von 34 fl. 54 kr. aus den disponiblen Mitteln noch zu vervollständigen ist.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen dazu gehörenden Belegen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Homburg zu senden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 22. April 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Num. 395 Cd.: pr. den 28. April 1830.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarr- und Decanats-Stelle in Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem allerhöchsten Rescripte vom 16. vorigen Monats das Königl. Staatsministerium des Innern Bedenken trägt, das Decanat Kusel von der dort erledigten Pfarrstelle zu trennen und es zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei den Personalvorschlägen zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle sowohl als des Decanats ergeben haben, für zweckmäßig hält, beide Stellen in Verbindung, und zwar nach ihrem dermaligen ganzen Ertrag wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben, so wird in Folge der desfalls ergangenen Weisung, durch Gegenwärtiges nochmals auf sechs Wochen ein Concurs um diese vereinigte Pfarr- und Decanatsstelle eröffnet, während welcher die durch Dienstalter und Qualification zur Meldung um dieselbe berechtigten Bewerber ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, direct an unterzeichnete Stelle einzusenden haben.

Die Verhältnisse der Pfarrstelle sind folgende:

Zehn Parochialorte nebst einigen Höfen und isolirten Wohnungen, mit 4234 Pfarrgenossen im Ganzen, bilden den Pfarrsprengel der Stadt Kusel.

Seit Aufhebung der dritten Pfarrstelle wechselt der Vor- und Nachmittagsgottesdienst zwischen den beiden Pfarrern ab, und das Abendmahl wird gemeinschaftlich von ihnen gehalten. Gleiche Abwechslung findet auch in Betreff aller andern pfarramtlichen Verrichtungen statt. Die Kinder der zu Kusel gehörenden Dorfgemeinden werden nur während der Wintermonate auf dem Lande, in der übrigen Zeit aber in der Stadt getauft. Auch dient für alle eingepfarrten Orte, mit Ausnahme von Körborn, der städtische Begräbnißplatz.

Der statusmäßige Decanatsgehalt soll nach einem allerhöchsten Rescripte vom 28. April 1819, laut §. 3., in 600 Gulden bestehen, besteht aber zur Zeit, nach §. 5. dieses Rescriptes, bis zur Erlöschung älterer Inspectionsbezüge in jährlich . . 525 fl. — kr.

Die Pfarreibesoldung besteht nach den Fassionen vom Jahre 1825 in . . . . 544 fl. 33 kr. reinem Ertrag und zwar 348 fl. Staatsgehalt und 196 fl. 33 kr. örtliche Erträgnisse; der Rest von 255 fl. 27 kr. wird pro rata aus den jährlichen Dotationsgeldern ergänzt, um die Congrua einer Pfarrei zweiter Classe zu 800 fl. zu erreichen.

Speyer, den 22. April 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Dimroth, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

(Beschreibung der hänfenen Schläuche, nebst Verbesserungs-Angabe in Beziehung auf die bisher angewandten ledernen Schläuche; worauf Andreas und Dietrich Horbelt am 26. Mai 1826 ein Privilegium auf 6 Jahre erhielten.) *)

Zur Fertigung dieses Fabrikats ist vor Allem erforderlich:

*) Es wurde hiebei dem Centralverwaltungs-Ausschusse aufgetragen zu bemerken „daß dem Gegenstande des Privilegiums das Merkmal der Neuheit gänzlich mangle."

1) der feinste weiße Hanf, der zwar im ganzen Königreiche gebaut, aber aus Mangel an Reibmühlen in den sieben Kreisen, bloß aus dem Rheinkreise von uns bezogen werden kann.

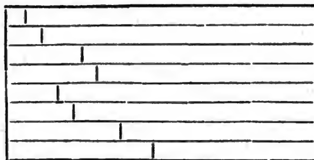
2) Gesponnen von der Stärke (Dicke) daß beiläufig 4000 bayerische Ellen Fadenlänge aufs Pfund kommen, muß

3) die Kette an dem anzulegenden Schlauche auf einer Zwirnmaschine *), die 24 Fäden aufnimmt und jeder Faden dreifach gezwirnt ist, zubereitet werden.

4) Nun nimmt man das von der Zwirnmaschine abgenommene Garn, spult, zettelt es und bringt es dann auf dem Webstuhl in der Art an, als wie es sonst in der Weberei geschieht; mit dem Unterschiede, daß die Kette so angelegt seyn will, als webe man ein doppeltes Stück Zeug oder mit andern Worten, die Arbeit kommt doppelt auf einander zu liegen, um dem Schlauch, der keine Nath haben darf, eine runde hohle Bildung zu verschaffen. Daß deßwegen auch

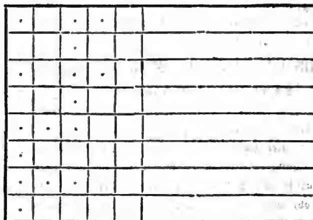
5) das Geschirr, worin die Kette eingezogen wird und die Schemeltritte doppelt seyn müssen, geht aus der Natur der Sache hervor, doch werden es nachstehende Zeichnungen ganz klar ins Licht setzen.

Zeichnung des Einzuges.



*) Wir setzen hier voraus, daß derlei Zwirnmaschinen bekannt sind, da sie in ganz Bayern und bei jeder nur etwas frequenten Webstelle sich vorfinden.

Zeichnung der Schnürung.



Bei dem Zettel, der

6) wie bei jeder andern Weberei in ein Blatt eingezogen wird, ist bloß zu bemerken, daß das Blatt nicht von Rohr, sondern aus Stahlfedern (Uhrfedern) besteht, um die Gewalt die das Blatt zu bestehen hat, leichter zu besiegen.

7) Die Lade selbst muß wenigstens doppelt so schwer seyn, als die gewöhnlichen Weberladen, damit sie nachdruckvoller und kräftiger an den Schlag fährt, wodurch einzig der Schlauch mehr Dichtheit erhält und die Wasserhaltbarkeit nur allein zu erzielen ist. Endlich

8) fordert der Einschlag gleichen Stoff wie der Zettel mit der kleinen Ausnahme, daß der Faden des letztern dicker, das heißt 5 bis 6 fächtig seyn muß *).

Verbesserungen in Hinblick auf die ledernen Schläuche.

1) Belebt dieses Fabrikat die Oekonomie durch fleißigen Anbau des Hanfes und hebt die Kultur desselben durch Anlegung von Reibmühlen.

*) Wir haben hier bloß die einzelnen Unterschiedsmerkmale unseres Webstuhles von den gewöhnlichen Webestühlen aufgeführt, um nicht dem Kenner der Webestühle durch Aufzählung sonstiger konformer Theile Weitläufigkeiten zu gebären.

2) Werden die hänfenen Schläuche dadurch, daß sie keine Nath haben, ungleich dauerhafter im Vergleiche mit den ledernen, die gar zu gerne aufgehen und dann Wasser fallen lassen.

3) Unsere Schläuche verursachen nach dem ersten Ankaufe keine Kosten mehr und bedürfen auch keines Schmierens, aber die harte bieglose Eigenschaft der ledernen fordert reichliche Tränkung von Fett, was der Kommunität ständige Kosten macht und eckelhaftes Umgehen erzeugt.

4) Die hänfenen Schläuche bieten dem Ungeziefer keine Nahrung dar, die sie in den von Fett triefenden ledernen reichlich finden.

5) Erwächst durch blühenden Abgang meiner Schläuche den Armen, Alten und Gebrechlichen durch Hanfspinnen immer ein Verdienst, den sie fast in jeder Lage zu erringen vermögen, und dadurch dem Almosen nicht beschwerlich werden; und kommen endlich

6) um ⅓ niedriger im Preise als die ledernen.

Beschreibung der hänfenen Feuereimer.

Die Zubereitung des hänfenen Garns zu Feuereimern ist dieselbe wie bei Schläuchen, dann aber weicht die Arbeit in soferne von der ersten ab, daß

a) die Kette bei den Schläuchen in die Höhe bei den Feuereimern aber in die Breite eingelegt wird.

b) Die eingezogene Kette wenigstens noch so viele Fäden als ein von der Breite der Feuereimer fabrizirtes Tuch oder Leinwand erfordert.

c) Eben deßwegen muß auch der Einschlag viel dicker genommen werden wie bei andern Geweben, um das Verhältniß (Dicke) zu gewinnen.

d) Der Feuereimer selbst wird von dem so eben beschriebenen gewirkten Zeuge und nach beigelegtem Modelle zugeschnitten und gibt man diesem Fabrikat übrigens noch eigene Schienen die von Gurt und nicht von Leder überzogen werden müssen, und firnißt dasselbe.

e) Die Fäulniß und andere Zerstörungszufälle abzuwenden, so ist der Feuereimer zur weitern sonst Sattler- oder Schuhmachermanipulation vorbereitet. Die wesentlichen Verbesserungen vorstehenden Fabrikates sind:

1) Sie sind viel leichter als die ledernen und folglich zu einem Löschapparate geschickter und bequemer.

2) Sie behalten ihre vollkommene Form nach dem Gebrauche, erfordern kein Fett und schrumpfen nach dem Gebrauche nicht zusammen oder werden hart und brechen wie die ledernen.

3) Es ist keine Entwendung zu fürchten da unsere Eimer zertrennt, werthlos sind, das Leder aber verschiedentlich noch zu gebrauchen ist, darum auch bei jedem Brande lederne Feuereimer vermißt werden.

4) Sie sind um die Hälfte wohlfeiler als die ledernen.

5) Bleiben als trockenes Material vom Besuche der Nagethiere frei und geben

6) wie die hänfenen Schläuche dem Hanfbau neuen Schwung.

7) Gewährt das Spinnen unvermögenden, alten Personen eine harmlose Existenz und endlich

8) geschieht den Sattlern und Schuhmachern, deren Dienste dabei keineswegs überflüssig sind, nicht die mindeste Beschränkung.

(Eigenthümliche Behandlung der Hornfabrikationen, worauf Johann Kreutzinger, Silberarbeiter, Graveur und Ciseleur am 23. Januar 1827 ein Privilegium auf 6 Jahre erhalten hat.)

Das zum Erzeugen dieser Waaren geeigneteste Material, in Beziehung auf Weichheit und Dehnbarkeit sowohl als Wohlfeilheit, sind unstreitig Klauen vom Rindvieh, als Ochsen und Kühen, und zu besonderen Anwendungen auch die Hufe der Pferde.

Nachdem von bezeichneten rohen Stoffen aller Unrath durch sorgfältige Reinigung und Trocknung hinweggeschafft worden ist, werden von demselben die brauchbaren Theile in diejenigen Stücke zerlegt, die jene Figur, welche man davon zu erhalten wünscht, erfordert.

Die Klauen oder Hufe sind in ihrem natürlichen Zustande entweder braun, grau oder weißgelb, und man kann denselben je nach den verschiedenen Anforderungen auch verschiedene Farben geben, welche durch Beitzen, wozu viele Vorschriften bereit liegen, hervorgebracht werden.

Zu der am meisten vorkommenden schwarzen Farbe wird die Beitze von ungelöschtem Kalk zu 5 Theilen und 2 bis 4 Theilen Silber- oder Bleiglätte mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht benützt, in welche die oben angeführten zubereiteten Stücke Horn oder Hufe eingelegt und darauf eine Viertelstunde über dem Feuer kochend erhalten werden.

Man zieht das Horn hierauf aus der Beitze und wirft es in gewöhnliche Lauge von Holzasche, um die durch die Beitze auf der Oberfläche entstandene weiße Haut schnell wieder wegzubringen und so das tiefere Einfressen derselben in das Hornstück zu verhindern.

Nachdem diese Reinigung geschehen, muß das Hornstück auf solchem Wärmegrad getrocknet werden, daß der darauf zu tragende Lackfirniß, von Spiritus und Schellak zubereitet, schnell auftrocknet, der Geist verraucht, den Lack aber auf das Horn bindet.

Während diesen Manipulationen werden nun die aus Metall gravirten und ganz rein polirten Formen, welche aus zwei Hälften bestehen und der Egalität des daraus zu pressenden Gegenstandes halber durch ein eisernes Band umfangen sind, durch Einlegen im Ofen so weit erwärmt, daß sie bei nasser Berührung den Zischlaut von sich geben, und man eilt jetzt, nachdem zuvor noch Staub oder Unreinigkeiten die sich in die Form gelegt haben könnten, hinweggeschafft und das Stückchen Horn in Letztere eingelegt worden ist, unter die Presse. Man schraubt diese Presse hierauf fest zu und öffnet sie wiederum in 1 oder 2 Minuten, je nachdem die Form größer oder kleiner und zu bälderm Erkalten fähig ist, bringt sie aus dieser großen in eine kleiner Presse von Holz und läßt sie da bis zum gänzlichen Erkalten stehen. Nachher wird geöffnet und der Gegenstand oder das Erzeugniß ist so herausgehoben zum Gebrauche fertig.

Johann Krenzinger,
bürgl. Silberarbeiter, Graveur und Ciseleur.

Diensteś-Nachrichten.

Der Schulkandidat Heinrich Stempel von Nußbach erhielt durch Reg. Rescript vom 25. April l. J. seine Ernennung als definitiver Schulgehülfe der protestantischen Schule von Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 27. April 1830, wurde der bisherige provisorische Lehrer zu Langwieden, Philipp Peter Duttenhöfer, als selbstständiger Gehülfe an der dritten protestantischen Schulabtheilung zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 27. April 1830, wurde Jakob Humbert, bisheriger Schulverweser an der protestantischen Schule zu Lachen, Landcommissariats Neustadt, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 20. Speyer, den 8. Mai 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad. Nro. 8639 E.

pr. den 30. April 1830.

(Eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art baumwollene Garne grün zu färben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung zu Bayreuth hat in Folge eines von der Physikatsverwesung von Hof erstatteten Berichtes, eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art baumwollene Garne grün zu färben betreffend, in dem dortigen Kreisintelligenzblatt deßhalb untenstehendes Publikandum erlassen, welches dann unter dem 1. April l. J. von der allerhöchsten Stelle der unterzeichneten Königl. Regierung zur Wissenschaft und weiters nöthigen Verfügung mitgetheilt wurde. Da nun der nämliche Fall auch im Rheinkreise Statt finden könnte, so wird hiemit vorgedachtes Publikandum seinem ganzen Inhalte nach zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Bearbeitung einer Sorte grüngefärbten Baumwollengarns viele Personen an Zufällen, welche unverkennbar eine Vergiftung mit einer metallischen Substanz bezeichneten, bedeutend erkrankten und nur durch schnelle ärztliche Hülfe gerettet wurden. — Bei näherer Untersuchung des Garns ergab sich, daß der Farbstoff desselben in Kupferoxydhydrat bestand.

Da die auf solche Weise gefärbten Stoffe (insbesondere Baumwollengarne, welche beim Abhaspeln und Spuhlen das Gift als feinen Staub verbreiten, der von den Arbeitern durch Nase und Mund eingeathmet, giftige Wirkung erregt) auf das Gesundheitswohl die nachtheiligsten Folgen haben müssen, so sieht sich die Königl. Regierung veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden von der Schädlichkeit des gedachten Färbestoffs mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, daß sie die Färber und Fabrikanten ihres Bezirks über die Gefährlichkeit des Grünfärbens der Garne und Zeuge mittelst Kupfersalzen (blauen oder cyprischen Vitriol, Grünspan ꝛc. ꝛc.) belehren und auf die Strafen und Folgen, welche der Gebrauch solcher der Gesundheit schädlicher Stoffe gesetzlich nach sich zieht, aufmerksam machen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf grüngefärbte Garne, welche im Handel vorkommen oder welche Fabrikanten verarbeiten lassen, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und in Fällen,

wo die Färbung mittelst Kupfersalze entdeckt wird, nach Umständen entweder in ihrer polizeilichen Competenz mit Strafe einzuschreiten oder die strafgerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen, wobei jedenfalls gegen die weitere Erzeugung und Verbreitung erwähnter Gegenstände die geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind.

Die auf bemerkte Weise grüngefärbten Garne fühlen sich rauh an und entlassen, wenn man sie im trocknen Zustande reibt oder schlägt, einen feinen Staub, welcher wie der gefärbte Stoff selbst einen widerlichen metallischen Geschmack hat. Die wahre Natur dieses giftigen Staubes wird von jedem der Chemie Kundigen leicht ermittelt werden können.

Indem auch das Publikum zur eigenen Sicherstellung auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht wird, erwartet man von den Polizeibehörden, daß sie demselben die genaueste Aufsicht widmen werden.

Speyer, den 28. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad Num 8199. E.

pr. den 30. April 1830.

(Das Schwefeln des Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 20. März l. J., wird eine rücksichtlich des Schwefelns des Hopfens zuerst an die Königl. Regierung des Rezatkreises ertheilte allerhöchste Entschließung auch auf den Rheinkreis hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Es ist nämlich der erwähnte Gebrauch nicht nur als eine betrügliche Manipulation anzusehen, die hauptsächlich darauf berechnet ist, eine mehr oder minder verdorbene Waare verkäuflich zu machen und den Käufer über die wahre Beschaffenheit derselben zu täuschen, sondern es wird dadurch auch die Gesundheit derjenigen gefährdet, die von dem mit solchem Hopfen bereiteten Biere genießen.

Der Schwefel verwandelt sich durch das Verbrennen in unvollkommene und vollkommene Schwefelsäure. Nur jene ist flüchtig und nur sie kann also mit dem Hopfen in Verbindung kommen.

Wenn nun auch, wie aus der Beschreibung des bei dem Schwefeln beobachteten Verfahrens hervorgeht, nur eine geringe Menge unvollkommener Schwefelsäure zum Hopfen tritt, so entsteht daraus doch immer einiger Nachtheil, weil die Schwefelsäure schon für sich der Verdauung schadet und weil dieselbe mehr oder weniger den Bitterstoff des Hopfens zerstört.

Ueberdieß enthält der rohe Schwefel nicht selten Arsenik, und dieser wird, als sehr flüchtig, durch die Verbrennung des Schwefels mit diesem verflüchtiget, dringt also mit der Schwefelsäure in den Hopfen.

Zwar ist nicht in jedem rohen Schwefel Arsenik enthalten, und es vertheilt sich höchst wahrscheinlich die in der Regel geringe Menge desselben in die kleinsten chemisch kaum darstellbaren Theilchen. Indessen enthalten doch einige Sorten Schwefel mehr Arsenik, z. B. mancher italienische und ungarische ꝛc. und es bestehet eine Bürgschaft dafür nicht, daß nicht zuweilen dergleichen arsenikhaltiger Schwefel zur erwähnten Manipulation verwendet werde.

Endlich ist der Nutzen des Schwefelns, um die Insekten zu tödten, nur scheinbar, weil die Insekten wohl dadurch getödtet, die Kadaver aber nicht aus dem Hopfen entfernt werden.

Speyer, den 28. April 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 4. Mai 1830.

(Die Assisen des 2ten Quartals 1830 betr.)

Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

In Erwägung, daß seit der Ordonnanz vom 19. März d. J., wodurch die Eröffnung der Assisen des zweiten Quartals auf den nächsten ersten Juni festgesetzt und der Königl. Appellationsgerichtsrath Aloys Molitor zum Präsidenten derselben ernannt worden, amtliche Hindernisse eingetreten sind, welche denselben das Präsidium dieser Assisen nicht wohl übernehmen lassen;

In Erwägung, daß die Hindernisse noch vor der Einberufung der Geschwornen entstanden sind, folglich der Art. 263 des Gesetzes über das Verfahren in peinlichen Fällen keine Anwendung findet; und daß es daher der Fall ist, ihn durch einen andern Rath mittelst einer Ordonnanz zu ersetzen.

Ernennt an dessen Stelle den Königl. Appellationsgerichtsrath Eduard Hanauer und verordnet, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators das Geeignete verfügt werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, am 22. April 1830.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Abschrift:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. Mai 1830.

Der Königliche Generalprokurator Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Anzeige.

Jedem Königl. Landcommissariate ist heute eine Portion Maulbeerbaumsaamen überschickt worden, um ihn unter die Gemeinden, wo sich schon ordentliche Baumschulen befinden, zu vertheilen.

Außerdem ist man noch mit Maulbeerbaumsaamen versehen, um an Landwirthe und solche Individuen, welche sich mit dessen Pflege beschäftigen wollen, geringe Quantitäten, nicht über ein Loth, unentgeldlich abzugeben.

Man wendet sich deßhalb an den Königl. Präsidialsekretär Herrn Bertheau.

Speyer, den 5. Mai 1830.

II. Nachrichten und Miscellen.

Auszug

aus den Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht, Jahrg. 1830, 1r Bd. 2s Hft.

Wer ein schönes Seminar mit schönen jungen Leuten sehen will, gehe nach Kaiserslautern im bayerischen Rheinkreis, sechs Stunden westwärts vom Donnersberge.

Die Gebäulichkeiten bestehen aus drei Hauptgebäuden, von welchen das eine neu aus rothem Sandsteine, massiv und schön aufgeführt ist. In ihrer Mitte liegt ein sehr großer Hofraum, und zur Seite ein ansehnlicher Garten mit Baumhof und Schatten gebenden Gängen. Das Ganze umgibt eine Mauer. Es ist äußerlich eine wahrhaft königliche Anstalt.

Wenn man die Zöglinge anderer Anstalten kennt, so wird man in Lautern durch die äußere Gewandtheit, Lebendigkeit und Rührigkeit, wie durch die Frische und Fülle der Gesichter und den Glanz der Augen auf das angenehmste überrascht. Und lernt man sie in den Lehr-

stunden kennen, so vermißt man auch die geistige Frische nicht und findet im Allgemeinen sehr gute, ja vorzügliche Kenntnisse, Bestimmtheit und Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, kurz, Beschaffenheiten und Verhältnisse, wie sie nur zu wünschen sind.

Mit Recht fragt man nach den Ursachen dieser anziehenden, glücklichen Erscheinungen. Denn wie viel hängt nicht für die Folge von dem Seminar und von der Vorbereitung zum Lehramte ab! Welche äußere Eigenschaft ist dem Lehrer nothwendiger, als Kraft und Fülle der Gesundheit! Was vermag er zu leisten, wenn er nicht gewandt und bestimmt sprechen kann, oder wenn er arm ist an Kenntnissen und Fertigkeiten!

Was die leibliche Frische der Zöglinge in Lautern betrifft, so hat dieselbe, nach meinem Bedünken, mehrere Ursachen. Zuerst die Gesundheit, Frische, Kraft, Lebendigkeit und Fröhlichkeit des ganzen Volkes. Der Pfälzer bewohnt einen der fruchtbarsten, ergiebigsten, dankbarsten, schönsten Erdstriche Deutschlands. Weite Ebenen wechseln mit nicht allzu bedeutenden Höhen, mit Hügelreihen und Bergketten. Und welche Schönheiten bieten diese dar — in Grünstadt, Dürkheim, Neustadt! — Der Boden lohnt die Mühe des Landmannes in der Regel mit der reichlichsten Erndte. Es gedeiht der Spelz, der Taback, das Gewächs des Weinstocks und das vortrefflichste Obst. Dort braucht sich selbst der arme Mann den Wein nicht ganz zu versagen. Kein Wunder, daß der Mensch — auch ein Product der Natur — daselbst auch besser gedeiht, wie in den meisten übrigen Gegenden Deutschlands, daß er von Seiten des Körpers Theil nimmt an der üppigen Vegetation des Bodens, daß er, gesättigt mit dem besten Mehl und dem gesundesten Obste, heiter und froh ist und gesunde, frische, blühende Kinder erzieht. Der Pfälzer lebt nicht von der Fabrikarbeit, die überall den Menschen verkrüppelt und verdüstert, sondern von dem Geschäft, wozu Gott selbst den ersten Menschen berief, von dem Anbau des Erdbodens.

Natürlich nehmen die Zöglinge des Seminars in Lautern Antheil an diesem hohen Gute leiblicher Gesundheit und Fröhlichkeit der Herzen; denn sie sind die Söhne des Volks.

Dazu kommt, daß sie in dem Seminar eine bessere, reichlichere Kost genießen, als vielleicht in irgend einer andern ähnlichen Anstalt Deutschlands. Berücksichtigt man die künftigen Verhältnisse derselben als angestellte Lehrer, so dürfte sie von dem Einen oder Andern vielleicht für etwas zu reichlich gehalten werden. Doch möchte ich nichts dazu beitragen, den fröhlichen Leuten die Gabe des Mundes zu schmälern. Es gewährt einem auch Freude, leiblichen Ueberfluß zu gewahren; Trank und Speise kann man auch mit Dank gegen den Geber genießen, und die frohe Entwickelung des Geistes ist in der Regel zum Theil geknüpft an die Pflege des Körpers. — Die Zöglinge bekommen zu Mittag täglich Fleisch; oft auch des Abends; sie essen wie in der ganzen Pfalz die vorzüglichsten Mehlspeisen und das vortrefflichste Obst.

Außerdem trägt die Geräumigkeit der Lehr- und Schlafsäle und der Genuß der frischen Luft in dem Garten gewiß sehr viel zur leiblichen Frische der Zöglinge bei. Kurz Alles vereinigt sich daselbst, daß dieselben leiblich grünen und blühen.

Wer wollte ihnen dieses nicht gönnen, wer sich nicht darüber freuen, besonders da es, wie z. B. in Benzheim an der schönen Bergstraße, noch Lehrerbildungsanstalten gibt, in welchen die Zöglinge in engen Klosterzellen sitzen.

Noch wichtiger ist die Frage: Woher haben die Zöglinge in Lautern die guten Kenntnisse? durch welche Veranstaltungen gelangen sie zu der Gewandtheit und Bestimmtheit im Ausdrucke, durch welche sie sich auszeichnen? — Die Verhältnisse im Seminar sind die-

selben wie gewöhnlich; darin liegt also der Grund jener Erscheinungen nicht. Die Zöglinge verweilen nur zwei Jahre in der Anstalt, und auch in andern Anstalten trifft man geschickte, rüstige Lehrer und anhaltenden Fleiß der Zöglinge. Die Ursachen liegen also anderwärts.

Ohne Zweifel ist die frische, heitere Lebensansicht des Pfälzers, seine Gewandtheit im Umgange, sein verhältnißmäßig reiner Dialect, sein äußeres Leben ꝛc. eine Ursache jener vielversprechenden Eigenschaften der Zöglinge in Lautern, aber nicht die Hauptursache. Diese ist darin zu finden, daß die Vorbereitungszeit derselben für das Schulamt nicht zwei sondern fünf Jahre währt. Dieses scheint dem unmittelbar Vorhergehenden zu widersprechen. Aber die Sache ist also Im bayerischen Rheinkreise besteht die Einrichtung, daß jeder, der mit dem vollendeten siebenzehnten oder achtzehnten Lebensjahre auf den Eintritt in das Seminar Ansprüche machen will, bereits drei Jahre lang bei einen sogenannten Musterlehrer zugebracht haben muß. Musterlehrer heißen diejenigen, welche von der Regierung in Speyer durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern die Erlaubniß erhalten, Präparanden für das Seminar zu bilden. Begreiflicher Weise werden die tüchtigsten Lehrer dazu auversehen, denen jene Auszeichnung nicht nur Anerkennung und Achtung sondern auch Vermehrung des Einkommens bringt. Da der Grad der Achtung und die Anzahl der Präparanden, die zu ihnen hinströmen, von den Leistungen abhängt, welche die von ihnen gebildeten Präparanden bewähren, so entsteht unter den Musterlehrern der rühmlichste Wetteifer, welcher die Zwecke der Präparanden und des Seminars im vorzüglichsten Grade begünstigt. Zugleich ist es ein vortheilhafter Umstand, daß die Controlle der Musterlehrer sich durch die Prüfung der Aspiranten im Seminar von selbst macht, und da die Regierung in Speyer bei der Aufnahme der Seminaristen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu Werke geht, so ist das Seminar durch diese Einrichtungen vortrefflich berathen. In der Regel werden auf jede Aspirantenprüfung sechs ganze Tage verwandt, indem jeden Tag etwa 12 Aspiranten vorgenommen werden.

Natürlicher Weise bleibt die Art der Vorbildung für das Seminar dem eigenen Belieben und Ermessen der Musterlehrer nicht überlassen; vielmehr ist dieselbe für die dreijährige Präparandenzeit genau vorgeschrieben, die Lehrgegenstände und die Fertigkeiten sind genannt, welche bei dem Eintritt ins Seminar gefordert werden und auf welchen die Anstalt alsdann fortbauet, und die Lehrbücher sind bezeichnet, welche zum Grunde gelegt werden sollen. Das Alles verdient das höchste Lob; denn es ist für die Bildung der künftigen Lehrer von der größten Wichtigkeit. Daß das Seminar in Lautern auf diese Weise so gut vorbereitete junge Leute empfängt, wie sie ohne diese Veranstaltungen aus andern Seminarien kaum entlassen werden können, läßt sich leicht begreifen. Auch ist dadurch das sicherste Mittel gefunden, alle sehr mittelmäßige und schlechte Köpfe ein für alle Mal vom Lehrstande auszuschließen; und nur anhaltsame, wirklich von Liebe zum Fache durchdrungene Jünglinge schlagen diesen langen, nicht mühelosen, mit nicht geringer Aufopferung von Zeit, Kraft und Geld verbundenen Weg zum meist kärglich lohnenden Schulamte ein. In der That gehört unter diesen Umständen eine große Liebe zum Lehrgeschäft dazu, um sich im fünfzehnten Lebensjahre mit Frohsinn des Herzens zu diesem Berufe zu entschließen, zu welchem äußere Vorzüge nicht locken, weder heut zu Tage noch vor Jahrtausenden, zu den Zeiten eines Pythagoras, welcher seinen künftigen Vertrauten ebenfalls eine fünfjährige Probezeit auferlegt haben soll. In diesen Verhältnissen ist die Hauptursache der oben angegebenen Thatsachen zu suchen.

Daß diese Einrichtungen auch in anderen Provinzen Deutschlands nachahmenswerth sind, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Um sich von ihrer außerordentlichen Wichtigkeit zu überzeugen, überlege man nur sowohl die Wichtigkeit des jugendlichen Alters von 14 bis 17 Jahren, als auch die Art und Weise, wie der künftige Seminarist die kostbaren Jahre anderwärts in der Regel zubringt. Im glücklichsten Falle bleibt er entweder nach vollendetem vierzehnten Jahre, dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Reife zum Austritt aus der Elementarschule, noch bei einem mehr als gewöhnlich leistenden Lehrer als Schüler, oder er hilft demselben bei dem Unterrichte der Anfänger, so daß er Schüler und angehender Lehrer zugleich ist. Einmal aber ist die Zahl der Lehrer, welche in jeder Hinsicht günstig auf den Schulamtspräparanden wirken, nicht groß; und dann ist in jedem Falle dem Belieben der Einzelnen und dem Zufalle gar zu viel überlassen. Wie unglücklich muß sich ein Jüngling im siebenzehnten Jahre oder noch später fühlen, wenn er ungeachtet des besten Willens, nun den Eintritt ins Seminar nicht erreichen kann, weil man entweder nicht genug Talent oder nicht hinreichende Vorkenntnisse in ihm entdeckt. Die Zeit der Vorbereitung für ein anderes nützliches Gewerbe ist nun meist schon vorüber; er erreicht, ohne ein solches vollkommen erlernt zu haben, das militärpflichtige Alter, und er muß sich nun entweder entschließen, lebenslänglich Soldat zu bleiben, oder er wird leicht ein Pfuscher oder gar ein Taugenichts. Hier ist offenbar in den meisten Provinzen Deutschlands eine Lücke in der pädagogischen Gesetzgebung. Es würde zur Humanität gehören dieselbe auszufüllen, da das künftige Wohl vieler jungen Leute ohne dies gefährdet ist. Zugleich sorgt man in solcher Weise für eine bessere Bildung des künftigen Lehrstandes.

Der Bayerische Rheinkreis liefert zugleich thatsächlich den Beweis, daß besondere Kosten von Seiten des Staats dadurch nicht in Anspruch genommen werden. Während der dreijährigen Präparandenzeit erhält keiner eine Unterstützung; für Alles muß der Einzelne sorgen und selbst in dem Seminar werden die Unterstützungsgelder spärlicher gereicht, als es bei uns in Rheinpreußen z. B. der Fall ist. Obendrein sind die Schulstellen bei uns im Allgemeinen einträglicher als in Rheinbayern; also auch von dieser Seite lockt dort die jungen Leute nichts zu der großen Anstrengung von Kraft, Zeit und Geld. Dagegen findet daselbst der Einzelne für diese Aufopferungen ein Äquivalent in der größeren Sicherheit, welche an Gewißheit gränzt, daß er nach vollendeter Vorbereitungszeit wirklich in das Seminar aufgenommen wird. Lauter Umstände, welche die beschriebene Einrichtung in Rheinbayern zur Annahme auch bei uns empfehlen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

(Beschreibung der eigenthümlichen Verbesserung hinsichtlich der englischen Platirkunst, worauf Joseph Strobelberger, Schwertfegermeister in München, unterm 11. Sept. 1826 ein Privilegium auf acht Jahre erhielt.

Alte Art der Platirung.

Die in Bayern bis jetzt bekannte einzige Art zu platiren bestand wie folgt:

Die zu platirende Arbeit wurde bis zur Politur rein gemacht; dann im Feuer so sehr erhitzt, daß sie den schwarzblauen Anlauf erlangte, ferner mit der Kratzbürste rein überkratzt und noch in ihrer Hitze mit 4 oder 5 fach zusammengelegten Goldschlager Silberplättchen belegt, das Silber mit einem reinen leinenen Lappen an die Arbeit gedrückt und mit Blutstein oder Jaspis angerieben und fertig polirt. Daß diese Platirung von keiner langen Dauer seyn konnte, wird jeder Kunstverständige wohl einsehen, indem die Vereinigung der beiden Metalle vorzüglich bei Eisen und Silber

nicht hergestellt war, der Rost sich bald zeigte und das dünne Silber aufhob und verzehrte.

Die Blecharbeiten wurden blos nach Gürtlerart versilbert.

Neue Art der Platirung.

Meine Platirung besteht in drei Arten:

I. Platirtes Kupferblech oder platirten Draht zu machen, wovon alle Arten von Tischgeräthen, Lampen, Laternen und Verzierungen zu Pferdgeschirre und Wagenbeschläge verfertigt werden können.

II. Eiserne oder messingene Gegenstände mit Silberplatten aufzulöthen, wobei kein Rost überhand nehmen kann, und was von außerordentlicher Dauer ist.

III. Gegenstände zu platiren, wobei das Silber in ganz dicken Platten auf dem harten Wege auf Eisen gelöthet wird.

Die Platirung aller drei Arten geschieht mit Kapellsilber, welches das reinste und feinste ist.

Verfahren.

I. Art.

Behandlung des Kupfers.

Ein Stück Kupfer (das reinste und weichste) in der Größe von 8 Zoll Länge, 6 Zoll Breite und von 1 Zoll in der Dicke, wird auf der Oberfläche mit aller Sorgfalt gereinigt, dann mit der Silberbrühe vermittelst eines Korks der gereinigte Theil weiß angerieben, abgewaschen und getrocknet.

Behandlung des Silbers.

Die Auflegung des Silbers geschieht nach Graden. Zum 10ten, 20ten, 30ten, 40ten, 60ten Theile, z. B. obiges Stück Kupfer wiegt 9 Pfd. und man wollte es zum 20ten Theile platiren, so wäre ½ Pfd. Silber aufzulöthen.

Die Silberplatte, welche auf einer Seite recht rein gebeitzt und gescheuert seyn muß, wird über das Kupfer gelegt und an demselben umgeschlagen, die Öffnung am Rande des Silbers mit einer zum Teig angemachten weißen Erde verstrichen, so daß dadurch der Eintritt der Luft verhindert wird.

Das mit dem Silber überrichtete Stück Kupfer wird auf eine eiserne Platte gelegt, die etwas breiter und länger als das Kupfer ist, sodann die Platte sammt dem Kupfer auf das Feuer in den Ofen gebracht. Das Kohlenfeuer muß schon im glühendsten Zustande seyn. Hernach wird das Kupfer mit kleinen Kohlen zugedeckt. Ist das Kupfer rothwarm, so wird mit einem erwärmten runden eisernen Kolben, welcher an eine Eisenstange befestigt ist, das Silber auf der Oberfläche gleichsam überbiegelt, damit es sich recht gleichartig an das Kupfer legt. Hierauf werden ihm noch ein paar Grade mehr Hitze gegeben und das Biegeln wiederholt. Das Kupferstück wird schnell aus dem Feuer gezogen und im glühendsten Zustande unter die Walze gebracht. Schnell möglichst wird das Stück 2 bis 3 mal mit starker Spannung durch die Walzen gelassen, so daß es beim drittenmale die doppelte Länge erhält. Nun wird es geglüht, in der Beitze von allem Zunder und Staub gereinigt und fortgefahren, es nach beliebiger Dicke unter öfterm Glühen zum Blech zu walzen.

Den platirten Drath zu fertigen.

Ist dasselbe Verfahren wie bei dem Bleche, nur daß er beim Löthen, anstatt durch die Walze gelassen, durch das rundlochige Zugeisen gezogen wird.

Der Ofen zum Löthen.

Der Ofen ist wie ein gewöhnlicher Glühofen mit 2 nach der Breite übereinander stehenden Thüren, in der Mitte ist ein Rost angebracht worauf das Feuer kömmt; der untere Raum bleibt leer und verschafft dem Feuer den Zug.

Verfahren.

II. Art.

Zubereitung der zu platirenden Gegenstände.

Die Arbeit wird rein mit der Schlichtfeile trocken gefeilt; sodann auf den gewöhnlichen Weg der Verzinnung mager verzinnt.

Die Silberplatte auf der Arbeit anzurichten.

Die Silberplatte, welche auf der eigenen sehr genauen Streckmaschine gewalzt ist, wird vermittelst hölzerner Hämmer (die mit Tuch oder Filz überbunden sind) angerichtet, in größeren Vertiefungen wird das Silber mit polirten Eisenstängeln nach Art kleiner Modellirhölzer hinuntergestreckt. Hat das Silber die gehörige Form über der Arbeit erhalten, so wird das Ganze mit leicht geflochtenen Flachsschnüren überwunden und mit Holzhämmern Platz für Platz überschlagen, dann die Flachsschnüre wieder abgenommen.

Hiebei zeigt sich nun, wo zwei Silber über einander stehen, und es wird das überstehende mit einer feinen Messerschneide weggeschnitten, wodurch Fugen sichtbar werden, welche später zum Löthen dienen. Das Silber wird dann mit ganz feinem Bindedraht auf die Arbeit angebunden.

Das Silber aufzulöthen.

Auf einem Gluthkasten ist gutes Kohlenfeuer angefacht, darauf wird die zu löthende Arbeit gelegt und so viel erhitzt, daß hingehaltenes Zinnloth zu schmelzen anfängt. (Dieses Loth besteht aus 2 Theilen fein englisch Zinn und 1 Theil Blei.)

Nun wird die Arbeit an den Löthfugen mit Terpentin überstrichen, welcher, da die Arbeit warm ist, schnell zu fließen anfängt und zwischen das Silber und die verzinnte Oberfläche des Gegenstandes dringt, das Zinn wird dadurch flüssig gemacht und ein bischen Zinnloth, welches man noch durch die Fugen eindringen läßt, vermehrt den Fluß und verbindet so das Silber mit dem Gegenstand. Nach nochmaliger Erwärmung wird die Arbeit aus dem Feuer genommen, mit steifen Bürsten schnell überbürstet, wodurch das Silber genau an die Arbeit gedrückt und das überflüssige Zinn durch die Fugen herausgedrängt wird, so läßt man es erkalten. Der Bindedraht wird abgenommen, die Oberfläche des Silbers mit einem Schaber überschabt und dadurch von überflossenem Zinn gereinigt, hernach werden die Fugen mit einem warmen Löthkolben überfahren, das übrige Zinn zwischen der Fuge herausgeholt und diese kleine Oeffnung durch Hin- und Herdrücken vermittelst eines Polirstahls die beiden silbernen Ränder gestreckt, und durch das gegenseitige Nähern wird die Fuge unsichtbar.

Das Poliren der Arbeit oder vielmehr englisch schleifen.

Das Poliren geschieht mit Hölzern wo Leder aufgeleimt oder mit Lederriemen selbst. Fein gestoßen und gesiebter Bimsenstein, der mit Öhl geschwängert ist, wird auf diese Leder gestrichen und damit die Oberfläche der platirten Arbeit überrieben, dadurch reinigt sich das Silber und wird weiß; um nun noch mehr Feinheit hervorzubringen wird die Arbeit mit einem Lappen wohl gereinigt, damit kein Bimsentheil zurückbleibt. Hierauf mit ganz feinen wollenen Tuchstreifen, welche in mit Oel genäßten feinen Trippel getaucht, die Arbeit recht oft überschliffen, bis sie ganz fein ist. Nun wird ein Tuchstreifen mit Spanischweiß trocken angestrichen und die Arbeit überwischt, bis der öhlige Trippel ganz entfernt ist und die Arbeit glänzend aussieht; um den Glanz noch mehr zu erhöhen, wird mit Wasser angefeuchtetes Pariser Roth mit fein wollenem Tuch auf die Arbeit verrieben.

Verfahren.

III. Art.

Anrichten des Silbers.

Das Silber wird, da es außerordentlich dick seyn muß um den Fluß des Silberlothes auszuhalten, vermöge bleiernen Formen, die über den Gegenstand gegossen werden, angerichtet, mit Bindedraht gebunden. Die Fugen mit genäßtem venetianischen Borax bestrichen und mit kleinen geschnittenen Stückchen Silberloth (bestehend aus 2 Theilen fein Silber und 1 Theil Messingschlagloth) belegt.

Das Silber aufzulöthen.

Auf Kohlenfeuer wird der Borax aufgekocht; hernach der ganze Gegenstand in ein gut gebranntes Kohlenfeuer gelegt, gewölbartig mit Kohlen zugedeckt. Das Feuer wird vermittelst eines Federwedels oder Fächers zur größeren Hitze gebracht, bis das Silberloth zu schmelzen oder fließen anfängt; dadurch wird das aufgelegte Silber mit dem Eisen auf die dauerhafteste Weise vereinigt. Der Bindedraht wird abgenommen, die Oberfläche des Silbers mit einer Schlichtfeile übergangen und sodann rein geschabt.

Poliren.

Das Poliren ist dieselbe Art wie II.

Auch enthält das Kunst- und Gewerbeblatt vom 24. April l. J. eine detaillirte Beschreibung und Zeichnung des Georg Paul Buchner, Mechanikus und Lithographen von Nürnberg, über seine Erfindung zur Verfertigung der Schottischen Holzdosen, für welche er ein Privilegium auf 10 Jahre erhalten hat.

Diejenigen, welche der Gegenstand interessirt, können das Nähere aus dem angezogenen Blatte entnehmen.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro 21. Speyer, den 15. Mai 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad. Nro. 6730 E.

pr. den 7. Mai 1830.

(Das Reiten auf den Rheindämmen von Seiten des Zollaufsichtspersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rheindammordnung vom 21. Dezember 1820 untersagt das Reiten und Fahren auf den Rheindämmen an allen denjenigen Strecken, die nicht zugleich öffentliche Wege bilden.

In Rücksicht auf die Natur des Zolldienstes soll es indessen den Unter-Zollinspektoren und Brigadiers der Gensd'armerie unverwehrt seyn, auf den Rheindämmen zu Pferde zu zirkuliren, wenn sie anders in Angelegenheiten der Mauth reisen.

Die Polizeibehörden und Bezirksingenieure haben ihre Untergebenen hienach anzuweisen, im übrigen alle mißbräuchliche Ausdehnung der allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung streng verfolgen zu lassen.

Speyer, den 6. Mai 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 10057. E.

pr. den 7. Mai 1830.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Kreisregierung vom 26. v. M. (Kreisintelligenzblatt Seite 183) wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die unterzeichnete Stelle am 17. dieses die definitive Berichtigung der Conscribirungslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1808 in öffentlicher Sitzung fortsetzen und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Bergzabern, Cusel, Kirchheim und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 10. Mai 1830.

Königlich Bayerischer oberster Rekrutirungsrath des Rheinkreises

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 497. Cl.

pr. den 13. Mai 1830.

(Die Verhältnisse der Pfarrei Tiefenthal, Decanats Frankenthal und deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ullmann auf die Pfarrei Willgartswiesen, Decanats Bergzabern, ist die Pfarrei Tiefenthal, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt mit Inbegriff des ½ Stunden davon entfernten Filialortes Wattenheim, in dessen Simultankirche jeden Sonntag Gottesdienst gehalten werden muß, so wie der Höfe Langenthalerhof, Nackterhof, Neuweg und Süsendorf, im Ganzen 715 Seelen. In der Hauptkirche zu Tiefenthal besteht zwar kein Simultaneum; doch ist es herkömmlich den Katholiken gestattet, am zweiten Ostertage und am Georgitage Gottesdienst darin zu halten. — Das Pfarrhaus in Tiefenthal befindet sich in keinem guten, die Oekonomiegebäude aber in desto besserem Zustande.

Nach den Fassionen vom Jahre 1825 besteht das Einkommen dieser Pfarrei in:

1) Staatsgehalt		232 fl. — kr.
2) Casualien		18 fl. — kr.
3) Nutznießung des Pfarrgutes		616 fl. 25 kr.
4) Aus dem Kirchenvermögen:		
a. Grundsteuervergütung	fl. 17	37 fl. — kr.
b. aus besondern Titeln	fl. 20	
5) Aus Rechten		16 fl. — kr.
		1119 fl. 25 kr.
Davon ab die Lasten für Steuern ꝛc.		108 fl. 08 kr.
bleiben		1011 fl. 17 kr.

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß vorstehende Schätzung des Güterertrags sich auf den am 7. Juni 1819 durch Notariatsakt auf neun Jahre geschlossenen Pachtvertrag gründet, der also im Jahre 1828 zu Ende ging, und daß sich, nach der von dem Ortsvorstande, dem Pfarramte und den Mitgliedern der Presbyterien von Tiefenthal und Wattenheim unterschriebenen und durch das k. Decanat beglaubigten Angabe, die Erträgnisse von den Gütern jetzt nicht höher belaufen, als:

1) In Tiefenthal auf		305 fl. 20 kr.
2) In Wattenheim auf		145 fl. — kr.
3) Hiezu am ersten Orte:		
Nutznießung	3 fl. — kr.	7 fl. — kr.
und Casualien	4 fl. — kr.	
4) In Wattenheim:		
Holz und Nutznießung	58 fl. 15 kr.	66 fl. 15 kr.
Casualien	8 fl. — kr.	
5) Staatsgehalt		232 fl. — kr.
		755 fl. 35 kr.
ab an Steuern		89 fl. — kr.
bleiben		666 fl. 35 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten k. Decanate an das k. Decanat Frankenthal einzusenden, welches alsdann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 10. Mai 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.
(Fortsetzung.)

(Das Spital zu Zweibrücken.)

§. 1.

Das Siechhaus und das Lazareth.

In den ältesten Zeiten bestand in hiesiger Stadt ein sogenanntes Koden oder Siechhaus, dessen Ursprung nicht nachzuweisen ist, indem das Gebäude nebst allen darin aufbewahrt gewesenen Urkunden und Rechnungen der Anstalt im Jahre 1622 in einem Brande den Untergang fand. An seine Stelle trat ein anderes Denkmal fürstlicher Wohlthätigkeit, welches aber ebenfalls in den Zerstörungen des dreißigjährigen Krieges nach kurzer Dauer unterging.

Herzog Johannes II., Pfalzgraf, stiftete nämlich zum Behufe solcher Kranken, welche in damaliger Zeit von der Pest ergriffen waren, ein eigenes Lazareth. — Von dieser Anstalt findet sich bloß die einzige Nachricht:

„Auch hat Herzog Johannes II., Pfalzgraf, zu solchem Ende ein Haus auf dem alten Markt vor „300 fl. kaufen lassen, zu dessen Bezahl- wie auch „Beischaffung Bettwerk, Mobilien und andere „Nothdurft, der Rath und Gemeine Stadt Zwei„brücken 60 fl. gesteuert und daneben eine gemeine „Collecte gesammelt worden, welche 94½ fl. ertra„gen. Das Uebrige hat man von den Aemtern, „Kirchen und Klöstern hernehmen wollen. Auch ist „dabei gut befunden worden, daß die Einheimischen, „die es zumuthlich im Vermögen haben, sich selbst „erhalten sollen.“

Im Jahre 1633, zwei Jahre vor dem Tode des Stifters Herzogs Johannes II., wurde das Gebäude zerstört, und da diese Anstalt selbst mit keinen Einkünften ausgestattet war, so verschwand für die Folge ihre letzte Spur.

§. 2.

Das Spital bis 1594.

Neben diesen beiden Anstalten hatte ein eigentliches Spital bestanden, zu dessen Ursprung jedoch keine Nachrichten reichen. Eine einzige findet sich im Jahre 1685, welche besagt:

„Das Spital belangend, ist solches eine ältere „Stiftung und zu Herzogs Wolfgangs Zeiten (1552 — 1569) von schlechten Einkünften gewesen. „Dieser aber hat in seinem Testament, ferner und „zum 4ten 2000 fl. dazu legirt, welche Pfalzgraf „Johannes I. übernommen und jährlich mit 100 fl. „an Frucht, Wein rc. zu verzinsen versprochen: „Stiftungsbrief vom 1. Januarii 1570.“

Dieser Stiftungsbrief ist größtentheils durch Brand angegriffen und scheint anno 1622 gerettet worden zu seyn.

Die Einkünfte des Spitals bestunden, laut einer einzigen aus jener Zeit erhaltenen Rechnung, im Jahre 1571:

in Zinsen . . . . 10 fl.
in Einlagen von Pfründnern . . . . 679 fl.
in Früchten: 75 Malter Korn.

§. 3.

Von 1594 bis 1600.

Dieser wohlthätige Fürst widmete seit dem Jahre 1594 seine ganze Sorgfalt dem bessern Aufkommen des Spitals. Er verordnete, daß dasselbe erweitert und zur Aufnahme von 100 Personen eingerichtet werden sollte. Nicht nur führte Herzog Johannes I. einige Jahre hindurch die Spitalrechnung persönlich, entwarf mit eigener Hand den Plan zur Erweiterung und zur inneren Einrichtung des Gebäudes, wandte sich in eigenhändigen Schreiben an alle hohen Anverwandten seines fürstlichen Hauses, um sie zu milden Beiträgen

zu seinem christlichen Vorhaben einzuladen; seine eigene Freigebigkeit sollte auch Fremden, die seinen Hof besuchten, zum Beispiele dienen, und ihre Milde in Anspruch nehmen. Aus seinem eigenen Schatze floß dem Spitale die für die damalige Zeit mehr als beträchtliche Summe von 1400 fl. zu. Alle Beamten hatten bei ihrem Amtsantritte das Spital zu bedenken; die Schüler des Gymnasiums in Hornbach verabreichten bei ihrer Aufnahme jeder 1 fl., und bei ihrem Austritt eine gleiche Summe. Ueberdieß wurde verordnet, daß von den Ueberschüssen der eingehenden Collecten zur Erndtezeit Getreide-Vorräthe angekauft und zur günstigen Zeit, zum Besten des Spitals, verkauft werden sollten. Die Ruhegehalte sollten nach dem Ableben der Staatsdiener ein Jahr lang dem Spitale anheimfallen; deßgleichen die Einkünfte der Lehen, welche nach dem Letztlebenden an den Regenten zurückfielen. So auch die letzten Bietungen bei Fruchtzehnten-Versteigerungen, sowohl aus allen geistlichen, als weltlichen Recepturen.

Bürger und Landleute wurden aufgefordert, das aus den herrschaftlichen Waldungen fallende Bau- und Brennholz unentgeldlich herbeizufahren, wobei der Herzog ausdrücklich verordnete, daß weder seine eigenen, noch die Gespänne seiner fürstlichen Gemahlin, verschont werden dürften. Endlich sollten Personen, welche die Kosten ihrer Verpflegung selbst übernehmen konnten, als Pfründner aufgenommen werden. Unter diesen Letzteren befanden sich mehrere, deren Einkaufskapitalien 100, 200, 400 bis 700 fl. ausmachten.

§. 4.
Von 1600 bis 1618.

Ein glücklicher Erfolg krönte die Fürsorge dieses frommen und wohlthätigen Fürsten. Im Jahre 1600 sieht man 70 Personen in diese Anstalt aufgenommen und von dieser Zeit an die Einkünfte des Spitals sich bedeutend vermehren. Bis zum Jahre 1625 waren nie weniger als 45 — 58 Personen aufgenommen. In diesen Jahren finden sich, neben einem Kapitalfond von 5877 fl. und bedeutenden Gütern, schon beträchtliche jährliche Einnahmen vor.

	Im Jahre 1598.	Im J. 1607.	Im J. 1625.
an Geld:	1086 fl.	— 930 fl.	— 1142 fl.
— Korn:	167 Mltr.	— 145 M.	— 121 M.
— Gerste:	27 —	— 19 —	— 30 —
— Haber:	47 —	— 79 —	— 99 —
— Wein:	2 Fudr.	— 4 Fdr.	— 2 Fdr.
— Heu:	31 Wgn.	— —	— 31 Wgn.

§. 5.
Von 1618 bis 1680.

Hatten die beiden Herzoge Johannes die Freude erlebt, diese von ihnen neubegründete Versorgungsanstalt vieler Unglücklichen in ihrem Aufblühen zu sehen, so traten von dieser Zeit an die Verheerungen des Krieges ihren fürstlichen Planen feindlich entgegen. Durch den Zeitraum des dreissigjährigen Krieges hindurch war diese Anstalt so sehr in Verfall gerathen, daß 1651 die Einkünfte des Spitals auf 20 fl. 30 kr. Capitalzinsen, 6 fl. Güterzinsen, 3 Malter Korn, 1 Malter 3 Faß Haber herabgekommen waren. Dennoch drohten neue Unglücksfälle das Werk väterlicher Regentenfürsorge gänzlich zu zerstören.

§. 6.
Von 1680 bis 1718.

Kaum hatten die Franzosen zur Zeit der bald nachher erfolgten Occupation der herzoglichen Lande die letzten Reste fürstlicher Milde aufgespürt, als die Bereicherungssucht der Intendanten auch in diesem letzten Zufluchtsorte des Elendes eine ergiebige Quelle zu finden glaubte. Dem halbzerstörten verlassenen Gebäude gehörten noch einige Güter und Capitalbriefe an. Da erschienen im Jahre 1685, am 14. November, zwei Parlaments-Huissiers, um in Folge eines königl. Edikts von 1672 alle und jede Einkünfte des Hospitals für die Orden Notre Dame du Mont Carmel und

St. Lazare de Jerusalem zurückzufordern. Dabei war auf's strengste befohlen, daß der unrechtmäßige Besitzer dieser Einkünfte auf 29 Jahre rückwärts die Nutznießung zu restituiren habe.

Kräftige Schritte wurden von Seiten Christian II. von Birkenfeld, als damaligem Administrator der herzoglichen Lande, gethan, um solche gewaltthätige Eingriffe abzuwenden. Es gelang glücklicher, als an andern Orten, die Einkünfte des Spitals für eine bessere Zeit zu retten. Von der Pflegerei Cusel wurden an den Intendanten La Goupiliere in Homburg im Jahre 1686 für 2200 fl. Capitalbriefe abgeliefert, welche durch harte Drohungen erpreßt wurden. Indessen war das Institut in solchen Verfall gerathen, daß seit 20 — 30 Jahren her sich nur noch etliche Personen in dem zerfallenen Gebäude kümmerlich fortbringen konnten. Die Güter waren an einen Landmann verpachtet, welcher sie jedoch verließ. Keine regelmäßige Verwaltung hatte mehr Statt und man dachte auf gänzliche Aufhebung des Spitals. —

§. 7.

Von 1718 bis 1780.

Erst seit dem Regierungsantritte Herzogs Gustav Samuel Leopold gewann die Anstalt wieder einiges Leben. Die im Laufe der Zeit ungiebig gewordenen Hülfsquellen wurden zwar allmählig wieder in Gang gebracht; allein ohne kräftigere Unterstützung konnte der frühere Zustand nicht mehr hergestellt werden. Diese bedeutendere Unterstützung fand das Spital erst durch die Anordnungen Herzogs Christian IV. — Seit 1741 wurden aus den Gefällen der Klosterschaffneien Wörschweiler und Hornbach, soweit diese, nach Bestreitung der stiftungsmäßigen Ausgaben, einen Ueberschuß darboten, sehr ansehnliche Summen zu dem Spital geschossen. Sie beliefen sich in manchen Jahren auf 3000 bis 4600 fl. Aus den herrschaftlichen Recepturen, als: der Dispensations-Kasse, den Landschreibereigefällen, der Forstkasse und den Zunftgeldern wurden ebenfalls dem Spitale bedeutende Einnahmen bewilligt. Seit dem Jahre 1754 wurde das Quantum, welches die Klosterschaffneien zu leisten hatten, auf 1700 fl., und im Jahre 1774 auf 400 fl. weiter regulirt. Ohngeachtet solcher bedeutenden Zuschüsse wurde bis jetzt noch kein Grund zum dauerhaften Fortbestande des Instituts gelegt. Noch im Jahr 1780 war der Kapitalfond auf 5034 fl. beschränkt. Dazu verzinste die herzogliche Rentkammer ein Kapital von 5565 fl., herrührend von dem schon berührten Legate Herzogs Wolfgang von 2000 fl.; sodann 1400 fl. von Herzog Johannes I. und 1000 fl., welche Pfalzgraf Friedrich in seinem Testamente legirt hatte, nebst andern kleineren Vermächtnissen.

§. 8.

Von 1780 bis 1816.

Wie überaus bedeutend hätte für diese Anstalt eine Kapitalerhöhung von beinahe 20,000 fl. werden können, welche im Jahre 1780 dem Spital durch eine Schenkung zu Theil wurde. Baron Ludwig von Stein, königl. französischer Obrist und Commandant eines Bataillons des königl. französischen Regimentes Elsaß, Ritter des französischen Kriegsverdienstordens, war der unvergeßliche Wohlthäter, dem das Spital ein Vermächtniß von 19364 fl. verdankte. Er hatte seine letzten Jahre in hiesiger Stadt zugebracht, wo er in gleichem Grade die Auszeichnung und Gnade des fürstlichen Hofes genoß, als er seinem Namen bei den Einwohnern der hiesigen Stadt durch diese Stiftung ein bleibendes Denkmal gestiftet hat. In seinem, am 3. April 1780 errichteten Testamente setzte er das hiesige Spital zu seinem Universalerben ein. Nachdem der würdige Greis, welcher am 12. Januar 1693 geboren war, 50 Jahre unter gedachtem Regimente in Kriegsdiensten gestanden und seit dem Jahre 1748 an dem Pfalzzweibrückischen Hofe bis an sein Ende verblieben war, verließ er diese Welt am 12. August 1780.

Obgleich von der Verlassenschaft dieses edeldenkenden Mannes dem Spitale wenig verloren ging, so hoffet man dennoch vergebens einen verhältnißmäßigen Zuwachs des bis daher so geringen Capitalfonds. Die Rechnung des Jahres 1790 bietet, außer den vorhin bemerkten 5565 fl., bloß einen Capitalstand von 11938 fl. dar, so daß in zehn Jahren weit über die Hälfte des Steinischen Legates aufgegangen war; jedoch nicht, wie bisher die irrige Meinung in Umlauf geblieben war, als sey dem Spital wenig oder gar nichts davon zu gut gekommen. Die ganze Summe wurde nie von den Spitaleinkünften getrennt, sondern stiftungsmäßig zum Behufe der Spitalausgaben verwendet.

Den Verfall des Spitals hat auch das Vermächtniß des Abbé Grinsaed von 6000 fl., von welchem bei der Beschreibung seiner Stiftungen bereits Meldung geschehen ist, nicht retten können, besonders da das hinterlassene Vermögen so zusammengeschwunden war, daß man weder auf Capital noch Zinsen rechnen konnte.

§. 9.

Orangerie.

Von der unglücklichen Epoche der französischen Revolution an bis zur jetzigen Zeit konnte das hiesige Spital sich kaum von den Verlusten erholen, die es in den Jahren 1794 — 1803 erlitten hatte. Der meisten Einkünfte, auch aller Zuflüsse von der geistlichen Administration beraubt, verlor es in diesen Unglücksjahren seine meisten Kapitalien, indem diese zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben bis auf 5500 fl. erschöpft wurden. Im Jahre 1816 fanden sich wieder 8106 fl. vor. Zwar hatte die französische Regierung durch eine Schenkungsurkunde vom 15. Januar 1808 der damals bestehenden Hospizienkommission zur Herrichtung eines umfassenderen Spitals das herzogliche Orangeriegebäude überlassen; allein man sah bald ein, in welchem Mißverhältnisse der Plan selbst zu den vorräthigen Mitteln stehen würde, und mußte davon abstehen. Erst im Jahre 1818 konnte diese Schenkung dadurch nutzbarer gemacht werden, daß dieses Gebäude für 11,000 fl. an die Reserve des königl. 1. Chevauxlegers-Regimentes verkauft und der ganze Ertrag zu verzinslichen Kapitalien angelegt wurde. Hiedurch vermehrte sich der Fond der Kapitalien, ohne Einrechnung des Grinsardischen Legats, wieder auf 19,000 fl., und seit dieser Zeit ist er durch die Engelmannischen Collektengelder und durch die bezahlten Militärverpflegsgelder von 3420 fl. auf den dermaligen Stand von 25128 fl. 25 kr. gewachsen.

§. 10.

Dermaliges Spitalgebäude.

So lange das Spital auf wenige Mittel zurückgebracht war und mit so vielen Bedrängnissen zu ringen hatte, wurde die elende Beschaffenheit des Spitalhauses, in welchem höchstens 15 Arme schlechten Raum finden konnten, nicht gefühlt.

Die Anstalt besaß zwar noch ein anderes Haus, aber zu weit davon getrennt, um für ihre Ausdehnung benutzt werden zu können.

Der Zweck, anstatt dieser elenden Localitäten, — und anstatt des zerstörten Orangerie-Gebäudes ein anderes zweckmäßiges Gebäude zu erwerben, konnte erst im Jahre 1824 durch den Ankauf der sogenannten Tabaksfabrike von Ladenberger und Merkel — des vormaligen Klosters der Reuerinnen — in Erfüllung gehen. —

Der Ankauf geschah für die Summe von 6300 fl., welche von der Grinsardischen Stiftung vorgeschossen wurden, — die beiden alten Spitalhäuser wurden veräußert; das eine im Jahr 1817 für 1220 und das andere im Jahr 1825 für 1400 fl., und ein Theil dieser Kaufschillinge wurde zur bessern Einrichtung des neuen Spitals verwendet.

Dieses dermalige Spitalgebäude gestattet die Aufnahme von 50 Betten und darüber, und enthält noch

besondere Arbeitssäle zur Beschäftigung der Armen; es kann daher allen Forderungen einer geregelten Armen- und Krankenpflege entsprechen. —

§. 11.

Dienstbotenanstalt.

Die Armenverpflegungs-Commission zu Zweibrücken hat auch gleich im Jahre 1826 eine Armen-Beschäftigungs-Anstalt mit dem Spital zu verbinden getrachtet, — aber bei allen angewandten Bemühungen, auf diese Weise 50 bis 60 Personen dem Müßiggange und der Bettelei zu entziehen, konnte sich diese Anstalt wegen Mangel an Absatz der verarbeiteten Gegenstände nur zwei Jahre erhalten.

Besser hat das Vorhaben gelungen, mit dem Spital auch eine Krankenverpflegungsanstalt für Handwerksgesellen und Dienstboten zu verbinden.

Die erste gedruckte Uebersicht über die eingegangenen Beiträge und ihre Verwendung ist am Schlusse des Jahres 1825 erschienen. — Die Beiträge betrugen damals 248 fl. 25 kr., und belaufen sich noch immer jährlich auf 250 bis 260 fl. — Im Jahr 1828 wurden 35, im Jahr 1829 37 Gesellen und Dienstboten in dem Spital ärztlich behandelt und verpflegt.

§. 12.

Einrichtung.

Das Spital nimmt übrigens sowohl Kranke, als Pfründner auf, ist aber in den Aufnahmen durch seinen Fond beschränkt. — Jetzt zählt das Spital 29 Pfleglinge. — Brod und Fleisch werden von einzelnen Lieferanten beigeschafft, — für das Uebrige wird durch den Hausmeister gegen eine Vergütung nach der Zahl der Individuen gesorgt.

Vier alte Personen ist das Spital verbunden, gegen das Grinsardische Legat von jährlichen 300 fl. beständig zu unterhalten, wovon drei katholischer und eine protestantischer Religion seyn sollen.

§. 13.

Fond.

Das Vermögen des Spitals besteht jetzt ohne Einrechnung des Grinsardischen Legats von 6000 fl. aus:

Kapitalien	. . . . . .	25,127 fl. 25 kr.
Äcker: 25 Hect.	. . . .	7,800 —
Wiesen: 7½ Hect.	. . .	17,920 —
Garten: 20 Aren	. . .	646 —
	Summe	64,103 fl. 25 kr.

Darauf haften außer dem Vorschusse der Grinsardischen Stiftung noch Schulden: 2487 fl. 16 kr.

Die ordentlichen Einkünfte mit Einschluß des Zinses der Grinsardischen Stiftung von 300 fl. und eines jährlichen Zuschusses von 300 fl. aus der Stadtkasse zu Zweibrücken betragen 3527 fl. und werden verwendet für:

1. Verwaltungskosten	519 fl.
2. Steuern und Auflagen	178 —
3. Nahrungsmittel	1360 —
4. Feuer und Licht	230 —
5. Arzneien	150 —
6. Gehalt des Arztes, Wundarztes und Gehülfen	215 —
7. Krankenwärterlohn	30 —
8. Unterhaltung der Effekten	133 —
9. Gebäulichkeiten	70 —
10. Beerdigungskosten	60 —
11. Zinsen der Passiven	128 —
12. Unvorgesehene Ausgaben und Ersparniß	454 —

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Signat vom 9. April dem gewesenen Aktuar und Rechnungsführer an dem nun aufgelösten Strafarbeitshause Buchloe, Franz Thaler zu Kempten, die

Stelle eines Rechnungsführers im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 9. April dem Pfarramtscandidaten Christian Hänchen aus Zweibrücken, die erledigte protest. Pfarrei Ellerstadt allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Georg Paringer, bisherigen Veterinärpraktikanten bei dem Königl. I. Chevaurlegersregimente zu Landau, wurde am 28. April l. J. die erledigte Thierarztstelle zu Landau übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1830, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protest. Schule zu Haschbach, Landcommissariats Cusel, Georg Adam Klensch, in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1830, wurden die beiden Gemeinderäthe zu Pirmasens, Landcommissariats daselbst, Christian Bruck zum ersten und Ludwig Detreux zum zweiten Bürgermeistereiadjuncten von Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Mai 1830, wurde der bisherige Schulgehülfe an der Schule zu Dirmstein, Matthias Wolfieffer, zum Lehrer an der kathol. Mädchenschule zu Frankenthal, Landcommissariats daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 9. l. M., haben Seine Königliche Majestät den katholischen Priester und bisherigen Pfarrverweser Balthasar Kauschinger, auf die erledigte Pfarrei Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, zu benennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1830, wurde der bisherige Gemeinderath Christian Eymann zu Langmeil, Bürgermeisterei Alsenbrück, zum Adjuncten in Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April d. J., das Gesuch des Forstmeisters Albert Abel zu Waldmünchen im Regenkreise um Versetzung auf das durch Ableben des Forstmeisters Martin erledigte Forstamt Speyer im Rheinkreise, allergnädigst zu gewähren geruht.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nº 22. Speyer, den 19. Mai 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 10334. E.

pr. den 18. Mai 1830.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1808 betr.)

Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Kaiserslautern und Neustadt über die Altersklasse 1808, wird am 22. dieses in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 17. Mai 1830.

Königlich Bayerischer oberster Rekrutirungsrath des Rheinkreises

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats zu Neustadt an der Aisch im Rezatkreise betr.)

Durch den Tod des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Fritsch ist das vorbenannte Physikat erlediget worden. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen, spätestens bis zum 12. Juni l. J. bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern zu Ansbach, einzureichen.

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. April.	1	1	—	5	52	27	27	—	3	42	2	2	—	2	20
„	14. „	2	2	—	5	48	21	21	—	3	42	—	—	—	-	—
„	21. „	2	2	—	5	52	34	34	—	3	46	—	—	—	-	—
„	28. „	5	5	—	5	36	35	35	—	3	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	10. „	—	—	—	-	—	12	12	—	4	1	127	127	—	2	40
„	17. „	2	2	—	6	—	36	36	—	2	56	230	230	—	2	38
„	24. „	4	4	—	6	—	22	22	—	4	1½	233	233	—	2	40
Frankenthal	2. „	102	102	—	6	16	72	72	—	3	41	85	85	—	2	21
„	16. „	5	5	—	5	27	43	43	—	3	41	122	122	—	2	24
„	23. „	27	27	—	5	29	92	92	—	3	40	137	137	—	2	18
„	30. „	31	31	—	5	42	35	35	—	3	42	6	6	—	2	34
Kaiserslautern	6. „	42	42	—	5	58	253	253	—	4	21	546	546	—	2	14
„	13. „	10	10	—	6	8	93	93	—	4	20	166	166	—	2	18
„	20. „	82	82	—	6	17	235	235	—	4	21	610	610	—	2	20
„	27. „	34	34	—	6	10	250	250	—	4	22	612	612	—	2	15
Landau	1. „	95	95	—	6	30	228	228	—	3	50	429	429	—	2	40
„	3. „	—	—	—	-	—	15	15	—	3	56	75	75	—	2	44
„	8. „	6	6	—	6	10	23	23	—	3	50	218	218	—	2	42
„	10. „	—	—	—	-	—	6	6	—	3	50	50	50	—	2	40
„	15. „	20	20	—	6	20	105	105	—	3	44	492	492	—	2	40
„	17. „	7	7	—	6	—	21	21	—	3	45	93	93	—	2	38
„	22. „	63	63	—	6	12	138	138	—	3	46	388	388	—	2	40
„	24. „	—	—	—	-	—	18	18	—	3	45	87	87	—	2	38
„	29. „	61	61	—	6	15	86	86	—	3	48	402	402	—	2	40
Neustadt	3. „	40	40	—	6	25	97	97	—	3	40	257	257	—	2	40
„	6. „	35	35	—	6	20	60	60	—	3	48	200	200	—	2	40
„	10. „	8	8	—	6	15	80	80	—	4	—	115	115	—	2	40
„	13. „	41	41	—	6	24	52	52	—	3	48	111	111	—	2	40
„	17. „	55	55	—	6	15	115	115	—	3	40	263	263	—	2	40
„	20. „	65	65	—	6	10	90	90	—	3	40	142	142	—	2	40
„	24. „	57	57	—	6	24	102	102	—	3	30	295	295	—	2	40
„	27. „	29	29	—	6	20	75	75	—	3	36	202	202	—	2	40
Speyer	6. „	2	2	—	6	—	35	35	—	3	22	231	231	—	2	18
„	13. „	6	6	—	6	45	63	63	—	3	34	162	162	—	2	32
„	20. „	—	—	—	-	—	34	34	—	3	22	204	204	—	2	36
„	27. „	—	—	—	-	—	76	76	—	3	24	164	164	—	2	35
Zweibrücken	1. „	363	363	—	6	47	262	262	—	4	42	2	2	—	2	15
„	8. „	95	95	—	6	50	65	65	—	4	55	—	—	—	-	—
„	15. „	236	236	—	6	40	185	185	—	4	39	5	5	—	2	28
„	22. „	134	134	—	7	4	161	161	—	4	48	2	2	—	2	30
„	29. „	120	120	—	7	9	139	189	—	5	6	—	—	—	-	—

sicht

April 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	28	28	—	2	48	34	34	—	2	16
—	—	—	—	—	18	18	—	2	52	26	26	—	2	18
—	—	—	—	—	24	24	—	2	58	45	45	—	2	4
—	—	—	—	—	26	26	—	2	52	52	52	—	2	10
—	—	—	—	—	13	13	—	3	5	3	3	—	2	29
—	—	—	—	—	30	30	—	3	4	11	11	—	2	30
—	—	—	—	—	26	26	—	3	12	3	3	—	2	31
—	—	—	—	—	160	160	—	2	49	49	49	—	2	11
—	—	—	—	—	36	36	—	2	40	46	46	—	2	17
—	—	—	—	—	106	106	—	2	45	53	53	—	2	17
—	—	—	—	—	108	108	—	2	38	123	123	—	2	6
—	—	—	—	—	201	201	—	3	22	92	92	—	2	4
—	—	—	—	—	46	46	—	3	31	78	78	—	2	9
—	—	—	—	—	129	129	—	3	25	127	127	—	1	57
—	—	—	—	—	185	185	—	3	15	60	60	—	1	58
—	—	—	—	—	130	130	—	3	15	18	18	—	2	20
—	—	—	—	—	17	17	—	3	16	18	18	—	2	20
—	—	—	—	—	57	57	—	3	10	28	28	—	2	16
—	—	—	—	—	3	3	—	3	10	32	82	—	2	20
—	—	—	—	—	72	72	—	3	10	152	152	—	2	18
—	—	—	—	—	16	16	—	3	10	19	19	—	2	20
—	—	—	—	—	98	98	—	3	15	105	105	—	2	20
—	—	—	—	—	3	3	—	3	15	14	14	—	2	20
—	—	—	—	—	73	73	—	3	14	99	99	—	2	18
—	—	—	—	—	106	106	—	3	12	34	34	—	2	20
—	—	—	—	—	59	59	—	2	48	52	52	—	2	12
—	—	—	—	—	18	18	—	3	12	23	23	—	2	20
—	—	—	—	—	46	46	—	3	—	12	12	—	2	26
—	—	—	—	—	109	109	—	2	48	53	53	—	2	15
—	—	—	—	—	62	62	—	2	48	34	34	—	2	20
—	—	—	—	—	87	87	—	2	48	35	35	—	2	20
—	—	—	—	—	49	49	—	2	45	14	14	—	2	16
—	—	—	—	—	75	75	—	2	59	64	64	—	2	20
—	—	—	—	—	23	23	—	3	2	$9\frac{1}{3}$	$9\frac{1}{3}$	—	2	25
—	—	—	—	—	86	86	—	2	47	12	12	—	2	17
—	—	—	—	—	38	38	—	2	44	5	5	—	2	24
28	28	—	6	27	137	137	—	3	56	380	380	—	2	2
10	10	—	6	47	68	68	—	3	53	173	173	—	2	3
31	31	—	6	16	90	90	—	3	51	156	156	—	2	4
40	40	—	6	37	96	96	—	3	51	154	154	—	2	9
44	44	—	6	45	87	87	—	3	52	182	182	—	2	7

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	5	—	8	—	4	—	8	—	14	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. April.	5	—	8	—	3	2	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 7. April.	—	—	—	—	4	1⅓	7	—	16	—	8	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 30. April.	—	—	8	—	4	2⅔	6	2⅔	16	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 2. April.	—	—	—	—	4	3⅓	6	⅔	16	—	10	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	⅔	16	—	10	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	—	16	—	10	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	1⅓	18	—	10	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	6	1⅓	18	—	10	—

Beilage zum Intelligenz-Blatte No 22.
Jahre 1830.

Fig. I. zu Ramsen.

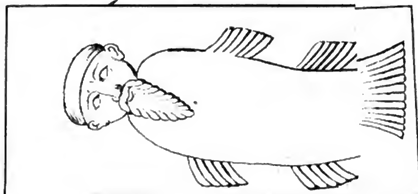
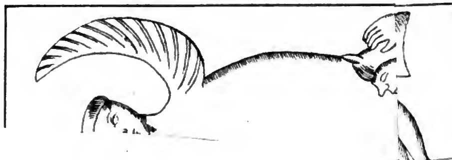




Fig. II. zu Ingelfing



830.

gung der
weiblichen
ichten.

23 fr.

20 —
18 —

6 —

7 —

fr.

fr.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 23. Speyer, den 28. Mai 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 9733. E.

pr. den 25. Mai 1830.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat des Rheinkreises mit nachstehenden Beträgen festzusetzen geruhet:

1) Für den Straßenbau.

A. Unterhaltung.

1) Straße von Speyer nach Worms	6480 fl.	32 kr.	
2) " " Speyer nach Lauterburg	5233 —	21 —	
3) " " Speyer nach Mannheim	740 —	1 —	
4) " " Mannheim nach Kaiserslautern	8644 —	27 —	
5) " " von Neustadt nach Frankenstein	3967 —	50 —	
6) " " Neustadt nach Mannheim	2257 —	20 —	
7) " " Kaiserslautern nach Mainz	9240 —	26 —	
8) Straße von Kaiserslautern nach Saarbrücken	13083 fl.	23 kr.	
9) Glanstraße	360 —	—	
10) Straße von Homburg nach Saargemünd	2540 —	20 —	
11) " " Einöd nach Zweibrücken	519 —	18 —	
12) " " Zweibrücken nach Landau	1968 —	16 —	
13) " " Landau nach Neustadt	2550 —	—	
14) " " Landau nach Weißenburg	4159 —	17 —	
Kosten der Waagbrücken zu Kaiserslautern und Oggersheim	841 —	54 —	
Summa A.	62586 fl.	25 kr.	

B. Neue Anlagen.

1) Straßenstrecke von Queichhambach nach Albersweiler	2300 fl.	— kr.
2) Straße von Albersweiler nach Siebeldingen	3931 —	39 —
3) Straße von Contwig nach Zweibrücken	12650 —	58 —
4) Traverse von Hochdorf	1924 —	10 —
5) Straße von Meckenheim nach Mutterstadt	6700 —	—

6) Glanstraße zwischen Reusen und Kusel	2000 fl. — kr.
Summa B.	29506 fl. 47 kr.
Gesammtsumme für den Straßenbau	92093 fl. 12 kr.

2) Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.

1) Unterhaltung der vier Buhnen bei Heiligenstein	100 fl. — kr.
2) Reparatur einer Buhne an Altripp	2595 — 6 —
3) Reparatur eines Bleßwerks bei Altripp	2700 — » —
4) Desgleichen bei Rheingönheim	675 — » —
5) Reinigung des Thalwegs und Erhaltung des Leinpfades	1800 — » —
6) Anschaffung und Erhaltung der Baugeräthe und Miethe des Baumagazins	500 — » —
Summa	8370 fl. 6 kr.

B. Neue Anlagen.

1) Uferbauten an der Mündung des Neupfotzer Durchstiches	7803 fl. 25 kr.
Gesammtsumme für den Wasserbau	16173 fl. 31 kr.

3) Für den Rheindammbau.

1) Gehalt der Dammwärter	2200 fl. — kr.
2) Dammbaureservefond	1000 — » —
Summe für den Dammbau	3200 fl. » —

Der allerhöchst genehmigte Gesammtbetrag für die Straßen-, Wasser- und Dammbauten mit Einschluß eines Kreisbaureservefonds von 1399 fl. 29 kr. beläuft sich ohne die Verwaltungskosten auf 112,866 fl. 12 kr.

In dieser Summe sind die im laufenden Verwaltungsjahre für die Rectification des Rheinlaufs und der hiedurch veranlaßten neuen Dammbauten zu verwendenden Positionen nicht begriffen.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate und Ortsvorstände werden aufgefordert, die Königl. Baubehörden bei Ausführung dieser wichtigen und gemeinnützigen Unternehmungen thätigst zu unterstützen.

Speyer, den 14. Mai 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

A.I. Nro. 6567. G.

pr. den 22. Mai 1830.

(Handel mit Besoldungsscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das hienachstehende allerhöchste Rescript des Königl. Staats-Finanz-Ministeriums, de dato 30. April 1830, wird durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 17. Mai 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mit den Besoldungs- und Amortisations-Kassascheinen wucherischer Handel getrieben werde. Um dieses möglichst zu vermeiden, werden folgende Weisungen ertheilt:

1.

Bei keiner Königl. Kasse darf außer dem Falle der gerichtlichen Einweisung ein anderes Individuum zum

Bezüge der Pensionen und Gehälter vorgemerkt werden, als welchem der Pensions- oder Gehaltsbezug verliehen ist.

2.

Keine Königl. Kasse darf an Jemand andern als den wirklichen Eigenthümer und Empfänger der Pension oder Besoldung Zahlung leisten, und selbst in dem Falle, daß derselbe seine Bezüge nicht selbst erhebt, nur an Personen zahlen, die der Kasse wohl bekannt sind und von denen sie weiß, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Scheinausstellers und nur für ihn erheben.

München, den 30. April 1830.

Aus Seiner Majestät des Königs allerhöchster Specialvollmacht,

gez.: **Graf v. Armansperg.**

Durch den Minister der Generalsecretär an dessen Statt:

gez.: v. Mayr.

Ad Num. 6985. C.

pr. den 22. Mai 1830.

(Papierbedarf für die Drucksachen der Rent- und Forstämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nächstkünftigen zweiten Juni, Morgens um 9 Uhr, wird auf dem Königl. Landcommissariate dahier, die Lieferung von

200 Rieß gewöhnlichem und

100 Rieß besserem

Conceptpapier an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Speyer, den 17. Mai 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. 10063 E.

pr. den 26. Mai 1830.

(Die Anlegung von Einstandskapitalien bei dem Schuldentilgungsfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 73. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 (Regierungsblatt von 1830 Seite 496) ist den Einstellern gestattet, ihr Einstands-Cautionskapital nach freier Wahl der Contrahenten in bereits im Umlauf gesetzten Staatspapieren zu erlegen.

Da jedoch der Ankauf von Staatspapieren für die Einsteller, besonders auf dem Lande, mit manchen Schwierigkeiten, Nachtheilen und Kosten verbunden ist, so ist bis auf weiters und insolange überhaupt noch baare Anlehen bei den Schuldentilgungsfonds angenommen werden, die Anlage von Einstands-Cautionskapitalien gegen Ausstellung 4procentiger Mobilisirungs-Obligationen auf Namen gestattet, und die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ist daher am 28. v. M. ermächtigt worden, ihre untergebenen Staatsschulden-Tilgungskassen anzuweisen, daß sie die bei ihnen zur Anlegung angemeldeten Einstands-Cautionskapitalien jederzeit und ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Geldvorrath annehmen, und hiefür 4procentige, auf bestimmte Namen lautende Mobilisirungsobligationen ausstellen.

Zur Vermeidung aller Mißbräuche haben die anlegenden Individuen sich durch ein Certifikat der Conscriptionsbehörde über die Größe und Eigenschaft des anzulegenden Kapitals auszuweisen. Da übrigens nach den bestehenden Schuldgattungen nur runde Beträge zu 100, 500 und 1000 fl. angelegt werden können und kleinere Summen, welche den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, nicht annehmbar sind, so müssen solche Beträge gleichwohl auf Hypotheken ausgeliehen werden, oder es sind mehrere in eine Obligation im Betrage

von 100 fl. aufzunehmen, da die Umschreibung des Antheiles an einer solchen Obligation auf einen andern Namen, im Falle ein Einsteher sein Einstandskapital früher als ein anderer erhalten sollte, ohne Schwierigkeit vollzogen werden kann.

Die Königl. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Mai 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Ad. Nm. 9761. E.

pr. den 26. Mai 1830.

(Die Verwaltung der Militär-Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 2. vor. M., im oben stehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß hinsichtlich der von Amtswegen nach den Bestimmungen des ältern Conscriptionsgesetzes angelegten Einstandskapitalien, die fernere Besorgung der auf die Sicherung derselben Bezug habenden Geschäfte den Conscriptionsbehörden obliege, die Zinsenerhebung jedoch, so wie die Aufkündigung der Einstandskapitalien überhaupt, den Einstehern selbst zu überlassen sey.

München, den 27. April 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Ad. Nm. 10617. E.

pr. den 26. Mai 1830.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Freistelle im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München betr.)

Da am Schlusse des gegenwärtigen Verwaltungsjahrs in dem Königl. Erziehungsinstitute für Töchter aus höhern Ständen für den Rheinkreis ein Freiplatz in Erledigung kommt, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Gesuche um Bewilligung der Aufnahme mit den erforderlichen Geburts-, Impfungs- und Gesundheitszeugnissen rechtzeitig und längstens bis zum 24. Juni bei dem Unterzeichneten übergeben werden mögen.

Speyer, den 27. Mai 1830.

Der Königliche Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsident

v. Stichaner.

II. Nachrichten und Miscellen.

Alterthümer im Rheinkreise.

Zu Ramsen, Kantons Göllheim, hat sich in dem ehemaligen Klosterhofe ein uralter Stein eingemauert gefunden, auf welchem ein Fisch mit einem Menschenkopfe eingegraben ist.

Was soll der Fisch mit dem Menschenkopfe bedeuten? Wie ist ein solcher Fisch-Mensch in eine so abgeschiedene Gegend nach Ramsen gekommen?

Wenn es der Gegenstand verdiente, könnte man wohl einen Preis auf eine haltbare Erklärung setzen,

denn ohne diesen würde wohl schwerlich jemand seine Zeit auf einen so unfruchtbaren Gegenstand verwenden.

Da aber dieses Denkmal einmal dem Rheinkreise angehört und daher nicht so ganz unbeachtet bleiben darf, so hat man durch diese Zeilen einigen Werth hineinzulegen getrachtet.

Es ist schwer etwas zu finden, was mit diesem Fisch-Menschen zu vergleichen wäre; man kann weder mit der mulier formosa desinens in piscem des Horaz, noch mit dem babylonischen Oannes, noch mit den Nereiden, noch mit dem bleiernen Fisch-Menschen von Alzey einige Ähnlichkeit finden, und auch sonst in der mythologischen Thierwelt kein Simile entdecken.

Nur allein in der Kirche der Hohenlohischen Stadt Ingelfingen in Schwaben findet sich nach dem Berichte von Hanselmann, wie weit der Römer Macht selbst in die Hohenlohischen Lande eingedrungen, ein Stein, worauf auch eine solche Fischgestalt mit einem Menschenkopfe abgebildet ist. (II. Theil. S. 261 — 265. Tab. XIX. Fig. 2.)

Dem Leser werden daher in dem beiliegenden lithographirten Blatte die beiden Fische nebeneinander gestellt, um selbst zu urtheilen, ob sie nicht zu einerlei Genus und Species gehören.

Bei allen Verschiedenheiten der beiden Zeichnungen wird man doch wahrnehmen, daß beide Hauptgestalten sich viel ähnlich sind, und besonders die Köpfe mit ihren Stirnbinden sich ganz gleichen. Auf dem Ingelfinger Steine sind die obern Floßen wie Flügel aufgerichtet, als ob sie den Körper oder die Seele des sterbenden Helden zu einer höhern Bestimmung erheben wollten.

Beide Steine sind wahrscheinlich Grabsteine, und beide fanden sich nach der Länge, so wie sie gezeichnet sind, eingemauert, — nur ihre Größe ist verschieden; — der Stein von Ramsen ist 1½ Meter, der Stein von Ingelfingen aber nur 1½ Schuh lang, und in dem Stein von Ramsen ist die Gestalt nicht erhaben, sondern vertieft eingehauen. Wenig befriedigend ist die Erklärung, welche Hanselmann von dem Ingelfinger Steine giebt.

Man liest darin viel über den Ritter, über seinen Helm, seinen Degen und besonders über seinen großen Handschuh; aber über die geflügelte Figur wird nur gesagt, daß sie nicht unwahrscheinlich die heidnische Göttin Victoria vorstelle. Von einer Victoria wird man aber darin wenige Kennzeichen finden können; das Monstrum hat keine Flügel, sondern vielmehr aufrecht stehende Floßen und gar keine Grazie einer Siegesgöttin.

Nur so viel scheint das Denkmal zu Ingelfingen wahrscheinlich zu machen, daß diese Fischgestalten auf den Tod, auf die Entfeßlung der Seele von dem Körper Beziehung haben, ohne jedoch den Glauben an eine Seelenwanderung vom Menschen zum Fische behaupten zu wollen.

Nach der Meinung des vormaligen Syndicus Plato zu Regensburg, bei Hanselmann, möchte der Ingelfinger Stein dem 12ten Jahrhunderte angehören.

Hat man sich einmal mit dieser Sache so weit vertraut gemacht, so wird man nicht ohne Ueberraschung lesen, was der gelehrte Königl. Hofrath und Professor Thiersch in dem jüngsten Jahresberichte der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften zu München über ein aus Sicilien gebrachtes christlich-griechisches Epitaphium bemerkt hat.

Am Ende des Epitaphiums steht neben dem Christuszeichen das griechische Wort *ΙΧΘΥΣ* auf deutsch: der Fisch.

Hierüber bemerkt Herr Hofrath Thiersch:

„Der Fisch findet sich unter den Symbolen auf christlichen Gräbern, so wie der Anker, die Taube, der Ölzweig. Muratori pag. 1890. 7. pag. 1891. 5.

Die Taube mit dem Ölzweige als Zeichen der Hoffnung, der Anker als Zeichen des Vertrauens.

Aber der Fisch?

Muratori pag. 1824. Nro. 4. hat das Wort *ἰχθυς* richtig als aus den Anfangsbuchstaben in *Ἰησοῦς Χριστός Θεοῦ Υἱός Σωτὴρ* erkannt, eine Deutung die durch Boldetti Inscript. p. X. bestätigt wird, wo die Buchstaben einzeln mit *N* das ist *Νικα* erscheinen

I. X. Θ. Y. Σ. N."

„Der Fisch auf christlichen Denkmälern wird also weniger als Symbol, denn als Erinnerung an den, dessen Bezeichnung in den Buchstaben seines Namens angedeutet schien, zu fassen seyn."

Hiemit stimmt Professor Creuzer in der Symbolik und Mythologie der alten Völker I. Theil S. 224 Note 409. überein.

Eine solche Beziehung und Bedeutung dürfte daher auch den beiden Denkmälern zu Ramsen und Ingelfingen beigelegt werden, — sie weisen auf den Übergang der abgeschiedenen Seele zu Christus dem Erlöser — auf das erste Vermächtniß in einem jeden Testamente, das Vermächtniß der Seele hin.

Da die Gelehrten sich so viel mit dem Bos cum facie humana beschäftigt haben, so mögen diese Denkmäler zu einigen Belegen dienen, wenn sie auch den Piscis cum facie humana weiters zergliedern werden.

Ramsen, wo sich das eine Denkmal befindet, war den Römern ohne Zweifel nicht fremd, vielleicht haben sie selbst in dem Namen ihr Andenken hinterlassen. — Es liegt nur eine Stunde von Eisenberg, welches schon aus andern Monumenten und Entdeckungen als ein von den Römern bewohnter Ort bekannt ist.

Intelligenzblätter von 1823 Nro. 152, 256; von 1827 Nro. 12; von 1828 Nro. 7.

Aus den geschichtlichen Beschreibungen der einzelnen Orte des Rheinkreises, welche hier gesammelt werden, will man über den Ort Ramsen nur noch folgendes beifügen.

Auf einem schönen Hügel bei Ramsen, welcher schon früher eine Niederlassung der Römer begünstiget haben mag, ist in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts durch Berchtold von Winchingen ein Nonnenkloster gegründet und im J. 1146 dem Abte von St. Georg im Schwarzwalde zur Aufsicht übergeben worden.

Mit diesem Vorgesetzten konnten sich die Nonnen nicht vertragen, — er cedirte daher seine Oberaufsicht im J. 1174 der näher gelegenen Wormser Kirche, welche nicht minder den Ritter St. Georg als Schutzpatron verehrte.

Das Kloster Ramsen war ebenfalls dem Ritter St. Georg gewidmet und führte ihn auch in seinem Siegel.

Zu dieser Zeit wurden alle Temporalien der Stifte und Klöster den Heiligen übergeben, um sie soviel möglich vor Angriffen der Weltlichen zu sichern.

So wie alle Ländereien des Klosters Limburg weit und breit dem heiligen Kreuze huldigten, so hatte der Ritter St. Georg im Wormser Gaue alles unter seinen Schutz gebracht.

Bald wird man Gelegenheit finden, von dem Ansehen des Ritters St. Georg in diesen Gegenden ein merkwürdiges in Felsen gehauenes Monument bekannt zu machen. —

Im Jahr 1267 wurde das Kloster Ramsen mit seiner Regel und Disciplin dem Cisterzerorden einverleibt. — Die Orte Ramsen, Hettenheim und Leidelheim waren der Jurisdiction des Klosters untergeben und bildeten wahrscheinlich sein erstes Grundvermögen.

Die Vogtei wurde von dem Bischofe zu Worms anfangs dem Pfalzgrafen Conrad zu Lehen verliehen und kam hernach an die Herren von Stauf, welche nahe bei Ramsen ihre Burg besaßen und schon im J. 1307 Ramsen zu ihrem Gebiete zählten.

Graf Eberhard von Zweibrücken, Herr zu Stauf, verpfändete im Jahre 1363 Ramsen, das Dorf und Gericht nebst den dazu gehörigen Dörfern, mit Ausnahme des Klosters und des Gerichts, auf dem Stamp an Arnold von Meckenheim; — die Pfandschaft wurde aber im Jahre 1386 vom Grafen Heinrich von Spanheim, damals Herrn von Stauf, wieder eingelöset.

Der Abt des Cisterzerklosters Otterberg wollte im Jahre 1458 die Nonnen aus dem Kloster verdrängen und es mit Mönchen seines Ordens besetzen. Obschon sich die Grafen von Nassau, welche inzwischen die Herrschaft Stauf und Vogtei des Klosters mit ihren Besitzungen vereinigt hatten, dem Vorhaben widersetzten, wurden die Nonnen doch durch die kriegerischen Verhältnisse im Jahr 1471 gezwungen ihre Zellen zu verlassen.

Das Kloster wurde sofort im J. 1477 mit Mönchen bestellt, deren erster Prior Georg es wieder dem Bischofe von Worms resignirte, welcher es ungeachtet der Protestation des Ordens und der Grafen von Nassau in Besitz nahm und sich darin durch eine päbstliche Bulle von 1485 bestätigen ließ:

> Prioratum in Ramosa Cisterc. ord. olim monasterium monialium postmodum canonice reductum mensæ episcoppali Wormatiensi univimus; anneximus et incorporavimus.

Mit dem Grafen von Nassau vertrug sich der Bischof im J. 1494 dahin, daß die zum Kloster gehörigen drei Orte dem Bischofe huldigten, den Vögten aber verschiedene Rechte, als Beden, Atzung, Ohmgeld, Dienste u. s. f. verblieben. Das Gericht blieb dem Nassauischen Oberhofe zu Kirchheim mahlpflichtig.

Wegen seiner Unbestimmtheit war dieser Vergleich wieder der Keim beständiger Streitigkeiten bis zu einem zweiten Vergleiche im J. 1555, wodurch die hohe Obrigkeit über Hettenheim und Leidelheim dem Bischofe, und jene über das Dorf Ramsen dem Grafen von Nassau bedungen wurde.

Da sich jedoch der Bischof das Eigenthum und Nassau die Gerichtsbarkeit über die Klostergüter vorbehalten hatten, so blieb noch immer Stoff genug zu fortwährenden Zwistigkeiten, welche bis zur Zeit der Revolution fortdauerten, wodurch endlich alle Prozesse definitiv und dahin entschieden wurden, daß kein Theil etwas behielt.

Das Kloster ist längst zerstört und soll schon im 16. Jahrhundert in Ruinen gelegen haben.

Außer einigen alten Mauern, worauf Häuser und Hütten gebaut wurden, sind keine Ueberreste mehr vorhanden.

In einer solchen Mauer hat man den Stein mit dem Fischmenschen gefunden, als man vor zwei Jahren den noch bis dahin bestandenen Compler der Klosterökonomie dismembrirte und veräußerte.

Der Stein mag nun von den Zeiten vor oder nach der Stiftung des Klosters herrühren; immer gehört er der ersten christlichen Zeit an, und man wird ihn als die einzige Reliquie des Klosters Ramsen zum beständigen Angedenken im Orte Ramsen zu erhalten trachten.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 21. Mai l. J., wurde der Gemeinde Schönenberg, im Königl. Landcommissariat Homburg, die Bewilligung zur Haltung eines sechsten Viehmarktes auf den zweiten Donnerstag im Monat März ertheilt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 17. Mai l. J., wurde der bisherige Schulkandidat Kaspar Rohnfelder von Lichtenfels, als Gehülfe an der kathol. Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 17. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der prot. Schule zu Höringen, Landcommissariats Kaiserslautern, Friedrich Steinebrey, an genannter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Hiezu eine lithographirte Beilage, welche irrig, als zu Nro. 22. des Kreis-Intelligenzblattes gehörend, bezeichnet ist.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 24. Speyer, den 12. Juni 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 5. Juni 1830.

(Erledigung katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende katholische Pfarreien sind in Erledigung gekommen:

1. Die Pfarrei Dackenheim, im Dekanats- und Landcommissariatsbezirke Neustadt, durch die Beförderung des seitherigen Pfarrers Jäger erledigt. Sie zählt in der Pfarrgemeinde und drei eingepfarrten Orten 606 Parochianen und erträgt laut revidirter Fassion:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	201	22
b) An Stolgebühren	18	18
c) Durch die Nutznießung des Pfarrguts	49	—
d) An Bezügen aus dem Kirchenvermögen	50	30
Im Ganzen	319	10

Die Steuern vom Pfarrgut ad 15 fl. 29 kr. hat der Pfarrer zu entrichten.

2. Die Pfarrei Freinsheim, im nämlichen Landcommissariats- und Dekanatsbezirke, durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Tafel auf die Pfarrei Zweibrücken erledigt. Dieselbe zählt im Pfarrorte, in dem eine halbe Stunde vom Pfarrsitze entfernten Filiale Weisenheim am Sand, wo jeden Sonntag Gottesdienst zu halten ist, und auf einem eingepfarrten Hofe 707 Seelen und hat nach der revidirten Fassion folgende Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) Staatsgehalt	232	—
b) Stolgebühren	21	—
c) Einen Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen von	28	45
d) Den Genuß eines Ackers, angeschlagen zu	4	—
In Allem	285	45

3. Die Pfarrei Haßloch, in demselben Landcommissariats- und Dekanatsbezirke, durch die Beförderung des Pfarrers Dibelius auf die Pfarrei Mutterstadt erledigt. Dieselbe hat im Pfarrorte und vier eingepfarrten Mühlen 591 Parochianen. Das Pfarrhaus ist in einem sehr guten Zustande und es befindet sich dabei ein Garten von vierzig Aren.

Die Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt in	219	12
b) An Stolgebühren	16	—

	fl.	kr.
c) Aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	27	—
d) In Bezügen aus dem Kirchenvermögen, nämlich:		
1. für gestiftete geistliche Funktionen	19	34
2. für Grundsteuervergütung	2	51
e) In einem Geldbezug aus der Gemeindekasse von	150	—
f) Aus der Nutznießung von 2 Loosen Gemeindeacker- und ebensoviel Wiesenland, angeschlagen zu	8	—
Zusammen in	442	37

Der Pfarrer hat die Steuern vom Pfarrgute mit 2 fl. 51 kr. und für den Genuß des Gemeindeguts 8 fl. an die Gemeindekasse zu entrichten.

4. Die Pfarrei Königsbach, in dem besagten Landcommissariats- und Dekanatsbezirke, durch das Ableben des Pfarrers Britt erledigt. Dieselbe zählt in dem Pfarrorte und einem Hofe 824 Seelen und hat gemäß der revidirten Fassion nachstehende Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	24	43
c) Die Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	104	15
d) Grundrenten im Geldanschlag von	132	58
e) Einen Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien von	45	—
In Summa	538	56

Die Steuern vom Pfarrgut mit 18 fl. 59 kr. werden vom Pfarrer entrichtet.

5. Die Pfarrei Höchen, im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Homburg, durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers erledigt. Sie hat in der Pfarrgemeinde, zwei eingepfarrten Orten und sechs Höfen 597 Parochianen und erträgt laut der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	18	—
Zusammen	250	—

Bisher haben die Pfarrgenossen einen freiwilligen Beitrag von 232 fl. 1 kr. gegeben.

6. Die Pfarrei Niederschlettenbach, im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Pirmasens, durch die Beförderung des Pfarrers Habermehl auf die Pfarrei Fußgönheim erledigt. Dieselbe hat in der Pfarrgemeinde, zwei Filialen, einem eingepfarrten Orte und 4 Höfen und Mühlen 1026 Pfarrgenossen. In den ¾ Stunden von dem Pfarrsitze entfernten Filialkirchen von Bobenthal und Erlenbach wird jeden Sonntag abwechselnd Gottesdienst gehalten.

Nach der revidirten Fassion hat diese Pfarrei folgende Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	30	25
c) An Rechten	21	—
d) Einen Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen von	42	24
e) Einen Gehaltsbeitrag aus den Gemeindekassen von Erlenbach, Bobenthal und Niederschlettenbach, von	100	—
In Allem	425	49

7. Die Pfarrei Ommersheim, im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Zweibrücken, durch die Versetzung des Pfarrers Blaise auf die Pfarrei Bliescastel erledigt. Sie zählt in der Pfarrgemeinde, in 2 eingepfarrten Orten und 3 Mühlen und Höfen 1119 Seelen. Bei dem in gutem Zustande befindlichen Pfarrhaus

ist ein Garten von ¾ Morgen. Die Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	214	57
b) An Stolgebühren	33	36
c) Aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	79	—
d) In einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien von	17	42
e) Aus einem Gehaltsbeitrag aus der Gemeindekasse von Oberwürzbach von	33	—
Im Ganzen in	378	15

Die Steuern vom Pfarrgute mit 24 fl. 29 kr. hat der Pfarrer zu entrichten.

Man bemerkt noch, daß die gering dotirten Pfarreien jährlich mit verhältnißmäßigen Zulagen aus dem Unterstützungsfond für die katholische Pfarrgeistlichkeit versehen werden.

Speyer, den 4. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad. Nro. 11183. E.

pr. den 9. Juni 1830.

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung wird sich der Landrath des Rheinkreises am 28. Juni l. J. in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 7. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nro. 10823 E.

pr. den 10. Juni 1830.

(Die bei der Erbauung neuer Häuser anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben Ereignisse der traurigsten Art erst kürzlich dargethan, wie die während der kalten Jahreszeit bewerkstelligten Aufmauerungen keine Haltbarkeit darbieten.

Man findet sich veranlaßt, die competenten äußern Behörden darauf aufmerksam zu machen, damit sie sich kraft der ihnen zustehenden Befugnisse, solchen, Leben und Eigenthum auf's Spiel setzenden, Bauführungen ernstlich widersetzen und nach vergeblicher Anmahnung gegen die Zuwiderhandelnden polizeilich einschreiten.

Speyer, den 8. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

(Verlängerung des Privilegiums für den Königlichen Rath und geheimen Hausarchivar Döllinger gegen den Nachdruck seines Registers über sämmtliche Regierungsblätter betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns auf die allerunterthänigste Bitte des Rathes und geheimen Hausarchivars Döllinger bewogen gefunden, das demselben unterm 26. Mai 1826 zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825, mit Einschluß der vormals

bestandenen Provinzial-Regierungsblätter auf drei Jahre ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrücke auf weitere sechs Jahre allergnädigst zu verlängern, und wollen, daß dieses durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Villa Colombella bei Perugia, den 9. Mai 1830.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
Der Generalsecretär
F. v. Kobell.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

(Das Waisenhaus zu Blieskastel.)

§. 1.

Die Herrschaft Blieskastel, bestehend aus der Stadt Blieskastel mit vierzig anliegenden Orten und Höfen, hatte vor dem Lüneviller Frieden dem gräflichen Hause von der Leyen gehört, von welchem auch die Gründung des Armen- und Waisenhauses zu Blieskastel herrührt.

Die erste Dotation dieser Stiftung entstand im Jahre 1765 aus den Erträgnissen einer von der Landesherrschaft errichteten Tabaksferme, dann einer Salzauflage und des zu gleicher Zeit eingeführten Stempelpapiers. —

Die hieraus sich gebildeten Kapitalien wurden ausgeliehen und die Zinsen unter einer besondern Verwaltung für die angezeigten wohlthätigen Zwecke verwendet.

§. 2.

Das Kapital vermehrte sich fortan durch weitere Unterstützungen der Landesherrschaft, insonderheit durch Überweisung der eingehenden Dispensations- und Strafgelder, durch eine Abgabe von hundert Malter Korn aus den gräflichen Renten zu Koblenz und durch die Überlassung des Erbbestandes von der Mühle zu Blieskastel.

Die Agnaten des Leyen'schen Hauses beeiferten sich, den Fond durch Schenkungen zu vergrößern, welchem Beispiele auch andere Private folgten, worunter Pfarrer Dirius zu Gersheim genannt zu werden verdient, welcher im Jahr 1779 ein Kapital von 300 fl. stiftete, dessen Zinsen für den in Blieskastel beststudirenden armen Jüngling sollten verabreicht werden. — Mit Auflösung der lateinischen Schule im Jahr 1793 hörte auch die Verwendung zu diesem Zwecke auf.

So wie zu Frankenthal, Homburg und anderen Orten war man auch zu Blieskastel bemüht, mit der Armenanstalt Fabriken zu verbinden, jedoch ohne besonders günstigen Erfolg. — Eine angefangene Siamois-Fabrike hatte sich schon im Jahr 1779 wieder aufgelöset, und die Porzellan-Fabrike zu Blieskastel dauerte nur vom Jahr 1783 bis 1786.

§. 3.

Die Armen- und Waisenhausstiftung zu Blieskastel erhielt aber erst mit dem Zeitpunkte, wo Franz Karl Graf von der Leyen seinen Wohnsitz von Koblenz nach Blieskastel verlegte, ihre vorzügliche Aufnahme.

Aus den von ihm beigebrachten Mitteln und durch Concurrenz aller bei der Stiftung betheiligten Gemeinden wurde das große und weitläuftige Waisenhausgebäude, im Zusammenhange mit dem ebenfalls neu hergestellten Oberamts- und Gemeindehaus begonnen, ein Gebäude, welches nach dem allgemeinen Armenhause von Frankenthal und dem neuen Spital zu Speyer noch jetzt das größte und ansehnlichste Stiftungsge-

bäude im Rheinkreise, und zugleich die schönste Zierde der Stadt Blieskastel ist.

Nach dem im Jahre 1775 erfolgten Tode des Karl Grafen von Leyen wurde der Bau von der hinterlassenen Wittwe während des Sohnes Minderjährigkeit fortgesetzt und vollendet, und noch mit weiteren neuen Dotationen bereichert.

In dieses neue Gebäude wurden sofort die armen Gebrechlichen und die Waisen der ganzen Grafschaft aufgenommen und eine Verwaltung angeordnet, welche die Aufsicht auf die Pfründner und ihre Beschäftigung zu führen und die Rechnung zu stellen hatte.

Für den Unterricht der weiblichen Jugend in Blieskastel wurden im Jahr 1779 besondere Lehrerinnen mit freier Wohnung in dem Stiftungshause aufgenommen, welche zugleich den Unterricht der armen Waisen im Spital für eine Belohnung aus dem Stiftungsvermögen zu besorgen hatten.

§. 4.

Besonders bedeutend war das Vermächtniß des Abbé Grinsard zu Zweibrücken in seinem Testamente vom 4. Juni 1787.

„Ich vermache an die regierende Frau Gräfin von der Leyen, so wie ihren Nachfolgern, den Grafen von der Leyen, 9000 Gulden für das von ihr gestiftete Waisenhaus zu Blieskastel. Die Zinsen sollen zu ewigen Zeiten nach der weisen Einrichtung dieser Anstalt zu Verpflegung und Erziehung von sechs Waisen, welche immer wieder durch andere zu ersetzen sind, verwendet werden.“

§. 5.

Unter den Renten des Waisenhauses war der Erbpachtzins von der Mühle zu Blieskastel bedeutend; er betrug im Jahr 1781 die Summe von 220 fl. und wurde noch von andern Mühlen für die Bewilligung nach Blieskastel mahlen zu dürfen, um 183 fl. 10 kr. vermehrt.

Diese Abgaben für das Mahlrecht sind schon im Jahr 1785 an die gräfliche Rentkammer wieder abgetreten worden und da inzwischen die Mühle selbst, wahrscheinlich aus Abgang des Aufschlagwassers, abgegangen war, so blieb dem Spital nichts als das Mühlgebäude, welches anfangs als eine Hutfabrike benutzt und dann im Jahr 1781 an den Hofchirurg Saal für 2000 fl. verkauft wurde.

§. 6.

Die Blüthezeit dieser Wohlthätigkeitsanstalt war schnell vorübergehend; gleich in den ersten Jahren des verhängnißvollen Revolutionskrieges, in den Jahren 1793 und 1794, löſ'te sich der ganze eigene Haushalt des Instituts auf; — die Waisen und die Pfründner mußten mit jährlicher Unterstützung anderwärts untergebracht werden, — und das große schöne Gebäude wurde von den Franzosen in ein Militär-Spital umgewandelt.

Gleiche Umwälzung erlitten die Fonde der Stiftung, welche, weit entfernt neue Zuflüsse zu erlangen, durch die vermehrten Ansprüche sich immer verminderten, und auch gleich anfangs der Rente von hundert Malter Korn aus der Rentei Koblenz entsagen mußten.

Aber nicht bloß das Gebäude und die Fonde der Anstalt, sondern auch selbst die Urkunden sind in diesen trüben Zeiten verloren gegangen.

Alles, was auf die verschiedenen Stiftungen der Anstalt Bezug hat, ist im Jahr 1806 zum Abschlusse der Rechnungen des ersten Rechners Leistes im Jahr 1806 an die französische Präfectur des Saardepartements eingeschickt worden und nicht mehr zurückgekommen.

Über die ganze Rechnungsführung während der französischen Regierung kann nur ein Schleier gezogen werden. Alle Rechnungen vom Jahr 1806 bis 1817 haben erst im Jahr 1820 nach wiederhergestellter Ordnung ihre Erledigung erhalten.

Nur einer Erwerbung hatte sich das Waisenhaus zu Blieskastel in dieser Zeitperiode zu erfreuen, indem es in den Besitz einer Erbbestandsrente von 65 fl. 36 kr., welche auf dem Glashütterhof bei Rohrbach haftet, eingesetzt wurde, in Folge der französischen Dekrete, welche die verheimlichten Renten bei ihrer Entdeckung den Wohlthätigkeitsstiftungen zuwendeten.

§. 7.

Bei der Eintheilung der Präfecturen wurden die zu dem Oberamte Blieskastel gehörigen Orte in zwei Departements, des Donnersberg und der Saar, getrennt.

Diejenigen Gemeinden, welche dem Donnersberg-Departement zugetheilt wurden, wollten darin eine Veranlassung finden, daß auch der Fond der Stiftung zu Blieskastel getheilt werden müsse.

Sie führten an, daß der Fond der Anstalt durch indirekte Steuern der Gemeinden gebildet werden, daß sie durch ihre Beiträge zu dem Baue des Waisenhauses concurrirt u. s. f. —

Der Präfect zu Mainz brachte auch schon Commissäre zur Abtheilung des Fondes der Stiftung in Vorschlag, und war beabsichtet, den Antheil, welchen die Gemeinden seines Departements erhalten würden, mit der darauf haftenden Verbindlichkeit an das Waisenhaus zu Homburg zu übertragen.

Das ganze Projekt ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen, der Fond blieb ungetheilt und ist jetzt noch ein Gemeingut aller Gemeinden, welche die vormalige Grafschaft Blieskastel bildeten.

§. 8.

Das Vermögen der Stiftung besteht dermal aus:

1. Kapitalien	25716 fl.	19 kr.
2. Gebäulichkeiten	7000 —	„ —
3. Gärten	2940 fl.	„ kr.
4. Die Rente vom Rohrbacher Hofe	1320 —	„ —
Summa	36976 —	19 —

Die ordentliche Einnahme berechnet sich auf 1719 fl. — und wird auf nachstehende Art verwendet, nämlich für:

1. Verwaltungskosten	148 fl.
2. Steuern und Assekuranz	21 —
3. Reparationen	16 —
4. Arzneien	100 —
5. Entschädigung des Wundarztes	11 —
6. Kostgelder an Pflegältern	123 —
7. Schulgehalt für die drei Lehrer in Blieskastel	110 —
8. Lehrgelder und Handwerkszeug	70 —
9. Bücher für arme Kinder	8 —
10. Beerdigungskosten	30 —
11. Ständige Unterstützungen	830 —
12. Hausarme und Collectanten	50 —
13. Bekleidung	100 —
14. Unvorgesehene Ausgaben	102 —

Hiebei ist noch zu bemerken:

1. Das Waisenhausgebäude ist an verschiedene Individuen für einen Gesammtzins von 146 fl. und die Gärten für 50 fl. 15 kr. vermiethet. — In demselben Gebäude befindet sich noch die Mädchenschule von Blieskastel und die Wohnung der Lehrerin.

2. Zwanzig Waisen sind bei Pflegältern untergebracht und sechs andere in die Lehre gegeben. — Die ständigen Unterstützungen genießen 71 alte, gebrechliche und dürftige Personen.

3. Alle Gemeinden der vorigen Herrschaft Blieskastel nehmen Theil an dieser Wohlthätigkeitsanstalt, an welche sie auch den Ertrag für Tanzbelustigungen abgeben. — Darunter sind jedoch die übrigen Leyen'schen Gemeinden im Rheinkreise, wie Burrweiler, Wernersberg, Otterbach, Münchweiler ꝛc. nicht begriffen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

Am 9. April d. J. dem Königl. Französischen Obristen Baron von Sauset ein Privilegium auf Einführung von Silos aërisères nach seiner Einrichtung, für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem herrschaftlichen Bedienten und Schutzverwandten Johann Leonhard Hahn in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Raffinirung des Brennöles für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter Franz Daumann zu Straubing ein Privilegium zur Fertigung eines chemischen Wassers zur Reinigung der goldenen und vergoldeten Waaren auf den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Schlossergesellen Johann Lutz aus Aichach, dermalen in München in Arbeit, ein Privilegium auf Verfertigung von Instrumenten von englischem Stahl und Stahlblech auf gewöhnliches Eisen geschweist für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Materialisten Ernst Stirner zu Regensburg ein Privilegium auf die angeblich von ihm gemachte Erfindung eines Dampfapparates zum Schmelzen des rohen Unschlittes, dann zum Raffiniren desselben und zur Bereitung aller Sorten Seife für den Zeitraum von Drei Jahren.

Am 8. Mai d. J. dem Ferdinand Grafen von Hompesch in München ein Privilegium auf Einführung verbesserter Feldöfen zur Ziegelbrennerei für den Zeitraum von Zehn Jahren;

Dem David Lazarus Skutsch zu Kriegshaber ein Privilegium auf Talgreinigung und Verfertigung reiner, hellbrennender, dem Wachse ähnlicher, wohlriechender Kerzen aus Talg nach eigenthümlichem Verfahren, für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Andreas Bauriedel, Rothgerber zu Schwarzhofen, und seinem Sohn Johann Bauriedel ein Privilegium auf Bereitung eines Öles, welches die Stelle des Fischschmalzes vertritt, für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Christian Hugel, Drechsler zu Memmingen, ein Privilegium auf Verfertigung einer Saug- und einer Tabackrauch-Klystier-Maschine nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Kaufmann J. K. Schnell zu Lindau ein Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung an dem Baue und der Einrichtung der Schiffe am Bodensee, für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Dr. Daniel Ernst Müller, Communalrevierförster zu Damm bei Aschaffenburg, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung des Steinguts, für den Zeitraum von Drei Jahren;

Dem Ferdinand Grafen von Hompesch ein Privilegium auf die verbesserte Einrichtung und Fabrikationsmethode Ziegelsteine zu brennen, für den Zeitraum von Zehn Jahren;

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gemäß allerhöchstem Rescripte vom 8. vorigen Monats zu genehmigen geruht, daß die erledigte katholische Pfarrei Zweibrücken von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Franz Tafel zu Freinsheim verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 8. v. M. den bisherigen kath. Pfarrer zu Dackenheim, Georg Jäger, auf die Pfarrei Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8. v. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Pfarrer zu Haßloch, Johann Baptist Dibelius, auf die katholische Pfarrei Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, zu benennen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 8. Mai d. J. haben Seine Königliche Majestät den katholischen Pfarrer Moritz Dier zu Höchen, seiner Bitte gemäß, auf die kath. Pfarrei Kirchmohr, Landcommissariats Homburg, zu benennen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 8. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Pfarrer Joseph Habermehl zu Niederschlettenbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die kath. Pfarrei Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, zu benennen geruht.

Durch Beschluß der K. Kreisregierung vom 28. Mai l. J. wurde der Gemeinderath Georg Magin zu Eppstein, Landcomissariats Frankenthal, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1830, wurde der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Johann Müller zu Quirnheim, Landcommissariats Frankenthal, an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hirschler, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Mai d. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Mutterstadt, Valentin Dewald, zum Lehrer der kath. Schule zu Edigheim provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Juni d. J., wurde der bisherige Gemeinderath Christian Löschhorn zu Homburg zum ersten Bürgermeisterei-Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreisregierung vom 9. Juni l. J. wurde der bisherige Gehülfe an der kath. Schule zu Hanhofen, Christian Trapp, als Lehrer an der katholischen Schule in Schönau, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1830, wurde der Schulcandidat Jakob Horstmann von Baierfeld als Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Mai 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	100 %
detto à 5% „ „	101 %	
Lott. Loose: E—M prompt	107 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	147	
detto detto à fl. 25. . . .	130	
detto detto à fl. 100. . . .	130	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 25. Speyer, den 26. Juni 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 10822. E.

pr. den 16. Juni 1830.

(Den Georg Christoph Wilde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Georg Christoph Wilde aus Fürth gebürtig, welcher sich vom Jahre 1823 an bis zum März 1824 bei seinen Anverwandten in München aufhielt, dann aber sich nach Berlin begeben haben soll, wo jedoch sein Aufenthalt nicht ausgemittelt werden konnte, wird hiemit aufgefordert, sich wegen Erhebung einer für ihn amtlich deponirten Summe bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhalten mag, binnen Monatsfrist zu melden, welche in diesem Falle sofort Anzeige anher zu erstatten hat.

Speyer, den 11. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad. Nro. 552. Cd.

pr. den 18. Juni 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Spesbach, Decanats Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Leonhard ist die Pfarrei Spesbach, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. — Mit Inbegriff des eine halbe Stunde davon entfernten Filials Hitschenhausen, wo alle drei Wochen Gottesdienst gehalten wird und der eingepfarrten Orte Hauptstuhl, Katzenbach, Landstuhl, Ranzdiezweiler, Niedermohr nebst Kirchmohrerhof, Schrollbach, zählt diese Pfarrei 1889 Seelen.

Die Erträgnisse derselben bestehen in:

	fl.	kr.
1) Staatsgehalt	232	—
2) Casualien	52	30
3) Nutznießung des Pfarrguts	14	—
4) Aus dem Kirchenvermögen, Grundsteuervergütung	4	—
	302	30
Davon ab die Lasten mit	4	—
bleiben	298	30

Zur Ergänzung der Congrua sind also noch 301 fl. 30 kr. erforderlich, welche auch aus den alljährlich disponiblen Dotationsmitteln pro rata verabreicht werden.

Zwei Sonntage nacheinander wird in der Mutterkirche, den dritten aber in Hitschenhausen Gottesdienst gehalten. Die ersten Festtage kommen immer dem Hauptorte, die zweiten dagegen der Filialkirche zu. — Die Feier des heil. Abendmahls findet in jeder Kirche viermal im Laufe des Jahres Statt. Der Begräbnißplätze sind sechs. Pfarrhaus und Garten sind noch nicht vorhanden; die Gemeinde hatte bisher eine Wohnung gemiethet, die sich jedoch in keinem guten Zustande befindet.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, an das Königl. Decanat Homburg einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 16. Juni 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nro. 19136. E.

pr. den 21. Juni 1830.

(Die Begnadigungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 (Amtsblatt des Rheinkreises 1817, Seite 625 — 627) die Begnadigungsgesuche betreffend, verfügten Vorschriften in neuerer Zeit sehr häufig unbeachtet gelassen werden, so wird, in Gemäßheit Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. des l. M., der Inhalt dieser Verordnung zur genauen Nachachtung hiernächst wiederholt mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Bittsteller auf alle Eingaben, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht versehen sind, die desfalls unter Nro. 4. jener Verordnung angedrohte Folge zu gewärtigen haben.

Zweibrücken, den 18. Juni 1830.

Der Königliche Generalprokurator, Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um einerseits den aus dem Rheinkreise an Uns gerichteten Gesuchen um Nachlaß oder Milderung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, in so fern denselben hinreichende Motive zum Grunde liegen, die billige Würdigung nicht zu entziehen, ander Seits aber die muthwilligen Vorstellungen dieser Art zu entfernen, haben Wir in Übereinstimmung mit den in den übrigen Kreisen bestehenden Vorschriften zu verfügen beschlossen, wie folgt:

1) Alle Begnadigungsgesuche sollen von einem recipirten öffentlichen Anwalte verfaßt oder wenigstens unterzeichnet seyn, in welchem letztern Falle der unterschriebene Anwalt für den Inhalt der Vorstellung haftet.

2) Wird um Nachlaß oder Milderung einer von einem Zuchtpolizeigerichte erkannten Strafe gebeten, so muß eine Abschrift des Erkenntnisses beigelegt werden.

3) Ist der um Begnadigung Ansuchende arm, so hat er seine Armuth durch ein von der Kreisdirektion beglaubigtes Zeugniß des Ortsvorstandes zu be-

scheinigen, auf welches Zeugniß die Gerichtschreiberei demselben die Abschrift des Erkenntnisses gegen Entrichtung der bloßen Abschreibgebühr unverschieblich verabfolgen zu lassen hat.

4) Mangelt es den Vorstellungen an den Erfordernissen 1 oder 2, so werden solche ohne Entschließung zu den Akten gelegt.

Die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat diese Verfügung durch das Amtsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

München, den 26. November 1817.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

Der Generalsekretär

v. Remmer.

Ad. Num. 8538. E.

pr. den 18. Juni 1830.

(Die Hinterlegung des Handgeldes der Einsteher in die Regimentskassen betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreises, vom 15. November v. J., die Hinterlegung des Handgeldes der Einsteher in die Regimentskassen betreffend, wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1. Die Anfrage, ob durch die im §. 55. des Heerergänzungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch die Vorschrift der Verordnung vom 10. November 1813 Zif. II., wonach dem Einsteher 15 bis 30 fl. auf die Hand gegeben werden können, aufgehoben sey? findet ihre Erledigung theils durch den 2. und 3. Absatz des allegirten §. 55. theils durch den, dem §. 93. des Heerergänzungsgesetzes beigefügten Schluß.

In welcher Größe und in welchen Zeitperioden dasjenige, was in Gefolge des Einstandsvertrages nach Absatz 2 des §. 55 für den Einsteher bei der Regimentskasse über das Einstandskapital, und wenn dieses geringer bedungen seyn sollte, als die gesetzliche Einstandskaution, über diese Caution besonders hinterlegt wird, ausfolgen zu lassen sey, ist bis auf nähere Anordnung mit Rücksichtnahme auf die verabredeten Nebenverträge, auf die deponirte Summe, auf die zurückgelegte Dienstzeit s. a. dem Ermessen der Regiments- und Bataillonskommandanten überlassen.

2. Hinsichtlich der weitern, in Bezug auf den Ziffer IV. der angezogenen Verordnung gestellten Anfrage, erscheint eine besondere Erwähnung der geschehenen Belehrung über die gesetzlich unerlaubten geheimen Verabredungen in den Einstandsverträgen um so weniger nothwendig, als jedem Betheiligten obliegt, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen und wegen des allenfallsigen Unterbleibens einer solchen Erwähnung der Vollzug dieser Bestimmungen nicht gehindert werden kann.

München, den 29. März 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister der Generalsekretär

F. v. Kobell.

Ad Num. 11504. E.

pr. den 17 Juni 1830.

Bekanntmachung.

(Vermehrte Briefpostenverbindung zwischen Speyer, Neustadt und Dürkheim betr.)

Mit dem 1. Juli laufenden Jahres beginnt eine neue vermehrte Briefpostverbindung zwischen Speyer,

Neustadt und Dürkheim in der Art, daß außer den bisher bestandenen Posttagen noch am Sonntag, Dienstag und Freitag Briefpakete zwischen obengenannten Orten gewechselt werden. Die Zeit des Abganges und der Ankunft der Briefpost bei diesem neuen Courſe kann bei dem einschlägigen Postbüreau erfragt werden.

Speyer, den 15. Juni 1830.

Königlich Bayerisches Postamt.

Siry.

II. Nachrichten und Miscellen.

Ueber Tabackbau in Bayern.

Hochzuverehrendes Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern!

Dem ehrenden Erlasse vom 21. April und dem Wunsche um Rückäußerung hiemit entsprechend, erlaube ich mir in Betreff des direkten Bezuges von ächt amerikanischen Tabacksaamen aus Virginien und Maryland, folgende unmaßgebliche Ansichten zur Würdigung mitzutheilen:

Da der Tabacksaame nicht als Handelsartikel betrachtet wird, so ist derselbe nur durch besondere Verbindungen, die ich wohl in Virginien, nicht aber in Maryland unterhalte, an der Quelle zu erlangen und auch aus eben dieser Ursache nur in kleinern Quantitäten. Bei größern Bezügen ist es zweifelhaft, ob man nicht mit unreifen, unächten, verdorbenen oder veralteten, folglich nicht brauchbaren Saamen bedient würde; für jeden Fall tritt die Rücksicht der sehr wesentlichen Abweichung unseres vaterländischen Klima's von jenem in Virginien ein.

Nur allein mehr als gewöhnlich warme und andauernde Sommer würden derlei Original-Erzeugnisse zur gehörigen Reife bringen, gewöhnliche Jahrgänge also ein unreifes und deßhalb weit geringeres Erzeugniß an Blättern liefern, welches an Güte jenem aus bereits acclimatisirten Saamen weit nachsteht.

Daß diese auf Erfahrung gegründete Unsicherheit des Ertrages, selbst abgesehen von der Schwierigkeit des Saamenbezuges, sehr leicht und nicht mit Unrecht hindernd auf die Verbreitung dieses nützlichen Kulturzweiges wirken dürfte, möchte kein unrichtiger Schluß seyn; auf diese Weise also auch der von der allerhöchsten Stelle beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, und da der Tabacksbau die allerhöchste Beachtung auf sich zog, so wird dessen Verbreitung und praktisch nützliche Anwendung sicherer auf jene Weise geschehen, wie es bereits in einem großen Theile des Königlichen Landgerichtsbezirkes Wertingen der Fall ist.

Die dortigen Gründebesitzer erhalten nämlich, wie schon früher berichtet wurde, jährlich, und zwar unentgeldlich, ein Quantum von 20 bis 30 Pfd. Tabacksaamen, welcher aus einer kleinen Quantität ächt virginischen Saamens, auf meinen Gütern zu Lahr im Badischen gezogen, somit in einem zwar weniger warmen als dem virginischen, aber doch viel milderen als dem bayerischen Klima acclimatisirt ist. Aus diesem Erzeugnisse bezieht die Fabrick in Augsburg durch (freistehenden) Ankauf dermal schon jährlich circa 1000 Centner Tabacksblätter.

Wenn nun die allerhöchste Stelle durch die betreffenden Unterbehörden die Verbreitung des Tabackbaues in obiger Art im Bezirke Wertingen, so wie die Einführung in anderen geeigneten Gegenden aufzumuntern geruhen würde, so wäre die Gelangung zum Ziele deßhalb wesentlich gefördert, weil die Aussicht

auf einen weit mehr gesicherten Ertrag die nachdrücklichste Unterstützung bilden müßte.

Indem ich mir die Freiheit nehme, diese meine Ansichten zu äußern, erbiete ich mich im Falle der Beistimmung, von obiger acclimatisirten Saamengattung eine Quantität jährlich unentgeldlich und ohne Beschränkung des freien Verkaufes für die Produzenten, zur beliebigen Disposition eines verehrlichen Generalcomité zu stellen, um möglichst für die Emporbringung des inländischen Tabackbaues mitzuwirken.

Mit vorzüglicher Verehrung verharrend

Eines hochzuverehrenden Generalcomité

Weyhern, den 3. Mai 1830.

Carl, Freiherr von Lotzbeck.

Wer also für künftiges Jahr Tabacksaamen wünscht, wolle sich bis künftigen ersten Oktober beim Generalcomité oder bei dem Bezirkscomité zu Speyer gefällig melden.

(Einladung zur Unterzeichnung auf das lithographirte Werk: „Die geschichtlichen Freskogemälde in den Arkaden des Hofgartens zu München," von einigen der Maler selbst besorgt.)

Wenn es als eine höchst erfreuliche Erscheinung zu betrachten ist, daß wir die Kunst in unsern Tagen wieder — wie zu allen Zeiten ihrer Blüthe — zum organischen Theil des nationellen Lebens erhoben und auf diese Weise in religiöser wie in politischer Beziehung kräftig wirken sehen; so läßt sich auch mit Recht annehmen, daß jeder wohlgesinnte Staatsbürger gern das Seinige dazu beitragen wird, diese wohlthätige Einwirkung auf echte Nationalität durch die Kunst zu unterstützen und dieselbe so viel wie möglich auf alle Individuen des Volkes auszudehnen. Bei Gemälden, die auf Allerhöchste Veranlassung an irgend einem bestimmten Orte ausgeführt wurden und eine solche patriotische Tendenz beurkunden, kann dieses nun auf keine andere Art geschehen, als dieselben durch getreue Nachbildungen zu vervielfältigen; denn nur so erreichen sie ihren Zweck vollkommen und werden erst hierdurch ein allgemeines Mittel der kräftigen Anregung eines erhebenden Selbstgefühls, so wie das wahre geistige Eigenthum des ganzen Volkes.

Auch nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet — ohne eine allgemeinere Erweckung und Bildung des Kunstsinns dabei in Anschlag zu bringen, muß es sehr wünschenswerth seyn, daß die Erstlinge dieser neuen ersprießlichen Kunstrichtung, welche unser hochgefeierter König Ludwig ins Leben rief, auf eine würdige und doch möglichst gemeinnützige Art verbreitet werden, damit sich die ganze Nation dieses wahrhaft Königlichen Geschenkes erfreuen könne. —

Ein solches anzuerkennendes Bedürfniß veranlaßt die Unterzeichneten, denen hiezu die Allerhöchste Genehmigung durch ein hohes Ministerium des Innern ertheilt ward, den Versuch zu wagen, ob auf dem Wege der Subscription die Kosten einer Herausgabe der geschichtlichen Freskogemälde in den Arkaden des Hofgartens, zu decken sind, da sie dieselben in diesem Fall, genau nach den Cartons, in der Art ausgeführter radirter Blätter — lithographiren werden.

Bei dem gewiß äußerst mäßigen Preise von sieben Gulden sechs und dreißig Kreuzer — (das Blatt zu 24 Kreuzer) — für sechszehn historische Darstellungen mit drei Titelblättern, der Bavaria und den vier Flußgöttern Bayerns — welche in drei Abtheilungen, groß Quart, erscheinen sollen — werden die Kosten dieses Unternehmens durch die bestimmte Abnahme von 400 Exemplaren gesichert seyn.

Die Zahlungen dürften immer bei Ablieferung eines jeden Heftes Statt finden, und zwar nach der Anzahl der darin enthaltenen Blätter. — Das Erste möchte demnach aus sieben, die andern beiden aus

sechs Blättern bestehen, und alle drei im Laufe des Jahres 1830 und 1831 erscheinen.

Bei der begeisterten Liebe zum Vaterland, die das alte, unvergängliche Erbe des bayerischen Volkes ist, kann man wohl hoffen, daß dieses Unternehmen sich einer kräftigen allgemeinen Unterstützung erfreuen wird — da wir die Großthaten unseres erhabenen Fürstenhauses, der erlauchten Wittelsbacher, die ehrenvolle heldenmüthige Mitwirkung unserer alten adeligen Geschlechter und die unbezwingliche Tapferkeit unserer würdigen Vorfahren, wie unserer jetzt noch lebenden Mitbürger, in diesen Gemälden verherrlicht sehen. —

Wir bemerken nur noch schließlich: daß die Namensliste der S. T. Herren Subscribenten dem ersten Hefte beigegeben wird. — Auswärtige Sammler erhalten das zehnte Exemplar frei.

Briefe an uns werden unter der Adresse: abzugeben bei der Königl. Akademie der bildenden Künste, richtig befördert.

München, im Mai 1830.

Wilhelm Röckel.
Georg Hiltensperger.
Carl Waagen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 9. Mai l. J. die protestant. Pfarrei Siebeldingen, Decanats Landau, dem Pfarramtscandidaten Johann Wilhelm Kunz aus Kriegsfeld, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 9. Mai l. J. die protestant. Pfarrei Wachenheim an der Haardt, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen, Carl Heinrich Ludwig Eggerling, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. dieses, wurde der bisherige Gemeinderath Johann Griebel, zum Adjunkten in Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Mit allerhöchstem Rescripte, vom 12. l. M., haben Se. Majestät den Rechtspractikanten Heinrich Wand von Kerzenheim, zum Königl. Landcommissariatsactuar in Neustadt zu benennen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 19. d. M., wurde der bisherige Gemeinderath Peter Orth von Gönnheim, Landcommissariats Neustadt, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Juni 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100%	100%
detto à 5% „ „	100%	
Lott. Loose: E—M prompt	107	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	146	
detto detto à fl. 25.	130	
detto detto à fl. 100.	130	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 26. Speyer, den 10. Juli 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad. Num. 11019. E.

pr. den 3. Juli 1830.

(Den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Staatswaldungen werden die Lohrinden im Bausch oder en bloc versteigert.

In den Gemeindewaldungen ist es dagegen an einigen Orten gebräuchlich, daß die Lohrinden auf Rechnung der Gemeinden fabricirt und nach Gebundzahl versteigert werden. Man findet zweckmäßig zu verfügen, daß von nun an in allen Gemeinden- und Stiftungswaldungen die Lohrinden auf dieselbe Weise versteigert werden sollen, wie in den Staatswaldungen.

Speyer, den 29. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad. Num. 11146. E.

pr. den 28. Juni 1830.

(Den Mißbrauch der Vorspannsbewilligung für Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei Transporten von Vaganten und Arrestanten aus Nachsicht einiger Ärzte eine Vorspann als nothwendig attestirt und sonach von den Polizeibehörden bewilligt und angewiesen wurde, ohne daß hiezu ein wahres Bedürfniß bestand.

Da durch ein solches Verfahren dem Ärar Nachtheil zugeht und die Unterthanen ohne Noth durch Schubtransportfuhren belästigt werden, so wird in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 30. Mai a. c. den betreffenden Ärzten und Chirurgen unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen, die größte Umsicht und pflichtmäßige Genauigkeit bei der Visitation der Vaganten und bei der Ausstellung der Zeugnisse, hinsichtlich des Vorspannsbedarfes für dieselben,

zur strengsten Pflicht gemacht, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie für jede Nachlässigkeit, die sie sich hiebei zu Schulden kommen lassen, verantwortlich bleiben und unnachsichtlich zum Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten werden angehalten werden.

Zur Sicherung des genauen Vollzuges dieser Anordnung werden die Polizeibehörden angewiesen, das ausgestellte ärztliche Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspannsbewilligung Statt hatte, jedesmal dem Transportvorweise beizuheften, und sofern nicht sichtbare Gebrechen vorhanden sind, die Visitation an jedem zweiten Tage wiederholen zu lassen, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Vorspannsbedarf noch besteht.

So oft eine Unrichtigkeit entdeckt wird, hat die betreffende Polizeibehörde den Thatbestand zu erheben und die Verhandlungen zur Vorlage zu bringen, um die gehörige Einschreitung gegen den Zeugnißaussteller veranlassen zu können.

Speyer, den 24. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 11790. E.

pr. den 30. Juni 1830.

(Die Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Verordnung vom 14. Februar l. J. (Regierungsblatt vom 20. Febr. Nro. 7.), die Einrichtung des Bauwesens betreffend, haben sich die Kandidaten des Staatsbaudienstes, so wie alle diejenigen, welche sich der Profession eines Architekten, eines Maurer-, Zimmer- oder Steinhauermeisters widmen wollen, vorerst einer Prüfung zu unterwerfen, wozu eine Instruction entworfen ist, welche man, nachdem sie die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, nachstehend mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die nächste Prüfung für den Staatsbaudienst am Mittwoch nach Ostern 1831 bei der obersten Baubehörde Statt finden werde, und daß der Abschnitt B. der Instruction nicht auf diejenigen Individuen zu beziehen sey, welche das Gewerbe eines Baumeisters oder Bauprofessionisten im Rheinkreise auszuüben gedenken.

Diejenigen Bautechniker, welche sich der im §. 34. der Instruction vorgeschriebenen Prüfung am Sitze der unterzeichneten Stelle zu unterwerfen wünschen, sey es, daß sie sich als selbstständige Architekten in den ältern Kreisen des Königreichs niederlassen, oder weil sie überhaupt ein Fähigkeitsattest erlangen wollen, werden zu diesem Zwecke in besonderer Bekanntmachung rechtzeitig aufgerufen werden.

Speyer, den 25. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreich Bayern.

A. Die Prüfungen bei der obersten Baubehörde für den Staatsbaudienst.

§. 1.

Es findet alle Jahre bei der obersten Baubehörde eine Prüfung für die Candidaten des Staatsbaudienstes statt, und zwar in zwei Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche sich der Civilbaukunst, und für diejenigen, welche sich der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde widmen.

§. 2.

Der Anfangstermin dieser Prüfungen wird wenigstens drei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hiezu der Mittwoch nach Ostern bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten des Staatsbaudienstes frei, je nach dem besonderen Fache das er sich gewählt hat, die eine oder die andere der §. 1. erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde abspiriren, sind verbünden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen. Jedoch steht es jedem derselben frei, der einen oder der andern dieser Prüfungen sich zu verschiedenen Zeitepochen zu unterziehen.

§. 4.

Als Vorbedingung der Admission zu diesen Prüfungen hat jeder Candidat für den höhern Staatsbaudienst ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder Lyceum nebst einem Sittenzeugnisse beizubringen und außerdem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche sich auf den untern Staatsdienst im Baufache beschränken wollen, genügt, statt des ersterwähnten Studienzeugnisses, das Gymnasial-Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse und den entsprechenden Zeichnungsproben.

§. 5.

Die Candidaten, welche an einer Prüfnug Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche nebst den im vorigen §. vorgeschriebenen Zeugnissen drei Monate vor dem Anfangstermine bei der Regierung desjenigen Kreises, in welchem sie ansäßig sind, einzureichen. Die Regierung hat dieselben an das Königl. Staatsministerium des Innern einzusenden, die oberste Baubehörde hat Form und Inhalt derselben strenge zu prüfen und wenn solche genügend gefunden werden, die Admissionsdekrete auszufertigen, welche den Betheiligten spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung durch die Regierungen zugefertigt werden.

Normen für diese Prüfungen; Aufsicht und Disciplin bei denselben.

§. 6.

Die Prüfungen für den Staatsbaudienst geschehen unter der besondern Leitung und Aufsicht eines hiezu committirten Mitgliedes der Obersten Baubehörde.

§. 7.

Um für die Zukunft eine bestimmte Gleichförmigkeit bei diesen Prüfungen herzustellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen gestellt werden, so wie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft festgesetzt und zwar wie folgt:

§. 8.

Die Fächer, aus welchen die Fragen bei den Prüfungen für den Civilbaudienst gegeben werden, sind folgende:

1. Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) 8 Fragen.
2. Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) . . 6 Fragen.
3. Statik und Mechanik . . . . . . 4 Fragen.
4. Physik . . . . 2 Fragen.
5. Lehre von den Baumaterialien . . 6 Fragen.
6. Constructionslehre . . . . 6 Fragen.
7. Theorie der Säulen und des griechischen Tempels . . . . 4 Fragen.
8. Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunst.

9. Ausarbeitung eines Programmes aus der Pracht-Baukunst.
10. Ausarbeitung eines solchen aus der Ornamentenlehre.

Zwei der sub 8 — 10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eins aber wird nach jedesmaliger Bestimmung in allen seinen Theilen ausgearbeitet; letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beiden andern für 4 Fragen; alle 3 zusammen gelten also für 20 Fragen.
11. Verfassung des Kostenanschlages zu einem der sub Nro. 8. et 9. erwähnten Programme gilt für . . . . 3 Fragen.
12. Ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architektur, gilt für 3 Fragen.

Im Ganzen . . 62 Fragen.

§. 9.

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu dem Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst gegeben werden, sind folgende:

1. Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades) 8 Fragen.
2. Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) . . 10 Fragen.
3. Statik und Mechanik . . . . . . 6 Fragen.
4. Hydrostatik und Hydraulik . . . . 6 Fragen.
5. Physik . . . . 4 Fragen.
6. Lehre von den Baumaterialien . . 3 Fragen.
7. Straßenbau
8. Brückenbau } . . . . 10 Fragen.
9. Flußbau
10. Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern nach allen seinen Theilen, gilt für . . . 9 Fragen.
11. Verfassung des Kostenanschlages zu diesem Programm, gilt für . . . . 3 Fragen.
12. Ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand, gilt für . 3 Fragen.

Im Ganzen . . 62 Fragen.

§. 10.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der Obersten Baubehörde bestimmt und bleiben sodann im Verwahre des Vorstandes derselben.

§. 11.

Um die für diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird bestimmt, daß die beiden §§. 8 et 9 erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden sollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, so weit sie nach den nähern Bestimmungen der §§. 8 et 9 bei beiden Abtheilungen dieselben sind, von den sämmtlichen Kandidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, werden den Candidaten einer jeden dieser Abtheilungen Tag um Tag alternirend besonders mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus beiden Baufächern unterziehen wollen, diese Prüfung auch in dem nämlichen Termine bestehen können.

§. 12.

An dem bestimmten Tage haben sich die sämmtlichen Candidaten bei dem von der Obersten Baubehörde ernannten Commissär zu melden, und ihre Admissionsdekrete nebst den Zeichnungsproben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13.

Der mit der Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Commissär erhält an jedem Morgen so viele Fragen, als muthmaßlich an einem Tage beantwortet

werden können, von dem Vorstande der obersten Baubehörde verschlossen zugestellt, eröffnet diese in Gegenwart der sämmtlichen Candidaten und theilt ihnen dieselben successive mit.

§. 14.

Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen, von der Obersten Baubehörde hiezu bestimmten und eingerichteten Lokale.

Nur die Bearbeitung des Hauptprogrammes bei der Prüfung für den Civilbau- sowohl, als für den Straßen- und Wasserbaudienst, kann von einem jeden zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslokale entworfen und dem Commissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Candidaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst und ohne alle fremde Hülfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen sogleich entworfen und übergeben werden müssen. Zu der Einreichung der ausgearbeiteten Programme wird aber ein Termin von zwei Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, bestimmt; nach welchem die Censur der gesammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15.

Die zu der Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungslokale wird durch das Loos festgesetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis die Prüfung ganz beendet ist.

§. 16.

Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hülfe, ohne Benützung von Büchern und geschriebenen Heften, unter den Augen des Commissärs geschehen. Es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Candidaten im Prüfungslokale leise besprechen; noch weniger darf einem an der Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Lokale gestattet werden.

§. 17.

Kein Candidat darf das Lokale der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Commissär die schriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändigt hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commissär in Verwahr und darf sie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Lokale der Prüfung verlassen hat.

Der Commissär verläßt das Lokale nicht eher, bis selbst der letzte Candidat die Beantwortung der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probearbeiten versiegelt dem Vorstande der Obersten Baubehörde übergeben.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung theilnehmenden Candidaten durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe (wovon er jedoch unverzüglich den Commissär in Kenntniß zu setzen hat,) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bei der Prüfung zu erscheinen, so hat der Commissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die Oberste Baubehörde zu machen, welche sodann nach Befund der Umstände eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den so verhinderten Individuen, unter Aufsicht des Commissärs, auf gleiche Weise beantwortet werden müssen.

Wenn aber ein Candidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, so kann er bei dieser Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20.

Der Commissär ist dafür verantwortlich, daß die in den §§. 12 bis 19 enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug gesetzt werden.

§. 21.

Die von den Candidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungsproben bleiben bei der obersten Baubehörde deponirt und werden mit dem Zeugnisse über das Resultat der Prüfung jedem wieder zurückgestellt.

Censur der Prüfungsarbeiten, Classification der Candidaten, Zeugnisse.

§. 22.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch eine aus drei Mitgliedern der Obersten Baubehörde bestehende Commission, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23.

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt und erhält eine eigene Note.

§. 24.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält . . . . Note 1.
eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3.
eine unvollständige . . . . Note 5.
und eine unrichtig verfehlte oder ganz hinweggelassene . . . . Note 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubricirt werden kann, so hat sich die Prüfungscommission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen.

§. 25.

Die Zahlen der sämmtlichen Censurnoten eines jeden an der Prüfung theilnehmenden Candidaten werden zusammengezählt, und hiernach bestimmt sich die Reihenfolge oder Classification der Candidaten, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den letzten Platz erhält.

Tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere Candidaten dieselbe Gesammtcensurzahl haben, so hat die Prüfungscommission nach nochmaliger Durchsicht der so gleich stehenden Arbeiten, über die Reihenfolge derselben zu entscheiden.

§. 26.

Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesetzt, daß das Gesammtresultat der Prüfung (d. h. das Produkt, welches man erhält, wenn man die Summe der Censurnoten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt) höchstens Vier sey. Wenn das Gesammtresultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt und der Betheiligte, als nicht bestanden habend, zurückgewiesen, jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bei einer spätern Prüfung wieder zu melden.

§. 27.

Nach Beendigung der Censurarbeiten erstattet die Prüfungscommission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Classification der Candidaten an die Oberste Baubehörde, welche, nachdem sie darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftsmäßige Anzeige davon an den Königl. Staatsminister des Innern erstattet und sodann die Zeugnisse an die Betheiligten ausstellt.

Aufnahme der Praktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 28.

Jeder, der das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in die Reihe der Baupraktikanten, entweder für das gesammte Bauwesen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civilbauwesen, oder für das Straßen-, Brücken und Wasserbauwesen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer oder der andern dieser Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Praktikant ist als solcher verbunden, sich die zu seinem künftigen Berufe erforderlichen praktischen und Geschäftskenntnisse und Erfahrungen bei einer Königl. Baubehörde zu erwerben. Die Wahl, bei welcher ein jeder diese seine Praxis antreten will, steht jedem frei.

Die oberste Baubehörde führt über die sämmtlichen Praktikanten ein Vormerkungsbuch, in welches dieselben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Classification eingetragen werden.

§. 29.

Die Oberste Baubehörde wird für die zweckmäßige Beschäftigung und Verwendung, so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben, Sorge tragen, indem sie dieselben nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äußern Baubehörden zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushülfe bei den Zeichnungsgeschäften im Bureau zutheilt; wobei dieselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen auch Ansprüche auf Vergütung und Taggelder haben.

§. 30.

Diejenigen Praktikanten, welche den äußern Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weise zugetheilt werden, müssen aber vorerst verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben sodann auch amtliche Wirkung.

Diese Praktikanten haben halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen, unmittelbar an die Oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 31.

Einige ausgezeichnete Praktikanten können, wie bisher, aus dem Allerhöchst hiezu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen bedacht werden.

§. 32.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bei der Wahl dieses Berufs vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung, zum Theil wenigstens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt sey.

B. Die Prüfungen bei den Königlichen Kreisregierungen der Civilarchitecten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 33.

Unter Civilarchitecten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen wollen. Sie sind zwar keine Staatsdiener, dür-

fen aber ihre Kunst nicht ausüben, ohne die hier vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

Bei eingewanderten Architecten jedoch ist jedesmal bei der allerhöchsten Stelle anzufragen, ob sie der Prüfung zu unterwerfen sind.

Prüfung der Civilarchitecten.

§. 34.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreisregierung jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen, alle zwei Jahre eine Prüfung der Civilarchitecten statt. Der Anfangstermin derselben wird durch das Kreisintelligenzblatt wenigstens zwei Monate vor demselben bekannt gemacht, und hiezu in der Regel der 2. November, (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt) der 3. November bestimmt werden.

§. 35.

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß der Candidat sich an einer polytechnischen oder andern hiezu geeigneten Lehranstalt, die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne; außerdem hat ein jeder ein Sittenzeugniß und Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

§. 36.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitecten werden jederzeit von der obersten Baubehörde, nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; sie umfassen im Wesentlichen die im §. 8. für die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsbaudienst festgesetzten Fächer der Wissenschaften und der Kunst.

§. 37.

Die Prüfungen der Civilarchitekten werden am Sitze der Kreisregierung, unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes, und zwar unter Beobachtung derselben Normen und Vorschriften, welche in den §§. 12 bis incl. 21 ausgedrückt sind, abgehalten.

§. 38.

Die Censur der Prüfungs-Elaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen sey oder nicht, geschieht durch eine Commission, welche aus dem Kreisbaurathe und zwei dazu gezogenen Civilbauinspectoren besteht, welche ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staatsbaudienstadspiranten in §. 22 bis incl. 27 vorgeschrieben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate dieser Prüfung dem Königl. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 39.

Ein jeder der diese Prüfung bestanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreiches ohne Ausnahme seine Kunst auszuüben.

Die Adspiranten zum Staatsbaudienste, welche die für das Civilbaufach vorgeschriebene Prüfung bei der Obersten Baubehörde bestanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40.

Es steht einem jeden, der die Prüfung als Civilarchitect ablegen will, frei, dieselbe bei einer Kreisregierung nach seiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 41.

Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister ansässig machen wollen, haben die in

der Königl. Verordnung über das Gewerbwesen vom 28. December 1825 Tit. I. §. 61 art. 2 vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung, unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle Statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist wie §. 34 bestimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bei Concessionsgesuchen volle Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständigen beschränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansässigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht Statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden rc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bei einer Kreisregierung schon früher bestanden und dadurch nur einen Anspruch auf Ansässigmachung außerhalb der Städte I. Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42 die Befugniß, sich auch um die Ansässigmachung in den Städten I. Classe zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks zu beschränken.

München, den 27. Mai 1830.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

1. Spital zu Dürkheim.

§. 1.

Wenn man hier eine Wohlthätigkeitsanstalt, welche nur noch dem Namen nach existirt, in die Beschreibung der Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises aufnimmt, so wird es in der Betrachtung einige Entschuldigung finden, daß es dem Publikum nicht ganz gleichgültig seyn kann zu erfahren, wie eine solche Stiftung so ganz ihren Geist und Körper habe verlieren können.

§. 2.

Die Geschichte und die noch vorhandenen Ruinen bezeugen, daß zu Dürkheim ein Spital bestanden habe, welches Pfründner aufnahm, — zur Bewirthschaftung seiner Feldgüter mit Ökonomiegebäuden versehen, — und mit welchem auch eine eigene Kirche und ein Kaplanhaus verbunden war.

Alle diese Gebäude sollen bei der Verheerung der Stadt im Orleanischen Erbfolgekriege verbrannt worden seyn.

* *

§. 3.

Die Kirche ist in der Folge zur Wohnung des Verwalters wieder hergerichtet werden, wurde nachher von dem Rechner der Kirchenschaffnerei bewohnt, und ist erst im Jahre 1821 an den Stadtrath Hänle für 4600 fl. zum Vortheil der Kirchenschaffnerei verkauft worden.

Auch die Dienst- und Ökonomiegebäude sind wieder hergestellt worden, und wurden mit den dazu gehörigen Feldgütern von Zeit zu Zeit in Temporalpacht verliehen.

Erst im Jahre 1760 wurden diese Gebäude, nebst dem Kaplaneihause und den Hospitalgütern von dem Consistorium zu Dürkheim, mit Genehmigung des Grafen von Leiningen, an Hofkammerrath Giebelhausen für einen Kaufschilling von 2000 fl. und eine jährliche Abgabe von 40 Malter Korn nebst anderen Leistungen von Weingütern und Frohnen in Erbbestand gegeben.

Man fügt diesen Erbbestandsbrief hier abschriftlich bei, wobei bloß die zwei letzten Absätze, welche gewöhnliche Formeln der Erbbestandsverleihung enthalten, hinweggelassen sind. —

§. 4.

Vermöge dieses Erbbestandsbriefes machte sich der Erbbeständer verbindlich, zur Wohnung eines zweiten lutherischen Pfarrers das Haus zu kaufen, welches diese Pfarrei dermalen noch besitzt, und rücksichtlich der Armenpflege enthält diese Urkunde bloß Art. 10 die Bestimmung: daß der Erbbeständer eine Wohnung für den Armenwärter und zwei Stuben zur Beherbergung fremder passirender und einheimischer Hausarmen zu stellen und zu beheitzen, dann auch den preßhaften Personen, welchen ein Nachtlager darin verstattet wird, ein gut Stück Brod und warme Suppen abzugeben habe, zu welchem Armentraktament der Kirchenschaffner einem jeden Armen einen Schoppen Wein aus dem Kirchenschaffnereikeller reichen lassen werde.

Der Erbbestand ist in der Folge, in den Jahren 1771 und 1807, von dem Hofkammerrathe Giebelhausen abgelös't worden, und die Ökonomiegebäude wurden von ihm und seinen Erben, nämlich ein Theil mit dem Kaplaneihause an den Kiefer Leopold, der andere Theil an Rosentritt und von diesem an den dermaligen Besitzer Christian veräußert. —

§. 5.

Als im Jahre 1789 das sogenannte Sechster-Almosen zu Dürkheim, eine von dem Spital ganz getrennte Armenstiftung, welche bereits im Jahre 1822 in den Intelligenzblättern Stück 178, 179 u. 182 beschrieben wurde, mit dem Consistorium in Streit gerieth, weil dieses dem Almosen eine Besoldung von 30 fl. für den Conrector der lateinischen Schule aufbürden wollte, ging die Sache bis an das Reichskammergericht zu Wetzlar, und ist so verwickelt worden, daß bei seiner Auflösung über diese 30 fl. noch nicht entschieden war.

In den an das Reichskammergericht übergebenen Schriften erlaubte sich das Sechster-Almosen dem damaligen Consistorium den Vorwurf zu machen:

> Das Almosen müsse nunmehr für die Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen sorgen, nachdem von dem Consistorium das städtische Hospital und das Landwaisenhaus veräußert worden und diese Stiftungen keine Hülfe mehr darbieten.
>
> Unter den Superintendenten N. N. sey jenes wohl und reichlich dotirte Spital mit etlichen hundert Morgen bürgerlichen Gütern, und unter dem Superintendenten N. N. das Landwaisenhaus verloren gegangen.

Hierüber hat sich das Consistorium in seiner Gegenschrift sogleich damit gerechtfertigt:

> Man könne sich legitimiren, daß der Fond des Spitalguts nicht verschleudert, sondern nur zum augenscheinlichen Nutzen aus einem Temporal- in

einen Erbbestand verwandelt, und nicht zur fürstlichen Rentei eingezogen worden, sondern nach wie vor der Kirchenschaffnerei geblieben, — die Waisenhausanstalten aber zweckmäßiger eingerichtet worden seyen, und noch immer bestehen.

§. 6.

Man sieht aus Allem, daß schon frühzeitig das Hospitalvermögen mit dem Kirchenvermögen in eine Verbindung gebracht wurde, welche der Wohlthätigkeitsstiftung nicht günstig war, und welches um so leichter geschehen konnte, als beide Stiftungen unter einem Rechner, und unter einer und derselben geistlichen Aufsichtsbehörde, dem Consistorium zu Dürkheim, standen.

In den neuern Zeiten hat man behauptet, daß die Spitalgefälle nicht bloß für Wohlthätigkeitszwecke, sondern auch zur Salarirung der Geistlichkeit bestimmt waren, — man könne den Letztern nicht entziehen, was sie so lange Zeit justo titulo besessen haben, — und ziehe man von dem im Laufe der Zeit sehr beschädigten Fonde diese Emolumente ab, so bliebe für die Armen sehr wenig übrig.

Richtig ist, daß das Spital wegen der damit verbundenen Kirche, und des dabei angestellten Kaplans schon ursprünglich viele Leistungen für den Cultus der Stadt Dürkheim zu bestreiten hatte, daß aber in der Folge auch nach der Zerstörung der Kirche und der Kaplanei diese Leistungen die Hauptsache wurden, und die Zwecke des Spitals sich immer mehr im Hintergrunde verloren. —

§. 7.

In den früheren Zeiten wurde das Spitalvermögen von dem Kirchenvermögen immer streng getrennt gehalten und bis ungefähr zu dem Jahre 1750 über jede dieser Stiftungen, so wie auch über das Schulvermögen ganz abgesönderte Rechnung geführt.

Um diese Zeit fand man es aber für angemessener, diese drei, nach ihren Zwecken ganz verschiedene Fonde in eine Rechnung zu vereinigen, jedoch noch immer so, daß jeder Fond sowohl in den Einnahmen, als in den Ausgaben sein eigenes Kapitel erhielt.

Diese Scheidewand ist endlich im Jahre 1808 auch hinweggefallen, der Unterschied von Spital- und Kirchenvermögen wurde ganz ausgelöscht und die Einnahmen und Ausgaben werden seit dieser Zeit in der noch immer sogenannten Kirchen- und Spitalrechnung ohne fernere Ausscheidung vorgetragen.

Dagegen ist zur nämlichen Zeit auf einen Auftrag des Unterpräfecten zu Speyer, die Schulfondsrechnung von der Kirchenschaffnereirechnung wieder getrennt worden und wird dermalen unabhängig als Rechnung des lateinischen Schulfonds zu Dürkheim fortgeführt.

§. 8.

Sobald die Königl. Bayerische Regierung eingetreten war, hatte sie gleich im Jahre 1817 die gleichmäßige Trennung des Spitalfonds von der Kirchenschaffnerei angeordnet, sie konnte aber wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zum Vollzuge gebracht werden.

Geht man auf die Zeit vor 1808 vor der gänzlichen Consolidation des Fonds zurück, so findet man in den Rechnungen, daß die Renten des Spitals aus Grundzinsen von 20 fl. 4½ kr. aus den Zinsen von 4801 fl. Capitalien, 88 Malter Haber, 26 Ohm Wein bestanden haben, daß aber diese Renten schon damals, nach Abzug der Grundlasten und Perceptionskosten bloß für den Gehalt des Rechners, die beiden ersten Pfarrer, die beiden Lehrer der lateinischen Schule, des Cantors, des Mädchenlehrers und zu Reparationen der Kirchen- und Pfarrhäuser und des Armenhäuschens verwendet wurden.

Alles was die Armen erhielten, bestand noch aus einer Unterstützung von 3 fl. 30 kr. und aus dem gestifteten Tauberischen Almosen von 1 Malter Korn und 36 kr. in Geld.

Im Jahre 1820 bei der Fundirung der lateinischen Schule zu Dürkheim, wurden von der Kirchenschaffnerei aus dem Spitalvermögen jährliche Beiträge von 20 fl. in Geld, 24 Malter Korn und 6½ Ohm Wein ausgemittelt.

§. 9.

Das Spitalvermögen zu Dürkheim ist der Gemeinde keineswegs entzogen worden, es wird solches noch immer zum Nutzen der Stadt verwendet, nur hat es eine andere Richtung genommen, als es nach seiner ursprünglichen Bestimmung hätte erhalten sollen.

Dermalen bildet es einen Theil des Grundvermögens von zwei protestantischen Kirchen und drei wohldotirten protestantischen Pfarreien zu Dürkheim.

Den Armen ist nach der letzten Rechnung von 1829, selbst mit Inbegriff des Kirchenalmosens von 113 fl., nur der Betrag von 24 fl. 42 kr., und der Geldbetrag des gestifteten Tauberischen Almosens von 36 kr. zu gut gekommen.

Bei dem letzten strengen Winter hat die Kirchenschaffnerei die Armen mit einem Beitrage von 100 fl. unterstützt.

Außerdem ist noch das ganz erbärmliche Armenhäuschen, welches der Erbbeständer von Giebelhausen stellen mußte, noch übrig, und wird von einem Polizeidiener, einem Calcanten und zwei armen Leuten bewohnt.

Aus dem Eingange des obigen Erbbestandsbriefes von 1761 ist zu ersehen, daß dem zeitlichen Armenwärter einige Grundstücke des Spitals zur Besoldung angewiesen waren, welche in dem Erbbestande nicht mitbegriffen wurden.

Nach einer Vormerkung von 1819 sollen diese Grundstücke in 1 Morgen Hardwiese am Schafbrunnen oder Bruchbuckel und aus zwei Äckerchen von 1¾ Morgen bestanden haben.

Die zwei Äckerchen und wahrscheinlich auch die Wiese sind im Jahre 1821 in zwei Abtheilungen zu 140 fl. von der politischen Gemeinde auf Eigenthum veräußert worden, weil solche den Polizeidiener in baarem Gelde bezahlt und kein besonderer Armenwärter mehr vorhanden ist.

§. 10.

Indessen hat die Stadt Dürkheim jetzt den Armen dadurch wieder einen Ersatz zu leisten gesucht, daß sie das vormalige Cantonsgefängniß zu Dürkheim zum ausschließlichen Eigenthum an sich brachte und solches zur Aufnahme armer, kranker und hülfloser Personen herrichtete.

Möge dieser noch schwache Anfang einer neuen Wohlthätigkeitsanstalt in Dürkheim so viele Freunde und Unterstützung in der Gemeinde finden, daß sie den Armen und Nothleidenden das Verlorne wieder einigermaßen ersetzen kann.

---

2. Landwaisenhaus zu Dürkheim.

§. 11.

Für das Gebiet der Fürsten von Leiningen-Hardenburg bestand ehemals ein Waisenhaus zu Heidesheim, über dessen Stiftung, Erbauung und Dotation noch keine verläßige Nachrichten gesammelt werden konnten.

Im Jahr 1785 wurde diese Anstalt aufgelößt, die Kinder wurden zur Verpflegung auf das Land gegeben und das Haus nebst den Feldgründen verkauft.

Selbst das Versteigerungsprotokoll über den Verkauf dieser Realitäten ist verloren gegangen, so daß man ihren Umfang und Werth nicht mehr anzugeben vermag.

§. 12.

Diese Veränderung mit dem Landwaisenhause zu Heidesheim war es, worüber das Sechsteralmosen zu Dürkheim sich gegen das Consistorium in den oben bei dem Spital zu Dürkheim angeführten Streitschriften beschwerte und welche dieses damit zu rechtfertigen suchte, daß die Waisenhausanstalten nur zweckmäßiger eingerichtet worden seyen und noch immer bestehen.

In der That wird auch die Auflösung der eigenen Ökonomie und die Unterbringung der Kinder bei Pflegeltern nicht wohl getadelt werden können, desto mehr

könnte gegen die Veräußerung der nutzbaren Realitäten eingewendet werden.

Seit der Epoche von 1785 haben sich die Capitalien, welche von dieser Veräußerung gewonnen wurden, beständig vermindert; von 1792 an sind gar keine Rechnungen mehr abgeschlossen worden, und das ganze Capitalvermögen, welches bei dem Antritte der Königl. Bayer. Regierung noch vorhanden war, betrug nicht mehr als 1605 fl., einen Zinsrückstand von 136 fl. 30 kr. und die Rezesse der frühern Rechner.

§. 13.

Das Bürgermeisteramt zu Dürkheim trug darauf an, daß man diese Capitalien dem Schulfonde zu Dürkheim zu einiger Entschädigung für die rückständigen Beiträge, welche die Leiningenschen Gemeinden, Kirchen- und Almosenfonde an denselben schuldeten, überlassen solle, ein Antrag, welcher die Genehmigung der höhern Behörde nicht erlangen konnte.

Vielmehr war man bemüht, das so lange vernachläßigte Rechnungswesen dieses Fondes bis auf das Jahr 1792 zurück zu ordnen, die wenigen Capitalien zu sichern und die Stiftung ihrem Zwecke zu erhalten.

§. 14.

Wie die Einnahmen dieser Stiftung sich von 1778 angefangen bis 1802 verhalten, und seit der Veräußerung der Realitäten im Jahre 1785 herabgesunken sind, wird nachstehende Übersicht zeigen.

Einnahmen des Landwaisenfonds von Dürkheim in den Jahren:

1778	264 fl.	1791	400 fl.
1779	337 —	1792	472 —
1780	385 —	1793	137 —
1781	638 —	1794	149 —
1782	772 —	1795	73 —
1783	808 —	1796	107 —
1784	739 —	1797	84 —
1785	564 —	1798	69 —
1786	398 —	1799	67 —
1787	522 —	1800	105 —
1788	339 —	1801	162 —
1789	390 —	1802	200 —
1790	583 —		

Dermalen besteht das Capitalvermögen der Stiftung aus 2240 fl. Die Zinsen betragen 112 fl., wovon 12 fl. für die Rechnungsführung, 90 fl. für Pflege der Waisen und der Rest für andere Unterstützungen verwendet werden.

Ob dieses Landwaisenhaus mit der Philantropine, welche der berühmte Bahrd in den achtziger Jahren zu Heidesheim anlegte, in Verbindung gestanden habe, konnte man nicht mehr in Erfahrung bringen.

Abschrift

der Erbbestandsverleihung des Hospitalguts zu Dürkheim, vom 16. Dezember 1761.

Des Hochgebohrnen Reichs Grafen und Herrn Herrn Carl Friederich Wilhelm, Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspremont ꝛc. zum Consistorio verordtnete Direktor und Räthe, thuen hiermit Kund und fügen zu Wissen.

Nachdeme Wir auf des Hochgebohrnen unseres Gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden unter dem 14. October a. c. an uns ergangene Rescriptum nach der Sachen genauen und reiflichen Überlegung, unsern Pflichtmäßigen Bericht dahin unterthänigst abgestattet, das es allerdings zuträglicher und vortheilhafter wäre, wan das der allhiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugehörige sogenannte Hospital-Guth, so bißhero ad Tempus verpachtet worden, Erbbeständlich vergeben würde, in maßen dadurch nicht nur die Jährlich unvermeidliche Reparations-Kosten, so bißhier auf die Hospital-Gebäude verwendet werden müßen, vermiethen, sondern auch, durch erhaltung eines Billigen Erbkauf-Schillings, die Jährliche Einkünften der Kirchen um ein merkliches vermehret werden könten und van des Hochgebohrnen unßeres Gnädigsten Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden, gedachtes Spital-Guth, zu einer Erbleihe zu vergeben, Dero Gnädigsten Consens unterm 16. October h. a. hierauf schriftlich ertheilet: Als thun Wir Kund, und fügen zu wißen mit diesem Brief, daß

Wir eines rechten redlichen Erbbestands verliehen haben verleihen auch hiermit wißentlich, als es am Kräftigsten denen gemeinen Erbbestands Rechten nach geschehen kann, soll oder mag, Salvo Jure cujus cunque, dem allhiesigen Hochgräfl. Cammer Rath Herrn Gottlob Giebelhausen und dessen Ehe-Consortin Frauen Johanna Wilhelmina gebohrne Sinoldin genanndt von Schütz und allen ihren Erben, das sogenannte Hospital-Guth, Hauß und Hof mit ihrem Zugehör, Worunter die Caplaney Wohnung, Hof, Stall und Garten mitbegriffen, allhier zu Dürkheim auf dem Obermark gelegen, beforcht nacher Rhein, der Weg auf dem Stadtgraben, nacher Wald Johann Martin Hofmann, und Johann Wilhelm Walther, oben dem Land nach Hrn. Hof Cammer Rath Sartoris mit Haus, Hof und Garthen, unten dem land nach die Kirchenschaffnerey, und Hrn. Conrad Stämpels Wittib, auch alle zu diesem Guth gehörige feld-stücke, Wein-gärten, Äcker, Gärten und Wiesen, gesucht und ohngesucht, welche, in der diesem Brief beygelechten Verzeichniß enthalten sind, davon aber, vor dieser Beständniß verschiedene Stücke, theils in Erbbestand vergeben, theils einem Zeitigen Armen-Wärter zur Besoldung angewiesen worden, also und dergestalt, das

§. 1.

Sie Erbbeständter, vor die Erbgerechtigkeit der allhiesigen Evangelisch Lutherischen Kirche, einem Erb-Kaufschilling von zwey tausend Gulden Rheinischer Wehrung, den Gulden à Sechzig Creutzer gerechnet, über deren bezahlung das Consistorium Sie auf diesen Brief quittiren wird, in guter gangbarer Müntz Bar erlegen, nicht Weniger.

§. 2.

Des Allhiesigen Bürgers und Peruquenmachers Johannes Allbachs Wohnhauß und zugehör an dem herrschaftlichen Hof haus gelegen, zur Wohnung eines zweiten Evangelisch Lutherischen Pfarrers auf ihre Kosten erkaufen, und daß darauf haftende onus von zwey Logel Treber-Wein Jährlich und zu Ewigen Zeiten nach Innhalt §. 12. an unsere gnädigste Herrschaft entrichten sollen

§. 3.

dafür Ihme Herrn Gottlob Giebelhausen, und deßen Ehe Consortin, Frauen Johanna Wilhelmina gebohrnen Sinoldin genanndt von Schütz, und allen ihren Erben obgenanndtes Hospitalguth, Hauß, Hof und alle darzu gehörige Feldstücke, Weingärten, Äcker, gärten und Wiesen, sammt den darunter mit begrifenen Caplaney Hauß, Hof, Stallung und Garten zu einen wahren redlichen Erbbestand hiermit verliehen, und dieselbe Kraft dieses Briefs also und dergestalt Cum onere et honore in deßen Besitz gesetzet werden, daß sie gemeldte Hauß und Hof beziehen, und wie solche, also auch das gantze Guth nach ihrem Besten gefallen von nun an und zu ewigen zeiten bauen, und sammt allen darauf haftenden freyheiten und Imunitäten gleich ihren eigenthümlichen güthern nach Erbbestandsrechten geniesen Können und mögen dahingegen

§. 4.

Sollen Erbbeständere, ihre Erben und Nachkommen nicht nur dieses Guth in gutem Stand erhalten, und selbiges nach möglichkeit zu verbesseren suchen, sondern auch Jährlich und zu ewigen Tagen davon der alhiesigen Evangelisch Lutherischen Kirche zu einen Erb-Pacht geben Viertzig Malter gutes trockenes Korn, Kaufmanns Guth, Speyrer Mas, und solche alle Jahr auf Martini Tag, ohne allen der Kirche Kosten und schaden auf den Kirchenschaffnerey-Speicher lieferen. Ingleichen sollen sie auch

§. 5.

Von Neun Morgen zum Hospital-guth gehörigen Weingerten, welche sie sämmtlich in guten Bau und Beßerung zu erhalten haben, als nemlich von einem Morgen an der Mannheimer Straße, so im Speyrer Dhom zehenden liegt, Item von zwey Morgen in der Götz, so zehndfrey, dabey gegenwärtig, Ein halben morgen am Michelsberg alle Herbste eines jeglichen Jahrs den drittentheil Wein, der in denen obgenandten Neun Morgen gewachsen, der Kirche abgeben, und auf ihre eigene, und nicht der Kirche Kosten in die Kirchenschaffnerey Kelter fähren und liefern, und die

völlige Herbst Kosten allein tragen, auch von denen sechs letzteren Morgen zwei drittheil am Weinzehenden, so ein zeitlicher Corrector an der allhiesigen lateinischen schule zur Besoldung genießet, alljährlich entrichten. Wäre es aber daß einer dießer Hospital Wingerthe abgängig und ausgehauen würde, welchen Sie jedoch auf solchen fall ohnverzüglich wiederum anrotten sollen; so versprechen sie nichts destoweniger einem zeitlichen Conrector seine Besoldung mit zwey drittelzehenden von sechs Morgen eben sowohl als wan die sämmtliche Weingerte im Stand wären, alljährlich zu entrichten. Solten aber Erbbeständer den halben Morgen Garthen in der Götz anrotten, so soll das stück am Michelsberg aus denen dritttheilern wegfallen; oder aber, wan sie anstatt deshalben Morgen am Michelsberg und derer zwey Morgen in der Götz ein anderes schickliches Stück von zwey und einen halben Morgen neu anzurotten willens wären, so sollen alsdan beyde Stücker gegen daß angerottete aus denen dritttheilern wegfallen damit auch

§. 6.

Kein Theil wegen seinem Antheil Wein zu Kurtz kommen möge, so sollen die Erbbeständern ohne vorwissen eines zeitlichen Kirchenschaffners, gedachte Wingerte vor sich und nach ihrem eigenen gefallen nicht Herbsten laßen, sondern demselben es vorhero anzeigen und sich wegen des Tags zum Herbsten mit ihme vergleichen damit derselbe jemanden darzu verordnen möge, welcher dem Empfang bemerken Könne. Hiernächst müssen

§. 7.

Erbbeständere auf ihre eigene Kosten zwey tüchtige Farren und einen Schwein-Eber zum Fasel des allhiesigen Rind- und Schweinen Viehes anschaffen und erhalten; dagegen aber haben sie denn so genannten Eber-Acker, und was vermög des grünen Buchs auf dem allhiesigen Rathhaus mit der Gemeinde desfalls verglichen und errichtet worden, ganz zehndfrey wie hergebracht zu genießen. Zugleichen Haben Sie

§. 8.

Denen beyden ersteren Evangelisch Lutherischen Pfarrern allhier zu Dürkheim und zwahr jedem sechs völlige gut beladene Wagen und dem zeitlichen Kirchenschaffner vier Wagen gutes Klafter-Holz, so ihnen vom Rath aus in dem allhiesigen Burgerwald angewiesen wird, alljährlich und zu rechter gelegener Zeit in ihre Höfe herbeizufahren. auch

§. 9.

den Most, welchen die Kirche aus denen übrigen Drittheiler Wingerten, welche vor dieser Bestandnüß anderwärts Erbbeständlich vergeben worden, einzunehmen hat, wie nicht weniger den Güldwein, der jährlich zu Callstadt und Ungstein fällt, und ohngefähr ein Fuder betragen mag, jährlich auf des Kirchenschaffners erfordern ohnentgeldlich in die Kirchenschaffnerey zu liefern und zu Bringen.

Und gleich wie sie

§. 10.

Dem Armen Wärter eine bequeme Wohnung und nothdürftige Stallung, wie auch zwey Stuben, die Fremde Passirende und einheimische Haußarmen zu beherbergen zu stellen haben, welche jedoch, nachdem sie Erbbeständere solche in wohnbahren Stand gestellt, die Kirche zu unterhalten hat; also sollen sie auch das Benöthigte Brennholz vor die armen Stube, wan nemlich arme leuthe hinein gebracht werden, hinlänglich anschaffen, nicht weniger denen Preßhaften Personen, so oft dergleichen in das Armenhauß Kommen oder gebracht werden und ihnen ein Nachtlager darinn verstattet wird ein gut Stück Brod, und warme Suppen geben, und sich hieran ja nichts zu schulden Kommen lassen, oder denen Armen daß ihrige abkürtzen, als zu deren beseren Versorgung ein zeitlicher Kirchenschaffner zu diesen Armen tractament Jedesmahl durch den Armen Wärter einem jeden Armen einen Schoppen Wein aus dem Kirchenschaffnerey Keller reichen soll.

§. 11.

Sollen sie das sämmtliche guth, jederzeit in guten Bau, Dung und Besserung halten, daßelbe nicht vertheilen und zertrennen Keine Bürgerliche Beschwerden, Frohnden rc. und überhaupt Neuerung darauf Kommen lassen; es seye dann daß dergleichen etwas bey Kriegs-

zeiten erzwungen würde, welches sie alsdann ohne der Kirchen Schaden und Nachtheil, an ihren Einkünften zu tragen schuldig und gehalten seyn, auch ohne vorwißen der hiesigen Evangelisch Lutherischen Kirche vorgesetzten von dem Guth nichts veräußeren, wenig oder viel beschweren, die darauf haftende Erbbestands Gerechtigkeit oder Beßerung nicht verkaufen, sondern da sie solches zu thun die Noth angehen würde, jedesmahlen den nöthigen Consens und Einwilligung deßwegen einhohlen und das gewöhnliche Laudemium oder fünfzigsten Pfening davon abtragen.

Da auch

§. 12.

Denen Erbbeständern daß Caplaney-Hauß, Hof, Stall, Garten und Zugehör oben §. 2. mit dem Spital-Guth zugleich erbbeständlich mit verliehen worden, und sie dagegen des hiesigen Bürgers und Perückenmachers Johannes Allbachen Hauß zu einer künftigen Pfarrwohnung vertauschet haben; als versprechen Sie hiermit, das auf dem Allbachischen Hauß und Zugehör haftende Onus an Unßere gnädigste Herrschaft alljährlich mit zwey Logel Trebur-Wein zu entrichten; Wie sie denn gedachte Güld auf ihre auf dem Geyersböhl gelegene und von anderen Gülden freye anderthalb Morgen Wingert beforcht nacher Rhein die Stadt Dürckheim nacher Wald Conrad Tarters Wittib transferiren und verlegen.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	5	—	8	—	3	1	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Mai.	4	—	6	—	3	2	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 5. Mai.	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	8	—	16	—	8	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	8	—	18	—	8	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Mai.	—	—	8	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{4}$	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 7. Mai.	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 27. Speyer, den 15. Juli 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 12308. E.

pr. den 9. Juli 1830.

(Die Beschlagnahme der Nummern 14 und 15 des in Nürnberg erscheinenden Volksblattes, der bayerische National-Repräsentant betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. Juni ist die Beschlagnahme und Confiskation der Nummern 14 und 15 des in Nürnberg erscheinenden Volksblatts: der bayer. National-Repräsentant, wegen der darin enthaltenen ungeziemenden Angriffe verordnet worden, wornach sich zu achten ist.

Speyer, den 6. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schall, coll.

Ad Num. 12314. E.

pr. den 5. Juli 1830.

(Die Ursprungszeugnisse für Vieh und rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und dem übrigen Vereinsgebiete betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den gutachtlichen Antrag, welchen die Königl. Generalzolladministration auf Anregung und mit Zustimmung der Königl. Würtembergischen Oberzolladministration unterm 21. v. M. erstattet hat, wird zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres zwischen dem Rheinkreise und dem übrigen Vereinsgebiete, der §. 4. der hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für diesen Verkehr noch in Anwendung stehenden allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1827 dahin modifizirt, daß diejenigen Ursprungscertificate, welche von den unmittelbaren Ortsobrigkeiten für Vieh und rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft auszustellen sind, nicht mehr von den Bezirksämtern (Friedensgerichten, Landcommissariaten resp. Landgerichten), sondern nur von

den die Passirbehandlung vornehmenden Zollerhebungs-behörden legalisirt werden dürfen.

München, den 12. Juni 1830.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister der Generalsekretär
Gietl.

Ad Num. 6832. E.

pr. den 13. Juli 1830.

Publicandum.

In Folge des §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1829, die Anwendung des VIII. Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis betr. (Amtsblatt Nro. XI. Seite 286), wurden durch höchste Entschließung der Königl. Generalzolladministration in München, nebst den Königl. Oberzollbeamten, Controleurs und Zollbeamten, auch im Verhinderungsfalle oder Erkrankungsfalle der Letztern, die controllirenden Amtsschreiber des Rheinkreises ermächtigt, in erster Instanz den gerichtlichen Verhandlungen über Zolldefraudationen zur Stellung der hiebei nöthigen Anträge beizuwohnen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Juli 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:

v. Redwitz.

Pfeiffer, Inspect.-Act.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

Spital zu Obermoschel.

---

§. 1.

Aus Mangel von Urkunden oder andern Geschichtszeugnissen kann man das Entstehen dieses Spitals, seine Gründung und auch die Wohlthäter, welchen es sein Vermögen zu danken hat, nicht mehr nachweisen.

Das älteste Actenstück ist eine Rechnung von dem Jahre 1632, worin der Verlust der Urkunden in dem Inventarium bezeugt wird:

> Eine beschlagene Kiste, darin des Spitals Gült-Verschreibungen verwahrlich gehalten worden, — welche anno 1630 auf das Haus (Schloß) Landsberg gebracht worden. — Ist solche Kiste aufgeschlagen und das Schloß sammt der Kiste zerschlagen worden. —

§. 2.

Hieraus sieht man zugleich, wie nachtheilig der Krieg schon im Jahre 1632 dem Spital gewesen ist. — Es ist nämlich in obiger Rechnung ein Intressenrückstand von ausgeliehenen Kapitalien, im Betrage von 3936 fl. mit 1412 fl. aufgeführt, wovon wahrscheinlich der größte Theil zu Verlust ging.

Außer den Kapitalien besaß das Spital schon damals ein Haus, liegende Güter, Wingert, Erbpacht, Grundzins u. s. f. — Seine Einnahme bestand in ungefähr 222 fl., 8 Malter 2 Simmern Korn und 10 Malter Hafer.

§. 3.

Von 1633 bis 1739 fehlen die Rechnungen, von 1740 bis itzt sind sie vorhanden.

Von 1740 bis itzt haben sich die ausgeliehenen Kapitalien von 10 zu 10 Jahren vermehrt und vermindert, wie folgt:

1740 . .	5796 fl.	1790 . . .	9010 fl.
1750 . .	6928 —	1800 . .	7742 —
1760 . .	8729 —	1810 . .	6198 —
1770 . .	8403 —	1820 . .	5270 —
1780 . .	10357 —	1829 . .	6176 —

§. 4.

Während der französischen Regierungszeit ist diese Stiftung in den größten Verfall gerathen.

Das Unglück für sie war, daß sie in die Hände eines ungetreuen Verwalters Georg Winsweiler fiel und weder von einer Local- noch von einer obern Aufsichtsbehörde beschützt wurde.

Bei dem Antritt der bayer. Regierung war von dem Jahre 1791 an keine einzige Rechnung abgeschlossen. Zwei Spezialcommissäre waren mit der Untersuchung des verworrenen Rechnungswesens beschäftigt, und erst im Jahre 1820 konnten die Rechnungen von 1791 bis 1817 zum Abschlusse kommen.

Der Receß des Rechners Winsweiler betrug 4000 fl., — wurde nachher auf 2800 moderirt — mußte aber nach seinem Tode aus Mangel der Ersatzmittel ganz niedergeschlagen werden.

Außer diesem Recesse des Rechners Georg Winsweiler hatte das Spital noch an Friedrich Winsweiler 645 fl. und an Jakob Winsweiler 1751 fl. zu fordern; es war klar, daß das Spital blos zum Unterhalt der Familie Winsweiler gedient hatte; von allen diesen Forderungen hat das Spital nichts erhalten.

§. 5.

Das Vermögen des Spitals, welches noch gerettet werden konnte, besteht dermalen noch aus:

Kapitalien	3634 fl. 57 kr.
Gebäuden	1500 —
Gütern	5535 fl. „ kr.
Renten	1184 — 55 —
	11854 fl. 52 kr.

Unter den Kapitalien ist eine Forderung an die vormalige Landesherrschaft von 850 fl., welche noch unentschieden ist, nicht begriffen, und eben so wenig die Forderung an die protestantische Kirchengemeinde von Obermoschel von 1691 fl., welche nach einer Entschließung vom Jahre 1828 mit Nachlaß aller rückständigen Zinsen in zehn Jahresfristen berichtigt werden soll. Eine andere Forderung von 1027 Francs an die politische Gemeinde Obermoschel, wurde nach den Gesetzen delirt erklärt.

§. 6.

Die dermaligen ordentlichen Renten bestehen nach dem Voranschlage für das Jahr 1829 aus 447 fl. und werden verwendet für:

Verwaltung	81 fl. 47 kr.
Steuern und Auflagen	32 — 40 —
Assekuranz	2 — „ —
Reparaturen und Feldbaukosten . .	25 — „ —
Arzneien	12 — „ —
Honorar des Wundarzts . . .	12 — „ —
Gehalt der Hebamme	6 — „ —
Kleidungsstücke	60 — „ —
Lehrgelder	32 — „ —
Schulgelder und Schreibmaterialien	14 — „ —
Bezüge des protestant. Geistlichen	20 — 48 —
Beerdigungskosten	15 — „ —
Jährliche Unterstützung in Ober- und Niedermoschel und Unkenbach	105 — „ —
Unvorgesehene Ausgaben . . .	28 — „ —

§. 7.

Das alte Spitalgebäude ist im Jahre 1780 zusammengefallen. Dafür wurde im Jahr 1782 ein zweistöckiges Wohnhaus mit einem Aufwande von 1600 fl.

gebaut, welches acht Zimmer enthält und sich in ziemlich gutem Zustande befindet.

Kranke werden in dem Hause nicht aufgenommen, nur arme Leute erhalten darin Unterkunft. — Nach ihrer größeren oder geringeren Dürftigkeit erhalten sie Geldunterstützungen und Kleidungsstücke.

Dermal befinden sich in dem Spital 10 alte Personen und 12 arme oder elternlose Kinder.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 11. v. M. den bisherigen katholischen Pfarrer zu Martinshöhe, Peter Franz Haffner, auf die Pfarrei Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, zu benennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 18. v. M. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrei Kusel, Landcommissariats Kusel, an den Priester Niklas Duy, bisherigen Pfarradministrator zu Elmstein, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 29. Juni laufenden Jahres, wurde der auf der Haide wohnende Ziegler und Gutsbesitzer Johann Leick, in dem zur Bürgermeisterei Kirchheimbolanden gehörigen Weiler, die Haide genannt, dann auf dem Neuhof, Rothenkircherhof und Mühle, Köhlhütten und Hessenhütten, zum Polizeiadjunkten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierungskammer des Innern vom 30. Juni laufenden Jahres, wurden die seitherigen Schulgehülfen Daniel Eichenlaub von Herrheim, als Lehrer an der katholischen Schule, und Jakob Krämer von Heuchelheim, als Lehrer an der protestantischen Schule zu Candel ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 1. Juli laufenden Jahres, wurde der Gemeinderath Jakob Hoster zu Dielkirchen, Landkommissariats Kirchheim, zum dortigen Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 4. Juli laufenden Jahres, wurde der bisherige Verweser der katholischen Schule zu Fischbach, Philipp Jakob Schäfer von Rorheim, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Fischbach, Landcommissariats Pirmasens, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 4. Juli laufenden Jahres, wurde der bisherige Lehrer zu Weidersweiler, Leonhard Arnold, auf sein eigenes Verlangen, von da an die katholische Schule zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheim, versetzt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 4. Juli laufenden Jahres, wurde der Schulkandidat Mayer Elsasser aus Zierdorf, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1830, wurde der Gehülfe Nicolaus Orth, provisorisch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Insheim, Königlichen Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 6. Juli laufenden Jahres, wurde der bisherige

Gemeinderath Philipp Umlauf zu Mühlbach, Landcommissariats Kusel, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli dieses Jahres, wurde der Schulkandidat Emanuel Weigel von Weyher, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Flemlingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1830, wurde der Gemeinderath Franz Joseph Zacharias zu Quirnheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeistereiadjunkten allda ernannt.

Unterm 14. Juni d. J. haben Seine Königl. Majestät geruhet, den Advokaten am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Karl Jakob Kaul, an das Bezirksgericht zu Kaiserslautern, und den dortigen Advokaten August Culmann an das Appellationsgericht, ihrem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni d. J., haben Seine Königl. Majestät die am Bezirksgerichte zu Landau erledigte Ergänzungsrichtersstelle dem Kammerjunker und geprüften Rechtskandidaten Gustav Freiherrn von Lerchenfeld allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Königl. Majestät haben sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. Juni d. J. bewogen gefunden, die beiden am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigten Advokatenstellen den geprüften Rechtskandidaten Friedrich Eugen Butenschön zu Speyer und Gustav Braun zu Frankenthal allergnädigst zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Juli 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100%	100%
detto à 5% „ „	100%	
Lott. Loose: E — M prompt	107	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	145	
detto detto à fl. 25.	129	
detto detto à fl. 100.	130	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Mai.	3	3	—	6	8	39	39	—	3	44	—	—	—	-	—
„	12. „	1	1	—	6	24	51	51	—	3	45	—	—	—	-	—
„	19. „	6	6	—	6	8	40	40	—	3	36	—	—	—	-	—
„	26. „	2	2	—	6	14	28	28	—	3	45	2	2	—	2	40
Edenkoben	1. „	1	1	—	6	—	85	85	—	4	4	163	163	—	2	45
„	8. „	—	—	—	-	—	40	40	—	4	4	240	240	—	2	44
„	15. „	6	6	—	6	3	43	43	—	3	56	200	200	—	2	42
„	22. „	1	1	—	6	6	18	18	—	3	49	260	260	—	2	39
„	29. „	6	6	—	6	—	42	42	—	3	48	186	186	—	2	49
Frankenthal	8. „	24	24	—	6	—	67	67	—	3	42	87	87	—	2	24
„	14. „	42	42	—	6	7	122	122	—	3	40	107	107	—	2	9
„	21. „	326	326	—	5	55	107	107	—	3	38	71	71	—	2	14
„	28. „	33	33	—	6	22	109	109	—	3	39	105	105	—	2	26
Kaiserslautern	4. „	83	83	—	6	42	219	219	—	4	30	428	428	—	2	28
„	11. „	238	238	—	6	44	369	369	—	4	21	656	656	—	2	25
„	18. „	46	46	—	6	25	314	314	—	4	6	629	629	—	2	15
„	25. „	80	80	—	6	30	426	426	—	4	16	564	564	—	2	25
Landau	1. „	28	28	—	6	20	5	5	—	3	48	15	15	—	2	40
„	6. „	80	80	—	6	24	71	71	—	3	50	674	674	—	2	42
„	8. „	—	—	—	-	—	5	5	—	3	50	30	30	—	2	40
„	13. „	106	106	—	6	24	143	143	—	3	52	614	614	—	2	36
„	15. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	110	110	—	2	36
„	19. „	6	6	—	6	20	43	43	—	3	50	235	235	—	2	36
„	22. „	—	—	—	-	—	16	16	—	3	50	117	117	—	2	36
„	27. „	58	58	—	6	12	331	331	—	3	45	331	331	—	2	36
„	29. „	—	—	—	-	—	2	2	—	3	50	109	109	—	2	34
Neustadt	1. „	41	41	—	6	12	147	147	—	3	30	336	336	—	2	36
„	4. „	34	34	—	6	30	83	83	—	3	48	123	123	—	2	40
„	8. „	42	42	—	6	30	119	119	—	3	48	246	246	—	2	44
„	11. „	58	58	—	6	24	110	110	—	3	40	300	300	—	2	42
„	15. „	42	42	—	6	20	162	162	—	3	30	247	247	—	2	40
„	18. „	33	33	—	6	20	74	74	—	3	40	159	159	—	2	36
„	22. „	62	62	—	6	20	84	84	—	3	30	252	252	—	2	36
„	25. „	21	21	—	6	24	79	79	—	3	40	117	117	—	2	30
„	29. „	33	33	—	6	24	86	86	—	3	40	150	150	—	2	40
Speyer	4. „	—	—	—	-	—	46	46	—	3	28	194	194	—	2	34
„	11. „	—	—	—	-	—	35	35	—	3	38	208	208	—	2	34
„	18. „	—	—	—	-	—	66	66	—	3	37	198	198	—	2	21
„	25. „	1⅓	1⅓	—	5	24	39	39	—	3	30	112	112	—	2	16
Zweibrücken	6. „	149	149	—	7	34	148	148	—	5	17	23	23	—	2	41
„	13. „	252	252	—	7	28	206	206	—	5	16	—	—	—	-	—
„	19. „	55	55	—	7	24	86	86	—	5	4	10	10	—	2	22
„	29. „	181	181	—	7	22	235	235	—	5	3	—	—	—	-	—

sicht

Mai 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingestellt	Spelzkern. Mittel-Preis. fl.	Spelzkern. Mittel-Preis. kr.	Gerst. Stand.	Gerst. verkauft.	Gerst. eingestellt	Gerst. Mittel-Preis. fl.	Gerst. Mittel-Preis. kr.	Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingestellt	Hafer. Mittel-Preis. fl.	Hafer. Mittel-Preis. kr.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	32	32	—	2	58	44	44	—	2	14
—	—	—	—	—	27	27	—	3	2	11	11	—	2	4
—	—	—	—	—	40	40	—	2	44	48	48	—	2	6
—	—	—	—	—	18	18	—	2	54	41	41	—	2	4
—	—	—	—	—	32	32	—	3	16	4	4	—	2	31
—	—	—	—	—	29	29	—	3	12	6	6	—	2	30
—	—	—	—	—	37	37	—	3	9	3	3	—	2	27
—	—	—	—	—	32	32	—	2	51	2	2	—	2	34
—	—	—	—	—	31	31	—	2	59	2	2	—	2	30
—	—	—	—	—	125	125	—	2	44	71	71	—	2	9
—	—	—	—	—	98	98	—	2	48	51	51	—	2	11
—	—	—	—	—	92	92	—	2	46	53	53	—	2	10
—	—	—	—	—	18	18	—	2	43	47	47	—	2	12
—	—	—	—	—	196	196	—	3	26	88	88	—	2	4
—	—	—	—	—	173	173	—	3	26	82	82	—	2	6
—	—	—	—	—	266	266	—	3	11	96	96	—	2	8
—	—	—	—	—	178	178	—	3	13	48	48	—	2	12
—	—	—	—	—	3	3	—	3	12	4	4	—	2	16
—	—	—	—	—	81	81	—	3	15	34	34	—	2	20
—	—	—	—	—	2	2	—	3	12	7	7	—	2	20
—	—	—	—	—	116	116	—	3	10	186	186	—	2	20
—	—	—	—	—	9	9	—	3	6	9	9	—	2	20
—	—	—	—	—	77	77	—	3	8	20	20	—	2	20
—	—	—	—	—	16	16	—	3	8	120	120	—	2	24
—	—	—	—	—	321	321	—	3	4	205	205	—	2	20
—	—	—	—	—	14	14	—	3	—	19	19	—	2	20
—	—	—	—	—	146	146	—	2	40	62	62	—	2	16
—	—	—	—	—	23	23	—	2	56	25	25	—	2	20
—	—	—	—	—	105	105	—	2	45	44	44	—	2	20
—	—	—	—	—	135	135	—	2	52	11	11	—	2	20
—	—	—	—	—	144	144	—	2	48	43	43	—	2	20
—	—	—	—	—	43	43	—	2	40	35	35	—	2	22
—	—	—	—	—	99	99	—	2	40	34	34	—	2	20
—	—	—	—	—	27	27	—	2	40	17	17	—	2	20
—	—	—	—	—	61	61	—	2	48	41	41	—	2	20
—	—	—	—	—	23	23	—	2	36	36	36	—	2	14
—	—	—	—	—	63	63	—	2	45	32	32	—	2	15
—	—	—	—	—	112	112	—	2	44	62	62	—	2	15
—	—	—	—	—	23	23	—	2	39	9	9	—	2	10
59	59	—	7	3	124	124	—	3	54	17	17	—	2	14
119	119	—	6	49	146	146	—	3	54	142	142	—	2	18
20	20	—	7	—	73	73	—	3	53	34	34	—	2	18
40	40	—	7	10	84	84	—	3	55	33	33	—	2	31

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 28. Speyer, den 22. Juli 1830.

Inhalt.

Erledigung des Stadtgerichtsphysikats zu Landshut und Kantonsphysikats zu Göllheim. — Die Prüfungen pro absolutorio. — Hebammen. — Die speciellen Holzabgaben in den Staatswaldungen. — Erledigung der Pfarrei Neunkirchen. — Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise pro Juni 1830.

I. Amtliche Artikel.

Ad. Nro. 11959. F.

pr. den 16. Juli 1830.

(Erledigung des Stadtgerichtsphysikats Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die wegen Krankheitsumständen erfolgte Quiescirung des bisherigen Stadtgerichtsarztes Dr. Janson ist das Stadtgerichtsphysikat Landshut erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen längstens bis zum 1. August l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München, den 30. Juni 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten

Graf Seinsheim.

Krumm, coll.

Ad Nro. 12640. E.

pr. den 15. Juli 1830.

(Die diesjährigen Prüfungen pro absolutorio betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle diejenigen welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder Besuche auswärtiger Gymnasien erhalten haben, sind, um ihre Reife für die Universität oder ein Lyceum zu beweisen, verpflichtet, sich nach §. 114 des Schulplans vom 8. Februar 1829 an dem Gymnasium einer der Kreishauptstädte des Reichs der verordneten Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Für das Gymnasium der Kreishauptstadt Speyer wird die Zeit dieser Prüfung auf den 27. und 28. August d. J. festgesetzt und dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr den 16. Juli 1830.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für den Kanton Göllheim ein eigenes Physikat errichtet wird, so haben diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, bis Ende August laufenden Jahres ihre Gesuche nebst ihren Zeugnissen bei unterzeichneter Stelle zu übergeben.

Speyer, den 12. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Num. 12763. E.

pr. den 16. Juli 1830.

Verzeichniß

der Hebammen welche während des Jahres 1830 in der Hebammenschule zu Würzburg unterrichtet und geprüft worden sind.

Nro.	Namen.	Geburtsort	Kanton.	Erhielt die Note	Besondere Bemerkungen.
1.	Katharina Lutz	Bleisweiler	Bergzabern	ausgezeichnet	
2.	Elisabetha Schirmer	Winden	Kandel	ditto	looste um den 3. Preis.
3.	Maria Ehrstein	Bundenthal	Dahn	vorzüglich	
4.	Maria Anna Wolf	Edigheim	Frankenthal	ditto	
5.	Maria Josepha Fleischbein	Burrweiler	Edenkoben	ausgezeichnet	looste mit drei andern um den 3. Preis und erhielt ihn.
6.	Charlotte Schmidt	Irheim	Zweibrücken	ditto	erhielt den 2. Preis.
7.	Dorothea Moses	Zweibrücken	Zweibrücken	ditto	looste um den 3. Preis.
8.	Karolina Stauch	Contwig	Zweibrücken	ditto	
9.	Katharina Schwender	Kirkel	Homburg	vorzüglich	
10.	Philippina Steiner	Ormesheim	Blieskastel	ditto	
11.	Angela Hepp	Rubenheim	Blieskastel	zureichend	
12.	Anna Maria Uhl	Gaugrehweiler	Kirchheim	vorzüglich	
13.	Dorothea Schneider	Dielkirchen	Kirchheim	ditto	
14.	Barbara Walter	Freckenfeld	Germersheim	ausgezeichnet	
15.	Katharina Hook	Altripp	Mutterstadt	vorzüglich	
16.	Susanna Mayer	Schweigen	Bergzabern	ausgezeichnet	looste um den 3. Preis.
17.	Katharina Jud	Kapsweiher	Bergzabern	vorzüglich	
18.	Marianna Bender	Donsieders	Pirmasens	ausgezeichnet	
19.	Katharina Nessel	Iggelheim	Mutterstadt	vorzüglich	

Ad Nm. 7158. C.

pr. den 20. Juli 1830.

(Die speciellen Holzabgaben und die Protokolle über die Holzversteigerungen in den Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bisher nicht selten vorgekommen, daß die Königl. Forstämter, in den Fällen wo sie von einem Holzschlag in den Staatswaldungen vor oder nach der Abzählung und Looseintheilung und vor der Versteigerung, irgend ein Bau-, Nutz- oder Brennholzmaterial ausnahmsweise durch specielle Anweisung an einzelne Petenten um den Lokalforstpreis abgegeben haben, dieses, außer dem Versteigerungswege speciell abgegebene, Material dennoch in die bürgermeisteramtlichen Holzversteigerungsprotokolle aufnehmen ließen, um dadurch zwischen den Holzabzählungsprotokollen oder Materialeinnahmsbelegen und den Holzausgabsnachweisungen oder Materialverwendungsbelegen den Einklang zu behaupten.

Die unterfertigte Stelle hat sich aber überzeugt, daß diese Verfahrungsweise zu bedeutenden Gefährden, Unregelmäßigkeiten und Nachtheilen führen könne und verfügt daher was folgt.

1.

Es soll von den die Holzmaterialversteigerungen in den Staatswaldungen abhaltenden und protokollirenden Behörden durchaus kein Holzmaterial irgend einer Klasse, Gattung, Qualität und Quantität in die Versteigerungsprotokolle eingetragen werden, was nicht in der Verhandlung unmittelbar an die Concurrenten zur freien Steigerung wirklich ausgeboten wird.

2.

Derjenige Forst- und Rentbeamte, welcher zuläßt oder auf irgend eine Weise Veranlassung gibt, daß ein nicht wirklich zur Versteigerung gebrachtes Holzmaterial dennoch in einem Versteigerungsprotokolle erscheint, es geschehe mit oder ohne Bemerkung, vor, zwischen oder nach dem wirklich gesteigerten Holz, wird im Überführungsfalle mit einer strengen Ordnungsstrafe belegt.

3.

Über alle und jede, ausnahmsweise aus den gewöhnlichen Holzschlägen und außer dem Versteigerungswege, erfolgende specielle Holzabgaben, sollen jederzeit besondere, von den Holzempfängern unterfertigte, Abgabs- oder Überweisungsprotokolle aufgenommen werden.

In diese Überweisungsprotokolle ist jedoch nicht blos der volle Geldwerth, sondern auch der Schätzungswerth, wie derselbe im Holzabzählungsprotokoll erscheint, einzustellen.

Speyer, den 16. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. 752,754. Cd.

pr. den 15. Juli 1830

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neunkirchen, Decanats Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Eggerling auf die Pfarrei Wachenheim, Decanats Neustadt, ist die Pfarrei Neunkirchen, Decanats Lauterecken, im Ganzen mit 1220 Kirchspielsgenossen, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Neunkirchen, mit einer den Katholiken für ihre Casualien und einen öffentlichen Gottesdienst auf den Markt St. Jacobstag geöffneten neuerbauten Kirche, wohin die

Dörfer Föckelberg und Oberstaufenbach eingepfarrt sind, nebst dem ½ Stunden davon entfernten Filiale Gimsbach, mit einer Kirche, in welcher alle 14 Tage und abwechselnd einmal Früh- einmal Spätgottesdienst, viermal im Jahre auf die zweiten Feiertage oder auch auf Charfreitag, Christi Himmelfahrt, das Erndtefest und den zweiten Weihnachtstag das heilige Abendmahl gehalten wird. Außer den bei den Kirchen befindlichen Leichenhöfen befindet sich noch in der Gemeinde Eisenbach ein neu errichteter Gottesacker, und die Leichenreden sind, in so weit thunlich, auch daselbst entweder unter freiem Himmel oder im nahen Schulsaale zu Matzenbach zu halten.

Das Einkommen der Pfarrei besteht nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Ständigen Beitrag aus der Kirchenschaffnei Lauterecken	30	—
3. Capitalzinsen und Rechten	4	4
4. Casualien	38	—
5. Nutznießung des in 9 Hectaren 25 Aren Ackerland, und 3 Hectaren 80 Aren Wiesen bestehenden Pfarrgutes von guter Qualität	203	45
	502	49
Davon ab die Lasten, für Steuern ꝛc. mit	50	44
bleiben	452	5

Bedarf also zur Ergänzung der Congrua noch 147 fl. 55 kr., welche ihr auch nach Maßgabe der disponiblen Mittel jährlich pro rata zugetheilt werden.

Das Königl. Decanat Lauterecken hat die binnen sechs Wochen durch die Decanate bei ihm eingehenden Gesuche der etwaigen Bewerber um diese Pfarrstelle, nebst den erforderlichen Belegen, zu sammeln und seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher zu begleiten.

Speyer, den 13. Juli 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes

Schultz.

Walther, coll.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 27. Mai dieses Jahres, dem Hausbesitzer und Bräumeister in München, Joseph Peffer, ein Privilegium auf ein von ihm erfundenes eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung des Gährungsstoffes, Germ genannt, für den Zeitraum von drei Jahren;

den Güterbesitzern zu Rom, Johann B. von Jakobi und Ignatz Vanni, ein Privilegium auf Erzeugung des Indigo nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren;

am 11. Juni dieses Jahres, dem Weißgärbergesellen Joseph Prommer aus Feldkirchen in Kärnthen, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Fabrikation des Handschuhleders nach einem eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Elias Oberndorfer aus Ermreuth, Landgerichts Gräfenberg, ein Privilegium auf Einführung einer neuen Tuchdekatirmaschine und des dabei anzuwendenden Verfahrens, für den Zeitraum von drei Jahren, mit Beschränkung der Wirksamkeit dieses Privilegiums auf den Umfang des Isarkreises;

dem Schlossermeister Friedrich Otto zu Anspach ein Privilegium zur Fertigung verbesserter Dezimalwaagen nach einem eigenthümlichen Verfahren auf den Zeitraum von drei Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 29. Juni dieses Jahres, die zu Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle dem stellvertretenden Gerichtsschreiber am Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Sebastian Ludwig, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli dieses Jahres den bisherigen Postamtsverwalter in Speyer, Christian Siry, zum Postmeister daselbst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 9. Juli laufenden Jahres wurde der israelitische Schulkandidat Jakob Feibelmann von Rülzheim, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Dem Thierarzte Jakob Wilhelm Osterheld von Hartenburg wurde am 12. laufenden Monats Juli die erledigte Thierarztstelle zu Speyer übertragen.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 28. Juni l. J. wurde die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Zell, im Landcommissariat Kirchheimboland, dem Katastergeometer Eugen Maillard verliehen.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 3. l. M. haben Seine Königl. Majestät den Priester Friedrich Dombach auf die erledigte katholische Pfarrei Otterstadt, Landcommissariats Speyer, zu benennen geruht.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Juni.	—	—	—	-	—	20	20	—	3	50	2	2	—	2	—
»	9. »	5	5	—	6	—	49	49	—	3	46	—	—	—	-	—
»	16. »	—	—	—	-	—	46	46	—	3	50	—	—	—	-	—
»	23. »	3	3	—	6	—	29	29	—	3	54	—	—	—	-	—
»	30. »	1	1	—	6	20	25	25	—	3	45	4	4	—	2	20
Edenkoben	5. »	10	10	—	6	—	58	58	—	3	50	263	263	—	2	42
»	12. »	6	6	—	6	8	63	63	—	3	48	322	322	—	2	43
»	19. »	3	3	—	5	48	47	47	—	3	49	348	348	—	2	44
»	26. »	11	11	—	6	6	73	73	—	3	47	379	379	—	2	41
Frankenthal	4. »	4	4	—	5	50	55	55	—	3	36	58	58	—	2	13
»	11. »	51	51	—	5	54	64	64	—	3	38	132	132	—	2	20
»	18. »	2	2	—	5	45	34	34	—	3	35	93	93	—	2	14
»	25. »	125	125	—	6	30	133	133	—	3	42	63	63	—	2	19
Kaiserslautern	1. »	61	61	—	6	34	341	341	—	4	21	351	351	—	2	25
»	8. »	134	134	—	6	24	574	574	—	4	10	727	727	—	2	18
»	15. »	227	227	—	6	27	655	655	—	4	9	663	663	—	2	18
»	22. »	171	171	—	6	19	667	667	—	4	8	696	696	—	2	18
»	29. »	171	171	—	6	34	630	630	—	4	12	618	618	—	2	22
Landau	3. »	30	30	—	6	12	158	158	—	3	42	340	340	—	2	36
»	5. »	—	—	—	-	—	7	7	—	3	48	21	21	—	2	36
»	9. »	—	—	—	-	—	60	60	—	3	52	333	333	—	2	40
»	11. »	—	—	—	-	—	25	25	—	3	48	164	164	—	2	40
»	17. »	26	26	—	6	12	318	318	—	3	48	839	839	—	2	34
»	19. »	—	—	—	-	—	33	33	—	3	48	156	156	—	2	38
»	24. »	31	31	—	6	8	194	194	—	3	54	393	393	—	2	36
»	26. »	—	—	—	-	—	4	4	—	4	—	20	20	—	2	38
Neustadt	1. »	50	50	—	6	24	66	66	—	3	40	193	193	—	2	40
»	5. »	65	65	—	6	30	103	103	—	3	44	246	246	—	2	40
»	8. »	37	37	—	6	30	83	83	—	3	50	204	204	—	2	40
»	12. »	33	33	—	6	30	172	172	—	3	54	278	278	—	2	45
»	15. »	33	33	—	6	20	41	41	—	3	50	239	239	—	2	43
»	19. »	56	56	—	6	20	156	156	—	3	40	304	304	—	2	40
»	22. »	20	20	—	6	20	75	75	—	3	40	124	124	—	2	40
»	26. »	44	44	—	6	12	110	110	—	3	40	290	290	—	2	40
»	29. »	40	40	—	6	18	155	155	—	3	40	270	270	—	2	39
Speyer	1. »	—	—	—	-	—	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$	—	3	39	$126\frac{1}{2}$	$126\frac{1}{2}$	—	2	13
»	8. »	1	1	—	6	—	$29\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$	—	3	31	166	166	—	2	26
»	15. »	—	—	—	-	—	28	28	—	3	42	147	147	—	2	24
»	18. »	—	—	—	-	—	41	41	—	3	29	$109\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	—	2	17
»	29. »	10	10	—	5	36	46	46	—	3	18	253	253	—	2	18
Zweibrücken	3. »	299	299	—	7	29	315	315	—	5	9	—	—	—	-	—
»	10. »	151	151	—	7	37	168	168	—	5	5	—	—	—	-	—
»	17. »	657	657	—	7	31	312	312	—	5	2	—	—	—	-	—
»	24. »	513	518	—	7	35	201	201	—	4	46	4	4	—	2	52

ſicht

Juni 1830 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingeſtellt	Spelzkern. Mittel-Preis. fl.	Spelzkern. Mittel-Preis. kr.	Gerſt. Stand.	Gerſt. verkauft.	Gerſt. eingeſtellt	Gerſt. Mittel-Preis. fl.	Gerſt. Mittel-Preis. kr.	Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingeſtellt	Hafer. Mittel-Preis. fl.	Hafer. Mittel-Preis. kr.
Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
—	—	—	—	—	31	31	—	2	48	41	41	—	2	11
—	—	—	—	—	46	46	—	2	42	52	52	—	2	13
—	—	—	—	—	27	27	—	2	56	48	48	—	2	22
—	—	—	—	—	22	22	—	2	54	35	35	—	2	18
—	—	—	—	—	25	25	—	2	46	81	81	—	2	20
—	—	—	—	—	48	48	—	3	—	6	6	—	2	24
—	—	—	—	—	41	41	—	3	6	2	2	—	2	30
—	—	—	—	—	58	58	—	3	6	2	2	—	2	24
—	—	—	—	—	63	63	—	3	5½	7	7	—	2	27
—	—	—	—	—	86	86	—	2	44	42	42	—	2	14
—	—	—	—	—	22	22	—	2	42	115	115	—	2	12
—	—	—	—	—	39	39	—	2	41	24	24	—	2	13
—	—	—	—	—	81	81	—	2	43	42	42	—	2	20
—	—	—	—	—	121	121	—	3	19	143	143	—	2	24
—	—	—	—	—	272	272	—	3	11	183	183	—	2	14
—	—	—	—	—	366	366	—	3	8	133	133	—	2	15
—	—	—	—	—	270	270	—	3	6	168	168	—	2	15
—	—	—	—	—	424	424	—	3	12	62	62	—	2	20
—	—	—	—	—	100	100	—	3	8	140	140	—	2	20
—	—	—	—	—	2	2	—	3	10	20	20	—	2	15
—	—	—	—	—	75	75	—	3	8	2	2	—	2	20
—	—	—	—	—	38	38	—	3	10	2	2	—	2	20
—	—	—	—	—	102	102	—	3	4	43	43	—	2	16
—	—	—	—	—	38	38	—	3	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	150	150	—	3	6	10	10	—	2	20
—	—	—	—	—	5	5	—	3	6	9	9	—	2	24
—	—	—	—	—	63	63	—	2	50	21	21	—	2	10
—	—	—	—	—	88	88	—	2	50	40	40	—	2	20
—	—	—	—	—	42	42	—	3	—	24	24	—	2	24
—	—	—	—	—	69	69	—	3	—	36	36	—	2	30
—	—	—	—	—	87	87	—	2	48	30	30	—	2	20
—	—	—	—	—	107	107	—	2	44	43	43	—	2	20
—	—	—	—	—	64	64	—	2	44	38	38	—	2	20
—	—	—	—	—	180	180	—	2	40	50	50	—	2	20
—	—	—	—	—	120	120	—	2	36	45	45	—	2	20
—	—	—	—	—	6	6	—	2	48	2	2	—	2	20
—	—	—	—	—	75	75	—	2	46	5	5	—	2	4
—	—	—	—	—	35	35	—	2	39	22	22	—	2	4
—	—	—	—	—	33	33	—	2	42	2	2	—	2	12
—	—	—	—	—	26	26	—	2	22	21	21	—	2	6
40	40	—	7	3	130	130	—	3	55	104	104	—	2	23
12	12	—	7	20	120	120	—	3	53	15	15	—	2	32
73	73	—	6	57	199	199	—	3	48	46	46	—	2	40
52	52	—	6	50	272	272	—	3	49	42	42	—	2	42

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. Juni.	5	—	8	—	3	1	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. Juni.	4	—	6	—	3	2	8	—	17	—	11	—
Kaiserslautern .	vom 2. Juni.	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	8	—	18	—	8	—
» . .	vom 9. »	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
» . .	vom 16. »	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
» . .	vom 23. »	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
» . .	vom 30. »	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 30. Juni.	—	—	8	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. Juni.	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	$12\frac{1}{2}$	—
Zweibrücken . .	vom 4. Juni.	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
» . .	vom 11. »	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
» . .	vom 18. »	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
» . .	vom 25. »	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	

Intelligenz-Blatt

des

Rheinkreises.

Nro 29. Speyer, den 3. August 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad. Nro. 13401. E.

pr. den 27. Juli 1830.

(Königliche Verordnung, die Immatrikulation der Adelichen im Rheinkreise betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da die früher bekannt gemachten und bereits abgelaufenen Immatrikulationstermine für diejenigen von Adel, welche in dem Rheinkreise begütert, angesessen oder bedienstet sind, nicht verbindlich waren, jedoch zur Ausübung der denselben zukommenden Rechte, unbeschadet der für den Rheinkreis durch die Verordnung vom 5. October 1818 Lit. C. (Amtsbl. 1818 Nro. 23. pag. 848) in Ansehung des Adels besonders ergangenen Bestimmungen, sohin zur Begründung des Adelstitels und für den Fall des Gütererwerbes oder Domizils in den sieben ältern Kreisen, die Eintragung der Adelstitel in die angeordnete Matrikel nach dem Edicte V. vom 26. Mai 1818 §§. 8 und 9 erfordert wird; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu diesem Ende einen Termin bis Ende Octobers dieses Jahres zu bestimmen, innerhalb welchem die Betheiligten bei Unserem Staatsministerium des Hauses und des Äußern ihre Immatrikulationsgesuche unter Beobachtung der Vorschriften des Edictes vom 28. Juli 1808 §. 14 bis 18 (Regierungsblatt 1808 Seite 2032), und der Erläuterung vom 22. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1809 S. 49) einzubringen haben.

Gegen diejenigen, welche sich bis zum Schlusse dieses Termines zur Immatrikulation nicht gemeldet haben, werden Wir die Sistirung in der Ausübung des Adels und der zuständigen Adelsrechte so lange verhängen lassen, bis diesfalls dem constitutionellen Gesetze Genüge geschehen seyn wird.

Bad Brückenau, den 12. Juli 1830.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,

v. Baumüller.

Ad Nro. 12980. E.

pr. den 23. Juli 1830.

(Die Wappen der Stadtgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, in Gemäßheit Ministerialrescripts vom 12. dieses, Seine Königl. Majestät anzuordnen geruht haben, daß keine Abänderung der Stadtwappen ohne allerhöchst deroselben Genehmigung gemacht werden solle, so wird solches zur genauesten Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 13395 E.

pr. den 27. Juli 1830.

(Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und derjenigen Adspiranten, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und derjenigen Adspiranten, welche das dritte Jahr des Vorbereitungsunterrichtes vollendet haben und in das Seminar aufgenommen werden wollen, nehmen am 6. September dieses Jahrs ihren Anfang und werden in folgender Ordnung zu Kaiserslautern Statt finden:

1) Am 6. September werden geprüft die Zöglinge des untern Kursus;
2) Am 7. September die Zöglinge des obern Kursus des Schullehrerseminars;
3) Am 8. die Schuladspiranten und ältern Candidaten aus den Landcommissariaten Speyer und Frankenthal;
4) Am 9. jene aus den Landcommissariaten Kirchheimbolanden und Kusel;
5) Am 10. jene aus den Landcommissariaten Bergzabern und Germersheim;
6) Am 11. jene aus den Landcommissariaten Neustadt und Landau;
7) Am 13. jene aus den Landcommissariaten Zweibrücken und Pirmasens;
8) Am 14. jene aus den Landcommissariaten Homburg und Kaiserslautern.

Dieser Prüfung haben sich ebenfalls jene ältere bereits eingereihte Schulcandidaten, welche eine höhere Qualificationsnote zu erhalten wünschen, insbesondere diejenigen, an den für ihren Landcommissariatsbezirk bestimmten Tagen zu unterwerfen, welche durch besondere diesseitige Entschließung dazu angewiesen worden sind, so wie diejenigen, welche bei der Concursprüfung des vorigen Jahrs (Kreisintelligenzbl. Nro. 35 pag. 284) durch die Nummern 8, 19, 39, 41, 42, 50, 80, 81, 83, 84, 85, 102 und 103 bezeichnet sind.

Die Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrerseminar, so wie die Erhaltung einer höhern Qualificationsnote sind in dem Amtsblatte 1817 Nro. 32, Intelligenzblatt 1823 Nro. 143, 1827 Nro. 31 und 36 bestimmt, und die Vorbereitungslehrer haben die Schilderungen ihrer Zöglinge, die Adspiranten und Candidaten aber ihre Zulassungsgesuche sammt den erforderlichen Belegen längstens bis zum 28. August an die Königl. Direction des Schullehrerseminars einzusenden.

Speyer, den 22. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad. Nro. 13395. E.

pr. den 27. Juli 1830.

(Die Prüfung für die israelitischen Religionslehrer pro 18 30/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle diejenigen inländischen Israeliten, welche in der Eigenschaft als öffentliche oder Privatlehrer der israelitischen Religion angestellt oder beibehalten zu werden wünschen und von der competenten Behörde noch nicht geprüft worden sind, so wie diejenigen, welche bei der vorjährigen Prüfung nur die Note hinlänglicher oder nothdürftiger Befähigung erhalten konnten, haben sich am 15. September dieses Jahres in Kaiserslautern bei der verordneten Prüfungscommission zu sistiren und am 16. und 17. sich der gesetzmäßigen Prüfung zu unterwerfen, ihre Zulassungsgesuche aber mit den Zeugnissen über ihre bisherige Vorbereitung, Verwendung und sittliche Aufführung, in deutscher Sprache, längstens bis zum 28. August an die Königl. Direction des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern einzusenden.

Speyer, den 22. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 13166. E.

pr. den 28. Juli 1830.

(Die Zeitschrift „Schulblätter" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Bezirks-Schulinspectionen des Rheinkreises.

Da die in dem Central-Schulbücherverlage zu München erschienene Zeitschrift, Schulblätter genannt, durch ihre Tendenz und ihren Inhalt die allgemeine Theilnahme anspricht und das Beste des deutschen Schulwesens in ihrem Bereiche zu fördern geeignet scheint, so werden sämmtliche Schulbehörden des Kreises auf diese Zeitschrift aufmerksam gemacht und dieselbe insbesondere allen Lesevereinen der Lehrer zur Anschaffung empfohlen. Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften. Das Heft, im Durchschnitte von 6 Bogen, kostet 18 Kreuzer, und kann zu diesem Preis durch den Commissionär des Central-Schulbücherverlags Hoffmann zu Speyer bezogen werden.

Speyer, den 26. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

---

pr. den 27. Juli 1830.

(Eröffnung der Assisen für das 3te Quartal 1830.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Bayer. Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und Kgl. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2. der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das dritte Quartal 1830 den dreißigsten August dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königl. Appellations-Gerichtsrath Theodor Hilgard um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königl. Generalstaatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 3. Juli 1830.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 12. Juli 1830.

Der Königliche Generalprokurator, Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

II. Nachrichten und Miscellen.

Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises.

(Fortsetzung.)

Winnweiler.

In Winnweiler sind dreierlei Fonde in Betrachtung zu ziehen:

1. Der Armenfond.

Dieser Fond, gemeinschaftlich für alle Religionen, besteht blos aus Kapitalien, welche sich nach und nach gesammelt und im Jahre 1829 die Summe von 1559 fl. betragen haben.

Von den Zinsen zu 77 fl. 57 kr. erhält der Rechner 10 fl., für Unterstützungen werden verwendet 45 fl. und der Rest für unvorgesehene Ausgaben.

2. Die Todangstbrüderschaft.

Diese religiöse Corporation ist unter Kaiser Joseph II. mit allen Bruderschaften der östreichischen Monarchie im Jahr 1783 aufgehoben und der Fond vorzüglich den Normalschulen zugewendet worden.

Über die Verwendung dieses Fonds, so wenig bedeutend er war, entstanden schon unter der französischen Regierung und später unter der Bayerischen viele Streitigkeiten.

Die Geistlichkeit stritt über die Verwaltung des Fondes, weil ihr darauf jährliche Bezüge angewiesen waren, und der katholische Religionsantheil wollte nicht zugeben, daß die Protestanten daran Theil nehmen.

Am 22. April 1818 wurde von Königl. Kreisregierung beschlossen, daß der Fond abgetheilt und der katholischen Kirchenverwaltung ein Kapital zur Bestreitung der Cultusstiftungen übergeben, und das Übrige sammt dem zu dieser Stiftung gehörigen Grundvermögen, mit Einschluß des sogenannten Zimmerplatzes, der Localschulcommission überwiesen werde.

Durch eine weitere Entschließung vom 29. Januar 1819 wurde erklärt, daß dieser Überrest, als von einer katholischen Stiftung herkommend, der katholischen Schule zu Winnweiler als Eigenthum gebühre.

Der Fond wird daher seit 1819, mit Abzug desjenigen, was der kathol. Kirche zugetheilt wurde, als katholischer Schulfond regelmäßig verwaltet und verwendet.

3. Die Falkensteinischen Collectengelder.

Für die im französischen Revolutionskriege verunglückten Gemeinden der Grafschaft Falkenstein wurden in den österreichischen Erbstaaten in den Jahren 1793 und 1794 Collecten veranstaltet, deren Ertrag sich bis auf 13600 fl. belaufen hat, welche bei den Breisgauischen Landständen auf Zinsen angelegt worden sind.

Nach hergestelltem Frieden wurden von 1817 bis 1827 zwischen den Regierungen von Bayern, Österreich, Würtemberg, Hessen und Baden, über die Verabfolgung und Vertheilung dieser Gelder Unterhandlungen gepflogen.

Nicht bloß die Falkensteinischen Gemeinden im Rheinkreise, sondern auch jene im Großherzogthume Hessen machten darauf Anspruch, und die übrigen Regierungen forderten ihre Antheile für die in damaliger Zeit ausgewanderten Familien.

Endlich kam eine Übereinkunft zu Stande, nach welcher für die Falkensteinischen Gemeinden des Rheinkreises 9142 fl. 18 kr. verabfolgt worden sind.

Diese Summe, welche nach Abzug der Überlieferungskosten sich auf 9138 fl. 58 kr. liquidirte, wurde unter die 25 Falkensteinischen Gemeinden des Rheinkreises nach der Familienzahl von 1793 und 1794 vertheilt, wie die hier beigefügte Übersicht bezeugt.

Von der Königl. Kreisregierung wurde hierauf unter dem 21. August 1828 nach Vernehmung der Ortsvorstände bestimmt und beschlossen, daß aus dem einer jeden Gemeinde zufallenden Betrage, ein Localallmosenfond gebildet, die Gelder gegen sichere Hypotheken ausgeliehen und die Zinsen in die Gemeindekassen für den Zweck der Wohlthätigkeit vereinnahmt werden.

Es liegt nunmehr in den Pflichten der betreffenden Königl. Landcommissariate, zu deren Bezirk die verzeichneten Gemeinden gehören, genau darüber zu wachen, daß diese der Wohlthätigkeit gewidmeten Kapitalien beständig gut versichert und die Zinsen zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden verwendet werden.

Vertheilung

von 9138 fl. 58 kr. Collektengelder, unter die ehemals Falkensteinischen Waldortschaften der Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern und Kirchheimbolanden. Aufgestellt nach der Familienzahl von 1793 und 1794, in Folge der durch die Ortsvorstände im Jahr 1820 gemachten Angaben.

Ordnungs-Nro.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	Zukommender Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1.	Jacobsweiler	44	405	46	
2.	Gerbach mit Althof und Schneeberg	73	673	12	
3.	St. Alban mit Hengstenberg	57	525	39	
4.	Obergrehweiler mit Gutenbach	20	184	27	
5.	Dielkirchen	74	682	25	
6.	Steingruben	18	165	59	
7.	Bayerfeld	30	276	39	
8.	Steckweiler	16	147	33	
9.	Schmalfelderhof	7	64	33	
10.	Bremereicherhof	3	27	40	
11.	Hanauerhof	3	27	40	
12.	Cölln	10	92	13	
13.	Weidelbacherhof	1	9	13	
14.	Kalkofen	27	249	—	
15.	Winnweiler	150	1383	18	
16.	Alsenbrück Langmeil	60	553	20	
17.	Oberbörrstadt	50	461	6	
18.	Imsbach	55	507	13	
19.	Falkenstein	35	322	46	
20.	Schweisweiler	35	322	46	
21.	Hochstein	20	184	26	
22.	Höringen	70	645	32	
23.	Potzbach	50	461	6	
24.	Lohnsfeld	60	553	20	
25.	Steinbach	23	212	6	
	Total . .	991	9138	58	

Nachrichten

über das diesjährige Central-Landwirthschafts- oder Octoberfest zu München.

Seine Majestät der König haben das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen und ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hienach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königl. Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 3. October, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresienwiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

Für die besten 4jährigen Zuchthengste. Sechs Hauptpreise mit Fahnen von 50 bis 10 Bayer. Thalern.

12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche.

Für die besten 4jährigen Zuchtstuten. Sechs Hauptpreise mit Fahnen von 35 bis 8 Bayer. Thalern.

12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere. Vier Hauptpreise mit Fahnen von 20 bis 8 Bayer. Thalern.

8 Nachpreise auf obige Art.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß. Vier Hauptpreise mit Fahnen von 20 bis 8 Bayer. Thalern.

8 Nachpreise auf obige Art.

Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 bis 4 Jahren. Vier Hauptpreise mit Fahnen von 25 bis 10 Bayer. Thalern.

4 Nachpreise auf obige Art.

Für die Schweinszucht. Vier Hauptpreise sammt Fahnen von 12 bis 4 Bayer. Thalern.

4 Nachpreise auf obige Weise.

Für die edle Ziegenzucht. Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre Preise von 20 bis 1 Bayer. Thaler dafür angeordnet.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1829 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und ver-

bessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compostdünger oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Culturscongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehnten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Öl- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Öl- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-, Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungsmethode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thierraçen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom Generalcomité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereinsdenkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis.	Der neue schottische Pflug sammt Ege mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
2. Preis.	Der Kartoffelhäufel- und Schaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
3. Preis.	Die neue Getreideputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. Preis.	Die neue Brodknetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. Preis.	Das neue Weissenbachische einspulige Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
6., 7. und 8. Preis.	Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1830 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins hat fernee erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Versteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher ertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1829 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Bezielung von Cultuscongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldsfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehnten 2c. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insecten, Raupen 2c. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer 2c. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Baupolizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen 2c., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaumalleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzcultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstige Müßiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstbotensparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Viehassekuranzen und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das Generalcomité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1831 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schädlich umherfließt, beseitiget haben.

Für feine und gute Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwandsfabrikation werden besondere 4 Hauptpreise, und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze. 2ter, 3ter und 4ter Preis das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze; — dann 4 Nachpreise in Büchern und der silbernen Vereinsmedaille bestehend, gegeben.

Eben so werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

V.

Neuer Preis von 100 fl. für Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

München, den 30. Juni 1830.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 30. Speyer, den 12. August 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 13709. E.

pr. den 7. August 1830.

(Die Baumpflanzung an den Straßen betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns auch bei Unserer neuerlichen Reise zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß zwar Unserem Wunsche, Bäume an den Straßen gepflanzt zu sehen, mit rühmlichem Eifer entgegen gekommen wird, daß aber leider diese Bemühungen nicht selten wenig Erfolg versprechen. Die Gründe scheinen zu seyn:

1. Daß häufig verkrüppelte, durch den Schnitt allzusehr verwundete und schon zu starke Pflänzlinge gewählt werden, die nicht mehr gedeihen können, und selbst, wenn solche aufkämen, nur ein übles Aussehen gewähren würden.
2. Hin und wieder scheinen auch Pflänzlinge gewählt zu seyn, die nicht Kernausschlag, sondern Wurzelausschlag sind.
3. Häufig sind die Pflanzen an steile Raine auf eine Weise gesetzt, daß den Wurzeln nicht hinreichende Feuchtigkeit zugeführt werden kann, und
4. Eben so häufig finden sich die Stämme mit Erdanhäufungen umgeben, die das Eindringen des Regens gänzlich verhindern.

Da hiedurch der Zweck nicht befördert, und statt Beschleunigung der Pflanzungen, Verzögerung derselben bewirkt wird, so sind die Gemeinden zu belehren:

a) daß nur gesunde, gerad gewachsene, durch das Messer nicht allzusehr verwundete, durch Kernausschlag erzeugte Pflanzen gedeihen können, und zwar
b) nur dann, wenn solche in fruchtbare Erde auf eine Weise gesetzt werden, daß den Saugwurzeln die nöthige Feuchtigkeit aus der Atmosphäre, und wenn nach der Pflanzung oder im folgenden Frühjahre sehr trockne Witterung eintreten sollte, selbst durch angemessenes Begießen zugeführt werde;
c) daß es dort, wo gute Stämmchen nicht zu haben sind, angemessener erscheine, die Bepflanzung durch Stopfen von Kirschenkerne ꝛc. ꝛc. an die gehöri-

gen Stellen zu erzeugen, als durch Pflänzlinge die kein Wachsthum versprechen, daher doch in einigen Jahren wieder hinweggeräumt werden müssen, so daß Sämlinge noch schneller und jeden Falls dauerhafter aufkommen.

Bad Brückenau, den 15. Juli 1830.

Ad. Nro. 13163. E.

pr. den 2. August 1830.

(Die Forderung des vormaligen französischen Oberbäckers Adam Weiß zu Kusel, im Betrage von 405 Francs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Forderung des Adam Weiß von Kusel, vormaliger französischer Oberbäcker, ist unterm 5. Juni 1830 zu 405 Francs liquidirt und durch allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli l. J. mit 40 Procent zu 162 Francs oder 75 fl. 10½ kr. aus der französischen Aversionalmasse durch die Königl. Kasse der französischen Renten zu zahlen angewiesen.

Speyer, den 29. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 13505. E.

pr. den 31. Juli 1830.

(Das Alignement an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch immer kommen Fälle vor, wo ohne rechtzeitige Inhibition der Ortsvorstände die Vorschriften des Banalignements durch willkührliche Bauführungen verletzt werden.

Man findet sich veranlaßt, den Bürgermeistern und ihren Stellvertretern wiederholt und mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 14. August 1828 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 20.) in Erinnerung zu bringen, daß es hauptsächlich ihnen als Localpolizeibeamten zustehe, die bauführenden Privaten in Zeiten zu warnen, und wenn die Mahnung nicht fruchtet, die Zuwiderhandlungen zu konstatiren und amtlich anzuzeigen.

Speyer, den 28. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad. Nro. 13597. E.

pr. den 1. August 1830.

(Pfarreierledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Haffner nach Altheim, ist die katholische Pfarrei Martinshöhe, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, erledigt worden.

Sie zählt im Pfarrorte, einem Filiale und einer eingepfarrten Mühle 691 Seelen. In dem, eine viertel Stunde vom Pfarrsitze entfernten Filial Langwieden, wird nur einmal jährlich Gottesdienst gehalten.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt	232	—
b) an Stolgebühren	21	—
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	17	—
d) aus den Bezügen aus dem Kirchenvermögen:		

	fl.	kr.
1. für gestiftete geistliche Funktionen .	3	10
2. für Grundsteuervergütung . . .	4	3
im Ganzen in	277	13

Der Pfarrer hat die Grundsteuer vom Pfarrgut mit circa 4 fl. 3 kr. zu bezahlen.

Übrigens wird diese Pfarrei jährlich mit einer verhältnißmäßigen Zulage aus dem Unterstützungsfond für katholische Pfarrgeistlichkeit des Kreises bedacht werden.

Es wird außerdem bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die in der Ausschreibung der Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim (Intelligenzblatt Nro. 24.) angeführte Bination in dem Filialorte Weisenheim am Sand nicht mehr bestehe.

Speyer, den 29. Juli 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad. Num. 13926. E.

pr. den 11. August 1830

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gewöhnliche Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken wird in diesem Jahre am 17. September Statt finden.

Am vorhergehenden Tage, an welchem zugleich ein Pferdemarkt gehalten wird, tritt die Commission der Experten zusammen, um die zur Preisebewerbung kommenden Pferde zu mustern.

Die Preise sind bestimmt wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1ster Preis zu	100 fl.
2ter „ „	90 —
3ter Preis zu	80 fl.
4ter „ „	70 —
5ter „ „	60 —
6ter „ „	55 —
7ter „ „	50 —
8ter „ „	45 —
9ter „ „	40 —
10ter „ „	30 —
11ter „ „	25 —
12ter „ „	20 —
Zwölf Preise zu	665 fl.

Für Preiswürdig können nur solche Stuten erkannt werden, welche bei bereits zurückgelegtem fünften Jahre von erblichen und Hauptfehlern frei, auch gut gehalten sind und von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen.

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

1.	Zwei Preise zu	100 fl.	ergeben	200 fl.
2.	„ „ „	90 —	„	180 —
3.	„ „ „	75 —	„	150 —
4.	„ „ „	60 —	„	120 —
5.	„ „ „	50 —	„	100 —
6.	„ „ „	45 —	„	90 —
7.	„ „ „	40 —	„	80 —
8.	„ „ „	35 —	„	70 —
9.	„ „ „	30 —	„	60 —
10.	„ „ „	25 —	„	50 —
	Zwanzig Preise zu			1100 fl.

Nur solche Fohlen können zur Bewerbung um diese Preise zugelassen werden, welche wenigstens Ein Jahr alt sind und von Hengsten des Landgestütes abstammen.

III. Weitpreise.

1. Drei Weitpreise zu 9 fl. ergeben 27 fl.
2. Vier „ „ 8 — „ 32 —

3. Vier Weitpreise zu 7 fl. ergeben 28 fl.
4. Drei " " 6 — " 18 —

Vierzehn Weitpreise zu	105 fl.

Pferde, von denen nicht durch Zeugnisse der betreffenden Localbehörden nachgewiesen ist, daß sie ansässigen Einwohnern des Rheinkreises angehören, bleiben wie bisher von der Preisbewerbung gänzlich ausgeschlossen.

Speyer, den 8. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad. Nro. 13520. E.

pr. den 4. August 1830.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe der regenerirten Monumenta boica betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit dem neuen Jahre der I. Band der regenerirten Monumenta boica oder der XXVIII. Band der ganzen Sammlung erschienen ist, und diese Erscheinung durch ihre strenge Auswahl und durch ihren Gehalt als Epoche machend in der Geschichtforschung des gesammten Oberdeutschlands bezeichnet werden darf, so wird die im Inlande Nro. 194 und 195 enthaltene Ankündigung nachstehend in das Intelligenzblatt aufgenommen, in dem sichern Vertrauen, daß dieses auch durch seine große Wohlfeilheit die möglichste Verbreitung bezielende Werk, bei allen Freunden der Geschichte und öffentlichen Anstalten Absatz finden wird.

Literaturblatt 2. Die neue Sammlung der Monumenta boica.

Im Verlage der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München ist erschienen: Monumentorum boicorum collectio nova, edidit academia sientiarum boica. Vol. I. pars I. Monachii sumptibus academicis, typis Michaelis Lindauer typographi aulici 1829. Das Volumen II. erscheint noch in diesem Herbste. Die erste Hälfte dieser berühmten Sammlung enthält den in seiner Art einzigen Select der Kaiserurkunden von Carl dem Großen bis an das Ende des großen Zwischenreichs (773 — 1273). Die andere Hälfte, die bis in die Tage der Merowinger und Agilolfinger hinaufreichenden codices traditionum der Apostelkirche von Lorch oder des nachmaligen Hochstiftes Passau.

Der überaus wohlfeile Preis dieses Nationalwerks, dieser in ihrer Art in ganz Deutschland einzigen Sammlung, wird die Kreisintelligenzblätter bestimmen, diese Anzeige möglichst zu verbreiten, da diese Regeneration der Monumenta zugleich auch eine neue Epoche in der Geschichtsforschung des theuern Vaterlandes bezeichnet.

Speyer, den 2. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Sicheres Mittel zur Verhütung des Brandes in der Spelz betreffend.)

An sämmtliche Bürgermeister des Bezirks Speyer.

Mit dem Wunsche öffentlicher Bekanntmachung, damit seine Mitbürger allen möglichen Nutzen davon ziehen mögen, hat der Herr Bürgermeister Christoph

Bummel zu Bühl, folgendes, nach seinen vieljährigen Erfahrungen als ganz bewährt befundenes Mittel, zur Verhütung des Brands in der Spelz, der unterzeichneten Behörde mitgetheilt.

Um nämlich brandreine Spelz zu erhalten, ist es nöthig, daß man sich seine Saatfrucht jedes Jahr besonders baue.

Der Acker dazu muß über Sommer gebaut, gedüngt und der Dung vor der Aussaat gut verbaut seyn, und acht Tage vor Michaelis eingesäet werden. Nur von dieser frühe gesäeten Spelz muß man seine Aussaat für das darauf folgende Jahr nehmen; Herr Bürgermeister Bummel hat den überzeugendsten Beweis der ausschließlichen Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens darin gefunden, daß er einen Acker an dem einen Ende mit vom vorigem Jahre früh gesäeten — und am andern mit Spelz von späterer Saat einsäete, und den ersten Theil in der Erndte rein, die von der späten Saat geerndete Spelz aber voll Brand erhielt. Von der frühe gesäeten Spelz kann man auch noch bis 14 Tage nach Michaelis aussäen und wird reine Frucht erhalten; man vermeide aber, von dieser, wenn sie auch noch so brandrein ist, zur folgenden Aussaat zu nehmen, weil diese wieder Brand zieht, wenn sie auch noch so frühe ausgesäet worden wäre. Spelz, welche spät, z. B. gegen Martini, sey es auch von der bestgezogenen Aussaat, gesäet wird, bekommt Brand.

Seit sieben Jahren hat Herr Bürgermeister Bummel verschiedene Versuche über diesen für den Landwirth so wichtigen Gegenstand angestellt; immer hat es sich bewährt, daß die auf obige Weise gezogene und wieder früh gemachte Aussaat brandreine Spelz liefert, während die auf die sonst übliche Weise gezogene und wieder ausgesäete Frucht wieder Brand hatte, und er ist überzeugt, daß wer hier zu Land mit seinem Spelzbaue so verfährt wie er, auch eben so reine Frucht erhalten werde, wie er sie erndtet.

Die Bürgermeisterämter werden nun beauftragt, dieses einfache Mittel zur Vermeidung einer so schädlichen Naturerscheinung den Ackersleuten ihrer Gemeinden bekannt zu machen, damit sie sich des großen Nutzens erfreuen mögen, den ihnen die uneigennützige Bekanntmachung der Beobachtungen, des Nachdenkens und der Erfahrungen des Herrn Bürgermeister Bummel zuwendet, dem sie dafür gewiß zu großem Danke sich verpflichtet fühlen werden.

Speyer, den 24. Juli 1830.

Das Königl. Landcommissariat.

Koch.

Bekanntmachungen.

Durch den Tod des Königlichen Landgerichtarztes Doktors Lindner, ist das Physikat Pfarrkirchen erlediget worden; die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bis Ende August laufenden Jahres unmittelbar bei der Königlich Bayerischen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern in Passau, einzureichen.

Durch Rescript der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde der Gemeinde Alsenz auf ihr Ansuchen die Bewilligung ertheilt, auf den vierten Montag in jedem Monate einen Viehmarkt halten zu dürfen.

Der Gemeinde Ramstein sind auf die hienach folgenden Tage Viehmärkte bewilligt worden, nämlich:

Den 4. Montag im März,
Den 4. Montag im April,
Den 2. Dienstag im Mai,

Den 2. Dienstag im August,
Den 2. Dienstag im September und
Den 2. Montag im October.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. Juni laufenden Jahres dem A. Firmin Didot zu Paris, gegen den Nachdruck einer alphabetisch geordneten, vermehrten und verbesserten Ausgabe des Werkes:

Thesaurus græcæ Linguæ von Heinrich Estienne, ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 1. Juli d. J. haben Seine Königliche Majestät den Appellationsrath Kaspar Schmeller zu Zweibrücken, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht des Oberdonaukreises zu Neuburg zu ernennen, und den Kreis- und Stadtgerichtsrath Karl Friederich Breitenbach zum Appellationsrath zu Zweibrücken allergnädigst zu befördern geruhet.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. Juli 1830 haben Seine Königliche Majestät der von dem Bischof von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrei Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, an den Priester Michael Joseph Vogel, bisherigen Pfarradministrators zu Merzalben, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 24. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät dem Pfarrer Bernhard Keßler zu Reipoltskirchen auf die erledigte Pfarrei Friesenheim, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu benennen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 17. Juli laufenden Jahres, wurde der bisherige Gemeinderath Georg Bunn zu Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, zum Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierungskammer den Innern vom 20. Juli 1830 wurde der seitherige Schulcandidat Friedrich Jung von Neustadt als Schulgehülfe an der protestantischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierungskammer des Innern, vom 21. Juli 1830 wurde der Schulcandidat David Sommer von Eibelstadt im Untermainkreise, zum provisorischen Lehrer an der israelitischen Schule zu Herschberg, Landcommissariats Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 22. Juli laufenden Jahres wurde der Gemeinderath Adam Diehl zu Pörrbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 1. August laufenden Jahrs wurde der Schulcandidat Georg Abel von Oppau zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Minfeld, Landcommissariat Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. August 1830, wurde der bisherige Gemeinderath Christian Vollmar der Alte zu Krehenberg, im Landcommissariat Homburg, zum Bürgermeistereiadjuncten allda ernannt.

Vermöge Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. August l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Nicolaus Krupp zu Neuschwanden, Bürgermeisterei Steinwenden, zum Polizeiadjuncten in Neuschwanden ernannt.

Vermöge Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. August l. J., wurde der bisherige Adjunct zu Friedelsheim, Franz Joseph Bender, zum Bürgermeister allda, und der Gemeinderath Jacob Ruth, zum Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. August 1830, wurde der bisherige Adjunct Balthasar Schneider zu Neuhornbach, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. August 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	107 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	145	
detto detto à fl. 25. . . .	130	
detto detto à fl. 100. . . .	130	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 31. Speyer, den 18. August 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 13809 E.

pr. den 12. August 1830.

(Die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 6. März l. J. (Amtsblatt 1830 pag. 209) wird in Folge einer Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M., bekannt gemacht, daß die Prüfungen der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten in diesem Jahre bei den drei Landesuniversitäten am achtzehnten October eröffnet werden sollen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, am 31. l. M. bei dem Prüfungsausschuß der betreffenden Landesuniversität übergeben seyn.

Speyer, den 9. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad. Num. 12986. E.

pr. den 12. August 1830.

(Eine Schrift über die Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Staatsgutsinspector Heinrich Philipp Enslin zu Waldbrunn bei Würzburg sind

„Beiträge zur edlen Pferdezucht oder praktische Anweisung zur Erkenntniß des Pferdes für den Pferde erziehenden Bauersmann“

im Selbstverlage zu 24 kr. per Exemplar herausgegeben worden.

Da dieses Werkchen sehr faßliche und nützliche Anweisungen für die Zucht, Fütterung und Behandlung der Pferde enthält, so werden die Königl. Landcommissariate den Ankauf desselben den Behörden und Bewohnern derjenigen Gemeinden empfehlen, in welchen die Pferdezucht betrieben wird.

Speyer, den 8. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad Num. 13371. R.

pr. den 13. August 1830.

(Das Schwefeln des Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 20. März d. J., (siehe diesseitiges Kreisintelligenzblatt Nro. 20 Seite 196) werden hiemit die durch ein neues allerhöchstes Rescript vom 23. Juli mitgetheilte Erkennungsmerkmale öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 10. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Erkennungsmerkmale von geschwefeltem Hopfen.

Das sicherste Mittel geschwefelten Hopfen zu erkennen, ist eine chemische Prüfung des Hopfens, durch welche die ihm durch das Schwefeln mitgetheilte unvollkommene Schwefelsäure dargestellt wird, wozu man bekanntlich die essigsaure, die salzsaure und auch die salpetersaure Schwererde empfiehlt.

Außerdem aber kann der geschwefelte Hopfen durch den Geruch erkannt werden, wenn man ihn in der Hand stark zusammendrückt und in geschlossener geballter Faust unter die Nase hält, oder wenn der Hopfen in eine erwärmte Röhre gelegt wird; dabei wird jedoch bemerkt, daß der geschwefelte Hopfen den Schwefelgeruch nur etwa ein Jahr lang behält, dann aber dieser Geruch immer schwächer wird und sich endlich ganz verliert.

Wenn der Hopfen auf Kohlen oder glühendes Eisen gebracht wird und er zischt, so ist er geschwefelt; im Sieden verspürt man nichts davon.

Wird ein unbedeutender Theil Hopfen verbrennt, und es läuft ein über dessen Rauch gehaltener Gegenstand von Silber gelb oder schwärzlich an, so ist der Hopfen ebenfalls mit Schwefel verfälscht.

Der geschwefelte Hopfen verliert seine Farbe, wenn er in lauwarmes Wasser getaucht, ausgedrückt und getrocknet wird; es zeigt sich sodann auf der Stelle der Hopfen in seiner natürlichen Farbe und das Wasser schwefelgelb. Das Reiben des Hopfens mit den Händen läßt keine Schwefelfarbe verspüren.

Ein ferneres Erkennungsmerkmal von geschwefeltem Hopfen ist, wenn die Stiele der Dolle von gleich gelber Farbe der letzteren sind, was bei ungeschwefeltem Hopfen nicht der Fall ist, indem die Stiele der Dollen von unverfälschtem Hopfen immer etwas dunkelgrün sind.

Auch will man hie und da geschwefelten Hopfen daran erkennen, wenn bei genauer Untersuchung der Kamm der Dolle schwarz befunden wird; in diesem Falle ist nämlich der Schwefel bis auf denselben nicht eingedrungen und hat blos die Blätter ergriffen.

Ad. Num. 9354. C.

pr. den 16. August 1830.

(Das Concessionsgesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4. l. M. haben Seine Königliche Majestät den Gebrüdern Krämer von St. Ingbert die nachgesuchte allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, einen Theil ihres Eisenhüttenwerks daselbst, unter folgenden Bedingungen in ein Puddlingwerk nebst einem Blechwalz- und Schneidewerk umzuändern.

1. Das Puddlingwerk sammt Blechwalz- und Schneidewerk muß in dem angegebenen Bestand und nach den vorgelegten Plänen binnen Jahresfrist auf den St. Ingberter Bach erbaut und der

Wasserlauf wie bisher zweckgemäß, jedoch ohne Nachtheil anderer, benutzt werden.

2. Genannte Werke dürfen ohne allerhöchste Genehmigung nicht verlegt, und eben so wenig darf an dem Bestande derselben und dem Wasserlaufe irgend eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.

3. In Gemäßheit des Art. 75 des Gesetzes vom 21. April 1810 haben die Gebrüder Krämer für die Bewilligung des Puddlingwerkes und Schneidewerkes eine Taxe von einhundert fünf und zwanzig Gulden, für jene des Blechwalzwerkes aber eine Taxe von 50 Gulden an die Königl. Bergwerkskasse zu entrichten.

4. Die erfolgte Vollendung der Werke ist dem Königl. Bergamte seiner Zeit anzuzeigen, damit dasselbe die planmäßige Ausführung untersuchen könne.

Speyer, den 11. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

Für den Director,

Heimberger.

Lacher, coll.

---

pr. den 14. August 1830.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Ende des Etatsjahrs betr.)

An sämmtliche Königliche Rentämter.

Die Königl. Rentämter werden angewiesen, am Ende des Etatsjahrs 18 29/30 den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie unter dem 1. September 1826 (Intelligenzblatt Stück 103) vorgeschrieben wurde.

Speyer, den 13. August 1830.

Königlich Bayerisches Präsidium des Rheinkreises,

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad. Nro. 14188 B.

pr. den 17. August 1830.

(Die Verbesserung der Oefen zur Beheitzung der Wohnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Kulmbach im Obermainkreise unter der Leitung des Rentbeamten Weltrich bestehende Fabrik gebrannter Thonwaaren, verfertigt Öfen zur Beheitzung der Wohnungen, welche hinsichtlich ihrer inneren und äußeren Einrichtung besonders in Beziehung auf Holzersparniß eine sehr günstige Beurtheilung sich erworben haben.

Da nun zweckmäßig construirte Öfen ihre Mitwirkung für die beabsichtigte Hemmung des verschwenderischen Gebrauchs des Holzes außer Zweifel gesetzt haben, so werden in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 5. l. M., um die Zweckmäßigkeit derselben dem Publikum näher zu legen, sowohl die Ingenieure als die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen aufgefordert, bei öffentlichen Bauten solche Öfen zur Beheitzung der Wohnungen und Räume, wo sie passend gefunden werden, einzuführen.

Speyer, den 14. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Bekanntmachungen.

Durch Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Reus ist das Physicat Obernburg erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 30. August l. J. bei der Königl. Bayer. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern in Würzburg, einzureichen.

Durch Regierungsbeschluß vom 7. August wurde der Gemeinde Miesenbach, im Landcommissariate Homburg, auf ihr Ansuchen die Bewilligung ertheilt, außer den bereits in der Bekanntmachung vom 22. August v. J. bestimmten, noch ferner auf die hienach bezeichneten Tage Viehmarkt zu halten, nämlich:

1. den 2. Montag im April,
2. den 2. Montag im Mai,
3. den 4. Dienstag im Mai,
4. den 2. Donnerstag im Juni,
5. den 1. Dienstag im Juli,
6. den 1. Dienstag im August,
7. den 2. Montag im September.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 2. Juli d. J. dem Broncefabrikanten Nicolaus Louis Buarin aus Paris ein Privilegium zur Fertigung einer Metallcomposition, welche als Surrogat für die bisher übliche Mischung des Bronce dienen soll, nach einem eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von Drei Jahren, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Privileginhaber diese ihm eigenthümliche Fabrikation nur in Bayern betreibe;

am 3. Juli d. J. dem Joseph Schmauser, bürgerlicher Claviermacher von München, ein Privilegium auf eine eigenthümliche Verbesserung an der Mechanik der Clavierinstrumente, für den Zeitraum von Drei Jahren;

am 11. Juli d. J. dem Wachsbossirer Joseph Mayer in München, ein Privilegium auf Verfertigung von Compositionskerzen nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von Drei Jahren.

Seine Majestät der König haben am 23. Juli d. J. dem quiescirten Stiftungskreisbauinspector Franz Xaver von Coulon ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in der Holz- und Torfofenköhlerei für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 24. v. M. den bisherigen katholischen Pfarrer zu Rockenhausen, Kilian Deller, auf die Pfarrei Königsbach, Landcommissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 32. Speyer, den 4. September 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 14344 E.

pr. den 23. August 1830.

(Die Concursprüfung für Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August wird bekannt gemacht, daß am 13. Oktober l. J. bei den K. Medicinal-Comitéen zu Bamberg und München die ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen werde, damit die hiezu adspirirenden Ärzte sich rechtzeitig an eines der beiden genannten Comitéen wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 3. Dezember 1808 §. 2. lit. a. l. m. n. genau nachkommen können.

Speyer, den 20. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad. Nro. 14619. E.

pr. den 28. August 1830.

(Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in den Ursprungszeugnissen die Fruchtgattungen öfters in Malter, Quart oder andern nicht mehr bestehenden Mäßereien vorgetragen werden, so werden die Ortsvorstände und Behörden erinnert und angewiesen, in den Ursprungszeugnissen kein anderes Maß, als das im Rheinkreise gesetzliche Liter- und Hektoliter-Maß zu gebrauchen.

Speyer, den 23. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad. Num. 9896. G.

pr. den 3. September 1830.

An die
sämmtlichen auf das Finanz-Rechnungswesen im Rheinkreise einwirkenden Individuen und Behörden.

(Die Rechnungsablage und Abrechnung pro 18 29/30 sämmtlicher Finanzämter und Kassen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den K. Obersten Rechnungshof sind unterm 14. dieses Monats die Termine, an welchen die Finanzrechnungen abgeschlossen und den Revisionsbehörden vorgelegt werden sollen, bestimmt worden wie folgt:

1.

Die Pensions- und sämmtliche Regierechnungen sind bis nächstkünftigen 15. Oktober einzusenden.

2.

Für die allgemeinen Rent- und übrigen Administrationsämter wird der letzte Oktober bestimmt.

3.

Die Ausgabsrechnungen der Kreiskasse sind in 2 Monaten nach Abfluß des Etatsjahres vorzulegen.

4.

Die obigen Termine sind genau einzuhalten und die einkommenden Rechnungen unverzüglich in gründliche Revision zu nehmen, damit bei dem Eintreffen des Commissärs keine nachtheilige Stockung entsteht, und der Dienst der Revision und der Verantwortung der Rechnungsleister ununterbrochen statt finden kann.

Zum Vollzuge obiger Anordnungen treten die Verfügungen vom 6. September v. J. ad Num. 10571 C. (eingerückt in das Kreisintelligenzblatt Nro. 30 vom 12. September 1829) auch für's laufende Jahr wieder in Kraft, und alle Finanzbehörden und Administrationsämter, als: die Kreiskasse, die Bezirkskassen, die Domäneninspektoren, Rentämter, Forstämter, das Bergamt, die Steuereinnehmer und das Stempelamt werden angewiesen, sämmtlichen darin enthaltenen Bestimmungen auch für's laufende Jahr pünktlichst nachzukommen.

Speyer, den 31. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

Für den Director:
Heimberger.

G. F. Keim, coll.

Bekanntmachung.

Das Bezirkscomite des landwirthschaftlichen Vereins erinnert alle diejenigen, welche zu der am Schlusse des Monats October festgesetzten Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Bezirkscomité concurriren wollen, daß sie rechtzeitig nach dem Inhalt des bekannt gemachten Programms ihre Producte oder Zeugnisse übergeben wollen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben am 13. August d. J. dem Konrad Grünert, Nagelschmied aus Nürnberg, ein Privilegium auf Fertigung von Maschinen zur Reinigung gefrorner Kanäle und Schläuche nach einem eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben am 16. August d. J. dem Aloys Straub, Eichmeister zu Augsburg, ein Privilegium auf Errichtung einer Drahtzieherei mittelst Maschine und des dabei anzuwendenden

Verfahrens für den Zeitraum von sechs Jahren unter Beschränkung auf den Umfang von fünf Stunden um Augsburg allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4. August d. J. haben Seine Königliche Majestät den Substituten des Staatsprocurators zu Frankenthal, Konrad Hitzfeld, zum dortigen Untersuchungsrichter allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 7. August 1830 haben Seine Königliche Majestät die unterm 8. Juni desselben Jahres erfolgte bischöfliche Verleihung der Pfarrei Großfischlingen, Landcommissariats Landau, an den Pfarrer Bernhard Gard zu Hochspeier, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. August 1830, wurde der Schulcandidat und dermalige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Pforz, Landcommissariats Germersheim, Heinrich Schuh von Offenbach, zum Lehrer an gedachter Schule von Pforz, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 12. August laufenden Jahres den seitherigen Forstamtsaktuar Jakob v. Traitteur zum Revierförster auf der Bienwaldsmühle allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. August d. J. den zweiten Kreiskassaofficianten Philipp Bender vorläufig zum Verweser der erledigten Rheinkreiskassa-Controleurstelle allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 18. August 1830, wurde der bisherige Gemeinderath Georg Nicolaus Rapp, zum Bürgermeistereiadjuncten der Gemeinde Oberhausen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. August laufenden Jahres, ist der bisherige Gemeinderath Heinrich Frühblatt von Bindersbach, im Landcommissariat Bergzabern, zum dasigen Adjuncten ernannt worden.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 19. August laufenden Jahres wurde der Schulcandidat Urban Pfeiffer von Potzbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lohnsfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 24. August laufenden Jahres wurde der bisherige Gemeinderath Heinrich Humm zu St. Martin, Landcommissariats Landau, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreisregierung vom 28. l. M. wurde der Schulcandidat Bär Weinschenk von Rhodt zum israelitischen Lehrer zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. August 1830, wurde der bisherige provisorische Verweser der protestantischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, Georg Petry von Nünschweiler, zum Lehrer an besagter Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. August 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose : E—M prompt	106 %.	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	142	
detto detto à fl. 25.	128	
detto detto à fl. 100.	128	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli.	5	—	8	—	3	1	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Juli.	4	—	6	—	3	2	8	—	17	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. Juli.	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	8	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	8	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	8	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Juli.	—	—	3	$1\frac{1}{2}$	4	—	6	—	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. Juli.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 2. Juli.	—	—	—	—	4	3	6	2	18	—	10	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	4	2	6	2	18	—	10	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	4	2:	6	$1\frac{1}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	—	18	—	10	—

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 33. Speyer, den 17. September 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 14850. E.

pr. den 4. September 1830.

(Das erledigte Physikat Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kantonsarztes Böcking ist das Physikat Zweibrücken erledigt worden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bis Ende des laufenden Monats bei der unterzeichneten K. Stelle zu übergeben.

Speyer, den 1. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 13569 E.

pr. den 7. September 1830.

(Die Errettung eines Kindes aus dem Wasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuhmacher Heinrich Schneider von Stambach hat am 15. Juni l. J. ein in das Wasser gestürztes Kind des dortigen Einwohners Peter Semmet mit persönlicher Gefahr errettet.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergreift die unterzeichnete Landesstelle um so lieber diese Veranlassung, demselben ihre besondere Zufriedenheit über diese edle Handlung auszudrücken, als nach berichtlicher Anzeige dieses der dritte Fall ist, in welchem benannter Schneider seine Mitmenschen aus Wassersnoth errettete.

Speyer, den 26. August 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Num. 15271. E.

pr. den 9. September 1830.

(Den Handelsvertrag mit Preußen und Hessen, insonderheit die Ausstellung von Ursprungszeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Vorschriften über die Ausfertigung der Ursprungszeugnisse für die nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen ausgehenden Erzeugnisse (Intelligenzblatt von 1829 Nro. 32.) zum Nachtheil der Versender nicht durchgehends und gleichförmig beobachtet werden, so werden in Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. v. M. alle Behörden, welchen die Ausfertigung jener Zeugnisse zusteht, an die Beobachtung der ertheilten Vorschriften nachdrücklich erinnert; auch haben dieselben die betheiligten Gewerbsleute auf die erwähnten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Speyer, den 9. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 9. September 1830.

(Die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.
ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der anerkannten Vortheile welche öffentliche Ausstellungen der besten von den Gewerbsunternehmern des ganzen Reiches gesammelten Erzeugnisse der Industrie gewähren, indem sie den Kunst- und Gewerbfleiß anregen, eine Uebersicht des Standes der inländischen industriellen Betriebsamkeit im Allgemeinen geben, die Beurtheilung dieses Zustandes erleichtern und die Vorurtheile gegen dieselbe berichtigen; in der Absicht, den Gewerbsunternehmern Gelegenheit zu verschaffen, insofern sie Tüchtiges leisten, den Erzeugnissen ihres Fleißes die Empfehlung der wesentlichen Anerkennung, und in Folge derselben neue Wege des Absatzes zu erwerben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

Von drei zu drei Jahren soll, so lange Wir nicht anders verfügen, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes statt finden, wozu es Jedem aus dem ganzen Königreiche frei steht, seine Erzeugnisse dieser Art zu bringen.

II.

Diese Ausstellung wird mit der Feier des landwirthschaftlichen Oktoberfestes jeden dritten Jahres in Verbindung gesetzt.

III.

Die erste allgemeine Industrieausstellung hat zur Zeit des Oktoberfestes im Jahre 1831 statt.

IV.

Mit den geeigneten Anordnungen zum Vollzuge dieses Unseres Beschlusses, welchen wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern.

Bad-Brückenau, den 16. August 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,
Der Generalsecretär.

In dessen Abwesenheit:
der Ministerialrath,
Abel.

Ad Nro. 14398. E.

pr. den 10. September 1830.

(Trinkgläser, welche mit der Gesundheit nachtheiligen Farben geziert sind, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtmagistrat zu Schweinfurt fand bei den daselbst zum Glashandel berechtigten Individuen halbe und ganze Schoppengläser, welche nebst mehreren Verzierungen an der Außenseite auf der einen Fläche einen mit Firniß aufgetragenen grünen oder blauen Farbenüberzug in der Form eines Schildes haben, und bei der chemischen Untersuchung ergab sich, daß die grüne Farbe durch essigsaures Kupfer, den sogenannten Grünspan, die blaue dagegen durch blausaures Eisen oder das sogenannte Berlinerblau hervorgebracht sey.

Diese Gläser sollen nach Angabe der Besitzer derselben von der Glashandlung des Ludwig Waßmuth zu Fürth bezogen worden seyn, und wahrscheinlich aus der Glasfabrik zu Waldmünchen ihren Ursprung haben; auch ließ ein Glashändler in Schweinfurt vorkommen, er habe vor einigen Monaten ähnliche Gläser in der Handlung der Priesters Wittwe in Nürnberg gesehen.

Da nun diese Überzüge giftig sind, so wird das Publikum vor dem Ankaufe und Gebrauche derlei Gläser gewarnt, so wie die sämmtlichen Polizeibehörden des Rheinkreises zur Aufmerksamkeit hiemit angewiesen werden, daß solche wenigstens nicht ohne vollständige Reinigung von den schädlichen Farben zum Verkaufe kommen mögen.

Speyer, den 8. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. 10156. C.

pr. den 11. September 1830.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom Etatsjahr 18 29/30 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremtorische Termin zur Einreichung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom laufenden Etatsjahre wird hiemit auf den nächsten 15. Oktober festgesetzt, nach dessen Verlauf die Landcommissariate ihre Register abschließen sollen und keine Eingabe dieser Art mehr berücksichtigen dürfen.

Die Steuercontrollämter werden angewiesen, die ihnen zukommenden Verzeichnisse ungesäumt zu untersuchen und sie den Landcommissariaten mit ihrem Gutachten zur weiteren Amtshandlung zuzustellen.

Damit die zu ertheilenden Nachlässe der als ungiebig anerkannten Steuerquoten noch vor dem 15. November der Kreiskasse zukommen können, werden die Landcommissariate die deßfalls instruirten Verzeichnisse ohne jede Verzögerung mit ihrem Gutachten einsenden.

Man erwartet von den Behörden die angestrengteste Thätigkeit in Erledigung dieses Auftrags.

Speyer, den 7. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. 15421. E.

pr. den 11. September 1830.

(Wiederbesetzung der Assistentenstelle in der medizinischen Klinik bei der chirurgischen Schule in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Assistentenstelle an der medizinischen Klinik bei der chirurgischen Schule in Landshut ist erledigt. Mit dieser Stelle sind die Emolumente von jährlichen 100 fl. nebst freier Wohnung mit Beheitzung und Licht verbunden, und neben den Funktionen bei der medizinischen Klinik hat der Assistent auch noch bei der chirurgischen Klinik Dienste zu leisten. Um diese Stelle, die der Assistent längstens 3 Jahre beibehalten kann, können nur graduirte Doktoren der Medizin concurriren, und diese haben ihre Gesuche längstens bis zum 18. September l. J. mit den nöthigen Belegen der unterfertigten Stelle vorzulegen und sich am 27. September, Morgens 8 Uhr, bei dem hiesigen Medizinalcomité zur Concursprüfung, die hierüber schriftlich und mündlich abgehalten und sich größtentheils über Pathologie und Therapie erstrecken wird, einzufinden.

München, den 3. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

v. Widder.

Miller, coll.

Ad Num. 15272 E.

pr. den 12. September 1830.

(Die Instruktion über die Forstbetriebs-Regulirung in den Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 30. August l. J. werden sämmtliche Polizeibehörden des Kreises hiedurch beauftragt, den K. Forstämtern auf Verlangen diejenigen statistischen Notizen an die Hand zu geben, deren diese Ämter zur genauen und vollständigen Bearbeitung einer generellen Revierbeschreibung nach der denselben mitgetheilten besonderen Instruktion bedürfen werden.

Speyer, den 8. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 15534. E.

pr. den 15. September 1830.

(Ursprungszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die von der K. General-Zolladministration an sämmtliche Zoll- und Hallämter wegen richtiger Ausstellung der Ursprungszeugnisse unter dem 26. August erlassene Verfügung bekannt macht, werden die zur Ausstellung der Ursprungscertifikate befugten Behörden angewiesen, nicht nur gedruckte Formulare dazu zu verwenden, sondern auch unabweichlich darauf zu bestehen, daß die Anmeldungen vollständig vorschriftsmäßig verfaßt werden.

Speyer, den 14. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

(Mängel und Unförmlichkeiten in den Certifikaten über Bayerische Erzeugnisse und Fabrikate bei der Ausfuhr in das Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer vorliegenden Mittheilung der Königl. Preußischen obersten Steuerstelle hat man entnehmen müssen, daß Sendungen Bayerischer Erzeugnisse und Fabrikate in den Preußisch-Hessischen Zollverein mit Ursprungs- und Versendungscertifikaten begleitet waren, die

1. nur zur Abtheilung A. (Anmeldung) einen Vordruck enthalten, in den übrigen Abtheilungen

B. (Ursprungscertifikat)
C. (Certifikat des Ausgangsamts)
D. (Eingangsbescheinigung)

aber nicht; so daß, während die Abtheilung A. gedruckt ist, die übrigen Abtheilungen ganz geschrieben sind, was zu einer willkührlichen Verfassung der letztern führt; die

2. in der Anmeldung gegen die ausdrückliche Vorschrift im §. 3. lit. f. des Reglements (Beilage D. zur Vollzugsbekanntmachung vom 22. Dezember 1829. Regierungsblatt nämlichen Jahrs, Stück 55.) wonach die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamt angegeben werden soll, den Satz enthalten: „in nicht zu bestimmender Zeit“ und die außerdem

3. gegen die Vorschriften des dem eben erwähnten Reglement beigedruckten Muster I. unvollständig und mangelhaft verfaßt sind.

Die Oberzoll-, Hall- und Zollämter werden daher zu 1. und 2. beauftragt, und zwar jedes für seinen Bezirk, die Vorsteher des Handels- und Fabrikantenstandes zur Verhütung von Anständen, Zurückweisung oder Verlust des Anspruchs auf die vertragsmäßig freie oder erleichterte Einfuhr aufzufordern, sich solcher Formularien zu den Ursprungs- und Versendungscertifikaten zu bedienen, in welchen sämmtliche Abtheilungen nach Vorschrift des angeführten Musters I. dermaßen vorgedruckt sind, daß nur der nicht vorher zu bestimmende Inhalt durch Handschrift ausgefüllt werde.

Zu 2. wird aber den gedachten Ämtern strengstens untersagt, Anmeldungen über Bayerische Ausfuhrartikel in das Königreich Preußen oder Großherzogthum Hessen in vorschriftswidriger oder unvollständiger Form weder anzunehmen, noch Ursprungsbescheinigungen darauf zu ertheilen.

Den Oberzollinspektionen und Unterinspektoren wird aufgetragen, über den Vollzug dieser Weisung streng zu wachen.

München, den 26. August 1830.

Königliche General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

Miller.

Seel, coll.

Ad Num. Exh. 15538. E.

pr. den 14. September 1830.

(Die Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich öfters Gelegenheiten zur Aufnahme in das Gendarmerie-Korps ergeben, so werden die beabschiedeten unverheiratheten Soldaten, welche nicht unter 24 und nicht über 40 Jahre alt sind, aufgerufen, sich, wenn sie sich diesem Dienste unterziehen wollen, bei dem Kommando der achten Gendarmerie-Kompagnie zu Speyer zu melden.

Speyer, den 14. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Juli.	1	1	—	6	20	35	35	—	3	45	2	2	—	2	20
Edenkoben	3. „	1	1	—	5	48	69	69	—	3	47	385	385	—	2	46
„	10. „	4	4	—	6	—	76	76	—	3	47	409	409	—	2	42
„	17. „	4	4	—	5	48	51	51	—	3	42	231	231	—	2	37
„	24. „	7	7	—	6	6	17	17	—	3	37	329	329	—	2	32
„	31. „	—	—	—	-	—	13	13	—	3	54	233	233	—	2	39
Frankenthal	2. „	215	215	—	6	4	479	479	—	3	35	73	73	—	2	31
„	19. „	147	147	—	6	2	108	108	—	3	43	25	25	—	2	20
„	16. „	12	11	—	6	12	265	265	—	3	42	16	16	—	2	24
„	23. „	384	384	—	6	18	54	54	—	3	40	121	121	—	2	20
„	30. „	1	1	—	6	10	59	59	—	3	21	106	106	—	2	17
Kaiserslautern	6. „	342	342	—	6	37	837	837	—	4	2	877	877	—	2	13
„	13. „	379	379	—	7	4	799	799	—	4	9	823	823	—	2	22
„	20. „	128	128	—	6	39	629	629	—	3	56	644	644	—	2	11
„	27. „	243	243	—	6	11	679	679	—	3	47	771	771	—	2	2
Landau	1. „	33	33	—	6	—	456	456	—	3	42	588	588	—	2	34
„	3. „	—	—	—	-	—	20	20	—	3	44	93	93	—	2	34
„	8. „	26	26	—	6	8	187	187	—	3	48	591	591	—	2	38
„	10. „	—	—	—	-	—	41	41	—	3	50	96	96	—	2	40
„	15. „	31	31	—	6	12	348	348	—	3	42	641	641	—	2	30
„	17. „	—	—	—	-	—	2	2	—	3	40	231	231	—	2	32
„	22. „	9	9	—	6	10	92	92	—	3	36	670	670	—	2	24
„	24. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	10	10	—	2	20
„	29. „	4	4	—	6	—	50	50	—	3	36	418	418	—	2	20
„	31. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	3. „	36	36	—	6	15	110	110	—	3	30	298	298	—	2	30
„	6. „	20	20	—	6	20	140	140	—	3	44	165	165	—	2	30
„	10. „	45	45	—	6	20	207	207	—	3	34	330	330	—	2	30
„	13. „	40	40	—	6	28	124	124	—	3	35	290	290	—	2	30
„	17. „	50	50	—	6	24	50	50	—	3	40	220	220	—	2	30
„	20. „	60	60	—	6	20	102	102	—	3	42	303	303	—	2	28
„	24. „	52	52	—	6	24	104	104	—	3	30	280	280	—	2	30
„	27. „	40	40	—	6	24	68	68	—	3	42	214	214	—	2	30
Speyer	6. „	10	10	—	6	36	49	49	—	3	28	182	182	—	2	9
„	13. „	—	—	—	-	—	59½	59½	—	3	29	259½	259½	—	2	15
„	20. „	3	3	—	6	48	48	43	—	3	25	74	74	—	1	59
„	27. „	2	2	—	5	24	47½	47½	—	3	17	143	143	—	2	14
Zweibrücken	1. „	378	378	—	7	19	183	183	—	4	37	—	—	—	-	—
„	8. „	431	431	—	7	25	253	253	—	4	42	—	—	—	-	—
„	11. „	416	416	—	7	33	179	179	—	4	46	—	—	—	-	—
„	22. „	499	499	—	7	11	239	239	—	4	33	2	2	—	2	15
„	29. „	320	320	—	6	35	89	89	—	4	25	—	—	—	-	—

s i ch t

Juli 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	20	20	—	2	49	47	47	—	2	22
—	—	—	—	—	61	61	—	3	7	3	3	—	2	31
—	—	—	—	—	57	57	—	3	7	11	11	—	2	32
—	—	—	—	—	44	44	—	2	56	6	6	—	2	36
—	—	—	—	—	28	28	—	2	56	2	2	—	2	40
—	—	—	—	—	17	17	—	2	53	7	7	—	2	40
—	—	—	—	—	38	38	—	2	50	50	50	—	2	14
—	—	—	—	—	74	74	—	2	42	77	77	—	2	17
—	—	—	—	—	21	21	—	2	36	257	257	—	2	6
—	—	—	—	—	102	102	—	2	38	331	331	—	2	2
—	—	—	—	—	111	111	—	2	31	270	270	—	2	2
—	—	—	—	—	264	264	—	2	59	191	191	—	2	20
—	—	—	—	—	443	443	—	3	3	59	59	—	2	35
—	—	—	—	—	255	255	—	3	—	138	138	—	2	26
—	—	—	—	—	256	256	—	2	56	188	188	—	2	25
—	—	—	—	—	103	103	—	3	—	255	255	—	2	16
—	—	—	—	—	24	24	—	2	56	21	21	—	2	10
—	—	—	—	—	70	70	—	3	—	130	130	—	2	16
—	—	—	—	—	16	16	—	3	6	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	127	127	—	2	46	31	31	—	2	16
—	—	—	—	—	4	4	—	2	45	9	9	—	2	16
—	—	—	—	—	54	54	—	2	32	69	69	—	2	12
—	—	—	—	—	6	6	—	2	24	6	6	—	2	12
—	—	—	—	—	17	17	—	2	24	33	33	—	2	12
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	110	110	—	2	36	40	40	—	2	16
—	—	—	—	—	85	85	—	2	42	40	40	—	2	18
—	—	—	—	—	110	110	—	2	38	60	60	—	2	24
—	—	—	—	—	109	109	—	2	36	50	50	—	2	20
—	—	—	—	—	55	55	—	2	42	55	55	—	2	22
—	—	—	—	—	75	75	—	2	40	63	63	—	2	22
—	—	—	—	—	54	54	—	2	38	61	61	—	2	20
—	—	—	—	—	45	45	—	2	36	57	57	—	2	20
—	—	—	—	—	47½	47½	—	2	31	15	15	—	2	9
—	—	—	—	—	15½	15½	—	2	38	76½	76½	—	2	5
—	—	—	—	—	27½	27½	—	2	30	91½	91½	—	2	7
—	—	—	—	—	10	10	—	2	—	19½	19½	—	2	6
35	35	—	6	43	156	156	—	3	45	58	58	—	2	42
47	47	—	6	46	259	259	—	3	35	71	71	—	2	46
53	53	—	6	53	88	88	—	3	52	92	92	—	2	44
97	97	—	6	20	149	149	—	3	35	107	107	—	2	37
179	179	—	6	12	144	144	—	3	19	25	25	—	2	42

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 24. August d. J. dem Ulrich Thierry, Tuchfabrikanten in Achdorf bei Landshut ein Privilegium auf Errichtung einer angeblich von ihm erfundenen Maschine, um das Triebwerk bei der Schaafwollspinnerei in Gang zu setzen, für den Zeitraum von drei Jahren;

am 26. August d. J. dem Franz Xaver Held, Lehrer der Kalligraphie zu Augsburg, ein Privilegium zum Verkaufe eines von ihm erfundenen Instruments zur Beförderung des Schnell- und Sicherschreibens, auf den Zeitraum von drei Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchstem Rescript vom 17. August l. J. allergnädigst geruht, die erledigte protestantische Pfarrei Limbach, Decanats und Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Neuhäusel, Philipp Karl Wolfgang Mahla zu verleihen.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises vom 2. September 1830 wurde der Schulkandidat Jakob Weiß von Duttweiler zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Stetten, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 3. September l. J., wurde der Schulkandidat Georg Michael Danner von Roßbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wolmesheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 3. September l. J., wurde der Schulkandidat Jakob Walther von Mutterstadt, als Gehülfe an der protestantischen Schule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 3. September l. J., wurde der Schulkandidat Johann Georg Löwenberg von Dreisen, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. September l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Georg Bauer von Patersbach, Landcommissariats Kusel, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 8. September l. J., wurde der Gemeinde Haßloch die Bewilligung ertheilt, auch ferner noch auf den dritten Dienstag in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, Viehmärkte halten zu dürfen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. September 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	105 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	138	
detto detto à fl. 25. . . .	128	
detto detto à fl. 100. . . .	128	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 34. Speyer, den 1. October 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. 10443 C. pr. den 25. September 1830.

(Die Holzpreise in den Ararialholzhöfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß vom 1. des kommenden Monats October anfangend, die in den Ararialholzhöfen aufgestellten Hölzer um nachverzeichnete Preise käuflich abgegeben werden:

Sortimente.	Rentamt															
	Frankenthal		Oggersheim		Speyer		Neustadt				Landau		Annweiler		Dahn	
	Holzhof															
	Frankenthal		Mutterstadt		Speyer		Linden		Böbig		Landau		Albersweiler		Bobenthal	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eichen Nutzholz I. K. zu 5 u. 4½ Fuß Länge	19	—	18	36	18	36	18	12	18	—	18	—	17	36	16	30
„ „ „ zu 4 u. 3½ „ „	17	—	16	36	16	36	16	12	16	—	16	—	15	36	14	30
„ „ II. K. zu 5 u. 4½ „ „	17	—	16	36	16	35	16	12	16	—	16	—	15	36	14	30
„ „ „ zu 4 u. 3½ „ „	15	—	14	36	14	30	14	12	14	—	14	—	13	36	12	30
„ Stiefelholz von jeder Scheitlänge	12	—	11	36	11	36	11	12	11	—	11	—	10	36	10	—
„ Brandholz „ „ „	9	—	8	36	8	36	8	12	8	—	8	—	7	36	6	36
Buchen Scheitholz	12	—	11	36	11	36	11	12	11	—	11	—	10	36	8	48
„ Prügelholz	10	—	9	24	9	24	9	12	9	—	9	—	8	36	6	48
Birken Scheitholz	10	—	9	36	9	36	9	12	9	—	9	—	8	36	6	48
Kiefern „	8	48	8	24	8	24	8	—	7	48	7	48	7	24	5	48
Gemischte starke Prügel	7	30	7	16	7	16	7	8	6	56	6	56	6	36	4	48
Geringes Prügelholz	5	20	5	4	5	4	4	48	4	48	4	48	4	32	4	—
Starke und geringe Prügel gemischt	7	—	6	36	6	36	6	12	6	—	6	—	5	48	4	48

Speyer, den 22. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. 16129 E.

pr. den 20. September 1830.

(Erledigungen katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Die Pfarrei Hochspeyer, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Gard nach Großfischlingen erledigt worden. Dieselbe hat in der Pfarrgemeinde, zwei eingepfarrten Orten und sieben Höfen 424 Parochianen. Nach der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	232	—
b) an Stolgebühren	12	45
c) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien	9	30
Zusammen in	254	15

2. Die Pfarrei Ormesheim, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, ist durch die Emeritirung des seitherigen Pfarrers Johann Hard in Erledigung gekommen. Sie zählt im Pfarrorte und in vier eingepfarrten Höfen 705 Seelen. Ihre Erträgnisse bestehen laut der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Stolgebühren in	21	—
b) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	108	20
c) aus Bezügen aus dem Kirchenvermögen:		
1. für gestiftete geistliche Functionen mit	46	30
2. für Gehaltsbeitrag	55	—
d) in zwei Klafter Holz aus dem Gemeindewald, angeschlagen zu	12	—
Im Ganzen in	237	50

Der Pfarrer hat die Grundsteuer und den Beitrag zu Gemeindeumlagen vom Pfarrgut mit 20 fl. 34 kr. zu entrichten.

Man bemerkt, daß beide Pfarreien jährlich mit verhältnißmäßigen Zulagen aus dem Unterstützungsfond für die katholische Pfarrgeistlichkeit bedacht werden.

Speyer, den 14. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 16025. E.

pr. den 28. September 1830.

(Die Klassification und Einreihung der pro 1830 geprüften Schulpräparanden und älteren Schulkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die in dem Kreisintelligenzblatte Nro. 29 enthaltene Verfügung vom 27. Juli d. J., wird das Resultat der Prüfung, welche sowohl die Zöglinge des Schullehrerseminars als die älteren Schulkandidaten, welche eine bessere Qualificationsnote zu erhalten gesucht, an den vorgeschriebenen Tagen bestanden haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Klassificationsliste nach alphabetischer Ordnung.

I. Klasse der vorzüglich befähigten Zöglinge des Schullehrerseminars.

Bonifaz Adelmann von Offenbach, Landcommissariats Landau, geboren 24. März 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Konrad Bach von Knöringen, Landcommissariats Landau, geboren 16. April 1809, prot. Lehrfähigkeit

und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Johann Adam Borell von Hainfeld, Landcommissariats Landau, geboren 19. Januar 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Nathan David von Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, geboren 17. Mai 1812, israel. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich.

Johann Fink von Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, geboren 9. Juni 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Konrad Ganweiler von Altdorf, Landcommissariats Landau, geboren 3. Juli 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Ludwig Rauch von Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 4. November 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Jakob Scherrer von Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 29. August 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Philipp Seyl von Altenglan, Landcommissariats Kusel, geboren 6. August 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Ludwig Sieber von Homburg, Landcommissariats Homburg, geboren 19. Juli 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Adam Waffenschmitt von Harthausen, Landcommissariats Speyer, geboren 15. September 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Heinrich Wagner von Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, geboren 19. Mai 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Jakob Weinz von der Haardt, Landcommissariats Neustadt, geboren 25. September 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Johann Wild von Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 7. April 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Jakob Winsweiler von Obernheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 20. Januar 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Johann Wüst von Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, geboren 25. Juli 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

II. Klasse der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

Philipp Jakob Degen von Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, geboren 6. September 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Friedrich Frey von Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, geboren 6. März 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Johann Hemberger von Hainfeld, Landcommissariats Landau, geboren 6. November 1808, kath.

Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Peter Kiefer von Reifenberg, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 4. Juli 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Christoph Körper von Herrheimweyher, Landcommissariats Landau, geboren 17. Juni 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Georg Philipp Lehmann von Schweigen, Landcommissariats Bergzabern, geboren 28. Mai 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Mathias Mohr von Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, geboren 10. Februar 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Matthäus Rief von Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, geboren 2. Februar 1805, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Franz Andreas Seiter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren 29. Juli 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Johann Georg Stark von Niederotterbach, Landcommissariats Bergzabern, geboren 30. März 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Friedrich Wilhelm Vögeli von Offenbach, Landcommissariats Landau, geboren 25. Februar 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

b) Aeltere Schulkandidaten.

Nikolaus Berdell von Geißelberg, Landcommissariats Pirmasens, geboren 11. Februar 1802, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Johann Anton Haas von Röllbach, Landgerichts Klingenberg, geboren 31. Januar 1809, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Andreas Herdy von Rohrbach, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 23. Februar 1803, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Philipp Hofer von Käshofen, Landcommissariats Homburg, geboren 24. November 1801, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; spielt nicht Orgel.

Heinrich Hutzel von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 22. März 1793, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; spielt nicht Orgel.

Johann Michael Kimmle von Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, geboren 28. September 1804, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Georg Lauth von Ranschbach, Landcommissariats Landau, geboren 6. September 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Johann Lehmann von Rölsberg, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 9. Januar 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Johann Georg Lövenberg von Dreisen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 26. October

1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Johann Müller von Trulben, Landcommissariats Pirmasens, geboren 28. Juli 1802, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Jakob Philipp von Ranzweiler, Landcommissariats Homburg, geboren 27. Februar 1804, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Karl Schmitt von Duchroth, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 25. März 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Johann Schwarz von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 29. April 1805, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: nothdürftig.

Ludwig Wehenkel von Pflaumheim, Landgerichts Obernburg, geboren 21. October 1804, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

Friedrich Christian Dell von Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 7. Februar 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Heinrich Gebhard von Esthal, Landcommissariats Neustadt, geboren 16. September 1809, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Jakob Lesoine von Baalborn, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 29. April 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Theobald Schäfer von Baalborn, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 9. Juli 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

b) Aeltere Schulkandidaten.

Johann Adam Alt von Limbach, Landcommissariats Homburg, geboren 5. October 1784, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; spielt nicht Orgel.

Michael Avril von Oppau, Landcommissariats Frankenthal, geboren 15. Februar 1796, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Andreas Bayermann von Gundersweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 21. Juli 1788, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch Orgel spielen.

Christian Dauenhauer von Eefweiler, Landcommissariats Pirmasens, geboren 4. September 1791, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch Orgel spielen.

Michael Grau von Medelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 29. August 1802, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch Orgel spielen.

Jakob Jost von Homburg, geboren 24. Februar 1786, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder die Orgel spielen noch singen.

Nikolaus Luxenburger von Bissingen, Landcommissariats Zweibrücken, geboren 16. Juni 1805, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; spielt weder Orgel noch kann er singen.

Martin Orschiedt von Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 23. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Franz Riebinger von Lachen, Landcommissariats Neustadt, geboren 20. März 1791, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Andreas Sager von Lauterecken, Landcommissariats Kusel, geboren 20. Juli 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Georg Friedrich Schäfer von Walshausen, Landcommissariats Pirmasens, geboren 23. April 1799, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder die Orgel spielen noch singen.

Franz Karl Schmülders von Leimen, Landcommissariats Pirmasens, geboren 18. Juni 1794, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder Orgel spielen noch singen.

Johann Eduard Seibel von Hauenstein, Landcommissariats Pirmasens, geboren 12. October 1804, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Friedrich Sittel von Kalkofen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren 21. Februar 1804, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Friedrich Stark von Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, geboren 26. März 1800, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Peter Stoffel von Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren 10. Februar 1807, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder die Orgel spielen noch singen.

Anton Tretter von Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, geboren 23. November 1799, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; spielt nicht die Orgel.

Jene ältere Schulkandidaten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 11, 12, 14, 16, 24, 25, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 76, 79, 81, 82, 94, 96, 97 und 98 erhalten haben, sind einer bessern Qualificationsnote nicht würdig befunden worden. Es wird ihnen indessen ein weiteres Jahr der Vorbereitung in der Art bewilligt, daß diejenigen, welche bisher noch keine Qualificationsnote erhalten haben und in der Prüfung pro 1831 abermals nicht genügende Beweise ihres Fleißes und ihrer Fortschritte in den verschiedenen Gegenständen des Schulunterrichtes zu geben im Stande sind, aus der Liste der Schulkandidaten ausgestrichen werden.

Speyer, den 22. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nr. 16025. E.

pr. den 28. September 1830.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Prüfung der Schuladspiranten zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern haben sich durch gute Anlagen und die erforderlichen Vorkenntnisse ausgezeichnet und werden

demzufolge in den untern Kursus dieser Anstalt pro 18$\frac{28}{29}$ aufgenommen:

1. Karl Joseph Aschauer von Kleinhert, dermalen zu Frankenthal.

2. Heinrich Belsterling von Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern.

3. Johann Ludwig Böttler von Waldmohr, Landcommissariats Homburg.

4. Johann Georg Braun von St. Martin, Landcommissariats Landau.

5. Wilhelm Brunner von Schönenberg, Landcommissariats Homburg.

6. Herrmann Busch von Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern.

7. Friedrich Claus von Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal.

8. Friedrich Drescher von Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal.

9. Jakob Fränger von Rothselberg, Landcommissariats Kusel.

10. Georg Konrad Fries von Maikammer, Landcommissariats Landau.

11. Peter Gärtner von Mutterstadt, Landcommissariats Speyer.

12. Johann Heinrich von Burrweiler, Landcommissariats Landau.

13. Valentin Hiltenbrand von Heßheim, Landcommissariats Frankenthal.

14. Jakob Hördt von Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens.

15. Philipp Hünerfauth von Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern.

16. Johann Keiler von Venningen, Landcommissariats Landau.

17. Johann Kiefer von Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern.

18. Jakob Knöbel von Kirchheimbolanden.

19. Gottfried Kopf von Bergzabern.

20. Johann Kranz von Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal.

21. Johann Krebs von Niederhochstadt, Landcommissariats Landau.

22. Franz Lauber von Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern.

23. Friedrich Adam Leibfried von Lachen, Landcommissariats Neustadt.

24. Simon Leinenweber von Pirmasens.

25. Andreas Lutz von Otterstadt, Landcommissariats Speyer.

26. Heinrich Mattil von St. Lambrecht, Landcommissariats Neustadt.

27. Max Nathan von Vinningen, Landcommissariats Pirmasens.

28. Karl Rohr von Deidesheim, Landcommissariats Neustadt.

29. Karl Scheu von Dörrmoschel, Landcommissariat Kirchheimbolanden.

30. Johann Adam Schlegel von Edesheim, Landcommissariats Landau.

31. Karl Spönlein von Amorbach, dermalen in Zweibrücken.

Diejenigen Adspiranten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 10, 26, 28, 41, 50, 52, 61, 62, 71, 73, 102 und 103 erhalten und gute Vorkenntnisse erwiesen haben, können für das Schuljahr 18$\frac{28}{29}$ an solchen Orten, wo keine geprüften Lehrer für die Schulen gewonnen werden können, als Verweser verwendet werden und es soll bei der Concursprüfung des nächsten Jahrs besondere Rücksicht auf dieselben genommen werden.

Die Vorschriften für die Präparandenlehrer des Rheinkreises, Intelligenzblatt Nro. 36, Jahr 1827, setzen sub Nro. 8 fest, daß diejenigen, welche in das Lehrseminar aufgenommen werden wollen, in der Religion den Katechismus ihrer Confession

vollkommen inne haben sollen. Von den Präparandenlehrern ist hierauf bisher wenig Rücksicht genommen worden und es wird ihnen andurch aufgegeben, keinem Adspiranten ein Zeugniß der Reife zur Aufnahme in das Seminar auszustellen, von dem sie sich nicht überzeugt haben, daß er seinen Katechismus auswendig gelernt hat und versteht; diejenigen Adspiranten aber, welche pro 18 30/31 in das Seminar aufgenommen worden sind, haben gleich bei dem Eintritt in dasselbe den Beweis abzulegen, daß sie die Ferienzeit zur gründlichen Erlernung ihres Katechismus angewendet haben.

Speyer, am 22. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 8. September 1830.

Auszug

aus dem Berathschlagungsregister des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Plenarversammlung, vom 30. August 1830.

Zugegen

von Birnbaum, Präsident, Böcking, Director, J. A. Molitor, Siegel, Hanauer, Closmann, Schmeller, Räthe, Spach, Assessor, Merkel, zweiter Staatsprokurator, und Sternfeld, zweiter Untergerichtschreiber.

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration zu Worms, vom 22. Juli 1815, durch welche die zur Aburtheilung der Civilsachen nöthige Anzahl Richter in den Appellationsgerichten auf fünf heruntergesetzt worden ist;

Nach vernommenem Antrage der Staatsbehörde; beschließt das Königliche Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während den diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königlichen Appellationsgerichts; nämlich:

Böcking, Director, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Räthe, besetzt seyn.

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.

3. In jeder Woche sollen zwei Sitzungen; nämlich: Mittwochs und Donnerstags, zu den gewöhnlichen Stunden, von neun Uhr Morgens, bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten dieses Monats verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königlichen Generalprokurators den Königlichen Bezirksgerichten mitgetheilt, auch zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Birbaum, Böcking, J. A. Molitor, Siegel, Hanauer, Closmann, Schmeller, Spach und Sternfeld.

Publicirt in der offentlichen Sitzung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, am 31. August 1830.

Unterzeichnet: Schmidt.

Für den Auszug,

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. September 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 %	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	105 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	135	
detto detto à fl. 25.	126	
detto detto à fl. 100.	126	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 35. Speyer, den 4. October. 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 16025. E.

pr. den 28. September 1830.

(Die diesjährige Prüfung der israel. Religions- und Privatlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch allerhöchste Verordnung in Gegenwart und unter Mitwirkung des Bezirksrabbiners zu Münchweiler unter dem 16. und 17. dieses Monats mit den israelitischen Privat- und Religionslehrern vorgenommenen Prüfung haben sich 33 Individuen, unterzogen und als Resultat dieser Prüfung wird folgende Classification derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Erste Klasse der vorzüglich Befähigten:

Nathan David, von Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, geboren den 17. Mai 1812, ohne Verwendung.

II. Klasse der gut Befähigten:

Lazarus Blum von Herxheim, Landcommissariats Landau, geboren 16. August 1810, ohne Verwendung.

Isaak Kahn Campe von Haggenbach im Obermainkreis, geboren 26. Februar 1794, dermalen zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern.

Jakob Claus von Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, geboren den 4. März 1797, dermalen zu Odenbach, Landcommissariats Kusel.

Joseph Dreyfuß von Landau, geboren 15. Dezember 1799, dermalen zu Landau.

Jakob Elsasser von Zirndorf im Rezatkreis, geboren 24. Mai 1797, dermalen zu Neustadt.

Jakob Feibelmann von Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, geboren 12. Juni 1792, dermalen zu Rülzheim.

David Kahn von Mainbernheim im Untermainkreis, geboren 19. März 1798, dermalen zu Zweibrücken.

Ignaz Lehmann von Markterlbach im Rezatkreis, geboren 2. Oktober 1812, dermalen zu Herxheim am Berg.

Joseph Salomon Levi von Altenmuhr im Rezatkreis, geboren den 3. August 1793, dermalen zu Dirmstein.

Isaak Mayer von Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, geboren 22. September 1805, dermalen zu Essingen.

David Sommer von Uebelstadt im Untermainkreis, geboren 2. Juni 1802, dermalen zu Herschberg, Landcommissariats Pirmasens.

Jakob Strauß von Märzbach im Untermainkreis, geboren 17. März 1808, dermalen zu Winnweiler.

Moses Strauß von Burgpreppach im Untermainkreis, geboren 3. März 1789, dermalen zu Göcklingen.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten:

Abraham Aschaffenburg von Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren 25. Dezember 1813, ohne Verwendung.

Herz Aschaffenburg von Offenbach am Main, geboren 3. Januar 1785, dermalen in Albersweiler.

Marx Fränkel von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, geboren 2. März 1812, ohne Verwendung.

Samuel Fränkel von Hüppenbach im Rezatkreis, geboren 14. Januar 1800, dermalen zu Fußgönheim.

Mayer Jandorf von Dietenhofen im Rezatkreis, geboren 25. April 1810, dermalen zu Edesheim.

Karl Klein von Memmelsdorf im Untermainkreis, geboren 6. Januar 1805, dermalen in Otterberg.

Abraham Lebermuth von Theilheim im Untermainkreis, geboren den 26. August 1808, dermalen zu Bruchsal.

Lazarus Mahn von Bayersdorf im Rezatkreis, geboren 5. Aug. 1780, dermalen zu Kirrweiler.

Martin Salmon von Steinbach am Glan, geboren am 2. Mai 1795, dermalen zu Steinbach.

Moses Sulzbacher von Sulzbach im Rezatkreis, geboren 5. Mai 1805, dermalen zu Kirchheim a. d. Eck.

Amson Ullmann von Trabelsdorf im Untermainkreis, geboren den 2. Januar 1787, dermalen zu Oberhausen, Landcommissariats Zweibrücken.

Bär Weinschenk von Roth im Rezatkreis, geboren den 24. Dezember 1794, dermalen zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheimbolanden.

Unter den hinlänglich Befähigten haben sich Abraham Aschaffenburg, Mayer Jondorf, Amson Ullmann und Bär Weinschenk der Prüfung des nächsten Jahrs wiederholt zu unterwerfen. Die übrigen israelitischen Adspiranten zu Religions- und Privatlehrerstellen konnten ihrer mangelhaften Vorbereitung wegen keiner Qualificationsnote gewürdigt werden; sie werden vielmehr angewiesen, bei der nächsten Prüfung um so mehr Beweise ihres Strebens nach gründlicher Kenntniß alles dessen, was Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes in den Schulen ist, zu geben, als sie ansonst für immer abgewiesen und aus der Reihe der israelitischen Schuladspiranten ausgestrichen werden sollen.

Speyer, am 22. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 16040. E.

pr. den 28. September 1830.

(Die für das Jahr 1830 ausgesetzten Industriepreisaufgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 15. September wird für die Bewerbungen um die auf verschiedene Industriezweige im Jahre 1830 ausgesetzten Preise als Ausschlußtermin der erste November dieses Jahrs bestimmt.

Man erneuert hiebei die im Intelligenzblatte von 1829, Nro. 24. enthaltenen Bestimmungen:

1. Die technische Prüfung der einzelnen Leistungen und die Bestimmung über Preiswürdigkeit und Vorzug wird zu München einer verhältnißmäßigen Anzahl der Schiedsrichter übertragen, welche

mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben ernannt werden.

2. Die auf die Preisbewerbung bezüglichen Vorlagen, welchen bei Verkaufsgegenständen ein zur technischen Untersuchung und Beurtheilung dienliches Muster und die Angabe des Verkaufspreises anzufügen ist, haben daher bis zu dem bestimmten Ausschlußtermin zu geschehen.

3. Die Königliche Regierung des Isarkreises wird eine Kommission verordnen, welche für die sichere und sonst angemessene Unterbringung aller Sendungen im Zwecke der Preisbewerbung zu sorgen, den Empfang zu bescheinigen und die einstige Zurückstellung der übersendeten Gegenstände zu übernehmen hat.

Speyer, den 26. September 1830,

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 10441. C.

pr. den 30. September 1830.

(Die Concursprüfung für den Rechnungscommissariats- und Rentamtsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei der jüngsten allgemeinen Concursprüfung für den Staatsdienst keiner der Rechtskandidaten auch der verordnungsmäßigen Prüfung für den Staats-Finanzdienst unterzogen hat, so ist die unterfertigte Stelle durch allerhöchste Entschließung vom 10. September l. J. ermächtigt: für den Rechnungscommissariats-, Rentamts- und Steuercontrolldienst in diesem Kreise ausnahmsweise eine allgemeine Concursprüfung mit denjenigen Finanzdienstpracticanten vorzunehmen, welche sich entweder an öffentlichen Schulen oder durch Privatstudien und mehrjährige Dienstpraxis die für die gedachten Dienststellen erforderliche theoretische und practische Bildung erworben haben und sich hierüber durch die Vorlage des erhaltenen Gymnasialabsolutoriums dann legaler amtlicher Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Indem man diese allerhöchste Anordnung den betreffenden Practikanten durch das Kreisintelligenzblatt zur Kenntniß bringt, wird vorläufig bestimmt:

1.

Daß die befragte Concursprüfung sich nur auf Inländer beschränkend gegen Ende des Monats Februar des nächstkommenden Jahres 1831 abgehalten, der Eröffnungstag aber noch besonders bezeichnet werde.

2.

Die Prüfung wird mit besonderer Rücksicht auf die dem Finanzdienste wesentlich erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse folgende Disciplinen umfassen:

1. Das Civilrecht
2. Das Handelsrecht
3. Den Civilproceß
4. Das Strafrecht
5. Den Strafproceß

(1.–5.) des Rheinkreises.

6. Die Polizeiwissenschaft,
7. Nationalwirthschaft,
8. Staatsfinanzwirthschaft,
9. Finanzverwaltung, Kassa- und Rechnungseinrichtung des Rheinkreises mit besonderer Hinsicht auf die Einregistrirungs- und Stempel-Gesetze und auf die Gesetze über die directen Staatsauflagen.

3.

Diejenigen Practikanten, welche dieser Concursprüfung sich unterziehen wollen, haben ihre schriftliche

Anmeldung mit dem Gymnasialabsolutorium und den Zeugnissen ihrer Dienstpraxis, so wie mit dem Sittenzeugniß und ihrem Geburtsscheine belegt, bis zum ersten Februar 1831 bei der unterfertigten Stelle in gesetzlicher Förmlichkeit einzureichen.

Speyer, den 27. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. August laufenden Jahres, haben Seine Königliche Majestät die erledigte protestantische Pfarrei Großniedesheim, Dekanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Einselthum Friedrich Fischer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 26. August laufenden Jahres wurde die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kusel und das damit verbundene Distriktsdekanat dem bisherigen Pfarrer zu Waldmohr, Dekanats Homburg, Johannes Müller, allergnädigst verliehen.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. August l. J. haben Seine Majestät der König zu verfügen geruht, daß der Sitz des Forstamtes Frankenstein temporär nach Kaiserslautern verlegt und daß besagtem Forstamte das Kommunalrevier Kaiserslautern zur Verwaltung und Bewirthschaftung zugetheilt werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. September 1830, wurde der bisherige Adjunkt zu Schweix, Anton Schanz, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Trulben und der Gemeinderath Balthasar Störjakob zum Adjunkten von Schweix, beide im Landcommissariat Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. September 1830, wurde der bisherige Adjunkt Heinrich Ziegler zum Bürgermeister und der bisherige Gemeinderath Adam Kästner an die hiedurch erledigte Adjunktenstelle zu Lemberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 8. September l. J. wurde dem bisherigen provisorischen Lehrer zu Mittelbrunn, Valentin Hoffmann von Wattweiler, die erledigte protestantische Schule zu Geiselberg, Landcommissariats Pirmasens, in gleicher Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 9. September l. J. wurde dem bisherigen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Godramstein, Karl Faber von Rhodt, die erledigte Gehülfenstelle an der protestantischen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, übertragen.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 11. September l. J. haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Speyer die erledigte katholische Pfarrei Neuhornbach dem bisherigen Kaplan zu Leimersheim, Priester Philipp Seybold, verleihe.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 11. September l. J. haben Seine Königliche Majestät die bi-

schöfliche Benennung des bisherigen Kaplans Peter Fertig zu Pirmasens auf die Pfarrei Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 12. September l. J. den bisherigen Pfarrer Martin Groh zu Contwig, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Pfarrei Haßloch, Landcommissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 12. September l. J. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen katholischen Pfarrer Adam Schneider zu Bann, Landcommissariats Homburg, seiner Bitte gemäß, auf die Pfarrei Dannstadt, Landcommissariats Speyer, zu benennen geruht.

Vermöge Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. September 1830, wurde der bisherige Adjunkt zu Kusel, Karl Hierthes, zum Bürgermeister allda, und zu der hiedurch erledigten Adjunktenstelle der Gemeinderath Friedrich Reiß ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. September l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Georg Adam Schotthöfer zu Otterstadt, zum Bürgermeister dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 24. September l. J. wurde der bisherige Lehrer zu Landstuhl, Theobald Thürwanger von Niederschlettenbach, als Lehrer an der katholischen Schule zu Gersheim, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der bisher an der katholischen Schule zu Offenbach verwendete Schulkandidat Michael Damen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Leimersheim ernannt.

Unterm 24. September l. J. wurde von Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Errichtung einer israelitischen Elementar- und Religionsschule in Neustadt genehmigt und an dieselbe der geprüfte israelitische Schulkandidat Jakob Elsasser zum Lehrer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 25. September l. J. wurde der Gemeinderath Martin Lehr von Otterstadt zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 26. September l. J. wurde der Schulkandidat Samuel Fränkel von Hüttenhausen als Religionslehrer für die israelitische Jugend zu Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde der zu Berg functionirende Schulkandidat Ferdinand Dörr zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hagenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. September l. J. wurde der bisherige Gemeinderath Christian Oberlinger zu Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. August.	6	6	—	5	32	31	31	—	3	30	—	—	—	-	—
„	11. „	—	—	—	-	—	29	29	—	3	52	14	14	—	2	10
„	18. „	6	6	—	6	8	23	23	—	4	22	24	24	—	2	8
„	25. „	4	4	—	6	24	25	25	—	4	52	30	30	—	2	28
Edenkoben	7. „	5	5	—	5	12	10	10	—	3	46	469	469	—	2	24
„	14. „	24	24	—	5	30	24	24	—	3	59	292	292	—	2	34
„	21. „	1	1	—	5	30	28	28	—	4	12	264	264	—	2	40
„	28. „	—	—	—	-	—	17	17	—	4	38	317	317	—	2	49
Frankenthal	6. „	3	3	—	6	—	30	30	—	3	23	132	132	—	2	12
„	13. „	157	157	—	6	—	162	162	—	3	54	59	59	—	2	14
„	20. „	144	144	—	6	2	100	100	—	3	53	104	104	—	2	16
„	27. „	1443	1443	—	6	42	481	481	—	4	8	91	91	—	2	24
Kaiserslautern	3. „	151	151	—	5	45	280	280	—	3	52	796	796	—	1	57
„	10. „	88	88	—	6	21	224	224	—	4	23	466	466	—	2	12
„	17. „	—	—	—	-	—	276	276	—	4	37	1038	1038	—	2	13
„	24. „	31	31	—	6	46	289	289	—	4	47	1078	1078	—	2	5
Landau	5. „	67	67	—	5	24	35	35	—	3	36	645	645	—	2	12
„	7. „	3	3	—	5	—	5	5	—	3	30	150	150	—	2	12
„	12. „	25	25	—	6	—	30	30	—	3	36	550	550	—	2	24
„	14. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	230	230	—	2	28
„	19. „	117	117	—	6	27	38	38	—	3	50	877	877	—	2	28
„	21. „	—	—	—	-	—	10	10	—	3	54	210	210	—	2	30
„	26. „	79	79	—	6	50	55	55	—	4	40	679	679	—	2	34
„	28. „	—	—	—	-	—	9	9	—	4	50	227	227	—	2	36
Neustadt	3. „	17	17	—	6	22	84	84	—	3	24	290	290	—	2	15
„	7. „	46	46	—	6	10	112	112	—	3	30	351	351	—	2	15
„	10. „	29	26	—	6	4	50	50	—	3	45	220	220	—	2	18
„	14. „	52	52	—	6	6	71	71	—	4	—	340	340	—	2	14
„	17. „	30	30	—	6	24	70	70	—	4	20	250	250	—	2	36
„	21. „	78	78	—	6	26	130	130	—	4	24	346	346	—	2	30
„	24. „	50	50	—	6	48	170	170	—	4	30	340	340	—	2	28
„	28. „	60	60	—	6	54	82	82	—	4	48	346	346	—	2	45
„	31. „	69	69	—	7	—	147	147	—	2	54	462	462	—	2	36
Speyer	3. „	22	22	—	6	—	26	26	—	3	29	195½	195½	—	2	12
„	10. „	10½	10½	—	6	36	12½	12½	—	3	40	362	362	—	2	11
„	17. „	5	5	—	5	54	53	53	—	3	58	307	307	—	2	9
„	24. „	11	11	—	5	30	36½	36½	—	4	30	305	305	—	2	16
„	31. „	6½	6½	—	7	—	118	118	—	5	6	266½	266½	—	2	28
Zweibrücken	5. „	186	186	—	7	2	83	83	—	4	36	10	10	—	2	15
„	12. „	191	191	—	6	57	203	203	—	5	6	9	9	—	2	46
„	19. „	208	208	—	7	16	327	327	—	5	3	23	23	—	2	46
„	26. „	219	219	—	7	25	208	208	—	5	11	12	12	—	2	43

ſicht

August 1830 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerſt. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	26	26	—	2	44	52	52	—	2	18
—	—	—	—	—	13	13	—	2	46	44	44	—	2	16
—	—	—	—	—	37	37	—	2	50	69	69	—	2	14
—	—	—	—	—	33	33	—	2	56	68	68	—	2	2
—	—	—	—	—	15	15	—	2	46	2	2	—	2	—
—	—	—	—	—	24	24	—	3	59	4	4	—	1	53
—	—	—	—	—	21	21	—	3	3	6	6	—	2	7
—	—	—	—	—	34	34	—	3	13	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	61	61	—	2	31	66	66	—	2	7
—	—	—	—	—	140	140	—	2	33	47	47	—	2	18
—	—	—	—	—	92	92	—	2	38	55	55	—	2	8
—	—	—	—	—	71	71	—	2	49	103	103	—	1	57
—	—	—	—	—	167	167	—	2	52	90	90	—	2	10
—	—	—	—	—	150	150	—	3	01	120	120	—	2	15
—	—	—	—	—	118	118	—	3	01	97	97	—	2	8
—	—	—	—	—	136	136	—	3	—	276	276	—	2	2
—	—	—	—	—	79	79	—	2	36	37	37	—	2	—
—	—	—	—	—	2	2	—	2	24	4	4	—	2	—
—	—	—	—	—	80	80	—	2	26	70	70	—	2	—
—	—	—	—	—	10	10	—	2	26	52	52	—	2	—
—	—	—	—	—	98	98	—	2	36	295	295	—	1	54
—	—	—	—	—	12	12	—	2	42	34	34	—	2	—
—	—	—	—	—	70	70	—	3	8	170	170	—	1	56
—	—	—	—	—	15	15	—	3	10	93	93	—	2	4
—	—	—	—	—	70	70	—	2	30	35	35	—	2	24
—	—	—	—	—	82	82	—	2	24	54	54	—	2	20
—	—	—	—	—	68	68	—	2	30	50	50	—	2	20
—	—	—	—	—	58	58	—	2	30	60	60	—	2	20
—	—	—	—	—	82	82	—	2	40	64	64	—	2	6
—	—	—	—	—	74	74	—	2	48	80	80	—	2	12
—	—	—	—	—	102	102	—	2	40	40	40	—	1	54
—	—	—	—	—	78	78	—	2	50	65	65	—	2	—
—	—	—	—	—	114	114	—	3	6	110	110	—	2	—
—	—	—	—	—	34½	34½	—	2	8	8	8	—	2	—
—	—	—	—	—	21	21	—	2	13	33½	33½	—	1	50
—	—	—	—	—	44	44	—	2	29	121	121	—	1	55
—	—	—	—	—	89	89	—	2	46	154	154	—	1	53
—	—	—	—	—	35	35	—	3	6	150½	150½	—	1	44
17	17	—	6	—	130	130	—	3	13	29	29	—	2	44
67	67	—	6	35	34	34	—	3	18	69	69	—	2	25
133	133	—	6	36	62	62	—	3	27	100	100	—	1	47
48	48	—	6	48	97	97	—	3	15	93	93	—	1	55

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. August.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. August.	4	—	6	—	3	2	8	—	17	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 4. August.	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	8	—
" . .	vom 11. "	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 18. "	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 25. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. August.	4	—	6	—	4	—	6	—	18	—	16	—
	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 6. August.	—	—	—	—	4	2	6	$1\frac{1}{2}$	18	—	10	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	6	$1\frac{1}{4}$	18	—	12	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro 36. Speyer, den 7. October 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 16013. E. pr. den 29. September 1830.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 17. September l. J. zu Zweibrücken statt gehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachbenannten Pferdezüchtern des Kreises Preise zuerkannt worden, nämlich:

Des Preises		Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben	
Nro.	Betrag.		Gemeinde.	Landcommissariat.
		1. Für Mutterstuten.		
1.	100	Valentin Munzinger	Gerhardsbrunn	Homburg
2.	90	Jahm Wittib	Neualtheim	Zweibrücken
3.	80	Jakob Stuppy	Schönau	Pirmasens
4.	70	Heinrich Grünewald	Neuhornbach	Zweibrücken
5.	60	Valentin Reeb	Gerhardsbrunn	Homburg
6.	55	Ludwig Müller	Hengstbachermühl	Zweibrücken
7.	50	Adam Schneider 2.	Langwieden	Homburg
8.	45	Adam Munzinger	Gerhardsbrunn	id.
9.	40	Wilhelm Lang	Münschweiler	Pirmasens
10.	30	Ludwig Brüniskotz	Zweibrücken	Zweibrücken
11.	25	Valentin Munsinger	Mittelbrunn	Homburg
12.	20	Heinrich Sutter	Rimschweiler	Zweibrücken

Des Preises Nro.	Betrag.	Namen der Pferdezüchter, welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben Gemeinde.	Landcommissariat.
		2. Für Hengstfohlen.		
1.	100	Daniel Schröder	Bödingerhof	Zweibrücken
2.	90	Michael Schneider	Hengstbach	id.
3.	75	Peter Kreembach	Einöd	id.
4.	60	Johann Weber	Neuhornbach	id.
5.	50	Johann Mischot	Reinheim	id.
6.	45	Jakob Schlemmer	Waldmohr	Homburg
7.	40	Franz Aufschneider	Kaiserslautern	Kaiserslautern
8.	35	Christoph Kienlin	Zweibrücken	Zweibrücken
9.	30	Georg Jakob Schneider	Brenschelbach	id.
10.	25	Heinrich Hasenfus	Elbisheimerhof	Kirchheim
		3. Für Stutfohlen.		
1.	100	Ludwig Heck	Zweibrücken	Zweibrücken
2.	90	Joseph Stalter	Monbijou	id.
3.	75	Georg Jakob Bisport	Höheischweiler	Pirmasens
4.	60	Isaak Vogelgesang	Neubreitenfelderhof	Homburg
5.	50	Heinrich Zott	Homburg	id.
6.	45	Heinrich Ochs	Reinheim	Zweibrücken
7.	40	Daniel Sutter	Bödingerhof	id.
8.	35	Joh. Nikolaus Wagner	Langwieden	Homburg
9.	30	Georg Jakob Veit	Nünschweiler	Pirmasens
10.	25	Georg Brehm	Ilbisheim	Kirchheimbolanden
		Weitpreise.		
1.	9	Peter Dinger	Niefernheim	Kirchheimbolanden
2.	9	Philipp Rauch	Morschheim	id.
3.	9	Martin Schmidt	Bubenheim	id.
4.	8	Johann Wohlgemuth	Albisheim	id.
5.	8	Johann Deubel	id.	id.
6.	8	Gottfried Weil	Bischheim	id.
7.	8	Joseph Heckler	Grünstadt	Frankenthal
8.	7	Jakob Schowalter	Weiherhof	Kirchheimbolanden
9.	7	Georg Friedr. Schmidt	Rehborn	id.
10.	7	Karl Schmidt	id.	id.
11.	7	Adam Zepp	Eisenberg	id.
12.	6	Simon Reiber	Einselthum	id.
13.	6	Philipp Keppel	Impflingen	Landau
14.	6	Jakob Reither	Göcklingen	id.

Speyer, den 25. September 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfondes am Ende des Jahres 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

A. Rechnung vom Jahre 1829.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Einnahme.						
a) Außerordentliche.						
Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	6,564	24	1			
Einnahmsausstände vom vorigen Jahre	2,894	38	2			
Abgetragene Kapitalien	14,664	21	2			
Betrag der außerordentlichen Einnahme				24,123	24	1
b) Ordentliche.						
Staatsgehalt der erledigten Pfarreien	9,007	52	2			
Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	3,500	42	1			
Miethzins von Häusern und Gebäuden	10	—	-			
Pachtzins von Feldgütern	1	—	-			
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2,861	29	1			
Betrag der ordentlichen Einnahme				15,381	4	—
Ganzer Betrag aller Einnahmen				39,504	28	1
Ausgabe.						
a) Gewöhnliche.						
Pensionen und Unterstützungen	2,472	48	1			
Pfarrverwesungskosten	5,116	34	1			
Stiftungen	120	—	-			
Verwaltungskosten	379	7	3			
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				8,088	25	1
b) Außerordentliche.						
Pfarrverwesungskosten	57	17	-			
Stipendien an studirende Kandidaten der Theologie aus dem Kreise	2,000	—	-			
Zu übertragen				8,088	25	1

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Übertrag				8,088	25	1
Erwerbung von Realitäten	182	49	–			
Angelegte Kapitalien	21,502	9	–			
Stiftungen	6	39	–			
Vorgelegte Gerichtskosten	185	47	1			
Ausfälle von Einnahmen	1,338	6	1			
Ausstände von Einnahmen	860	6	2			
Betrag der außerordentlichen Ausgaben				26,132	54	—
Ganzer Betrag aller Ausgaben				34,221	19	1

Ausgleichung.

	fl.	kr.	pf.
Ganzer Betrag aller Einnahmen	39,504	28	1
Ganzer Betrag aller Ausgaben	34,221	19	1
Betrag des Rechnungsrestes	5,283	9	—

B. Vermögensstand am Ende von 1829.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Rechnungsrückstand von 1829							5,283	9	—
Neuangelegte Kapitalien				21,502	9	–			
Älterer Kapitalstock	55,395	33	–						
Die abgetragenen Kapitalien abgezogen mit	14,664	21	2						
bleibt Rest				40,731	11	2	62,233	20	2
Vorgelegte Gerichtskosten							185	47	1
Einnahmsausstände							860	6	2
Totalbetrag des Vermögens am 31. Dezember 1829							68,562	23	1

In diesem Jahre haben eilf alte und gebrechliche Geistliche unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 125 fl. (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl. bezogen, und fünf anderen wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Kapläne zu ihrer Unterstützung beigegeben, wofür sie eine jährliche Unterstützung von 80 bis 200 fl. erhielten.

Speyer, den 1. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Privilegien.

Datum der Bewilligung.	Auf welchen Zeitraum.	An wen.	Für welchen Gegenstand.	Kunst- und Gewerbeblätter des politechnischen Vereins, worin die Beschreibungen und Zeichnungen nachgesehen werden können.
22. October 1826.	. . . . . .	Anton Rückert, Zinngießermeister zu Würzburg.	Für die Erfindung einer Luftcompressionsmaschine zum pharmacevtischen Gebrauche und Reinigung der Öle.	Nro 18. v. 1. Mai 1830.
4. Dezember 1826.	auf 6 Jahre.	M. Mayer in Oberzell.	Für eine neue Bereitungsart gepreßter Schmelztiegel.	id.
28. Januar 1827.	— 4 Jahre.	Friedrich Koch, Mechanikus zu München	Für eine neue Bierpumpe.	id.
23. September 1826	— 8 Jahre.	Daniel Rothgeb zu München.	Für eine neuerfunde Brodknetmaschine.	20. v. 14. Mai 1830.
19. October 1826.	— 6 Jahre.	Andreas Engelhard zu Berneck.	Für Erfindung und Zubereitung des weißpolirten Kistenbleches.	id.
21. Dezember 1826.	— 10 Jahre.	Valentin Zinngraf zu Aschenroth und Georg Hirmer zu Desching.	Für die Verbesserung des bisherigen Verfahrens Repsöl zu läutern und zur Beseitigung der unreinen Stoffe.	id.
22. October 1826.	— 8 Jahre.	Joh. Michael Tutscheck, Modellier zu Baireuth.	Für verbesserte Stein- und Thonwaaren und theils selbsterfundene theils verbesserte Hülfsmittel und Maschinen.	21. v. 21. Mai 1830. 22. v. 29. Mai 1830.
18. September 1826	— 15 Jahre.	Joseph Ritter v. Baader, K. Oberstbergrath zu München.	Für eine neuerfundene Dampfmaschine mit unmittelbarer und gleicher Radbewegung ohne Kurbel und Schwungrad, Ventile oder Steuerung durch Anwendung von Quecksilber, Wasser, Öl oder einer andern Flüssigkeit.	id.
17. Juli 1826.	— 8 Jahre.	Friedr. Gademann, Gerber zu Dinkelsbühl.	Für eine neue Art der Anwendung der Holzsäure zur Erzeugung eines Sohlenleders in längstens 6 Monaten, das an	23. v. 5. Juni 1830.

Datum der Bewilligung.	Auf welchen Zeitraum.	An wen.	Für welchen Gegenstand.	Kunst- und Gewerbeblätter des politechnischen Vereins, worin die Beschreibungen und Zeichnungen nachgesehen werden können.
			innerer Güte dem Lücker oder Niederländer Sohlenleder, bei welchem die Bereitungsweise 2½ — 3 Jahre dauert, an die Seite gesetzt werden kann, oder solches wo möglich noch übertrifft.	Nro.
23. September 1826	auf 8 Jahre.	Friedrich Mayer zu München.	Für Verbesserungen an der Lasorestischen Flachsbrechmaschine.	23. v. 5. Juli 1830.
25. Dezember 1826.	— 10 Jahre.	Nikolaus Regnault, Stück- und Glockengießer.	Für die Vorrichtung eines erfundenen und verbesserten Wasserzubringers von fünferlei Gattung, dann eines Dampffasses.	29. v. 17. Juli 1830.
11. Mai 1827.	— 8 Jahre.	—	Für wesentliche Verbesserung der Sanson'schen Schnellräucherungsmethode.	30. v. 24. Juli 1830.
19. April 1828.	— 5 Jahre.	Friedrich Koch, Mechanikus zu München.	Für eine verbesserte Ziegelsteinmaschine.	31. v. 31. Juli 1830.
15. Februar 1827.	— 8 Jahre.	Sebastian Sohn in Würzburg.	Für eine neu erfundene Maschine zur Verfertigung des Mond- oder Scheibenglases ohne Warze oder Stern in der Mitte.	32. v. 7. August 1830
2. Juli 1826.	— 10 Jahre.	Joseph Kübler, Tischlermeister zu München.	Für die Erfindung einer Rundsägemaschine.	33. v. 14. August 1830
2. April 1827.	— 5 Jahre.	Levi Frank zu München.	Für die chemische Bereitung der Dochte zu Studien- dann zu allen andern Gattungen von Lampen.	id.
15. April 1827.	— 5 Jahre.	Joh. Mart. Binder zu München.	Für Verfertigung wasserdichter Seidenhüte.	id.
10. September 1826	— 6 Jahre.	Paul Kalb, Geometer zu Nürnberg.	Für eine neu erfundene Glasschleifmaschine.	24. v. 12. Juni 1830.

Datum der Bewilligung.	Auf welchen Zeitraum.	An wen.	Für welchen Gegenstand.	Kunst- und Gewerbeblätter des politechnischen Vereins, worin die Beschreibungen und Zeichnungen nachgesehen werden können.
2. Juli 1827.	auf 3 Jahre.	P. Daniel Schmidt, ehemaliger Kriegskassier zu Augsburg.	Für eine neu erfundene Ofenart.	Nro. 24. v. 12. Juni 1830.
1. März 1827.	— 5 Jahre.	Kramer & Comp. zu Mailand.	Für Verfertigung metallener Röhre durch Prägwerk.	id.
20. März 1826.	— 5 Jahre.	Amos Cropin, Arbeiter zu Baireuth.	Für dessen Maschine zur Anfertigung elastischer Pfeifenröhre.	39. v. 25. Sept. 1830.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. August l. J. haben Seine Königliche Majestät die in Rumbach erledigte protestantische Pfarrstelle dem Pfarramtskandidaten Jakob Roos in Rockenhausen allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 24. August l. J. haben Seine Königliche Majestät die erledigte protestantische Pfarrei Oberndorf, Decanatsbezirks Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, Heinrich Julius Theodor Dörrzapf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit allerhöchstem Rescript vom 25. August l. J. wurde die erledigte protestantische Pfarrei Haßloch, Decanats Neustadt, dem bisherigen Inhaber der anderen Pfarrstelle daselbst, Konrad Theodor Brünings, allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25. August l. J. wurde die erledigte protestantische Pfarrei Münsterappel, Decanats Obermoschel, dem Pfarrer Johann Georg Haak zu Niederhausen allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25. August l. J. wurde die erledigte protestantische Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Weidenthal, Ludwig Vogt, allergnädigst verliehen.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 28. August l. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, die erledigte protestantische Pfarrei Tiefenthal, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Schweinshaupten, Decanats Rugheim, im Untermainkreise, Christian Theodor Kremer, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde der Schulcandidat Christoph Körper von

Herrheimweyher zum Gehülfen an der kath. Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 27. September l. J. wurde der bisherige provisorische Lehrer Christian Räder zu Obersülzen definitiv an genannter Schule bestätigt.

Vermöge Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, ward der dermalen an der Schule zu Freckenfeld als Gehülfe verwendete Philipp Ludwig Ecarius zum Gehülfen an der protestantischen Schule von Ottersheim ernannt

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. September 1830.

	Briefe	*Geld*
Obligationen à 4% mit Coup.	99¼	
detto à 5% " "		
Lott. Loose: E — M prompt	104	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	122	
detto detto à fl. 100.	122	

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro 37. Speyer, den 14. October 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 10742 G.

pr. den 6. October 1830.

(Die Verkaufpreise bei den K. Steinkohlengruben zu Odenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October an gerechnet sind die Kohlenverkaufpreise bei den K. Steinkohlengruben zu Odenbach und Roth, und zwar:

a) Bei der Grube am Blochersberg, einschließlich des Ladegeldes, auf 18 kr. (achtzehn Kreuzer) per Zentner und auf 9 fl. (neun Gulden) per Fuder;

b) Auf dem Stollen O. am Hahlkreuz, einschließlich des Ladegeldes, auf 16 kr. (sechszehn Kreuzer) per Zentner, und auf 8 fl. (acht Gulden) per Fuder;

c) Bei den Gruben zu Roth, einschließlich des Ladegeldes, auf 16 kr. (sechszehn Kreuzer) per Zentner und auf 8 fl. (acht Gulden) per Fuder festgesetzt.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Preise auf den übrigen Stollen am Hahlkreuz wie bisher bestehen bleiben.

Speyer, den 3. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. 365. P.

pr. den 13. October 1830.

(Die Fuhrwesenspolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. geruhten Seine Majestät der König zu verordnen, daß vor der Hand auf der Rheinstraße von der Hessendarmstädtischen bis zur Französischen Grenze den Frachtführern das Fahren mit schmalfelgigen Rädern bei jeder Bespannung zu gestatten seye.

Zugleich wird bemerkt, daß die Güter und Waaren, die durch den diesseitigen Kreis auf der Straße von Bobenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der Straße von Bockenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, bis zu anderer Verfügung vom Durchgangszolle und Weggelde frei sind.

Speyer, den 12. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 9. October 1830.

(Eröffnung der Assisen für das vierte Quartal 1830.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Juli des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen für das vierte Quartal 1830 den sechsten Dezember dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des K. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 18. September 1830.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.
Für die Ausfertigung:
Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 27. September 1830.

Der Königliche General-Procurator,
Staats- und Reichsrath.

v. Koch.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 5. October l. J. wurde verfügt, daß die Gemeinde Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, mit dem 1. Januar 1831 von der Bürgermeisterei Wernersberg getrennt und jener von Annweiler zugetheilt werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 18. September l. J.

1. den Kaplan Johann Jakob Renno zu Landau auf die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden;

2. den Kaplan Sulpitius Weinschenk zu Winnweiler auf die Pfarrei Feil-Bingert, Landcommissariats Kirchheimbolanden;

3. den Kaplan Joseph Michael Schmitt in Herxheim auf die Pfarrei Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern;

4. den Kaplan Anton Krug zu Germersheim auf die Pfarrei Elmstein, Landcommissariats Neustadt;

5. den Kaplan Mathias Ehmant in Landau auf die Pfarrei Annweiler, Landcommissariats Bergzabern;

6. den Kaplan Nikolaus Riede zu Zweibrücken auf die Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweibrücken;

7. den Kaplan Michael Schane zu Frankenthal auf die Pfarrei Gersheim, Landcommissariats Zweibrücken;

8. den Kaplan Paul Schneider zu Homburg auf die Pfarrei Martinshöhe, Landcommissariats Homburg;

9. den Kaplan Ananias Vogelgesang zu Lingenfeld auf die Pfarrei Reipoltskirchen, Landcommissariats Kaiserslautern;

10. den Kaplan Peter Rohrbacher zu St. Ingbert auf die Pfarrei Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden;

11. den Kaplan Christian Pepekus zu Steinfeld auf die Pfarrei Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zu benennen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung vom 8. October l. J. wurde der Gemeinderath Johann Deimling von Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. September 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	99¾	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	104	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		129
detto detto à fl. 25. . . .	122	
detto detto à fl. 100. . . .	122	

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nr. 35. Speyer, den 15. October. 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Fsk. 60. II.

pr. den 13. October 1830.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung und zum Landrathe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K. Steuereinnehmern ist bereits die Weisung zugegangen, sich unverzüglich mit der Aufstellung der Steuerlisten zum Behufe der künftigen Wahlen der Landrathskandidaten und der Abgeordneten zur Ständeversammlung zu befassen.

In diesen Listen sollen verfassungsmäßig auch diejenigen Landeigenthümer aufgenommen werden, welche in verschiedenen Ruralgemeinden des Rheinkreises begütert, zwar in keiner derselben das für die Landrathskandidaten oder Ständeabgeordneten festgesetzte Quantum von 26 fl. 30 kr. und respective 53 fl. an Grund-, Häuser-, Fenster-, Gewerb- und Bergwerksteuer entrichten; deren vereinigte Quoten von sämmtlichen Gemeinden jedoch diesen Betrag erreichen.

Da die Steuereinnehmer von dergleichen auswärtigen Besitzungen öfters keine Kenntniß haben, so werden die betreffenden Landeigenthümer hiemit aufgefordert: den Einnehmern ihres Wohnsitzes die Hebrollenauszüge oder Steuerzettel von den Etatsjahren $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ von sämmtlichen in andern Gemeinden des Rheinkreises liegenden Grundgütern und Gewerbsanlagen ohne Verzug mitzutheilen, damit sie daraus die geeigneten Vormerkungen in ihren Listen machen können.

Speyer, den 8. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. Exh. 325. F.

pr. den 14. October 1830.

(Die Kirchencollecte für den katholischen Kirchenbau zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 4. Februar l. J. (Intelligenzblatt Nro. 8.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Ansbach am 21. November l. J. in den katholischen Kirchen des Kreises statt finden werde.

Speyer, den 12. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 1041. C.I.

pr. den 14. October 1830.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise für das Jahr 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise wird für das gegenwärtige Jahr auf den nächsten 29. November und folgende Wochentage hiedurch festgesetzt.

Sämmtliche Candidaten der Theologie, welche ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig geschlossen und hierüber das akademische Schlußzeugniß erhalten haben, sind demnach angewiesen, sich innerhalb drei Wochen durch die respectiven Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia anher zu melden.

Als Beweisschriften müssen außer dem Geburtsscheine und dem in lateinischer Sprache abzufassenden curriculum vitæ, sämmtliche Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, namentlich das akademische Schlußzeugniß, der Nachweis über Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen, das testimonium morum von den Universitäten und das Decanatszeugniß in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier beigebracht werden, um bei den Prüfungsakten hinterlegt zu bleiben.

Unmittelbar nach Würdigung der Gesuche wird den Candidaten der Text zu einer von denselben auszuarbeitenden Probepredigt bekannt gemacht werden.

Speyer, den 14. October 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 22. September d. J. geruht, die Errichtung einer lateinischen Schule zu Germersheim zu genehmigen.

Zum Oberlehrer und Subrector derselben wurde der bisherige Studienlehramtscandidat Daniel Louis zu Otterberg;

zum Lehrer der zweiten Klasse der bisherige Vorbereitungslehrer Joseph Donsbach,

zum Lehrer der dritten Klasse der geprüfte Lehramtscandidat und bisherige Verweser an der lateinischen Schule zu Grünstadt Michael Görringer von Großfischlingen ernannt.

Das Scholarchat für diese neu errichtete lateinische Bezirksschule besteht:

1. aus dem jeweiligen katholischen und protestantischen Pfarrer zu Germersheim; dermalen blos aus dem protestantischen Pfarrer und Bezirksschulinspektor Christian Heinrich Schaffner, weil der katholische Pfarrer und Dekan Johann Mayer seines Augenübels wegen an den Geschäften des Scholarchates nicht Theil nehmen kann;

2. aus dem Bürgermeister Wilhelm Lombardino zu Germersheim,

3. aus dem Gemeinderath Georg Schmitt daselbst,

4. aus dem Bürgermeister Jakob Töppe zu Rheinzabern,

5. aus dem Bürgermeister Georg Bühler zu Bellheim.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 8. October l. J., wurde der Schulkandidat Johann Wolfgang Schwaab von Weyher zum Lehrer an der katholischen Schule zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung vom 11. October 1830 hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern,

1. zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, den dermaligen Gehülfen daselbst Ludwig Dahl von Homburg provisorisch,

2. zum zweiten Lehrer daselbst den dermaligen Lehrer zu Bergzabern Michael Doll von St. Martin, in definitiver Eigenschaft,

3. zum Gehülfen daselbst den dermaligen Gehülfen Peter Heinrich von Reichenbach, ebenfalls in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. October 1830, wurde der Schulcandidat Joseph Wolf von Königsbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 11. October 1830, wurde der Schulcandidat Johann Gradolfer von Zweibrücken zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Rimschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. October 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	99⅞	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		129
detto detto à fl. 25.	122	
detto detto à fl. 100.	122	

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 39. Speyer, den 28. October 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 642. F.

pr. den 20. October 1830.

(Die Gründung eines Landesproductenkabinets betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins in München beabsichtiget, im Verfolge seines gemeinnützigen Zweckes, ein Landesproductenkabinet, und in diesem eine Anstalt zu gründen, in welcher sich Muster der industriellen Thätigkeit aller Bestandtheile des Königreichs sammeln werden.

Die Beförderung der Kenntniß dessen, was das Land zu produziren vermag, ist der Zweck dieser Sammlung; der wohlthätig wirksame Einfluß derselben auf die Beförderung der Landesindustrie aber überall da anerkannt, wo diese Anstalt umfangreich hervortrat.

Nachdem Seine Majestät der König die Ausstellung der Erzeugnisse der vaterländischen Industrie als Mittel der Beförderung dieser letzteren bereits Allerhöchst Selbst in der Anordnung regelmäßig wiederkehrender Industrieausstellungen anerkannt und auszusprechen geruht haben, so siehet sich die unterzeichnete Königliche Kreisregierung veranlaßt, die nachfolgende Bekanntmachung der Errichtung eines Landesproductenkabinets in München zur Kenntniß sämmtlicher Unterbehörden und der betreffenden Interessenten zu bringen und dieselben zur lebhaftest theilnehmenden Unterstützung dieses rühmlichen Unternehmens hiedurch aufzufordern und einzuladen.

Speyer, den 20. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

(Folgt anderseits die Bekanntmachung.)

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Landesproductenkabinets betreffend.)

Unter den Mitteln zur Beförderung der Industrie eines Landes nimmt eine der ersten segensreichen Stellen die Beförderung der Kenntniß dessen, was das Land zu produciren vermag, ein. Durch diese Kenntniß wird es dem Staatswirthe erst möglich, die industriellen Kräfte der Nation zu bemessen, Vergleichungen zwischen den verschiedenen Productionszweigen anzustellen, mit Grund über die Ursachen der Blüthe, des Verfalls der Industrie im Allgemeinen, oder einzelner Zweige derselben, zu urtheilen; nur durch diese Kenntniß wird der Handelsmann in den Stand gesetzt, sein Geschäft auf eine dem Nationalwohle entsprechende Weise betreiben zu können, indem er nur durch sie erkennen kann, was das Vaterland hervorbringt, für was er also Absatzwege in das Ausland suchen soll, was er, als Product des Inlandes, nicht mehr vom Auslande zu beziehen braucht.

Diese Kenntniß läßt sich am leichtesten und sichersten erwerben durch Anschauung der Producte, denn zu ihr ist nicht blos Kunde nöthig, daß ein Product als Product des Vaterlandes existire, sondern auch, wie selbes beschaffen sey.

Diese Gründe bewogen den Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern zu dem Beschlusse, ein Landesproductenkabinet anzulegen, und über die Einrichtungen desselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das Landesproductenkabinet hat zum Zwecke, durch die Aufstellung charakteristischer Muster der Produkte bayerischer Techniker eine Übersicht über den Zustand der technischen Production Bayerns zu gewähren und dadurch die Kenntniß derselben zu vermehren.

2. Diesem Zwecke entsprechend, sind charakteristische Muster jedes technischen Productes zur Aufnahme in die Sammlung geeignet, und dieselbe ist keineswegs auf solche Gegenstände beschränkt, welche den Typus der höchst möglichen Vollkommenheit an sich tragen.

3. Das Landesproductenkabinet wird gebildet durch den Ankauf geeigneter Muster und durch freiwillige Geschenke.

4. Angekauft werden nur solche Gegenstände, welche man ihrer Natur nach nicht durch freiwillige Einlieferungen zu erhalten hoffen darf. Angekauft dürfen nur solche Muster werden, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit des einschlägigen Fabrikationszweiges auszusprechen im Stande sind.

5. Da das Landesproductenkabinet dem Publikum zur Besichtigung geöffnet wird, dadurch also für denjenigen Techniker, von welchem sich in selbem Producte befinden, der Vortheil entsteht, daß man sich durch Anschauung mit seinen Leistungen bekannt machen und selbe mit den Leistungen anderer Techniker desselben Geschäftszweiges vergleichen kann, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Landesproductenkabinet in Bälde durch zahlreiche freiwillige Geschenke vervollständiget werde.

6. Jedem eingesendeten Stücke wird bei der Aufstellung der Name des Erzeugers mit Angabe des Jahrs der Einsendung, auch bei jenen Gegenständen, wo es der Einsender wünscht, der Preis beigefügt werden.

7. Die Einsender werden ersucht, dem Fabrikate eine schriftliche Note beizulegen, in welcher sowohl die Benennung des Fabrikates, als auch jene Umstände bemerkt sind, deren Kenntniß für die Beurtheilung des Zustandes des fraglichen Industriezweiges von wesentlichem Vortheile ist.

8. Die eingesendeten Muster brauchen nicht mehr Umfang zu haben, als nöthig ist, aus ihnen die charakteristische Beschaffenheit des Produktes selbst zu erkennen.

9. Bei jenen Producten, wo die verschiedene Beschaffenheit der Vorarbeiten von wesentlichem Einflusse auf das vollendete Product ist, ist die Einsendung von rohen Stoff- und Vorarbeitmustern sehr erwünscht.

10. Es ist erforderlich, daß die einzelnen Artikel so eingeschickt werden, wie sie zum wirklichen Gebrauche verfertiget werden. Im verjüngten Maßstabe angefertigte Muster können dem Zwecke der Anstalt nur dann entsprechen, wenn sich aus ihnen eine genaue Ansicht des Zustandes jener Artikel, welche sie vorstellen sollen, erhalten läßt.

11. Zur Ersparung des Raumes bei der Aufstellung sind bei solchen Mustern, welche für einen bestimmten Fabrikationszweig gleich charakteristisch sind, diejenigen vorzuziehen, welche weniger Platz einnehmen.

12. In dem Landesproductenkabinet können von inländischen Technikern auch solche Muster ihrer Fabrikate aufgestellt werden, welche sie dem Kabinete nicht eigenthümlich überlassen.

13. Von den dem Landesproductenkabinete geschenksweise eingesendeten Gegenständen trägt das Kabinet die Fracht und andere Kosten.

14. Über alle eingesendeten Gegenstände wird im Kunst- und Gewerbeblatt dem Publikum Nachricht ertheilt.

Indem der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins das Publikum von dieser neuen Anstalt in Kenntniß setzt, fordert er alle technischen Producenten auf, diese Gelegenheit, von ihren Leistungen auf die zweckmäßigste Weise durch Einsendung von Mustern an das Landesproductenkabinet (unter der Adresse: an den Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins in München) Zeugniß zu geben, zu ergreifen, und er hegt die Hoffnung, daß diese Anstalt die Unterstützung erhalten werde, die es ihr möglich macht, den wohlthätigen Einfluß auf die vaterländische Industrie auszuüben, welcher der Natur der Sache nach aus ihr entspringen kann.

München, den 9. Mai 1830.

Der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

Ad Nm. Exh. 1043. F. pr. den 23. October 1830.

(Die Preise für die Rindviehzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehenden Rindviehbesitzern sind in Gemäßheit der Königl. Regierungsverfügung vom 8. August 1828 (Intelligenzblatt Nro. 19. von 1828) Preise zuerkannt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen des Viehbesitzers, welchem der Preis zuerkannt worden ist.	Wohnort.	Landcommissariat.	Betrag des Preises. fl.	kr.	Bemerkungen.
Adam Kayser	Annweiler	Bergzabern	25	—	
Daniel Bourquin	Ingenheim	id.	12	30	
Johannes Werner	Einöllen	Cusel	25	—	
Simon Peter Schuck	Nerzweiler	id.	12	30	

Namen des Viehbesitzers, welchem der Preis zuerkannt worden ist.	Wohnort.	Landcommissariat.	Betrag des Preises. fl.	kr.	Bemerkungen.
Peter Rudolph	Wattenheim	Frankenthal	25	—	
Johann Janson	Dirmstein	id.	12	30	
Martin Hellmann	Germersheim	Germersheim	25	—	
Johann Joseph Hennigin	Hatzenbühl	id.	12	30	
Johann Brechbiehl	Schönenberg	Homburg	25	—	
Michael Agne	Lambsborn	id.	12	30	
Johannes Göbel der I.	Wörsbach	Kaiserslautern	25	—	
Philipp Eichert's Wittwe	Mehlingen	id.	12	30	
Ludwig Weißer	Bohlanden	Kirchheim	25	—	
Georg Friedrich Willich	Edenbornerhof	id.	12	30	
Georg Jakob Brauner jun.	Göcklingen	Landau	25	—	
Valentin Pfeffer	Knöringen	id.	12	30	
Daniel Mattil	Lambrecht	Neustadt	25	—	
Nikolaus Werle	Forst	id.	12	30	
Adam Nickel	Herschberg	Pirmasens	25	—	
Jakob Jenewein	Fehrbach	id.	12	30	
Christian Jotter	Hanhofen	Speyer	25	—	
Karl Zahn	Maudach	id.	12	30	
Peter Stalter	Monbijou (Hof)	Zweibrücken	25	—	
Georg Bickel	Neuhornbach	id.	12	30	
		Gesammtsumme	450	—	

Speyer, den 21. October 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 1049. Cd.

pr. den 25. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Mörzheim, Dekanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Gulden ist die Pfarrei Mörzheim, Dekanats Landau, welche mit Inbegriff des Filialortes Wollmesheim 1390 Seelen zählt, in Erledigung gekommen. Die Kirchen an beiden Orten sind simultan. Den Katholiken stehen dieselben jeden Tag, den Protestanten am Sonntage und allen gesetzlichen Feiertagen, zum gottesdienstlichen Gebrauche offen. — Fängt der

Gottesdienst in Mörzheim um 8 Uhr des Morgens an, so wird er in Wollmesheim dann um 10 Uhr gehalten, und umgekehrt.

Das Pfarrhaus in Mörzheim bedarf der Ausbesserung. Die Ökonomiegebäude sind gut.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	13
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	529	—
4. Grundrenten im Geldanschlag .	36	58
Summa . . .	850	16
Hievon ab die Lasten an Steuern .	67	17
bleiben .	782	59

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Beweisschriften und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Dekanate, an das Königl. Dekanat Landau zu wenden, welches sämmtliche Gesuche, mit gutachtlichem Berichte, seiner Zeit anher einbefördern wird.

Speyer, den 21. October 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes,

Schultz.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

Durch die Versetzung des Landgerichtarztes Dr. Graf nach Feuchtwangen ist das Physikat Riedenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, längstens bis zum 15. November laufenden Jahres bei der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 9. October l. J. den bisherigen Kaplan zu Alzenau im Untermainkreise, Priester Michael Hölzner, auf die erledigte katholische Pfarrei Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, zu benennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 9. l. M. den bisherigen Pfarradministrator Mathias Erhard auf die erledigte katholische Pfarrei Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, zu benennen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. October 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	98 ½	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		102 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		130
detto detto à fl. 25. . . .	122	
detto detto à fl. 100. . . .	122	

Ueber[sicht]

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Sept.	1	1	—	7	12	50	50	—	5	14	10	10	—	2	30
»	8. »	2	2	—	7	12	31	31	—	5	16	32	32	—	2	10
»	15. »	6	6	—	6	42	16	16	—	5	20	—	—	—	—	—
»	22. »	5	5	—	6	48	13	13	—	5	35	19	19	—	2	30
»	29. »	—	—	—	-	—	15	15	—	6	—	16	16	—	2	40
Edenkoben	4. »	3	3	—	7	18	15	15	—	5	4	355	355	—	2	47
»	11. »	15	15	—	6	40	38	38	—	5	40	372	372	—	2	48
»	18. »	5	5	—	6	12	16	16	—	5	23	325	325	—	2	47
»	25. »	—	—	—	-	—	18	18	—	5	27	366	366	—	2	44
Frankenthal	3. »	2330	2330	—	7	—	694	694	—	5	3	123	123	—	2	31
»	10. »	307	307	—	6	59	104	104	—	5	4	25	25	—	2	36
»	17. »	22	22	—	6	24	2390	2390	—	4	56	213	213	—	2	37
»	24. »	169	169	—	6	30	920	920	—	5	4	100	100	—	2	50
Kaiserslautern	7. »	32	32	—	7	42	284	284	—	5	48	794	794	—	2	22
»	14. »	110	110	—	6	19	216	216	—	5	34	1184	1184	—	2	22
»	21. »	11	11	—	6	50	283	283	—	5	12	927	927	—	2	20
»	28. »	16	16	—	7	30	109	109	—	5	26	1198	1198	—	2	27
Landau	2. »	92	92	—	6	54	31	31	—	4	48	714	714	—	2	42
»	4. »	—	—	—	-	—	4	4	—	4	50	75	75	—	2	42
»	9. »	42	42	—	7	—	101	101	—	5	16	870	870	—	2	32
»	11. »	4	4	—	7	12	3	3	—	5	24	179	179	—	2	38
»	16. »	46	46	—	7	15	192	192	—	5	30	541	541	—	2	40
»	18. »	—	—	—	-	—	90	90	—	5	40	110	110	—	2	42
»	23. »	54	54	—	7	15	129	129	—	5	40	740	740	—	2	40
»	25. »	5	5	—	7	15	20	20	—	5	36	126	126	—	2	36
»	30. »	82	82	—	7	30	128	128	—	5	45	672	672	—	2	42
Neustadt	4. »	18	18	—	7	4	58	58	—	5	6	370	370	—	2	42
»	7. »	34	34	—	7	—	60	60	—	5	24	340	340	—	2	40
»	11. »	37	37	—	6	48	84	84	—	5	30	392	392	—	2	40
»	14. »	30	30	—	6	50	86	86	—	5	32	271	271	—	2	42
»	18. »	36	36	—	6	54	92	92	—	5	24	284	284	—	2	40
»	21. »	48	48	—	6	45	84	84	—	5	24	298	298	—	2	36
»	25. »	95	95	—	6	52	90	90	—	5	30	304	304	—	2	40
»	28. »	31	31	—	7	6	73	73	—	5	36	286	286	—	2	45
Speyer	7. »	52½	52½	—	7	30	103	103	—	5	20	178	178	—	2	34
»	14. »	1	1	—	7	30	28	28	—	5	12	190	190	—	2	26
»	21. »	1	1	—	6	30	313	313	—	5	24	247	247	—	2	28
»	28. »	1	1	—	7	—	30	30	—	5	21	182½	182½	—	2	25
Zweibrücken	2. »	245	245	—	7	56	205	205	—	5	32	55	55	—	2	44
»	9. »	557	557	—	7	39	292	292	—	5	38	92	92	—	2	41
»	16. »	454	454	—	7	28	232	232	—	5	29	24	24	—	2	32
»	23. »	290	290	—	7	52	224	224	—	5	36	17	17	—	2	47
»	30. »	251	251	—	8	21	140	140	—	5	40	4	4	—	2	54

sicht

September 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingestellt.	Spelzkern. Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	Gerst. verkauft.	Gerst. eingestellt.	Gerst. Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingestellt.	Hafer. Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	8	8	—	3	38	86	86	—	2	5
—	—	—	—	—	17	17	—	3	15	116	116	—	1	53
—	—	—	—	—	21	21	—	3	15	49	49	—	2	10
—	—	—	—	—	8	8	—	3	33	51	51	—	2	6
—	—	—	—	—	31	31	—	3	42	24	24	—	2	7
—	—	—	—	—	21	21	—	3	23	3	3	—	2	16
—	—	—	—	—	34	34	—	3	33	2	2	—	2	8
—	—	—	—	—	30	30	—	3	43	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	27	27	—	3	41	4	4	—	2	21
—	—	—	—	—	75	75	—	2	44	113	113	—	1	54
—	—	—	—	—	82	82	—	3	8	114	114	—	1	47
—	—	—	—	—	99	99	—	3	9	60	60	—	1	54
—	—	—	—	—	171	171	—	3	16	74	74	—	2	—
—	—	—	—	—	116	116	—	3	16	216	216	—	1	32
—	—	—	—	—	178	178	—	3	10	123	123	—	1	37
—	—	—	—	—	202	202	—	3	15	235	235	—	1	39
—	—	—	—	—	203	203	—	3	23	145	145	—	1	44
—	—	—	—	—	56	56	—	3	28	440	440	—	2	—
—	—	—	—	—	6	6	—	3	32	58	58	—	2	6
—	—	—	—	—	70	70	—	3	36	150	150	—	2	6
—	—	—	—	—	14	14	—	3	32	37	37	—	2	8
—	—	—	—	—	109	109	—	3	32	204	204	—	2	8
—	—	—	—	—	7	7	—	3	34	51	51	—	2	8
—	—	—	—	—	155	155	—	3	40	187	187	—	2	12
—	—	—	—	—	55	55	—	3	36	31	31	—	2	8
—	—	—	—	—	56	56	—	3	42	141	141	—	2	12
—	—	—	—	—	36	36	—	3	18	42	42	—	2	6
—	—	—	—	—	62	62	—	3	24	42	42	—	2	4
—	—	—	—	—	111	111	—	3	24	83	83	—	2	8
—	—	—	—	—	62	62	—	3	26	48	48	—	2	4
—	—	—	—	—	66	66	—	3	24	55	55	—	2	6
—	—	—	—	—	75	75	—	3	24	63	63	—	2	6
—	—	—	—	—	65	65	—	3	30	43	43	—	2	6
—	—	—	—	—	57	57	—	3	30	23	23	—	2	12
—	—	—	—	—	17½	17½	—	3	6	70	70	—	1	51
—	—	—	—	—	42	42	—	3	14	89	89	—	1	47
—	—	—	—	—	63½	63½	—	3	22	62	62	—	1	47
—	—	—	—	—	33	33	—	3	14	89	89	—	1	52
52	52	—	6	57	76	76	—	3	21	133	133	—	1	59
60	60	—	7	7	83	83	—	3	17	316	316	—	1	49
131	131	—	6	71	53	58	—	3	27	286	286	—	1	45
43	43	—	6	58	34	34	—	3	28	359	359	—	1	46
119	119	—	7	20	137	137	—	3	45	171	171	—	1	50

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. September.	5	—	8	—	4	2	8	—	16	—	14	—
" . .	vom 16. bis 30. "	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	8	—	4	1	8	—	17	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 1. September.	—	—	—	—	5	—	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	5	1 1/3	8	—	18	—	12	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	5	1 1/3	8	—	18	—	12	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 30. September.	—	—	8	—	4	1 1/3	6	1 1/3	18	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 3. September.	—	—	—	—	5	1 1/4	7	—	18	—	12	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	5	1 1/3	6	3 1/3	18	—	12	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	5	1 1/4	6	2	16	—	12	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	5	1 1/3	7	—	16	—	12	

Berichtigung.

Die ersten Abdrücke des Intelligenzblattes Nro. 38 vom 15. October l. J. haben durch ein Versehen die Nummer 35 erhalten.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 40. Speyer, den 8. November 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 1008. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neuhäusel, Dekanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Inbegriff der eingepfarrten Orte und Höfe 898 Seelen zählende Pfarrei Neuhäusel, Dekanats Homburg, ist durch Beförderung des Pfarrers Mahla auf die Pfarrei Limbach in Erledigung gekommen. Ihre Erträgnisse sind nach den Fassionen von 1825:

		fl.	kr.
1. Staatsgehalt		232	—
2. Casualien		24	—
3. Nutznießung des Pfarrguts		43	38
4. Aus der Kirchenschaffnerei Zweibrücken:			
a) ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	150 fl. — kr.	159	11
b) Grundsteuervergütung	9 - 11 -		
Summa		458	49
Übertrag		458	49
Davon ab die Lasten mit		9	32
bleiben		449	17

Zur Ergänzung der Congrua sind also noch 150 fl. 43 kr. erforderlich, die auch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel pro rata zugeschossen werden.

Die Gesuche und Zeugnisse der etwanigen Bewerber um diese Pfarrstelle sind durch die einschläglichen K. Dekanate dem K. Dekanate Homburg zu übersenden, welches sämmtliche Aktenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 28. October 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Schultz.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1011. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Theisbergstegen, Dekanats Kusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Pelzer erledigte Pfarrei Theisbergstegen, Decanats Kusel, welche mit Inbegriff der eingepfarrten Orte Godbelhausen mit der Mühle, Haschbach mit der Ziegelhütte, Mühlbach, Rutzweiler mit der Mühle, 1254 Seelen zählt, wird hiedurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben und die Bewerber um dieselbe haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche und Zeugnisse, vermittelst der ihnen vorgesetzten K. Dekanate, an das K. Dekanat Kusel einzusenden, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher begleiten wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	30
3. Nutznießung des Pfarrguts	64	21
4. Grundsteuervergütung	1	—
Summa	331	51
Davon ab für Lasten	23	34
bleiben	308	17

Diese Pfarrei bedarf also zur Ergänzung ihrer Congrua noch eines Zuschusses von 291 fl. 43 kr., welche auch nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata an sie verabreicht werden.

Pfarrhaus und Oekonomiegebäude sind sehr wesentlicher Repararaturen bedürftig. Die ziemlich baufällige Kirche, worin der sonn- und festtägliche Gottesdienst und im Sommer Katechisation gehalten wird, steht für Casualverrichtungen und das jährliche Kirchweihfest auch den Katholiken offen. — Mit Ausnahme von Goddelhausen werden alle Leichen der auswärtigen Orte nach Theisbergstegen gebracht.

Speyer, den 28. October 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Schultz.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 985. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weidenthal, Dekanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Inbegriff des Filials Frankenstein und der eingepfarrten Orte und Höfe Alteglashütte, Diemerstein und Isenach, 770 Seelen zählenden Pfarrei Weidenthal, Dekanats Neustadt, ist durch Beförderung des Pfarrers Vogt, nach Obermiesau, in Erledigung gekommen. In dem eine halbe Stunde davon entlegenen Filialorte Frankenstein wird, wie im Pfarrorte selbst, an jedem Sonn- und Festtage Gottesdienst gehalten. Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem Zustande, eben so beide Kirchen.

Die Einkünfte der Pfarrei bestehen nach den neuesten Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	19	57
3. Nutznießung des Pfarrgutes	7	30
4. Kapitalzinsen	37	59

	fl.	kr.
5. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuervergütung	1	17
6. Drei Allmendstücke zu Weidenthal	2	28
Summa	301	11
Davon ab für Lasten	1	17
bleiben	299	54

Zur Ergänzung der Congrua werden also noch 300 fl. 6 kr. erfordert, welche dieser Pfarrei nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata alljährlich zufallen. Die Bewerber um dieselbe haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche und Zeugnisse durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate an das K. Dekanat Neustadt gelangen zu lassen, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 28. October 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:
Schultz.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1065. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Heimkirchen, Dekanats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Wehn ist im Dekanate Kaiserslautern, Section A., die Pfarrei Heimkirchen erledigt, deren Seelenzahl mit den dazu gehörenden Höfen und dem eingepfarrten Orte Wörschbach zu 684 angegeben wird. Gottesdienst findet nur im Pfarrort statt. Das Pfarrhaus ist im laufenden Jahre neu erbaut worden.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach den Fassionen vom Jahre 1825:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts	183	42
3. Casualien	21	—
Summa	436	42
Hievon ab für Lasten an Steuern und Gemeindeumlagen	49	43
bleiben	386	59

Zur Completirung der Congrua fehlen also noch 213 fl. 1 kr., welche auch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuchsschriften und Zeugnisse binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate an das K. Dekanat Kaiserslautern, Section A., zu übersenden, welches sämmtliche Meldungen seiner Zeit mit gutachtlichem Bericht anher einbefördern wird.

Speyer, den 28. October 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:
Schultz.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1014. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Niederhausen, Dekanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Haak auf die Pfarrei Münsterappel, Dekanats Obermoschel, ist im

gleichen Dekanate die Pfarrei Niederhausen in Erledigung gekommen. Mit Inbegriff des eine halbe Stunde davon entfernten Filials Winterborn, in dessen zur Schule eingerichtetem Bethhause jährlich zweimal Gottesdienst und die gottesdienstlichen Verrichtungen bei Casualfällen gehalten werden, zählt diese Pfarrei 616 Seelen. Ihre Erträgnisse sind nach den Fassionen vom Jahre 1825:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	15	58
3. Nutznießung des Pfarrguts	15	—
4. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuergütung	4	—
5. Aus der Gemeindekasse von Niederhausen für 1 Klafter Holz	11	—
Summa . .	277	58
Davon ab für Lasten . .	4	40
bleiben . .	273	18

Zur Ergänzung der Congrua fehlen also noch 326 fl. 42 kr., die auch nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata verabreicht werden.

Binnen sechs Wochen haben die Bewerber um diese Pfarrstelle, vermittelst der ihnen vorgesetzten K. Dekanate, ihre Gesuche und Zeugnisse an das K. Dekanat Obermoschel zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 28. October 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Scholz.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1031. Cd.

pr. den 28. October 1830.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dörrzapf auf die Pfarrei Oberndorf ist die zu Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, Section A., welche mit den dazu gehörigen Ortschaften, Höfen und Mühlen, im Ganzen 2249 Seelen zählt, in Erledigung gekommen. Das Pfarrhaus befindet sich noch zur Zeit in einem der Wiederherstellung sehr bedürftigen Zustande. In der Kirche zu Weilerbach wird jeden Sonn- und Festtag Morgens um 9 Uhr Gottesdienst und von Pfingsten bis zum 1. October, Nachmittags um 1 Uhr, Katechisation gehalten. Die Orte Erzenhausen und Rodenbach haben ihre eigenen Begräbnißplätze. Diese Pfarrei hat nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen zu beziehen:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Ertrag des Pfarrguts	30	10
3. Casualien	60	45
4. Aus der Gemeindekasse für Grundsteuervergütung	6	01
Summa . .	328	56
Die Lasten ab mit . .	6	01
bleiben . .	322	55

Zur Ergänzung der Congrua sind also noch 277 fl. 5 kr. nöthig, die auch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel pro rata an sie abgegeben werden.

Binnen sechs Wochen sind die etwaigen Gesuche um diese Pfarrstelle mit den dazu erforderlichen Belegen, vermittelst der einschläglichen K. Dekanate, an das K. Dekanat Kaiserslautern, Section A., zu über-

senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher einbefördern wird.

Speyer, den 28. October 1830.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Schultz.

Walther, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Alterthümer im Rheinkreise.

Nach dem Wunsche einiger Freunde der Geschichte und Alterthümer, hat man die Zeichnungen, welche zu dem, zuerst in der Zeitschrift: Das Inland 1829 № 305 und 306, dann in dem dießjährigen Intelligenzblatte Stück 17 enthaltenen Aufsatze über römische Alterthümer im Rheinkreise gehören, dem gegenwärtigen Blatte unter № I. zur Vervollständigung beilegen lassen.

Die zweite Zeichnung № II. enthält Gegenstände welche erst später entdeckt und angezeigt wurden, und daher hier mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

1.

Dem Hrn. Dekan und Stadtpfarrer Müller zu Odenbach hat man die Erhaltung eines der schönsten bisher gefundenen Denkmäler, — des in der zweiten Zeichnung Z. 1. abgebildeten Merkurs, zu danken.

Die Figur ist von Bronze, — 21 Centimeter hoch, — ganz mit grünem Alterthumsfirniß überzogen, — sehr künstlich gearbeitet — und unvergleichlich erhalten.

Aus dem Schreiben womit der Herr Dekan dieses Alterthum für das Antiquarium von Speyer an den geschichtlichen Verein begleitet hat, will man hier von dem Fundorte und dem Finder nur Folgendes bemerken:

Die Figur wurde auf der sogenannten Hub, einer hohen Bergplatte zwischen Odenbach und Breitenheim, und zwar nicht weit von der sogenannten hohen Straße am Abhange der Platte gegen Odenbach gefunden.

Man hält diese hohe Straße, welche von Meisenheim nach Grumbach zieht, für eine Römerstraße, — sie geht an dem Swaner Hofe vorbei, in dessen altem Gemäuer vor ungefähr 40 Jahren der römische Denkstein entdeckt wurde, welcher in den actis Acad. pal. Tom. IV. Fol. 89. abgezeichnet, von dem Herrn Dekan Müller in das Antiquarium von Speyer überliefert und bereits in dem Intelligenzblatte von 1821 Stück 146 angezeigt ist.

Die Auffindung der Figur geschah durch Maria Elisabetha Bender, Ehefrau von Ph. P. Conrad, Ackersmann zu Odenbach, und ohne die Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Herrn Bürgermeisters Toffel zu Odenbach würde dieses Kleinod des Alterthums in die Hände der Wucherer gefallen seyn.

2.

Auch das in dem zweiten Blatte Z. 2. gezeichnete Monument entlehnen wir aus den Überlieferungen des hochverehrten Herrn Dekans und Mitglieds des geschichtlichen Vereins, Müller zu Odenbach.

Nahe an den Grenzen des Rheinkreises, bei Schweinschied im Hessenhomburgischen Gebiete, in einem nicht weit davon entfernten Wäldchen, steht ein Felsen, an dessen vorderen Seite die abgebildete Figur eingehauen ist; — auf den Nebenseiten sind noch einige andere Bilder eingehauen, welche man aber wegen ihrer Undeutlichkeit und Verstümmlung hier hinweggelassen hat.

Auffallend ist es, daß von diesem Denkmale in keinem Buche, — in keiner Aufzeichnung, irgendwo eine Erwähnung geschehen ist, — und daß es wohl viele Jahrhunderte stand, ohne die Aufmerksamkeit eines Beobachters auf sich gezogen zu haben.

Bei dem ersten Anblicke sieht man, daß das Denkmal nicht von römischer Zeit abstammen kann, sondern daß auf dem Felsen der Ritter Georg mit dem Lindwurm abgebildet ist, obschon das Seeungeheuer zur Seite ganz denen gleicht, welche man in römischen Denkmälern findet. (Man vergleiche Intelligenzblatt von 1824 № 290 in der Tafel № XII. und XIII.)

Dem landgräflich Hessenhomburgischen Herrn Notär Rischmann zu Meisenheim, von welchem auch die Zeichnung herkommt, gebührt das Verdienst, dieses Denkmal bekannt gemacht, und den geschichtlichen Gesellschaften mitgetheilt zu haben. — Seine Bemerkungen darüber sollen daher auch nicht verloren gehen, und sind diesem Aufsatze am Schlusse beigefügt.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß das Denkmal von einem Abte von Dissibodenberg herrührt, und eine bloße Verwechslung ist es, daß es den Tempelherren zu Sulzbach zuzuschreiben sey; — nicht die Tempelherren, sondern die Johaniter Ritter besaßen zu Sulzbach die Commenthurei;*) — Sie errichteten solche schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts, — verlegten ihren Sitz 1321 von Sulzbach nach Meisenheim, und wurden 1538, in Folge der Reformation, aufgelöset.

Die ausführliche Geschichte dieser Commenthurei des Johaniterordens zu Sulzbach und Meisenheim hat an dem gelehrten und sehr verdienten Herrn Oberconsistorialrath Heintz in den Zweibrücker Wochenblättern schon vor 15 Jahren ihren Autor gefunden.

*) Oratio de Meisenhemio habita a G. B. Sundahl Biponti 1727. pag. 24 seq.

Den Verfasser wird es freuen, hier einen interessanten, von ihm nicht gekannten, Beleg seiner Geschichte zu finden; denn die Meinung des Herrn Notär Rischmann, daß das Denkmal zu Schweinschied von der Commentherei zu Sulzbach herrühre, verdient immer volle Glaubwürdigkeit, so lange seine Entstehung nicht anders erklärt werden kann.

In Odernheim, nahe an dem Dissibodenberg, findet sich an der Kirche ein eingemauerter Stein mit dem Maße der Körpersgröße Christi, welcher auch von den Zeiten der Kreuzzüge herzurühren scheint.

Nach diesem Maße war Christus 2 Meter 85 Centimeter oder ungefähr zehn Fuß groß.

3.

Ein anderes ebenfalls in Felsen gehauenes Monument, — im Rheinkreise selbst, — wurde erst im verflossenen Monate Juli auf eine fast wunderbare Weise bei Gersbach, im Landcommissariat Pirmasens, entdeckt.

„Als vor Kurzem, — so berichtet der K. Hr. Landcommissär Hausmann zu Pirmasens unter dem 31. Juli, — der Königl. Notär Herr Jcambey auf der ihm eigenthümlichen sogenannten Eichelsbacher Mühle, der Gemeinde Gersbach, einen Weiher trocken legen, und zu diesem Ende einen eigenen Mühlkanal anlegen, und dabei in dem gegen Winzeln gelegenen Berg arbeiten ließ, um zu diesem Kanale den erforderlichen Raum zu gewinnen, kam ein in einen großen Felsen eingehauenes Monument zum Vorscheine.“

„Die in dem gedachten Felsen in Form einer viereckigten Nysche eingehauene Vertiefung von ungefähr acht Centimeter, welche durch jene Figur ziemlich ausgefüllt wird, hat eine Höhe von 0,85 M. und eine Breite von 0,45 M., und ist an der vordern flachen Seite des Felsens angebracht.“

„Nach Angabe der Arbeiter war diese Fläche durch einen andern, sehr großen, zum Zwecke der Bach-

grabung hinweggeräumten, Felsen gänzlich verdeckt, und daher das darauf angebrachte Denkmal dem Auge jedes Forschers entzogen.“

„Die Figur selbst ist zwar schon sehr verwittert, und insbesondere Brustschild, Halsband, Gesicht nicht mehr vollkommen erkennbar; allein der Umstand, daß dieselbe schon seit unfürdenklichen Zeiten durch den davor gelegenen Felsen, — der wahrscheinlich, durch die Witterung losgespühlt, über den untern herunterstürzte, — vor späterm Eindrucke der Elemente geschützt war, — scheint immerhin für ein hohes Alter desselben zu sprechen.“

Die in dem zweiten Blatte Z. 3. gegebene Zeichnung dieses Monuments hat zwar in ihrer Form nichts Anziehendes, — aber sie erhält dadurch besonders Interesse, daß es das älteste Denkmal zu seyn scheint, welches bisher im Rheinkreise irgendwo entdeckt worden ist.

Der barbarische Styl, in welchem die Figur dargestellt ist, leitet schon von selbst auf die Vermuthung, daß das Denkmal der Römerzeit nicht angehöre, sondern schon von früherer Zeit, wo die Provinz bloß von Galliern bewohnt war, herrühre.

Und wirklich kann man das Denkmal nur mit gallischen Ebenbildern vergleichen, wie sie in Montfaucon l'antiq. expliquée Tom. III. Prem. Partie. Fol. 83 seq. und in den Memoires sur les Antiquités du Poitou par Siauve pag. 31 etc. dargestellet sind.

Die meisten dieser gallischen Bilder halten mit den beiden vereinigten Händen einen Hammer, das gegenwärtige scheint eine Kugel zu halten.

Die Auslegung dieser gallischen Denkmäler ist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, worunter eine der größten ist, daß sie sich nicht deutlich erhalten haben. — Daher bemerkt schon Montfaucon am angeführten Orte: Ces bas-reliefs sont si gatés par le tems, qu'on n'y voit pas les choses distinctement.

Der Ort des Monuments liegt eine halbe Meile südwestlich von Pirmasens, in einer bergigten wenig bewohnten Gegend, nahe bei Winzeln und bei Gersbach.

Er kann zur Verbindung gehört haben, welche zur römischen Zeit zwischen Bitsch und Landstuhl fortbestanden hat, und wovon in dem Intelligenzblatte von 1821 Stück 146 Mehreres bemerkt worden ist.

Er kann aber auch auf eine ehemals bestandene Straße zwischen Pirmasens und Neuhornbach hindeuten, denn diese beiden Orte Pirminishusa und Gamundias waren sich im Mittelalter schon sehr nahe verwandt, wie dieses aus der Stiftung des Klosters Neuhornbach bekannt ist.

In dieser letzteren Beziehung ist nicht unwichtig, was der Königl. Herr Friedensrichter Hoffmann zu Pirmasens, Mitglied des geschichtlichen Vereins, welcher sich mit antiquarischer Untersuchung der dortigen Gegend lange beschäftiget hat, schon früher im Jahre 1819 angezeigt hat.

„Oft hörte ich, schreibt er, daß bei der Ziegelhütte von Pirmasens vor alten Zeiten eine gepflasterte Straße existirt habe, die Hornbacher Straße genannt.

Neben dem Acker des Zieglers ließ ich nachgraben, und fand die gepflasterte Straße, 15 Schuh breit, schön daliegen.

Ich verfolgte die Straße weiter über das gen dem Gehener Wald vorbei bis nach Winzeln, wo ich viele Pflastersteine fand, welche die Leute ausgeackert und zur Dorfgasse verwendet hatten.

Von hier aus läuft die Straße durch den Wald Breitsitters bis auf die Anhöhe bei Winschberg und sodann weiter nach Hornbach zu.

Grabhügel findet man im Gehener Wald und bei Winzeln.

Diese Andeutungen mögen weiteren Untersuchungen den Weg bahnen.

4.

Noch sind einige andere Alterthümer der Anzeige werth, welche im Rheinkreise gefunden wurden, oder darauf Beziehung haben.

In der Abhandlung über einige Fundorte alter römischer Münzen im Königreiche Bayern von Doctor Mayer (Eichstädt 1824) ist eines zu Nassenfels bei Eichstädt gefundenen römischen Grabsteines gedacht, welcher die Inschrift führt:

D. M.
P. PRIMIT
MONTANVS
CIV. NEM.
VIXIT ANN.

Irrig findet der Verfasser hier einen Bürger von Nemausus anstatt von Civitas Nemetum.

5.

Nach dem Syntagma inscriptionum antiquarum vom Thomas Rheinesius p. 122 № 85. befand sich zu Deidesheim ein Denkstein mit der Inschrift:

IN. H. D. D. GENIO. MARTIS
GNAIVS. VINDOONIVS
MESSOR
V. S. L. L. M.

Ob sich der Denkstein noch zu Deidesheim befindet oder wohin er kam, ist unbekannt.

6.

Unter den Einlieferungen in das Antiquarium von Speyer verdienen besonders bezeichnet zu werden:

1. Ein eiserner Scepter, gefunden an der Römerstraße im Bienwalde, welcher wahrscheinlich in den Kriegen der Alemannen und Römer verloren gegangen ist.

2. Ein Meisel und eine Lanzenspitze von Bronze nebst einigen eisernen alten Werkzeugen, welche in den Torfgebrüchen bei Billigheim gefunden, und von dem dortigen Gemeindeschreiber Jung eingeschickt wurden.

3. Zwei Ringe von Bronze von einem angeblichen Grabhügel unweit Heuchelheim in der Richtung nach Klingenmünster.

4. Einige römische Überreste, worunter ein kleiner von Glas gebildeter Hahn, von Hördt.

5. Zwei eiserne Werkzeuge, welche bei der Burg von Wachenheim gefunden wurden.

6. Einige kleine Stücke mit einer Münze von Kaiser Claudius von Aschbach bei Wolfstein.

7. Zwei ganz erhaltene rothe Geschirre, welche bei dem Hausbaue des Georg Adam Butscher zu Kandel im Sommer 1830 gefunden wurden. — Mehrere Urnen sollen am Ende von Mittelkandel gegen Oberkandel im Herbst 1829 ausgegraben aber zertrümmert worden seyn.

8. Ein großes, 60 Centimeter hohes Gefäß (Diota) und ein kleineres von röthlicher Erde, nebst zwei Geschirren von rother Erde, welche im Gemeindewalde von Kandel ausgegraben wurden.

Nach der hierüber von dem Königl. Kreisforstrathe Herrn Gambs erhaltenen Anzeige, fanden die Forstkulturarbeiter im gedachten Walde, Distrikt Neuweid, ungefähr 400 Schritte von der Kandler-Rheinzaberer Straße, bei dem Aufgraben eines 5 Schuh hohen Grabhügels, irdene Platten und Schüsseln von rother Farbe, und verschiedener Größe mit allerlei Figuren. — Auf zwei dieser Platten standen zwei große, mit Asche und verbrannten Knochen angefüllte Krüge von gröberer Erde gebildet; — an vier Ecken kleinere Geschirre.

Alle diese Gefäße wurden von den Arbeitern, welche Geld darin wähnten, zerschlagen, bis auf einen der großen und einen der kleineren Krüge, dann eine rothe

Beilage

zieret
annt.
Ich
ferd,
auf
tzen-
h ein
der
sind
des-
uren
800
eicht
ver-
rien
G.



iten
ssen
ihn
jält
es,
ren,
Be-
ts,
An-
ben
lli-
be-

gli-
tine
es-
der

von Urnen oder dergleichen, gefunden haben, und die Chronik der Mariani Scoti, war zuerst Pfarrer zu

wert
daro

römi
Ma
Eich
welc

Ne

ver
zu
II

ode

Sp

Rö
dere
gangen ist.

großen und einen der kleineren Krüge, dann eine rothe

Ober- und Untertasse, auf welch letzterer der Name des Töpfers Marcus steht.

Zu Rheinzabern ist in diesem Jahre eine Goldmünze vom Kaiser Titus Vespasianus mit dem Capricornus gefunden worden, welche in Privathänden nach München gekommen ist.

Beilage.

Bemerkungen über das Denkmal zu Schweinschied von dem Hessenhomburgischen Notär Rischmann zu Meisenheim.

In dem Gemeindewald von Schweinschied, eine kleine Viertelstunde vom Dorf, befindet sich eine Felsenhöhle, — und in einer ganz geringen Entfernung davon ein mit alten Bildern versehener Felsen. — Die Höhle wird von den Schweinschieder Landleuten — der Wildfrau-Loch und der mit Bildern verzierte Felsen der Wildfrau-Tempel genannt. Unter den Landleuten ist die Sage: die Höhle sey von wilden Menschen bewohnt gewesen, und die am Felsen befindlichen Bilder seyen heidnische Gottheiten oder Götzen. — Der Felsen ist sehr verwittert, und die Bilder scheinen gewaltsamer Weise beschädiget zu seyn. — Die Sage von wilden Menschen mag dadurch entstanden seyn, daß in spätern Zeiten Zigeuner, auch Heiden und wilde Menschen benannt, die Höhle bewohnten. Sie ist dermalen ganz verschüttet, und dienet nur zahlreichen Familien von Dächsen und Füchsen zum Aufenthalte. Vor 60 — 70 Jahren hat der Herr Rheingraf Karl von Grumbach die Höhle aufräumen lassen, und es soll sich dickes irdenes Geschirr, vielleicht Stücke von Urnen oder dergleichen, gefunden haben, und die inneren Wände sollen mit ähnlichen Figuren verzieret seyn, wie der Felsen, der Wildfrau-Tempel genannt. Die vordere Seite des Felsen hat 3 Figuren. Ich halte die mittlere für die des heiligen Georg zu Pferd, und im Kampf mit dem Lindwurm. Die Figuren auf seiner linken und rechten Seite sind unterher Pflanzen-Gewächse. Auf der Figur rechts oben befindet sich ein Thier, welches demjenigen ähnlich ist, mit welchem der Ritter kämpfet. Auf der linken Seite des Felsen sind 2 männliche Figuren, und auf der rechten Seite desselben sind die untern Reste von 2 weiblichen Figuren zu erkennen. — Die Arbeiten scheinen vor 6 — 800 Jahren gefertiget worden zu seyn, und fallen vielleicht in die Zeiten der Kreuzzüge 1095 — 1291. Man vergleiche T. R. Joliff'es Reise in Palästina, Syrien und Ägypten im Jahre 1817, 1. Brief. An Sir G. E. Bart.

Acre, den 7. August 1817.

Reise von Jenen nach Bairut.

„Eine Stunde Wegs zu Pferde, in einem guten „Schritt, brachte uns an einen andern Fluß, dessen „Namen unsern Führern unbekannt war; ich fand ihn „auf keiner alten Karte angegeben. Diese Stelle hält „man für den Schauplatz des berühmten Kampfes, „zwischen dem heiligen Georg und dem furchtbaren „Drachen. Die Thaten dieses Helden sind der Ge„genstand der Verehrung von Personen jeden Ranges, „jeder Sekte und aller Stände, und die vereinte An„strengung der Bildhauerkunst und der Malerei haben „die Niederlage seines Gegners in fast allen christli„chen Gebäuden gepriesen, welche wir in Syrien be„sucht haben.“ rc.

Das Kloster Dissibodenberg ist von dem fraglichen Monument nur 3 Stunden entfernt. — Seine Geistliche versahen die ganze Gegend. Ein Abt desselben, Namens Dadechim, bekannt als Fortsetzer der Chronik der Mariani Scoti, war zuerst Pfarrer zu

Lahnstein bei Koblenz, reisete um das Jahr 1144 in das gelobte Land, und wurde bei seiner Rückkunft Abt vom Disibodenberg. Leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß unter ihm oder einem seiner Vorfahren oder Nachfolger jenes Monument errichtet worden. Auch in Herrn Sulzbach waren Tempelherrn etablirt, und da ihr Wohnsitz nur 1½ Stunde von dem fraglichen Ort entfernt war, so ist es wohl möglich, daß sie den Sieg des Christenthums über den Gentilismus oder das Heidenthum, durch Aufstellung eines Monuments zu Ehren des heiligen Georgs verherrlichen wollten. Es wäre zu wünschen, daß Geschichts- und Alterthumsforscher sich die Mühe nähmen, die Sache näher zu untersuchen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

der Verbesserung der venetianischen Wachsmasken, worauf dem Alexander Trevini zu München unterm 26. Juni 1827 ein Privilegium auf fünf Jahre allergnädigst ertheilt wurde.

Die venetianer Wachsmasken sind so dünn wie Papier in Wachs gegossen, meistens mit einem Futter von feinem Baumwollenzeug im Innern beklebt, ohne mit Wachs überzogen zu seyn, sie sind ferner mit Bleiweis, Zinober und anderen der Gesundheit schädlichen Farben bemalt, und verursachen aus diesem Grunde und vorzüglich weil wegen des im Innern derselben aufgeklebten Baumwollenzeuges der Schweiß nicht gehörigen Abfluß hat, durch die Friktion der Maske nach deren Gebrauch kleine Flecken oder Geschwüre.

Das venetianische Wachs ist seiner Natur nach spröder als das unsrige, hält deßhalb den dicken Guß wie das unsrige nicht aus, würde in diesem Falle schon in dem Model zerspringen und nöthigt daher die dortigen Fabrikanten, um der Maske mehr Festigkeit zu geben, zu der dem Gesichte so nachtheiligen innern Fütterung mit feinem Baumwollenzeuge.

Mehrere von mir angestellte Proben bewährten, daß, wenn unter 2 Pfund reines Jungfrauenscheibenwachs, 1 Loth Lavendelöl und 1 Loth Terpentingeist vermengt wird, die Hauptmasse, das Wachs sehr viel an seiner Sprödigkeit verliert, und man dadurch in den Stand gesetzt wird, die Maske viermal so dick als eine Venetianer zu gießen, und daß dadurch die der Gesundheit so nachtheilige Fütterung mit feinem Baumwollenzeuge ganz überflüssig wird. Eben so werden die von mir verfertigten Masken blos mittelst feinem Haarpuder, der aus Reis bereitet wird, und mit Schminke von der feinsten Pariser Gattung, welche von der medizinischen Fakultät approbirt wurde, dann die Lippen mit reinem Carmin bemalt, so daß auch in dieser Beziehung nicht der mindeste Nachtheil für die Gesundheit entstehen kann.

München, den 22. Mai 1827.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. October d. J., wurde der bisherige Schulkandidat Ludwig Wenkel von Pflaumheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalte provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. October 1830, wurde der bisherige Vorbereitungslehrer Friedrich Ottmann zu Zweibrücken zum Lehrer der mittlern Knabenklasse daselbst mit dem an diese Stelle geknüpften

Gehalte, und der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Albersweiler, Karl Christian Jacoby, zum Vorbereitungslehrer an der Schule zu Zweibrücken provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. October d. J., wurde der bisher an der protestantischen Schule zu Knöringen, Landcommissariats Landau, provisorisch funktionirende Lehrer Georg Jakob Ruppertus von Ottersheim in definitiver Eigenschaft als Lehrer zu Knöringen bestätigt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. October d. J., wurde der bisherige Schulkandidat Philipp Jakob Schaff von Weilerbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Siegelbach, Landcommissariats Kaiserslautern, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, vom 21. October d. J., wurde der bisherige Schulkandidat Johann Adam Borell von Hainfeld zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. October d. J., wurde der Schulkandidat Balthasar Vielmuth von Lichtenfels, im Obermainkreise, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Burrweiler, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. October d. J., wurde der bisherige funktionirende Schulgehülfe an der katholischen Schule zu Hagenbach, Johann Michael Harter, in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, versetzt.

Durch Beschluß K. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. October d. J., wurde der Schulkandidat Adam Waffenschmitt von Harthausen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November 1830, wurde der bisherige Gemeinderath Michael Regenauer zum Bürgermeisteradjunkten zu Waldsee, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November, wurde der bisherige Schulkandidat Friedrich Christian Dell von Potzbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheim, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Kirrweiler, Jakob Siener von Eschbach, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November d. J., wurde der Schulkandidat Franz Seiter von Gossersweiler zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kapsweyher, Landcommissariats Bergzabern, provisorisch ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 24. October d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Untergerichtsschreiber am Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Johann Peter Becker, die zu Lauterecken erledigte Friedensgerichtsschreibersstelle allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 41. Speyer, den 13. November 1830.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 1193. F.

pr. den 4. November 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Gründung eines israelitischen Wohlthätigkeitsvereins in Bayern betr.)

Da sich in der Hauptstadt des Königreichs ein israelitischer Wohlthätigkeitsverein gegründet hat, welcher die Mitwirkung zur bürgerlichen Verbesserung seiner Glaubensbrüder in Bayern zum Zwecke seiner Thätigkeit bestimmt, und diesen Zweck durch Aufmunterung zu verschiedenen Handwerken und zur Betreibung der Landwirthschaft mittels Ertheilung von Prämien und jährlichen Unterstützungen zu erreichen sich vorgesetzt hat, so werden die von Seiner Majestät dem Könige gut geheißenen Satzungen dieses Wohlthätigkeitsvereins andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um sowohl die Israeliten des Rheinkreises als jeden Freund der Bürgerbildung zur Theilnahme und dadurch zur sicheren Beförderung des beabsichtigten Zweckes aufzumuntern.

Speyer, den 1. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

(Satzungen des israelitischen Wohlthätigkeitsvereins zu München.)

Zwecke.

Kapitel I.
Unterstützung an Ökonomen.

§. 1.

Die Unterstützung an Ökonomen geschieht in zweierlei Art:

a) an israelitische Bauernknechte,
b) an ansäßige israelitische Bauern.

A.

Unterstützung an israelitische Bauernknechte.

§. 2.

Israelitische Bauernknechte erhalten vom Vereine eine jährliche Unterstützung von 20 fl., welche 3 Jahre fortdauern kann. Es steht diesen Knechten frei, diese Unterstützung entweder jährlich zu erheben, oder sie für ihre Rechnung durch den Vorstand bei der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich anlegen zu lassen.

§. 3.

Bei der Bewerbung um diese Unterstützung muß der Bauernknecht dem Vorstande zugleich ein von seinem K. Land- oder Herrschaftsgerichte ausgefertigtes Zeugniß einschicken:

1. „daß er zur Betreibung der Landwirthschaft „bei einem Bauern in den Dienst getreten sey, „und
2. „daß er erst durch Veranlassung des Vereins, „d. h. nach dem 21. April 1830, sich dem „Ackerbaue gewidmet habe."

§. 4.

Ist der Eintritt in den Dienst in der ersten Hälfte eines Vereinsjahres (vom 21. April bis 21. October) erfolgt, so erhält der Knecht für dieses Jahr die ganze Unterstützung; ist sie aber erst in der zweiten Hälfte (vom 21. October bis 21. April) geschehen, so wird ihm für dieses Jahr nur die halbe Unterstützungssumme zu Theil, von welcher Zeit an derselbe die Unterstützung somit noch 2½ Jahre genießen kann.

§. 5.

Unter mehreren in einem Vereinsquartale sich anmeldenden Concurrenten haben diejenigen ein Prioritätsrecht:

1. welche von dem Vorstande wegen Mangel an Fond in einem Jahre zurückgewiesen werden mußten, und dann
2. die einer israelitischen Kirchengemeinde angehören, in welcher der Sitz eines Filials ist.

§. 6.

Bevor der Knecht am Ende jedes Vereinsjahrs (21. April) seine Unterstützung erhält, hat derselbe dem Vorstande ein von seinem K. Land- oder Herrschaftsgerichte ausgestelltes Zeugniß einzuschicken:

„daß er seinem vorgesetzten Berufe treulich „und fleißig obgelegen, und besonders keine „Handelsgeschäfte daneben getrieben habe."

B.

Unterstützung an ansäßige israelitische Bauern.

§. 7.

Die Unterstützung an ansäßige israelitische Bauern, — welche jedoch erst im Jahre 1831 beginnt, — geschieht zum Behufe der Entrichtung ihrer Abgaben, der Verzinsung der auf ihren Grundstücken ruhenden Kapitalien, und der Anschaffung von Fahrnissen.

§. 8.

Die Unterstützung für einen ansäßigen Bauern beträgt jährlich 40 fl., und wird demselben 3 Jahre geleistet. Sie wird aber nicht ihm selbst, sondern der K. Behörde, unter welcher er steht, mit dem Ersuchen zugeschickt, daß dieselbe die von dem fraglichen Individuum zu bezahlenden Abgaben und Zinsen abziehe, und dann erst den Rest dem Bauern zur Anschaffung von Fahrnissen verabfolgen lasse.

§. 9.

Bei der Bewerbung um diese Unterstützung muß der Bauer dem Vorstande zugleich ein von seinem K. Land- oder Herrschaftsgerichte ausgefertigtes Zeugniß einschicken:

1. „daß er wenigstens 1 Jahr hindurch die Land„wirthschaft praktisch ausgeübt habe;"

2. „daß er als Ökonom, und zwar ausschließlich „als solcher, ansäßig sey, und
3. „daß er vor dem 21. April 1830 noch nicht „als Ökonom ansäßig war."

Ferner hat derselbe zugleich einen Extract aus dem Hypothekenbuche einzuschicken, um daraus zu ersehen, wie groß der Schätzungswerth seiner Grundstücke sey, und wie viel Kapitalien darauf ruhen.

§. 10.

Wenn der Schätzungswerth der Grundstücke eines Ökonomen die Summe von 3000 fl. übersteigt, so hat derselbe auf die Unterstützung des Vereins keine Ansprüche.

§. 11.

Unter mehreren im Laufe eines Vereinsquartals sich anmeldenden Individuen haben ein Prioritätsrecht:
1. die minder bemittelten, und dann
2. diejenigen, welche einer israelitischen Kirchengemeinde angehören, in welcher der Sitz eines Filials ist.

§. 12.

Rücksichtlich der Bewerbung in der ersten oder zweiten Hälfte des Vereinsjahrs, bleibt es auch hier bei den Bestimmungen des §. 4.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Vereinsjahrs (21. April) muß der Landwirth dem Vorstande ein von seinem K. Land- oder Herrschaftsgerichte ausgestelltes Zeugniß einschicken:

„daß er in dem verflossenen Jahre seinem Be„rufe treulich und fleißig obgelegen, das Feld „selbst bebaut, und kein anderes Gewerb, be„sonders keine Handelsgeschäfte — den Absatz „seiner eigenen Produkte ausgenommen — da„neben getrieben habe."

Kapitel II.

Unterstützung an israelitische Handwerker.

§. 14.

Israeliten, welche das Maurer-, Zimmer- oder Schmiede- (Grab- oder Hufschmied-) Handwerk erlernen, erhalten vom Vereine, nach der Freisprechung, d. i. nachdem der Lehrling als Geselle anerkannt ist, die Summe von 50 fl. Es stehet demselben frei, diese Summe zu erheben, oder sie durch den Vorstand für seine Rechnung bei der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich anlegen zu lassen.

§. 15.

Der Vorstand ist ermächtigt, in solchen Fällen wo ein Lehrgeld bei den genannten Handwerken nothwendig ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse und möglichster Vorsicht gegen Mißbrauch, einen Theil der Unterstützungssumme auch früher, zur Bestreitung des Lehrgeldes, zu bezahlen.

§. 16.

Die Anmeldung um diese Unterstützung — welche während des ganzen Jahrs bis zum 21. März geschehen kann — muß längstens drei Monate nach der Einschreibung des Individuums in die Lehre erfolgen, und von einem amtlichen Schreiben hierüber begleitet seyn.

§. 17.

Unter mehreren in einem Vereinsquartal sich anmeldenden Concurrenten haben diejenigen, welche einer israelitischen Kirchengemeinde angehören, in welcher der Sitz eines Filials ist, ein Prioritätsrecht.

§. 18.

Sind der Bewerber so viele, daß die für diesen Zweck bestimmte jährliche Quota nicht hinreicht, so erhalten diejenigen, die vom Vorstande zurückzutreten

bestimmt werden, das Prioritätsrecht für das nächste Jahr.

§. 19.

Bevor der Geselle diese Unterstützung erheben kann, hat er eine legalisirte Abschrift seines Freisprechungsbriefes, nebst dem Zeugnisse seines sittlich guten Betragens, von Seiten seines Meisters, dem Vorstande einzuschicken. Die Vertheilung erfolgt in der Regel am Vereinstage (21. April), kann aber nach Umständen auch früher geschehen.

§. 20.

Der Vorstand wird am Ende eines jeden Vereinsquartals die von den Ökonomen und Handwerkern eingelaufenen Bewerbungen erledigen.

§. 21.

Tritt der Fall ein, daß die für den Ackerbau oder für die Handwerke bestimmte jährliche Summe von dem Einen oder dem Andern nicht ganz in Anspruch genommen worden ist, so wird das Übriggebliebene in den nächsten Jahren für beide Zwecke gemeinschaftlich, unter Berücksichtigung der früheren Anmeldung, verwendet.

M i t t e l.

K a p i t e l III.

V o n d e n M i t g l i e d e r n.

§. 22.

Jedes Individuum, ohne Unterschied, von unbescholtenem Rufe, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme geschieht jedoch durch den Vorstand mittelst Ballotage; die Aufzunehmenden haben sich durch ein Vereinsmitglied dem Vorstande vorschlagen zu lassen, und im Falle der Aufnahme erhalten sie die Karte. Zum Ausschlusse eines Mitglieds aus dem Vereine, ist ein einstimmiger Beschluß des vollzähligen Vorstandes nothwendig.

§. 23.

Jedes Mitglied kann beim Eintritte unterzeichnen, wie viel dasselbe Eintrittsgeld, und wie viel es wöchentlich beitragen wolle. Das Minimum des Eintrittsgeldes ist 5 fl. 30 kr, das Minimum des Wochengeldes ist 6 kr. per Woche. Bewohner des flachen Landes hingegen können als Eintrittsgeld 2 fl. 45 kr. und (auf Verlangen) wöchentlich 3 kr. beitragen. Auch steht es jedem Mitgliede frei, das Eintrittsgeld successive innerhalb eines Jahres abzubezahlen.

§. 24.

Damit Auswärtigen sowohl der Beitritt zum Vereine, als auch die Einsendung der Beiträge an den Vorstand erleichtert werde, ist die Bestimmung getroffen, daß in jedem Orte, wo 6 Mitglieder des Vereins sich befinden, dieselben ein Filial bilden können, in welchem Falle der Ort in den Genuß der in den §§. 5., 11. und 17. festgesetzten Vorrechte tritt.

§. 25.

Zur Bildung eines Filials müssen die Mitglieder des Orts zusammentreten, und sich aus ihrer Mitte einen Vorsteher wählen. Dieser Vorsteher kassirt nach den Bestimmungen des §. 27. die Beiträge ein, und sendet sie dem hiesigen Vorstande zu. Letzterer macht wiederum alle seine Mittheilungen an die auswärtigen Mitglieder durch diesen Vorsteher.

§. 26.

Einem jeden Filiale können, nach den Bestimmungen des §. 22., neue Mitglieder beitreten, welche der Vorsteher des Filials bei dem hiesigen Vorstande an-

zeigt, und von ihm die Karte für das neu aufzunehmende Mitglied abfordert.

§. 27.

Die Unterzeichnung zum Beitritt sowohl, als zur wöchentlichen Beisteuer über das Minimum, ist nur auf ein Jahr verpflichtend. Die Anzeige des Austrittes, so wie der Verminderung des wöchentlichen Beitrags, muß bis zum 21. März eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand geschehen.

§. 28.

Die Beiträge werden alle 4 Wochen, und zwar jedesmal beim Beginn derselben gesammelt. Es können aber auch jährliche, halbjährige und vierteljährige Vorausbezahlungen statt finden, jedoch nach Berechnung der Wochenzahl.

§. 29.

Diejenigen Vereinsmitglieder, die das Doppelte des bestimmten Eintritts- oder Wochengeldes und darüber bezahlen, so wie alle jene, die, ohne Mitglieder zu seyn, dennoch freiwillige Beiträge liefern, werden am Vereinstage den Mitgliedern bekannt gemacht, und in das Denkbuch des Vereins eingeschrieben.

Kapitel IV.

Von dem Einkommen und dessen Vertheilung.

§. 30.

Das Einkommen des Vereins besteht:

a) in den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder;
b) in den Eintrittsgeldern derselben;
c) in den Zinsen des Fonds;
d) in den Spenden bei der Thora;
e) in den Ergebnissen der Sammlungen in der Synagoge an chal hamoed Pesach, Ereb rosch haschana, Hoschana raba und Purim, und
f) den Schenkungen.

§. 31.

Die Vertheilung dieses Einkommens zu den verschienenen Zwecken geschieht auf folgende Weise:

1. die sämmtlichen Wochengelder und ein Drittel der Zinsen des Fonds werden, nach Abzug der Regiekosten, zur Bestreitung der Zwecke, und zwar
   zwei Drittel für den Ackerbau, und
   ein Drittel für die Handwerke verwendet.
2. Die sämmtlichen Eintrittsgelder, ein Drittel der Zinsen des Fonds und die Schenkungen, in so ferne der Geber keinen besonderen der Vereinswirksamkeit entsprechenden Zweck damit verbunden hat, werden zu dem Fonde geschlagen.
3. Die Ergebnisse bei den Sammlungen in der Synagoge, die Spenden bei der Thora, und ein Drittel der Zinsen des Fonds, sind für den in dem Anhange genannten Zweck bestimmt.

§. 32.

Der Fond ist unantastbar, und muß unter Berathung des Vorstandes mit bestmöglicher Sicherstellung verzinslich angelegt, und die Verschreibung auf den Namen des Vereins gestellt werden.

Kapitel V.

Von der Administration.

§. 33.

Der Vorstand, der die sämmtlichen Geschäfte des Vereins zu besorgen hat, besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus einem Obervorsteher, einem Kassier und 5 Vorstandsmitgliedern.

§. 34.

Dem Obervorsteher ist die Leitung des Ganzen übertragen. Er vertheilt die Arbeiten des Vereins an

die Vorstandsmitglieder, und ist mit der Inspektion der Kassa beauftragt. Im Verhinderungsfalle des Obervorstehers überträgt er seine Stelle einem Vorstandsmitgliede.

§. 35.

Beschlüsse des Vorstandes können nur Gültigkeit haben, wenn wenigstens 5 Mitglieder zugegen sind. Bei getheilten Meinungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Obervorstehers den Ausschlag. Bei allen Sitzungen wird Protokoll geführt.

Alle Ausfertigungen des Vorstands müssen von dem Obervorsteher und einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet seyn.

§. 36.

Zum Vorstande können nur im Orte wohnende Mitglieder, zum Obervorsteher und Kassier nur solche, die hier etablirt sind, gewählt werden. Der Kassier ist für das ihm anvertraute Vereinsvermögen verantwortlich.

§. 37.

Die Wahl zum Vorstande des Vereins geschieht durch Stimmzettel ohne Namensunterschrift des Wählenden, in drei Abtheilungen, nämlich:

a) zum Obervorsteher,
b) zum Kassier, und
c) zu den übrigen Vorstandsmitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen zu einer und derselben Stelle entscheidet das Loos.

§. 38.

Vater und Sohn, so wie Brüder können nicht zu gleicher Zeit im Vorstande seyn. Der in der Wahlabtheilung zuerst Gewählte bleibt Vorstandsmitglied. In einer und derselben Abtheilung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 39.

Da dieser Verein von unverheiratheten Israeliten ins Leben gerufen wurde, so ist die Bestimmung getroffen, daß wenigstens 3 Mitglieder ledigen Standes beim Vorstande seyn sollen.

Bei Verehelichung eines Vorstandsmitglieds bleibt dasselbe, wenn gleich die Anzahl der unverheiratheten Vorstandsmitglieder verringert ist, dennoch in seinem Amte bis zum Ende des Vereinsjahrs.

§. 40.

Wenn ein zum Vorstande gewähltes Mitglied seine Stelle nicht annimmt, so muß diese Stelle durch eine neue Wahl besetzt werden. Dasselbe ist auch der Fall, wenn im Laufe des Vereinsjahres der Austritt des Obervorstehers oder Kassiers erfolgen sollte. Tritt aber eines von den übrigen 5 Vorstandsmitgliedern unter dem Jahre aus, so wird dessen Stelle durch ein vom Vorstande gewähltes Vereinsmitglied provisorisch bis zum Ende des Vereinsjahres besetzt.

§. 41.

Die Dauer des Vorstandes soll von der Art seyn, daß die Gesammtheit desselben niemals aus neu gewählten bestehe. Es wird daher die Bestimmung getroffen, daß jedes Jahr diejenigen 2 Vorstandsmitglieder, welche vom Tage der Wahl an schon 3 Jahre im Vorstande waren, auszutreten haben. Die zum Austritt bestimmten können aufs Neue wieder gewählt werden.

§. 42.

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich am Vorabende des Vereinstages, oder an diesem Tage selbst (21. April), zur Anhörung des Jahresberichts, zur Vorlage der Rechnungen, und zur Ergänzung des Vorstandes. In diese Versammlung können auch Nichtmitglieder durch Mitglieder eingeführt werden. — Die Rechnungen sollen von sämmtlichen Vorstandsmitglie-

dern unterzeichnet, und während drei Tagen nach dem Vereinstage, zur Einsicht der Mitglieder offen liegen.

§. 43.

Alle 3 Jahre kann Revision der Statuten und Verbesserung in denselben statt finden. Die Anregung dazu kann vom Vorstande ausgehen, oder muß durch denselben auf den Wunsch von wenigstens 30 Mitgliedern veranlaßt werden. Tritt dieser Fall ein, so wählt der Verein acht Mitglieder aus seiner Mitte, welche mit dem zeitlichen Vorstande den Revisionsrath bilden, und wobei zur Entscheidung strittiger Punkte eine absolute Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert wird.

Anhang.

Lokalinstitution.

Wenn Vereinsmitglieder dahier, welche bereits Jahre Mitglieder sind, durch Krankheit oder andere besondere Unglücksfälle sich in Noth befinden, so soll der Vorstand ihnen mittel- oder unmittelbar eine Hülfe anbieten und reichen lassen.

Zu diesem Zwecke sind bestimmt;

a) die Spenden bei der Thora und die Ergebnisse der Sammlungen in der Synagoge.

b) ein Drittel der Zinsen — und wenn dieses nicht hinreicht, im äußersten Falle

c) auch das für die Vergrößerung des Fonds bestimmte Drittel der Zinsen.

Das sub a) und b) genannte Einkommen bleibt, im Falle es in einem Jahre nicht in Anspruch genommen worden ist, zur Verwendung für diesen Zweck, für die folgenden Jahre bestimmt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Preisvertheilung
für landwirthschaftliche Gegenstände im Rheinkreise für das Jahr 1830.

In Gemäßheit des Programms vom 21. März 1830 hat das Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins in seiner Sitzung vom 7. November über die eingesandten Preisebewerbungen und Anzeigen zu ihrer Belohnung und öffentlichen Anrühmung folgende Bestimmungen für zweckmäßig erkannt.

I.

Um den Preis für den Anbau einer nützlichen, im Kreise nicht üblichen Handelspflanze ist keine Bewerbung eingekommen; gleichwohl hat man das Bemühen des Joh. Unsicker von Weitersweiler, den Mohnbau in seiner Gegend, wo er bisher fremd war, einheimisch zu machen, nicht minder gewürdiget, und ihm auf das beigebrachte Zeugniß, daß seine Ernte schon 600 Hectoliter betragen, und er durch sein Beispiel auch schon mehrere dortige Bürger zu dieser Kultur ermuntert hat, die goldene Medaille, mit Matthiä Beschreibung der neuesten Erfindungen der Ölfabrikation, zuerkannt.

II.

Unter den angezeigten Urbarmachungen verdient den Vorzug das Unternehmen des Königlichen Notärs Weigel zu Kandel, welcher 8 Hectaren ersteigerte Waldabschnitte zu Feld gemacht, und mit auswärtigen Getreidarten besaamt hat. Schon seit 1811 hat sich derselbe mit Verbesserung bedeutender Wiesen beschäftiget, und durch Bereitung künstlichen Düngers, Anwendung neuer Sorten von Klee und Gräsereien und durch Pflanzung von 2000 Stück Obst- und andern nützlichen Bäumen verdient gemacht.

Ihm wurde daher die goldene Medaille mit dem Lehrbuche der Landwirtschaft von Dr. P. Ph. Geier verliehen.

Silberne Vereindenkmünzen haben erhalten:

1. Phil. Derheimer, Steuereinnehmer zu Gangrehweiler, welcher 1½ Hectar ödes Feld kultivirte und bereits 55 Hectoliter Korn erndete, mit dem Buche über die Unkrautpflanzen von Teindl.

2. Georg Lutz zu Venningen, welcher eine bedeutende Vertiefung im Flächeninhalte von 102 Aren mit Mühe und Kosten ausgefüllt, zu einem Acker bereitet und mit Bäumen umgeben hat.

3. G. Heinrich Stengel zu Albersweiler, welcher eine Hectare ganz öden verwilderten Landes im Banne von Godramstein, theils zu Wiesen, theils zu Feld kultivirte.

4. Karl Neubauer zu Albersweiler, welcher ein Stück öden Landes im Banne von Queichhambach umrottete, mit Obstbäumen besetzte und insonderheit die Baumschule der Gemeinde mit Eifer besorgte.

5. Jakob Kau, Schullehrer zu Krähenberg, welcher eine zur Schule gehöriges unerträgliches Waldland von 2 Hektaren zu guten Wiesen umgeschaffen hat. — Er hat vorzüglichen Antheil an dem Vereine welcher sich in der Bürgermeisterei Rosenkopf unter der Leitung des Bürgermeisters für alle Gemeindeverbesserungen gebildet hat. — Dem Preise wurde beigefügt das Buch von Anton Bürgermeister über die Bedingungen der Landwirthschaft.

III.

Über die vielen Straßen- und Wegarbeiten, Pflanzungen, Baumschulen und Waldkulturen, welche die Gemeinden und ihre Vorstände im Laufe des Jahrs 1830 geleistet haben, sind dem Bezirkscomité nur die Anzeigen von den Landcommissariaten Speyer, Bergzabern, Neustadt und Germersheim zugekommen.

Dasselbe muß sich hier auch nur auf diese beschränken, obschon es unterrichtet ist, daß in allen Theilen des Kreises die Gemeinden beeifert waren, in allen diesen Zweigen ihren Wohlstand zu verbessern.

Diejenigen Gemeinden, welche in den Personen ihrer Vorstände schon früher mit Preisen belohnt wurden, werden in dieser öffentlichen Anerkennung ihres fortdauernden Bestrebens, ihre Genugthuung und Ermunterung finden.

Durch Herstellung ganz neuer Straßenstrecken im Jahre 1830 haben sich ausgezeichnet: die Gemeinden Geinsheim, Lachen, Hambach, Deidesheim, Appenhofen, Billigheim, Klingen, Annweiler, Gräfenhausen, Rohrbach, welche alle schon früher belohnt und belobt wurden.

Die goldene Medaille, nebst der Theorie des Ackerbaus von Schönleutner, erhält die Gemeinde Freinsheim in der Person ihres Bürgermeisters Kieß wegen Herstellung der Straße nach Lambsheim.

Die zweite goldene Medaille nebst der Anleitung zur Rindviehzucht von H. W. Pabst wurde der Gemeinde Dahn in der Person ihres Bürgermeisters Dauenhauer verliehen, welcher sich durch Herstellung der Ortsstraßen, der Gemeindewege, Herstellung der Baumschule und durch Waldkulturen vorzügliches Verdienst erworben hat.

Mit silbernen Vereinsdenkmünzen hat man geehrt:

1. Die Gemeinde Hoheschweiler in der Person des Bürgermeisters Bisport wegen Herstellung der Dorfstraßen und Plantationen.

2. Die Gemeinde Ingenheim in der Person ihres Bürgermeisters Bourquin wegen Herstellung der Straßen nach Mühlhofen und Barbelroth, — nebst dem Katechismus des Feldbaues von Hazzi.

3. Die Gemeinde Kapsweiher, in der Person ihres Bürgermeisters Beck, wegen Herstellung ihrer Traverse, Pflanzungen an der Straße und Herstellung ihrer Baumschule, — nebst dem Katechismus des Feldbaues von Hazzi.

4. Die Gemeinde Niederotterbach, in der Person ihres Bürgermeisters Fleckstein, wegen Herstellung der Ortsstraße.

5. Die Gemeinde Schauernheim, in der Person ihres Bürgermeisters Weßa, wegen Herstellung der Ortsstraße und Anlage eines neuen Entwässerungsgrabens, — nebst dem Katechismus des Feldbaues von Hazzi.

6. Die Gemeinde Niederlustadt, in der Person des Bürgermeisters Hemmer, für Herstellung der Ortsstraßen und Einfassung des Dorfbaches.

7. Die Gemeinde Neupfotz, in der Person des Bürgermeisters Hammer, wegen Herstellung der Ortsstraße.

8. Die Gemeinde Sondernheim, in der Person ihres Bürgermeisters Betsch, wegen Verbesserung der Gemarkung in den Niederungen, Anlegung einer Entwässerungsschleuße und Kultur eines öden Stück Landes.

9. Die Gemeinde Minfeld, in der Person ihres Bürgermeisters Schönlaub.

10. Die Gemeinde Freckenfeld, in der Person ihres Bürgermeisters Helk.

11. Die Gemeinde Schaidt, in der Person ihres Bürgermeisters Georges.

Alle drei wegen ihres vorzüglichen Antheils an Herstellung der Straße von Kandel nach Weißenburg und der damit verbundenen Traversen.

Von dem K. Landcommissariate Bergzabern sind wegen der Plantationen an den Straßen insonderheit angerühmt worden die Gemeinden Birkenhördt, Kapsweiher, Klingen, Oberotterbach, Rohrbach, Albersweiler, Annweiler, Eußersthal, Vorderweidenthal, Wernersberg, — dann Niederhorbach, Queichhambach, Waldhambach.

Die ersteren sind schon früher mit Preisen belohnt worden, die letzteren drei erhalten silberne Vereinsdenkmünzen in den Personen des Bürgermeisters Klein, und der Adjunkten Rickinger und Kugler.

Am meisten haben sich die Gemeinden des Rheinkreises in diesem Jahre durch Anlegung von Baumschulen ausgezeichnet. In mehreren Landcommissariatsbezirken ist keine einzige Gemeinde, welche nicht für Anlegung einer Baumschule besorgt war. Der Nutzen welcher dadurch dem Lande verschafft wurde ist unberechenbar.

Man kann hier nur die dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins angezeigten Gemeinden aufführen, nämlich: Barbelroth, Bergzabern, Kapsweiher, Mühlhofen, Niederhorbach, Oberotterbach, Albersweiler, Eußersthal, Mundenheim, Böhl, Dannstadt, Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Friesenheim, Schifferstadt, Waldsee.

Darunter hat man der früher noch nicht belohnten Gemeinde Böhl, in der Person ihres Bürgermeisters Bummel, und der Gemeinde Harthausen, in der Person des Bürgermeisters Steiger, die silbernen Vereinsdenkmünzen, beiden mit dem Katechismus des Feldbaues von Hazzi, verliehen.

Auch von den Kulturen in den Gemeindewaldungen kann man hier nur die Gemeinden des Landcommissariats Bergzabern bemerken, welche sämmtlich schon früher ausgezeichnet wurden, nämlich: Bergzabern, Dörrenbach, Gleiszellen, Kapellen, Klingenmünster, Mühlhofen, Albersweiler, Annweiler, Dernbach und Vorderweidenthal.

Besonders aber verdienen bemerkt zu werden:

1. die Gemeinde Rhodt, welche im Distrikte Blätterberg einen Lärchencamp angelegt hat, von welchem im

Jahre 18¼ 15000 und in beiden folgenden Jahren 80000 Pflanzen versetzt werden sollen; — dann 2. die Gemeinde Geinsheim, welche eine Eichelkultur von 4 Hektaren hergestellt hat, die als eine der bestgelungenen im Rheinkreise angesehen werden kann.

Die Gemeinde Rhodt ist erst im verflossenen Jahre wegen Pflanzungen belohnt worden, — der Gemeinde Geinsheim hat man in der Person ihres Bürgermeisters Lederle die silberne Vereinsdenkmünze zugestellt.

Unter den für ihre Anstalten vorzüglich besorgten Gemeinden ist auch diesesmal wieder die Gemeinde Kandel besonders erhoben worden, welche, unter der Leitung des verdienten und schon mehrmal belohnten Bürgermeisters July überaus viele Verbesserungen, insonderheit die Herstellung der Ortsstraßen, die Fohlenweide, den Viehmarkt, die Pflanzschule, die Plantationen, vorzügliche Wiesenkulturen u. s. f. zu Stande gebracht hat.

IV.

Was die Theilungen der Gemeinheiten betrifft, so hat den ersten goldenen Preis, mit Begleitung des Buches über die Unkrautpflanzen von Teindl, die Gemeinde Herschberg, in der Person ihres Adjunkten Heintz, erworben, durch dessen und des Bürgermeisters Bender von Wallhalben Bemühung es endlich gelungen ist, die schon seit zehn Jahren eingeleitete und im Streite befangene Abtheilung der Bergwilderungen von beinahe 500 Hektaren Landes zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Eine zweite goldene Medaille, mit Müllers Vieharzneibuch in 2 Theilen, erhielt die Gemeinde Oggersheim, in der Person ihres Bürgermeisters Altmann, wegen Theilung ihrer Allmendegüter auf Eigenthum unter die sämmtlichen Gemeindeglieder. Diese Güter, in einem Flächeninhalte von 197 Hektaren, waren früher unter 202 Nutznießer und sind jetzt unter 307 Eigenthümer vertheilt.

V.

Für Seidenzucht wurde die goldene Medaille dem J. Chr. Ludwig, Seidenweber zu Frankenthal, überlassen, welcher im Laufe dieses Jahrs von selbst erzogenen Seidenwürmern 23½ Pfund Cocons erhalten, wovon er 1½ Pfund Seide, die er auf den ihm von Sr. Königl. Majestät als Unterstützung zugekommenen Seidenhaspel-Apparat bereitet hat, an das Bezirkscomité einschickte.

VI.

Außerdem hat man noch eine goldene Medaille dem Friedrich Freyersinger, Stärkmacher zu Kirrweiler, zuerkannt, welcher seit einem Jahre eine Stärkmehlfabrikation errichtet und seit dem Monat Februar bis September 120 Zentner Mehl und Stärkmehl größtentheils aus Kartoffeln, selbst im gefrornen Zustande, fabricirte. Er verfertigt damit das feinste Pudermehl, womit er im In- und Auslande Absatz findet.

Dem Anwalt am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal Sauer wurde eine silberne Vereinsdenkmünze für seinen Versuch, die Kartoffel zweimal im Jahre zu ernten, gegeben. Er hat auf seiner dortigen Besitzung am 15. März Kartoffel eingelegt und am 12. Juli eine vollkommene Ernte erhalten. Von dieser Ernte hat er noch im nämlichen Monate gepflanzt und am 15. October ganz reife Frucht erhalten. Nach dem Zeugnisse sind die Kartoffeln von vorzüglich gutem Geschmacke.

Von mehreren Schullehrern, welche sich des Unterrichts in der Obstbaumzucht befleißen, sind rühmliche Zeugnisse eingeschickt worden. Man bezeichnet hier die Schullehrer

Ape zu Fußgönheim,
Stammer zu Böhl,
Wolfer zu Harthausen,
Gander zu Schifferstadt,
Ziegler zu Waldsee,

Seibel zu Grävenhausen, welcher selbst eine kleine Baumschule für den Unterricht angelegt hat.

Man hat auf den Grund der vorgelegten Zeugnisse dem Schullehrer Ape zu Fußgönheim die silberne Vereinsdenkmünze und den beiden benannten Schullehrern zu Böhl und Grävenhausen den Katechismus des Feldbaues von Hazzi zustellen lassen.

Der landwirthschaftliche Verein im Rheinkreise, wohl bewußt, daß er die landwirthschaftlichen Unternehmungen nicht hinreichend belohnen kann, rechnet aber darauf, daß sein Bestreben, sie öffentlich dankbar anzuerkennen und dadurch den Kulturfleiß zu ermuntern, auch fernerhin alle Theilnahme finden werde.

Speyer, den 7. November 1830.

Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins des Rheinkreises.

Koch.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

der dem Max. Joh. Richard zu München unterm 23. Juli 1827 auf 5 Jahre allergnädigst privilegirten Verfahrungsart der Fabrikation der transparenten Seife.

Man löse in 15 Pfund Spiritus 10 Pfund ordinäre Seife und 10 Loth gereinigte Potasche auf, filtrire es durch Papier und gieße es in Formen.

Goldgelb wird mit Rhabarbara-Wurzel, violet mit Kornblumen-Extrakt gefärbt.

München, den 9. Juli 1827.

M. J. Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. October l. J. wurde der quiescirte Regierungskanzlist Johann Peter Stähly provisorisch zum zweiten Offizianten bei der K. Kreiskasse dahier ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 1. November 1830, wurde der gut befähigte Schulkandidat Mathäus Rief von Friedelsheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. November 1830, wurde der bisherige Gemeinderath und Bürgermeistereiadjunkt Johann Georg Hammer zum Bürgermeister und der bisherige Gemeinderath Georg Michael Mathauer zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. l. M., wurde der Gemeinderath Michael Coblenz zu Gönnheim, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Unterm 22. v. M. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Homburg erledigte Notärstelle den bisherigen Notär Karl Moré von Kusel, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die zu Landstuhl eröffnete Notärstelle dem Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Germersheim, Jakob Joseph Haas, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22. v. M. haben Seine Königliche Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die zu Kandel erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Neuhornbach, Karl Vogt, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Bekanntmachung.

Durch die allergnädigste Versetzung des Notärs Karl Moré von Kusel in gleicher Eigenschaft nach Homburg ist an ersterm Orte eine Notärstelle in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche gesonnen sind, sich darum zu bewerben, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen an Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Zweibrücken, den 6. November 1830.

Der Königliche General-Procurator,
Staats- und Reichsrath.

v. Koch.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 42. Speyer, den 30. November 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 1193. H.

pr. den 15. November 1830.

(Concessionsgesuch zum Betrieb einer Steinkohlengrube, Petersgrube genannt, bei Heinzenhausen von J. P. Schmidt und Mitgewerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ackersmann Johann Peter Schmidt von Heinzenhausen hat sowohl in eigenem Namen wie Namens seiner Mitgewerker die landesherrliche Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube nachgesucht.

Diese Grube, genannt Petersgrube, liegt auf der Gemarkung von Heinzenhausen, Kantons Lauterecken, Landcommissariat Kusel. Das Grubenfeld, welches zur Verleihung in Anspruch genommen wird, hat einen Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer 90 Hektaren und erstreckt sich über die Gemarkungen von Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenöllen in nachbezeichneter Begrenzung.

a) Gegen Nord, von der Lauterstraße den Brückengraben aufwärts bis zu dessen Anfang, von da durch eine gerade Linie bis zu dem Steine № 1 am Weg von Lauterecken nach Hohenöllen, diesem nach bis zum Stein № 2 von hier durch eine gerade Linie bis zum Almesgraben und diesen abwärts bis zum Sulzbach.

b) Gegen Ost, von letzterm Punkt der Sulzbach aufwärts bis zum Rückackergraben.

c) Gegen Süd, den Rückackergraben aufwärts bis zu dessen Anfang und von da durch einen Feldweg bis zum Steine № 3 am Wege von Hohenöllen nach Lauterecken. Von dem Wegstein Nro. 3 bis zu einem Gemarkstein zwischen Hohenöllen und Heinzenhausen, bezeichnet mit № 4 von hier bis zu dem Waldstein № 5. am Wäldchensgraben und diesen abwärts bis zum Weg von Hohenöllen nach Heinzenhausen.

d) Gegen West durch letztern Weg und die Lauterstraße bis zum Brückengraben und Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller machen sich verbindlich einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung der obersten

Bergwerksbehörde und unter Beobachtung der über das Bergwesen bestehenden und noch zu erfolgenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen, den Eigenthümern der Oberfläche für den ihnen durch den Betrieb etwa zugehenden Schaden eine Vergütung zu leisten auf gütlichem Wege, oder nach billiger Ermäßigung, denselben auch insgesammt eine jährliche Rekognition von einem halben Kreutzer per Hektar zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch ist während vier Monaten in den Gemeinden Heinzenhausen, Lohnweiler, Hohenöllen, Lauterecken und Kusel bekannt zu machen, damit etwaige Einwendungen dagegen rechtzeitig vorgebracht werden können. Nach Umlauf jener Frist haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch Vermittlung des Königlichen Landcommissariats Kusel die vorschriftsmäßigen Publikationsbescheinigungen anher einzusenden.

Speyer, den 11. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 984. Ci.

pr. den 15. November 1830.

(Die Wiederbesetzung der in Haßloch erledigten Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der 3865 Seelen zählenden Gemeinde zu Haßloch ist durch Beförderung des Pfarrers Brünings eine der dortigen Pfarrstellen erledigt. Wohnhaus und Ökonomiegebäude befinden sich in gutem Zustande und die Pfarrgeschäfte sind nach einer im Jahre 1821 von dem dortigen Presbyterium festgesetzten und durch unterzeichnete Stelle bestätigten Ordnung unter beide Pfarrer getheilt.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	04
2. Casualien	70	24
3. Nutznießung des Pfarrgutes	36	45
4. Aus dem Kirchenvermögen	116	—
5. Aus dem Gemeindevermögen 2 Loos Äcker 4 fl. und 2 Loos Wies 4 fl.	8	—
Summa	695	13
Davon ab für Steuern 16 fl. / Für den Genuß der Gemeindegüter 8 „	24	—
bleiben	671	13

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Dekanate ihre Gesuche nebst Beweisschriften und Zeugnissen an das Königl. Dekanat Neustadt einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 11. November 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nro. Exh. 1192. H.

pr. den 16. November 1830.

(Concessionsgesuch von Heinrich Antoni zum Betrieb einer Steinkohlengrube bei Lohnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ziegler Heinrich Antoni von Heinzenhausen hat um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe einer Steinkohlengrube, die Heinrichsgrube genannt, in der Gemarkung von Lohnweiler, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, nachgesucht.

Das in Anspruch genommene Grubenfeld begreift an Oberfläche zwei Quadrat-Kilometer 45 Hektaren in folgender Begränzung:

A. Gegen Nord. Der Weg von Lohnweiler nach Berschweiler von der sogenannten hohen Straße bis zum Dorfe Lohnweiler.

B. Gegen Ost. Der Weg von Lohnweiler nach Heinzenhausen bis zum Dammer Graben.

C. Gegen Süd. Der Dammgraben aufwärts bis zu dessen Anfang und von hier durch eine gerade Linie bis zu einem Waldstein an dem von Lohnweiler heraufziehenden Weg, den Weg noch bis zum Spießgraben und von hier durch den Wald und Feldweg bis zur sogenannten hohen Straße und endlich

D. Gegen West. Die genannte hohe Straße von letzterm Punkt bis zu dem Weg von Lohnweiler nach Berschweiler und Anfangspunkt.

Der Gesuchsteller macht sich verbindlich, jede Beschädigung der Oberfläche durch den Grubenbau dem Eigenthümer zu vergüten; denselben auch eine jährliche Rekognition von einem halben Kreuzer per Hektare zu entrichten, überdieß einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung der obersten Bergwerksbehörde zu befolgen und sich genau nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen über das Bergwesen zu achten.

Alle diejenigen, welche gegen dieses Gesuch Einsprache zu machen haben, werden auch aufgefordert, dieselben innerhalb vier Monaten bei der unterzeichneten Stelle anzubringen, während welcher Zeit das Gesuch in den Gemeinden Lohnweiler, Lauterecken und Kusel gehörig bekannt gemacht werden soll.

Nach Verfluß obiger Frist werden die Bürgermeisterämter durch Vermittlung des K. Landcommissariats Kusel die Publikationsbescheinigungen anher einsenden.

Speyer, den 11. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. 1660. H.

pr. den 20. November 1830.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Reklamationen gegen die Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuerquoten in den Hebrollen pro 18 30/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die bei den Königl. Landcommissariaten einzugebenden Reklamationen gegen die Ansätze der Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuerquoten in den betreffenden Hebrollen vom laufenden Etatsjahre, welche seit dem verflossenen Monat sämmtlich den Einnehmern zur Hebung zugestellt worden sind, wird der peremptorische Termin auf den letzten des künftigen Monats Januar festgesetzt.

Nach dem Ablaufe dieser Frist können solche Reklamationen von keiner Behörde mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden.

Die Königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter werden angewiesen, am 1. Februar die Abschriften der von denselben am letzten Januar abgeschlossenen Reklamationsregister einzusenden und die Instruirung und Begutachtung sämmtlicher Steuerreklamationen spätestens bis zum 25. Februar nächsten Jahres zur Entscheidung vorzulegen.

Speyer, den 18. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Geschichtliche Darstellung des zweifachen Mordes wegen dessen der ledige Flaschnergeselle Friedrich Cörper aus Nürnberg zur Todesstrafe verurtheilt wurde.

Der 31jährige ledige Flaschnergeselle Friedrich Cörper aus Nürnberg wurde schon nach seiner Einreihung in das 13te Linieninfanterieregiment vermöge größeren Kriegscommissions-Spruches vom 8. November 1824 wegen verübten Betruges zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe und wegen später verübten Diebstahls durch das Kriegsgericht-Erkenntniß vom 22. Juni 1825 zu einer dreijährigen Einsperrung in das Strafarbeitshaus, nach vorgängiger Entlassung aus dem Heere, verurtheilt. Doch auch diese Strafe ließ den als sehr heimtückisch und hinterlistig geschilderten Verbrecher ungebessert, indem er sich nach seiner Entlassung aus dem Strafarbeitshause, auf seiner Wanderschaft, in der Königlich Preußischen Stadt Mühlhausen der Unterschlagung, des Betruges und der Entwendung von Neuem schuldig machte. Er flüchtete nach Nürnberg, woselbst er sofort verhaftet und zur Untersuchung gezogen wurde. Schon war das Kriminalgerichts-Straferkenntniß vom 9. Februar dieses Jahres beschlossen, welches ihn, wegen dieser neuerlichen strafbaren Handlungen, zu einer zweijährigen Einsperrung in das Strafarbeitshaus verurtheilte, als er in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar laufenden Jahres, in Begleitung eines Mitgefangenen, aus der dasigen Frohnfeste entwich. Beide aber wurden am 20. Februar schon als eines, — in dieser Frohnfeste vor ihrer Entweichung verübten zweifachen Mordes höchst verdächtig, durch Nacheile verfolgt, zu Wickleinsgreuth, unweit Ansbach, verhaftet und dieses dringenden Verdachtes wegen zur Untersuchung gezogen, welche letztere Folgendes ergab:

Cörper verabredete sich mit dem gedachten Mitverhafteten, der wegen des begangenen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung ebenfalls mehrjährige Einsperrung in das Strafarbeitshaus zu gewärtigen hatte, aus dem Gefängnisse, gehe es, wie es wolle, zu entweichen und zu diesem Zwecke sich der Kleider und des Geldes der Familie des Gerichtsdieners zu bemächtigen.

Auch probirten sie vorher einige dieser Kleidungsstücke an ihrem Leibe, um sie gegen die ihrigen zu vertauschen und auf ihrer Flucht desto weniger kennbar zu seyn.

Cörper betrachtete den Gehülfen des Gerichtsdieners und die Dienstmagd desselben als Hindernisse dieser Flucht und beschloß daher, beide sich durch ihre

Betäubung, mittelst eines heftigen Schlages durch einen Polirhammer, unschädlich zu machen.

Zur Ausführung dieses Vorhabens wußte er am 19. Februar dieses Jahres, Abends 9 Uhr, in Abwesenheit des Gerichtsdieners und seiner Familie, den erwähnten Gehülfen unter dem Vorwande, sich Wasser zu holen, zur Eröffnung der Keuche zu bewegen, in welcher letzteren er und sein Mitgefangener eingesperrt waren.

Er wußte ferner sich aus einem entlegenen Zimmer der Frohnfeste den mehr als zwei Pfund schweren eisernen Polirhammer heimlich zu verschaffen, mit dem er schon vorher mehrere Flaschnerarbeit verfertiget hatte. Mit diesem Hammer eilte er der Wachtstube des gedachten Gehülfen zu, woselbst er denselben im Gespräche mit dem zur Selbstbefreiung einverstandenen Mitgefangenen antraf. Cörper benützte diese Gelegenheit, sprang vom Fenster aus auf den sitzenden Gerichtsdienergehülfen rückwärts hin und versetzte ihm mit dem Hammer einen so heftigen Streich auf den obern Theil des Kopfes, daß dieser sogleich bewußtlos vom Stuhle auf den Boden hinstürzte. Da Cörper jedoch noch ein Kennzeichen des Lebens an dem Hingestürzten wahrnahm und besorgte, dieser könne sich wieder aufrichten und die vorgehabte Flucht vereiteln, so beschloß er sofort, denselben vollends umzubringen. Zu diesem Ende griff er nochmals nach dem eisernen Hammer, versetzte damit dem Sterbenden in die Gegend des Schlafbeines einen vollends tödtenden Streich und um sich der Ermordung desto mehr zu versichern, schnitt er ihm unmittelbar hierauf mit einem Rassirmesser den Hals ab. Da er an dem Getödteten eine silberne Sackuhr, einen Geldbeutel mit 10 kr. und ein Messer entdeckte, so nahm er ihm alles dieses ab und eilte sogleich in die Küche, wo eben die Dienstmagd Neubauer, vor einem Schaffe knieend, mit deren Reinigung sich beschäftigte.

Er nahte sich ihr rückwärts, versetzte ihr mit jenem Hammer unvermerkt einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß sie sogleich unter wiederholtem lautem Weheklagen zu Boden fiel und hierauf durchschnitt er auch ihr mit demselben Rassirmesser den Hals.

Nun verschaffte er sich, mit Hülfe seines Mitverhafteten, aus dem von ihm erbrochenen Schreibtische sammt Glasschranke des Gerichtsdieners 52 fl. an baarem Gelde und mehrere Effekten, mit welchen sodann Beide, nach vorgängiger Umkleidung mit den dem Sohne des Gerichtsdieners entwendeten Kleidern, aus der Frohnfeste entwichen, deren eiserne Gitter und Thüren sie mit den aus des Gerichtsdieners offenen Wohnstube entnommenen Schlüsseln eröffnet hatten. — Im Laufe der nach ihrer Ergreifung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung urtheilten die zur Leichenschau vorschriftsmäßig zugezogenen verpflichteten Gerichtsärzte:

> daß der Gehülfe Kämmerer und die Magd Neubauer an den ihnen zugefügten Verletzungen, die schon ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödten mußten, eines gewaltsamen Todes augenblicklich gestorben seyen.

Es wurde daher Friedrich Cörper, auf den Grund seines wiederholten, mit dem Thatbestande und mit den Aussagen seines Mitgefangenen übereinstimmenden gerichtlichen Geständnisses, welches vorstehende Thatgeschichte umfaßt, durch das Straferkenntniß des Königl. Apellationsgerichtes für den Rezatkreis vom 5. Juni dieses Jahres, in Gemäßheit des St. G. B. Theil I. Art. 146 und 147 № 4, eines zweifachen qualificirten Mordes für schuldig erkannt und zur Strafe der Enthauptung, nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger, durch den Scharfrichtersknecht verurtheilt, welches Straferkenntniß in Ansehung des Schuldausspruches oberstrichterlich in der Art abgeändert wurde, daß Inquisit eines zweifachen Mordes

schuldig sey; wogegen es im Betreffe der Strafe lediglich bestätiget wurde.

Auch haben Seine Königliche Majestät, vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 19., eingelangt den 26. September l. J., keinen genügenden Grund gefunden, diesen Verbrecher mit der ihm von Richteramts wegen zuerkannten Todesstrafe zu verschonen, ihm jedoch aus allerhöchster Gnade die öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen, welchem zufolge an demselben dieses Todesurtheil heute vollzogen wird.

Nürnberg, den 21. October 1830.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Busch, Direktor.

Giehrl.

Man lies't in dem großherzoglich hessischen Regierungsblatte folgende Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Finanzministeriums, falsche preußische Thaler betreffend, vom 23. October 1830.

„Da falsche preußische Thalerstücke mit den Jahrszahlen 1828 und 1829 im Umlauf bemerkt worden sind, so wird solches zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die betreffenden Behörden zur Wachsamkeit auf die Verbreitung dieser falschen Münze aufgefordert.

" Dieselben bestehen aus einer weißen Metallmischung aus Kupfer und Zink und etwas wenigem Silber, wodurch sie einen Werth von etwa 6 Kreuzer erhalten und lassen sich durch ihre Farbe und den Klang nicht leicht von den ächten unterscheiden; dagegen sind sie dadurch sehr leicht erkennbar, daß auf der Hauptseite der Kopf um ein merkliches größer und die Gravüre desselben und die Umschrift nicht so scharf und fleißig gearbeitet ist, als an den ächten; auf der Kehrseite das ganze Wappen, die Umschrift, überhaupt das ganze Gepräge, sowohl in der Gravüre, als in der Ausprägung, durchaus schlecht und unvollkommen ausgeführt ist, dieselben nicht vollkommen rund, sondern etwas oval und etwas dünner als die guten Stücke sind; der äußere Rand nicht die gehörige glatte Fläche hat und die Buchstaben auf demselben einzeln eingeschlagen sind, daher sich durch Undeutlichkeit und eine verschobene Stellung auszeichnen; und daß endlich diese falschen Thaler um ¼ Loth leichter als die ächten Stücke sind."

Diensles-Nachrichten.

Durch Beschlüsse Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. November 1830, wurden

a) im Landcommissariatsbezirk Kirchheim:

1. der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Mauchenheim, Philipp Heinz, zum Lehrer an der Schule zu Einselthum;
2. der Schulcandidat Ludwig Rauch von Marnheim zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Mauchenheim;
3. der Schulcandidat Jakob Scherer von Gauersheim zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Albisheim und zwar alle drei in provisorischer Eigenschaft,

b) im Landcommissariatsbezirk Speyer:

1. der Schulcandidat Johann Hemberger von Hainfeld zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Otterstadt;
2. der Schulcandidat Johann Fink von Fußgönheim zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Böhl;
3. der bisherige Schulgehülfe an der katholischen Schule zu Iggelheim, Johann Georg Wühl, zum Gehülfen an der Schule zu Heiligenstein,

erstere zwei in provisorischer und Letzterer in definitiver Eigenschaft, —

c) im Landcommissariatsbezirk Landau:

1. der Schulcandidat Bonifaz Adelmann von Offenbach zum Gehülfen an der katholischen Schule daselbst, und
2. der Schulcandidat Friedrich Vögele von Offenbach als Gehülfe an der protestantischen Schule daselbst, beide in provisorischer Eigenschaft, —

d) im Landcommissariatsbezirk Homburg:

1. der Schulcandidat Ludwig Sieber von Homburg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Langwieden;
2. der dermalige Lehrer zu Frankelberg, Karl Kunz von Gries, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Spesbach, beide in provisorischer Eigenschaft, —

e) im Landcommissariatsbezirk Pirmasens: der Schulcandidat Peter Winstel von Hayna zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eppenbronn provisorisch, und endlich

f) im Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern: der Schulcandidat Theobald Schäfer von Baalborn zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Sembach ebenfalls provisorisch, — ernannt.

Durch Beschlüsse Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. und 20. November 1830, wurden

a) im Landcommissariatsbezirk Germersheim:

1. der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Schaidt, Peter Jöckle, als Lehrer daselbst;
2. der Schulcandidat Philipp Jakob Degen von Niederhochstadt als Gehülfe an der protestantischen Schule zu Schwegenheim, beide in provisorischer Eigenschaft;

b) im Landcommissariatsbezirk Pirmasens:

1. der bisher provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Hinterweidenthal, Friedrich Adam Dörner, als Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst und
2. der Schulcandidat Christian Dauenhauer von Erfweiler als Lehrer an der katholischen Schule zu Schindhart, jedoch in provisorischer Eigenschaft;

c) im Landcommissariatsbezirk Bergzabern: der Schulcandidat Johann Georg Stark von Niederotterbach zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Steinfeld;

d) im Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern: der Schulcandidat Jakob Lesoine von Baalborn zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Wartenberg, in provisorischer Eigenschaft;

e) im Landcommissariatsbezirk Landau: der Schulcandidat Friedrich Vollmar von Otterberg zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weyher;

f) im Landcommissariatsbezirk Neustadt:

1. der Schulcandidat Mathias Mohr von Weidenthal zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Lachen benannt, und endlich
2. den protestantischen Schulgehülfen Georg Baab zu Dürkheim in definitiver Eigenschaft in seinem Lehramte bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. November 1830, wurde der Einwohner Johann Weigel zu Neulauterburg, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November, wurde der Schulcandidat Philipp Hofer von Käshofen zum provisorischen Lehrer der Gemeinde Käshofen, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Vermöge Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November 1830, wurde der Schulcandidat Franz Riedinger von Lachen als Lehrer an der katholischen Schule zu Imsbach in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. des laufenden Monats, wurde der bisherige Schullehrer Karl Bekenroth zu Börrstadt zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. November 1830, wurde der Schulcandidat Heinrich Gebhard von Esthal zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, dann

Durch Beschluß vom 23. desselben Monats der Schulcandidat Georg Lauth von Ranschbach zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Göcklingen, Landcommissariats Landau, und

Der Schulcandidat Peter Kiefer von Reifenberg zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der Schulcandidat Konrad Ganweiler von Altdorf zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Niederhochstadt provisorisch ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der Schulamtscandidat Johann Georg Blaufuß von Fußgönheim zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Herschberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. laufenden Monats, wurde der Schulcandidat Johann Wild von Ebernburg zum Lehrer an der allgemeinen Ortsschule zu Altenbamberg, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulgehülfe Leopold Vetter von Schallodenbach zum katholischen Schullehrer in Weisenheim am Sand, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. October d. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, die erledigte Stelle des Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal dem dortigen funktionirenden Substituten, Kaspar Rattinger, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Rescripts vom 6. November d. J. auf die zu Grünstadt erledigte Friedensgerichtsschreibersstelle den bisherigen Friedensgerichtsschreiber Julius Rosenberger zu Homburg, auf sein Ansuchen, in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen geruht.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 43. Speyer, den 10. Dezember 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. Exh. 2297. E.

pr. den 30. November 1830.

(Den Leitfaden zu Vorschriften und Diktaten für Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Lehrer an den Volksschulen des Kreises werden auf den Leitfaden zu Vorschriften und Diktaten für Volksschulen, Kempten 1830, als ein Hülfsmittel für den Jugendunterricht aufmerksam gemacht und ihnen die Benützung dieses Werkchens um so mehr empfohlen, als der Inhalt desselben sich durch Zweckmäßigkeit des Stoffs und der Zusammenstellung desselben auszeichnet.

Speyer, den 24. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 2605. F.

pr. den 2. Dezember 1830.

(Die Prämien für Lösung der vorjährigen Industrieaufgaben betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Vermöge allerhöchsten Signats vom 9. und 16. November haben Seine Majestät der König im Betreffe der Prämien für Lösung der vorjährigen Industrieaufgaben zu bewilligen geruht:

I.

daß 1. für Erzeugung von Mockstahl gleich dem besten Steyer'schen im Großen,

der Besitzerin der Stahlhütte zu München, Franziska Lindauer, die ausgesetzte Prämie von 3000 fl.;

2. für Verfertigung von Preßspänen, welche an Schönheit, Güte und Preis den französischen gleich kommen,

dem Papierfabrikanten Jakob Goßler in Frankeneck die ausgesetzte Prämie von 1000 fl.;

3. für Verfertigung ganz reiner Spiegelgläser von sogenannten Juden- und Zollmaße, von vollkommener ebener Fläche, gleicher Dicke, frei von Blasen, Kaltsprüngen, Streifen, Wellen ꝛc., welche weder im Preise noch an Schönheit und Güte den ausländischen nachstehen und in großen Quantitäten an inländische Spiegelschleifereien abgesetzt werden,

dem Christoph Abele in Ludwigsthal, im Landgerichte Regen, die bestimmte Prämie von 3000 fl.;

4. dem Freiherrn von Arter in Regensburg, als Besitzer derjenigen Spiegelschleiferei, welche am meisten inländischen Spiegelglases von sogenannten Juden- und Zollmaße jährlich abnimmt und schleift, die ausgesetzte Prämie von 1000 fl. verabfolgt werden.

II.

Nachdem außer diesen vollständigen Leistungen noch mehrere, wenn auch nicht preiswürdige, doch sehr lobenswerthe Proben gemeinnütziger Bearbeitungen in Industriezweigen vorgelegt wurden, so solle

a) dem Mechanikus zu Tullnau, Friedrich Volkert, für Verfertigung von Kardätschblättern zu Wollenkardätschmaschinen ein Aufmunterungspreis von 500 fl. zugestellt, und

b) 1. dem Ludwig von Stochelhausen aus Troidendorf wegen seiner Leistungen in Verfertigung ganz reiner Spiegelgläser von sogenannten Juden- und Zollmaße, und

2. dem Salomon Arnstein und Söhne zu Sulzbach, dann dem G. A. Mausner, als Besitzer von Spiegelglasschleifereien, welche nach dem Freiherrn von Arter am meisten inländischen Spiegelglases von sogenannten Juden- und Zollmaße jährlich abnehmen und schleifen,

die allerhöchste besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben, so wie, da

III.

Hinsichtlich der zweiten Preisaufgabe für das geschmeidigste, zäheste, dehnbarste und dem besten Steyer'schen ganz gleichkommende Schmiedeisen die Untersuchung der eingegangenen Eisenproben gezeigt hat, daß das ausländische Eisen allerdings entbehrt werden könne, indem das Steyer'sche Eisen an Stärke, Tragbarkeit und Zähigkeit von dem inländischen Eisen übertroffen werde, und nur in Bezug auf Dehnbarkeit dem Steyer'schen Eisen einiger Vorzug eingeräumt werden müsse, aus dieser letzten Ursache aber und vorzüglich wegen theilweisen Mangels an formellen Nachweisungen der volle Preis nicht zuerkannt werden, jedoch in dieser Hinsicht sehr Vorzügliches geleistet wurde,

der Stahlhüttenbesitzerin Franziska Lindauer zu München,
dem Reichsrathe von Ginanth zu Hochstein,
dem Bürgermeister Bergmann von der Marilianshütte zu Traunstein, und
dem Inhaber des Frankenhammers, Michael Wächter,

als besondere Belohnung jedem eine goldene Medaille im Werthe von 110 fl. verliehen werden.

München, den 23. November 1830.

Auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Fr. v. Kobell.

Vorstehende allerhöchste Verfügung wird nach Vorschrift der Verordnung vom 14. Jänner 1827 §. 5 mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Preisbewerbung eingesendeten Gegenstände bei der Königlichen Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden kön-

nen, und daß wegen Auszahlung der Prämien und Ermunterungspreise die erforderliche Einleitung werde getroffen und eben so die Zustellung der Preismedaillen demnächst erfolgen werde.

Speyer, den 1. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 2. Dezember 1830.

Ad Nm. Exh. 2111. F.

(Erkenntniß über Reclamation für in Folge Kaiserlichen Dekrets vom 5. November 1813 gelieferte Pferde.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemaligen Mairie Gerhardsbrunn wurde von dem zu ihren Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 24. Februar 1825 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre im Intelligenzblatte (von 1828 Nro. 11. unter Nro. 12712) eingetragene Forderung auf 300 Franken liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung, eine Duplikatausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihr zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 27. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 6. Dezember 1830.

Ad. Nm. Exh. 2888 F.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung und in den Landrath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Intelligenzblatte des Rheinkreises vom 15. October 1830 Nro. 38. wurden die Landeigenthümer, welche außer den übrigen gesetzlichen Eigenschaften zur Wahlfähigkeit in die Ständeversammlung oder in den Landrath die erforderliche Steuer entrichten, aufgefordert, den Einnehmern ihres Wohnsitzes ihre Steuerquoten anzuzeigen.

Die Verzeichnisse der Wahlfähigen sind nunmehr den betreffenden Königlichen Landcommissariaten entweder schon zugesendet, oder werden denselben in diesen Tagen zugehen.

Alle Betheiligte können auf den Königlichen Landcommissariaten Einsicht jener Verzeichnisse nehmen und die Rektification nachgewiesener Irrthümer oder Omissionen bewirken lassen.

Speyer, den 6. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 4. Dezember 1830.

Ad Nm. Exh. 2695. II.

(Die Schutzpockenimpfung im Jahr $18\frac{29}{30}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der dießjährigen Impfung sind nach dem Ausweise der nachstehenden Tabelle noch tröstlicher als jene der vorjährigen. Denn ungeachtet daß die Anzahl der Impf- folglich auch der Ansteckungsfähigen in diesem Jahre noch größer war, fiel doch die Zahl der von den natürlichen Blattern Befallenen von 42 bis auf 3; und an denselben starb gar Niemand. Dieses ist aber nicht nur der sich immer mehr erweisenden Schutzkraft der Vaccinen, sondern auch dem redlichen und andauernd eifrigen Bestreben derjenigen zu danken, welchen es obliegt die Segnungen derselben zu verbreiten.

Die unterzeichnete Regierung sieht auch der Fortsetzung dieser Handlungsweise, und somit der gänzlichen Verscheuchung der natürlichen Blattern, getrost entgegen.

Speyer, den 28. November 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Summarische Übersicht

der Resultate der im Jahr $18\frac{29}{30}$ im Rheinkreise vollzogenen Schutzpockenimpfung.

Namen der Landcommissariate.	Zahl										
	der im Jahre 1829 Gebornen.	der im Jahr 1829 gebornen, welche aber vor der Impfung gestorben sind.	der von früheren Impfungen zurückgebliebenen und in die Kantone eingezogenen Impflinge.	der von früheren Epochen zurückgebliebenen und in die Kantone eingezogenen Impflinge, welche vor der Impfung gestorben sind.	der Impflinge, welche aus den Kantonen weggezogen sind.	der im Jahre $18\frac{29}{30}$ zu Impfenden	der im Jahre $18\frac{29}{30}$ mit Erfolg Geimpften	der während des Verlaufes der Impfung Verstorbenen.	der nicht Geimpften	der von natürlichen Blattern Befallenen.	der an natürlichen Blattern Gestorbenen.
Bergzabern	1485	199	27	5	28	1280	1267	—	13	—	—
Cusel	1352	132	35	3	23	1229	1198	—	31	—	—
Frankenthal	1395	254	49	5	24	1161	1107	—	54	—	—
Germersheim	1761	343	50	14	14	1440	1388	—	52	—	—
Homburg	1472	168	72	11	19	1346	1249	—	97	—	—
Kaiserslautern	1657	224	191	34	37	1553	1439	—	112	2	—
Kirchheimbolanden	1373	151	84	10	19	1277	1190	1	86	—	—
Landau	2002	325	91	20	25	1723	1650	—	73	—	—
Neustadt	1910	334	80	18	29	1609	1539	—	74	1	—
Pirmasens	1534	219	88	8	47	1348	1286	—	62	—	—
Speyer	1243	234	32	4	30	1007	989	1	17	—	—
Zweibrücken	1638	209	59	9	33	1446	1399	—	47	—	—
Summa . .	18822	2792	858	141	328	16419	15696	2	718	3	—

Ad Nm. Exh. 1954 H. pr. den 7. Dezember 1830.

(Die Concursprüfung für den Rechnungscommissariats- und Rentamtsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das in obigem Betreffe unter dem 30. September 1830 von der unterfertigten Stelle im 35. Stück des diesjährigen Kreisintelligenzblattes erlassene Ausschreiben haben bereits mehrere Individuen um die Zulassung zu der befragten Concursprüfung sich gemeldet, jedoch mit der Bitte: daß sie von der aufgegebenen Vorlage eines Gymnasialabsolutoriums dispensirt werden möchten, weil sie kein Gymnasium besucht, sondern die nöthigen Vorkenntnisse zu ihrer theoretischen und practischen Ausbildung für den Staats-Finanzdienst durch Privatstudien erworben haben.

Aus Veranlassung dieser Bitte wird nun zu jenem Ausschreiben nachträglich eröffnet, daß sich die unterfertigte Stelle nicht befugt halten könne, die nachgesuchte Dispens zu ertheilen; daß aber auch die Erwerbung eines Gymnasialabsolutoriums den unmittelbaren Besuch eines Gymnasiums nicht nothwendig voraussetze, sondern dieses kann auch mittelst einer speziellen Prüfung bei den Königl. Gymnasialrectoraten in Speyer oder Zweybrücken erworben werden, wenn die Betheiligten eine solche durch Privatstudien erworbene wissenschaftliche Vorbildung erweisen, welche dem Begriff eines Gymnasialabsolutoriums entspricht.

Um diese Gymnasialprüfung haben daher diejenigen Individuen, welche die Prüfung für den Finanzdienst bestehen wollen und noch mit keinem Gymnasial-Absolutorium versehen sind, bei dem einen oder dem andern der obgedachten beiden Rectorate im Laufe dieses oder des nächstkommenden Monats Januar bittlich einzukommen, damit ihnen von diesen Behörden für den Monat Februar nächsten Jahres ein Prüfungstag bezeichnet werden könne.

Das über solche Prüfungen in der Eigenschaft als Gymnasialabsolutorium empfangene Rectoratszeugniß ist sodann bei der unterfertigten Stelle zur Erfüllung der Vorbedingnisse für die staatsdienstliche Concursprüfung mit den amtlichen Zeugnissen über Sittlichkeit und Dienstpraxis einzureichen.

Speyer, den 2. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Schulnachrichten.

Seit 1819 hat man am Ende eines jeden Jahres eine kurze Übersicht dessen bekannt gemacht, was die Gemeinden für die Vervollkommnung ihrer Unterrichtsanstalten geleistet haben.

Dabei hat man zwei Zwecke zu erfüllen getrachtet: das Verdienst der Gemeinden welche ihre Schulanstalten emporgebracht haben, zu ehren, und diejenigen welche daran noch verhindert waren, zur Nachfolge zu ermuntern.

Die Berichte selbst haben gezeigt, daß die Absicht nicht verfehlt worden ist und daß alle Gemeinden des Rheinkreises die Verbesserung ihrer Unterrichtsanstalten als ihre wichtigste und edelste Angelegenheit betrachtet haben.

In den nachfolgenden kurzen Zügen soll daher aufbewahrt werden, was im Laufe des Jahrs 1830 für Herstellung der Schullocalitäten und für bessere Dotation der Unterrichtsanstalten geleistet worden ist.

I. Landcommissariat Speyer.

Die Gemeinde Dudenhofen hat in diesem Jahre die Palme errungen, indem sie, um für den Unterricht auf eine würdige Weise zu sorgen, ihre beiden alten Schulhäuser veräußerte und ein neues Lehrgebäude aufführen ließ, zur Wohnung der Lehrer aber ein besonderes Haus ankaufte und einrichtete.

Dieses neue Schulgebäude ist auch in der besonderen Hinsicht bemerkenswerth, daß es das erste ist, welches nach dem Plane des verordneten Kunstausschusses zu München gebaut wurde, und neben seiner Zweckmäßigkeit auch schöne Formen der Architektur verbindet.

Die schon im verflossenen Jahre vorbereiteten Schulhausbauten zu Mutterstadt und Rheingönheim haben auch in diesem Jahre wegen der noch nicht berichtigten Bauplane verschoben werden müssen.

Man umgeht bei diesem und den übrigen Landcommissariaten die Reparaturen der Schulhäuser, Vermehrung ihrer Apparate und Vermehrung des Lehrerpersonals, welche in verschiedenen Gemeinden für nothwendig gefunden wurden.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Die vorbereiteten neuen Schulhausbauten zu Mörsch, Battenberg und Studernheim haben in diesem Jahre nicht mehr zur Ausführung kommen können, die Bauarbeiten sind aber bereits versteigert und werden im nächsten Jahre zur Vollendung kommen.

Zu Dirmstein wurden die Unterrichtsanstalten mit einem vierten Lehrer und einem vierten Lehrsaale erweitert, und zu Norheim ist gleich den Orten Schifferstadt, Waldsee, Otterstadt eine Lehrerin für weibliche Arbeiten angenommen worden.

III. Landcommissariat Neustadt.

Die Gemeinde Neustadt, welche schon früher für die protestantischen Schulen ein großes Lehrgebäude erbauen ließ, hat nunmehr auch dem Bedürfnisse der katholischen Schulen abgeholfen und in dem dafür bestimmten Gebäude einen dritten Lehrsaal nebst einer Gehülfenwohnung herstellen lassen.

Zu Deidesheim ist auf das vorhandene Mädchenschulhaus ein zweites Stockwerk aufgeführt und darin ein zweiter Lehrsaal ausgemittelt worden.

Zu Herxheim wurde in dem vorhandenen Schulhause ein passender Lehrsaal und geeignete Lehrerwohnung durch völlige Umwandlung der innern Einrichtung hergestellt.

Für die Schule der Gemeinde Hardenburg ist ein solides und ganz angemessenes Privathaus gekauft und eingerichtet worden.

IV. Landcommissariat Landau.

Man hat in dem vergangenen Jahre schon angezeigt, daß in der Stadt Landau nach Vollendung des katholischen Schulgebäudes die Fundamente von zwei protestantischen Schulhäusern gelegt worden sind. An diesen beiden Häusern wurde das ganze Jahr hindurch ununterbrochen gearbeitet; sie sind nunmehr auch unter Dach gebracht.

Zu Siebeldingen wurde das Gemeindehaus ganz zweckmäßig zur protestantischen Schule und das bisherige protestantische Schulhaus zur Aufnahme der katholischen Schule eingerichtet.

Die Gemeinde Maikammer hat für ungefähr 2000 fl. entbehrliche Gemeindegüter veräußert und mit dem Erlöse einen Schulfond gegründet. Ebenso hat die Gemeinde Leinsweiler einen Theil ihrer Güter unter die Bürger vertheilt und die darauf gelegte Rente vorzugsweise zur Besoldung der Lehrer bestimmt.

Überhaupt haben die Gemeinden dieses Landcommissariats schon seit mehreren Jahren dahin getrachtet, die Entrichtung des Schulgeldes nach und nach zu beseitigen. — In den meisten Gemeinden ist auch das

Schulgeld bedeutend unter den Normalbetrag herabgesetzt und in siebenzehn Gemeinden bereits abgeschafft und für die Bedürfnisse der Schulen theils durch eigene Fonds, theils durch die Gemeindekassen Vorsehung getroffen.

VI. Landcommissariat Bergzabern.

In diesem Bezirke haben verschiedene Neubauten bis auf die Anfertigung und Genehmigung der Baupläne verschoben werden müssen; unterdessen wurden mehrere bedeutende Reparationen in den Schulgebäuden von Kapellen, Kapsweiher, Steinfeld und Oberweidenthal vorgenommen.

Für Preisebücher sind wieder wie im vergangenen Jahre 400 fl. verwendet worden.

VI. Landcommissariat Germersheim.

Das im vorigen Jahre zu Leimersheim angekaufte Privathaus wurde in diesem ganz seiner Bestimmung gemäß hergestellt und eingerichtet.

Einzelne Verbesserungen der Schullocalitäten und Vermehrung der Schulapparate haben in verschiedenen Gemeinden statt gefunden.

Die Dotation der Schulen zu Kandel wurde von der Gemeinde um 250 fl. vermehrt. — Die protestantische Schule zu Vollmersweiler hat sich von der Verbindung mit Niederotterbach, und die katholische Schule zu Oberlustadt von der Verbindung mit Niederlustadt getrennt und beide Schulen haben ihre eigenen Lehrer erhalten.

Ansehnliche Dotationsverbesserungen sind weiters bei den Schulen zu Pforz, Rheinzabern und bei der protestantischen Schule zu Oberlustadt eingetreten.

VII. Landcommissariat Kaiserslautern.

Zu Münchweiler wurde ein neues Schulhaus mit zwei Lehrsälen und zwei Lehrerwohnungen erbaut.

Zu Hochspeyer wurde ebenfalls ein neues Schulhaus für die katholische Schuljugend aufgeführt, und um auch der protestantischen Jugend ein würdigeres Lokal zu verschaffen, hat die Gemeinde das vormalige protestantische Bethhaus gekauft und darin zwei Lehrsäle einrichten lassen.

Die Gemeinde Mohrbach hat ihr Schulhaus durch einen neuen Lehrsaal bedeutend vergrößert und in einen zweckmäßigeren Zustand hergestellt.

Das im vorigen Jahre für die Gegend der Erzhütten erworbene Privathaus ist zur Schule sehr zweckmäßig eingerichtet worden.

Mit den Schulhäusern von Gehrweiler und Neunkirchen sind Ökonomiegebäude verbunden worden.

Die Schuldotationen wurden zu Sembach, zu Wartemberg, zu Kaiserslautern und zu Enkenbach, wo die Lehrergehalte mit Aufhebung der Schulgelder ganz auf die Gemeindekassen übernommen wurden, vermehrt.

VIII. Landcommissariat Kirchheim.

Schon im verflossenen Jahre ist angezeigt worden, daß die Gemeinde Kirchheim eines der ansehnlichsten Gebäude des Orts angekauft hat, um in demselben alle Schulen einzurichten.

Die Gemeinde ist nicht auf halbem Wege stehen geblieben und hat in diesem Hause die Wohnungen für die sämmtlichen Schullehrer und zwei Lehrsäle eingerichtet, in dem Hofe des Hauses aber noch ein neues Gebäude mit vier Lehrsälen aufgeführt, welches im nächsten Jahre seine Vollendung erhalten wird.

Zu dem in Obermoschel für die protestantischen Schulen erworbenen großen Gebäude ist noch zur Vervollständigung ein neuer Lehrsaal mit Lehrerwohnung gebaut worden.

Zu Bolanden wurde das schon im vorigen Jahre angefangene Gemeindehaus vollendet und in demselben auch zur Aufnahme der protestantischen Knabenschule die Einrichtung getroffen.

Der Bau des neuen Schulhauses zu Standebühl wurde vollendet, — zu Büdesheim ist in dem katholischen Schulhause ein neues Lehrzimmer eingerichtet worden, — zu Bubenheim wurde das katholische Schulhaus bedeutend erweitert und gleichsam neu erbaut, — zu Stetten ist nunmehr auch das protestantische Schulhaus zweckmäßiger eingerichtet worden. Ähnliche Zusätze haben endlich auch die Schulhäuser von Schönborn, Gerbach und Finkenbach erhalten.

Die Lehrergehalte wurden in den Gemeinden Bolanden, Finkenbach, Einselthum, Altenbamberg, Dörrmoschel und Ransweiler verbessert.

IX. Landcommissariat Kusel.

In der Gemeinde Nußbach wurde ein neues Schulhaus mit einem Kostenbetrag von 2200 fl. erbaut.

Zu Relsberg ist ein ganz neuer Lehrsaal hergestellt worden. Mit dem Schulhause zu Albessen sind Ökonomiegebäude verbunden worden.

Die bereits eingeleiteten Schulhausbauten zu Herschweiler und Hachenbach mußten auf das folgende Jahr verschoben werden.

Die Gemeinde Osterbrücken hat eine eigene ständige Schule errichtet.

X. Landcommissariat Zweibrücken.

In der Gemeinde Walsheim ist ein neues katholisches Schulhaus gebaut und das protestantische Schulhaus vergrößert worden.

Zu Böckweiler wurde ein neues protestantisches Schulhaus aufgeführt.

Die Gemeinde Breitfurt erkaufte ein Privathaus, welches gegenwärtig zu einem Schulhause mit zwei großen Lehrzimmern eingerichtet wird.

Endlich wurde zu Rieschweiler ein ganz neues Schulhaus erbaut.

XI. Landcommissariat Homburg.

Zu Kinsbach wurde das bisherige unzweckmäßige Schulhaus beinahe ganz neu hergestellt.

Ein ganz neues Schulhaus wurde zu Mühlbach gebaut.

Das Schulhaus zu Landstuhl hat durch einen Anbau eine bedeutende Vergrößerung erhalten.

Um das lästige Schulgeld zu entfernen, sind verschiedene Fundationen in den Gemeinden Kübelberg, Kottweiler, Schwanden, Miesenbach, Niedermohr, und Schmittweiler gemacht worden.

XII. Landcommissariat Pirmasens.

Die Gemeinde Ruppertsweiler, welche nur 50 Familien zählt, aber von andern Gemeinden weit entfernt ist, hat für den Unterricht ihrer Kinder aus eigenem Antriebe ein ganz neues Schulhaus mit den nöthigen Ökonomiegebäuden erbaut.

Zu Erfweiler ist von der Gemeinde ein neuer Schulsaal hergestellt worden.

Neue Schulen wurden gegründet in der kleinen Gemeinde Lauterschwan, welche nach ihrem Vermögen für Local und Lehrergehalt zu sorgen trachtete, und zu Hilst, wo die Schule, bis dafür besser gesorgt werden kann, in einem Wirthlocal untergebracht wurde.

Bedeutende Reparationen und Verbesserungen an Gebäuden und Apparaten wurden in den Gemeinden Pirmasens, Lemberg, Winzeln, Trulben, Schweir, Münchweiler, Fehrbach, Thaleischweiler, Waldfischbach, Herschberg, Hettenhausen, Schönau und Rothweiler vorgenommen.

Die Lehrergehalte sind zu Waldfischbach, wo ein zweiter Schulsaal mit Subsellien hergestellt wurde, zu Schmalenberg, Geiselberg, Hermersberg, Herschberg, Saalstadt, Eppenbrunn, Nünschweiler, Thaleischweiler, Bruchweiler, Erfweiler, Fischbach, Hinterweidenthal, Ludwigswinkel und Schönau ansehnlich vermehrt worden.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro 44. Speyer, den 18. Dezember 1830.

Inhalt.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. Exh. 2217. H.

pr. den 16. Dezember 1830.

(Das Amts- und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli l. J. soll das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, unter diesem Titel, vom 1. Januar 1831 angefangen, vereinigt erscheinen.

Dasselbe wird alle Gesetze und Verordnungen, dann alle amtliche Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten, enthalten, welche nach der Verordnung vom 12. Dezember 1817 (Amtsblatt Seite 627) bisher in beiden Blättern getheilt waren.

Diejenigen Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche nicht in die Kathegorie der Verordnungen und Dienstesinstructionen gehören, und bloß ein vorübergehendes Interesse darbieten, sollen fortwährend in die Beilagen aufgenommen werden.

Der Preis des vereinigten Amts- und Intelligenzblattes wird auf vier Gulden festgesetzt.

An die Königlichen Behörden und Staatsbeamten, welche das Amts- und Intelligenzblatt bisher frei erhalten haben, wird solches auch fernerhin kostenfrei, den Gemeinden aber, und denjenigen Pfarreien welche es abzunehmen verlangen, gegen Entrichtung des Abonnementspreises abgeliefert werden.

Die Königlichen Landcommissariate werden beauftragt, noch vor Ablauf des Jahrs das Verzeichniß der Gemeinden, und der sich in obigem Falle befindenden Pfarreien an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden, damit die Auflage darnach bemessen werden kann.

Den Königlichen Notären, Advokaten und Steuereinnehmern ist es frei gestellt, das Amts- und Intelligenzblatt für oben bestimmten Preis zu halten, und man wird für diejenigen, welche noch vor Ablauf des Jahrs ihre Bestellungen machen, die Versendung auf die bisherige Art besorgen lassen; Bestellungen nach solcher Zeit sind wie von Privaten bei der nächstgelegenen Königlichen Postverwaltung zu treffen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 12. Dezember 1817 aufrecht.

Speyer, den 15. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. Exh. 3146. F. pr. den 13. Dezember 1830.

(Die Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schulabspiranten pro 18$\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Verzeichniß derjenigen Lehrer, bei welchen für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ die Schulabspiranten den Vorbereitungsunterricht zu nehmen haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht man dieselben wiederholt auf das Intelligenzblatt vom Jahre 1827 № 36, und vom Jahre 1830 № 34 aufmerksam, und erwartet von ihnen, daß sie ihren Unterricht nach den daselbst gegebenen Vorschriften bemessen werden.

Speyer, den 4. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Land-commissariat.	Kanton.	Lehrer: protestantischer Konfession.	Lehrer: katholischer Konfession.
Bergzabern.	Bergzabern.	Conrad Hornberger zu Mühlhofen.	Simon Lau zu Steinfeld.
		J. M. Le Beau d. j. zu Billigheim.	Gabriel Öhl zu Gleiszellen.
	Annweiler.	J. J. Theilmann zu Annweiler.	Franz Joseph Doll zu Annweiler.
Frankenthal.	Frankenthal.	Jakob Bierling zu Frankenthal.	Jakob Leibfried zu Frankenthal.
		Ph. Fried. Stichter zu Gerolsheim.	Mathias Wollsiefer daselbst.
		Fried. Ad. Koch zu Lambsheim.	
	Grünstadt.	Jakob Krieger zu Grünstadt.	Jakob Böll zu Grünstadt.
		J. Val. Schäfer zu Großkarlbach.	Jakob Eckenroth zu Dirmstein.
		Christoph Knöbel zu Bissersheim.	
Germersheim.	Germersheim.	Friedrich Heffert zu Freisbach.	Joseph Rippchen zu Germersheim.
		Johann Humbert zu Zeiskam.	Joh. Georg Saal zu Oberlustadt.
		Heinr. Ludw. Sachs daselbst.	Joseph Schimpf zu Lingenfeld.
	Kandel.		Georg Ans. Brehm zu Hatzenbühl.
			Johann Georg Schellenberger zu Rheinzabern.

Landscommissariat.	Kanton.	Lehrer	
		protestantischer Konfession.	katholischer Konfession.
Homburg.	Homburg.	Johann Praß zu Homburg.	Jakob Danner zu Homburg.
	Landstuhl.	Friedrich Schmidt zu Matzenbach.	Michael Doll zu Landstuhl.
		Sebast. Seißler zu Gerhardsbrunn.	Johann Heinrich zu Reichenbach.
	Waldmohr.		Johann Schmitt zu Brücken.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Peter Schmitt zu Kaiserslautern.	Fr. Ant. Spross zu Kaiserslautern.
		Adam Marzall daselbst.	Jos. Schmeißer daselbst.
			Peter Schlick daselbst.
			Jos. Ad. Schlabeck zu Weilerbach.
	Otterberg.	Philipp Dahl zu Otterberg.	Joh. Eimer zu Schallodenbach.
		Daniel Berger daselbst.	Jakob Scheidel zu Hochstein.
	Winnweiler.	Kakob Schmitt zu Winnweiler.	Fr. Karl Fuhrmann zu Winnweiler
		W. Weißmann zu Münchweiler.	
Kusel.	Kusel.	Friedrich Glaser zu Kusel.	Franz Ludw. Schräck zu Kusel.
		Jakob Müller daselbst.	
	Lauterecken.	C. Hildenbrand zu Lauterecken.	
	Wolfstein.	J. Jak. Schwarm zu Neunkirchen.	
		Karl Kunz zu Föckelberg.	
		Jakob Andreä zu Jettenbach.	
Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden.	Georg Röber zu Bischheim.	Jos. Ludw. Stöckel zu Kirchheim.
		Andreas Roos zu Gauersheim.	Wilhelm Benz zu Obermoschel.
	Obermoschel.	J. Pet. Rebinger zu Obermoschel.	
	Göllheim.	Conrad Küstner zu Kerzenheim.	Joseph Dell zu Göllheim.
Landau.	Landau.	Joh. Wilh. Jung zu Landau.	Bonifaz Adelmann zu Offenbach.
		Jakob Vögeli zu Offenbach.	Ludwig Schulz zu Herrheim.
	Edenkoben.	Georg Peter Moser zu Edenkoben.	Franz Pet. Englert zu Edesheim.
			Lorenz Graß zu Maikammer.
Neustadt.	Neustadt.	Johann Adam Förster zu Neustadt.	Philipp Grau zu Neustadt.
		Ph. Lor. Hirlemann zu Mußbach.	Valentin Leiser zu Meckenheim.

Land-commissariat.	Kanton.	Lehrer protestantischer Konfession.	Lehrer katholischer Konfession.
Neustadt.	Dürkheim.	Johann Rühl zu Dürkheim.	Bernhard Glock zu Dürkheim.
		Philipp Müller zu Ungstein.	Karl Jos. Grothe zu Niederkirchen.
		Georg Wenz zu Friedelsheim.	Ignaz Günther zu Leistadt.
Pirmasens.	Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens.	Peter Serr zu Pirmasens.
	Dahn.	Tobias Runk zu Münschweiler.	Johann Kneis zu Bundenthal.
		C. Hasemann zu Thaleischweiler.	Franz Reichart zu Dahn.
	Waldfischbach.	Jak. Eckhard zu Waldfischbach.	Joh. Ad. Platz zu Merzalben.
			Jakob Frisch zu Weselberg.
Speyer.	Speyer.	Nikolaus Walter zu Speyer.	Franz Weber zu Speyer.
		Friedrich Rinck daselbst.	Georg Ziegler zu Waldsee.
		Jakob Zimmermann daselbst.	Anton Wolfer zu Harthausen.
		Michael Beringer zu Böhl.	
	Mutterstadt.	Georg Lackmann zu Mutterstadt.	Joh. Rief zu Mutterstadt.
		Conrad Krebs zu Alzheim.	Ad. Waffenschmidt daselbst.
		Joh. Georg Apé zu Fußgönheim.	Anton Ginkel zu Maudach.
Zweibrücken.	Zweibrücken.	Martin Krämer zu Zweibrücken.	Joh. Zahm zu Zweibrücken.
		Friedrich Stutz daselbst.	Peter Fischer zu Medelsheim.
		Daniel Bender zu Contwig.	Bernh. Zahm zu Blieskastel.
	Blieskastel.	Joh. Pet. Welsch zu Neuhornbach.	Friedr. Wittenmayer daselbst.
		Joh. Fr. Ludw. Gradolfer zu Rimschweiler.	Johann Bastian zu Ommersheim.
			Heinrich Hettesheimer zu St. Ingbert.

Ad Num. 1140 Cd.

pr. den 11. Dezember 1830.

(Die Verhältnisse der Pfarrei Waldmohr, Decanats Homburg, und deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Müller auf das Decanat und die Stadtpfarrei Kusel ist die mit Inbegriff der Parochialorte Jägersburg, Kübelberg und Schmidtweiler, nebst den dazu gehörenden Höfen und Mühlen, 1518 Seelen in sich fassende Pfarrei Waldmohr, Decanats Homburg, erledigt.

Die Erträgnisse derselben sind:

			fl.	kr.
1. Staatsgehalt			232	—
2. Casualien			43	—
3. Nutznießung des Pfarrguts			316	55
4. Aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken:	fl.	kr.		
a) für Grundsteuervergütung	47	58	308	14
b) ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	260	16		
Summa			900	09
Hievon ab für Steuern			71	44
bleiben			828	25

Wohnhaus und Ökonomiegebäude befinden sich in gehörigem Zustande. Die Pfarrei hat nur eine einzige wohlerhaltene Kirche im Pfarrsitze, ausschließend den Protestanten zugehörig, worin jeden Sonn- und Festtag Frühgottesdienst und des Nachmittags Katechisation gehalten wird.

Gegenwärtig und zwar bis zum Eintritte einer Personalveränderung in der Pfarrei Altenkirchen gehört zu Waldmohr das Filial Dunzweiler mit einer den Protestanten eigenthümlichen Kirche, worin während des Sommerhalbjahrs jedesmal zwei Sonntage nacheinander Gottesdienst gehalten, am dritten ausgesetzt, während des Winters aber nur alle 14 Tage gepredigt wird, und zwar so, daß nach geendigtem Frühgottesdienst in Waldmohr noch denselben Vormittag auch in Dunzweiler, das eine Stunde schlechten Wegs vom Pfarrsitze entfernt ist, Kirche gehalten werden muß.

Für Waldmohr und Jägersburg mit Höfen ist der Begräbnißplatz in Waldmohr, für Kübelberg und Schmidtweiler in Kübelberg und ein solcher auch in Dunzweiler.

Zu bemerken ist noch, daß nach dem Eintritte oben angeführter Personalveränderung in Altenkirchen das Filial Dunzweiler und mit demselben das ehemals lutherische Pfarrgut in Waldmohr, angeschlagen zu 96 fl. 55 kr., oder statt dessen eine noch auszumittelnde verhältnißmäßige Entschädigungssumme von den Bezügen aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken an die Pfarrei Breitenbach übergeht.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen durch ihre einschläglichen Decanate dem Königl. Decanate Homburg zu übersenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 9. Dezember 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

pr. den 11. Dezember 1830.

Ad Nm. Exh. 1179. Cd.

(Die Verhältnisse und Wiederbesetzung der Pfarrei Rothselberg, Dekanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Inbegriff der Orte Kaulbach, Kreimbach, Frankelbach und der Schmeißbacher Mühle 1446 Seelen zählende Pfarrei Rothselberg ist in Erledigung gekommen. In den Kirchen zu Rothselberg und Kaulbach, die ausschließend zum Gebrauche der protestantischen Christen sind, wird an jedem Sonn- und Festtage abwechselnd einmal Früh-, das andremal Spätgottesdienst, den Sommer hindurch, nach jeder Frühpredigt, Katechisation, und viermal des Jahres das heil. Abendmahl gehalten. — In Rothselberg, Kaulbach und Frankelbach befinden sich Kirchhöfe, und am letzteren Orte werden die Leichenreden am Grabe, oder bei ungünstiger Witterung im Schulgebäude gehalten. Das Pfarrhaus ist noch neu, und befindet sich, einige nöthig gewordene, nicht sehr bedeutende Reparationen, ausgenommen, mit den Ökonomiegebäuden, so wie auch die beiden Kirchen, in gutem Zustande.

Nach den Fassionen vom Jahre 1825 sind die Erträgnisse dieser Pfarrei:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	40	15
3. Nutznießung des Pfarrguts .	6	3
	278	18
Hievon ab die Lasten . .	1	30
bleiben . .	276	48

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf diese Pfarrei also noch 323 fl. 12 kr., welche ihr auch, nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate an das K. Dekanat Lauterecken einzusenden, welches sämmtliche Aktenstücke mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 9. Dezember 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 11177 E.

pr. den 11. Dezember 1830.

(Localstatus betr.)

Bekanntmachung.

Bezüglich auf das vorjährige Amtsblatt № XIII. Seite 483 dienet zur allgemeinen Kenntniß, daß durch allerhöchste Entschließung vom 2. vorigen Monats, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde am 6. ejusdem N. E. 18709, die Verlegung der Königl. Zollstation Schweighofen, Oberzoll- und Hallamtes Landau, nach Windhof, genehmigt worden sey und diese dortselbst bereits ihre Function begonnen habe.

Speyer, den 11. Dezember 1830.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Pfeiffer.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

des dem Kaufmann Karl Friedrich Lange, zu Königsberg in der Neumark, im Königreiche Preußen, auf die Fabrikation

von Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteinen, nach seinem eigenthümlichen Verfahren, dann auf seine eigenthümliche Dachbedeckungsmethode, so wie auf die Bereitung des von ihm erfundenen Anstriches für Häuser, Dächer und Mauern, unterm 16. Juli 1817 auf fünf Jahre ertheilten Privilegiums.

(Beschluß.)

Jetzt komme ich zur Dachdeckung selbst. Diese kann in zweimalen, aber auch mit einemmale geschehen. Führt man sie mit einemmale aus, so bedarf es der Leitern, Bretter und eisernen Stäbchen nicht; auch geht die Arbeit rascher von Statten, denn der Dachdecker sowohl als sein Handlanger haben Raum und Gelegenheit, stets auf die Lattung des Nebengebäudes zu gehen oder zu stehen; aber ich halte es doch besser, die Dachbedeckung auf zweimal zu verrichten, denn man hat den Vortheil, daß man in der ersten Dachmassenlage weder Schlackenmehl noch Thierblut anwenden darf, da diese unterste Lage nie der äußern zerstörenden Luft ausgesetzt ist, und andern Theils pflegt die Masse auch häufig das erstemal zu bersten und Risse zu bekommen; werden diese aber wieder zugestrichen und der zweite Auftrag darüber gegeben, so steht die Masse und reißt nicht mehr, besonders, wenn sie für zu rasches Austrocknen dadurch bewahrt wird, daß man sie öfters besprengt; außerdem sind jene Vorrichtungen doch unentbehrlich, wenn ein Dach vielleicht dadurch einmal schadhaft wird, daß ein Theil des Fundaments oder ein Schornstein etwas sinkt, dann bekommt das Dach natürliche Risse, und der Dachdecker muß hinaus aufs Dach, um diese wieder zuzustreichen, wozu ihm dann seine Vorrichtungen, wie nicht minder zum Auftrage meines Anstrichs unentbehrlich sind.

Ich habe also, nachdem ich das Brett für die Dachtraufausladung, so wie die Ausfüllungsbretter zwischen den Latten, mit Asche gepudert hatte, mit Auftragung der ersten Massenlage von unten nach oben den Anfang gemacht, die Masse ½ Zoll dick aufgetragen, und damit von einem Gebind zum andern so lange kontinuirt, ohne die Fläche glatt zu streichen, sondern recht rauh zu lassen, bis ich wahrnahm, daß das zuerst aufgetragene Gebind stark getrocknet war und Risse bekommen hatte, dann mußte der Dachdecker mit dem ersten Auftrag anhalten und zum zweiten schreiten; jetzt mußte er sich der Bretter, der zwei eisernen Stangen und der Leiter bedienen und von oben nach unten den zweiten Übertrag geben; dieser wird etwa wieder ½ Zoll dick, aber stets möglichst glatt gestrichen. Wenn der Dachdecker nicht gut in die Höhe langen konnte, so bediente er sich eines 2 Fuß langen, 3 Zoll breiten Brettchens, durch welches an jedem Ende ein eiserner Nagel geschlagen war; er drückte dies Brett mit den zwei Nägeln in der untersten Dachmassenlage ein, so hoch wie er mit einem Knie langen konnte, wodurch er einen Stützpunkt erhielt und folglich höher langen konnte. — Sobald er mit der zweiten Lage dahin kam, wo er mit der ersten aufgehört hatte, blieb er Handbreit mit der zweiten Lage zurück, damit er immer Verband behielt wenn er wieder zum zweitenmale übertrug. Im Firste oder der Spitze des Daches wird die Masse fest und spitz zusammengestrichen, und dadurch alle sogenannten Dachpfannen oder Hohlsteine erspart.

B. Zum Anstrich.

Dieser Anstrich ist sehr nützlich, denn man giebt den Dächern dadurch nicht nur ein schönes, glänzendes, farbiges Ansehen, sondern die Dachmasse wird durch diesen Anstrich völlig unzugänglich für alle und jede Nässe.

Das Verfahren bei Auftragung dieses Anstrichs ist leicht, denn der Anstrich Nro. I., der die chemische Verbindung des zweiten und dritten Anstrichs vorbereitet, wird in zweimalen von 6 zu 6 Stunden wiederholt, nachdem die Tränkungsflüssigkeit fortwährend gut umgerührt worden. Dann folgt der zweite Anstrich oder die Grundlage, die 24 Stunden trocknen muß, und zuletzt der Farbenauftrag, der auch in 24 Stunden trocknet, und somit erhärtet sowohl die Silicatmasse, als auch der Anstrich im Fortgange der Zeit immer mehr und mehr und trotzt jeder zerstörenden Witterung.

C. Zur Bereitung aller Gattungen Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteine aus meiner Silicatmasse.

Diese Fabrikate werden sämmtlich in hölzernen Formen gegossen, zu welchem Ende die Masse etwas mehr

verdünnt wird, wie zur Dachbedeckung; die Formen werden auf trocknen Sand gestellt, voll gegossen, glatt abgestrichen und etwa nach 10 Minuten abgezogen, wornach die Steine vollkommen dastehen; haben sie 4 — 6 Stunden günstige Witterung genossen, so schadet ihnen der stärkste Platzregen nicht mehr, im Gegentheil, je öfters sie ihren trocknen Zustand mit dem nassen wechseln, je besser und schneller erhärten sie, denn das Wasser verdunstet schnell, aber die Kohlensäure, die es mit sich führte, behält der Kalk an sich und diese bewirkt die immer zunehmende Verhärtung von Zeit zu Zeit. Gut ist es, wenn man die hölzernen Formen mit Gips ausfüttern läßt, weil dann der Gips von den Seiten, der Sand von unten, und die Luft von oben die Nässe schnell aus dem künstlichen Stein hinwegnehmen; in diesem Falle können die Formen auch sogleich abgezogen werden, alsbald der Stein glatt gestrichen worden ist. Meine Grabsteine werden folgendermaßen gefertigt: Auf dem Grabe wird ein Fuß oder Fundament von 12 — 18 Zoll hoch gemauert, auf der letztern Schicht wird eine hölzerne Zarge so gepaßt, daß sie etwa 3 Zoll über die Oberfläche hervorragt. Dieser Raum wird dann voll gegossen oder voll gestrichen in mehrere Lagen von meiner Masse, die Oberfläche wird möglichst glatt gestrichen und polirt, und sobald diese Oberfläche in etwas angezogen hat oder angestorben ist, wie die Mauerer sagen, wird ein Richtscheit queer über den Stein gelegt, so daß es die Masse aber nicht berührt, und dann wird die Schrift mittelst hölzerner oder gegossener Buchstaben, etwas tief in die weiche Masse eingedrückt und einiger Zeit dann der Anstrich darüber gegeben, und wenn alles trocken ist, kann die Schrift mit Goldfirniß oder mit beliebiger abstechender Ölfarbe Nro. 3. ausgemalt werden.

III. Darstellung der ungemeinen Vortheile, die meine Erfindung fürs allgemeine Staatsinteresse, so wie für jeden einzelnen Bauherrn gewährt.

A. Die Güte meiner Erfindung darf ich wohl oben anstellen. Meine sämmtlichen Fabrikate haben die zwei wohlthätigen Eigenschaften, daß sie, nachdem sie gehörig trocken geworden und erhärtet sind, unauflöslich von jeder nachtheiligen Witterung bleiben, und dann, daß ich sie fürs Eindringen der Nässe in jedem beliebigen Grad schützen kann.

Den bisherigen gebrannten sämmtlichen Ziegeln gehen diese beiden Eigenschaften nicht nur ab, sondern sie besitzen sie im entgegengesetzten Grade, so, daß besonders die schlechten und leicht gebrannten Ziegeln bald verwittern und den besten Mörtelputz nicht festhalten, sondern immer wieder abfallen lassen. Das Alter fördert die Verbesserung und Verhärtung meiner Fabrikate von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr, die bisherigen gebrannten Ziegeln dagegen werden je älter, je schlechter und auflösbarer; sie erzeugen, da sie immer feucht und naß sind, in den Unterlagen Schwämme, Mauerfraß und ungesunde Ausdünstungen, was bei meinen Steinen nicht vorkommen kann, da sie keine Nässe einsaugen.

B. Die Wohlfeilheit meiner Methode besteht hauptsächlich in der ungemeinen Holzersparniß, da alle meine Fabrikate nicht nur nicht gebrannt werden, sondern ihre Bereitung keine Gebäude, Schuppen oder sonstige Holz angehende Vorrichtung fordert, sie werden vielmehr in freier Luft bereitet und verhärten darin und an der Sonne, binnen einigen Tagen. Mein Dach ist fertig, wenn der Decker den letzten Strich darauf gemacht hat, meine Bausteine sind baureif, wenn sie 8 Tage, und transportfähig, wenn sie einige Wochen alt geworden sind. Meine Arbeiter können zur Nachtzeit ruhig schlafen, während der Ziegelbrenner in steter Besorgniß schwebt und seine Gesundheit opfert. Meine Erfindung nimmt nur solche Materialien in Anspruch, die der Landeskultur hinderlich, die wie das Thierblut in großen Städten, polizeiwidrigerweise auf den Straßen fließt, während das Ziegelbrennen die schönste Erde fordert, die Waizen trägt. — Ja, man findet zuweilen Mergelkalk, der ganz vorzüglich anwendbar zu meiner Fabrikation ist.

München, den 3. Juli 1827.

Karl Friedrich Lange,
Kaufmann aus Königsberg in der Neumark, im Königreich Preußen.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro 45. Speyer, den 22. Dezember 1830.

Inhalt.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11. und 13. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung eröffnet, und binnen einer Frist von vier Wochen — vom heutigen Tage an gerechnet — vollendet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, und in der Anlage II. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach genau zu achten.

Es ist dabei Unser ernster Wille, daß Unsere Behörden sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten — dagegen aber auch unzulässigen Einwirkungen und Einflüsterungen Dritter durch nachdrucksamen und sorgfältigen Vollzug der bestehenden Gesetze kräftig begegnen. Bei der Abnahme des Wahleides sind die Wähler auf die darin ausgesprochene Pflicht, ihre Wahlstimmen nur nach eigener innerer Überzeugung, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl des Landes, und ohne fremde Einwirkung abzugeben, durch die Wahlcommissäre gehörig aufmerksam zu machen.

Unseren getreuen Unterthanen wird übrigens schon die hohe Wichtigkeit des Berufes der Abgeordneten und ihre eigene erprobte Gesinnung einen wirksamen Antrieb geben, ihre Wahl nur auf solche Männer zu richten, die durch Redlichkeit und wahre Vaterlandsliebe, durch Besonnenheit und warmen Eifer für das Gemeinwohl, und durch Einsicht und Kenntnisse ihres Vertrauens und ihrer Vertretung würdig erscheinen.

München, den 12. Dezember 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

Beilage Ziffer I.

Über

der Bildung der II. Kammer der Ständeversammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung

Namen der Regierungsbezirke.	Familienzahl.	Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Gesammtzahl: I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit. Zahl der Gerichtsbezirke.	I. Zahl der Abgeordneten.	II. Universitäten. Zahl und Namen.	II. Zahl der Abgeordneten.	Geist: Der Katholischen Dekanate.	Der Katholischen Pfarreien.	Der Katholischen Zahl der Abgeordneten.
I. Isarkreis	118762	a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8.) 880423 : 7000 = 125 b) Hiezu sind beizufügen für die 3 Universitäten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. c) = 3 128	169	3	1 München.	1	39	523	2
II. Unterdonaukreis	87575		102	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis	95181		120	3	—	—	23	409	2
IV. Oberdonaukreis	113226		81	2	—	—	30	652	3
V. Rezatkreis	122898		107	2	1 Erlangen.	1	12	150	} 1
VI. Obermainkreis	118764		159	3	—	—	17	181	}
VII. Untermainkreis	117409		57	1	1 Würzburg.	1	27	396	1
VIII. Rheinkreis	106603		—	—	—	—	11	205	1
Summa	880423	128	795	16	3	3	181	2756	11

f i ch t

dann dem Stande der Pfarreien und der Gutsherrlichen Gerichte des Königreichs vom Jahre 1830.

auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke.

III. liche				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
der protestantischen Kirche.				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte u. Märkte, welche gemeinsch. Abgeordnete zu wählen haben.				
Dekanate.	Pfarreien.	Consistorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3			1	16494	2	8	7890	2	94383	8
—	1	Bayreuth mit 407 Pfarreien.	2	—	—	—	4	5227	2	82348	7
3	23			—	—	—	7	12519	3	82662	7
4	45			1	6383	1	14	12468	3	94375	8
30	471	Ansbach mit 471 Pfarreien.	2	1	8961	1	17	22025	6	91912	8
15	213			—	—	—	13	16511	4	102253	8
11	121			—	—	—	11	12939	3	104475	9
15	238	Speier mit 238 Pfarreien.	1	—	—	—	16	15189	4	91414	7
79	1115		5	3	31838	4	90	104768	27	743817	62

Beilage Ziffer II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
I. Isarkreis.	1. München	16494	2	—
	2. Vorstadt Au	2209	—	2
	3. Freising	1059		
	4. Landsberg	643		
	5. Landshut	1708		
	6. Reichenhall	521		
	7. Rosenheim	595		
	8. Tölz	641		
	9. Weilheim	514		
		7890		
II. Unterdonaukreis.	1. Burghausen	567	—	2
	2. Deggendorf	714		
	3. Passau	2111		
	4. Straubing	1835		
		5227		
III. Regenkreis.	1. Amberg	1495	—	3
	2. Eichstädt	1723		
	3. Ingolstadt	1506		
	4. Kellheim	565		
	5. Neumarkt	881		
	6. Regensburg	5573		
	7. Sulzbach	776		
		12519		
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6383	1	—
	2. Burgau	540		
	3. Dillingen	835		
	4. Donauwörth	760		
	5. Günzburg	777		
	6. Gundelfingen	572		
	7. Höchstädt	613		
		4097	3	7

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Gemeinschaftl.
IV. Oberdonaukreis.	Transport .	4097		
	8. Kaufbeuern	1015		
	9. Kempten	1463		
	10. Lauingen	831		
	11. Lindau	701	—	3
	12. Memmingen	1615		
	13. Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1496		
	15. Schwabmünchen . . .	571		
		12468		
V. Rezatkreis.	1. Nürnberg	8961	1	—
	2. Ansbach	3234		
	3. Dinkelsbühl	1354		
	4. Erlangen	2174		
	5. Fürth	3064		
	6. Gunzenhausen	628		
	7. Hersbruck	564		
	8. Lauf	801		
	9. Neustadt	672		
	10. Nördlingen	1674	—	6
	11. Öttingen	812		
	12. Pappenheim	533		
	13. Roth	584		
	14. Rothenburg	1690		
	15. Schwabach	1803		
	16. Weissenburg	1085		
	17. Wemdingen	527		
	18. Windsheim	826		
		22025		
VI. Obermainkreis.	1. Arzberg	525		
	2. Baireuth	3321		
	3. Bamberg	4264		
	4. Hof	1839		
	5. Kronach	857		
	6. Kulmbach	1049		
	7. Münchberg	726		
	8. Schwarzenbach an der Saale .	595		
		13176	1	9

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien-zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Gemeinschaftl.
		Transport	13176		
VI. Obermainkreis.	9.	Selb	652	—	4
	10.	Vordheim	589		
	11.	Weiden	587		
	12.	Weissenstadt	561		
	13.	Wunsiedel	946		
			16511		
VII. Untermainkreis.	1.	Amorbach	612	—	3
	2.	Aschaffenburg	1536		
	3.	Gerolzhofen	512		
	4.	Hammelburg	550		
	5.	Heidingsfeld	644		
	6.	Karlstadt	520		
	7.	Kitzingen	1082		
	8.	Lohr	723		
	9.	Miltenberg	605		
	10.	Schweinfurt	1668		
	11.	Würzburg	4487		
			12939		
VIII. Rheinkreis.	1.	Annweiler	545	—	4
	2.	Bergzabern	556		
	3.	Dürkheim	847		
	4.	Edenkoben	1009		
	5.	Frankenthal	1042		
	6.	Grünstadt	672		
	7.	Homburg	575		
	8.	Kaiserslautern	1208		
	9.	Kirchheim	603		
	10.	Landau	1322		
	11.	Neustadt	1264		
	12.	Pirmasens	1115		
	13.	Speyer	1796		
	14.	St. Ingbert	599		
	15.	Wachenheim	565		
	16.	Zweibrücken	1471		
			15189		
				—	11
				1	9
				3	7
				4	27
					4
			Im Ganzen	—	31

Ad. Num. Exh. 3175 F.

pr. den 14. Dezember 1830.

(Erledigung katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Pfarreien sind in Erledigung gekommen:

1. Die Pfarrei Brücken, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg. Sie zählt in der Pfarrgemeinde und in 12 eingepfarrten Orten und Höfen 960 Seelen. Nach der revidirten Fassion bestehen ihre Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) in dem Staatsgehalt von	213	28
b) in den Stolgebühren	28	30
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	29	30
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen, mit	3	—
Zusammen in . .	274	28

Die Steuern vom Pfarrgut, mit circa 6 fl. 31 kr., hat der Pfarrer zu entrichten.

2. Die Pfarrei Enkenbach, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern. Dieselbe hat im Pfarrsitze und in 19 eingepfarrten Orten, Höfen und Mühlen 1365 Parochianen. Ihre Erträgnisse bestehen laut der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	232	—
b) an Stolgebühren in	56	36
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	10	13
d) an Kapitalzinsen in	15	54
Zu übertragen . .	314	43
Übertrag . .	314	43
e) aus einer Holzberechtigung, angeschlagen zu	43	—
f) aus einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen von	26	10
Im Ganzen in . .	383	53

Die von dem Pfarrer zu übernehmenden Lasten betragen 17 fl. 4 kr.

3. Die Pfarrei Hayna, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, welche in der Pfarrgemeinde und in dem eine Viertelstunde davon entfernten Orte Erlenbach 837 Seelen zählt.

Dieselbe hat laut revidirter Fassion folgende Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) Staatsgehalt	232	—
b) Stolgebühren	25	08
c) Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	18	40
d) einen Beitrag aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen von	104	04
e) vier Klafter Holz, angeschlagen zu .	20	—
Zusammen . .	399	52

Dem Pfarrer liegt die Entrichtung der Steuern mit ungefähr 47 kr. ob.

4. Die Pfarrei Ormesheim, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken. Dieselbe hat im Pfarrorte und in 5 eingepfarrten Höfen 705 Parochianen.

Nach der revidirten Fassion bestehen ihre Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) an Stolgebühren	21	—
b) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	103	20
c) aus einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen von	46	30
d) als ständiger Gehaltsbeitrag . . .	55	—
e) aus zwei Klafter Holz aus dem Gemeindewald, angeschlagen zu . . .	12	—
In Allem in . . .	237	50

Die Steuern und Beiträge zu Gemeindeumlagen welche der Pfarrer zu bezahlen hat, betragen ungefähr 20 fl. 34 kr.

Die vorstehenden Pfarreien erhalten alljährlich verhältnißmäßige Beiträge aus dem Unterstützungsfond für die katholische Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Speyer, den 9. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 20. Dezember 1830.

Ad Nro. Exh. 3153. F.

(Forststrafnachlässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 7. des vorigen Monats allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß gegen Forstfrevler, welche in den Monaten Dezember 1829, Januar und Februar 1830 betreten und von den einfachen Polizeigerichten mit Strafe belegt worden und nicht als Gewohnheitsfrevler bereits anerkannt sind, die Vollziehung der Geld- und Arreststrafen sammt Accessorien bis zum 1. April 1831 ausgesetzt bleiben, denjenigen, welche sich diesen Winter keine weitere Holzfrevel zu Schulden kommen lassen, nachgelassen, denen aber, welche auch in diesem Winter freveln, kein Nachlaß bewilligt seye, sondern von solchen auch die vorjährigen Strafen eingebracht werden sollen.

Speyer, den 16. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November 1830, wurde der Gemeinderath Jakob Ambros zu Eisfersthal, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister allda ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. November 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		96
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		102
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	122	
detto detto à fl. 100.	122	

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

T.

U.

V.

Sach-Register.

A.

B.

3

6633











